Wagner, Ludwig

Das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen der Pfalz aufgrund der geltenden Normen

Bd.: 1

Kaiserslautern 1889

Das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen der Pfalz.

Aufgrund der geltenden Normen dargestellt

von

Ludwig Wagner

k. weltl. Konsistorialrat in Speyer.

I. Band.

Inhalt:

Die sogen. Gemeinderechnungs-Instruktion, das Rechnungswesen der Verzinsungskassen, der Distriktsgemeinden und der öffentlichen Sparkassen.

Kaiserslautern u. Leipzig.
Verlag von Eugen Crusius.
1889.

Buchdruckerei
Jul. Kranzbühler & Cie., vorm. L. Gilardone,
Speier am Rhein.

Vorwort.

Bereits in meiner früheren Stellung als kgl. Bezirksamts-Assessor, welche mir reichliche Gelegenheit bot, mit der gemeindlichen Vermögensverwaltung und dem damit zusammenhängenden Rechnungswesen mich zu beschäftigen, war mir eine Erläuterung der sogen. Gemeinde-Rechnungs-Instruktion angetragen worden. Während der Vorstudien hiezu reifte in mir der Gedanke, meine Erörterungen auf das gesamte Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz auszudehnen, und ich hatte die Freude, hiezu auf sachverständiger Seite die vollste Zustimmung zu finden. Bei Festsetzung der äußeren Grenzen meiner Aufgabe war mir zunächst klar, daß dem hier besonders insgewicht fallenden praktischen Bedürfnisse am meisten werde Rechnung getragen werden, wenn unter Ausschluß namentlich des Rechnungswesens von Kreisanstalten und Vereinen rc. nur die in den beiden älteren Gemeinde-Rechnungs-Instruktionen unmittelbar geregelten oder wenigstens formal davon beeinflußten Materien zur Behandlung kommen. Die Beschränkung auf das Kassa- und Rechnungswesen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, der Verzinsungs- und öffentlichen Sparkassen, sowie der Distriktsgemeinden, ferner der Gemeindekrankenversicherung und der öffentlichen Armenpflege, endlich auf das Rechnungswesen der Kultusgemeinden ergab sich hienach von selbst.

Für den Bearbeitungsmodus war weiter die Erwägung ausschlaggebend, daß namentlich die durch Vollzugsbestimmungen und durch die einschlägige Judikatur geregelte Praxis möglichst erschöpfende Darstellung zu finden habe, eingehendere theoretische Erörterungen aber

auf den engsten Rahmen beschränkt bleiben müssen, während anderseits der vollständige Abdruck der mit den einschlägigen Normen publizierten Formularien trotz der hiedurch nicht unwesentlich erhöhten Herstellungskosten aus nahe liegenden Gründen nicht unterbleiben durfte. Die vorwiegende Rücksichtnahme auf das praktische Bedürfnis ließ auch von der ursprünglich beabsichtigten streng systematischen Behandlung der Gesamtmaterie absehen, wie eine solche aus besonderen Gründen bei der Darstellung des Rechnungswesens der Distriktsgemeinden versucht wurde. Im übrigen habe ich mich bei gegenwärtigem, jedes offiziellen Charakters entbehrenden und sich als reine Privatarbeit darstellenden Werke bemüht, allen mir in freundlichster Weise von verschiedenen Seiten erteilten praktischen Ratschlägen und sonst mir bekannt gewordenen Wünschen nach Möglichkeit gerecht zu werden. Für die mir hiedurch zuteil gewordene Förderung meiner Bestrebungen hier meinen besten Dank auszusprechen, ist mir eine angenehme Pflicht.

Zum Schlusse möchte ich noch der Hoffnung Ausdruck geben, daß die nachstehenden Erörterungen dazu beitragen werden, das Rechnungswesen und mit diesem die Vermögensverwaltung der betreffenden Korporationen in geordneten gesetzlichen Bahnen zu erhalten, wie ich angesichts des zu bewältigenden ausgedehnten Arbeitsstoffes wohl auch auf eine nachsichtige Beurteilung dieses Werkes rechnen darf. Für freundliche Mitteilungen von sachkundiger Seite im Sinne einer Ergänzung oder Verbesserung desselben wäre ich besonders dankbar.

Speyer, im Herbst 1888.

Der Verfasser.

Inhalts-Uebersicht

des

ersten Teiles.

II. Abschnitt.

Von der Eintreibung der Gemeindegelder.

III. Abschnitt.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

IV. Abschnitt.

Von der Verrechnung der Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben.

Quellen und gebrauchte Abkürzungen.

A.	=	Ausschreiben.
A.Bl. od. Kr.A.Bl.	=	Kreisamtsblatt der Pfalz.
A.G.	=	Ausführungsgesetz.
A. R.A.	=	Autographiertes Regierungs-Ausschreiben.
Bl. f. a. Pr.	=	Blätter für administrative Praxis.
B.M.A.	=	Bürgermeisteramt.
Bull.	=	Bulletin des lois; die römische Ziffer bedeutet das Heft, die arabische die Nummer des einzelnen Bülletins.
C. c. od. cod. civ.	=	Code civil.
Cent.	=	Centaine.
C.M.Bl.	=	Ministerial-Blatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten.
Duvergier	=	Collection des lois, décrets, ordonnances etc. von J. B. Duvergier, Paris.
E.	=	Entschließung.
Entsch.	=	Entscheidung.
E.G.	=	Einführungsgesetz.
E.O.	=	Ersatzordnung.
F.M.Bl.	=	Finanz-Ministerialblatt.
Geib	=	A. Geib's Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz. Zweite Auflage von Graef und Gresbeck. Die römische Ziffer bezeichnet den Band, die arabische die Seite.
Gemeindegesetzgebung der Pfalz	=	Zusammenstellung der einschlägigen Gesetze, Dekrete und Verordnungen. Speyer 1855.
G.R.J. od. Gem.R.Instr.	=	Gemeinde-Rechnungs-Instruktion.
G.Bl.	=	Bayerisches Gesetzblatt.
G.V.Bl.	=	Bayer. Gesetz- und Verordnungsblatt.
G.V.G.	=	Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.
Int.Bl. od. J.Bl.	=	Intelligenzblatt des bayer. Rheinkreises; A. u. J.Bl. = Amts- und Intelligenzblatt des bayer. Rheinkreises.
K.O.	=	Konkurs-Ordnung.
Krais	=	dessen Kommentar zum Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof. Erlangen 1879.
Kr.M.E.	=	Entschließung des kgl. Kriegsministeriums.
M.	=	Mark.
Medicus	=	Kommentar zur pfälz. Gemeindeordnung. Nördlingen 1869.
Min.Bl.	=	Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern.

M.E. od. Min.E. = Ministerial-Entschließung.
O.E. = Oberstrichterliches Erkenntnis.
Pfaff = dessen Erläuterungen zum bayer. Gesetz über das Gebührenwesen. Nördlingen 1886.
P.St.G.B. = Polizeistrafgesetzbuch.
R.Bl. = bayer. Regierungsblatt.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
Riedel = Kommentar zum Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt. 4. Aufl.; ferner zur bayer. Sozialgesetzgebung überhaupt und zur Reichsverfassung ꝛc.
Roos = Handbuch des direkten Steuerwesens der bayer. Pfalz. Speyer 1859.
R. = Rudler'sche Sammlung.
S. = Sammlung von Entscheidungen des kgl. bayer. Verwaltungsgerichtshofes.
S. od. s. = siehe oder Seite.
Stern Dr. = Der Code civil. Kaiserslautern 1888.
Str.G.B. = Strafgesetzbuch für das deutsche Reich.
Str.Pr.O. = Reichs-Strafprozeßordnung.
V. oder A. V.O. oder K. V.O. = Allerhöchste Königliche Verordnung.
V.G.H.Ges. = Verwaltungs-Gerichtshof-Gesetz.
Wand: Die Gemeindeordnung für die Pfalz. Kirchheimbolanden 1884.
Wand: Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot. evang. christl. Kirche der Pfalz. Speyer 1880.
Z.P.O. oder Ziv.Pr.Odg. = Reichs-Zivil-Prozeßordnung.

Andere Abkürzungen werden sich leicht aus sich selbst erklären.

Allgemeine Einleitung.

Das Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesen der Pfalz beruht im Wesentlichen auf französischen Einrichtungen und Bestimmungen. Insbesondere gilt dies von dem Einnehmerei-Institute und von dem sogen. administrativen Zwangsvollzuge.

I. Anlangend das Einnehmerei-Institut*), so hat die auch im § 1 der Gemeinderechnungsinstruktion vom 23. Dezember 1879 festgehaltene Regel der Vereinigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien, wenn auch nicht immer in denselben Erscheinungsformen, schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts bestanden. Die Aufstellung der **Steuereinnehmer** insbesondere steht im Zusammenhange mit der nach Abschaffung der Zehnten und sonstiger Grundlasten erfolgten Einführung der direkten Besteuerung. Hienach sollten zur Bestreitung der staatlichen Bedürfnisse alljährlich bestimmte Summen vom Grundbesitz und Mobiliarvermögen erhoben werden, für deren richtigen Eingang die nach der damaligen administrativen Organisation abgegrenzten Territorien, auf der untersten Stufe die Gemeinden, als haftbar angesehen wurden. Die Erhebung dieser Beiträge war nach dem Gesetze vom 3. frimaire VII bestimmten Persönlichkeiten übertragen, welche entweder im Wege der öffentlichen Vergebung oder durch Ernennung seitens der Munizipalvertretung hiezu berufen wurden.**) Naturgemäß bewährte sich diese Einrichtung besonders bei Erweiterung des Steuergebietes nicht. Durch arrêté vom 16. thermidor VIII***) waren daher Anordnungen im Sinne einer zweckmäßigen

*) Vergl.: Roos: Handbuch des direkten Steuerwesens der bayer. Pfalz, S. 353; das Werk: Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz, Speyer 1855; Medicus: Commentar zur pf. Gemeindeordnung vom 29. Apr. 1869, S. 170 ff.; Wand: desgl. S. 340 ff.

**) Bulletin des lois: 2. Serie, VII. Teil, No. 243, insbesondere Titel VIII, woselbst das einschlägige Verfahren geregelt ist.

***) Bull.: 3. Ser. XXXVIII No. 244, insbes. § II.

Einwirkung der Staatsbehörden auf die Steuererhebung, sowie einer wirksamen Durchführung derselben durch genauere Regelung der Thätigkeit der porteurs de contraintes (der heutigen Steuerboten) getroffen worden. Das arrêté vom 4. pluviose XI*) bestimmte ferner, daß in allen Städten und Gemeinden, deren Steuerbetrag 15000 Frcs. übersteige, besondere Steuereinnehmer vom ersten Consul zu ernennen seien, unter Festsetzung deren Kaution auf 1/20 der Grundsteuer und einer Tantieme von höchstens 4 %. Mit Finanzgesetz vom 5.—15. ventose XII**) wurde ausgesprochen, daß alle Einnehmer der direkten Steuern vom Staatsoberhaupte ernannt werden, daß möglichst für jede Stadt, Marktflecken oder Dorf ein Einnehmer zu bestellen sei, unbeschadet jedoch einer dem Präfekten überlassenen, nach dem Bedürfnis der Lokalitäten zu bemessenden Vereinigung mehrerer Communen unter einem Einnehmer (percepteur), insoferne dabei der Steuerrollenbetrag 20000 Frcs. nicht überschreitet, daß ferner die Einnehmer eine Baarkaution im Betrage von 1/12 der vereinigten 4 direkten Steuern (Grundsteuer, Thür- und Fenstersteuer, Personal- und Mobiliarsteuer, Gewerbesteuer) aufrecht zu machen haben und weiter, daß deren Gehalt von der Staatsregierung festzusetzen sei, 5 % der zu erhebenden Steuern aber nicht übersteigen solle. Das Dekret vom 30. frimaire XIII***) endlich stellte im Art. 1 den Grundsatz auf, daß die Erheber der direkten Steuern zugleich die Einnehmer derjenigen Gemeinden ihres Bezirkes sind, welche weniger als 20000 Frcs. jährliche Einkünfte besitzen. Hiefür sollten sie eine Hebgebühr beziehen, welche auf Vorschlag des Gemeinderates und gutachtliche Aeußerung des Unterpräfekten durch den Präfekten festgesetzt wurde. Die zur Verwaltung der von Frankreich abgetretenen Landesteile im Jahre 1814 constituierte k. k. österreich. und k. b. gemeinschaftliche Landesadministrations-Kommission vereinigte bezüglich der Einnehmer in sich nicht nur die dem Präfekten, sondern auch die dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechte.†) Nach Auflösung derselben ging das Ernennungsrecht bezüglich der Steuer- und Gemeindeeinnehmer auf die bayer. Staatsregierung in der Weise über, daß der gutachtliche Vorschlag der k. Kreisregierung der Bestätigung des k. Staatsministeriums der Finanzen, jedoch unter Vorbehalt der

*) Bull.: 3. Ser. CCXLIII, No. 2262. Duvergier: Bd. 14. S. 94.

**) Bull.: 3. Ser. CCCXLV, No. 3610, Art. 9, 10—12, 15. Duvergier: Bd. 14. S. 486.

***) Bull.: 4. Ser. XXV, No. 434. Duvergier: 15. S. 136.

†) vgl. z. B. deren Verordnungen vom 16. Juni 1814, A.Bl. S. 2, vom 19. Juni 1814 über Kassawesen, 23. Juli 1814 über Kautionen a. a. O. Seite 5 u. 22.

Allerhöchsten Willensmeinung des Landesherrn unterstellt ward.*) Im § 1 der instruktiven Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der direkten Steuern — A.=Bl. 1818 Beil. zu No. XXVIII Seite LV — war bestimmt, daß bei Anstellung der Einnehmer der direkten Steuern nach den bisher bestandenen gesetzlichen Vorschriften zu verfahren sei, so lange nicht eine andere Allerhöchste Bestimmung hierüber erfolgen wird. Unter Allegierung einer Allerh. Entschl. vom 9. August 1818 enthält dann die Instruktion über das Gemeinderechnungswesen vom Jahre 1826 in § 3 die Bestimmung, daß der Steuer= und Gemeinde=einnehmer durch Beschluß der k. Regierung, welcher der Allerhöchsten Bestätigung unterliegt, ernannt wird. Die A. V. O. vom 23. Aug. 1847 (A.Bl. S. 521), „die Verhältnisse der Steuer= und Gemeinde=einnehmer in der Pfalz betr.", hat dagegen in § VI bestimmt, daß die Verleihung der Einnehmerstellen in bisheriger Weise auf den gutachtlichen Antrag der Kreisregierung durch Allerhöchste Königliche Entschließung erfolge. Diese Fassung ist in der Gemeinderechnungsinstruktion vom Jahre 1879 § 4 beibehalten worden. Wegen der Remisen der Steuer=einnehmer war im Art. X des arrêté vom 16. thermidor VIII bestimmt, daß bei Kautionsleistung 5 %, beim Mangel derselben nur 3 % ge=währt werden sollten. 3 % galten also als Grundlage, 5 % als Maximum. Die Praxis gestaltete dies so, daß den entfernter vom Sitze des Bezirkssteuereinnehmers wohnenden Einnehmern zur Aus=gleichung für die mit der Ablieferung der Steuern verbundenen größeren Kosten und Verantwortlichkeit innerhalb dieses Rahmens ein entsprechen=der Prozentsatz verwilligt wurde. Nach Aufhebung der Bezirkskassen ist diese Unterscheidung hinfällig geworden. Die Festsetzung des Remisen=bezuges der Steuereinnehmer erfolgt nunmehr durch das k. Finanz=ministerium.

Was nun die **Gemeindeeinnehmer** betrifft, so bestanden in Frankreich schon vor der Revolution des Jahres 1789 besondere Ge=meindeeinnehmer, sogen. receveurs des communautés. Eine genauere Ordnung in diese Verhältnisse brachte unter anderen das Gesetz vom 11. frimaire VII (Bull.: 2. Serie, VII. Teil, No. 247.) mit seiner Unter=scheidung zwischen Staatscomptabilität, Departemental=(Kreis=)haushalt, Municipal= und Gemeindegefällsverrechnung. Im Titel III, § 1, No. 30 dieses Gesetzes war unter Bezugnahme auf die durch die Direktorial=konstitution vom 21. fructidor III geschaffene Einteilung der Gemeinden**)

*) s. auch § 4 der K.V.O. v. 18. Aug. 1816, betr. die Organisation der Re=gierung für das k. Gebiet am linken Rheinufer, A.Bl. S. 249 ff.

**) vgl. die Einleitung Seite III ff. zu dem Werke: „Gemeindegesetzgebung der Pfalz."

bestimmt, daß jede Gemeinde einen Steuereinnehmer haben solle, welcher die Kommunal-Ausgaben und Einnahmen der kleinen Gemeinden seines Wohnsitzes mit zu verrechnen habe. In den aus solchen kleinen Gemeinden zusammengesetzten Munizipalitäten fungierte der Munizipalitätssekretär als Rechner, für die nach ihrer Bevölkerungsziffer (3000 Seelen und darüber) eine eigene Munizipalität bildenden Gemeinden war ein besonderer Gemeindeeinnehmer bestellt. Der Munizipalagent (Gemeindevorstand) und die aus den agents sämmtlicher Gemeinden eines Kantons zusammengesetzte Munizipalverwaltung bildeten die nächsten Aufsichtsorgane; an sie erfolgte auch die Rechnungsablage. Durch das Gesetz vom 28. pluviose VIII über die Organisation der Verwaltung auf Grund der neuen Territorialeinteilung*) traten an Stelle dieser Munizipalagenten die maires mit einem oder mehreren Adjunkten und einem conseil municipal, an die Stelle der Distriktsverwaltungen von 1789 die Unterpräfekten.**) Die Abhör und Prüfung der Gemeinderechnung erfolgte jetzt durch den Munizipal-(Gemeinde-)rat, worauf dieselbe durch den Maire dem Unterpräfekten zum definitiven Abschlusse übergeben wurde. (cit. Ges. § III Ziff. XV.) Nach dem arrêté vom 4. thermidor X tit. IV art. 32***) war die Erhebung der Einnahmen in Gemeinden von mehr als 20000 Frcs. Einkünften einem vom conseil municipal zu ernennenden préposé übertragen. Auch war der staatlichen Kuratel betreffs der gemeindlichen Vermögensverwaltung und der Regelung des hierauf bezüglichen Rechnungswesens nunmehr eine wirksamere Thätigkeit eröffnet, insbesondere auch durch die bezüglichen Anordnungen betreffs der gemeindlichen Voranschläge, der Rechnungsabhör durch den Gemeinderat und des Rechnungsabschlusses durch den Präfekten. a. a. O. Art. 14—18. Der bereits oben citierte Art. 1 des Dekretes vom 30. frimaire XIII deckt sich mit der vorangeführten Bestimmung des arrêté vom 4. thermidor X art. 32 insoferne nicht ganz, als die Gemeinden mit einer Einnahme von 20000 Frcs. weder von der einen noch von der anderen Vorschrift getroffen werden. Angesichts der ausdrücklichen Norm in Art. 65 der Gemeindeordnung, auf welche später noch zurückzukommen sein wird, kann übrigens ein weiteres Eingehen auf diese französisch-rechtlichen Bestimmungen unterbleiben. Unter der k. k. österreich. und k. bay. gemeinsamen Landesadministration waren die Büdgetabschlüsse und Rechnungsbescheide von den anfänglich an Stelle

---

*) Bull.: 3. Ser. XVII, No. 115.

**) Gemeindegesetzgebung der Pfalz, Einleitung Seite IV.

***) Bull.: 3. Ser. CCIII, No. 1850.

der Präfekten bezw. Generalgouvernements-Commissäre*) getretenen Departementaldirektionen**) in Gemeinden mit einer Einnahme unter 10000 Frcs. delegationsweise auf die Kreisdirektionen übertragen worden, für die übrigen Gemeinden aber der genannten Commission vorbehalten.***) Auf die allgemeinen Dienstesverhältnisse der Gemeindeeinnehmer, die Regelung ihrer Bezüge, sowie deren Kautionsverhältnisse wird, soweit die bezüglich der Steuereinnehmer gegebenen Darlegungen nicht hieher einschlagen und die frühere Organisation überhaupt noch als Grundlage der gegenwärtig bestehenden erachtet werden kann, später noch bei den einschlägigen Materien ein kurzer Rückblick zu werfen sein.

Ehe wir aber diesen Gegenstand verlassen, dürfte es nicht unangezeigt erscheinen, eine gedrängte Schilderung der allgemeinen **Vorzüge des Einnehmereinstitutes** hier anzureihen. Es fehlt ja auch nicht an Einwendungen gegen dasselbe. Man weist nämlich unter Anderem hin auf dessen Kostspieligkeit für die Zahlungspflichtigen, auf das Mißverhältnis zwischen den ansehnlichen Erträgnissen mancher Einnehmereien zu der durch deren Führung veranlaßten Geschäftsthätigkeit und Verantwortlichkeit, ganz abgesehen von den gegenüber dem Bildungsgange staatlicher Beamten bestehenden erheblichen Unterschieden in finanzieller und scientivischer Hinsicht, ferner auf die nicht zu unterschätzende Gefahr einer nicht unbedenklichen Einflußnahme der Einnehmer auf die Gestaltung der gemeindlichen Vermögensverwaltung, namentlich in den Landgemeinden rc. Derartige Einwendungen sind z. B. im rechtsrheinischen Bayern als bedeutungsvoll genug angesehen worden, um der Einführung des Einnehmereiinstitutes daselbst vorerst noch recht zweifelhafte Sympathieen zu eröffnen. Für die Pfalz darf aber dieses Institut im Hinblick auf die Langjährigkeit seines Bestehens und auf dessen Cohärenz mit den wichtigsten Zweigen der Staats- und Gemeindeverwaltung als eine Organisation bezeichnet werden, deren Aufhebung unter den gegebenen Verhältnissen von sachkundiger Seite kaum wird das Wort geredet werden können.†)

---

*) Bek. v. 16. Juni 1814, A.Bl. 1814, S. 2.

**) V.O. v. 7. Okt. 1814, A.Bl. S. 99.

***) V.O. v. 3. Dez. 1814, A.Bl. S. 149, V.O. v. 16. März 1815, A.Bl. S. 198, V.O. v. 20. April 1816, A.Bl. S. 371.

†) vgl. hiezu den Vortrag des Abgeordneten Dr Edel zum Gesetzentwurf über das Gemeindewesen. Verh. d. bes. Aussch. d. Abg.K. 1867/69, I. Abt., Beil. Bd. S. 129/30. — Eine im Jahre 1885 angeblich von 8 Gemeindebürgern aus N. an die Abgeordnetenkammer gerichtete Bitte um Aufhebung des Einnehmereiinstitutes ev. um Uebernahme der Hebgebühren auf die Staatskasse ist bei näherer Untersuchung in nichts zerfallen.

Dagegen verdienen als Vorteile dieses Institutes folgende hervorgehoben zu werden*):

1. für die Zahlungspflichtigen: die Erleichterung in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten, sei es nun, daß die Debenten an den allmonatlich in den Gemeinden seines Bezirkes zur Gelderhebung erscheinenden Einnehmer, oder daß sie gelegentlich anderweitigen geschäftlichen Verweilens an dessen Dienstsitze, und zwar entweder in Vollzahlungen oder in den nach ihren Erwerbsverhältnissen sich bestimmenden Teilbeträgen ihre Schuldigkeit abführen. Im Zusammenhange damit steht eine nicht unbeträchtliche Ersparnis an Zeit und Kostenaufwand. Ferner ermöglicht die persönliche Kenntnis des Einnehmers von den einschlägigen Verhältnissen eine thunlichst schonende Anwendung der Bestimmungen über das Zwangsbeitreibungsverfahren, und dies um so mehr, als der Einnehmer in den Vollzahlungen der bemittelteren Bevölkerungsklassen ausreichende Mittel zu der z. B. bei den Steuern vorgeschriebenen Abführung bestimmter Monatsraten gewinnen kann.

2. für die Gemeinden fällt ins Gewicht, daß sich ihr Rechnungswesen und die Kassenführung in den Händen geprüfter, kautionspflichtiger und rechnungsverständiger Personen befindet, wodurch nicht nur allenthalben eine ersprießliche Ordnung des Gemeinde-Kassen- und Rechnungswesens gesichert, sondern auch die Geschäftsaufgabe der Gemeindevertreter wesentlich erleichtert wird.**)

3. für die Staatsregierung***) endlich ist in Folge des fortwährenden unmittelbaren Verkehrs zwischen Einnehmer und Leistungspflichtigen die Möglichkeit einer richtigen und gleichmäßigen Besteuerung, sowie der Verbreitung entsprechender Auffassungen über Steuerpflicht und über die aus derselben resultierenden Leistungen eröffnet. Mit der Erleichterung des Revisionsgeschäftes verbindet sich ferner für die staatlichen Behörden die Möglichkeit einer wirksameren Ueberwachung namentlich der gemeindlichen Vermögensverwaltung. Außerdem ist tüchtigen Amtsgehilfen Gelegenheit gegeben zur Erlangung von den Nahrungsstand einer Familie sichernden Stellungen, was für die Forterhaltung eines pflichttreuen Gehilfenstandes von kaum zu verkennender Wichtigkeit ist.

Gegenüber solch unbestreitbaren Vorteilen für die Zahlungspflichtigen, für die Gemeinden und die Staatsverwaltung kann der

---

*) Roos: a. a. O. S. 356 ff.

**) Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. A. 1867/69, Beil. Bd. I, S. 38.

***) Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. A. 1867/69, Bd. II, Protokolle S. 526.

Kostenpunkt, mit dem man sich übrigens in der Pfalz durch langjährige Uebung abgefunden hat, nicht als ausschlaggebend erscheinen, wie auch das finanzielle Uebergewicht der Einnehmer gegenüber einzelnen Kategorien staatlicher Bediensteter der Gemeinnützigkeit dieses Instituts keinen Abbruch zu thun vermag. Von einer irgendwie belangreichen, unbefugten Einmischung der Einnehmer in die gemeindliche Vermögensverwaltung ist im Allgemeinen noch nichts bekannt geworden. Vereinzelten Uebergriffen könnten die Aufsichtsbehörden an der Hand der bestehenden Vorschriften nachdrucksamst entgegentreten. So dürfen die pfälzischen Einnehmer das in den Motiven zum Entwurf eines Gesetzes über das Gemeindewesen Art. 82*) enthaltene Anerkenntnis, daß diese Einrichtung sich praktisch bewährt habe, für sich voll und ganz in Anspruch nehmen.

II. Der sogen. administrative Zwangsvollzug**) beruht, soweit die Beitreibung der direkten Staatssteuern und der (als centimes additionels früher mit in die Rollen aufgenommenen) gemeindlichen Umlagen in Frage kommt, auf den Bestimmungen des oben bereits angeführten arrêté vom 16. thermidor VIII. Nach demselben sollten die porteurs de contraintes nach fruchtloser Mahnung behufs Herbeiführung der Zahlung bei den Schuldnern einquartiert werden (daher auch garnisaires genannt) a. a. O. § IV. Nach Ziff. 1 der V.O. der gem. Landes-Administrationskommission vom 18. Nov. 1814***) bezw. Reg.Verf. vom 11. Januar und 6. Juni 1820†) sollen ferner alle zahlfälligen Gemeindegelder, ebenso wie die direkten Steuern, durch Steuerboten eingetrieben werden. Das einschlägige Verfahren war genau geregelt, in welcher Beziehung es hier genügt, auf die in dem oben angeführten Werke: „Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz“ unter Allegierung der grundlegenden älteren Vorschriften abgedruckte Instruktion über das Gemeindrechnungswesen vom 17. Novbr. 1826 (J.Bl. 1827, No. 1) zu verweisen. Die Zwangseinquartierung der Steuerboten war bereits durch A. V.O. vom 4. August 1820††) außer Gebrauch gesetzt worden. Die Verwendung der letzteren zur Vornahme von Vollstreckungen in das Vermögen des Schuldners kam überhaupt nur soweit in Frage,

---

*) V. d. bes. Aussch. d. K. d. A. 1867/69, Beil. I. Bd. S. 38.

**) vgl. Wand: Comment. z. Gem.Ordg. S. 390 ff.

***) Int.Bl. 1820 S. 37. Der Rechtsbestand dieser Verordnung ist freilich nicht unbestritten. Wand: a. a. O. S. 267.

†) ibid. S. 38 u. 317.

††) A.Bl. 1820, S. 129.

als es sich um Mobiliarexekutionen, also um Pfändung und Veräußerung von beweglichen körperlichen Sachen, insbesondere auch von Früchten auf dem Halme, handelte. Eine Ausdehnung auf andere Fälle als die der Beitreibung von Steuern und Umlagen war nur auf Grund spezieller gesetzlicher Bestimmungen zulässig.*) Auf der anderen Seite war hier die Vollstreckung nach Maßgabe der Civilprozeßordnung nicht ausgeschlossen, wenn seitens des Verfolgenden die gegenüber der Vollstreckung durch Steuerboten entstehenden Mehrkosten übernommen wurden. Durch Staatsratsgutachten vom 16.—25. thermidor XII**) war ferner in Wahrung der Unabhängigkeit der Administrativgewalt anerkannt worden, daß die seitens der Verwaltungsbehörden zuständigerweise erlassenen Urteile und Vollstreckungsbefehle in der gleichen Art wie bei gerichtlichen Urteilen durch Eintragung in die Hypothekenbücher eine gerichtliche Hypotheke nach Maßgabe des Art. 2123 des code civil begründen. In Consequenz dieses Gedankens bestimmte das Staatsratsgutachten vom 24. März 1812***), daß die Beschlüsse der Präfekten, welche die Schuldigkeit der Rechner von Gemeinden und öffentlichen Anstalten feststellen, an dem beweglichen und unbeweglichen Vermögen dieser Rechner vollstreckbar sind, und zwar ohne Dazwischenkunft der Gerichte. Die Geltendmachung der Hypothek erfolgte aber naturgemäß nach den Bestimmungen des Civilrechtes bezw. der Civilprozeßordnung. Die Frage der Zwangsvollstreckung gegen die Rechtsnachfolger des ursprünglichen Verurteilten bestimmte sich endlich ebenfalls nach civilrechtlichen bezw. civilprozessualen Grundsätzen. Im wesentlichen darf die hier dargestellte Regelung des administrativen Zwangsvollzuges auch heute noch Anspruch auf praktische Anwendbarkeit

---

*) In dieser Beziehung verweist das im A.Bl. v. 1861 S. 461 abgedruckte Komp. Konfl. Erk. vom 29. April 1861 auf die Gesetze vom 29. floréal X betr. die den Präfekten zur Aburteilung zugewiesenen Zuwiderhandlungen auf dem Gebiete des großen Straßenwesens und vom 14. floréal XI betr. die Reinigung der Kanäle und nicht schiffbaren Flüsse und der an denselben befindlichen Dämme und Kunstbauten. Nach dem genannten Erkenntnis gehört der Abschluß der Interkalarrechnungen und die Verbescheidung der dagegen erhobenen Reklamationen zur Zuständigkeit der Verwaltungsstellen, die Cognition über die formelle Giltigkeit der bezüglichen Exekutionshandlungen aber vor die Gerichte. Die Anwendbarkeit des administrativen Zwangsverfahrens insbesondere ergebe sich nicht aus der bloßen Thatsache, daß hier der Vollzug des Beschlusses einer Verwaltungsbehörde in Frage sei. — Vgl. noch: Ges. v. 3. Febr. 1888: Die Abänderung einiger Bestimmungen d. Ges. v. 29. Apr. 1869 üb. d. öffentl. Armen- u. Krankenpflege Art. 2 Abs. IV G.V.Bl. 1888, S. 82.

**) Bull.: 4. Serie CCCCXXIX No. 7899.

***) Bull.: 4. Serie CDXXIX No. 7899. Duvergier: 18. S. 213.

erheben. Welchen Einfluß hierauf die Bestimmungen der Reichs-Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877 bezw. der Art. 4, 6—8 des bay. Ausführungsgesetzes hiezu vom 23. Febr. 1879 (cf. auch A. V.O. vom 14. Juli 1879, den Vollzug dieses Gesetzes betr., G.V.Bl. 1879, S. 703) geäußert haben, wird bei Besprechung der Bestimmungen über die Eintreibung der Gemeindegelder (§§ 124 ff. der jetzt geltenden Gem.R.Instr.) ersichtlich werden, woselbst sich auch Gelegenheit bieten wird, über die dienstlichen Verhältnisse der Steuerboten, ihre Bezüge und ihre dermaligen Befugnisse das Nähere anzuführen.

III. Was endlich die Regelung der formellen Behandlung des gemeindlichen Kassa- und Rechnungswesens im allgemeinen betrifft, wie solche nunmehr im Art. 78 Abs. X der Gemeindeordnung der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, zugewiesen wird, so fehlte es bis zum Jahre 1826 in der Pfalz an einer zusammenfassenden Darstellung der einschlägigen Gesetzgebung und der hierauf basierten weiteren Anordnungen. Die Verschiedenartigkeit der Führung des Rechnungswesens seitens der Einnehmer in den vormals bestandenen 4 rheinischen Departements*), ferner die manchfachen Modifikationen in der Gemeinde- und Stiftungskuratel aus Anlaß verschiedener Aenderungen in der Organisation der Behörden ließen daher die Notwendigkeit einer zusammenfassenden, einheitlichen Regelung dieser Materie immer fühlbarer hervortreten. Diesem Bedürfnisse sollte die Instruktion über das Gemeinderechnungswesen vom 17. Novbr. 1826 (Int.Bl. 1827 No. 1) abhelfen. In derselben haben die aus der französischen Gesetzgebung noch in Geltung gebliebenen Vorschriften unter Berücksichtigung der im Anschlusse hieran entstandenen Praxis Aufnahme und Verwendung gefunden. Eine umfassende Ueberarbeitung dieser Instruktion findet sich in dem mehr citierten Werke: „Die Gemeindegesetzgebung der Pfalz," S. 131 ff. Die durch die pfälz. Gemeindeordnung vom 29. April 1869 herbeigeführte durchgreifende Veränderung der gemeindlichen Verwaltungsverhältnisse im Zusammenhalte mit der Einführung der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern vom gleichen Tage bedingte weitere wesentliche Modifikationen. Endlich machten die mit dem Jahre 1879 in Wirksamkeit getretenen Justizreformen und die teils vorausgegangenen, teils damit im Zusammenhange stehenden landesgesetzlichen Neugestaltungen auf finanziellem und prozessualem Gebiete eine wiederholte

---

*) Geib: Handbuch 2. Aufl. Bd. I. S. 1.

Umarbeitung erforderlich, wie solche nunmehr in den dermalen gültigen „Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen der Pfalz, welche mit Reg.-Ausschr. vom 23. Dezbr. 1879, — A.Bl. 1880, außerordentl. Beil. zu No. 5 — bekannt gegeben wurden und am 1. Februar 1880 in Wirksamkeit traten, enthalten sind. Diese Vorschriften, kurzweg die „Gemeinderechnungsinstruktion" genannt, geben übrigens nicht blos formale Direktiven, sondern durch Aufnahme der bezüglich des Einnehmerei-institutes geltenden Bestimmungen, sowie der auf das Gemeinderechnungswesen bezüglichen Artikel der Gemeindeordnung eine zusammenfassende Darstellung der in dieser Beziehung den Einnehmern und sonstigen gemeindlichen Organen zukommenden Dienstesaufgaben. Nach ähnlichen Prinzipien wurde bereits bei der Bearbeitung der Gemeinderechnungsinstruktion von 1826 verfahren. Auch in der jetzt in Geltung stehenden sind bei den meisten Paragraphen die grundlegenden Normen allegiert, was für die Interpretation und auch in anderer Beziehung von großem Werte ist.

IV. Nach § 207 der Gem.R.Instr. sind deren Vorschriften zunächst nur auf die Gemeindeanstalten und auf die örtlichen Stiftungen, welche den polit. Gemeinden gehören, anwendbar. Bezüglich der kirchlichen Stiftungen verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen. Unter letzteren sind wohl vorwiegend die nach Art. 44 der Gem.-Odg. aufrecht erhaltenen Anordnungen über die Verpflichtungen der Kirchengemeinden und ihrer Angehörigen, sowie über die Regelung der hier einschlägigen Kuratelverhältnisse zu verstehen. Daß nämlich bei den dermalen noch gesondert in Geltung stehenden Normen über die Behandlung des Kultusrechnungswesens die teilweise vorausgegangene Regelung des Gemeinderechnungswesens nicht ohne Einfluß war, bezw. dermalen noch bestimmend einwirkt, wird sich bei Besprechung der ersteren leicht erkennen lassen.

Wir werden nun in der nachfolgenden Darstellung des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens der Pfalz zunächst behandeln: die sogen. Gemeinderechnungsinstruktion, an welche sich eine kurze Schilderung des Rechnungswesens der Verzinsungskassen, dann des Rechnungswesens der Distriktsgemeinden im allgemeinen und der Sparkassen anschließen soll. Die Besprechung des Rechnungswesens der Gemeindekrankenversicherung muß im Hinblick auf die gerade auf diesem Gebiete noch bevorstehenden Ergänzungen vorerst noch verschoben

werden und wird sodann mit einer kurzen Erläuterung des Rechnungswesens der Lokalarmenpflegen verbunden werden. Inzwischen wird sich vielleicht Zeit und Gelegenheit bieten, das Rechnungswesen der Kultusgemeinden und insbesondere auch die auf die Interkalarien bezüglichen Bestimmungen einer eingehenden Erörterung zu unterstellen.

A.

Vorschriften

für die

formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen.

(Gemeinderechnungs-Instruktion.)

Bei der Publikation der hier in Frage stehenden Vorschriften gab die k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, mit Entschließung vom 23. Dezember 1879 Folgendes bekannt:

„Die unterfertigte Stelle hat die unterm 17. Juni 1869 erlassenen Vorschriften für die formelle Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens der Gemeinden und Stiftungen einer Durchsicht unterzogen. Hiefür war hauptsächlich maßgebend die Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Einführung neuer Gesetze, insbesondere der Justizgesetze, der Gesetze über das Gebührenwesen und das Münzwesen.

Demgemäß treten die Rechnungs-Vorschriften vom 17. Juni 1869 vom 1. Februar 1880 an außer Wirksamkeit und haben vom letztgenannten Tage an die nachfolgenden Vorschriften Geltung.“

I. Abschnitt.

Von den Gemeindeeinnehmern*), deren Dienstverhältnissen und Obliegenheiten.

I. Kapitel.

Vorbildung und Ernennung der Gemeindeeinnehmer.

§ 1.

Die Vereinigung**) der Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien soll als Regel gelten.

*) Dieser Abschnitt handelt von den Gemeinde-Einnehmern, welche zugleich Steuer-Einnehmer sind, ferner von den besonderen (eigenen) Einnehmern der zur Aufstellung eines solchen gesetzlich ermächtigten Gemeinden, endlich von den mit der Erhebung specieller Gemeinde- oder Stiftungsgefälle betrauten besonderen Rechnern oder Erhebern. Diese 3 Kategorien sind in wesentlichen Punkten unterschieden und daher streng auseinander zu halten.

**) Die hier als Regel festgehaltene Vereinigung der Steuer- mit den Gemeinde-Einnehmereien, welche auf den allegierten französisch-rechtlichen Bestimmungen basiert, war im Laufe der Zeit nicht ohne Einwand geblieben. Die schon kurze Zeit nach der Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern in Erwägung gezogene Frage, ob sich nicht eine Trennung der Gemeinde- von den Steuer-Einnehmereien empfehle, blieb auch seitens der Landesvertretung nicht ohne Erörterung. Man wies darauf hin, daß jeder Korporation das Recht zustehen müsse, die Verwalter ihrer Gefälle selbst zu ernennen, oder wenigstens bei deren Bestellung entsprechend mitzuwirken. Bei einer Vereinigung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien sei dies nicht der Fall, indem der Steuer-Einnehmer der Regel nach mit seiner Anstellung als solcher gleichzeitig Gemeinde-Einnehmer für alle Gemeinden seines Bezirkes werde, ohne daß den Vertretern der letzteren hiebei ein Mitwirkungsrecht eingeräumt wäre. Das sei

(Gemeinde-Ordnung Art. 65, Gesetz vom 11. frimaire VII, Titel

---

hier, da der Gemeinde-Einnehmer nicht wie der Steuer-Einnehmer vorwiegend nur Gelderheber sei, sondern weitgehende Verpflichtungen bezüglich der eigentlichen Vermögensverwaltung zu erfüllen habe, doppelt zu beklagen. Des weiteren sei bei der erwähnten Vereinigung die unzulässige Vermengung der beiderseitigen Kassen schwerer hintanzuhalten. Auch die Bestellung einer ausreichenden Kaution begegne um so größeren Schwierigkeiten, je mehr Gemeinden in einem Einnehmereibezirke zusammengefaßt würden, abgesehen davon, daß in solchen Fällen eine nach allen Richtungen befriedigende Pflichterfüllung auf Seite des so manchfach in Anspruch genommenen Einnehmers doch ziemlich fraglich werde. Man hat ferner eine Trennung der Gemeinde- von den Steuer-Einnehmereien als im Interesse größerer Selbständigkeit der gemeindlichen Comptabilität gelegen erachtet und glaubte damit der Herausbildung von fragwürdigen Beziehungen zwischen den Einnehmern und Bürgermeistern die Wege verlegen zu können, ebenso der unstatthaften Deckung von Gemeindeausgaben mit Steuergeldern und umgekehrt ꝛc. Es ist nun kaum zu verkennen, daß diesen Ausführungen nicht alles Gewicht abgesprochen werden kann. Besonders hat die bei der früheren eigenartigen Stellung der Gemeinden im Staatsorganismus erklärliche Regel der Vereinigung angesichts des im Art. 1 der Gem.Odg. aufgestellten Princips der gemeindlichen Autonomie eine wesentliche Stütze verloren. Auch die in der früheren Organisation begründete Thatsache der Geschäftsvereinfachung kann bei der Aufhebung des unmittelbaren Zusammenhanges zwischen Gemeinde- und Steuerverwaltung — vgl. das oben wegen der centimes additionels Bemerkte — nicht mehr auf ungeschmälerte Importanz Anspruch machen. Dagegen dürften die größere Unabhängigkeit des als Gemeinde-Einnehmer fungierenden Steuereinnehmers von den Gemeindevertretungen, die im Interesse der Gemeindeangehörigen gelegene thunlichste Verminderung der Erhebungskosten, die Schwierigkeit, präcisen Verwaltungs- und Verrechnungsvorschriften bei einer übergroßen Anzahl von einzelnen Einnehmereien und Rechnern den erforderlichen Eingang und festen Halt zu verschaffen, die Ermöglichung ausreichender Beschäftigung für den Einnehmer in seinem Bezirke und einer eingreifenden Kontrolle ꝛc. für die Beibehaltung der oben angeführten Regel hervorzuheben sein. Diese Gründe haben denn auch unter Anderem bei Erlaß der A. V.O. vom 23. Aug. 1847 § I (nicht § II wie in der amtl. Ausgabe zu § 1 irrig allegiert) den Ausschlag gegeben. Nachdem die im § II daselbst statuierte Voraussetzung für Aufstellung eines eigenen Gemeindeeinnehmers durch Art. 65 der Gem.Odg. dahin geändert wurde, daß hiefür eine Einnahme von mehr als 20000 fl. (statt bisher 20000 Frcs. oder

III, § 1 No. 30, Dekret vom 30. frimaire XIII, art. I, K. Verordnung vom 23. August 1847*), art. I, Amtsbl. S. 521.)

§ 2.

Ueber die persönlichen Eigenschaften und über die Vorbedingungen zur Anstellung der Steuer- und Gemeindeeinnehmer sollen fortan die folgenden allgemeinen Normen in Anwendung kommen:

1. Zur Erlangung der Stelle eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers ist erforderlich, daß der Bewerber wenigstens zwei Jahre hindurch bei einem k. Rentamte, einem k. Bezirksamte oder auch bei einem Steuer- und Gemeindeeinnehmer praktische Vorbereitung genossen habe, dann daß er darüber, sowie über sein sittliches Verhalten und über die nach Umfluß der zweijährigen Praxis erstandene Prüfung durch genügende Zeugnisse sich ausweise.

2. Diese Prüfung soll nach Bedarf von Zeit zu Zeit am Sitze der Kreisregierung und unter deren unmittelbaren Leitung abgehalten werden.

3. Nach Maßgabe der Prüfungs-Censur und der hieraus hervorgehenden Befähigung sollen die Bewerber in eine bei der k. Kreisregierung sorgfältig zu führende Liste aufgenommen werden.

4. Die in die Liste aufgenommenen Bewerber sind gehalten, ihre fernere Beschäftigung bei öffentlichen Behörden, wozu auch die Bürgermeisterämter zu zählen sind, jährlich nachzuweisen.

5. Diese Behörden haben die fortschreitende Ausbildung und das Verhalten der bei denselben beschäftigten Bewerber um die genannten Stellen in sittlicher und öffentlicher Beziehung strenge zu überwachen und hierüber die Qualifikations-Nachweise jährlich in Vorlage zu bringen.

9000 fl.) verlangt wird, lag die Annahme nahe, daß in Zukunft die Regel, daß der Steuereinnehmer zugleich Gemeindeeinnehmer ist, noch mehr durchschlagen werde, als bisher. (Medicus: a. a. O. S. 171.) Dabei darf freilich auch der außerordentliche Aufschwung der Einnahmen in manchen Gemeinden (namentlich in Fabrikorten) nicht übersehen werden.

*) Ein wörtlicher Abdruck dieser Verordnung kann hier unterbleiben, da deren noch gültige Bestimmungen hier unter §§ 1—4 Aufnahme gefunden haben.

6. Wenn Staatsdiener oder geprüfte Staatsdienst-Adspiranten um Steuer- und Gemeindeeinnehmerstellen sich bewerben und dieselben nach ihrer bereits erlangten Geschäftsbildung zu diesen Stellen für befähigt zu erachten sind, so finden die vorausgegangenen Bestimmungen No. 1—5 keine Anwendung.

7. Schullehrer, die ihrer körperlichen Beschaffenheit wegen für den Schuldienst nicht weiter geeignet sind, wohl aber für jenen eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers, sollen von der Bewerbung um solche Stellen nicht ausgeschlossen sein, insoferne sie die verordneten Vorbedingungen nachzuweisen vermögen.

(K. Verordnung vom 23. August 1847 §§ III—V.)

§ 3.

Die Einnehmereien sind nach ihren Erträgnissen in Klassen geteilt und soll die erste Anstellung in der Regel in der niederen Klasse stattfinden; auch ist erst nach dreijähriger Dienstzeit gestattet, um die Vorrückung in eine höhere Klasse nachzusuchen. Ob und in welchen Fällen eine Ausnahme von dieser Regel Platz greifen soll, bleibt der königlichen allerhöchsten Entschließung vorbehalten.

(K. Verordnung vom 23. August 1847 § VII.)

Die Klasseneinteilung und die formellen Vorschriften über die Bewerbungen sind im Kreisamtsblatte von 1853 No. 98*) bekannt gemacht.

---

*) Die hier angezogene Reg.Entschl. vom 18. Novbr. 1853, „die Besetzung der Steuer- und Gemeindeeinnehmerstellen betr." (A.Bl. S. 850), hat in ihren letzten beiden Absätzen ad § III der V.O. vom 23. August 1847 durch Reg.Ausschr. vom 29. August 1883 No. 12650 U., durch welches die Qualifikation der Steuer- und Gemeindeeinnehmer und der geprüften Einnehmereicandidaten möglichst im Einklang mit den Vorschriften der Fin.M.Bek. vom 9. Nov. 1878, F.M.Bl. 1878 S. 215, geregelt wurde, eine Abänderung erlitten. Sie lautet nunmehr mit Hinweglassung dieser gegenstandslos gewordenen beiden Absätze in Ziff. 1 und 2 wie folgt:

„1. ad § VII der V. v. 23. Aug. 1847 (siehe § 3 Abs. 1 der GKJ.):

a) Die sämtlichen Einnehmereien reihen sich nach ihren Erträgnissen in 3 Klassen, und es wird, mit Berücksichtigung der örtlichen Verwaltungs-Schwierigkeiten, dann der mit dem Einnehmereisitze verbundenen besonderen Vorteile, die Klassifikation festgestellt,

§ 4.

Die Steuer= und Gemeindeeinnehmer werden auf gutachtlichen

---

wonach von den dermaligen 110*) Einnehmereien, vorbehaltlich der Berichtigungen, welche in Folge anderer Bezirks=Einteilungen oder wesentlich veränderter Einnahmen mit der Zeit sich ergeben dürften, 35 Stellen, nämlich die Einnehmerei=Bezirke:

Altdorf, Bellheim, Bergzabern, Billigheim, Blieskastel, Kusel, Dahn, Edenkoben, Frankenthal, Germersheim, Godramstein, Grünstadt, Hornbach, Iggelheim, Kandel, Kirchheimbolanden, Lachen, Lambrecht, Landau, Landstuhl, Ludwigshafen, Marnheim, Mutterstadt, Mußbach, Neustadt, Pirmasens, Rhodt, Rülzheim, Schönenberg, Speier, St. Ingbert, Wachenheim, Waldfischbach, Winnweiler und Zweibrücken,

mit einem durchschnittlichen Jahresertrage von 1200 fl. und darüber, in die 1. Klasse, dann 42 Stellen und zwar von:

Albersweiler, Alsenz, Altenglan, Annweiler, Aßweiler, Berghausen, Bosenbach, Deidesheim, Dürkheim, Freinsheim, Göllheim, Hagenbach, Haßloch, Hochspeyer, Homburg, Kaiserslautern, Kerzenheim, Kirchheim a. d. Eck, Kirrweiler, Konken, Laumersheim, Lauterecken, Leimersheim, Mörzheim, Oberhochstadt, Odernheim, Offenbach, Oggersheim, Oppau, Otterberg, Rockenhausen, Rodalben, Rumbach, Sippersfeld, Steinfeld, Steinweiler, Steinwenden, Waldmohr, Wattenheim, Wilgartswiesen, Wolfstein und Zeiskam,

mit einem Jahreseinkommen von 900 bis 1200 fl., in die 2. Klasse, und 31 Stellen, nämlich:

Altheim, Bisterschied, Bruchmühlbach, Burrweiler, Contwig, Gaugrehweiler, Großbockenheim, Großniedesheim, Harxheim, Herxheim, Kallstadt, Katzweiler, Klingenmünster, Lambsborn, Lambsheim, Limbach, Meckenheim, Mimbach, Morschheim, Nußdorf, Obermoschel, Oberotterbach, Odenbach, Reifenberg, Schaidt, Schwegenheim, Trippstadt, Trulben, Wallhalben, Weilerbach und Wörth,

mit einem Jahres=Ertrage unter 900 fl. in die 3. Klasse gehören.

---

*) nunmehr 108. Die nachstehende Aufzählung erfolgt nach dem heutigen Stande.

Antrag der Kreisregierung*) durch königliche allerhöchste Entschließung

---

Die erste Anstellung findet hiernach in der Regel auch nur in der 3. Klasse statt und die Vorrückung in die höheren Klassen steht in der Regel auch nur den Bediensteten der nächst vorhergehenden Klasse zu.

b) Die Bewerbung um Vorrückung in eine höhere Klasse ist erst nach dreijähriger Dienteszeit in der bisherigen Klasse gestattet.

c) Der Kandidat, welcher eine ihm übertragene Stelle auszuschlagen sich bestimmt findet, kann in demselben Jahre sich um keine andere bewerben.

d) Bewerbungen sind von dem Gesuchsteller binnen 14 Tagen nach ausgeschriebener Erledigung beim Kgl. Landkommissariate (Bezirksamte) seines bisherigen Bezirkes einzureichen, und von diesem nach Benehmen mit dem betreffenden Rentamte binnen weiteren 14 Tagen, nebst Gutachten über das persönliche und dienstliche Verhalten des Bewerbers, dann mit Angabe aller an der letzten Qualifikation bedingten Aenderungen der Kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

e) Bei allen vorkommenden Erledigungen hat indessen das einschlägige Kgl. Landkommissariat (Bezirksamt) im Benehmen mit dem Kgl. Rentamte sich auch alsbald und längstens binnen 14 Tagen berichtlich zu äußern:

ob und welche Aenderungen bezüglich des Einnehmereibezirkes oder Sitzes, dann hinsichtlich der Bezugsprozente rätlich und wünschenswert sind,

welche besondere persönliche Eigenschaften für entsprechende Verwaltung der erledigten Stelle erforderlich erscheinen, und

welche zu berücksichtigende konfessionelle Verhältnisse am Einnehmereisitze bestehen?

2. ad § III der V. vom 23. August 1847 (s. GRJ. § 2 Ziff. 1—6):

Die geprüften, dann die von höchster Stelle von der Prüfung dispensierten Aspiranten für Einnehmerstellen werden in Vormerkung genommen und nach ihrer Qualifikation, dann Dienstesalter eingereiht."

*) Gemäß M.E. vom 16. Aug. 1858 erfolgen die Anträge auf Besetzung der Steuer- und Gemeindeeinnehmereien, die Ausfertigungen der Ernennungsurkunden, die Verfügungen betr. der Funktionseinweisungen und Kautionsfestsetzungen durch gemeinschaftliche Erlasse beider Regierungskammern.

ernannt.*) (K. Verordnung vom 23. August 1847 § VI.)

§ 5.

Die Gemeinderäte derjenigen Gemeinden, deren gewöhnliche Einkünfte nach dem Durchschnitte der letzten fünf Jahre den Betrag von 34285 M. 71 Pf. (20000 fl.) jährlich überschreiten, haben das Recht, einen besonderen**) Gemeindeeinnehmer aus der Reihe der geprüften Einnehmerei-Adspiranten aufzustellen und dessen Gehalt festzusetzen, welcher jedoch nicht hinter den im allgemeinen für die Gemeindeeinnehmer bestimmten Hebgebühren zurückbleiben darf.***)

Ist die Gemeindeeinnehmerei in solchen Gemeinden mit der Steuereinnehmerei vereinigt, so kann die Gemeinde erst im Erledigungsfalle von ihrem Rechte Gebrauch machen.

(Art. 65 der Gemeinde-Ordnung.)

Unter Einkünften im Sinne des Absatz 1 sind auch die gewöhnlichen Gemeinde-Umlagen und Verbrauchssteuern zu verstehen.****)

---

*) Nach Ausschr. d. k. Regierungs-Finanzkammer der Pfalz vom 26. Januar 1881 (A.Bl. 1881 S. 41) fallen die Ernennungen und Versetzungen der Steuer- und Gemeindeeinnehmer unter Art. 197 des Geb.Ges.

**) Im § II der A. V.O. vom 23. Aug. 1847 „eigene" Gemeindeeinnehmer benannt. Diese Bezeichnung dürfte den Unterschied von den besonderen Rechnern und Erhebern des Abs. 4 noch besser markieren. Von der Aufstellung besonderer (eigener) Gemeindeeinnehmer, den Bedingungen, unter welchen sie erfolgte, dem Datum der Generaleinschreibung und der Art der Kautionsbestellung ist gemäß R.A. vom 8. Oktober 1870 No. 14814 C durch die k. Bezirksämter der k. Regierung, Kammer des Innern, Anzeige zu erstatten.

***) Näheres hiezu siehe bei § 26.

****) Bezüglich der Umlagen war dies wegen ihrer früheren Qualität als Anhängsel der direkten Steuern nicht ganz unzweifelhaft. Wand: Gem.-Ordg. S. 346, 348. Medicus: S. 174. Nach R.E. vom 8. Dezbr. 1884 No. 17471 R sind ferner hieher auch die in den Nebenrechnungen für Distriktsumlagen, Feldhut, Viehzucht ꝛc. zur Verrechnung kommenden Einnahmen zu zählen, da auch diese gemeindlichen Interessen dienen, wobei es gleichgültig ist, ob die fraglichen Beiträge von allen oder nur von einem Teile der Gemeindeangehörigen geleistet werden, ferner weil der Gemeindeeinnehmer die bezüglichen Einnahmen ausschließlich zu erheben hat. Wegen der Hebgebühren von den Einnahmen der Nebenrechnungen siehe § 26 Abs. 2.

Die Gemeinden können neben den Einnehmern für die Erhebung von Verbrauchssteuern oder von Gebühren für Benützung bedeutenderer Gemeinde-Anstalten, z. B. von Gaswerken, Wasserwerken, Brücken, besondere Rechner oder Erheber aufstellen. Vom Bestehen einer Prüfung seitens dieser Rechner kann abgesehen werden. Sie haben die Reinerträgnisse ihrer Erhebungen an den Gemeindeeinnehmer abzuliefern. Im Uebrigen finden die Bestimmungen bezüglich der letzteren auf diese Rechner sinngemäße Anwendung.*)

§ 6.

Die Anstellung als Steuer- und Gemeindeeinnehmer gewährt dem Bediensteten und dessen Hinterbliebenen keinen Anspruch auf Dienstesstabilität**) und auf Pension aus Staats- oder Gemeindefonds.

(K. Verordnung vom 23. August 1847 § IX.)

---

*) vgl. §§ 14, 16, 26 ff.

**) Die Verleihung der Dienstesstabilität und pragmatischer Rechte bildet schon seit langer Zeit den Gegenstand wiederholter Petitionen der Einnehmer. Bereits mit Min.Entschl. vom 10. Oktbr. 1851 ist ein bezügliches Gesuch unter Hinweis auf § IX der A. V.O. vom 23. Aug. 1847 abschlägig beschieden worden. Ein gleiches Schicksal hatte ferner die von einer Anzahl von Einnehmern im Jahre 1875 erhobene Vorstellung um Verbesserung ihrer dienstlichen Verhältnisse, soweit damit auch das vorerwähnte Ziel angestrebt wurde. Dabei wurde hervorgehoben, daß die Verleihung der Einnehmerstellen in Consequenz des § II Art. 9 des Gesetzes vom 5.—15. ventose XII — s. oben — zufolge § VI der cit. V.O. vom 23. Aug. 1847 allerdings durch Allerhöchste Entschließung erfolgt, daß hiedurch aber keineswegs die Qualität staatlicher Beamten begründet werde, welche nur durch gerichtliches oder förmliches Disciplinarerkenntnis ihres Amtes entsetzt werden können. Schon die A. V.O. vom 12. Juni 1818 die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener im Rheinkreise betr. (A.Bl. S. 747 ff.) habe in Ziff. V No. 2 und 3 die Steuer- und Gemeindeeinnehmer von der Pensionspragmatik ausgeschlossen und nach § IX der V.O. vom 23. Aug. 1847 stehe denselben bezw. ihren Relikten kein Anspruch auf Dienstesstabilität bezw. Pension aus Staats- oder Gemeindefonds zu. Auch liege zu einer Aenderung dieser Bestimmungen kein ausreichender Anlaß vor, weil thatsächlich die Einnehmer keine staatshoheitlichen Rechte ausüben, sondern nur ökonomische Geschäfte für Staat und Gemeinde besorgen. Deren Vorbildung sei nicht so kostspielig wie die anderer öffentlicher Bediensteter, älteren Einnehmern werde, wenn irgend angängig, die Aufstellung

Dem unter staatlicher Aufsicht stehenden Privatvereine*) der Steuer- und Gemeindeeinnehmer für Unterstützung ihrer hinterbliebenen Witwen

---

geeigneter Substituten gestattet, wie überhaupt gewissenhaften und bewährten Bediensteten behördlicher Schutz und Förderung nie versagt worden sei, für Witwen und Waisen sorge, unbeschadet der den Einnehmern bei ihren günstigen Einkommensverhältnissen wohl ermöglichten Privatversicherungen, der Pensionsverein.

Für die Verleihung der Dienstesstabilität bezw. der Pensionspragmatik an die Einnehmer besteht hienach auch für die Folge wohl nur wenig Aussicht. Sie können beim Mangel derselben auch nicht den unter Art. 2 des Heimatgesetzes aufgeführten definitiv angestellten Beamten oder Dienern des Staates oder einer öffentlichen Korporation beigezählt werden. In diesem Sinne wurde bereits durch Min.Entschl. vom 18. Febr. 1874 No. 1804 in Bestätigung eines Bescheides der k. Regierung der Pfalz vom 9. Januar 1874, „die Heimat der J'schen Relikten betr.“, erkannt. In Uebereinstimmung hiemit stehen die Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Oktbr. 1881 und 8. Juni 1883 bezüglich der auf grund der A. V.O. vom 15. Mai 1870 angestellten Gerichtsvollzieher, dann der Notare der Pfalz. S. III. 310. IV. 501. Darnach haben nämlich als definitiv angestellte Beamte oder Diener des Staates rc. im Sinne des Art. 2 des Heimatgesetzes nur Diejenigen zu gelten, welche neben der Unabsetzbarkeit auch das in der IX. Verfassungsbeilage garantierte Recht auf Besoldung und Pension besitzen. Weder die Steuereinnehmer noch auch die gemäß Art. 65 der Gem.Odg. aufgestellten eigenen Gemeindeeinnehmer erwerben daher durch ihre Anstellung kraft Gesetzes die Heimat in der Gemeinde ihres Amtssitzes. vgl. Riedel: Comment. z. Heimatges. 4. Aufl. S. 69 Ziff. 9 und Medicus: a. a. O. S. 43. — Die Entlassung der eigenen (besonderen) Gemeindeeinnehmer steht dem Gemeinderate zu. Nachdem dieselben gemäß Art. 64 Abs. 1 der Gem.Odg. nur in widerruflicher Weise angestellt sind, können sie gegen ihre Entlassung nur auf grund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung, also bei ihrer Entlassung im Disciplinarwege gemäß Art. 98 der Gem.Odg. Beschwerde erheben. vgl. Wand: a. a. O. S. 337 ff. 349/50: A. A. Medicus: a. a. O. S. 172. vgl. hiezu ferner die Ausführungen in S. II. S. 244 ff. Wegen Suspension und Vorgerichtstellung der Steuer- und Gemeindeeinnehmer siehe §§ 117 und 118, wegen deren Entlassung §§ 121 und 122 unten.

*) Die Satzungen dieses Vereines, der im Jahre 1858 gegründet wurde, unterliegen dermalen einer eingehenden Revision. Dieselben werden, sobald deren neue Fassung publiziert ist, zum Abdruck gelangen. —

Seitens des Kreiskomitees des landwirtschaftlichen Vereins wird als

und Waisen haben alle*) Einnehmer beizutreten, welche neu angestellt oder befördert werden.

(Ausschreiben der k. Regierung beider Kammern vom 10. Juni 1858 und § 4 der Vereinssatzungen, Amtsblatt 1858, S. 1256.)

Anerkennung für unentgeltliche Erhebung der Mitgliederbeiträge dieses Vereins durch die Einnehmer jährlich ein Beitrag an die Einnehmer-Witwenkasse geleistet. —

Die an die k. Rentämter monatlich von den betreffenden Einnehmereien einzusendenden Nachweise über die Ablieferungen à conto des Einnehmer-Pensionsvereins müssen alle Angaben enthalten, welche zur Verbuchung der aufgerechneten Beträge erforderlich sind, und können in nachstehender Form aufgestellt werden:

	fl.	kr.
Eintrittsgebühr des Einnehmers N.	25	—
Fristenzinsen aus 100 fl.	5	—
Verzugszinsen aus 25 fl. für $^{3}/_{4}$ Jahre . . .	—	56
Jahresbeitrag desselben Einnehmers	17	36
Vakanz-Remisen der Einnehmerei N.	360	24
Summa . .	408	56

(Ausschreiben der k. Regierung, Kammer der Finanzen, vom 22. November 1872, Amtsblatt Seite 2198.)

Die dermaligen Verhältnisse dieses Vereins ergeben sich aus nachstehender

Uebersicht

über die

Rechnungs-Ergebnisse des Einnehmer-Pensions-Vereines der Pfalz pro 1882 mit 1887.

Bedarf nach dem derzeitigen Stande: 48 Witwen,
20 einfache Waisen,
5 Doppel-Waisen,

Zu 500 M. per Jahr:

Für Unterstützungen im Ganzen . . .	27000 M.
Sterbfallunterstützungen ca.	1200 M.
Verwaltungs- und sonstige Ausgaben .	800 M.
	29000 M.

---

*) s. jedoch Note *) auf Seite 21.

§ 7.

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer besorgen die Erhebung und Verrechnung der Gemeindegefälle nach den über die Geschäftsführung erteilten Vorschriften.

Zu 480 M. per Jahr:

Für Unterstützungen im Ganzen . . .	25920 M.
Sterbfallunterstützungen ca.	1200 M.
Sonstige Ausgaben	800 M.
	27920 M.

Gesamt-Einnahme (excl. Ueberschüsse der Vorjahre und Kapitalabtragungen):

1882:	24674,11 M.
1883:	29466,98 „
1884:	29760,32 „
1885:	29619,18 „
1886:	30368,31 „
1887:	30178,46 „
	174067,36 M.
Durchschnitt:	29010 M. rund.

Gesamt-Ausgaben (excl. Kapitalanlagen, also für Pensionen, Sterbfallunterstützungen, Regie, Rechnergehalt, Sonstiges):

1882:	20790,79 M.
1883:	23176,45 „
1884:	23565,40 „
1885:	22781,02 „
1886:	22318,08 „
1887:	23626,66 „
	136258,40 M.
Durchschnitt:	22709,73 M.

Vermögensstand: Ende Oktober 1887:	258313,67 M.
„ „ 1881:	223535,11 M.
Mehrung:	34778,56 M.

Derzeitige Mitgliederzahl: 133.

Die bei Besetzung sämtlicher 138 Stellen beitragspflichtige Gesamtsumme des Einkommens per Jahr beträgt . 554360 M.

sohin durchschnittlich für eine Stelle . . . . 4017 M.

Außerdem haben dieselben die Forststrafgelder,*) die Distrikts- und Kultus-Umlagen, Brandassekuranzbeiträge**), die Beiträge und Einkünfte***) des Schullehrerpensionsfonds und der Schullehrer-Witwen- und Waisen-Anstalt der Pfalz, die Kreishilfskassengelder****) zu erheben und vorschriftsmäßig zu behandeln.

Die im vorhergehenden Absatze bezeichneten Gelder werden in Gemeinden, welche einen besonderen Gemeindeeinnehmer aufgestellt haben, ausschließlich durch letzteren erhoben.

---

*) vgl. hiezu Art. 42, 55 und 56 des revid. Forststrafgesetzes in der mit Min.Entschließung vom 2. Oktober 1879 bekannt gegebenen Fassung. G.V.O.Bl. S. 1417. Wegen der Distrikts- und Kultusumlagen siehe die hierauf bezüglichen Abschnitte in den Abhandlungen über Distrikts- und Kultusrechnungswesen.

**) Art. 32 Abs. 5 der Brandversicherungsordnung vom 26. Novbr. 1817.

***) Zu diesen Einkünften sind gemäß Ziff. 4 Abs. 2 und 6 der Vollzugsvorschriften vom 30. Mai 1877 (A.Bl. S. 441) zu den Satzungen des Schullehrerunterstützungsvereines (A.Bl. 1877 S. 425, vgl. Geib: Handbuch 2. Aufl. Bd. II. S. 691 ff.) nur die unter § 5 Ziff. 2, 3, 4 der Satzungen erwähnten Anstellungstaxen der Vereinsmitglieder, die Eintrittsgelder der Schulverweser und Verweserinnen und die Interkalarien der erledigten Schulstellen zu rechnen, nicht auch die Einnahmen an Kapitalzinsen, Zuschüssen aus Kreis- oder Centralfonds und sonstigen Zuwendungen (a. a. O. Ziff. 5—8), deren direkte Erhebung dem Vereinsrechner obliegt. R.E. vom 5. Juli 1880 No. 11361 N. Anders liegt das Verhältnis bezüglich der Einnahmen für die Schullehrerwitwen- und Waisenanstalt, vgl. § 26 der revidierten Satzungen bei Geib: 2. Aufl. Bd. II. S. 698 ff.

****) Außer den bereits erwähnten Beiträgen zum landwirtschaftl. Verein werden dann von den Einnehmern noch weiter erhoben:

die Mitgliederbeiträge zum pfälz. Gewerbemuseum. A. R.A. vom 3. Juli 1875,

die Fleischbeschaugebühren: § 12 Abs. 5 der oberpol. Vorschr. über die Fleischbeschau vom 4. April 1884, A.Bl. S. 253.

Wegen der von den Gemeinden zu tragenden Impfgebühren vgl. Ges. v. 15. April 1875, „die Bestreitung der Impfkosten in der Pfalz betr.", G.V.Bl. S. 361, A.Bl. S. 453, ferner: A. V.O. v. 28. April 1875, „den

§ 8.

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer, welche andere vereinbarliche*) Aemter oder öffentliche Funktionen, insbesondere die Verrechnung von Kirchen- oder Stiftungsgeldern übernehmen wollen, haben jederzeit bei dem vorgesetzten Königl. Bezirksamte und Rentamte die Erlaubnis**) einzuholen.

Vollzug des Impfgesetzes, hier die Bestreitung der Impfkosten betr.", G.V.Bl. S. 403, A.Bl. 455 und Min.Entschl. vom 15. Mai 1876 Ziff. 11, Min.A.Bl. S. 235. Darnach hat die Bezahlung der Impfgebühren nach Festsetzung durch die k. Regierung seitens der Einnehmer an den Impfarzt direkt zu erfolgen. Wenn derselbe nicht am Amtssitze des Einnehmers wohnt, sollen nach Zirkular des k. Bezirksamts S. die durch Uebersendung der Beträge erwachsenden Portokosten den Gemeinden auf Grund deren genereller Zahlungsverbindlichkeit bezüglich der Impfgebühren zur Last fallen.

Wegen weiterer Erhebungen durch Einnehmer vgl. noch § 27 C, über deren Thätigkeit bei der Gemeindekrankenversicherung die bezügliche besondere Abhandlung.

*) In dieser Beziehung enthielt die Gem.R.Instr. vom Jahre 1826 in Uebereinstimmung mit § 3 der instr. Verordnung über die Erhebung und Eintreibung der direkten Steuern (A.Bl. 1818 S. LV ff.) nachstehende Anordnungen:

> „Kein Individuum darf zu gleicher Zeit zwei Aemter bekleiden, wovon das eine ihm die Verbindlichkeit auferlegt, über die Verrichtung des anderen eine direkte Aufsicht zu führen. Titel II des Gesetzes vom 24. vendémaire III. Bull.: 1. Serie LXXVIII No. 388. Demnach können die Bürgermeister, Adjunkten, Gemeinderäte, Gemeindeschreiber ꝛc. nicht zugleich Einnehmer sein." (Siehe auch Art. 67 Abs. II der Gem.Odg., ferner § 104 Abs. 1 und 2 unten.)

Nach § 46 der alten Gem.R.Instr. darf ferner kein Gemeinde- und Steuereinnehmer Wein-, Bier-, Branntwein- oder sonstige Wirtschaft betreiben, noch in seiner Wohnung durch seine Angehörigen betreiben lassen. V.O. der gem. Landesadministrations-Kommission vom 20. Juli 1814. Instr. V.O. über Erhebung ꝛc. der Steuern § 18. Vgl. ferner § 57 unten und § 12 Abs. II der R.Gew.Odg.

**) Es genügt also nicht etwa eine bloße Anzeige an die vorgesetzten Behörden, sondern es ist deren vorgängige Erlaubnis einzuholen.

II. Kapitel.

Bürgschaftsleistung der Gemeindeeinnehmer.

§ 9.

Die Gemeinde- und Stiftungseinnehmer haben die verordnungsmäßig festgesetzte Kaution zu leisten.*)

(Art. 67, Abs. 4 der Gemeindeordnung.)

---

*) Nach Art. V und X des arrêté vom 16. thermidor VIII sollte der nach Art. II und IX ibid. für jede Gemeinde mit eigener Steuerrolle aufgestellte Einnehmer eine Kaution in Immobilien im Betrage von $1/4$ des Grundsteuersolls stellen. Durch Art. 12 ff. des Gesetzes vom 5. ventose XII war die Kaution, wie bereits oben angeführt, auf $1/12$ der dem Einnehmer zur Erhebung überwiesenen 4 direkten Steuern festgesetzt. Die Bestellung war nicht an Immobilien gebunden. Gemäß Art. 3 bezw. 7 des Dekretes vom 30. frimaire XIII hatte der als Gemeindeeinnehmer fungierende Steuereinnehmer beziehungsweise der selbständige Gemeindeeinnehmer eine Kaution von $1/12$ der Gemeindeeinnahmen zu leisten. Der hier festgehaltene Satz von $1/12$ steht übrigens auch nicht im Widerspruche mit der im Anfange zitierten Bestimmung, indem das dort geforderte $1/4$ dem Grundsatze entspricht, daß der Wert der Kautionsgrundstücke den 3fachen Betrag der Kautionssumme (also $3/12 = 1/4$) repräsentieren mußte. Durch Ausschreiben vom 19. Oktober 1832 (A.Bl. S. 617) wurde die Kaution der Gemeindeeinnehmer auf $1/6$ der Einnahmen erhöht, welcher Ansatz auch in den §§ 1 und 4 der A. V.O. vom 3. Nov. 1869 — A.Bl. S. 2427 — Aufnahme gefunden und seitdem trotz verschiedener Gesuche der Beteiligten um Zurückführung auf den früheren Stand Geltung behalten hat. Siehe §§ 10 und 13 unten. Nach den Gesetzen vom 25. nivose — 5. pluviose XIII (Bull.: 4. Serie XXVII No. 468) und 6.—16. ventose XIII (Bull.: 4. S. XXXV No. 580) kann eine Opposition gegen die Auslieferung der Kaution seitens Derjenigen, welche sie für den Einnehmer gestellt haben, oder der sonstigen Privatgläubiger außer am Hinterlegungsorte, auch auf der Gerichtsschreiberei des Bezirksgerichtes angemeldet werden, in dessen Sprengel der Einnehmer angestellt ist. Obgleich nun das dem Darleiher der Kaution nach französisch-rechtlichen Bestimmungen — vgl. Ges. v. 28. Aug. 1808, Bull.: 4. Ser. CCII No. 3727 und vom 22. Dez. 1812, Bull.: 4. Ser. CDLIV No. 8373 — zustehende Vorzugsrecht im Hinblick auf Art. 198 des bayer. Ausführungsgesetzes vom 23. Febr. 1879 zur

§ 10.

Diese Kaution hat dem sechsten*) Teile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden, gewöhnlichen**) Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirkes gleich zu kommen.

(K. Verordnung vom 5. Novbr. 1869, § 1, Amtsbl. S. 2427.)

R.Civ.Proz.Odg. und Konk.Odg. in seinem Fortbestande zweifelhaft geworden ist — vgl. Stern: code civil S. 712 — wurde doch die Beibringung einer Bescheinigung der Landgerichtsschreiberei darüber, daß keine Opposition gegen die Zurückzahlung der Bürgschaft eingeschrieben sei, in § 20 Ziff. 3 der Gem.R.Instr. vorgesehen, und dies mit um so größerem Rechte, als durch die eben erwähnte Bestimmung des Ausf.Ges. die vor dessen Inkrafttreten (1. Okt. 1879) erworbenen Vorzugsrechte kaum ipso jure beseitigt werden wollten. Vgl. Stern: a. a. O. S. 726.

*) Dieser Satz wurde auf erhobene Gegenvorstellung unter anderem damit begründet, daß zwar bezüglich der Steuereinnehmer $^1/_{12}$ ausreichend erscheine wegen der regelmäßigen halbmonatlichen Ablieferungen an die k. Rentämter, nicht aber bezüglich der Gemeindekassen, für welche ähnliche Ablieferungen nicht bestehen und bei denen der Einnehmer für etwa vorhandene Wertpapiere trotz des vorgeschriebenen doppelten Verschlusses mitverantwortlich sei. Ein Beweis dafür, daß diese Kautionen thatsächlich zu hoch, sei zudem nicht erbracht.

**) Die nach § 6 der Gem.R.Instr. von 1826 in Gemäßheit einer Reg.Entschl. vom 18. Nov. 1818 zugelassene Kautionserhöhung aus Anlaß von längere Zeit fortdauernden, namhaften außerordentlichen Einnahmen, welche auch im § 6 Abs. 6 der Gem.R.Instr. vom 17. Juni 1869 noch erwähnt ist, muß gegenüber dem im Einklang mit §§ 1 und 4 der A. V.O. vom 5. Nov. 1869 stehenden Wortlaute der §§ 10 und 13 gegenwärtiger Gem.-R.Instr. als beseitigt gelten. — Bereits nach R.A. vom 30. April 1876 No. 5812 J sollten die Gehaltsergänzungszuschüsse und die Dienstalterszulagen des Lehrerpersonals an den deutschen Schulen aus Staats- und Kreisfonds bei Berechnung der Amtsbürgschaften der Gemeindeeinnehmer außer Ansatz bleiben, weil sie wegen ihrer quartalsweisen Erhebung und sofortigen Hinauszahlung an die Empfangsberechtigten lediglich durchlaufende Posten bilden, sohin nicht als eigentliche Gemeindeeinnahmen in betracht kommen. Nachdem nunmehr unter Erweiterung des Geltungsgebietes der Bestimmungen des F.M.E. vom 19. Mai 1876 No. 7402 (F.M.Bl. 1876 S. 115 E.M.Bl. S. 165) durch A. R.A. vom 18. Sept. 1880 No. 15065 N im Verfolge einer gem. Min.Entschl. vom 21. Aug. 1880 ausgesprochen worden ist, daß die Ausbezahlung dieser Bezüge durch Ver-

§ 11.

Der Betrag der Kaution für die Gemeindeeinnahmen wird durch das vorgesetzte Bezirksamt ermittelt, welches hiebei die beschiedenen Rechnungen der Gemeinden aus den letzten fünf Jahren zugrunde zu legen hat. (Cit. k. Verordnung § 2.)

§ 12.

Die Kaution*) für die Steuer- und Gemeindeeinnahmen wird durch gemeinschaftlichen Beschluß beider**) Kammern der Kreisregierung festgesetzt***) und haftet für die Staats- und Gemeindekassen derart, daß

---

mittlung der Einnehmer zwar auch fernerhin noch statthabe, vom Jahre 1881 ab jedoch deren rechnerische Behandlung in den Gemeinderechnungen cessiere, erscheint jeder Zweifel über deren Nichteinrechnung bei Festsetzung der Kaution des Einnehmers ausgeschlossen. Von den eben erwähnten Bezügen sind übrigens zu unterscheiden die Kreisschuldotationsbeiträge, welche als eine Zuwendung an die Gemeinden auch künftighin in den gemeindl. Rechnungen zu behandeln sind. E. v. 17. Dez. 1880.

Für die Kautionsberechnungen nach § 10 wird ferner die nicht im § 4 der A. V.O. vom 5. Novbr. 1869 enthaltene Bestimmung des § 13 Abs. 2 der Gem.R.Instr. keine Anwendung zu finden haben, was sich, abgesehen von dem wohl nicht unabsichtlichen Fehlen dieser Anordnung in § 10 a. a. O., auch noch durch den Hinweis auf § 12 der Gem.R.Instr. begründen läßt. Vgl. auch § 7 Abs. III. Hiegegen kann kaum mit Erfolg auf das Uebereinstimmen des bezüglichen Wortlautes in § 10 und § 13 Abs. I und auf den Umstand hingewiesen werden, daß auch in die in § 5 erwähnte Summe die Einnahmen aus den Nebenrechnungen eingerechnet, also mit den übrigen gewöhnlichen Gemeindeeinnahmen auf gleiche Stufe gestellt werden dürfen.

*) Bestehender Anordnung gemäß ist dieser Kautionsbetrag und das Datum der Generalinscription auf der Jahresrechnung vorzumerken. Vgl. das unten abgedruckte Formular XV für eine Gemeinderechnung.

**) Diese Festsetzung durch die beiden Regierungskammern ergibt sich aus den bestehenden Kompetenzverhältnissen und aus dem hier erwähnten gegenseitigen Haftungsverhältnis. Aber auch für die Kautionsfestsetzung gemäß § 13 erscheint ein Einvernehmen mit der k. Regierungsfinanzkammer gerechtfertigt, da gemäß § 7 Abs. III die besonderen Gemeindeeinnehmer z. B. auch die Forststrafgelder zu erheben haben.

***) Auf entsprechende Anregung zeigte sich die k. Regierung laut Ausschreiben vom 11. Dezbr. 1848 (A.Bl. S. 682) einer zeitweiligen Revision

sie auch ganz von der einen dieser Kassen in Anspruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt ist.

Schuldet der Einnehmer an beide Kassen, so hält sich jede an die ihr besonders gestellte Kaution bis zu ihrer Befriedigung. Diese Bedingung ist in die Kautionsurkunde ausdrücklich aufzunehmen.*)

(Cit. k. Verordnung § 3.)

§ 13.**)

Die gemäß Art. 65 der Gemeindeordnung aufgestellten besonderen Gemeindeeinnehmer haben eine Kaution zu leisten, welche dem sechsten Teile der nach einem fünfjährigen Durchschnitte zu berechnenden gewöhnlichen Einnahmen der Gemeinden des Einnehmereibezirkes gleichkommt.

Zu diesen Einnahmen zählen auch die gewöhnlichen Einnahmen der Nebenrechnungen.

Der Betrag der Kaution wird nach Anleitung des § 11 durch das betreffende Bezirksamt ermittelt und sodann von der Kreisregierung, Kammer des Innern, festgesetzt. (Cit. k. Verordnung § 4.)

§ 14.

Die Höhe der Kautionen derjenigen Einnehmer, welche für einzelne Gemeindeanstalten (§ 5) und besondere Kassen oder für die örtlichen

---

der Kautionen von Gemeindeeinnehmern nicht abgeneigt, betonte aber insbesondere auch die Notwendigkeit einer besseren Verwahrung der Gemeindegelder. Inhaltlich autogr. R.A. vom 20. Juni 1887 No. 9400 U sollen alle jene Dienstkautionen der Gemeindeeinnehmer, welche schon vor mehr als 10 Jahren gestellt worden sind, in Beziehung auf ihre Zulänglichkeit durch geeignetes Benehmen zwischen Bezirks- und Rentamt einer Prüfung unterstellt werden. Dabei ist auch geeignet darauf Rücksicht zu nehmen, ob sich die Gemeindeeinnahmen in der nächsten Zeit erhöhen oder vermindern werden. Gemäß autogr. R.E. vom 30. Aug. 1887 No. 14118 U haben ferner die k. Bezirksämter festzustellen, ob auch die besonderen Rechner für einzelne Gemeindeanstalten und besondere Kassen oder für die örtlichen Stiftungen der Gemeinden gemäß §§ 14, 16 und 5 der Gem.R.Instr. genügende Sicherheit geleistet haben und event. das Erforderliche vorzukehren.

*) Das erscheint erforderlich gegenüber den etwa von Dritten, insbesondere von etwaigen Privatgläubigern des Kautionspflichtigen hervortretenden Ansprüchen.

**) s. Bemerkungen zu §§ 10—12.

Stiftungen der Gemeinden*) aufgestellt sind, wird nach Vernehmung der betreffenden Verwaltung und vorbehaltlich des Beschwerderechtes derselben in jedem einzelnen Falle durch das vorgesetzte Bezirksamt bestimmt.

Ergeben sich bei Regulierung sämtlicher**) Kautionen Beträge, welche nicht durch 200 teilbar sind, so werden dieselben, wenn der verbleibende

---

*) z. B. Hospital- oder Waisenhausstiftungen ꝛc. Unter örtlichen Stiftungen der Gemeinden wird man mit Ausschluß von eigentlichen kirchlichen Stiftungen diejenigen zu verstehen haben, deren Zwecke auf die räumlichen Grenzen einer politischen Gemeinde sich erstrecken in der Art, daß ihre Erträgnisse den Bewohnern einer Gemeinde zugute kommen, und zwar gleichviel, ob allen oder nur einem Teile derselben, vielleicht auch nur Angehörigen einer bestimmten Religionsgemeinschaft. Auch Familienstipendienstiftungen gehören hieher, wenn deren Verwaltung durch die Stiftungsurkunde dem Gemeinderate übertragen ist. Das freie Verfügungsrecht in dieser Beziehung erscheint nämlich in Art. 49 der Gem.Odg. ausdrücklich gewahrt, der aber ebenso bestimmt vorschreibt, daß, wo die Verwaltung einer örtlichen Stiftung nicht bereits durch die Stiftungsurkunde festgesetzt ist, sie den Gemeinden zusteht, also dem Gemeinderate bezw. Bürgermeister nach Art. 54 und 67 der Gem.Odg. Der Gemeinderat kann gemäß Art. 67 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung aus seiner Mitte oder aus wahlfähigen Gemeindegliedern zur Verwaltung solcher Stiftungen einen besonderen Ausschuß bestellen. Diese Einrichtung deckt sich aber nicht völlig mit den nach französisch-rechtlichen Bestimmungen bestandenen, dem Gemeinderate gegenüber vollkommen selbständigen Kommissionen für größere Wohltätigkeitsanstalten. Die nach Art. 67 der Gem.Odg. berufenen Ausschüsse sind vielmehr dem Gemeinderate untergeordnet, sind lediglich Geschäftsführer desselben. Es kann ihnen daher auch nicht die selbständige Ausübung des im § 14 Abs. 1 vorbehaltenen Beschwerderechtes wegen Festsetzung der Kautionen eingeräumt werden, welches sie vielmehr nur in den Grenzen der von der Gemeindeverwaltung erteilten Ermächtigung und nach deren Direktiven auszuüben haben. Auch hieran könnte eine gegenteilige Bestimmung der Stiftungsurkunde, soweit sie nicht als die förmliche Bestellung einer Verwaltung sich auffassen ließe, nichts ändern. — vgl. Wand: a. a. O. S. 308/9 und 357/58. Medicus: S. 141.

**) Diese Berechnungsweise gilt also, wie der hier reproduzierte Wortlaut des § 3 der A. V.O. vom 16. November 1876 erkennen läßt, nicht blos bezüglich der Kautionen der im Abs. 1 des § 14 der Gem.R.Instr. erwähnten Rechner, sondern für die aller Einnehmer.

Bruchteil die Hälfte von 200 erreicht, auf den nächst höheren, anderen Falles auf den nächst niedrigeren durch 200 teilbaren Betrag abgerundet.

(Cit. k. Verordnung § 5 und k. Verordnung vom 16. November 1876 § 3 G.V.O.Bl. S. 839.)

§ 15.

Die Kautionen der Steuer- und Gemeindeeinnehmer sind ausnahmslos*) in bayerischen Staatsobligationen von mindestens $3^1/_2$prozentigem Zinsfuße zu bestellen.

Die Bestellung der Kautionen findet durch Uebergabe der Obligationen nebst Talons und Coupons zum Faustpfande statt.

(Art. 2074 des Zivilgesetzbuches.)

---

*) vgl. § 1 der oben erwähnten A. V.O. vom 16. Novbr. 1876, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betr. Hiedurch ist die Kautionsbestellung in baarem Gelde bezw. durch Immobilien vorbehaltlich der Ausnahme in § 16 Abs. II der Gem.R.Instr. ausgeschlossen. Nach der Allerh. Entschl. vom 14. Novbr. 1833 (A.- u. Int.Bl. S. 521) und R.E. vom 21. Januar 1835 (A.- u. Int.Bl. S. 114) galt nämlich die Kautionsbestellung in baarem Gelde als Regel, wovon Ausnahmen nur mit höherer Ermächtigung eintreten sollten. Für die besonderen Gemeindeeinnehmer sollte jedoch diese strenge Vorschrift nicht platzgreifen. R.E. v. 27. April 1835, A.- u. Int.Bl. S. 233. Die bar eingezahlten Amtsbürgschaftskapitalien waren durch Ausschreiben der k. Staatsschuldentilgungskommission vom 18. Dezbr. 1876 gekündigt worden. — F.M.Bl. 1876 No. 34. — Wegen der Umwandlung der nach den früheren Bestimmungen aufrecht gemachten Kautionen war nämlich in § 5 der A. V.O. vom 16. Novbr. 1876 Folgendes verfügt worden:

1. Die durch die Umrechnung in Markwährung veranlaßte Ergänzung der in Staatspapieren errichteten Kautionen hat bei eintretender Heimzahlung, spätestens aber mit Konvertierung der betreffenden Staatspapiere in die Markwährung, zu erfolgen.
2. Barkautionen sind nach Rückzahlung auf vorgängige Kündigung seitens der Staatsschuldentilgungskommission umzuwandeln.
3. Diese Bestimmungen gelten auch für bloße Teile einer Kaution, bei denen die Voraussetzungen sub 1 und 2 zutreffen.
4. Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer in der Pfalz sind im Falle einer Aenderung ihrer Kaution nach Ziff. 1 und 2 verpflichtet, die Kautionen

Ueber die Faustpfanderrichtung ist von dem Einnehmer eine schriftliche Erklärung (das Formular siehe im Amtsblatt 1880 No. 3) auf einem gesonderten Bogen unter genauer Bezeichnung der einzelnen Obligationen nach Gattung, Betrag, Zinsfuß, Datum, Serien- und Kataster-Nummer abzugeben.

Das Datum der Erklärung, soferne dieselbe nicht von einem k. Notar beurkundet wird, muß nach Maßgabe des Art. 88 des Gesetzes über die Ausführung der Reichszivilprozeß-Ordnung 2c. festgestellt sein. Die Feststellung des Datums einschließlich der über die Vorlage auszustellenden Bescheinigung erfolgt gebührenfrei.

Bezüglich der Vinkulierung der hinterlegten Staatspapiere und der Ersetzung der verpfändeten Stücke ist die k. Verordnung vom 22. Oktober 1851 bezw. vom 21. Dezember 1879, die Bestellung von Amtsbürgschaften der Beamten betreffend und die hiezu erlassene Bekanntmachung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 24. Dezbr. 1879 maßgebend.

(K. Verordnung vom 5. November 1869 § 6 und k. Verordnung vom 16. November 1876 § 1 Ges.- und Verordnungsblatt S. 839, k. Verordnung vom 21. Dezember 1879 Ges.- und Verordnungsblatt S. 1539.)*)

---

bezw. Kautionsteile unter entsprechender Abrundung nach § 3 (§ 14 Abs. 2 der Gem.R.Instr.) durch Staatspapiere zu ersetzen.

Nicht ausgeschlossen ist, wie aus Ziff. 2 Abs. 3 des R.A. vom 7. Jan. 1880 A.Bl. No. 3 ersichtlich, die Errichtung der Kaution durch einen Dritten. Dieser muß jedoch mit seinen Ansprüchen hinter dem Kavierten, d. i. dem Staate oder der Gemeinde, zurückstehen. Die Erklärung über die Faustpfandbestellung — s. Abs. 3 des § 15 — ist daher auf das Anerkenntnis zu erweitern, daß alle zwischen dem Kautionsbesteller und dem Kautionspflichtigen getroffenen Vereinbarungen gegen das k. Staatsärar bezw. die Gemeinde keine Wirksamkeit äußern können. Wenn Steuer- und Gemeindeeinnehmer in Frage sind, bezw. besondere Gemeindeeinnehmer, ist also dieses Anerkenntnis durch entsprechende Ergänzung des mit Reg.Ausschr. vom 7. Januar 1880 mitgeteilten Formulars auf die beteiligten Gemeinden auszudehnen. — vgl. auch Fin.Min.Entschl. vom 5. Oktober 1880, Fin.Min.Bl. S. 338.

*) Bezüglich der Faustpfanderrichtung, ferner der Vinkulierung der als Faustpfand dienenden Obligationen 2c. bestimmt die gemeinschaftl. Entschließung

Die Kautionen sind bei Beförderungen und Versetzungen neu zu errichten.

---

der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom 7. Januar 1880 (A.Bl. S. 29—34) in Ziffer 2 Abs. 2 und 3, Ziff. 3 bis 7 was folgt:

2. Dieses Formular (s. Seite 36) ist im Falle notarieller Beurkundung der Erklärung gleichmäßig zur Anwendung zu bringen.

Deßgleichen ist dasselbe mit den erforderlichen Modifikationen zu gebrauchen, wenn die Kaution in zulässiger Weise von einem Dritten bestellt wird.

Vgl. die Anmerkungen auf S. 32 Abs. II.

Art. 88 des Ausführungsgesetzes, soweit hieher gehörig, lautet: Der Inhaber einer Privaturkunde kann dieselbe sowohl bei dem Gerichtsschreiber eines Amtsgerichts als bei einem Notare in Vorlage bringen, um durch denselben bezeugen zu lassen, daß die Urkunde zu der Zeit, in welcher sie vorgelegt wurde, vorhanden war.

Ueber die Vorlage ist eine den Tag derselben bezeichnende Bescheinigung auf der vorgelegten Urkunde auszustellen. Sind bei dem Antrage Auffälligkeiten vorgemerkt worden, so hat die Bescheinigung auch hievon Erwähnung zu thun.

Jedem Beteiligten ist auf Verlangen Abschrift der Einträge (des Notars bezw. Gerichtsschreibers in das von diesen geführte Buch) zu erteilen.

3. Im Falle einer Versetzung ist die Faustpfand-Errichtungs-Erklärung bezüglich sämtlicher die Amtsbürgschaft für die neue Stelle bildenden Obligationen zu erneuern.

Wenn oben in § 15 Abs. 7 der Gem.R.Instr. auch noch der Fall der Beförderung eines Einnehmers erwähnt wird, so wird hievon wohl nur bei dessen Versetzung auf eine einträglichere Stelle gesprochen werden können.

Wird eine Ersetzung der verpfändeten Obligationen infolge von Verlosung oder Konvertierung notwendig, so ist nur hinsichtlich der zum Ersatze bestimmten Obligationen besondere Erklärung auszustellen (Ziff. 2 der höchsten Finanz-Ministerial-Bekanntmachung).

Vgl. auch Ziff. 3 und 4 dieser F.M.Bek.

4. Staatsobligationen und Erklärung sind vom Kaventen behufs Vorlage an die k. Regierung demjenigen k. Rentamte zu übergeben, welchem die rechnerische Kautionsvormerkung obliegt.

Das k. Rentamt stellt hierüber Interimsschein aus, auf grund dessen die Beeidigung und Diensteseinweisung erfolgen kann.

5. Die einzelnen als Amtsbürgschaft dienenden Obligationen werden von der k. Regierung mit der Vormerkung „vinkuliert als Amtsbürgschaft" versehen und sodann samt der Erklärung der k. Kreiskasse zur Deposital- und kassemäßigen Verwahrung überwiesen.

Der von der k. Kreiskasse auszufertigende Depositenschein wird durch Vermittlung des k. Rentamts gegen Einzug seines Interimsscheines dem Kaventen behändigt (§ 3 der Allerhöchsten Verordnung).

6. Bezüglich der bereits aufrecht gemachten Amtsbürgschaften hat es bei der bisherigen Form sein Bewenden vorbehaltlich der Bestimmung in Ziff. 3 vorstehender Bekanntmachung (§ 5 der Allerhöchsten Verordnung).

7. Alle Bestimmungen über das Amtsbürgschaftswesen speziell der Steuer- und Gemeindeeinnehmer, welche durch die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1879, die höchste Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 24. vorigen Monats und vorstehende Anordnungen nicht berührt werden, bleiben in Kraft."

Als nicht bereits in vorstehender Reg.Entschl. wörtlich aufgenommen bezw. verwendet wären hier noch nachstehende Bestimmungen anzuführen: aus der Fin.Min.Bek. vom 24. Dez. 1879:

Aus Ziff. 1: Hinsichtlich der Erklärungen der Steuer- und Gemeindeeinnehmer der Pfalz hat die k. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, im Benehmen mit der k. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, die im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. Novbr. 1869 (Reg.Bl. S. 2049) gebotenen Abänderungen des Formulars festzustellen.

Hiebei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung in § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851 (Reg.-Bl. S. 1161) gemäß § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember l. Js. aufrecht erhalten bleibt.

Aus Ziff. 2: Im Falle eintretender Erhöhung der Kaution ist bezüglich der in Zugang gebrachten Obligationen jedesmal besondere Erklärung abzugeben.

Aus Ziff. 3: Die Rückgabe der Erklärungen findet erst nach Rückgabe der sämtlichen Obligationen, auf welche sie sich beziehen, im Falle der Ersetzung der Obligationen wegen eingetretener Verlosung oder Konvertierung aber erst nach Eintreffen der auszustellenden neuen Urkunden statt.

Wird nur ein Teil der Obligationen wegen Verlosung oder Konvertierung ersetzt, so hat die einschlägige Kasse das Sachverhältnis auf der zurückzubehaltenden Erklärung vorzumerken.

Das gleiche Verfahren ist im Falle der Rückgabe eines Teiles der Kaution wegen erfolgter Minderung der Kautionssumme, dann im Falle der Aushändigung von Zinscoupons gemäß § 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851 zu beobachten.

Aus Ziff. 5: Obligationen, welche wegen mehrfach bereits vorgenommener Vinkulierungen und Devinkulierungen nicht weiter vinkuliert werden können, sollen, soferne nicht etwa besondere Rücksichten der Billigkeit gegen den Kautionssteller im einzelnen Falle eine Ausnahme bedingen, als Amtsbürgschaft in der Regel nicht zugelassen werden.

Die Vinkulierungsvormerkung unterbleibt wegen Mangels des erforderlichen Raumes bei den Obligationen des 4prozentigen Prämienanlehens vom Jahre 1866.

Ziff. 6. Für die Devinkulierung der Obligationen nach Lösung des Kautionsverbandes ist die Vorschrift in § 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Oktober 1851 maßgebend.

Die Devinkulierung ist von der zuständigen Stelle oder Behörde mit den Worten: „Devinkuliert nach Lösung des Amtsbürgschaftsverbandes" unmittelbar unter der Vinkulierungsvormerkung ebenso, wie die Vinkulierung, mit amtlicher Fertigung, Angabe des Datums und Beifügung des Siegels vorzunehmen.

Ziff. 7. Die Verhandlungen über die Errichtung von Amtsbürgschaften sind, insoweit die Gebührenfreiheit nicht schon ausdrücklich durch die Bestimmungen in Art. 149 Ziff. 2 des Gesetzes über das Gebührenwesen vom 18. August l. Js. und in § 2 Abs. 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Dezember l. Js. gewährt ist, auf grund des Art. 3 Ziff. 1 des erwähnten Gesetzes vom 18. August l. Js. gebührenfrei.

Vgl. G.V.Bl. 1879 S. 1540/41, 1542/44.

Die nach § 6 der A. V.O. vom 21. Dez. 1879 bez. Ziff. 1 Abs. 6, Ziff. 3 Abs. 4 und Ziff. 6 der F.M.Bek. vom 24. gl. M. aufrecht erhaltenen Bestimmungen der A. V.O. vom 22. Oktober 1851, „die Bestellung der Amtsbürgschaften der Beamten betr.", Reg.Bl. 1851 S. 1165 ff. lauten:

§ 5. Zur Erleichterung der Zinserhebung wird gestattet, daß diejenigen Kassen und Aemter, welche die als Amtsbürgschaft erlegten Staatspapiere aufbewahren, den Kaventen die Zinskoupons für jeweilig die nächsten drei Verfalljahre gegen Quittung voraus behändigen.

§ 6 Abs. II. Die Beachtung der Zahlungstermine verloster Obligationen liegt lediglich dem kavierenden Beamten ob, welcher, falls eine als Amtsbürgschaft deponierte Staatsobligation in die Verlosung fällt, bei der einschlägigen Zentral- oder Kreisverwaltungsstelle behufs der hiedurch ver-

anlaßten Kautionsvereinigung um so sicherer rechtzeitige Anzeige zu erstatten hat, als Saumsal in dieser Beziehung eine Ausnahme von den über die Erlöschung der Staatsschuldforderungen durch Verjährung bestehenden Bestimmungen nicht begründen kann, derselbe sich daher die gesetzlichen Folgen selbst zuzumessen haben müßte. Unter gleichem Präjudize sind die Zinstermine von dem Kaventen zu beachten und die rechtzeitige Verabfolgung der betreffenden Koupons von demselben geeignet in Anregung zu bringen.

§ 7. Soferne eine gemäß gegenwärtiger Verordnung in Staatspapieren aufrecht gemachte Amtsbürgschaft nach erfolgter Lösung des Kautionsverbandes zur Heimzahlung zu gelangen hat, so ist vor Rückgabe der betreffenden Obligationen an den Eigentümer die Devinkulierung derselben vorzunehmen, und zu diesem Behufe die Aufhebung der bisherigen Dispositionsbeschränkung von der einschlägigen königlichen Stelle amtlich auf denselben zu beurkunden.

Erklärung.

Für den Unterzeichneten N. N., Steuer- und Gemeindeeinnehmer in . . . . , sind bei der k. Kreiskasse in Speier nachstehende auf den Inhaber (auf ihn) lautende bayerische Staatsobligationen, nämlich:

1. eine Obligation des . . . . Anlehens vom (Datum) zu . . % im Betrage von . . . M., Serie Nr. . . , Kataster Nr. . . , mit Talon und Coupons vom (Datum) bis (Datum);
2. eine Obligation des . . . Anlehens ꝛc. ꝛc. hinterlegt.

Derselbe erklärt, daß diese Obligationen im Nennwerte von zusammen . . . M. als Amtsbürgschaft für seine gesamte zur Amtsbürgschaftsleistung verpflichtende Amtsthätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen und verordnungsmäßigen Bestimmungen haften, zu welchem Behufe er dem Staate und den Gemeinden (namentlich aufzuführen) an den fraglichen Obligationen, Talons und Coupons Faustpfand bestellt.

Zugleich erklärt derselbe noch ausdrücklich, daß die von ihm durch Faustpfand bestellte Amtsbürgschaft zu . . . M. zur Sicherung der Staatskasse einerseits und der Kasse der vorgenannten Gemeinden andererseits derart zu dienen hat, daß, wenn er an beide Kassen schulden sollte, sich jede zunächst an die ihr nach der Ausscheidung der k. Regierung zugewiesene Quote zu halten hat, daß jedoch diese Amtsbürgschaft bis zu ihrem ganzen Betrage von der einen Kasse in Anspruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt ist.

Wohnort und Datum. Unterschrift.

(Art. 198 des bayer. Ausführungsgesetzes zur Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung § 40.)*)

§ 16.

Auch die Kautionsleistung der in §§ 13 und 14 erwähnten Einnehmer hat nach Maßgabe des vorstehenden § 15 zu erfolgen.

Diese Einnehmer können jedoch mit Genehmigung des Gemeinderates die Kaution auch mittelst Hypothekbestellung**) aufrecht machen. Hiebei muß der Wert der zu verpfändenden Liegenschaften mindestens dreimal so viel betragen als die in Geld berechnete Kautionssumme,

---

*) Art. 198 des Ausf.Ges. zur R.Ziv.Proz.O. und Konk.Ordg. lautet:

Die Art. 2100, 2101, 2102, 2104, 2105, 2107 des pfälzischen Zivilgesetzbuches treten außer Kraft.

Alle in sonstigen Gesetzen begründeten Vorzugsrechte an beweglichen Sachen, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind, sind aufgehoben.

Die in diesen Gesetzen begründeten Vorzugsrechte an unbeweglichen Sachen bestehen nur noch als Unterpfandsrechte (Art. 2113 des pfälzischen Zivilgesetzbuches) fort. Zur Geltendmachung derselben bedarf es einer vorherigen Inangriffnahme des beweglichen Vermögens des Schuldners nicht.

(Wegen der nicht ganz unbestrittenen dermaligen Anwendbarkeit des Art. 2074 c. c., dann der Bedeutung des Art. 198 des Ausf.Ges. s. Stern: code civil S. 703 und 712 ff.)

**) Diese Vergünstigung rechtfertigt sich durch die Annahme, daß die Gemeindeverwaltungen in der Lage sind, exceptionsfreie Hypothekenbestellungen sich zu sichern. Bereits durch R.A. vom 29. März 1873 ist den Bezirks- und Rentämtern, bezw. den Gemeindevertretungen in dieser Beziehung geeignete Aufsicht empfohlen worden. Dabei wurde namentlich auch auf Art. 4 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 hingewiesen, wornach bezüglich der Liegenschaften, welche sich in den Händen eines Drittbesitzers befinden, die Verjährung in allen Fällen nach einem 30jährigen Besitze eintritt, was bei der infolge häufiger Unterlassung der Transskriptionen der Erwerbstiter erschwerten Ersichtlichkeit von Besitzwechseln aus dem Transskriptionsregister besondere Beachtung erheische.

während im Uebrigen nach den über Hypothekdarlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen bestehenden Vorschriften zu verfahren ist.*)

(Cit. k. Verordnung § 7.)

---

*) Diese Bestimmungen sind enthalten in der A. V.O. vom 31. Juli 1869, „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." (A.Bl. 1869 S. 1825) und Min.Entschl. vom 6. August 1869 bezw. Reg.Ausschr. vom 12. August 1869 (A.Bl. S. 1829); s. Geib: 2. Aufl. I S. 265—272. Darnach müssen die Hypothekenobjekte in Bayern liegen, Gebäude der pfälz. Immobiliarbrandversicherungsanstalt einverleibt sein und dürfen äußersten Falles nur bis zur Höhe der Brandversicherungssumme belastet werden, ferner ist wie auf genaue Wertsermittlung der Hypothekobjekte, so auch auf allenfallsige Wertsminderungen genau Bedacht zu nehmen, event. das Geeignete zu veranlassen, um Schädigungen von der Gemeindekasse ferne zu halten, für welche die Gemeindeverwaltung einzustehen hätte (§§ 2—4 der V.O.). Nähere Direktiven hiezu sind noch in Ziff. II und IV der zit. Min.Instr. vom 6. August 1869 enthalten, wovon namentlich hervorzuheben ist, daß die Ehefrau des Kaventen unter Subrogation der Gläubigerin in ihre Legalhypothek und Verzicht auf alle Vorzugsrechte als Mitschuldnerin zu verpflichten ist, und daß in der Pfalz das Verfahren bei Ermittlung des Wertes der Hypothekenobjekte sich nach den von der k. Regierung zu erlassenden Vorschriften richtet. Nach dem bereits angeführten Reg.Ausschr. vom 12. August 1869 hat nun auch fernerhin die Abschätzung der zu verpfändenden Immobilien in der bisherigen Weise durch die Steuerverteiler zu geschehen.

Das Institut der Steuerverteiler steht im Zusammenhang mit dem in der früheren französ. Gesetzgebung enthaltenen System der sogen. Verteilungssteuern, wozu nach dem Gesetze vom 3. frimaire VII die Grund- und Häusersteuer, nach dem Gesetze vom 3. nivose VII die Personal- und Mobiliarsteuer gehörte. Erstere erhielten eine durchgreifende Umwandlung durch die Gesetze vom 15. August 1828, die letzteren wurden durch die Gesetzgebung vom 4. Juni 1848 beseitigt. Damit ist der eine Teil der Thätigkeit der Steuerverteiler, nämlich die Unterverteilung der Steuern auf die Steuerpflichtigen ihrer Gemeinde, hinfällig geworden. Auch die den Steuerverteilern aus Anlaß von Steuerreklamationen zugewiesenen Funktionen sind nunmehr weggefallen. Die Erholung ihres Gutachtens bezüglich der Ungiebigkeit von Steuerquoten ist durch A. R.A. vom 27. Septbr. 1885 No. 11680 W, „die Behandlung und Verrechnung der Nachlässe an Steuern und Kreisumlagen betr.", aufgehoben, nachdem deren Uneinbringlichkeit durch das Zeugnis der Vollstreckungsbeamten

§ 17.

Bei Amtsverwesungen und dem Amtsantritte kann sowohl den Steuer- und Gemeindeeinnehmern als den übrigen oben erwähnten Einnehmern ausnahmsweise*) gestattet werden, die Kaution vorüber-

---

in genügender Weise festgestellt erscheint. (vgl. Instr. V.O. über die Untersuchung, Begutachtung und Verbescheidung von Steuerreklamationen vom 28. Juli 1818 §§ 36 ff. 56—77. Instr. V.O. über die Erhebung und Eintreibung der direkten Steuern gleichen Datums § 202 — A.Bl. 1818 S. LXI ff. und S. LXXXIV, — ferner die unten angeführten Bestimmungen über die Zwangsbeitreibung.) Das Institut der Steuerverteiler ist aber deshalb keineswegs als gänzlich beseitigt zu erachten. Durch das oben angeführte R.A. vom 12. Aug. 1869 sind sie insbesondere zur Abschätzung der Immobiliarwerte bei Hypothekenbestellungen für Gemeinden und Stiftungen (auch Kultusstiftungen können hieher gezählt werden) berufen, wie sie zu gleichem Zwecke auch bei deren Immobiliarerwerbungen und -Veräußerungen Verwendung finden. — Vgl. wegen gemeindl. Gutsveräußerungen § 71 der Reg.V.O. vom 31. Dezbr. 1817, „die Liquidation und Tilgung der Gemeindeschulden betr." (A.Bl. 1818 S. 110/111) und die Bestimmungen der Gem.Odg. Art. 19 und 91. — Eine offizielle Stellung kommt freilich den Steuerverteilern nicht mehr zu, wie denn auch das mehrerwähnte R.Ausschr. vom 12. Aug. 1869 den Gemeinden und Stiftungen die eventuelle Vornahme der betreffenden Abschätzungen durch gerichtlich beeidigte Sachverständige anheimgibt. Eben deshalb können die k. Rentämter auch keine Offizialschätzungen bei Immobiliarverkäufen im Interesse der Gebührenbewertung von ihnen verlangen, vielmehr werden die Steuerverteiler für solche Abschätzungen nach Art von Sachverständigen Entschädigung verlangen können. (R.E. vom 10. Mai 1880 und 5. April 1882.) Nach diesen Gesichtspunkten ist auch die Wirksamkeit der Steuerverteiler gegenüber Privaten bei deren hieher bezüglichen Rechtsgeschäften zu beurteilen. — Ernannt werden die Steuerverteiler gemäß §§ 56 ff. und 67 der instr. V.O. über Steuerreklamationen auf Vorschlag des Ortsvorstandes vom k. Bezirksamte. Sie durften ihre Ernennung nur aus den im § 68 ib. angegebenen Gründen ablehnen. cfr. auch Art. 9, 10, 13 ff. des Gesetzes vom 3. frimaire VII.

*) Diese Ausnahme rechtfertigt sich im Hinblick auf ihre zeitliche Begrenzung (verb. vorübergehend) und auf den Umstand, daß beim Antritt einer neuen Einnehmerei die Kaution für die früher innegehabte häufig noch nicht

gehend mittelst Personalbürgschaft*) aufrecht zu machen, wozu eine Urkunde mit Privatunterschrift genügt.

(Cit. k. Verordnung § 8.)

---

zur Transferierung verfügbar sein wird, während bei Amtsverwesungen durch einen anderen Einnehmer ohnehin dessen Kautionsverhältnisse für seine eigene Einnehmerei unberührt bleiben.

*) Ein solcher Personal-Bürgschaftsakt hätte etwa folgendermaßen zu lauten:

Personal-Bürgschaft.

Der von A nach B versetzte Steuer- und Gemeindeeinnehmer X hat nach Entschließung hoher kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen, vom . . . . für die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei B, umfassend die Gemeinden . . . . eine Amtskaution von . . . . Mark, wovon . . . . Mark auf die Steuerkasse und . . . . . Mark auf die Gemeindekassen treffen, zu leisten.

Zur teilweisen Aufrechtmachung dieser Amtskaution dient der Betrag von . . . . Mark, welcher die Kaution für die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei A bildet und für den bis zum Zeitpunkte der Transferierung desselben auf die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei B gemäß Entschließung hoher kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom . . . . Personalbürgschaft aufrecht zu machen ist.

Der unterzeichnete . . . . stellt sich andurch als Solidarbürge des genannten Steuer- und Gemeindeeinnehmers X für den gedachten auf die Steuer- und Gemeindeeinnehmerei B zu transferierenden Kautionsbetrag von . . . . Mark dar und verbindet sich, für die gedachte Summe als Selbstzähler für den Fall einzustehen, daß Einnehmer X Schuldner des kgl. Arears oder der Gemeinden des Einnehmereibezirkes B infolge Erkenntnisses der zuständigen Behörde wird.

Gleichzeitig erklärt sich der genannte Bürge . . . . damit einverstanden, daß die ganze Kautionssumme für die Sicherheit der Staats- und Gemeindekassen des Einnehmereibezirkes B haftet, dergestalt, daß sie auch ganz von der einen in Anspruch genommen werden kann, wenn die andere befriedigt ist, wie er weiter hiemit ausdrücklich anerkennt, daß alle gegenteiligen Verabredungen zwischen ihm und dem Kautionspflichtigen gegenüber

§ 18.

Die Urkunden über die nach § 15 und 16 Abs. 1 bestellten Kautionen werden bei der Kreiskasse*) der Pfalz aufbewahrt, wogegen die nach § 16 Abs. 2 ausgestellten Hypothekurkunden im Verwahre der Gemeindebehörden bleiben, welche auch die Erneuerung der Schuldurkunden und der Hypothekareinschreibungen zu veranlassen haben.

(Cit. k. Verordnung § 9.)

§ 19.

Die Rückgabe der Kautionen, sowie die Löschung**) der Hypothekareinschreibungen erfolgt auf grund eines gemeinschaftlichen Beschlusses

---

dem Staatsärare und den Gemeindekassen des Einnehmereibezirkes B ohne Rechtswirksamkeit sein sollen.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

. . . .

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift des . . . . wird mit dem Bemerken bestätigt, daß derselbe sich in ganz guten Vermögensverhältnissen befindet und zur Uebernahme dieser Personal-Bürgschaft vollständig befähigt ist.

. . . ., den . . . . . . 18 . .

(L. S.) Das Bürgermeisteramt.

. . . .

*) Bei der Kreiskasse hatte früher auch die Einzahlung der in barem Gelde bestellten Kautionen zu erfolgen. Nach Uebermittlung der Beträge an die Staatsschuldentilgungskasse stellte diese hierüber eine Schuldurkunde aus, welche bei der Kreiskasse als Faustpfand hinterlegt blieb. Nachdem auch die von den Steuer- und Gemeindeeinnehmern nunmehr gemäß §§ 15 und 16 gestellten Kautionen namhafte Werte repräsentieren, war deren Hinterlegung bei der Kreiskasse beizubehalten, da die k. Rentämter und noch weniger die k. Bezirksämter, deren Depositenwesen von dem der rechtsrheinischen Behörden sich wesentlich unterscheidet, zur Uebernahme solch bedeutender Summen nicht geeignet scheinen. Dagegen konnte die Aufbewahrung der einer Entwendungsgefahr weniger unterliegenden Hypothekenurkunden den Gemeinden um so mehr überlassen werden, als die damit verbundenen Besorgungen wie die Titer- und Inskriptionserneuerungen von den Gemeindebehörden ohne erhebliche Belastung erledigt werden können.

**) s. § 20 und Bemerkungen bei § 23.

beider Kammern der Kreisregierung, wenn der Nachweis vorliegt, daß weder das Aerar noch die Gemeinden oder Stiftungen, noch dritte Personen an die hinterlegte oder bestellte Kaution Ansprüche aus der Amtsführung des Kautionsstellers zu machen haben.

(Cit. k. Verordnung § 10.)

§ 20.

Den Gesuchen um Rückgabe der Kautionen, beziehungsweise um Löschungen der Hypothekareinschreibungen sind folgende Belege beizufügen:

1. ein von dem königl. Bezirksamte bestätigtes Zeugnis der Bürgermeister der Gemeinden des Einnehmereibezirkes, daß der Rechner seine letzte Rechnung gestellt hat, daß solche definitiv abgeschlossen worden und daß der Rechner keinen Rezeß schuldig geblieben ist, oder den schuldig gebliebenen Rezeß an seinen Nachfolger abgetragen hat;

2. ein Zeugnis des betreffenden königl. Rentamts, daß keine Haftungen gegen die Staatskasse bestehen;

3. eine Bescheinigung*) des Landgerichtsschreibers, daß keine Opposition gegen die Zurückzahlung der Bürgschaft auf der Gerichtsschreiberei des Landgerichts eingeschrieben ist.

---

*) s. die einleitenden Bemerkungen bei § 9. — Die hier geforderte Bescheinigung der Landgerichtsschreiberei ist, weil sie vom Einnehmer im eigenen, also im Privatinteresse erwirkt wird, gebührenpflichtig. Durch Ausschreiben der beiden Regierungskammern vom 1. Mai 1875 No. 6487 M wurde ferner angeordnet:

1. Die Rentämter haben alljährlich bis 15. Oktober bezüglich jener Einnehmer und Einnehmereiverweser, gegen welche ein Anspruch des Aerars nicht mehr besteht, das in § 20 Ziff. 2 der Gem.R.J. bezeichnete Zeugnis auszustellen, dem Bezirksamte zu übersenden und zugleich der Regierungsfinanzkammer Anzeige zu erstatten.

2. Die Bezirksämter haben hierauf die sub Ziff. 1 und 2 des § 20 benannten Belege mit möglichster Beschleunigung zu erholen und hierauf die sämtlichen Belege — für jeden Einnehmer oder Verweser mit besonderem Berichte — der Kreisregierung vorzulegen.

3. Sollten dieser Vorlage bis Ende des Jahres Hindernisse entgegenstehen, so ist hievon unter Angabe des Behinderungsgrundes längstens bis 31. Dezember Bericht zu erstatten.

§ 21.

Die in den beiden vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Erfordernisse für die Freigabe der Kautionen sind insbesondere auch dann zu erfüllen, wenn es sich um Freigabe von Personalbürgschaften oder um Uebertragung der für eine Einnehmerei gestellten Kaution auf eine andere Einnehmerei handelt.

(Ausschreiben beider Regierungskammern vom 14. Januar 1874 Amtsblatt S. 41.)

§ 22.*)

Außer der Amtsbürgschaft steht den Gemeinden ein gesetzliches Hypothekarrecht auf die Güter ihrer Einnehmer zu.

(Art. 2121 des Zivilgesetzbuches.)

Diese Hypotheke unterliegt jedoch der Formalität der Einschreibung in die Hypothekenbücher.

(Art. 2134 und 2135 ebendaselbst.)

Die Bürgermeister und Bezirksämter haben dafür zu sorgen, daß diese Sicherheitsmaßregel bei allen Einnehmern beobachtet und die Einschreibung und deren Erneuerung rechtzeitig bewerkstelligt wird.

---

*) Gemäß Art. 2098 des code civil und Ges. vom 5.—15. Sept. 1807 — Bull. 4. Serie CLIX No. 2775 — stand dem Staate (trésor public) auch an den Mobilien des Einnehmers ein Vorzugsrecht zu, das aber durch Art. 198 des bayer. Ausf.Ges. beseitigt ist. Die weiter hier angeführten Art. 2121 und 2134 des code civil lauten:

2121. Die Rechte und Forderungen, welchen eine gesetzliche Hypothek beigelegt ist, sind — Jene der verheirateten Frauen, an den Gütern ihrer Männer; — Jene der Minderjährigen und Interdizierten, an den Gütern ihres Vormundes; — Jene des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, an den Gütern der zur Rechnungsablage verpflichteten Empfänger und Verwalter.

2134. Unter den Gläubigern hat eine Hypothek, sie mag gesetzlich, gerichtlich oder vertragsmäßig sein, erst von dem Tage an einen Rang, da der Gläubiger ihre Eintragung in die Register des Hypothekenbewahrers nach der vom Gesetze vorgeschriebenen Form und Weise bewirkt hat, jedoch mit Vorbehalt der in dem folgenden Artikel enthaltenen Ausnahmen.

Vgl. ferner § 119 unten, sodann die bei § 74 abgedruckten Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1888, „die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypothekenrechtes 2c. betr.“

Zur Vereinfachung und Kostenersparung werden die Hypothekareinschreibungen zum Vorteil der Gemeinden mit jenen für die Staatskasse auf gemeinschaftliches Anstehen der königl. Bezirksämter und der königl. Rentämter bewirkt. Die Kosten werden zur Hälfte auf die Staatskasse und zur Hälfte auf die Gemeindekassen übernommen.

§ 23.*)

Die Ermächtigung zur Löschung der gemäß dem vorhergehenden Paragraphen genommenen Hypothekareinschreibung wird von der kgl. Regierung auf ein Gesuch des abgegangenen Einnehmers oder seiner Rechtsinhaber und Erben, belegt mit den in § 20 No. 1 und 2 bezeichneten Nachweisen, erteilt.

Eine Einschränkung der zufolge des § 22 auf die gesamten liegenden Güter genommenen Einschreibung auf gewisse Güterstücke (Reduktion der Legalhypothek) kann nur von der k. Regierung gestattet werden.

(Gesetz über den Rechnungshof vom 16. Sept. 1807 Art. 15.)**)

---

*) Nach Art. 2157 und 2158 code civil erfolgt die Löschung von Vorzugsrechten und Hypotheken nur mit Einwilligung der Interessenten, soweit sie solche zu erteilen fähig sind, oder kraft eines rechtskräftigen Urteils. Wer die Löschung verlangt, muß eine Ausfertigung der öffentlich beglaubigten Einwilligungsurkunde oder des Urteils auf dem Büreau des Hypothekenbewahrers niederlegen. Nach dem Dekret vom 11. thermidor XII — Bull. 4. Ser. XI No. 117 — war zur Streichung einer zu gunsten von Armenanstalten und Hospitälern genommenen Hypothekarinskription ein spezieller Beschluß des Präfekturrates erforderlich. Diese Bestimmung wurde durch französ. Ministerialinstruktion auch auf andere öffentliche Korporationen, insbesondere auf die polit. Gemeinden ausgedehnt. An die Stelle dieses Beschlusses der k. Regierung (bezw. früher des Präfekturrates) ist im Hinblick auf die Autonomie der Gemeinden deren Einwilligungserklärung in einem Notariatsakte getreten. Nachdem aber auch der fragliche Regierungsbeschluß ein authentischer Akt ist und die vorerwähnte Gesetzesbestimmung offenbar den Zweck verfolgt, dem Schuldner die Beibringung des jedenfalls kostspieligeren Notariatsaktes zu ersparen, so wird (wo nicht gerichtliches Urteil in Mitte liegt) die Vorlage des ersteren beim Hypothekenbewahrer zur Erwirkung der Streichung genügen. Demselben muß freilich überlassen bleiben, event. die Beibringung aller derjenigen Belege zu fordern, welche er zur Deckung seiner Verantwortlichkeit als geboten erachtet. Im Streitfalle haben die Gerichte zu entscheiden.

**) Bull. 4. Serie CLXI No. 2792. Nach dem eben angeführten Art. 15 war früher der Rechnungshof hiezu zuständig, der auch Gesuche um

III. Kapitel.

Beeidigung und Amtsantritt der Gemeindeeinnehmer.

§ 24.

Ein neu ernannter Einnehmer kann sein Amt erst dann antreten, wenn er die vorgeschriebene Kaution geleistet, dies durch ein Zeugnis der zuständigen Behörde nachgewiesen und die Verpflichtung unter Vorzeigung dieses Zeugnisses durch das kgl. Bezirksamt erwirkt hat.

Bei Beeidigung der von den Gemeinderäten ernannten besonderen Gemeindeeinnehmer haben die kgl. Bezirksämter zu beurkunden, daß dieselben auch die gesetzlichen Eigenschaften für diese Funktion besitzen.

Die Eigenschaft eines geprüften Einnehmereiadspiranten ist nicht nur durch das Prüfungszeugnis, sondern auch durch ein weiteres Zeugnis der kgl. Kreisregierung nachzuweisen, daß der betreffende Kandidat noch auf der Liste der geprüften Einnehmereikandidaten fortgeführt wird.

Die Einweisung des Gemeindeeinnehmers in seine Funktionen erfolgt durch das kgl. Rentamt.

§ 25.

Insoweit nicht durch besondere Verhältnisse Abweichungen begründet werden, hat der neu eintretende Einnehmer allen jenen Verrichtungen ohne Anspruch auf Entschädigung an seine Dienstvorgänger sich zu unterziehen, welche vom Zeitpunkte seines Dienstantrittes an sich ergeben.*)

Reduktion oder Translation von Hypotheken entschied, sei es daß sie von aktiven Einnehmern oder von solchen außer Dienst vor vollständiger Vereinigung ihrer Rechnungsablage gestellt wurden, wobei jedoch immer ausreichende Garantien für die Wahrung der Rechte des Staatsärars gefordert wurden.

*) Ebenso ist keine Entschädigung geschuldet für die vom Vorgänger etwa bereits gestellte Jahresrechnung, wie dieser auch der Regel nach nicht zur Stellung einer sogen. Stückrechnung für die Zeit seiner Amtsdauer im betreffenden Jahre verpflichtet werden kann. Besondere Verhältnisse der oben erwähnten Art können z. B. vorliegen, wenn der Amtsvorgänger seine Geschäfte so nachlässig geführt hat, daß Haftungen für ihn hieraus erwachsen sind. Vgl. ferner Bemerkungen zu §§ 119 ff.

IV. Kapitel.

Hebgebühren und Gehalt der Gemeindeeinnehmer.*)

§ 26.

Die Gemeinden, welche von der Berechtigung, einen besonderen

---

*) Die Bestimmungen dieses Kapitels gehören für die beteiligten Kreise begreiflicher Weise mit zu den wichtigsten. Hängt ja doch die Sicherung deren Nahrungsstandes mit einer zweckentsprechenden Bezugsregulierung aufs Innigste zusammen. Auf der anderen Seite ist die Bedeutsamkeit deren Einflusses auf die Integrität der hier in Frage stehenden Bediensteten wie auf die gewissenhafte Erledigung ihrer Dienstesaufgaben überhaupt in die Augen fallend. Endlich darf nicht außer Betracht bleiben, daß die Rücksichtnahme auf die Interessen der Gemeinden und deren leistungspflichtige Einwohner eine wohlbemessene Ausgleichung der verschiedenartigen hier ins Gewicht fallenden Gesichtspunkte erheischt. Aus solchen Erwägungen wird dann von selbst eine sorgfältige und gerechte Würdigung der einschlägigen Wünsche und Bestrebungen hervorgehen. An letzteren hat es allerdings auf Seite der Einnehmer im Laufe der Jahre nicht gefehlt. Nicht blos auf dem Gebiete der Steuererhebung, sondern auch auf dem der gemeindlichen Komptabilität wurden Einkommensverbesserungen nach verschiedenen Richtungen angestrebt, sei es daß man dieselben durch Erhöhung des Hebgebühren s a t z e s oder durch Erweiterung des Kreises der davon betroffenen Geschäftsgegenstände oder durch eine günstigere Rangierung der letzteren zu erreichen suchte. Hievon wie von der eventuellen Aenderung des Bezugsmodus in zeitlicher Beziehung wird noch bei den nachfolgenden §§ 27 und 29 die Rede sein. Besonders in die Augen fallende Erfolge sind für die fraglichen Petitionen nicht zu verzeichnen. Nach den Motiven der hierauf ergangenen Bescheide, deren Erörterung hier aus nahe liegenden Gründen unterbleiben muß, ist ein vollständiges Eingehen auf die vorgetragenen Wünsche auch in Zukunft kaum zu erwarten.

Wie bereits aus der allgemeinen Einleitung ersichtlich, bestanden die Bezüge der Einnehmer in den kombinierten Einnehmereien nicht in einem festen Gehalte, sondern in sogen. Hebgebühren (Remisen). Bezüglich der Gemeindeeinahmen war für dieselben anfänglich durch die arrêtés vom 16. thermidor VIII Art. 4 mit 10, 17. germinal XI Art. 5 (Bull. 3. Ser. CCLXVIII No. 2620) und in dem Gesetze vom 5.—15. ventose XII § 2 Art. 15 ein Maximum von 5 % festgesetzt. Das Dekret vom 24. August 1812 (Bull. 4. Serie CDXLVII No. 8208) enthielt für die Gemeinden mit einer 10000 Frcs. übersteigenden Einnahme verschiedene Abstufungen von 4 % Remisen an aufwärts.

Gemeindeinnehmer, bezw. besondere Erheber aufzustellen*), Gebrauch

---

Daselbst ist auch der im Art. 7 des Dekretes vom 30. frimaire XIII ausgesprochene Grundsatz reproduziert, daß (innerhalb der hier fixierten Maximalbeträge) die Bezüge auf Vorschlag des Gemeinderates und Gutachten des Unterpräfekten und Präfekten durch das Gouvernement (Staatsregierung, d. h. wohl gemeinschaftliche Entschließung des Ministers des Innern und des Schatzministers, Art. 4 l. c.) geregelt werden sollen. An der Hand der hienach gebildeten Praxis hatten früher bereits die Präfekten die Fixierung der Remisen an sich gezogen, vgl. z. B. arrêté des Präfekten des Donnersberg-Departements vom 4. thermidor XIII (Medicus: a. a. O. S. 173). Gegenwärtig erfolgt dieselbe, der bisherigen Praxis entsprechend, durch die kgl. Kreisregierung der Pfalz. Hierauf basieren auch die Festsetzungen in § 27 ff., woselbst nach Behandlung der Bezüge der besonderen (eigenen) Gemeindeeinnehmer und -Rechner in § 26 bezüglich der Hebgebühren eine Ausscheidung in drei Abteilungen, nämlich in solche von: ordentlichen, außerordentlichen und endlich von Einnahmen aus den Nebenrechnungen vorgenommen ist, während die §§ 28 und 29 den Erhebungs**modus** regeln. Ein Blick auf diese Bestimmungen läßt die Schwierigkeit der Aufstellung allgemeiner Grundsätze für diese Materie und deren Anwendung im einzelnen Falle erkennen, besonders wenn dabei den oben erwähnten verschiedenartigen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden will. Dies und die Weiterentwicklung des gemeindlichen Lebens bedingten denn auch eine teilweise Umgestaltung der maßgebenden Grundsätze gegenüber den Bestimmungen in den Gemeinde-Rechnungsinstruktionen von 1826 und 1869. Bei der Entscheidung der hienach wohl immer noch ziemlich häufig auftauchenden Zweifelsfragen wird es wesentlich auf die thatsächliche Unterlage des einzelnen Falles ankommen. Die nachstehenden der mir bekannt gewordenen Regierungspraxis entnommenen Erläuterungen können daher keine unbedingte präjudizielle Bedeutung in Anspruch nehmen. Schon hier ist ferner darauf hinzuweisen, daß die Erledigung bezüglicher Streitigkeiten früher zum obersten Rechnungshof kompetierte (A. V.O. v. 5. Nov. 1826 Ziff. 5 A.Bl. S. 313), der aber seit Einführung der Gemeindeordnung zur Entscheidung von Gegenständen des gemeindlichen Rechnungswesens unzuständig geworden ist. In gleicher Weise hat der kgl. Verwaltungsgerichtshof in München seine Inkompetenz in dieser Materie, soweit dieselbe staatsaufsichtlicher Regelung unterstellt ist, ausgesprochen, so daß in solchen Fällen die letztinstanzielle Entscheidung bei dem kgl. Staatsministerium des Innern begründet erscheint. f. § 143.

*) Bezüglich der im § 5 Abs. 4 oben aufgeführten **besonderen Rechner oder Erheber** von Verbrauchssteuern oder von Gebühren für Benützung bedeutenderer Gemeindeanstalten werden die Vorschriften des Art. 65

machen, können denselben einen nach Art. 65 der Gemeinde-Ordnung zu bemessenden festen Gehalt bestimmen.*)

---

der Gem.Odg. nur insoweit Anwendung finden können, als sie den Gemeinden das Recht zur Bestimmung eines festen Gehaltes überhaupt einräumen. Dagegen kann die im Art. 65 Abs. 1 der Gem.Odg. statuierte Begrenzung dieses Rechtes hier nicht platzgreifen, wofür auch die aus § 5 oben ersichtlichen sonstigen Unterscheidungen der besonderen Erheber von den eigenen Gemeindeeinnehmern sprechen.

*) Aus der fakultativen Fassung („können") ergibt sich das Recht der Gemeinden, auch den eigenen Gemeindeeinnehmer auf den Bezug von Hebgebühren anzuweisen, wohl auch mit dem Bezugsmodus zu wechseln, selbstverständlich nicht unter willkührlicher Verkürzung des Einnehmers. Medicus: a. a. O. S. 173. Nach der auf Seite 174 daselbst aufgestellten Ansicht sollen die Gemeindeeinnehmer, welche fixen Gehalt haben, in Zukunft nicht schlechter gestellt sein, als sie sich bei Remisenbezug (gemäß § 27) stehen würden. Anderer Ansicht ist Wand: a. a. O. S. 351. „Nach seiner Auffassung hätte die Bestimmung in Art. 65 der Gem.Odg. nicht den Sinn, als ob jedem besonderen Gemeindeeinnehmer eine Entschädigung ausgeworfen werden müßte, welche gleich dem Betrage ist, der von der Jahreseinnahme als Hebgebühr nach dem Maßstabe des § 27 der Rechnungsvorschriften zu bezahlen wäre. Vielmehr habe man dem besonderen Gemeindeeinnehmer nur einen Mindestgehalt sichern wollen, der nicht kleiner wäre, als der Betrag der Hebgebühren von den gewöhnlichen Einnahmen der mit dem niedersten Einkommen zur Errichtung einer selbständigen Einnehmerei berechtigten Gemeinde. Dieser Mindestgehalt betrage daher 4 % von 20000 fl. = 800 fl. oder 1371 M. 42 Pf. Nach der oben angegebenen Ansicht von Medicus sei dem Geiste des Gesetzes zuwider dem Gemeinderate thatsächlich ein Wahlrecht bei der Bestimmung der Höhe der Einkünfte des Einnehmers nicht gegeben." Aus den einschlägigen Kammerverhandlungen ist hierüber, obgleich gerade die hier in Frage stehende Gesetzesbestimmung in ihrer nunmehrigen Fassung im Entwurfe nicht vorhanden war, keine genügende Aufklärung zu gewinnen. Zu vorwürfigen einander entgegen stehenden Auffassungen wäre zunächst zu bemerken, daß nach der oben bei § 5 erwähnten Reg.Entschl. vom 8. Dezember 1884 No. 17471 R auch die Einnahmen der Nebenrechnungen, welche z. B. auch in § 13 Abs. II zu den gewöhnlichen Gemeindeeinnahmen gezählt werden, bei Feststellung des zur Aufstellung eines eigenen Gemeindeeinnehmers erforderlichen Einnahmeminimums herangezogen werden dürfen, so daß wenigstens in gewissen Fällen die Bestimmung des fixen Gehaltes dem nach § 27 sich ergebenden Remisenbetrage aus

In letzterem Falle hat der Gemeinderat auch ausdrücklich zu bestimmen, ob der Einnehmer außer diesem Gehalte auch noch die Hebgebühren aus den Einnahmen der Nebenrechnungen beziehen soll oder nicht. In diesem Falle*) werden die Hebgebühren in den Nebenrechnungen berechnet, in Ausgabe gestellt und als Zuschuß zum Gehalte des Gemeindeeinnehmers in der Hauptgeldrechnung in außerordentliche Einnahme gebracht.

§ 27.

Die Gemeindeeinnehmer, welche nicht gemäß dem vorhergehenden Paragraphen einen festen Gehalt beziehen, erhalten von den Einnahmen

---

den ordentlichen Einnahmen sich von selbst nähern wird. Für diese Fälle wäre die Bestimmung des § 26 Abs. 2 der Gem.R.Instr. in der Hauptsache zunächst gegenstandslos. Gegen die oben erwähnte Aufstellung betreffs eines Minimaleinkommens von 800 fl. wäre aber anzuführen, daß nach Art. 65 der Gem.Odg. die gewöhnlichen Einkünfte nach dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre 20000 fl. jährlich übersteigen müssen. Die hier betreffs einer eventuellen Gehaltsfixierung gegebenen Direktiven zielen offenbar darauf ab, den Remisenanfall aus der im einzelnen Falle berechneten Durchschnittssumme als Minimalsatz für die Bestimmung des fixen Gehaltes aufzustellen, selbstverständlich nicht mit der Berechtigung des Einnehmers, jeweils bei Steigerung der Einnahmen auch eine dem damit korrespondierenden günstigeren Remisenergebnisse entsprechende Gehaltserhöhung beanspruchen zu dürfen. Auf der anderen Seite übernimmt die Gemeinde das Risiko betreffs der Differenz, welche sich bei erheblicher Einnahmsminderung zwischen dem Remisensatze und dem fixierten Gehalte ergeben kann. Diese Art der Gehaltsfestsetzung kann auch wohl nicht als eine Beseitigung des Wahlrechtes der Gemeinden hinsichtlich Bestimmung der Bezüge ihrer eigenen Einnehmer, sondern eigentlich nur als eine Begrenzung desselben nach unten angesehen werden. Die Einräumung eines vollkommen freien einseitigen Wahlrechtes an die Gemeinden betreffs Bestimmung der Einkünfte des Einnehmers steht übrigens angesichts der allgemeinen Tendenz vorwürfiger Bestimmung nicht ganz außer Zweifel. Hienach wird die vom Gesetze statuierte Untergrenze dahin zu verstehen sein, daß bei Festsetzung eines fixen Gehaltes für den besonderen Gemeindeeinnehmer nicht unter das nach den allgemeinen Bestimmungen (§ 27 der Gem.R.Instr.) sich berechnende Remisenerträgnis aus der zurzeit der Gehaltsfestsetzung gemäß Art. 65 der Gem.Odg. gefundenen Einnahms-Durchschnittssumme heruntergegangen werden darf.

*) d. h. bejahenden Falles.

Hebgebühren, welche auf grund des Art. 65 der Gemeindeordnung*) festgesetzt werden, wie folgt:

A. Ordentliche Einnahmen.

Für die Erhebung und Verrechnung der ordentlichen Gemeindeeinnahmen werden 4 % bewilligt.**)

Hiervon sind ausgenommen die Erhebungen von Schulgeldern***) und Schulversäumnisstrafen, für welche nur 2 % berechnet werden dürfen; ferner sind ausgeschlossen die nachbezeichneten Einnahmen, deren Erhebung ohne Hebgebührenbezug zu geschehen hat, als:

a) Waldschadensersätze, welche die Einnehmer als gleichzeitige Forststrafrechner für die Gemeinden ihres Amtsbezirkes erheben und nach Abzug der ihnen zustehenden Hebgebühren den Gemeinden zurechnen; ****)

---

*) bezw. der durch denselben aufrecht erhaltenen oben dargestellten älteren Bestimmungen und der im Anschlusse an dieselben gebildeten Praxis.

**) Nur von den wirklichen Erhebungen der ordentlichen im allgemeinen zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen aus dem rentierenden Vermögen, aus Rechten, aus der Gemeinde- und Polizeiverwaltung, indirekten Auflagen oder aus direkten Umlagen kann der hier erwähnte 4 %ige Remisenbezug in Anspruch genommen werden. Es erschiene hienach nicht angängig, neben der 4 %igen Hebgebühr aus dem für zwei Gemeinden eines Einnehmereibezirkes etwa gemeinsamen Gesamt-Jagdpachterlöse noch die gleiche Hebgebühr bei Ablieferung des betreffenden Anteils an die eine oder andere Gemeinde in Ansatz zu bringen, weil bezüglich dieser Anteile keine speziellen Erhebungen mehr in frage sind.

***) Nach R.E. vom 12. Aug. 1825 A.Bl. S. 15 wird die Hebgebühr aus der Gemeindekasse bezahlt; vgl. auch R.V. vom 3. April 1818 A.Bl. S. 673. Bei den Schulversäumnisstrafen kann die 2 %ige Hebgebühr auf die Pflichtigen mit ausgeschlagen werden; ebenso bei besonderen Umlagen für Lehrergehalte; vgl. auch R.V. vom 22. Novbr. 1839 A.Bl. S. 603.

****) Nach § 42 der Vollz.Vorschr. zum revid. Forststrafgesetz neuer Textierung (A.Bl. 1879 Beil. zu No. 71) werden den Einnehmern von den wirklichen Gesamteinnahmen an Gebühren, Strafen, dann Wert- und Schadensersätzen des Aerars bis auf weiteres 10 % als Remisen bewilligt, wovon 2 % an den Verein zur Unterstützung der Witwen und Waisen der Einnehmer abzugeben sind. In den Gemeinderechnungen erscheint nur der nach Abzug der

b) die Umlagequoten der Gemeinden selbst;

c) die Beiträge aus Kreis-, Staats- und anderen Fonds für die deutschen Schulen.*)

Bei Rückerhebungen von Einlagen in den Verzinsungskassen können die Hebgebühren nur von den angewachsenen Zinsen bezogen werden.**)

Die gewöhnliche 4prozentige Hebgebühr wird dem Gemeindeeinnehmer auch von jenen Umlagen bewilligt, welche zur Bezahlung der Grundsteuer der Gemeinde von den in Genuß verteilten, jedoch nicht eigentümlich übertragenen Allmendgütern auf die einzelnen Nutz-

---

Remisen verbleibende Betrag der Schadensersätze in Einnahme, da jene bereits in den Forststrafrechnungen, welche die Einnehmer als Forststrafrechner zu stellen haben, ausgablich verrechnet werden. Soweit daher die Erhebung von solchen Schadensersätzen für eine der Gemeinden *ihres Bezirkes* in frage ist, können die Einnehmer hievon nicht noch einmal Remisen in Ansatz bringen. Anders liegt jedoch der Fall, wenn der Gemeindeeinnehmer der waldbesitzenden Gemeinde die von dem Einnehmer einer anderen Gemeinde in dieser perzipierten und nach Abzug der zuständigen Remisen an ihn abgelieferten Schadensersätze erhebt. Hier kann der erstere seine Hebgebühren unbeanstandet in Anspruch nehmen, und zwar mit 4 % — cfr. R.V. vom 22. Novbr. 1839 A.Bl. S. 603.

*) Diese Bestimmung ist hauptsächlich der Rücksichtnahme auf die Gemeinden entsprungen, um dieselben bezüglich ihres Aufwandes auf dem Gebiete des Volksschulwesens möglichst zu erleichtern. Diese Staats- bezw. Kreisfondszuschüsse zu Schulzwecken bilden außerdem mehr nur durchlaufende Posten in der Gemeinderechnung. Eine damit im Widerspruch stehende Verwilligung von Hebgebühren seitens des Gemeinderates wäre im Hinblick auf Art. 78 Abs. 10 und 89 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 der Gem.Odg. im Zusammenhalte mit obigen Vorschriften von der Aufsichtsbehörde außer Wirksamkeit zu setzen; — s. die Bemerkung *) auf Seite 59.

**) Diese Bestimmung ist dem Reg.Ausschr. vom 17. Juni 1855 angepaßt und war in einem speziellen Falle dahin näher präzisiert worden, daß nur bei alljährlicher Erhebung der Zinsen zur Ausgabenbestreitung dieser Remisenbezug stattfinden dürfe, während derselbe bei den infolge Nichterhebung zum Kapital geschlagenen Zinsen (kapitalisierten Zinsen) ausgeschlossen erscheine. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß ohnehin seitens des Verzinsungskassarechners 10 % von den anfallenden Zinsen als Entschädigung bezogen werden und daß bei gegenteiliger Auffassung der nachfolgende Einnehmer die Hebgebühren

nießer repartiert werden. Die Hebgebühr wird in diesem Falle in der Umlagenliste mit ausgeschlagen.*)

Von Umlagequoten, welche durch Naturalleistungen gut gemacht werden (Gemeinde-Ordnung Art. 39 Abs. 2) werden keine Hebgebühren bezogen.

Werden bei öffentlichen Versteigerungen, Verpachtungen Kosten von Steigerern, Pächtern erhoben, so stehen dem Einnehmer hievon Hebgebühren zu.**)

B. Außerordentliche Einnahmen.***)

Von folgenden außerordentlichen Einnahmen werden die nachbezeichneten, von allen übrigen aber keine Hebgebühren bewilligt:

---

für die unter seinem Vorgänger bereits fällig gewesenen Zinsen beziehen würde. Der oberste Rechnungshof, an den diese Angelegenheit im Beschwerdewege gelangte, war jedoch der (von uns nicht geteilten) Auffassung, daß die hier erwähnte Unterscheidung in bezug auf Fälligkeit und Verwendung der Zinsen in der Reg. Entschl. vom 17. Juni 1855 nicht gemacht werden wollte, daß daher dem Einnehmer die Hebgebühr von allen Zinsen aus Verzinsungskassaeinlagen zukomme und daß hieran auch die Rücksicht auf den Amtsvorgänger nichts ändern könne, da nicht durch diesen, sondern durch den gegenwärtigen Einnehmer die Erhebung bethätigt werde. Was bezüglich der Zinsen aus Einlagen in die Verzinsungskassen gilt, ist natürlich auch für die Zinserträgnisse von Depositen bei anderen Kreditinstituten maßgebend, soferne solche ausnahmsweise den Gemeindevertretungen gestattet werden. Für die Rückerhebung der Depositen und Einlagen selbst ist ebenso wie für Kapitalsaufnahmen der Bezug einer Hebgebühr überhaupt ausgeschlossen.

*) s. Reg.Entschl. vom 25. Febr. 1825, Gemeindegesetzgebung, S. 140.

**) 4 %, s. hiezu § 96 letzter Absatz.

***) Unter lit. B sind nicht ausschließend „außerordentliche Einnahmen" behandelt, vgl. z. B. den vorletzten Absatz derselben, woselbst von den durch besondere Erheber abgelieferten Summen die Rede ist, die wohl zumeist als ordentliche Einnahmen figurieren werden. Ebenso werden anderseits die unter A erwähnten Rückerhebungen von Einlagen in die Verzinsungskasse in der Regel als außerordentliche Einnahmen zu behandeln sein; — s. die Exemplifikation in Formular XIII zum Gemeindevoranschlag.

a) Von Steig- und Kaufschillingen,*) Umlagen**) und außerordentlichen Holzschlägen ohne Unterschied des Zweckes, für welche dergleichen außerordentliche Einnahmen stattfinden, werden die Hebgebühren auf 2 % festgesetzt.

---

*) Bei der Allgemeinheit der Fassung bezieht sich dies auf die Veräußerungserlöse von Immobilien und Mobilien, vorbehaltlich der für die ersteren unter lit. d aufgeführten Ausnahmen. Von den Zinsen der Steig- und Kaufschillinge werden 4 % Remisen gewährt laut R.A. vom 27. Jan. 1819 J.Bl. S. 77. Die Bestimmungen sub lit. a werden auch platz zu greifen haben bezüglich der Grundzins-Ablösungskapitalien, ferner der Entschädigungssummen für Gemeindeberechtigungen, z. B. Wald- und Weideberechtigungen einer Gemeinde in ärarialischen Waldungen. Wenn in letzterem Falle mehrere zu verschiedenen Einnehmereibezirken gehörige Gemeinden an der Ablösungssumme partizipieren und diese bis zur Feststellung des Verteilungsmaßstabes verzinslich angelegt ist, etwa bei der Verzinsungskasse des den anteilsberechtigten Gemeinden gemeinsamen Bezirksamtes, so sind für die Weiterbehandlung folgende Grundsätze maßgebend: Die ursprüngliche Erhebung der Ablösungssumme bezw. deren Einlage in die Verzinsungskasse und die Rückerhebung zum Zwecke der Verteilung kann nur auf entsprechende Anweisung sämtlicher beteiligten Gemeindebehörden und durch Zusammenwirken der betreffenden Einnehmer geschehen. Ein einseitiges Vorgehen in dieser Beziehung würde für die übergangenen Gemeinden keinen rechtsgültigen Akt begründen, selbst dann nicht, wenn etwa eine einseitige Rückerhebung aus der Verzinsungskasse von der Kontrollbehörde unbeanstandet geblieben wäre, da deren Verhalten zunächst nur auf den Geschäftsverkehr der Verzinsungskasse Wirkung äußern konnte. Ebenso kann im Falle des Remisenbezuges aus der Gesamtentschädigung ein solcher nicht noch einmal bei der Ablieferung des betreffenden Anteils an die berechtigten Gemeinden stattfinden; s. auch Note **) auf Seite 50.

**) Zu lit. a überhaupt zu vergleichen: R.E. vom 3. und 31. Okt. 1821 und die bereits zitierte R.E. vom 27. Januar 1819. Unter Umlagen sind hier nur außerordentliche Umlagen zu verstehen (verb. dergleichen außerordentlichen Einnahmen). Für die Frage, ob eine ordentliche oder außerordentliche Umlage inbetracht komme, ist vorwiegend deren Verwendungszweck, nicht blos die Zeitdauer ihrer Erhebung entscheidend. Hieran kann es nichts ändern, wenn etwa der Einnehmer eine außerordentliche Umlage, weil er sie für eine ordentliche hält, unter den ordentlichen Einnahmen zur Verrechnung bringt. Die Erhebung einer Umlage zur Ansammlung eines Straßenbaufonds, auch wenn sie im voraus für einen längeren Zeitraum in Aussicht genommen wäre,

Als außerordentliche Holzschläge sollen nur solche Hiebe betrachtet werden, durch welche ein Teil des Kapitalvermögens der Gemeinde verschwindet, demnach nur dann, wenn:

1. Walddistrikte, ohne Unterschied der Größe, ganz abgetrieben und die Flächen urbar gemacht, und
2. Hochwaldungen in Niederwaldungen verwandelt werden.

---

verleiht daher, weil immerhin für einen außerordentlichen Zweck bestimmt, der Regel nach der Umlage noch nicht die Qualität einer ordentlichen.

Des weiteren mögen auf grund der mir bekannt gewordenen Regierungspraxis noch folgende Fälle Erwähnung finden:

a) Hebgebühren, welche der Einnehmer von einer lediglich provisorischen Umlage ohne bürgermeisteramtliche Einweisung und Eintragung derselben im Einnahmekontrollregister bezogen hat, sind event. wieder zurückzuersetzen;

b) vom Kursgewinn aus veräußerten Wertpapieren einer Gemeinde cessiert jeder Hebgebührenbezug, soweit die Veräußerung durch außerordentliche Verhältnisse (Verlosung, vorübergehender größerer Geldbedarf ꝛc.) veranlaßt ist und darum auch eine außerordentliche Einnahme begründet, die aber unter die in § 27 B als hebgebührenpflichtig bezeichneten nicht subsumiert werden kann;

c) als nicht zulässig ist auch ein Remisenbezug von dem nach Auflösung einer Lokalhilfskasse, deren Rechner der Einnehmer war, der Gemeindekasse überlassenen Restkapitale erachtet worden, obgleich in demselben ein namhafter Zinsenanwachs mit enthalten war, weil das Vermögen der aufgelösten Lokalhilfskasse ohnehin einen Bestandteil des Gemeindevermögens gebildet habe, mit der eben erwähnten Kapitalsüberlassung also eine eigentliche Einnahme für die Gemeinde nicht begründet und der Einnehmer für die Führung des Rechnungswesens der Lokalhilfskasse ohnehin besonders entschädigt worden sei;

d) von Brandschadens*vergütungen* können keine Remisen beansprucht werden, weil erstere dem Beschädigten ungeschmälert zufließen sollen und die Instruktion hier keine Remisen zugesteht;

e) wenn mehrere Gemeinden zu einem Schulsprengelverbande vereinigt sind und der hiedurch veranlaßte Aufwand durch eine derselben vorbehaltlich des Rückersatzes alljährlich vorgeschossen wird, so können aus der Zuführung dieser Ersatzleistungen keine Hebgebühren in Anspruch genommen werden, da hierin nicht eine eigentliche Einnahme, sondern nur die Rückerstattung einer für einen Dritten bestrittenen Ausgabe erblickt werden kann. Anders verhält es sich, wenn die ersatzpflichtige Gemeinde den sie treffenden Betrag im Wege der Umlagenerhebung aufbringt. Hier hat natürlich der Einnehmer die vorschriftsmäßigen Hebgebühren zu beanspruchen.

Von bloßen Vorgriffen in den Jahreshieben wird die nämliche Hebgebühr wie von den gewöhnlichen Holzschlägen bewilligt.

b) Von den durch Kompensation eingehenden Gütersteigschillingen beziehen die Einnehmer dieselben Remisen, welche ihnen für die baren Erhebungen derselben Natur zugesichert sind.

c) Von den Heimatgebühren, welche in die Gemeindekasse fließen, erhalten die Einnehmer 4 % Hebgebühren. Für die Anteile der Stiftungs- und Wohlthätigkeitsanstalten*) werden 2 % bewilligt, die von diesen Anteilen in Abzug zu bringen sind.

Für hinterlegte Heimatgebühren, welche wegen nicht erfolgter Aufnahme der Beteiligten denselben wieder zurückgegeben werden, sind keine Hebgebühren zu berechnen.

d) Von den Entschädigungssummen, welche die Gemeinden für abgetretenes Grundeigentum zu öffentlichen Zwecken infolge des Zwangsabtretungsgesetzes vom 17. November 1837 zu beziehen haben, stehen den Gemeindeeinnehmern keine Hebgebühren zu.**)

---

*) vgl. Art. 30 Abs. 9 des Heimatgesetzes nebst der M.E. vom 8. Juni 1868 Ziff. 10, bei Geib: 2. Aufl. I. S. 364 / 65, ferner die Bemerkungen unten bei § 193 A, Position Heimatgebühren.

**) R.V. vom 9. Febr. 1848 A.Bl. S. 68. Es begründet dabei keinen Unterschied, ob die Festsetzung dieser Entschädigungssummen auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft oder durch administrative Entscheidung bezw. gerichtliches Urteil (Art. 45 ff. des bayer. Ausf.Ges. zur R.Ziv.Proz.Odg.) erfolgt ist, wenn nur eine Angelegenheit in frage war, für welche die Abtretung von Grundeigentum einer Gemeinde in Gemäßheit des Expropriationsgesetzes vom 17. Novbr. 1837 gefordert werden konnte, z. B. für einen Eisenbahnbau, für Fortifikations- und Verteidigungszwecke ꝛc. Zu letzterem Behufe werden in der Nähe einer Festung manchmal größere Abtriebe von Gemeindewaldungen erforderlich. Ein solcher Abtrieb kann nicht als außerordentlicher Holzschlag im Sinne der lit. a oben erachtet werden und ist daher schon aus diesem Grunde keine Hebgebühr geschuldet. Wenn aber diese Flächen urbar gemacht und verpachtet werden, dann bezieht der Einnehmer aus der Erhebung der Pachtzinsen seine Remisen, ebenso aus den Zinsen der Entschädigungssumme, welche die Gemeinde für den durch außerordentliche Verhältnisse herbeigeführten Waldabtrieb bezw. für den hiedurch veranlaßten Minderwert des betreffenden Geländes

Von Summen, welche besonders aufgestellte Erheber (§ 5) abliefern*) und von Rechnungsrezessen werden keine Hebgebühren bezogen, es müßte denn sein, daß der Rezeß durch Einnahmsausstände des abgegangenen Einnehmers gedeckt wurde. In diesem Falle werden die Hebgebühren je nach der Beschaffenheit der Ausstände berechnet.

Rückersätze von Einquartierungs-, Vorspanns-, Verpflegungs- und anderen aus Leistungen für Militärzwecke herrührenden Kosten sind insbesondere als außerordentliche Einnahmen nicht dem Hebgebührenbezuge unterworfen.**)

C. Einnahmen für die Nebenrechnungen.

Von allen Umlagen für besondere der Gesamtgemeinde fremde Zwecke, wie z. B. für die Feldhut, für den Unterhalt des Zuchtviehes, für Feldwege, ferner bei allen Umlagen für Distriktszwecke,***) Kultuszwecke,***) bei welchen die Hebgebühren schon mit umgelegt werden müssen, sind diese im Verhältnisse von 104 : 4, beziehungsweise von 102 : 2 zu verrechnen.

---

erhält. Die Entschädigungssumme selbst bildet einen Bestandteil des Grundstockvermögens wie die dem Abtrieb unterstellte Fläche, nur in anderer Form. Sie kann aber dem Remisenbezuge nicht unterstellt werden.

Die gemäß § 27 lit. B d eintretende Befreiung von Hebgebühren gilt nicht blos bezüglich der Entschädigungssumme für die zwangsweise abgetretenen Grundstücke, sondern auch für die eine Pertinenz derselben bildenden Gebäude.

*) z. B. auch der Lokalmalzaufschlag, welchen der Aufschlagseinnehmer hebt.

**) Hieher gehört z. B. der Rückersatz des Aufwandes für Lazareteinrichtungen. In all diesen Fällen werden eben den Gemeinden nur Auslagen zurückvergütet. In diesen Bezügen sollen sie nicht geschmälert werden, was der Fall sein würde, wenn der vom Militärärare nicht mit in Ansatz gebrachte Remisenbezug des Einnehmers der Gemeindekasse imputiert würde.

***) vgl. später die Abschnitte: „Distriktives und Kultusrechnungswesen.“ Speziell bezüglich der Kultusumlagen wird die Frage nach deren Eigenschaft als ordentlicher oder außerordentlicher jeweilig durch die Mitwirkung der zuständigen Kuratelbehörde außer Zweifel gestellt werden. Auf den also bestimmten Charakter der Umlage kann der Umstand nicht von Einfluß sein, daß dieselbe etwa infolge erheblicher Steuerzugänge den für den ursprünglichen Umlagen-

Nach demselben Maßstabe sind die Hebgebühren bei Erhebungen im Vollzuge des Wasserbenützungsgesetzes zu bemessen.*)

Bezüglich der Hebgebühren aus den übrigen Einnahmen der Nebenrechnungen finden die Bestimmungen ad A und B gleichmäßige Anwendung.**)

---

zweck bestimmten Betrag überschreitet und teilweise auch für Ausgaben Verwendung findet, welche, wie z. B. die Bezahlung von Schuldzinsen, zu den gewöhnlichen gehören. Jedenfalls würde das den Einnehmer nicht berechtigen, einseitig eine Ausscheidung dieser Umlagen in ordentliche und außerordentliche vorzunehmen und hienach seine Hebgebühren zu berechnen.

*) vgl. z. B. Art. 49 Abs. 2—4, 85 des Wasserbenützungsgesetzes und R.A. vom 27. April 1855, auch Art. 18 und 27 des Uferschutzgesetzes.

**) a) Gemäß R.A. vom 4. Oktober 1881 beziehen ferner die Einnehmer als Rechner von Latein- oder Realschulen für die Erhebung und Verrechnung der Witwen- und Waisenfondbeiträge an diesen Anstalten keine Tantiemen;

b) betreffs der Impf- und Fleischbeschaugebühren siehe Bemerkungen zu § 7;

c) wegen der Bezüge der Einnehmer als Rechner einer Verzinsungskasse bezw. als Interkalarrechner siehe später die einschlägigen Abschnitte;

d) durch R.E. vom 19. Dezbr. 1822 J.Bl. S. 953 wurde den Einnehmern für Erhebung der Insertionsgebühren des Kreisamtsblattes eine Hebgebühr von 4 % der Reineinnahme zugestanden;

e) nach R.E. vom 4. April 1844 A.Bl. S. 153 haben sie für die auf Rechnung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt (jetzt Kreis-Kranken- und Pflegeanstalt) und der Kreisirrenanstalt gemachten Erhebungen 3 % Remisen zu beanspruchen;

f) gemäß § 32 Abs. 5 der pfälz. Immobiliar-Brandversicherungsordnung vom 26. Novbr. 1817 haben die Gemeindeeinnehmer für Erhebung der Brandversicherungsbeiträge einschließlich der Transportkosten bis zum Sitze der Bezirksdirektion (nunmehr des k. Rentamts) vier vom Hundert zu beziehen. Dabei ist es fraglich, ob hievon die Herstellungskosten für die Schuldverzeichnisse zu bestreiten sind, oder wem dieselben sonst zur Last fallen. Die Auffassung, daß auf die im § 32 Abs. 5 a. a. O. normierte Hebgebühr auch die Kosten der Schuldverzeichnisse zu imputieren seien, wurde gestützt auf die R.E. vom 16. Juli 1855 No. 11423 K, durch welche den Einnehmern die Erhebung

Die Höhe der den Einnehmern für Erhebung der Einkünfte und Beiträge der Schullehrer-Pensions-Anstalt und der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse der Pfalz zukommenden Bezüge bemißt sich nach den Satzungen der genannten Anstalten.

(Vollzugsvorschriften zu den Satzungen der Pensions-Anstalt § 4 Abs. 6 Amtsbl. 1877 S. 443 und § 26 der Satzungen der Witwen- und Waisen-Anstalt, Amtsbl. 1864 S. 1512.)*)

---

eines Kreuzers nur für den Steuerhebrollenauszug gestattet, für alle übrigen Fälle aber ausdrücklich untersagt sei; ferner auf die Erwägung, daß es zur Heranziehung der Gemeindekasse zur Bezahlung dieser Kosten an jedem gesetzlichen Anhaltspunkte fehle. Der k. Verwaltungsgerichtshof erklärte sich auf desfallsige Beschwerde mit Erkenntnis vom 28. Januar 1887 (S. IX S. 15) für unzuständig, weil hier ein Rechnungsrevisionsbescheid (Frage des Abstriches im Falle der Uebernahme auf die Gemeindekasse) vorliege und die Prüfung des gemeindlichen Rechnungswesens ihrer Natur nach unzweifelhaft eine dem Gebiete der Staatsaufsicht auf die Gemeinden gemäß Art. 86 ff. der Gem.Odg. angehörige Aufgabe bilde. Gegen eine in Ausübung dieser Befugnisse getroffene Anordnung könne aber der Verwaltungsgerichtshof nur vom Standpunkte des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. Nur in den Fällen der §§ 37 und 38 der pfälz. Brandversicherungsordnung sei seine Zuständigkeit unmittelbar gegeben. Diese beträfe aber nur die wechselseitigen Beziehungen zwischen der Anstalt und ihren Mitgliedern oder Persönlichkeiten, welche derselben beizutreten wünschen. Seitens des kgl. Staatsministeriums des Innern wurde darauf mit Entschl. vom 26. April 1887 bestätigt, daß die Gemeinden die Kosten der Schuldverzeichnisse nicht zu tragen haben, dagegen die Frage, ob die Brandversicherungsanstalt oder die Versicherten dafür aufzukommen haben, zum speziellen Austrag verwiesen, der aber von beteiligter Seite nicht weiter urgiert wurde;

g) für die eingehobenen Messungsgebühren der Bezirksgeometer beziehen die Steuereinnehmer gemäß Reg.Verf. vom 10. Juni 1843 No. 9776 F und R.A. vom 12. Aug. 1887 No. 8528 Y eine Hebgebühr von 4 %.

*) Nach Ziffer 4 Abs. 6 der Vollz.Vorschr. vom 30. Mai 1877 zu § 18 Abs. 2 der Satzungen des Vereins für Unterstützung dienstuntauglicher Schullehrer im Regierungsbezirke der Pfalz haben die Gemeindeeinnehmer, wie bereits oben angegeben, für die Erhebung der Jahresbeiträge der Mitglieder, der Anstellungstaxen und der Eintrittsgelder der Schulverweser 2 %, von den Interkalarien aber keine Remisen zu beziehen. Die Remisen sind an den Ablieferungen in Abzug zu bringen, der Verrechnung wegen aber besonders zu

Den Gemeinderäten steht es nicht zu, die vorstehend festgesetzten Hebgebühren abzuändern.

(Dekret vom 30. frimaire XIII Art. 2.)*)

§ 28.

Von den Einnahmsausständen werden die Hebgebühren erst in dem Jahre verrechnet, in welchem erstere eingegangen sind, und zwar mit den nach der Natur der betreffenden Einnahme stattfindenden Prozenten.**)

§ 29.

Der Einnehmer soll die ihm nach Verhältnis der gemachten Einnahmen zukommenden Hebgebühren monatlich aus der Kasse nehmen.***) Dasselbe gilt von dem festen Gehalte.

---

quittieren. Nach § 26 Abs. 2 der revidierten Satzungen des Privatvereines zur Unterstützung für Witwen und Waisen der Volksschullehrer der Pfalz sind die Remisen der Einnehmer von den Erhebungen der Eintrittsgebühren, den Jahresbeiträgen, den Zinsen aus Kapitalien der Anstalt und den sonstigen Einnahmen auf 2 % festgesetzt. Von jenen Beträgen, welche die Einnehmer bei den Gemeindekassen für die Zinsen der von dem admassierten Polizeistraffond bezogenen Anlehen erheben, haben sie keine Remisen zu beziehen.

*) Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Festsetzungen in § 27 und wäre bei ihrer Wichtigkeit am besten in einem eigenen Paragraphen vorgetragen worden. Das hiefür angegebene Argument aus Art. 2 des Dekretes vom 30. frimaire XIII ist in den Worten zu finden: les percepteurs . . . . jouiront . . . d'une remise qui . . . sera réglée définitivement par le préfét du département. Vgl. hiezu die Bemerkung *) auf Seite 51.

**) Diese Bestimmung gründet sich auf eine Reg.Entschl. vom 24. Aug. 1825 Art. 6 Int.Bl. No. 217 und ergibt sich aus Begriff und Zweck der Hebgebühren. Die Aufnahme der letzteren im Voranschlage insbesondere verleiht dem Einnehmer noch kein Recht auf Erhebung in dem daselbst angegebenen Betrage, um so weniger, als der Hebgebührenbezug gemäß § 29 Abs. 2 auf eine besondere Berechnung zu gründen ist, die bei der Rechnungsabhör und Revision der Prüfung der Gemeindevertretung und der Aufsichtsbehörde unterliegt.

***) Die hier getroffenen Anordnungen werden namentlich von den weniger vermöglichen Einnehmern als eine Härte empfunden. Dabei wird hervorgehoben, daß die meisten Erträgnisse aus dem gemeindlichen Patrimonialvermögen erst

Der monatliche Bezug der Hebgebühren und die gleichzeitig zu bewerkstelligende Verausgabung in den betreffenden Tagebüchern ist auf

---

im Spätjahre fällig werden und auch die Zahlungen seitens der Gemeindeschuldner in der Regel erst nach eingethaner Ernte erfolgen. Dem Einnehmer, welchem kein ausreichendes Privatvermögen zur Verfügung stehe, erübrige daher bei der Unzulänglichkeit der Steuerremisen zur Führung seines Haushaltes nichts anderes, als die Inanspruchnahme fremder Hilfe, was sicherlich gewichtige Bedenken gegen sich habe. Dabei sei die durch Art. 42 der Gem.Odg. bezw. § 127 der Gem.R.Instr. ermöglichte ausgedehnte Bewilligung von Nachlässen an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen oder wenigstens von Zahlungsverfristungen noch nicht einmal in Anschlag gebracht. Das alles mache sich nun doppelt fühlbar, wenn die Erledigung einer Stelle gerade unmittelbar vor den Eintritt der Erhebungen falle. Beim Ableben des Einnehmers könnten dessen vermögenslose Relikten hier thatsächlich der nötigsten Mittel entbehren, weshalb auch in den Satzungen des Einnehmer-Unterstützungsvereins für diesen Fall durch Zubilligung einer außerordentlichen Unterstützung von 300 M. habe Vorsorge getroffen werden müssen. Der infolge Versetzung &c. in solcher Zeit von seiner Stelle abgehende Einnehmer könne sich in der unangenehmen Lage befinden, für seine während des größten Teiles des Jahres geleistete Arbeit fast leer auszugehen und den Hauptteil der Erträgnisse der verlassenen Stelle seinem Nachfolger überlassen zu müssen. Es müsse ferner als unzutreffend bezeichnet werden, die Hauptthätigkeit des Einnehmers gerade in der Gelderhebung zu erblicken und deshalb auch den Remisenbezug lediglich nach dieser zu regulieren, weil dabei eine ganze Reihe anderer Thätigkeiten des Einnehmers, so die während des ganzen Jahres zu erledigenden Auszahlungen, Anwohnung bei Versteigerungen, die Vorarbeiten für die Gelderhebung, die Rechnungsstellung, wie überhaupt die mehr vermögensverwaltende Wirksamkeit zu gering angeschlagen werde. Es wolle nicht verkannt werden, daß die Abhängigmachung des Hebgebührenbezuges von der wirklichen Erhebung dem Interesse der Gemeinden insoferne dienlich sei, als sie den Einnehmer ansporne, mit der Beitreibung der Einnahmen nicht saumselig zu sein, sie berge aber in den oben angeführten Fällen auch die Gefahr in sich, daß der den größten Teil des Jahres auf ein ziemlich unzureichendes Einkommen angewiesene Einnehmer nun um so schonungsloser gegen die Zahlungspflichtigen vorgeht. Wenn man daher nicht wie in Frankreich die Hebgebühren auf die Einnahmen und Ausgaben verteilen wolle, so könnte dem Einnehmer doch wenigstens der Remisenbezug bis zu $^2/_3$ des büdgetierten oder $^3/_4$ des vorjährigen Einnahmebetrages in monatlichen Raten zugestanden, der Rest aber bis zur wirklichen Erhebung zurückgehalten werden.

eine besondere Berechnung zu gründen, die in einem von Monat zu Monat fortgeführt werdenden Protokoll auf den Grund der Bücherabschlüsse

---

Auf diese Art würde dann bei Stellenerledigungen die gewiß nur billige Abrechnung pro rata temporis ermöglicht werden. — Diesen Ausführungen wird entgegen gehalten werden können, daß die allerdings zunächst durch das gemeindliche Interesse diktierte Vorschrift sich bisher in langjähriger Geltung bewährt hat, daß gegen ungeeignete Nachlässe oder Fristbewilligungen behördliches Einschreiten veranlaßt werden kann, daß die oben erwähnten den Einnehmern besonders ungünstigen Fälle eben doch nur vereinzelt vorkommen und im allgemeinen sich wieder ausgleichen werden, abgesehen davon, daß die Beteiligten gegen deren Eintreten doch nicht ohne alle Schutzmittel seien, daß unter der Mißlichkeit verzögerten Einkommensanfalles auch noch andere Kategorieen, z. B. Geistliche mit Pfarrgrundbesitz als hauptsächlicher Einkommensquelle zu leiden haben, daß bei der vorgeschlagenen Abhilfe möglicherweise dem Vorhandensein namhafter Ausstände nicht gebührend Rechnung getragen werde. Auf der anderen Seite dürfte den seitens der Einnehmer gegebenen Auseinandersetzungen eine gewisse Berechtigung doch nicht abzusprechen sein und sich daraus wohl Gründe ableiten lassen, daß der hier urgierte Bezugsmodus nicht auch für Einnehmer mit fixem Gehalte Anwendung zu finden habe. Dieser Auffassung würde auch der Wortlaut des § 29 Abs. 1 nicht direkt im Wege stehen. Daselbst sind „die nach Verhältnis der gemachten Einnahmen dem Einnehmer zukommenden H e b g e b ü h r e n" dem „fixen Gehalte" gegenübergestellt. Für beide ist die gleiche monatliche Bezugs z e i t, nicht aber die nämliche Bezugs b e d i n g u n g festgesetzt. Die Worte „Dasselbe gilt ꝛc." beziehen sich wohl nur auf die erstere. Auch das Reg.-Ausschr. vom 7. Dezbr. 1876 (A.Bl. S. 1093), das nur den Bezug von H e b g e b ü h r e n regelt, schließt eine solche Interpretation nicht aus. Dasselbe lautet:

> „Bei Prüfung einiger in Vorlage gekommenen Kassenuntersuchungsprotokolle wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Einnehmer auf grund von Gemeinderatsbeschlüssen die Remisen ohne Rücksicht auf die gemachten Einnahmen pro rata des jährlichen Anfalls monatlich den Gemeindekassen entnehmen und in Ausgabe buchen.
>
> Da diese Art des Hebgebührenbezugs dem § 19 der Rechnungsvorschriften vom 17. Juni 1869 (nun § 29) widerspricht, zu dessen Abänderung die Gemeinderäte nicht befugt sind, so haben die k. Bezirksämter in denjenigen Einnehmereibezirken, in welchen die Einnehmer zum Hebgebührenbezug in der angegebenen Weise von den Gemeinderäten

genau nach dem vorgeschriebenen Schema (Formular I) herzustellen ist.*)

§ 30.

Für die Beiwohnung bei Holzversteigerungen und für andere Dienstverrichtungen, die an einem außerhalb**) des Einnehmereibezirkes gelegenen Orte stattfinden, werden den Gemeindeeinnehmern folgende Taggebühren bewilligt: Nimmt das Geschäft einschließlich der Dauer der Hin- und Rückreise mehr als 4 Stunden in Anspruch, so wird ein ganzer Tag zu 9 Mark, außerdem ein halber Tag zu 4 Mark 50 Pf. in Ansatz gebracht.

Konnte das Geschäft resp. die Rückreise an demselben Tage nicht vollendet, beziehungsweise bewerkstelligt werden, so berechnet sich die Entschädigung für die folgenden Tage in gleicher Weise.

Eine besondere Reiseentschädigung wird nicht bewilligt.

(Ausschreiben der kgl. Regierung vom 29. Dezember 1875, Amtsblatt S. 1131.)

V. Kapitel.

Kasse der Gemeindeeinnehmer.

§ 31.

In allen jenen Gemeinden und Einnehmereibezirken, wo bedeutende

---

ermächtigt worden sind, auf grund des Art. 89 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung die bezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse außer Wirksamkeit zu setzen.

Die k. Rentbeamten haben sich bei den periodischen Kassenuntersuchungen der Steuer- und Gemeinde-Einnehmereien von dem Vollzuge des § 19 der Rechnungsvorschriften zu überzeugen und die entsprechende Konstatierung in das Protokoll aufzunehmen."

*) Die Formulare sind am Schlusse abgedruckt. — Nach Ausschreiben der k. Reg.Finanzkammer vom 2. April 1881 No. 5845 S haben die Einnehmer bezw. Stiftungsrechner über die ihnen zustehenden Remisen selbständige mit den gesetzlichen Gebührenmarken versehene Quittungen den Belegen beizufügen. Der Gebührenbetrag bemißt sich nach der Gesamtbezugssumme, die Einzelbezüge sind als Abschlagszahlungen gebührenfrei.

**) Innerhalb des Einnehmereibezirkes findet also kein Diätenbezug statt. Wegen der auswärtigen Geschäfte vgl. § 92.

Kassenvorräte vorhanden sind, sind*) auf Kosten der beteiligten Gemeinden besondere Kassen mit zwei Schlüsseln anzuschaffen, worin diejenigen Summen zu hinterlegen sind, deren der Einnehmer für die laufenden Ausgaben nicht bedarf. Den einen dieser Schlüssel nimmt der Bürgermeister, den andern der Einnehmer in Verwahr.**)

In diesen Kassen sind auch alle Hypothekar-Urkunden, Schuldbriefe und sonstige***) Wertpapiere, insbesondere Aktien und Staatsschuld-Urkunden, aufzubewahren.

Ueber das in denselben aufbewahrte Geld****) ist ein einfaches Tagebuch anzulegen und in der Kasse selbst aufzubewahren. Ueber die Urkunden dagegen ist ein doppeltes Verzeichnis anzufertigen, wovon eines dem Einnehmer zu behändigen und das andere auf der Bürger-

---

*) sind — anzuschaffen. Nach einer betreffs der Einnehmerei Zeiskam unterm 11. Novbr. 1874 ergangenen Min.Entschl. sind die Gemeinden zur Anschaffung dieser Kassen event. auch eines feuerfesten Kassenschrankes verpflichtet und können im Weigerungsfalle hiezu auf grund des Art. 89 der Gem.Odg. zwangsweise angehalten werden. In Konsequenz dieser Entschließung werden den Gemeinden auch die Kosten für Reparaturen, ferner für den Transport der Kasse bei einem Umzuge des Einnehmers zu überweisen sein. Allenfallsige Regreßansprüche gegen letzteren wegen eigenen Verschuldens ꝛc. wären nach Lage des einzelnen Falles zu beurteilen.

**) Seitens der kgl. Regierung ist bei wiederholten Anlässen darauf aufmerksam gemacht worden, daß die häufig vorkommende Belassung beider Schlüssel in der Hand des Einnehmers absolut unstatthaft ist. Auch für sichere Aufbewahrung der Schlüsselduplikate ist Sorge zu tragen.

***) z. B. auch die Schuldurkunden der unter der Verwaltung der Gemeinden stehenden Lokalhilfskassen. Deren verhältnismäßig geringer Einzelwert und die öftere Gebrauchsnotwendigkeit können eine Abweichung von obiger Vorschrift nicht rechtfertigen; vgl. jedoch das unten beim Rechnungswesen der Distriktsgemeinden auszugsweise mitgeteilte R.A. vom 3. Septbr. 1886. — Nach Ziff. 3 des bei § 184 abgedruckten R.A. vom 1. Juli 1886 ist auch das bürgermeisteramtliche Chekbuch über den Bankverkehr der Gemeinde unter doppelten Verschluß zu nehmen und über dessen Anlage sowie die jeweilige Hinausgabe eines Chekbuchblattes im Urkundenverzeichnis geeignet Vormerkung zu machen.

****) Vermengungen von Privatgeldern mit amtlichen Geldern sind strenge untersagt.

meisterei zu hinterlegen ist. So oft eine Urkunde aus der Kasse genommen oder hineingelegt wird, ist dies in den beiden Verzeichnissen vorzumerken und von dem Einnehmer sowohl als dem Bürgermeister unterschriftlich zu bescheinigen.

§ 32.

Der Einnehmer darf mit Gemeindegeldern keine Steuerabführungen machen oder Steuergelder zur Bestreitung von Gemeinde-Ausgaben verwenden.

Es ist ihm ebenfalls verboten, mit Gemeindegeldern Ausgaben zu bestreiten, die der Gemeinde fremd sind.*)

(Art. 48 der Gemeinde-Ordnung.)

VI. Kapitel.

Tage- oder Kassebuch der Gemeindeeinnehmer.

§ 33.

Der Einnehmer muß für jede Gemeinde seines Einnehmereibezirkes, so gering auch die Einnahme sei, ein von dem betreffenden

---

*) Nach dem hier angeführten Art. 48 der Gem.Odg. sollen Vorschüsse aus besonders dotierten Gemeinde- oder Stiftungskassen an andere Kassen derselben Gemeinde, wenn sie nicht binnen Jahresfrist zurückersetzt werden, gleich den Gemeindeschulden behandelt werden (Art. 45—47 der Gem.Odg.). Die Gewährung auch von Jahresvorschüssen darf nur auf grund eines besonderen Beschlusses des Gemeinderates und bezw. der besonderen Verwaltung der beteiligten Kassen erfolgen. Vgl. Medicus a. a. O. S. 139/40. Das nämliche gilt bei Vorschüssen aus einer Gemeindekasse an eine andere von derselben Einnehmerei verwaltete Kasse einer anderen Gemeinde, so daß also der Einnehmer nur nach Erfüllung dieser Voraussetzung Bedürfnisse der einen Kasse mit paraten Mitteln einer anderen seiner Verwaltung unterstellten Kasse bestreiten darf.

Zu den in Abs. 2 des § 32 erwähnten der Gemeinde fremden Ausgaben gehören auch die Abführung von Brandversicherungsbeiträgen der Privaten, ferner die Auszahlung von Pfarrgehalten oder anderer Besoldungen, Katasterumschreibgebühren 2c. zu gunsten ärarialischer Kassen.

Bürgermeisteramte*) numeriertes und paraphiertes Tage- oder Kassebuch (Journal) (Formular II)**) führen, in welches er Tag für Tag jede einzelne Einnahme und Ausgabe, die er für die Gemeinde gemacht hat, genau einschreibt.

Gleiches Verfahren tritt bei der Erhebung der Verbrauchssteuern ein. (Formular III a und b.)

Wenn der Einnehmer zugleich andere***) Gelder zu erheben hat, so muß er für dieselben ein besonderes Tagebuch führen.

Die Tagebücher müssen addiert und es müssen die Additionsbeträge auf jeder Seite übertragen werden.

§ 34.

Der Einnehmer kann aus dem einzigen Grunde entlassen werden, weil er kein Tagebuch oder dieses mit wesentlichen Gebrechen gegen die Vorschriften geführt hat.

§ 35.

Vor dem 1. Januar eines jeden Jahres hat der Gemeindeeinnehmer sein für dieses Jahr neu anzufangendes Tagebuch zum Numerieren und Paraphieren dem betreffenden Bürgermeisteramte zu übergeben.****)

---

*) Für die Numerierung und Paraphierung der Tagebücher der Steuereinnehmer als solcher sind die §§ 29 und 30 der Instr. vom 28. Juli 1818 maßgebend. R.E. vom 25. Dezbr. 1880 No. 2009 N.

**) Abweichungen hievon sind seitens k. Regierung mit dem Bemerken urgiert worden, daß die der Gemeinderechnungsinstruktion beigegebenen Formulare einen wesentlichen Bestandteil derselben bilden und daher gleiche Beachtung wie diese selbst zu finden haben.

***) z. B. Forststrafgelder, Krankenkassenbeiträge 2c.

****) Gleiches gilt für die übrigen Tagebücher zu den Erhebungen und Verrechnungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 und 3 oben. Bezüglich der Einnahmejournale für die Forststrafgelder siehe insbesondere A. R.A. vom 1. Februar 1884 No. 2256 V. Wegen der Behandlung des Forststraf-Rechnungswesens im allgemeinen siehe die mit Reg.Entschl. vom 24. Novbr. 1879 (Außerordentl. Beil. zu No. 71 des A.Bl. von 1879) bekannt gegebenen Vollz.Vorschr. zum revid. Forststrafgesetze der Pfalz §§ 38 ff.

§ 36.

Er muß dieses Tagebuch auf Verlangen dem Bürgermeister, Rentbeamten, kgl. Bezirksamte, der kgl. Regierung oder dem Delegierten der beiden letzteren vorzeigen.

§ 37.

Am Schlusse eines jeden Monates hat der Einnehmer die Tagebücher förmlich abzuschließen und der Bürgermeister am Wohnsitze desselben hat diese Abschlüsse zu verifizieren.*)

Das Resultat dieser Bücherabschlüsse ist nach Formular Ziffer IV zu beurkunden und in das nach § 29 anzulegende Protokoll einzutragen.

§ 38.

In das Tagebuch müssen alle Einnahmen und Ausgaben, welche sowohl im Laufe des Rechnungsjahres als nachher**) für das Rechnungsjahr gemacht wurden, Tag für Tag eingetragen werden.

---

*) Diese Anordnung basiert auf Art. 38 des arrêté vom 16. thermidor VIII, wornach halbmonatliche Bücherabschlüsse angeordnet waren. Die Bücherabschlüsse haben für alle vom Einnehmer geführten Tagebücher stattzufinden. cfr. auch R.A. vom 7. Aug. 1869 A.Bl. S. 1779. Zweck derselben ist, die Behörden in steter Kenntnis von der Geschäftsführung der Einnehmer und dem Kassenstand zu erhalten, Veruntreuungen vorzubeugen, Uebervorteilungen zu verhindern 2c. — vgl. §§ 107 ff. unten. — Das Abschließen der Journale besorgt der Einnehmer und zwar am Schlusse eines jeden Monats, d. h. immer am letzten Tage desselben, soferne dies kein Sonn- oder Feiertag ist. Die Verifikation des Bücherabschlusses durch den Bürgermeister wird nicht in jedem einzelnen Journal besonders, sondern nach Maßgabe des § 37 Abs. 2 in der Weise beurkundet, daß der Bürgermeister unter Vergleichung der Abschlußresultate der einzelnen Tagebücher mit dem Eintrage in dem Bücherabschlußprotokolle in diesem die vorgenommene Verifikation der Abschlüsse konstatiert. Man hat zwar diese Kontrollmaßregel, als angeblich von problematischem Werte und zu überflüssigen Schreibereien führend, wiederholt angegriffen. Im Hinblick auf deren in den weit überwiegenden Fällen erprobte Zweckmäßigkeit ist dieselbe jedoch von der k. Regierung aufrecht erhalten worden.

**) d. h. bis zum 31. März des folgenden Jahres, in welchem die Rechnungsstellung stattzufinden hat. — s. Abs. 5 — Die Bestimmung in Abs. 4 ist nur eine Konsequenz des Abs. 1 — s. auch § 33 Abs. 1 —, wor-

Ebenso müssen die vom Gemeinderate genehmigten vorschußweisen Zahlungen, welche der Einnehmer im Laufe des Jahres gemacht hat, dort Platz finden.

Auch die auf besonderen Hebregistern beruhenden Einnahmen, wie Umlagen u. dgl., sind sofort bei der Erhebung in das Tagebuch einzutragen.

Die summarische Buchung der auf Hebregistern beruhenden Einnahmen nach den Zahlungsvormerkungen auf denselben, sowie die Führung von Hilfstagebüchern (sog. Subjournalen) ist unzulässig.

Das Tagebuch des abgelaufenen Rechnungsjahres muß vor dem 1. April durch den Bürgermeister des Wohnortes des Einnehmers abgeschlossen und das Ergebnis in das neue Tagebuch übertragen werden. Spätere Einträge sind nicht mehr zulässig. Die noch eingehenden Einnahmen sind als Ausstände des Vorjahres in das neue Tagebuch aufzunehmen.

§ 39.

Sobald die Rechnung gestellt ist, wird das Ergebnis derselben, welches nach Abzug der allenfallsigen vorschußweisen Zahlungen mit dem

---

nach eben im Tagebuche alle einschlägigen Einnahmen und Ausgaben Tag für Tag einzeln eingetragen werden müssen. Nach der früheren Gemeinderechnungsinstruktion war die summarische Buchung und die Führung von Subjournalen gestattet; vgl. z. B. R.V. vom 30. Nov. 1848 A.Bl. 666. Dies wurde durch Reg.Entschl. vom 3. Novbr. 1870 No. 16264 E, welche den jetzigen Bestimmungen zu grunde liegt, ausdrücklich geändert. — Das in Abs. 5 erwähnte Eingehen von Einnahmen nach dem 1. April kann seinen Grund auch in einer bezüglichen Fristbewilligung des Gemeinderates — § 101 Abs. 2 unten — haben, was an deren Qualität als Ausstand und dessen Wirkungen bezüglich des Remisenbezuges nichts ändert. Durch das Offenlassen des Journals bis zum 1. April des Jahres der Rechnungsstellung, das schon mit Rücksicht darauf geboten erscheint, daß die gegen den Schluß des Fälligkeitsjahres zu erhebenden Einnahmen nicht immer bis zu diesem Zeitpunkte zur wirklichen Effektuierung gelangen, wird der Einnehmer der Führung doppelter Tagebücher für das nämliche Jahr überhoben. Eine Erweiterung dieses Termines über den 1. April hinaus wird übrigens schon mit Rücksicht auf den durch Art. 69 der Gem.Odg. gesetzlich fixierten Termin für die Rechnungsstellung (1. Mai) weder von den Gemeindebehörden noch von deren Aufsichtsbehörden zugestanden werden können. Wegen der Einnahms-Ausstände siehe noch § 100 unten.

des abgeschlossenen Tagebuches übereinstimmen muß, mit Berücksichtigung des bei dem früheren Abschlusse geschehenen Uebertrages in das Tagebuch des laufenden Jahres eingestellt.

Zu gleicher Zeit geschieht auch die Uebertragung der in Abzug gebrachten vorschußweisen Zahlungen, Posten für Posten, in das Tagebuch des neuen Dienstjahres.*)

Die Einnahmen, welche nach der Stellung der Rechnung auf Ausstände gemacht werden, die in derselben als augenblicklich unerhebbar angegeben sind, werden in das Tagebuch des neuen Rechnungsjahres eingetragen.

§ 40.

Die Einnahms- und Ausgabsbelege sind, nach Gegenständen abgeteilt,**) in Heften zusammenzulegen. Jede Zahlungsanweisung beziehungsweise Quittung ist mit der Nummer des Tagebuchs zu versehen, unter der die Ausgabe in demselben eingetragen ist.

VII. Kapitel.

Besondere Kontrollregister der Einnahmen.***)

§ 41.

Die Bürgermeister haben für jede Gemeinde ein Register anzulegen, worin sie ohne leere Stellen und Zwischenräume die von ihnen

*) Diese Bestimmung erscheint als eine Konsequenz der in § 148 d. Gem.R.Instr. geregelten rechnerischen Behandlung der Vorschüsse. Im Abs. 3 des § 30 der in dem Werke „Gemeindegesetzgebung der Pfalz" abgedruckten Rechnungsinstruktion vom Jahre 1826 findet sich zu Abs. 2 noch folgende Bemerkung:

„Dieses Verfahren dient dem Rechner zur eigenen Kontrolle; es überzeugt ihn, wenn die beiden Resultate mit einander übereinstimmen, von der Richtigkeit seiner Rechnung und auch von der richtigen Addition der Einnahmsbelege, deren Beträge in der Rechnung summarisch, in das Tagebuch aber speziell einzutragen sind."

**) Auf diese Weise wird schon im Laufe des Jahres der Rechnungsstellung vorgearbeitet. Wegen der Bestreitung der Anschaffungskosten für die Umschlagbogen zu den Ausgabsbelegen s. § 59.

***) Diese besonderen Einnahme-Kontrollregister unterscheiden sich nach Inhalt und Zweck von den nun verbotenen Subjournalen, welche

gefertigten Akten und Hebregister, sowie alle sonstigen ihnen zukommenden Belege, z. B. Anweisungen auf die Kreiskasse 2c., die für die Gemeinde eine Einnahme begründen, einzutragen haben, und zwar mit genauer Angabe des Tages der Ausfertigung der betreffenden Akten, sowie des Gegenstandes und des Betrages der Einnahme.

(Formular V.)

§ 42.

Die Bürgermeister haben diese Akten und Erhebungsurkunden binnen 3 Tagen nach deren Anfertigung oder Empfang dem Einnehmer gegen Bescheinigung zu behändigen.*)

---

hauptsächlich einer Vorbereitung der Buchungen im Hauptjournal behufs dessen ordnungsmäßiger Führung dienten, und zwar durch Vermeidung von Auslassungen namentlich kleinerer Posten, z. B. Ausgaben für Porti 2c., oder von Korrekturen, z. B. bei Abschlagszahlungen oder bei Schuldigkeiten, die auf Hebregistern beruhen 2c., ebenso auch von den im § 48 erwähnten besonderen Registern der Einnahmen, welche nach Art der früher üblichen Sommiers, Einnahmsmanuale, zur Ermöglichung eines genauen Ueberblickes über die Soll- und Effektiveinnahmen, dann des Standes der Schuldigkeiten der einzelnen Debenten geführt werden und zwar mit Gewinnung größerer Uebersichtlichkeit, als bei den Zahlungsvormerkungen auf den Hebregistern und sonstigen Einnahmsbelegen. Die besonderen Einnahme-Kontrollregister beruhen auf dem Gedanken, daß bei Uebertragung einer mit Gelderhebungen verbundenen Geschäftsführung der Mandant vor Allem wissen muß, was zu erheben ist, ferner wie die Erhebung von statten geht, und ob die Weiterbehandlung innerhalb der Grenzen des Mandats sich vollzieht. Dies wird hier erreicht durch Festhaltung der Solleinnahme im Vergleiche mit den oben bereits erwähnten monatlichen Bücherabschlüssen. Durch die ordnungsmäßige Führung der Einnahme-Kontrollregister soll daher auch einer Verheimlichung oder sonstigen Außerachtlassung von Einnahmeposten vorgebeugt werden. Bei dieser Bedeutung des Einnahme-Kontrollregisters ergibt sich für den Bürgermeister die Verpflichtung einer sorgfältigen Behandlung desselben von selbst; insbesondere ist es hienach unzulässig, daß der Einnehmer die Einträge in beide Register übernimmt. Gegen Ordnungswidrigkeiten ist im § 45 Disziplinarstrafe angedroht. Vgl. noch R.A. vom 15. April 1862 A.-Bl. S. 441. Wegen der durch etwaigen Bankverkehr veranlaßten Einträge im Einnahme-Kontrollregister s. d. bei § 184 abgedruckte R.Ausschr. v. 1. Juli 1886 (A.Bl. S. 51.)

*) Nur bei Vergleichung dieser Akten und Erhebungsurkunden ist eine genaue Prüfung der Einträge im Kontrollregister möglich. — Vgl. hiezu unten

§ 43.

Die Gemeindeeinnehmer führen für jede Gemeinde ebenfalls ein Kontrollregister, in das sie sofort nach Empfang die im vorigen § bezeichneten Akten und Erhebungsbelege einzutragen haben.

(Formular VI.)

§ 44.

Diejenigen Einnahmen, welche nicht im laufenden Rechnungsjahre zu erheben und zu verrechnen sind, ferner die Rechnungsrückstände, die ständigen Gefälle an Kapital-, Grund- und Pachtzinsen 2c. und alle Einnahmen, wofür eine alljährliche Einweisung nicht zu geschehen hat, sind bei Beginn des folgenden Jahres durch den Bürgermeister und Einnehmer in die neuen Kontrollregister zu übertragen.*)

§ 45.

Jede unregelmäßige Führung dieses Registers, Auslassungen, Rasuren, Ueberschreibungen und Korrekturen in demselben werden gegen den Bürgermeister oder Einnehmer mit Disziplinarstrafen geahndet.**)

(Art. 89 letzter Absatz der Gemeindeordnung.)

Eine weitere Einschreitung tritt dann ein, wenn Verdacht der Unterschlagung oder böswilliger Verheimlichung vorliegt.

---

§ 75 ff. — Von besonderer Wichtigkeit ist diese Prüfung z. B. in dem Falle, wenn bei Mobiliar- (Holz-, Streu-, Gras- 2c.) Versteigerungen längere Zahlungstermine bewilligt sind — s. § 190 unten: Position „Veräußerung von Gütern und Mobilien" — und seitens einzelner Debenten Voll- oder Abschlagszahlungen vor dem Verfalltermine gemacht wurden, die der Einnehmer natürlich nicht erst auf diesen buchen oder gar quittieren darf, ferner wenn bei Immobiliar- oder sonstigen Verkäufen Zahlungsfristen, jedoch vorbehaltlich entsprechender Verzinsung, gewährt wurden und zur Beseitigung oder Abminderung der letzteren früher Zahlungen erfolgten.

*) Die in Terminen zahlbaren Gefälle, z. B. Heimatgebühren werden nur einmal, und zwar sofort bei ihrem Anfalle, eingewiesen. Die fälligen Termine werden in der betreffenden Rubrik des Kontrollregisters vorgetragen, die erst später fälligen in der Rubrik: Einnahmen des nächsten oder der folgenden Jahre. Die Uebertragung in das neue Kontrollregister erfolgt dann bezüglich der jeweils anfallenden Termine ingemäßheit des § 44.

**) Gegen den Bürgermeister oder den Einnehmer ist disziplinär vorzugehen, je nachdem in dem Kontrollregister des einen oder anderen Unregel-

§ 46.

Der kgl. Rentbeamte hat bei jeder Einnehmerei-Visitation (siehe § 110) die Kontrollregister des Einnehmers abzuschließen. Auf grund der abgeschlossenen Kontrollregister ist sodann für jede Gemeinde ein besonderes Verzeichnis herzustellen, in welches alle in den treffenden Kontrollregistern vorgemerkten Einnahmen übertragen werden. Diese Verzeichnisse fügt der kgl. Rentbeamte seinem Visitationsprotokolle bei und übergibt sie samt dem letzteren dem kgl. Bezirksamte.

Das kgl. Bezirksamt übersendet diese Verzeichnisse einfach unter Couvert an die treffenden Bürgermeisterämter, welche sie sofort mit ihren Kontrollregistern zu vergleichen und als mit denselben übereinstimmend zu bestätigen, oder aber die Auslassungen auf denselben anzuführen haben. Die so geprüften Verzeichnisse werden hierauf dem kgl. Bezirksamte unverzüglich und gleichfalls einfach unter Couvert zurückgesendet.

Die kgl. Bezirksämter haben die Verzeichnisse mit dem Kassen-Untersuchungsprotokolle (s. § 110) der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen.

(Ausschreiben beider Regierungskammern vom 12. November 1869, Amtsblatt S. 2309.)

§ 47.

Die kgl. Bezirksamtmänner und Bezirksamtsassessoren haben sich auf ihren Geschäftsreisen und Amtsvisitationen diese Kontrollregister vorlegen zu lassen und daß dies geschehen, auf denselben zu bescheinigen. Werden hiebei Unregelmäßigkeiten entdeckt, so ist gegen die nachlässigen Gemeindebeamten nach Vorschrift des Gesetzes einzuschreiten.

---

mäßigkeiten vorgekommen sind, gegen beide zugleich, wenn sie dabei etwa in unerlaubtem Einverständnisse gehandelt haben. Nach Art. 89 Abs. 9 der Gem.Odg. ist die Gemeindebehörde bei Verletzung der gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung zu deren Beobachtung aufzufordern und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln anzuhalten; vgl. ferner Art. 96 ff. der Gem.Odg. und Wand: Kommentar hiezu Seite 442, 456 ff. Medicus: a. a. O. S. 237, 249 ff. Nach der Gem.R.Instr. vom Jahre 1826 war eine Ordnungsstrafe von 5—10 fl. angedroht. Die wegen ordnungswidriger Führung der Einnahme-Kontrollregister ausgesprochenen Ordnungsstrafen fließen nach A.R.A. vom 25. Februar 1884 dem Dispositionsfond zur Unterstützung des Regierungskanzlei- und Subalternpersonals bezw. der Einnehmerrelikten zu.

VIII. Kapitel.

Besondere Register der Einnahmen und Ausgaben.

§ 48.

Der Gemeindeeinnehmer ist verpflichtet, besondere Register über die Einnahmen und Ausgaben einer jeden Gemeinde zu führen.*)

(Formular VII und VIII.)

§ 49.

Er muß jedem Einnahms- und Ausgabs-Artikel des Voranschlags eine oder mehrere Seite widmen, je nachdem die Beschaffenheit der Einnahme oder Ausgabe mehr oder weniger einzelne Zahlungen veranlaßt.

Die Einnahms- und Ausgabs-Artikel werden in der nämlichen Ordnung eingetragen, in welcher sie in dem Voranschlage auf einander folgen.

Auf jeder Seite wird oben die Beschaffenheit der Einnahme oder Ausgabe, wie sie im Voranschlag angegeben ist, eingeschrieben.

IX. Kapitel.

Allgemeine Verbindlichkeiten der Gemeindeeinnehmer.

§ 50.

Die Gemeindeeinnehmer sind im Allgemeinen den gesetzlichen Be-

---

*) Durch die Führung dieser Register soll zunächst nicht der Rechnungsstellung vorgearbeitet werden, sondern sie bezweckt bezüglich der Ausgaben namentlich die Verhinderung von Kredit-Ueberschreitungen, da aus denselben jederzeit die Höhe der auf die einzelnen Ausgabepositionen erfolgten Zahlungen erkannt werden kann. Ebenso läßt sich auf grund derselben der Fortgang des Erhebungsgeschäftes bezüglich der Einnahmen leicht überblicken; s. Bemerkung ***) auf Seite 68. Wegen der bei Geldanlagen bei einer Bank in laufender Rechnung im Ausgaberegister zu machenden Einträge ꝛc. ꝛc. vgl. das unten bei § 184 abgedruckte M.Ausschr. v. 1. Juli 1886.

stimmungen unterworfen, welche die Verrechner öffentlicher Gelder und deren Verantwortlichkeit betreffen.*)

§ 51.

Die Einnehmer sind gehalten, im Umfange ihres Amtsbezirkes und zwar in derjenigen Gemeinde zu wohnen, welche ihnen durch ihre Ernennungs-Urkunde angewiesen ist. Sie haben ihre Amtsräume durch Anschlagen einer Aufschrift**) an der Hausthüre kenntlich zu machen und ihre Wohnungen und etwaige Wohnungs-Veränderungen dem kgl. Bezirksamte und dem kgl. Rentamte anzuzeigen.

Unter Wohnsitz eines Einnehmers ist der Ort oder die Gemeinde zu verstehen, wo sich derselbe mit seiner Familie***) häuslich niedergelassen hat.****)

§ 52.

Es ist den Einnehmern ausdrücklich untersagt, ohne Bewilligung der zuständigen höheren Behörde den ihnen angewiesenen Wohnort zu verändern.

§ 53.

Gesuche um Verlegung des Wohnsitzes eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers außerhalb seines Einnehmereibezirkes erscheinen unter keiner Bedingung zulässig.

---

*) Diese Bestimmung gründet sich auf Art. 5 des arrêté vom 19. vendémiaire XII. Bull: 3. Serie. CCCXXI No. 3260, Divergier: Bd. 14 S. 420. Die für Verrechner öffentlicher Gelder bestehenden Vorschriften sind teils zivilrechtliche, z. B. Art. 1596 cod. civ., teils strafrechtliche: s. §§ 331 ff. d. R.St.G.B., teils disziplinäre, z. B. Art. 105 d. bay. Ausf.Ges. zur Str.Pr.Odg. und die in der Gem.R.Instr. enthaltenen Anordnungen, z. B. §§ 45, 64 ff., 115, 116 und 173 unten, s. auch Wand: a. a. O. S. 351.

**) Die Kosten dieser Aufschrift hat, wo sie die Gemeinden nicht freiwillig übernehmen, gemäß § 59 der Einnehmer zu tragen. Die Steuereinnehmer können zwar die Bezeichnung: „Königl. Steuereinnehmerei", nicht aber auch das bayerische Wappen bei dieser Aufschrift anbringen.

***) Hienach darf sich also auch ein Einnehmer nicht bloß für seine Person an seinem Amtssitze einmieten, während etwa seine Familie in einer nahe gelegenen Stadt wohnhaft wäre. R.V. vom 15. April 1820, J.Bl. S. 189.

****) Ueber die Bedeutung des Wohnortes in zivilrechtlicher und prozessualer Hinsicht vgl. Art. 102 ff., 1247 Abs. 2 d. code civil, §§ 13, 165 d. R.Ziv.Proz.Odg.

Gesuche um Verlegung des Wohnsitzes an einen andern Ort innerhalb des Einnehmereibezirkes, wo sich gleichfalls ein Bürgermeisteramt befindet, können nur dann höchst ausnahmsweise berücksichtigt werden, wenn die absolute Unmöglichkeit des ferneren Verbleibens durch vollkommen legale und übereinstimmende Zeugnisse des betreffenden kgl. Bezirksamtes, Rentamtes und Bürgermeisteramtes genügend nachgewiesen werden kann.*)

(Ausschreiben beider Regierungskammern vom 25. März 1858, Amtsblatt S. 461.)

§ 54.

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer können sich mit Erlaubnis des kgl. Rentamts auf längstens drei Tage von ihrem Amtssitze entfernen. Sie haben aber vor der Abreise dem Bürgermeister ihres Wohnortes schriftliche Anzeige zu erstatten mit Angabe der Bewegungsgründe ihrer Reise.

Einen längeren Urlaub haben sie durch Vermittelung des kgl. Bezirksamtes und des kgl. Rentamtes bei der kgl. Regierung nachzusuchen, die ihn nach den bestehenden Dienstesvorschriften entweder in eigener Zuständigkeit erteilen oder bei höchster Stelle befürworten wird.

Die Urlaubsgesuche der besonderen Gemeindeeinnehmer und der in § 5 bezeichneten Erheber unterliegen der Würdigung der zuständigen Gemeindeverwaltung.**)

§ 55.

Ein Gehilfe mit dem Rechte der Stellvertretung***) darf von dem

---

*) z. B. wegen Mangels einer geeigneten Wohnung, oder wegen Eintrittes von Verhältnissen in einer anderen Gemeinde des Einnehmereibezirkes, welche die möglichst ununterbrochene Anwesenheit des Einnehmers daselbst dauernd erforderlich machen 2c. 2c.

**) Jede Entfernung des Steuer- und Gemeindeeinnehmers vom Amtssitze über Nacht setzt also, soweit sie nicht ohnehin auf Veranlassung der vorgesetzten Behörde erfolgt, immer behördliche Urlaubserteilung und Anzeigeerstattung beim Bürgermeister des Wohnortes voraus.

Die hier und in § 57 begründeten Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltungen rechtfertigen sich durch die Thatsache, daß diese auch die besonderen Einnehmer aufstellen und die Disziplin gemäß Art. 96 über sie ausüben.

***) Ein solches Stellvertretungsverhältnis dokumentiert sich schon in der Befugnis des Gehilfen, selbständige Perzeptionen vorzunehmen.

Einnehmer nur in besonderen Fällen*) mit Genehmigung der kgl. Kreisregierung aufgestellt werden.

Dem Einnehmer verbleibt jedoch die volle Verantwortlichkeit.

§ 56.

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer haben zum Zwecke der Verehelichung die Bewilligung der kgl. Regierung nach Maßgabe der kgl. Verordnung vom 28. August 1868 (Amtsblatt S. 1585) einzuholen.

Einnehmerei-Adspiranten, welche sich verehelichen wollen, haben nach Maßgabe der kgl. Verordnung vom 20. August 1868 (Amtsblatt S. 1577) schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl an die kgl. Regierung zu erstatten, welche die Anzeige würdigt und dem Beteiligten weitere Eröffnung zugehen läßt.**)

---

*) z. B. eine größere Reise, andauernde Kränklichkeit, Altersschwäche oder sonstige Unfähigkeit — Roos a. a. O. S. 376/77.

**) Die hieher einschlägigen Bestimmungen lauten:

a. K. V.O. vom 28. August 1868 (A.Bl. S. 1585), die dienstliche Verehelichungsbewilligung für Beamte und öffentliche Diener betr.:

§ 1. Alle im Dienste des Staates, der Kirche, einer öffentlichen Korporation oder Stiftung nicht bloß auf Ruf und Widerruf verwendeten Personen, deren Anstellung von Uns unmittelbar oder von einer Staatsbehörde ausgeht, sind verbunden, zur Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung einzuholen . . . . . § 3. Im übrigen wird die dienstliche Verehelichungsbewilligung erteilt: Ziff. 5: den Beamten der vorstehend nicht genannten Behörden, Unterrichts- und sonstigen Anstalten von den nächsthöheren Stellen oder Behörden, unter deren Disziplin sie stehen, den nicht bloß auf Ruf und Widerruf angestellten Dienern jener Behörden und Anstalten von den Vorständen derselben. . . . . § 4. Mit der Bitte um die Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen. Die zur Erteilung der Bewilligung zuständigen Stellen, Behörden oder Vorstände haben sodann umsichtig zu würdigen, ob der beabsichtigten Verbindung kein Bedenken vom Standpunkte des Dienstes aus entgegenstehe und sofort vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle, das gestellte Gesuch zu bescheiden. . . . . § 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. September an die Stelle der Verordnung vom 2. Febr. 1845, die Erteilung der Verehelichungsbewilligung für die k. Staatsdiener betr. und soll durch das Regierungsblatt und durch das Kreisamtsblatt der Pfalz veröffentlicht werden.

§ 57.

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer, welche abgesehen von den Fällen des § 8 Nebengeschäfte im Sinne der kgl. Verordnung vom 10. März 1868 (Amtsblatt S. 537) und des Ausschreibens des kgl. Staatsministeriums vom 13. November 1868 (Amtsblatt S. 2108) übernehmen wollen, haben der kgl. Regierung hievon Anzeige zu erstatten (§ 1 der kgl. Verordnung), beziehungsweise deren dienstliche Bewilligung (§ 3 der cit. Verordnung) einzuholen.*)

---

b. K. V.O. bezw. Gem. Entschl. der k. St.Min. vom 20. August 1868 (A.Bl. S. 1577) die Verehelichung der Staatsdienst-Adspiranten und der nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Personen betr.:

1) Alle für einen öffentlichen Dienst, dessen Uebertragung vom Staatsoberhaupt oder einer Staatsbehörde ausgeht, als Staatsdienstadspiranten vorgemerkten Personen, sowie alle in einem derartigen Dienste nur auf Ruf und Widerruf verwendeten Individuen, haben vor der Verehelichung oder Wiederverehelichung dem Vorstande derjenigen Stelle oder Behörde, bei welcher sie verwendet oder als Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige von ihrem Vorhaben und der getroffenen Wahl zu erstatten. 2) Die eingekommene Anzeige ist sofort vom dienstlichen Standpunkt aus zu würdigen und hienach a. wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dies dem Beteiligten schriftlich zu eröffnen, b. wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Beteiligten bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzugs seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung beziehungsweise die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu gewärtigen habe. 3) Individuen, welche unter Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften eine Ehe schließen, sind sofort von jeder dienstlichen Verwendung zu entfernen, beziehungsweise aus der Liste der Bewerber um Anstellung zu streichen. . . . . 5) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Sept. 1868 an die Stelle der Bekanntmachung vom 14. Juni 1854 die Verehelichung der Staatsdienstadspiranten und der nur widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen betr.

Unter Einnehmerei-Adspiranten sind diejenigen zu verstehen, welche geprüft und der Liste der Einnehmereikandidaten einverleibt sind. Das A. R.A. v. 14. Nov. 1868 No. 14507 E, die Verehelichung der geprüften Einnehmerei-Kandidaten betr., erscheint durch § 56 Abs. 2 ersetzt.

*) Die hier angeführten Bestimmungen lauten:

a. K. V.O. v. 10. März 1868, die Uebernahme von Nebengeschäften durch Beamte und öffentliche Diener betr.

§ 1.

Sämtliche Beamte und öffentliche Diener, welche neben ihrem Amte 1) bei einer Körperschaft, einem Vereine, einer Gesellschaft oder Genossenschaft,

Die besonderen Gemeindeeinnehmer und Erheber haben ihre bezüglichen Anzeigen und Gesuche (§§ 56 und 57) an die zuständige Gemeindeverwaltung zu richten.

---

einer Stiftung oder Wohlthätigkeitsanstalt, oder bei einem Institute zu Bildungszwecken in den Vorstand, Verwaltungs-Ausschuß oder eine sonstige Funktion eintreten, oder

2) ein Schiedsrichteramt, eine Testamentsvollstreckung, Vormundschaft, Curatel, Güterpflege oder eine sonstige Verwaltung oder Ordnung fremder Rechtsangelegenheiten übernehmen,

sind verpflichtet, hievon der ihnen nächstvorgesetzten Stelle oder Behörde Anzeige zu erstatten.

§ 2.

Die vorgesetzten Dienstesstellen und Behörden haben die eingelangten Anzeigen vom Standpunkte der Dienstesaufsicht zu würdigen, für die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des § 21 der IX. Verfassungsbeilage Sorge zu tragen, und es bleibt ihnen namentlich vorbehalten, im Falle eintretender oder zu befürchtender Kollisionen mit Amtspflichten den betreffenden Beamten die Fortsetzung des fraglichen Nebengeschäftes zu untersagen.

§ 3.

Die Erholung einer vorgängigen dienstlichen Bewilligung liegt ob:

1) denjenigen mit einer Kassenführung betrauten Beamten und öffentlichen Dienern, welche in einem der im § 1 erwähnten Fälle einer Kassenfunktion sich zu unterziehen haben, sowie

2) allen Beamten und öffentlichen Dienern, welche eine remunerierliche Funktion übernehmen wollen, gleichviel ob die Remuneration in einer Aversalvergütung oder in einem Diätenbezuge bestehe.

§ 4.

Die Entscheidungen über Gesuche, welche zufolge der Bestimmungen des § 3 eingereicht werden, liegt in der Zuständigkeit derjenigen nächst höheren Stellen und Behörden, welchen die Disziplin über den Gesuchsteller zusteht.

Diesen Stellen und Behörden liegt ob, Störungen des Dienstes sorgfältigst ferne zu halten, und insbesondere Bewilligungen zur Uebernahme von Funktionen, womit zeitweilige Entfernungen des Beamten vom Wohnsitze verbunden sind, nur unter der ausdrücklichen Auflage zu erteilen, für jede Reise Urlaub in der gewöhnlichen Weise nachzusuchen.

§ 5.

Die dienstlichen Bewilligungen, welche auf grund des § 4 erteilt werden, sind jederzeit widerruflicher Art.

Durch gegenwärtige Verordnung sind alle bisherigen Normen bezüglich der Uebernahme von Nebengeschäften ersetzt.

Beamte und öffentliche Diener, welche bereits übernommene Nebengeschäfte fortzusetzen wünschen, ohne spezielle Ermächtigung hiezu zu besitzen, haben binnen Monatsfrist die Anzeige nach § 1 zu erstatten oder das Gesuch nach § 3 einzureichen.

§ 58.

Nach § 20, 2a und § 21 der Kontroll-Ordnung*) (Beil. zu No. 63 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1875) können einzeln stehende Beamte königlicher Kassen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, als für den Fall einer Mobilmachung unabkömmlich erklärt werden. Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch zu machen in der Lage sind, haben dem zuständigen kgl. Rentamte oder Bezirksamte Anzeige zu erstatten und wird von dieser Behörde das Weitere veranlaßt.

Die von der zuständigen Stelle ausgefertigten Unabkömmlichkeits-Atteste behalten Giltigkeit, so lange die Beamten in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, soferne die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste. Da der Beamte im Interesse des öffentlichen Dienstes für unabkömmlich erklärt wird, so hat auch von amtswegen eine solche Erklärung zu erfolgen.

Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Momente der Einberufung sind unzulässig.

§ 59.

Alle Gemeindeeinnehmer haben sich ihre Amtslokale und Büreaubedürfnisse (wegen der Kassen- und Tagebücher s. § 31, 33 und 176) auf eigene Kosten zu stellen, ebenso das ihnen zur Führung gestattete einfache, bloß den Namen der Einnehmerei bezeichnende Amtssiegel (ohne Wappen).

---

b) Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 13. Novbr. 1868:

„Die Bestimmungen des § 1 Ziff. 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 10. März c. erstrecken sich nicht auf Vereine, Gesellschaften und Genossenschaften zu rein geselligen Zwecken, sowie lediglich zur Förderung von Kunst und Wissenschaft."

*) Nachdem in den oben angeführten Bestimmungen der Kontroll-Ordnung nur von Beamten königlicher Kassen die Rede ist, Ausnahmen aber strikte zu interpretieren sind, werden dieselben auf die besonderen Gemeindeeinnehmer und Rechner der Regel nach keine Anwendung finden können. Als Veränderungen in der dienstlichen Stellung sind bloße Versetzungen auf eine andere gleich qualifizierte Stelle nicht zu erachten.

Die Gemeinden sind insbesondere nicht verpflichtet, ihnen die Gesetz- oder Amtsblätter anzuschaffen. Von diesen Blättern können die Einnehmer auf dem Bürgermeistereilokale ihres Wohnsitzes Einsicht nehmen. Ebenso sind die Gemeinden insbesondere nicht verpflichtet, den Einnehmern die Umschlagbogen zu den Ausgabsbelegen der Gemeinde-Rechnungen zu stellen.

§ 60.

Die Gemeindeeinnehmer haben sich mindestens einmal in jedem Monate in die Gemeinden ihres Amtsbezirkes zu begeben, um Erhebungen zu machen und Zahlungen zu leisten.

Der Erhebungstag ist vorher dem Bürgermeister beziehungsweise Adjunkten der betreffenden Gemeinde bekannt zu geben, welcher dann von amtswegen diesen Tag durch die Ortsschelle verkündigen läßt. Für das Erhebungslokal hat der Einnehmer selbst zu sorgen. In Schulhäusern darf die Erhebung nur dann vorgenommen werden, wenn eine Störung oder Unterbrechung des Unterrichtes nicht damit verbunden ist.

§ 61.

Die Geschäftsräume der Gemeindeeinnehmer müssen jeden Tag, Sonn- und gesetzliche Feiertage*) ausgenommen, in den gewöhnlichen

---

*) Als gesetzliche Feiertage gelten außer den Sonntagen in der Pfalz dermalen folgende:

1. Gemäß Konsularbeschluß vom 29. Germinal X (Bull: 3. Serie CCXVIII No. 1997):
   a) der erste Weihnachtstag,
   b) Christi Himmelfahrt (Ascension),
   c) Mariä Himmelfahrt (Assomption, 15. August),
   d) Allerheiligen.
2. Nach genehmigtem Staatsratsgutachten vom 20. März 1810 der Neujahrstag.
3. Nach Allerh. Entschließung vom 19. Februar 1824 (A.Bl. S. 14) der zweite Ostertag, der zweite Pfingsttag, der zweite Weihnachtstag und der Frohnleichnamstag.
4. Laut Allerhöchster Entschließung vom 24. März 1825 (A.Bl. S. 12) der Charfreitag.
5. Gesetzliche Feiertage sind ferner die Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin. Bezüglich der Feier des Geburts- und Namensfestes Sr. Königl. Hoheit des Prinzregenten haben nach Gem. M.B. vom 18. Septbr. 1886 (G.V.Bl. S. 593) die gleichen Bestimmungen Geltung.

Geschäftsstunden (Morgens 8—12 und Nachmittags 2—6 Uhr) für das Publikum geöffnet sein.

Jene Tage, an welchen dieselben wegen amtlicher Dienstgeschäfte die Gemeinde ihres Wohnsitzes verlassen müssen, sind hievon ausgenommen.

§ 62.

Der Gemeindeeinnehmer ist verbunden, über jede Zahlung Quittung zu erteilen.

§ 63.

Für die den Gemeindeschuldnern zuzustellenden Verzeichnisse oder Auszüge ihrer Schuldigkeiten haben dieselben nichts zu entrichten. Die Auszüge werden vielmehr auf Kosten der Gemeindekasse gedruckt.*)

Die Gemeindeeinnehmer haben jedes Jahr bei Empfang der Verteilungs- und Erhebungsakten den Gemeindeschuldnern ein Schuldverzeichnis zuzustellen, worin die einzelnen Schuldposten genau angegeben sind.

(Formular No. IX.)

Für jene Gemeinde-Einnahmen, welche erst nach Zustellung der Hauptschuldverzeichnisse an die Schuldner zur Erhebung eingewiesen werden, haben die Gemeindeeinnehmer den Zahlungspflichtigen Nachtrags-Schuldverzeichnisse nach Formular No. X zuzustellen.

Die Zustellung der Verzeichnisse an die einzelnen Gemeindeschuldner geschieht auf Kosten der Gemeinde.

Der Einnehmer übergibt die Auszüge der Gemeindeverwaltung, welche durch ihre Bediensteten das Weitere besorgt.**)

---

*) Für die Steuerhebrollenauszüge erheben die Steuereinnehmer 3 Pfg. Davon sind die Kosten für die Formularien hiezu, dann auch für die Couverts zu denselben zu bestreiten. A. R.A. vom 10. Juli 1855 und 29. Mai 1886, s. auch A.Bl. 1867 S. 351, woselbst nähere Direktiven bezüglich der Steuerhebrollenauszüge gegeben sind.

**) Die Sendungen der Schuldverzeichnisse vom Einnehmereisitze an die Bürgermeisterämter zum behufe deren Verteilung sind portopflichtig. R.E. vom 9. Mai 1869 A.Bl. S. 834 und R.A. vom 29. Juli 1879 No. 11708 M. Vgl. hiezu Geib: 2. Aufl. I S. 48/49. Wegen der Bedeutung einer nachweisbar vorschriftsmäßigen Zustellung dieser Auszüge s. Bemerkung zu § 7 der Bek. vom 23. Oktbr. 1879 im Anhang I.

§ 64.

Gemäß Art. 1596 des Zivilgesetzbuches dürfen die Verwalter bei Strafe der Nichtigkeit des Aktes und Schadenersatzes die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, welche ihrer Obsorge anvertraut sind, weder selbst noch durch unterstellte*) Personen an sich steigern.

Diese Bestimmung ist auch auf die Gemeindeeinnehmer anwendbar.

§ 65.

Die Gemeindeeinnehmer können als Gemeinde-Feld- und Wald-Jagdpächter zugelassen werden, wenn sie bei öffentlicher Versteigerung Meistbietende bleiben und ein Zeugnis des Gemeinderats der versteigernden im Einnehmereibezirk liegenden Gemeinde**) beibringen, daß gegen den Zuschlag an dieselben nichts zu erinnern sei.

§ 66.

Allen Gemeindeeinnehmern ist untersagt, Forderungen an Gemeinden ihres Amtsbezirkes mittelst Zessionen selbst oder durch Zwischenpersonen zu erwerben oder Teilnehmer an denselben zu sein.***)

X. Kapitel.

Verfahren bezüglich der Einnahmen.

§ 67.

Der Gemeindeeinnehmer ist allein und ausschließlich zur Erhebung

---

*) d. h. nicht etwa dem Einnehmer dienstlich untergeordnete, sondern Mittelspersonen überhaupt (personnes interposées). Bezüglich der Bürgermeister wird die Allerh. Entschließung vom 3. Oktbr. 1818 (vgl. auch R.V. vom 14. Oktbr. 1818 Int.Bl. S. 573) als fortbestehend zu erachten sein, nachdem gemäß Art. 219 des bayer. Ausf.Ges. zur R.Ziv.Proz.Odg. ohnehin alle Immobiliarverkäufe notariell zu beurkunden sind.

**) Die Zulassung als Pächter bei Jagdverpachtungen von nicht zum Einnehmereibezirk gehörigen Gemeinden ist also, soweit überhaupt mit deren Dienstesstellung vereinbarlich, an keine weiteren Förmlichkeiten gebunden.

***) Wegen weiterer dem Einnehmer verbotenen Handlungen vgl. ferner §§ 115 und 116 unten.

und Verrechnung der Gemeindeeinkünfte berechtigt,*) dagegen unter eigener Verantwortlichkeit auch verpflichtet,**) alle Vorkehrungen für die Flüssigmachung und Erhebung dieser Einkünfte zu treffen. Er hat gegen alle saumseligen Schuldner die nötigen Verfolgungen machen zu lassen, den Bürgermeister von dem Ablaufe der Pachtzeit zu benachrichtigen, Verjährungen vorzubeugen, über die Erhaltung der Güter, Rechte, Privilegien und Hypotheken zu wachen, deßfalls die Einschreibungen aller dazu geeigneten Urkunden zu begehren, und sowohl für diese Einschreibungen als über andere Verfolgungen und Betreibungen Register zu halten.

§ 68.

Die Gemeinden sind den nämlichen Verjährungen***) wie Privatpersonen unterworfen, und sie können sie, wie diese, vorschützen.

(Art. 2227 des Zivilgesetzbuches.)

§ 69.

Alle sowohl dingliche als persönliche Klagen verjähren in 30 Jahren, ohne daß derjenige, welcher auf die Verjährung sich beruft, zu diesem Zwecke einen Rechtstitel aufzuweisen hätte, oder ohne daß man ihm die Einrede des bösen Glaubens entgegensetzen könnte.

(Art. 2262 des Zivilgesetzbuches.)

) vgl. die Ausführungen unter Note) auf S. 53. Zahlungen, die an eine andere Person, z. B. auch den Bürgermeister, aus irgend einem Grunde erfolgt sind, braucht der Einnehmer nicht zu respektieren, insbesondere mit dem Empfänger sich nicht in Abrechnungen einzulassen 2c.; vgl. auch § 104. Vorbehalten ist die Erhebung gewisser gemeindlicher Gefälle durch besondere Erheber gemäß § 5 Abs. 4 oben und § 193 pos. Marktplätze, Verbrauchssteuern 2c.

**) Grundlegende Bestimmung Art. 1 des arrêté vom 19. vendémiaire XII Bull.: 3. Serie CCCXXI No. 3260. Nähere Ausführung dieser Verpflichtungen siehe auch in §§ 73 Abs. 2, 75 ff., 96 Abs. 3 und 4, 98, 125 ff. Ueber die Verpflichtungen des Einnehmers hinsichtlich der Gebührenbewertung s. Anhang II.: Bemerkungen zu Art. 270 ff. des Gebührengesetzes.

***) Wegen der Verjährungen sind die nachfolgend zur Aufnahme gelangten Bestimmungen der Art. 2262, 2263 und 2277 bezw. 2244 (Unterbrechung der Verjährung) und Art. 2154 und 2155 bezüglich der Inskriptionen zu vergleichen, ferner Art. 2265 ff. des code civil; s. auch S. 84*).

§ 70.

Nach Ablauf von 28 Jahren, von dem Datum des letzten Titels an zu rechnen, kann der Schuldner einer Rente angehalten werden, seinem Gläubiger oder denjenigen, die in dessen Rechte getreten sind, einen neuen Titel (ein neues Schuldbekenntnis) auf seine Kosten auszustellen.

(Art. 2263 ebendaselbst.)

§ 71.

Die Rückstände fällig gewordener Grund- und Leibrenten, die rückständigen Unterhalts-Pensionen, die Mietzinse der Häuser und der Pachtpreis von Feldgütern, Zinsen von geliehenem Gelde und überhaupt alles, was von Jahr zu Jahr oder in kürzeren periodisch wiederkehrenden Fristen zahlbar ist, verjähren in fünf Jahren.

(Art. 2277 ebendaselbst.)

§ 72.

Eine Vorladung vor Gericht, eine Vollstreckungshandlung, welche gegen denjenigen vorgenommen wird, den man hindern will, die Verjährung zu vollenden, bewirken eine Unterbrechung im zivilrechtlichen Sinne des Wortes.

(Art. 2244 ebendaselbst.)

§ 73.

Die Eintragungen auf dem Hypothekenamte erhalten das Hypothekarrecht und das Privilegium zehn Jahre lang, von dem Tage an zu rechnen, da sie datiert sind. Ihre Wirkung erlischt, wenn die Eintragung vor Ablauf dieser Frist nicht erneuert worden ist.

(Art. 2154 ebendaselbst.)

Für die rechtzeitige Erneuerung dieser Einschreibungen bleibt der Einnehmer haftbar.

(Art. 67 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§ 74.

Die Kosten der Eintragungen fallen auf den Schuldner, wenn nicht das Gegenteil ausbedungen worden. Der Vorschuß wird von demjenigen geleistet, der die Einschreibung nachsucht. Ausgenommen sind gleichwohl die gesetzlichen Hypotheken. Wegen ihrer Einschreibung hält sich der Hypothekenbewahrer an den Schuldner. Die Kosten der

Umschreibung (Transskription), welche ein Verkäufer etwa verlangt, hat der Erwerber zu tragen.

(Art. 2155 des Zivilgesetzbuches.)*)

---

*) Hier dürfte es angezeigt erscheinen, die Anordnungen, welche das mit dem 1. Januar 1889 in kraft tretende Gesetz vom 26. April 1888, „die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betr." (G.V.Bl. S. 427 ff.), über die hier in betracht kommenden Materien enthält, zum Abdruck zu bringen. Sie lauten:

Art. 1.

Die in Art. 2103 Ziff. 1, 2 des pfälzischen Zivilgesetzbuchs bezeichneten Vorzugsrechte müssen innerhalb fünfundvierzig Tagen nach der Veräußerung eingeschrieben werden.

Die in Art. 2109 des pfälzischen Zivilgesetzbuchs bestimmte Frist wird auf fünfundvierzig Tage herabgesetzt.

Durch die innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgte Einschreibung werden die in Art. 2103 Ziff. 1 bis 3 des pfälzischen Zivilgesetzbuchs bezeichneten Vorzugsrechte im Falle einer während des Laufes der Frist erfolgten freiwilligen Veräußerung auch gegenüber dem Erwerber der Liegenschaft gewahrt.

Art. 2.

Wegen Nichterfüllung einer Verbindlichkeit, zu deren Sicherheit ein Vorzugsrecht gewährt ist, kann die Auflösung des Vertrages über Veräußerung einer Liegenschaft gegenüber Dritten, welche Rechte an derselben erworben haben, nur geltend gemacht werden, wenn das Vorzugsrecht gemäß Art. 1 gewahrt ist.

Die bezeichneten Dritten können bis zur Rechtswirksamkeit der Auflösung das Auflösungsrecht durch Befriedigung des Berechtigten beseitigen.

Als Auflösungsrecht im Sinne des Abs. 1 gilt auch das Recht auf vertragsmäßige Versteigerung nach Art. 202 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung.

Art. 3.

Alle Hypotheken erlangen Dritten gegenüber erst mit der Einschreibung Wirksamkeit.

Im Falle freiwilliger Veräußerung können Hypotheken, welche schon vor derselben gegen den Veräußerer begründet waren, noch innerhalb zwei Wochen nach der Veräußerung eingeschrieben werden.

Die nach Art. 2181, 2183 des pfälzischen Zivilgesetzbuchs mit der Transskription verknüpften Wirkungen treten mit dem Abschlusse des Veräußerungsvertrages ein.

Art. 4.

Die Einschreibung der Vorzugsrechte und Hypotheken kann nur für einen bestimmten Geldbetrag und auf einzelne bestimmt bezeichnete Liegen-

§ 75.

Der Einnehmer ist zur leichteren Ausübung seiner Amtspflichten befugt, sich von dem Bürgermeister die Urschriften oder förmlichen Ausfertigungen aller Verträge, neuer Urkunden, Erklärungen, Pachtakten,

---

schaften (Art. 2148 Abs. 2 Ziff. 4, 5 des pfälzischen Zivilgesetzbuchs) genommen werden.

Als erwählter Wohnsitz kann in dem Einschreibungsgesuche jeder Ort im Deutschen Reiche angegeben werden.

. . . .

Art. 14.

Durch Vertrag kann auch für eine künftige Forderung Hypothek bestellt werden. In dem Vertrage muß der Höchstbetrag bestimmt werden, bis zu welchem die Liegenschaft haften soll. Für den Rang der Hypothek ist der Tag der Einschreibung maßgebend.

Art. 16.

Die Abtretung oder Verpfändung und die Vorauszahlung von Miet- oder Pachtzinsen ist gegenüber Dritten, welchen Vorzugsrechte oder Hypotheken an der vermieteten oder verpachteten Liegenschaft zustehen, unwirksam, soweit die Miet- oder Pachtzinsen sich auf eine spätere Zeit als das erste Jahr nach der Beschlagnahme beziehen. Dies gilt auch, wenn die Vorauszahlung in dem Miet- oder Pachtvertrage bedungen ist.

Art. 17.

In der Pfalz kann sich Jedermann gegen Zahlung der Gebühren beglaubigte Auszüge aus dem Grundsteuerkataster und den dazu gehörigen Plänen erteilen lassen.

. . . .

Art. 37.

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründeten gesetzlichen und gerichtlichen Hypotheken werden bezüglich der nach diesem Zeitpunkte von dem Schuldner erworbenen Liegenschaften nur nach Maßgabe der Art. 3, 4 wirksam.

Art. 39.

Die in Art. 2103 Ziff. 1, 2 des pfälzischen Zivilgesetzbuchs bezeichneten Vorzugsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, müssen vor dem 1. Januar 1895, und die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen gesetzlichen Hypotheken der Mündel und Ehefrauen müssen vor dem 1. Januar 1890 in das Hypothekenregister eingeschrieben werden, widrigenfalls sie die Wirksamkeit Dritten gegenüber verlieren. Sind sie zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingeschrieben, so genügt es, wenn die Einschreibung innerhalb des in Art. 2154 des pfälzischen Zivilgesetzbuchs bestimmten Zeitraums erneuert wird. In der Einschreibung oder Erneuerung muß der Zeitpunkt angegeben werden, nach welchem sich der Rang des Vorzugsrechts oder der Hypothek bestimmt.

Auf die Einschreibung der gesetzlichen Hypotheken der Mündel und Ehefrauen, sowie auf die Erneuerung derselben finden die Bestimmungen der Art. 5 bis 11 Anwendung.

Urteile und sonstiger, die Gemeindegüter betreffenden Akten erteilen oder sich von allen Inhabern die besagten Titel und Urkunden gegen Empfangschein zustellen zu lassen.*)

Wenn jedoch die Urschriften dieser Akten wegen anderweiten Gebrauches oder aus sonstigen Gründen nicht sollten ausgehändigt werden können, dann müssen die dem Einnehmer zu überliefernden Abschriften

---

Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von subrogierten Gläubigern erwirkten Einschreibungen der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau sind nur für die Gläubiger wirksam, welche sie erwirkt haben. Bei der Erneuerung dieser Einschreibungen ist die Angabe des Geldbetrages der der Ehefrau zustehenden Ansprüche nicht erforderlich. Die Bestimmungen des letzten Satzes des Abs. 1 und der Art. 10, 11 finden auf dieselbe keine Anwendung. Bei den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgten Subrogationen des Drittbesitzers der von dem Ehemanne veräußerten Liegenschaft ist die Einschreibung der gesetzlichen Hypothek der Ehefrau nicht erforderlich.

Art. 40.

Die in Art. 2 bezeichneten Auflösungsrechte, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, können vom 1. Januar 1895 an den dort bezeichneten Dritten gegenüber nur geltend gemacht werden, wenn der Bestimmung des Art. 2 Abs. 1 Genüge geleistet oder das Auflösungsrecht vor diesem Tage in das Hypothekenregister eingeschrieben worden ist. Auf die Einschreibung des Auflösungsrechts finden die für die Einschreibung vertragsmäßiger Hypotheken geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. 41.

Die Bestimmungen des Art. 448 Abs. 2, der Art. 455, 456, 470, 939 bis 941, des Art. 2103 Ziff. 4, 5, der Art. 2108, 2110, 2136 bis 2145 und des Art. 2148 Abs. 3 des pfälzischen Zivilgesetzbuchs, der Art. 834, 835, 882 bis 889 der pfälzischen Zivilprozeßordnung und des Art. 175 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung sind aufgehoben.

In Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes von 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Zivilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken betr., werden die Worte „im betreffenden Bezirke“ durch die Worte „im Deutschen Reiche“ ersetzt.

Dem Art. 201 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichs-Zivilprozeßordnung und Konkursordnung wird folgende Bestimmung angefügt:

„Dies gilt jedoch nicht, wenn die Einschreibungsfrist vor der Beschlagnahme oder der Eröffnung der mit Inventarrecht angenommenen oder erblosen Erbschaft oder der Konkurseröffnung abgelaufen war.“

*) Grundlegende Bestimmung cit. arrêté vom 19. vendémiaire XII Art. 2.

derselben von dem Bürgermeister beglaubigt werden. Ihre Bestimmung ist am Eingang oder am Ende zu bemerken. Diese Abschriften müssen vollständig und mit den Urschriften gleichlautend sein. Auszüge sind nicht hinreichend.*)

§ 76.

Die Urschrift oder eine Abschrift hat sich der Einnehmer immer dann einhändigen zu lassen, wenn er eine gerichtliche Verfolgung zu machen hat.

§ 77.

Wenn der Bürgermeister verweigert oder es verzögert, dem Einnehmer die Abschriften, Ausfertigungen oder Urschriften der Urkunden einzuhändigen, so muß dieser sogleich dem kgl. Bezirksamte die Anzeige davon machen, widrigenfalls er persönlich verantwortlich bleibt für die nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner nicht zur rechten Zeit verfolgt wurden.

§ 78.

Der Gemeindeeinnehmer muß sich von dem Bürgermeister eine Abschrift des Inventariums der Gemeindegüter geben lassen, damit er über deren Erhaltung wachen kann.**)

§ 79.***)

Der Gemeindeeinnehmer soll den Versteigerungen und Verpachtungen von Gemeindegütern, Jagden u. s. w., jedem Verkaufe von

---

*) Die R.E. vom 25. Aug. 1819 (J.Bl. S. 257), welche obiger Vorschrift zu grunde liegt, hatte angeordnet, daß dem Einnehmer bereits bei Zustellung des Büdgets alle Akten und Belege bezüglich der darin enthaltenen Einnahmen sollen zugestellt werden, soweit jene bereits errichtet seien, andernfalls alsbald nach ihrer Errichtung.

**) z. B. auch durch Verhütung von Usurpationen seitens der Angrenzer.

***) Wie aus diesem und den folgenden §§ ersichtlich, ist die Anwesenheit des Einnehmers bei Versteigerungen und Verpachtungen von nicht zu unterschätzender Wichtigkeit. Nachdem für solche Beiwohnungen innerhalb des Einnehmereibezirkes der Einnehmer seine Entschädigung lediglich in den Hebgebühren zu suchen hat, — § 30 oben — deren Eingang nach den zu § 27 gemachten Ausführungen für ihn wenigstens zeitlich manchmal sehr zweifelhaft ist, ein solches Dienstgeschäft auch innerhalb des Einnehmereibezirkes für den

Holz, Obst, Gras ꝛc. beiwohnen und das Interesse der Gemeinde dabei wahren.

Wenn er beizuwohnen verhindert ist, so soll er dem Bürgermeister hievon jedesmal schriftliche Anzeige machen, und es ist diese Anzeige dem Protokolle beizufügen.

§ 80.

Von jedem Pächter oder Käufer, dessen Zahlungsfähigkeit nicht hinreichend bekannt ist, soll der Einnehmer die Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen verlangen. Personen, die zahlungsunfähig und schon in einer früheren Rechnung als solche erscheinen, soll er als Pächter oder Käufer nur dann zulassen, wenn sie einen zahlungsfähigen, solidarischen Bürgen stellen, insoferne*) der Gemeinderat nicht anders beschlossen hat.

§ 81.

In allen öffentlichen oder Privatakten**) über Veräußerungen, Verteilungen, Verpachtungen ꝛc. von unbeweglichen Gütern der Gemeinden ist der Flächeninhalt in dem vorgeschriebenen Flächenmaße genau anzugeben.

Einnehmer häufig mit Barauslagen verbunden sein wird, ist seitens der letzteren in der Angabe von Verhinderungsgründen nicht immer besonders skrupulös verfahren worden. Es sind daher bereits durch R.Verf. vom 23. April 1819 (J.Bl. S. 257) den Einnehmern ihre desfallsigen Verpflichtungen eingeschärft und dabei betont worden, daß Verhinderungsfälle nur selten eintreten dürfen.

*) Dieser auch in § 82 wiederkehrende Konditionalsatz entspricht der im § 84 statuierten Berechtigung der Gemeinden und basiert auf der gemeindlichen Autonomie, in Berücksichtigung welcher für die Vertragsabschlüsse der Gemeinden wie für diejenigen der Privatpersonen lediglich die zivilrechtlichen Normen maßgebend sind, soweit nicht ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen Modifikationen enthalten.

**) Gemäß Art. 219 des bayer. Ausf.Ges. zur R.Z.Proz.Odg. und Konk.Odg. sind bei Strafe der Nichtigkeit über alle Verträge, welche das Eigentum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, Notariatsurkunden zu errichten. Bezüglich des Uebertrags eines Vorzugs- oder Unterpfandsrechts sowie des Verzichts darauf findet diese Vorschrift keine Anwendung und verbleibt es bei den bisherigen

§ 82.

Ausländer, d. h. Nichtdeutsche, können zu Versteigerungen nur dann zugelassen werden, wenn sie einen inländischen zahlungsfähigen Bürgen stellen, insoweit der Gemeinderat bei Entwerfung der Versteigerungsbedingungen (§ 84) nicht anders beschlossen hat.

§ 83.

Es ist Pflicht des Einnehmers, wenn er Unterschleife oder ein gesetzwidriges Verfahren bei einer Amtshandlung, der er beiwohnt, bemerkt, sogleich dem kgl. Bezirksamte die Anzeige davon zu machen.

§ 84.

Die Gemeinderäte sind berechtigt, vorher die Bedingungen zu entwerfen, welche den Versteigerungen von Mobilien, Früchten, Walderträgnissen, den Vermietungen von Gebäuden, Verpachtungen von Feldgütern u. s. w. zu grunde zu legen sind. Diese Bedingungen sind sodann wörtlich in die Versteigerungs- beziehungsweise Verpachtungsakten aufzunehmen.*)

§ 85.

Den Jagdpachtakten**) müssen die allgemeinen Bedingungen des § 6

Bestimmungen. Sonstige Ausnahmen vgl. noch bei Art. 55 des eben angeführten Gesetzes, ferner Gemeinde-Ordnung Art. 20, 91 Ziffer 2 ꝛc. Hienach können Veräußerungen von unbeweglichen Gemeindegütern nur durch Notariatsakt in rechtsgültiger Weise vollzogen werden (über Verteilungen derselben s. § 87 unten), Verpachtungen dagegen, weil durch dieselben keine dinglichen Rechte begründet werden, auch mittelst Privatakt. — Außer der Angabe des Flächenmaßes muß der genannte Akt selbstverständlich die Plannummer, die Kulturart, die Lage (Gewann) und die sonstigen zur genauen Beschreibung des Grundstückes erforderlichen Aufschlüsse enthalten.

*) Die noch in § 67 der Gem.R.Instr. von 1869 enthaltene Regel der Ausschließung von Nachgeboten ist nunmehr fallen gelassen in Berücksichtigung des Umstandes, daß den Gemeindevertretungen gemäß Art. 54 und 66 der Gem.Odg. auch die Genehmigung der hier in Frage stehenden Akten überlassen ist. Wegen der Gebührenbewertung siehe Art. 221 ff. des Gebührengesetz.

**) An der Hand der Entscheidung des I. Senates des k. Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Juni 1882 (S. IV S. 122) ist hier auf folgende Grundsätze aufmerksam zu machen:

der Jagdverordnung vom 21. September 1815, soweit dieselben noch zu

---

1. Nach den in der Pfalz geltenden jagdgesetzlichen Bestimmungen steht in der Regel das Jagdrecht bei der Waldjagd dem Grundeigentümer, bei der Feldjagd der Gemeinde zu. Eine Ausnahme von dieser Regel liegt zunächst vor, wenn nicht im Staatseigentum befindliche Waldparzellen in Anwendung des § 5 Abs. 1 d. V.O. d. k. k. öster. u. k. bay. gem. Landesadministration vom 21. Septbr. 1815 „die Verwaltung und Ausübung der Jagd betr." (A.Bl. S. 253) zur Feldjagd gezogen werden, in welchem Falle dem betr. Eigentümer gegenüber der den Ertrag beziehenden Gemeinde kein Anspruch auf irgend einen Teil der Jagdrente zusteht. Für die Feldjagd bestehen von obiger Regel die beiden Ausnahmen, daß dem „einzelnen" (s. S. VII S. 301) Besitzer einer zusammenhängenden (s. S. VIII. S. 271 ff.) Fläche von 100 rheinischen Morgen = 40 ha (s. S. VIII S. 67 ff.) für seine Person neben dem Pächter das Recht der Mitbenützung der Jagd zusteht (über die Bedeutung dieses Mitbenützungsrechtes vgl. S. VIII S. 274 ff.) und daß die mit einer Mauer, einer Hecke oder einem Zaun umgebenen und verschließbaren Grundstücke zu gunsten ihres Besitzers von der gemeindlichen Jagdverpachtung ausgenommen sind. Das Jagdrecht der Grundeigentümer ist also mit den vorstehenden Ausnahmen seinem ganzen Inhalte nach (also auch mit der daraus fließenden Rente) bei der Feldjagd auf die Gemeinden übergegangen.

2. Nach der Tendenz und den einschlägigen Bestimmungen der vorzitierten Verordnung vom 21. Sept. 1815 insbes. § 5 ist den Gemeinden andererseits bezüglich der Feldjagd nicht mehr eingeräumt, als das Recht auf den Bezug des Jagdpachtschillings, während die Verwaltung des Jagdrechtes ausschließlich in die Hände der polit. Behörde im Zusammenwirken mit der Forstbehörde gelegt ist. An sich kann somit ein von einer Gemeinde abgeschlossener Jagdverpachtungsvertrag nach den Bestimmungen dieser Verordnung rechtlich gar nicht in betracht kommen und wenn im Laufe der Zeit den Gemeinden die Vornahme des Verpachtungsaktes übertragen wurde, so handeln hiebei die Gemeinden nicht kraft selbstständiger Befugnis oder Verpflichtung, sondern lediglich als Vollzugsorgane der nach dem Gesetze mit der Verpachtung betrauten Staatsbehörde, welche ihre Zustimmung nach Art eines Kommittenten und kraft ihrer eigenen Berechtigung, nicht aber vom Kuratelstandpunkte aus erteilt. Hieran hat die Gemeindeordnung vom Jahre 1869 nichts geändert, so daß auch dermalen noch die Verpachtung der Feldjagden keinen Gegenstand der gemeindlichen Verwaltung bildet. Die Beurteilung der durch den Verpachtungsakt auf den Jagdpächter übertragenen Rechte — unbeschadet der infolge der

Recht bestehen,*) einverleibt und muß noch besonders bedungen werden, daß an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen keine Treibjagden abgehalten werden dürfen, bei Vermeidung der Auflösung des Pachtaktes.

Verpachtung nebenher noch zwischen der Gemeinde als der vermögensrechtlichen Repräsentantin der Gemeindejagd und dem Jagdpächter entstehenden privatrechtlichen Beziehungen — gehört daher nach pfälz. Jagdrechte dem öffentlichen Rechtsgebiete an. (S. VIII S. 274/75.)

3. Ob diese Grundsätze, welche mit der bis zum Jahre 1882 in der Pfalz herrschenden Rechtsauffassung im Widerstreit stehen, auch gleichmäßig anwendbar sind, auf die gemeindlichen Waldjagden, insofern dieselben in Gemäßheit der durch die Entschließung d. k. Reg. d. Pfalz vom 17. April 1818 (J.Bl. S. 210) eingeführten Praxis für Rechnung der Gemeindekasse verpachtet werden, ist vom Verwaltungsgerichtshof zunächst unentschieden gelassen worden. Aus den unter No. 2 angegebenen Ausführungen folgt aber jedenfalls, daß wegen Nichtgenehmigung einer gemeindlichen Feldjagdverpachtung nicht gemäß Art. 10 Ziff. 2 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof Beschwerde an den letzteren ergriffen werden kann.

*) In dieser Beziehung macht bereits das R.A. vom 16. Okt. 1872 (A.Bl. S. 2008) darauf aufmerksam, daß durch Art. 2 Ziff. 11 des Einführungsgesetzes vom 26. Dezbr. 1871 nur die strafrechtlichen und jagdpolizeilichen Bestimmungen der §§ 4, 6, 8—24 der V.O. vom 21. Septbr. 1815 aufgehoben worden seien, nicht aber auch die verwaltungs- und zivilrechtlichen Vorschriften dieser Verordnung. Durch oberstrichterliches Urteil ist ferner ausgesprochen worden, daß mit dem Inkrafttreten obigen Gesetzes die Erlegung von Hoch-, Schwarz- oder Rehwild auf Feldjagden nicht mehr unter Strafe gestellt sei, ebenso auch nicht der Anstand auf der Grenze von Waldjagden (lit. l und k ob. V.O.) Vgl. hiezu Wand: a. a. O. S. 165 ff. Geib: 2. Aufl. I. 562 ff., 568 ff. Dortselbst ist auch eine Anleitung zur Abfassung der in einem Gemeindejagdverpachtungsprotokolle aufzunehmenden Bedingungen mitgeteilt, welche, weil im ganzen entsprechend, auch hier Platz finden mag:

„1. Die Jagd wird in . . . . Jagdbögen verpachtet, deren Begrenzungen unten bezeichnet sind. (Wird ein Ausgebot im Ganzen vorbehalten, so wäre dies zu bemerken.)

2. Die Verpachtung geschieht auf die Dauer von . . . . Jahren; der Pacht beginnt mit dem 2. Februar 18 . . und endet mit dem 1. Februar 18 . . Wenn jedoch der Pächter binnen der Zeit mit Tod abgeht oder seinen Wohnsitz verändert,*) so hört der Vertrag in dem Jahre auf, in dem sich der Fall ereignet.

---

*) auf eine die Ausübung der Jagd unmöglich machende Art. R.E. vom 26. September 1845 Nr. 18547 R.

Die Jagdpachtakten, bei deren Aufnahme auch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Januar 1872 entsprechend zu berücksichtigen ist,

---

NB. Die Teilhaber, d. i. die Mitpächter, sind zur Fortsetzung des Pachtes berechtigt, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil bestimmt ward.

3. Jagdfrevler und Wilddiebe werden als Jagdpächter nicht zugelassen.

4. Bei Verlust der Jagd dürfen an einem Jagdbezirke nicht mehr als 3 Teilhaber sein.

5. Bei Verlust der Jagdpacht darf die Jagd nicht ohne Genehmigung des Bezirksamtes ganz oder teilweise verafterpachtet werden.

6. Jeder Jagd-Ausübungsberechtigte hat die durch kgl. Allerhöchste Verordnung vom 5. Oktober 1863 § 3 (Amtsblatt 1872 Seite 260) festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

7. Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdung ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

8. Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schießbaumwolle oder vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fallgruben und keine Schlingen — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

9. Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

10. Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagd-Ausübungsberechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten. Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens, nicht inbegriffen.

11. Zuwiderhandlungen werden nach Art. 11 Abs. 2 und 3 des Ausf.-Ges. zur Str.-Pr.-Odg. vom 18. August 1879 und Art. 125 des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dezember 1871 gestraft.

12. Eine Jagd- und Wildfolge kann ohne vertragsmäßiges Uebereinkommen mit dem angrenzenden Jagdpächter nicht in Anspruch genommen werden.

13. Die Abhaltung von Treibjagden beim Mondscheine, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zieht — abgesehen von der Bestrafung gemäß Strafgesetzbuches § 366 Ziff. 1 und § 3 der kgl. Verordnung vom 30. Juli 1862 (Amtsblatt S. 1285) — Aufhebung des Jagdpachtes nach sich.

14. Bei Nichterfüllung der Pachtbedingungen kann unbeschadet der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung und ohne irgend einen Entschädigungsanspruch die Aufhebung des ganzen Jagdpachtes stattfinden.

15. Für erlittene Beschädigung durch Witterungseinwirkung, Elementarereignisse oder sonstige Einflüsse kann weder ein Ersatz noch ein Nachlaß am Pachtzins beansprucht werden.

16. Jeder Pächter hat auf Verlangen einen für den Pachtzins solidarisch haftenden Bürgen zu stellen.

unterliegen der speziellen Genehmigung des königlichen Bezirksamtes.

---

17. Der Pachtzins ist jährlich auf . . . . zu entrichten und zwar zum ersten male am . . . . 18 . . zum letzten male am . . . . 18 . .
18. Nachgebote werden nicht angenommen.
19. Die Genehmigung des kgl. Bezirksamtes bleibt vorbehalten.

Nach Vorlesung dieser Bedingungen wurden ausgeboten:

Jagdbogen No. I, grenzt gegen Norden 2c. Angeboten zu . . . . . *M.*"

Zu vorstehender Anleitung ist jedoch zu bemerken, daß in dem Verpachtungsprotokolle noch eine Reihe anderer Bedingungen Aufnahme finden kann. Abgesehen von den Bestimmungen der V.O. von 1815 lit. i und n, deren Wegfall bei Geib: 2. Aufl. I S. 574 mit Rücksicht auf ihre jagdpolizeiliche Natur behauptet, von Wand a. a. O. S. 170 und 171/72 aber bezweifelt wird, können im Pachtakte Bedingungen Aufnahme finden, durch welche im Hinblick auf das R.A. vom 12. April 1844 No. 6031 D das Erlegen von Fasanenhennen unter Konventionalstrafe gestellt wird, oder wegen schädlicher Ueberhandnahme der Lapins den Jagdpächtern bestimmte Verpflichtungen bezüglich deren Ausrottung oder Abminderung auferlegt werden. Nach dem A. R.A. vom 12. Jan. 1886 No. 19387 S gehören nämlich die Lapins zu den jagdbaren Tieren, dürfen aber gemäß § 12 Abs. 2 d. V.O. vom 5. Okt. 1863 (A.Bl. 1872 S. 258/59) jederzeit erlegt werden. Zu diesem Behufe kann den Jagdpächtern vertragsmäßig die Bedingung auferlegt werden, die Unschädlichmachung dieser Tiere auch den Grundeigentümern oder von der Gemeinde besonders dazu aufgestellten Personen durch Ausräuchern zu gestatten. — Des weiteren können die Pächter zu bestimmten Beitragsleistungen für Vorrichtungen zur Verhinderung von Beschädigungen an jungen Anpflanzungen durch Rehe herangezogen werden 2c. 2c.

Die Abhaltung von Treibjagden beim Mondscheine oder an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zieht die Aufhebung des Jagdpachtes trotz der R.V. vom 29. Febr. 1829 (J.Bl. 1829) und 11. April 1835 (A.J.Bl. S. 190) nicht ipso jure „auf administrativem Wege" d. h. durch Verfügung des k. Bezirksamtes in I. Instanz nach sich. Der betreffende Zusatz ist daher auch in § 85 Abs. 1 der Gem.R.Instr. weggeblieben. Die Auflösung des Jagdpachtvertrags kompetiert nämlich nach den bestehenden zivilrechtlichen und prozessualen Bestimmungen zunächst zu den Gerichten. Diese Zuständigkeit wird jedoch im Wege der Vereinbarung, also hier durch Aufnahme einer bezüglichen unzweideutigen Bestimmung im Vertrage, auf das

(Art. 91*) der Gemeinde-Ordnung und § 5 der Jagd-Verordnung vom 21. September 1815.)

Die Jagden sind in der Regel öffentlich an den Meistbietenden zu verpachten. (Ausschreiben der kgl. Regierung vom 16. Oktober 1872 Amtsblatt S. 2008.)**)

Bezirksamt übertragen werden können. Vgl. Art. 1184 cod. civ., ferner Wand a. a. O. S. 173 und Geib I S. 570 Ziff. 8.

Ansprüche auf Minderung des Pachtschillings oder Auflösung des Jagdpachtvertrages wegen Beeinträchtigung der Jagderträgnisse durch höhere Gewalt unterstehen der gerichtlichen Verbescheidung. Kompetenzkonfl.Erk. v. 16. April 1872 (A.Bl. S. 1240), Bl. f. adm. Pr. XXII S. 108.

*) Die Anwendbarkeit des Art. 91 der Gem.Odg. erscheint im Hinblick auf die Ausführungen des obigen Erkenntnisses des k. Verwaltungsgerichtshofes hier nicht gegeben.

**) Diese Bestimmung bleibt auch bei der durch den Verwaltungsgerichtshof eingeführten Praxis bestehen. Daß die Gemeindejagden in der Regel öffentlich an den Meistbietenden zu verpachten sind, ist zwar in dem R.A. vom 17. August 1859 (A.Bl. S. 956), auf welches sich das hier zitierte R.A. vom 16. Oktbr. 1872 bezieht, nicht ausdrücklich angeordnet, rechtfertigt sich aber u. A. schon durch die hiebei ermöglichte, im gemeindlichen Interesse gelegene größere Konkurrenz.

Jagdverpachtungen im Wege der öffentlichen Versteigerung unterliegen der Gebühr des Art. 221 des Geb.Ges. nach R.A. vom 28. Mai 1880 nicht. In gleicher Weise werden auch Fischerei-Verpachtungen, soferne sie sich als eine Verpachtung des Fischwassers und nicht als eine Versteigerung des Erträgnisses desselben darstellen, zu behandeln sein.

Auf diesem Gebiete erstrebt das Min.Ausschr. vom 18. Mai 1881 (Min.-A.Bl. S. 177) sowohl im eigenen Interesse der Gemeinden, soweit dieselben Eigentümer von Fischwassern oder im Besitze sonstiger bezüglicher Berechtigungen sind, als auch zur Hebung der Fischzucht im allgemeinen die Beseitigung des mehrfach vorkommenden unwirtschaftlichen Betriebes und weist die Bezirksämter an, durch Hintanhaltung eigennütziger Pächter oder von Usurpationen an den gemeindlichen Fischwassern eine pfleglichere Behandlung derselben herbeizuführen, nötigenfalls durch entsprechendes Vorgehen von aufsichtswegen vom Standpunkte der Erhaltung des Gemeindevermögens. Damit ist nach dieser Richtung eine Analogie mit den gemeindl. Jagdverpachtungen ausgeschlossen. In der Reg.Entschl. vom 12. Novbr. 1850 (A.Bl. 728) und 18. Aug. 1855 (A.Bl. 1009) sind die

§ 86.

Wenn Gegenstände aus freier Hand verkauft werden, so hat der Gemeinderat vorher hiezu die Genehmigung zu erteilen.*)

---

in der Pfalz geltenden Bestimmungen über Fischereirecht abgedruckt; vgl. Geib: 2. Aufl. I 590 ff. Darnach sind die maßgebenden Bestimmungen nunmehr zu finden in:

Gesetz über die Benützung des Wassers Art. 1, 2, 3, 57 / 58; Titel V Art. 12—14 des Gesetzes über die indirekten Steuern des Jahres XI vom 14. floréal X. Bull. 3. Serie CLXXXVII No. 1490; arrêté vom 17. nivose XII Bull. 3. Serie CCCXXXIV No. 3496; Ordonnance des eauxs et des forêts vom 13. Aug. 1669 Tit. 31 Art. 1; Staatsratsgutachten vom 30. pluviose XIII. Bull. 4. Serie LVI No. 932, wozu noch das Urteil des vorm. k. Appell.Ger. in Zweibrücken vom 4. Septbr. 1851 (A.Bl. S. 69) und oberstrichterl. Erkenntnis vom 3. Aug. 1880 (M.Bl. S. 398) mit §§ 296 und 370 Ziff. 4 des R.Str.G.B. zu vergleichen sind.

In den öffentlichen bezw. schiffbaren Gewässern, wozu in der Pfalz der Rhein, seine Häfen und Altwasser, soweit diese nicht Eigentum von Gemeinden oder Privaten geworden sind, und der Frankenthaler Kanal gehören, darf hienach vorbehaltlich besonders zu bescheinigender Rechte nur mit der in der Hand gehaltenen Angel (ligne flottante et à la main) gefischt werden. In den nicht öffentlichen, d. h. nicht schiffbaren Gewässern, steht das Fischereirecht dem Privateigentümer zu, welcher auch eine Gemeinde sein kann. Wo ein solches Privateigentum nicht vorliegt, kommt das Fischereirecht an derartigen Gewässern den angrenzenden Grundeigentümern, nicht der Gemeinde an stelle derselben zu.

Namens der zu sogen. Fischereigenossenschaften vereinigten Fischereiberechtigten wird in der Regel durch das Bürgermeisteramt die Verpachtung bethätigt, der Erlös meist zur Bestreitung der Kosten der Bachreinigung verwendet und in einer besonderen Nebenrechnung zur Gemeinderechnung nachgewiesen. Wo die Gemeinde Privateigentümerin des Fischwassers ist, gelten für dessen Verpachtung die gewöhnlichen Grundsätze betr. Verpachtung des Gemeindebesitzes, selbstverständlich mit Beachtung der oben angeführten M.E. vom 18. Mai 1881.

*) Der Einnehmer wird in Ausübung seiner Rechte und Verpflichtungen gemäß § 83 sich zu vergewissern haben, ob diese vorgängige Genehmigungserteilung seitens des Gemeinderates auch wirklich stattgefunden hat. Auch der Bürgermeister muß zur Deckung seiner eigenen Verantwortlichkeit in vorliegendem Falle sich der Zustimmung des Gemeinderates vorher versichern.

§ 87.

Die Verteilung von Gemeindegründen ist nach Art. 20, 21, 24 u. ff.*) der Gemeinde-Ordnung zu behandeln.

---

*) Die in §§ 87 und 89 der Gem.R.J. erwähnten Art. 20, 21, 24—26 der Gem.Odg. lauten wie folgt:

Art. 20.

Die Verteilung von Bestandteilen des Grundstockvermögens ist nur bei den ganz oder teilweise zum Vorteile der Gemeinde-Angehörigen benützten Gemeindegründen zur Förderung der landwirtschaftlichen Kultur gegen Auferlegung eines im fünfundzwanzigfachen Betrage ablösbaren Grundzinses zum besten der Gemeindekasse zulässig, wenn dem Antrage auf Teilung und Festsetzung des Grundzinses mindestens drei Vierteile der Gemeindebürger zustimmen, und wenn die Zustimmenden zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuer entrichten, womit die sämtlichen Heimatsberechtigten in der Gemeinde angelegt sind.

Auf diese Abstimmung haben die Vorschriften des Art. 78 Abs. 4 und 5 keine Anwendung.

Der Anspruch auf einen Anteil und der Verteilungsmaßstab richten sich nach den Bestimmungen des Art. 25.

Denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Anteile zu bleiben wünschen, sollen dieselben im Zusammenhange zugemessen werden. Die zur Verteilung gelangenden Anteile gehen kraft des genehmigten Teilungsaktes in das Eigentum der Teilnehmer über. Die Erhebung von Taxen und Stempelgebühren findet bei solchen Besitzveränderungen nicht statt.

Bei jeder Gemeindegrundteilung ist ein besonderer Anteil für den Volksschulfond derjenigen Gemeinde, in welcher die Verteilung stattfindet, auszuscheiden. Der betreffende Anteil bleibt von der Belastung mit Grundzins frei.

Vorstehende Bestimmungen finden auch bei Verteilung von Gemeindegründen, welche sich im Eigentum einer einzelnen Ortschaft befinden (Art. 5), analoge Anwendung.

Art. 21.

Eine Verteilung von Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit ist ebenfalls an die in Art. 20 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen gebunden, insoferne die Nutznießung unentgeltlich oder gegen Entrichtung einer dem Nutzungswerte nicht entsprechenden mäßigen Abgabe gestattet werden will.

Art. 24.

Der Ertrag des Gemeindevermögens ist zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu verwenden.

Die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile der Gemeinde-Angehörigen findet jedoch auch fernerhin statt, soweit hiefür ein besonderer Rechtstitel besteht, oder die Benützung der Almenden und die Verteilung des Gabholzes bisher zugelassen war.

Ueber die Verteilung ist durch den Bürgermeister ein Akt zu errichten, welcher der Genehmigung des kgl. Bezirksamtes unterliegt. (Art. 91 Ziff. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

Die Verteilung von Ueberschüssen der Erträgnisse des Gemeindevermögens an die Gemeinde-Angehörigen ist nur dann zulässig, wenn alle Gemeindebedürfnisse ohne Erhebung von Gemeindeumlagen und örtlichen Verbrauchssteuern gedeckt sind, und wenn größere Ausgaben für außerordentliche Bedürfnisse nicht in Aussicht stehen.

Art. 25.

Soferne nicht durch besondere Rechtstitel eine Ausnahme begründet ist, haben alle in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist wohnen und einen eigenen Herd besitzen, gleichheitlichen Anspruch auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen.

Art. 26.

Diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, sind verpflichtet, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten zu tragen, die zur Gewinnung der Nutzungen, zur Erhaltung oder Erhöhung der Ertragsfähigkeit erforderlichen Auslagen zu bestreiten, und die etwa bestehenden Gegenleistungen an die Gemeinde zu entrichten.

Werden die Erträgnisse eines Gemeindegutes teilweise zum besten der Gemeindekasse und teilweise zum Privatvorteile verwendet, so sind die in Abs. 1 erwähnten Lasten und Auslagen verhältnismäßig von der Gemeindekasse und den Beteiligten zu tragen.

Man hat hienach zu unterscheiden:

a. eine Verteilung von ganz oder teilweise zum Vorteile der Gemeindeangehörigen benützten Gemeindegründen zu Eigentum (Art. 20 der Gem.Odg.);

b. eine Verteilung von solchen Gemeindegründen zur Nutznießung auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit (Art. 21);

c. die sog. Almendberechtigungen;

d. das aus dem Gemeindeverbande abgeleitete Recht auf Nutzungen des Gemeindevermögens bezw. der Erträgnisse desselben, insbesondere durch Bezug von Gabholz (Art. 24 a. a. O.).

Eine eingehendere Darstellung dieser Rechtsverhältnisse liegt außerhalb des Rahmens gegenwärtiger Besprechung, weshalb es genügt, auf Wand: Kommentar zur Gem.Odg. Seite 47 ff. 83 ff. zu verweisen. Das Wichtigste dürfte jedoch auch hier in kurzer Skizzierung vorzuführen sein:

---

ad a. Außer der bereits angegebenen Qualität des Verteilungs-objektes (Benutzung als Weide, Allmend) muß bei der fraglichen Verteilung die Förderung der landwirtschaftl. Kultur beabsichtigt sein, ferner ein im 25fachen Betrage ablösbarer Grundzins auferlegt und zu der dem Gemeinderate vorbehaltenen Antragstellung die Zustimmung von $^3/_4$ der Gemeindebürger, welche zusammen mehr als die Hälfte der Grundsteuer der in der Gemeinde Heimatberechtigten entrichten, erholt werden. Wegen der Anteilberechtigung und des Verteilungsmaßstabes siehe ad d. Die in Art. 219 des bayer. Ausf.Ges. zur R.Ziv.Pr.Odg. vorgeschriebene Errichtung eines Notariatsaktes erscheint hier nicht geboten; vgl. hiezu § 3 Ziff. 3 der Vollz.Instr. vom 29. Januar 1882 (G.V.Bl. S. 49) zum Grundsteuergesetz vom $\frac{15.\ \text{VIII}.\ 28}{19.\ \text{V}.\ 81}$, wonach die im Art. 72 dieses Gesetzes normierte Anmeldepflicht bezüglich Besitzveränderungen an Immöbeln, welche, ohne einer notariellen Verlautbarung zu bedürfen, durch behördliche Beschlüsse, Genehmigungen oder Vergleiche wirksam werden, den Verwaltungsbehörden obliegt und woselbst u. a. auch die Gemeindegrundteilungen nach Art. 20 der Gem.Odg. hieher gerechnet sind. Auch der Gebührenpflicht sind diese Verteilungsurkunden nicht unterworfen, und zwar wird dies im Hinblick auf die spezialgesetzliche Natur der Bestimmung in Art. 20 Abs. 4, ferner auf die generelle Fassung des Art. 3 Ziff. 3 des Gebührengesf. sowohl bezüglich des Verteilungsaktes an sich, wie bezüglich der Besitzveränderungsgebühr nach Art. 211 des Gebührengesf. zu gelten haben. Der Verteilungsakt unterliegt gemäß Art. 91 Ziff. 2 der Gem.Odg. der vorherigen Genehmigung des kgl. Bezirksamtes.

ad b. Eine solche ist auch erforderlich zu einer Gemeindegrundverteilung nach Art. 21 der Gem.Odg. zur Nutznießung auf bestimmte Zeit oder auf Lebensdauer. Dieselbe unterscheidet sich von der später zu erwähnenden Allmende dadurch, daß mit letzterer nur eine jederzeit widerrufliche Nutzungsbefugnis eingeräumt wird, während bei jener es sich um den Erwerb eines dinglichen Rechtes, eines Ususfruktus, wenn auch mit zeitlicher Begrenzung, handelt. Wenn auch in der bei a) angeführten M.Instr. vom 29. Jan. 1882 des Art. 21 keine Erwähnung geschieht, so darf wohl auch hier das Erfordernis notarieller Verlautbarung negiert werden, da wegen Nichtvorhandenseins einer Veränderung des Besitzstandes im engeren Sinn resp. Eigentumes zu einer solchen Allegierung kein Anlaß vorlag und durch die bezüglich des Eigentumsüberganges maßgebenden Bestimmungen auch der Erwerb geringerer Rechte mit getroffen erscheint, abgesehen davon, daß die Einräumung dieser Nutzungsrechte im wesentlichen ebenfalls an die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 1 d. Gem.Odg. geknüpft ist.

Aus diesen Gründen wird auch in vorwürfigem Falle Gebührenfreiheit anzunehmen sein.

ad c. Die Almendberechtigungen sind durch Art. 24 Abs. 2 in ihrem auf grund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgebildeten faktischen Bestande anerkannt worden; vgl. hierüber J.Bl. von 1823 S. 1333, 1336 und 1400. Man versteht unter Almenden die Gemeindefeldgüter, welche auf grund von Gemeinderatsbeschlüssen den Gemeindebürgern in Genuß gegeben worden sind. Mit diesen Beschlüssen steht und fällt die Almendberechtigung der letzteren. Diese Beschlüsse unterstehen der bezirksamtlichen Genehmigung, wobei insbesondere zu prüfen ist, ob dem Art. 25 entsprechend die Almendlose möglichst gleichheitlich verteilt sind. Die nähere Regelung dieses Genusses kann in Almendstatuten erfolgen, welche natürlich mit gesetzlichen Bestimmungen nicht in Widerspruch stehen dürfen. Nach diesen und den meist darauf basierten Verteilungslisten richtet sich auch die Reihenfolge in der Ausübung des Genusses, wobei grundsätzlich der später hinzutretende Anwärter mit der Verwirklichung seines Anspruches bis zur Erledigung eines Loses zuzuwarten hat.

ad d. Neben den Almenden wird unter den Nutzungen des Gemeindevermögens in Art. 24 Abs. 2 d. Gem.Odg. auch noch die Verteilung von Gabholz besonders erwähnt. Als maßgebender Grundsatz ist in Art. 24 Abs. 1 an die Spitze gestellt, daß der Ertrag des Gemeindevermögens der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse zu dienen hat, während nach Abs. 2 die Verwendung von Nutzungen des Gemeindevermögens zum Privatvorteile nur die durch besondere Rechtstitel oder bisherige Uebung zu rechtfertigende Ausnahme bildet. Der deutsch-rechtliche Begriff der Nutzungsrechte der Gemeindeglieder am gemeindlichen Realbesitze (vgl. S. V S. 215) ist also in der pfälzischen Gemeindeordnung, abgesehen von Waldberechtigungen, in Uebereinstimmung mit der französischen Rechtsentwicklung verlassen. Nach Art. 25 der Gem.Odg. im Zusammenhalte mit Art. 31 des Heimatgesetzes soll, soweit nicht durch besondere Rechtstitel oder durch Herkommen eine Ausnahme begründet ist, den in der Gemeinde Heimatberechtigten, welche daselbst seit Jahresfrist wohnen und einen eigenen Herd besitzen, gleichheitlicher Anspruch auf die Teilnahme an den Gemeindenutzungen zustehen. Dieser Art. 25 ist natürlich nur mit der aus Art. 24 sich ergebenden Beschränkung zu verstehen und kann daher nicht als Basis für weitergehende Berechtigungen in betracht kommen. Als erste Voraussetzung zur Anteilnahme an den Gemeindenutzungen ist in Art. 25 der Gem.-Odg. das Heimatrecht in der Gemeinde bezeichnet. Dasselbe kann nur physischen Personen, auch Frauen ꝛc. zustehen. Gemäß Art. 30 Abs. 2 Ziff. 2 des Heimatgesetzes ist mit dem nach Art. 2 ib. erfolgten Heimaterwerb die

---

Anteilnahme an den Gemeindenutzungen im Falle der Bezahlung der Heimatgebühr verbunden, von dieser Bedingung kann ferner gemäß Art. 10 Abs. 5 l. c. in dem dort erwähnten Falle der Genuß an den örtlichen Stiftungen und Gemeindenutzungen abhängig gemacht werden, während Personen mit nur angewiesener Heimat (Art. 15 ff.) von vorwürfiger Anteilnahme gänzlich ausgeschlossen sind. Durch den Besitz des Heimatrechtes mit mindestens einjährigem Wohnsitz und eigenem Herd dokumentiert sich die Zugehörigkeit zum Gemeindeverbande. Wohnsitz wird durch bloßen Aufenthalt nicht ersetzt; dessen einjährige Dauer muß bereits zurzeit der Erhebung des Nutzungsanspruches gegeben sein. Auf den Besitz eines eigenen Herdes, d. h. wirtschaftlicher Selbständigkeit, bezieht sich jedoch diese Zeitbestimmung nicht. Mit dem Erfordernis der gleichheitlichen Verteilung drückt das Gesetz aus, daß für letztere nicht die Zahl der Familienglieder oder das Bedürfnis der einzelnen Anteilberechtigten maßgebend sei. Diese Voraussetzungen des Art. 25 cessieren aber wieder in zwei Ausnahmefällen, nämlich einmal, wenn entgegenstehende Rechtstitel erwiesen sind, z. B. Bestimmungen des Schenkgebers des Nutzungsobjektes, welche aber dermalen auch nicht mehr im Widerspruch mit den gegenwärtigen Vorschriften des öffentlichen Rechtes erfolgen dürften. Zu diesen Rechtstiteln zählen nicht: Gemeinderatsbeschlüsse oder behördliche Verfügungen. Der zweite Ausnahmefall gründet sich auf ein entgegenstehendes Herkommen. Bezüglich des Herkommens im allgemeinen wurde durch Entscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes (S III. 508, vgl. auch IV. 235, V. 209) ausgesprochen, daß im Bereiche der Gemeindeordnung für die Pfalz im Anschlusse an das geltende Zivilrecht das Herkommen auch für das öffentliche Recht als Rechtsquelle nicht anerkannt ist, so daß es also der spezialgesetzlichen Bestimmung des Art. 31 des Heimatgesetzes bedurfte, um demselben betr. Anteilnahme an den Gemeindenutzungen Rechtswirksamkeit zu verleihen. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (1. Sept. 1868) war daher die Bildung von Gewohnheitsrecht auf diesem Gebiete ausgeschlossen. Wenn es nunmehr im Laufe eines längeren Zeitraumes zur Entstehung kommt, so können durch dasselbe zweifelsohne durchgreifende Aenderungen an den im Art. 25 statuierten Voraussetzungen herbeigeführt werden. Der Regel nach steht die Anteilnahme an den Gemeindenutzungen allen in Art. 25 genannten Personen zu, mögen sie nun in der Hauptgemeinde oder in einem zu derselben gehörigen Bestandteile (Nebengemeinde, Weiler, Einzelhof) ihren Wohnsitz haben. Wegen der Abweichung hievon je nach dem Zeitpunkt des Eintrittes von Aenderungen des Gemeindebannes vgl. Wand a. a. O. S. 115 ff. — Der hier in Rede stehende Anspruch verjährt in 30 Jahren, beginnend mit dessen Existentwerdung bezw. der Möglichkeit seiner Geltend-

machung. Abgesehen von gewissen Waldberechtigungen (Art. 39 des rev. Forststrafgesetzes), wobei jedoch eine R.E. v. 10. Jan. 1845 die Pfändung von Gabholz wenigstens beim Mangel anderer pfändbarer Gegenstände zuließ (s. Wand: S. 131), sind ferner die fraglichen Ansprüche Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs, soweit nicht der Gemeinderat, wie z. B. bei den Almenden, gegenteilige Verfügung getroffen hat. Die Ueberlassung von Gemeindenutzungen innerhalb der aus Art. 24 Abs. 1 u. 2 sich ergebenden Begrenzung ist nämlich für den Gemeinderat fakultativ, obligatorisch nur wo ein besonderer Rechtstitel hiefür besteht, z. B. Verfügung des Schenkgebers oder die gesetzlichen Vorschriften über Gabholz. Bezüglich des letzteren bestimmt die Verordnung der Landesadministration vom 21. August 1816 (A Bl. S. 246) folgendes:

1. Es soll ins Künftige und von heute an keine weitere Besteuerung des Gabholzes stattfinden, als zur Deckung der auf den Waldungen haftenden Steuern und Försterbesoldungen, zur Bezahlung der durch die Schlagung des Holzes sich ergebenden Kosten, zu Besamungen und Pflanzungen, überhaupt zur Bestreitung der für und wegen des Waldes nötigen Ausgaben durchaus erforderlich ist.

2. Alles in den jährlichen Schlägen sich ergebende Brandholz soll zu Gaben bestimmt und verteilt werden; es wäre denn, daß der Ertrag so bedeutend wäre, daß ein Ueberschuß sich ergäbe, oder daß der Schlag zu entfernt läge, oder sonst besondere Gründe die Verteilung unschicklich machten, in welchen Fällen auf das Gutachten des Gemeinderates eine Versteigerung kann angeordnet werden.

3. Das Maximum der Gaben ist auf 2 Klafter Scheit- und Prügelholz und 100 Wellen, oder 1 Klafter Scheit- und Prügelholz und 250 Wellen oder 400 Wellen ohne Scheitholz für jede Familie bestimmt. Jeder größere Betrag ist Ueberschuß.

4. Es versteht sich von selbst, daß jede Familie eine gleichheitliche Gabe zu beziehen hat.

Es ist hiezu zu bemerken, daß die Verteilung von Gabholz der Regel nach von der Bestreitung der Gemeindebedürfnisse unabhängig ist, also auch wenn zu letzterem Zwecke Umlagen erhoben werden müssen, stattfinden kann. (M.E. vom 3. Nov. 1847.) Dieser Grundsatz gilt nicht gleichermaßen für die Almendverteilung und erleidet auch bezüglich des Gabholzes die aus Ziff. 2 ersichtlichen Ausnahmen. Die daselbst vorbehaltene Unterlassung einer Verteilung „wenn besondere Gründe dieselbe unschicklich machen", läßt auch hier entsprechende Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen offen. (vgl. auch R.E. vom 27. Januar 1848.)

Das Gabholz umfaßt nur Brandholz und zwar in der durch Reg.-Entschl. vom 22. November 1832 (A.Bl. S. 683) festgesetzten Begrenzung, woselbst bestimmt ist:

Handelt es sich um Uebertragung des Eigentums, so ist ein notärischer Akt zu errichten.*)

(Gesetz vom 23. Februar 1879 Art. 219.)

§ 89.

Bei Verteilung von Gabholz sind die Art. 25 und 26 der Gemeinde-Ordnung zu beachten. Den Verteilungs-Verhandlungen muß der kgl. Oberförster beiwohnen und den Akt mitunterzeichnen. Die Gabholz-Auflage hat der Gemeinderat zu bestimmen.

§ 88.

Wenn die Holzschläge beendigt sind, ist das angefallene Material

---

„Alle Hölzer in den Gemeindewaldungen, welche sich zu Sägeklötzen, Schiffbauholz, Bauholz aller Art, zu Teilen von Keltern, zu Faßdauben, zu Wingertsstiefeln, Balken und Trudeln, zu Wagnerarbeiten, zu Gerüst-, Baum- und Hopfenstangen eignen, kurz alle unter dem Namen Nutz-, Bau- und Werkholz begriffenen Hölzer dürfen nicht zu Brandholz fabriziert, daher auch nicht als Gabholz verteilt werden. Nur die Abfälle, welche zu Bau-, Nutz- und Werkholz nicht verwendbar sind, fallen dem Brand- und Gabholz anheim.

Alle Bau-, Nutz- und Werkhölzer sind zum Vorteil der Gemeindekasse zu versteigern, vorbehaltlich was wegen der Bauhölzer durch besondere Instruktionen festgesetzt ist."

Endlich kann auch selbst der Brandholzanfall zu gunsten der Gemeindekasse veräußert werden, wenn das Ergebnis so unbedeutend ist, daß eine Gabe weniger als 1/3 Klafter Scheit- oder Prügelholz oder weniger als 50 Wellen betrüge; vgl. R.A. vom 10. August 1832 (A.Bl. S. 489).

Nach Art. 26 der Gem.Odg. müssen diejenigen, welche Gemeindenutzungen beziehen, die auf den Objekten ihres Nutzungsrechtes ruhenden Lasten tragen, z. B. Steuern, Beiträge zur Besoldung des Schutzpersonals, nicht auch Prozeßkosten zur Sicherung der bezügl. Ansprüche, ferner die zur Gewinnung der Nutzungen (unzulässig wäre hienach ein Gemeinderatsbeschluß, durch welchen die Gabholzempfänger von der Rückvergütung der Fabrikationskosten an die Gemeindekasse befreit werden wollen) und zur Erhaltung bezw. Erhöhung der Ertragsfähigkeit, d. i. zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Rechtes erforderlichen Auslagen bestreiten und die etwa bestehenden Gegenleistungen an die Gemeinde entrichten, also nicht generell alle mit den Nutzungen im Zusammenhange stehenden Lasten übernehmen. (S. I 371. Wand: S. 137.)

*) s. die gegenteiligen Ausführungen in der vorhergehenden Note unter ad a.

durch den kgl. Oberförster in Beisein der Vertreter der Gemeinden abzuzählen und an die Gemeinde zu überweisen.*)

§ 90.

Die Veräußerung des Holzergebnisses zum Vorteile der Gemeindekasse geschieht ebenfalls unter Mitwirkung des kgl. Oberförsters, der dafür zu sorgen hat, daß die erforderlichen Bedingungen wegen Abfuhr des Holzes in den Versteigerungsakt aufgenommen werden.**)

---

*) Der in der Gem.R.Instr. von 1869 bei § 73 noch angeführte Satz, daß nach Ueberweisung des Holzergebnisses der Gemeinderat nach Maßgabe des Art. 24 der Gem Odg. zu bestimmen habe, ob dasselbe verteilt oder zum Vorteile der Gemeindekasse veräußert werden soll, ist hier weggelassen, weil er sich mit den oben dargelegten Bestimmungen bezüglich des Gabholzes nicht deckt, wornach die Verteilung des Brandholzes an die Bezugsberechtigten die Regel zu bilden hat, die Verteilung von Bau-, Nutz- oder Werkholz, das regelmäßig veräußert werden muß, aber gar nicht in dem Belieben des Gemeinderates steht. — Die Umstellung der §§ 88 und 89 empfahl sich aus systematischen Gründen.

**) Die §§ 88, 89, 90 der Gem.R.Instr. haben, soweit sie das Verfahren bei der Abzählung, der Ueberweisung an die Gemeinden und die Veräußerung bezw. die Verteilung des Holzergebnisses betreffen, durch §§ 21 ff. der „Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz" vom 20. August 1885 (A.Bl. No. 22) einschneidende Aenderungen erfahren, weshalb die letzteren wenn auch aus Gründen der Raumersparnis ohne Formulare hier wörtlich zum Abdruck gelangen:

> § 21. Sogleich nach Fertigstellung eines Schlages, eventuell eines Teiles desselben, z. B. des Stammholzes, wenn dieses getrennt vom Schichtholze verwertet wird, oder des Winterfällungs-Ergebnisses in Schälwaldungen und dergl. ist die Abzählung (Aufnahme) des Materials vorzunehmen, wobei das Material in die nach Stammholz und Schichtholz gesonderten Nummerbücher — Formular 3 und 4 — aufzunehmen ist.
>
> Für jeden regulären Hieb ist ein besonderes Nummerbuch nach den bestehenden Vorschriften anzulegen.
>
> Das Abzählungsgeschäft darf den Schutzbediensteten übertragen werden, wenn dieselben die erforderliche Geschicklichkeit hiefür besitzen; andernfalls ist die Abzählung im Spezialbezirk durch den Forstamtsvorstand, im Bezirke des Assessors durch diesen Beamten vorzunehmen.
>
> Die Schutzdiener haben — soferne sie mit der Abzählung betraut waren — die abgeschlossenen mit dem Datum der Abzählung und mit ihrer

§ 91.

Der Beschlußfassung des Gemeinderates bleibt es anheim ge-

Unterschrift versehenen Nummerbücher dem Forstamtsvorstand bezw. dem Assessor vorzulegen, worauf diese Beamten sobald als möglich die Revision der Abzählung in bezug auf die Maße und die Klassifikation des Materiales vorzunehmen haben.

Der Abschluß der Nummerbücher ist mit dem Vortrage der Gesamtkubikmasse der Stammhölzer, sowie des Totalbetrages der Schichthölzer, unbeschadet der sortimentenweisen Aufsummierung der letzteren, zu versehen.

Die für Beihilfe zu der Holzabzählung etwa erlaufenen Tagelöhne sind auf Holzhauerlöhne zu verrechnen.

Sobald die Aufnahme eines Hiebes bezw. die Revision derselben vollzogen und das für eine Versteigerung oder anderweitige Verwendung erforderliche Material bereit gestellt ist, werden die abgezählten Hiebergebnisse der Gemeindeverwaltung durch den Forstamtsvorstand oder durch den Assessor überwiesen.

Die Ueberweisung an den Vertreter der Gemeinde erfolgt — unter Zuziehung des Schutzdieners — auf grund der Nummerbücher, in welchen auch die sämtlichen Anwesenden die Richtigkeit der Aufnahme und der Vornahme der Ueberweisung zu bestätigen haben.

§ 22. Das Forstamt fertigt aus den Nummerbüchern für jeden Schlag bezw. für jede Abzählung das Schlagregister — Formular No. 5 —, in welches die Nummern und Maße, dann die Massen- bezw. Raum-Inhalte des Materials in sortimentenweisem Vortrage und Abschlusse, — bei der Zusammenstellung auch die berechneten Taxen und Hauerlöhne einzutragen und die Bestätigung der Uebereinstimmung mit den Nummerbüchern und der Richtigkeit der angesetzten Löhne aufzunehmen sind.

Der Vortrag in den Schlagregistern für reguläre Hiebe hat, nach Sortimenten geordnet, in der Weise stattzufinden, daß die Zusammenfassung der einzelnen Vortragsnummern in geeignete Lose ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Das Forstamt überträgt sofort die Schlagregister-Abschlußsummen in die Fällungs-Nachweisung und übergibt das Schlagregister dem Bürgermeisteramte, indem es demselben zugleich die forstpolizeilichen, auf die Abfuhr und den Räumungstermin bezüglichen und etwaigen sonstigen Bedingungen mitteilt, welche der Abgabe oder Versteigerung des Materials zu grunde zu legen und in die betreffenden Protokolle aufzunehmen sind. Der kgl. Regierung, Kammer des Innern, bleibt vorbehalten, anzuordnen, daß eine Abschrift der Zusammenstellung jedes Schlagregisters zum zwecke der seinerzeitigen Belegung der Fällungsnachweisungen beim Forstamte zurückbehalten werde.

§ 23. Für die zufälligen Ergebnisse ist ein gemeinschaftliches Nummerbuch anzulegen.

geben, ob die in den Gemeindewaldungen anfallenden Lohrinden im Ganzen, oder nach Gebunden, oder nach dem Gewichte zu versteigern

---

In demselben und in den daraus zu fertigenden Schlagregistern sind am geeigneten Orte die Distrikte, Ab- und Unterabteilungen ersichtlich zu machen, in welchen das Material anfiel. Am Schlusse des Nummerbuches werden die Anfälle nochmals abteilungsweise (bezw. nach Unterabteilungen) zusammengestellt und zwar ausgeschieden nach Haupt- und Zwischennutzungen, wenn dieses für die Nachweisung im Wirtschaftsplane erforderlich erscheint.

§ 24. Holzabgaben außer den eröffneten Hieben soll der Gemeinderat nur bei Gefahr der Entwendung und nur in besonders dringenden Fällen bewilligen. Das Bürgermeisteramt hat von solchen Abgabebewilligungen das Forstamt zu verständigen, welches die wirtschaftsmäßige Herrichtung des Abgabematerials veranlaßt.

Sollte die Herrichtung forstpfleglich nicht stattfinden können, so hat das Forstamt sofort das Bürgermeisteramt zu verständigen.

Die Ueberweisung des aus zufälligen Ergebnissen angefallenen Holzmaterials, einschließlich der vom Gemeinderate besonders bewilligten Abgaben, erfolgt in der Regel an die Gemeindeverwaltung bezw. an einen Vertreter derselben.

Bei unbedeutenden Anfällen kann vom Forstamte der Forstschutzdiener mit der Ueberweisung an einen Gemeindevertreter beauftragt, oder im Einverständnisse mit der Gemeindeverwaltung auch von der Ueberweisung an einen Vertreter der letzteren Umgang genommen und einfach der Forstschutzdiener mit der Abzählung und mit der Ueberweisung des Materiales an den Empfänger betraut werden.

In jedem Falle hat der die Ueberweisung vornehmende Forstschutzdiener sofort einen das spezielle Ueberweisungsmaterial enthaltenden, vorschriftsmäßig gefertigten Nummerbuchsauszug an das Forstamt, bezw. an den Assessor, vorzulegen.

Das Forstamt (bezw. der Assessor) hat sofort den entsprechenden Eintrag in das amtliche Nummerbuch zu bewirken und als Belege zu demselben die erwähnten Nummerbuchsauszüge mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Der rechnungsmäßige Ausweis der zufälligen Ergebnisse an die Gemeindeverwaltung geschieht durch fortlaufend numerierte Schlagregister, welche das Forstamt bezüglich der zur Versteigerung oder Verteilung gelangenden zufälligen Ergebnisse jeweils nach deren Abzählung, dagegen bezüglich der Abgaben unter der Hand (Abs. 2 oben), wenn zwischen Forstamt und Bürgermeisteramt nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, quartaliter anfertigt und dem Bürgermeisteramte übergibt.

§ 25. Nach Beendigung des Fällungsbetriebes schließt das Forstamt die Fällungs-Nachweisung in bezug auf die Materialeinnahme ab und stellt dem Rottenführer den letzten Abschlagslohnzettel auf den Rest des verdienten Lohnes aus.

seien. Die Bedingungen sind im Einverständnisse mit der kgl. Forstbehörde festzusetzen.

---

§ 26. Das Forstamt hat alljährlich die Holztaxen nach Absatzlagen und den jeweiligen Wertsverhältnissen festzusetzen mittelst Angleichung an die vorjährigen Taxen und Durchschnittserlöse im eigenen Bezirke, event. auch an jene in den benachbarten Staats- und Gemeindewaldungen.

§ 27. Die Bestimmung über die Verwendung und Verwertung des Materialanfalles an Haupt- und Nebennutzungen ist zunächst Sache des Gemeinderates.

Das Bürgermeisteramt bereitet die über die Verwendung zu führenden Protokolle vor, erläßt die Ausschreibungen der Versteigerungen u. s. w. und vollzieht die Verwertung, Verteilung oder sonstige Verwendung des Materials nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und der Beschlüsse des Gemeinderates.

Sämtliche Verkaufs-, Versteigerungs- und Verteilungs-Protokolle, als welche auch die Schlagregister dienen können, sind nach vollzogenem Abschlusse von den anwesenden Gemeindebeamten durch Unterschrift zu bestätigen.

Soferne der Forstschutzdiener als Auskunftsperson zu den öffentlichen Verkäufen beigezogen werden will, hat das Bürgermeisteramt dem Forstamte rechtzeitig Mitteilung zu machen, damit wegen anderweiter Versehung des Forstschutzes Vorsehung getroffen werden kann.

Die Forstbeamten sind von der Verpflichtung, den Verhandlungen über Verteilung, Versteigerung oder sonstige Verwendung des Holzes anzuwohnen, entbunden.

Das Forstamt ist jedoch verpflichtet, dem Ersuchen des Bürgermeisteramtes um ein Gutachten darüber, ob den bei öffentlichen Verkäufen gelegten Geboten der Zuschlag zu erteilen sei, zu entsprechen.

§ 28. Nach endgiltigem Vollzuge des Verkaufs, der Abgabe oder Verteilung erfolgt die Ueberweisung des Holzmateriales an Ort und Stelle durch den Forstschutzdiener, wobei derselbe jedem erschienenen Käufer oder Bezugsberechtigten den vom Bürgermeisteramte ausgestellten Holzabfuhrschein — Formular 6 — auszuhändigen hat.

Die zum Ueberweisungstermine nicht erschienenen Käufer oder Bezugsberechtigten haben ihre Abfuhrscheine bei dem bestellten Schlaghüter in Empfang zu nehmen. Ohne diesen Schein darf kein Holz abgefahren werden.

§ 29. Zur Einweisung der Erlöse dienen die mehrerwähnten Protokolle oder die als solche verwendeten Schlagregister.

§ 30. Sobald die Verwertung des Materiales vollzogen ist, hat der Gemeindeeinnehmer die Zusammenstellung eines jeden Schlagregisters (§ 22 Abs. 1) durch Eintrag der wirklichen Erlöse für jedes Sortiment, sowie die Erlössumme zu ergänzen, sodann am Schlusse der Zusammenstellung die Abgleichung zwischen der Material-Einnahme und der Material-Ausgabe darzustellen.

Die Gemeinden, welche ihre Lohrinden auf dem Lohrinden-Markte in Kaiserslautern zum Verkaufe bringen, haben die deßfalls

---

Das Bürgermeisteramt übersendet demnächst — längstens bis 1. August — die sämtlichen Schlagregister nebst dem Gemeinde-Exemplare (Duplikate) des Fällungsantrages an das Forstamt.

Das Forstamt hat sowohl das forstamtliche Exemplar (Original) des Fällungsantrages als auch das Duplikat desselben mit der Nachweisung der Material-Einnahme zu versehen. Außerdem bewirkt das Forstamt auf grund der Schlagregister die Nachweisung der Material-Ausgabe (pro nota) im forstamtlichen Exemplare des Fällungsantrages und fertiget zugleich diejenigen Auszüge aus den Schlagregistern, welche zur Aufstellung der neuen Preistarife (§ 26) erforderlich sind.

Nach Umfluß von längstens 14 Tagen stellt das Forstamt die Schlagregister nebst dem mit der Nachweisung der Material-Einnahme versehenen Originale und Duplikate des Fällungsantrages dem Bürgermeisteramte zurück.

Der Gemeindeeinnehmer hat sodann das Duplikat der Fällungsnachweisung durch rechnungsmäßigen Vortrag der Material-Ausgabe, einschließlich des betreffenden vollen Geldwertes und des wirklichen Erlöses zu ergänzen und abzuschließen.

Das Bürgermeisteramt hat nach Bestätigung der Uebereinstimmung des Vortrages in beiden Exemplaren der Fällungsnachweisung dem Forstamte das Original sofort zurückzusenden.

Das Duplikat der Fällungsnachweisung dient nebst den zugehörigen Schlagregistern, Protokollen, den Abschlagslohnzetteln und dem Holzhauer-Vertrag zur Belegung der Gemeinderechnung, indem es den gesamten Holzeinschlag, die Ausarbeitungskosten, die Materialverwendung und die Geld-Einnahme nachweist. **Dasselbe ersetzt sonach — vom Jahre 1886 an — die durch § 185 der Gemeinde-Rechnungs-Vorschriften vom 23. Dezember 1879 vorgeschriebene Holz-Material-Rechnung.**

Das forstamtliche Exemplar (Original) der Fällungs-Nachweisung wird nach vollzogenem Uebertrage in den periodischen Betriebsplan mit den Vorschlägen für das folgende Jahr an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, behufs der Prüfung und der Ergänzung der Nachweisung in dem Regierungs-Exemplare des periodischen Betriebsplanes eingesendet. Die Nachweisung ist in allen Fällen zu belegen mit einer Abschrift der am Schlusse des Nummerbuches enthaltenen Zusammenstellung der zufälligen Ergebnisse nach Ab- und Unterabteilungen und auch, soweit dieses besonders angeordnet ist, mit den Abschriften der Zusammenstellungen der einzelnen Schlagregister. Das Original der Fällungsnachweisung gelangt nach erfolgter Revision zu den forstamtlichen Akten zurück.

. . . .

§ 79. Bei den Abzählungen und Numerierungen des gewonnenen Materials an Haupt- und Neben-Nutzungen hat der Forstschutzdiener zugegen

bestehenden Bedingungen (Amtsbl. 1876 S. 1017 und 1878 S. 933) zu beachten.*)

---

zu sein und nach Anweisung des Forstamtsvorstandes oder des Assessors mitzuwirken; es obliegt ihm, die Ueberweisung an die Empfänger vorzunehmen und die Abfuhr der Forstprodukte strenge zu überwachen, zu welchem Zwecke er die von ihm genommenen Auszüge aus den Verkaufsprotokollen oder Abgabelisten bei sich zu führen hat.

Auch sind von ihm die Nummerbücher, Schlag- und Forstnebennutzungs-Register, die Tag- und Lohnlisten, insoweit sie in seinen Aufsichtsbezirk einschlagen, mit zu unterzeichnen.

*) Betreffs der Lohrindennutzung bestimmen nunmehr die §§ 32 und 33 der angeführten Geschäftsanweisung Folgendes:

§ 32. Die Vergebung der Schälarbeiten geschieht durch das Bürgermeisteramt auf grund bezüglicher Beschlußfassung des Gemeinderates entweder gleichzeitig mit der Vergebung der Holzhauerarbeiten oder rechtzeitig vor Beginn des Schälgeschäftes.

Bezüglich der Bedingungen für die Vergebung der Schälarbeit, bezüglich des Abschlusses der Lohnsakkorde, sowie der Mitteilung einer Abschrift des betr. Vergebungsaktes an das Forstamt haben die Bestimmungen der §§ 14 und 15 entsprechende Anwendung zu finden.

Die Festsetzung des Preistarifes für Lohrinde hat nach den unter § 26 enthaltenen Grundsätzen, sowie unter genauer Ausscheidung der Güteklassen der anfallenden Lohrinde zu erfolgen.

Der hienach festgestellte Tarif ist dem Bürgermeisteramte längstens bis 1. Januar zu übergeben.

Bezüglich des Verfahrens für den Verkauf und die Ueberweisung der Rinden an die Käufer wird auf die mit den Regierungs-Entschließungen vom 21. November 1876, Amtsblatt Seite 1018, und vom 30. November 1878, Amtsblatt Seite 933, Einführung eines Lohrinden-Marktes in der Pfalz betreffend, bekannt gegebenen Bedingungen zur Beachtung auch für jene Verkäufe hingewiesen, welche nicht auf dem allgemeinen Lohrinden-Markte abgeschlossen werden.

Käufer und Kaufpreis sind dem Forstamte alsbald durch das Bürgermeisteramt bekannt zu geben.

§ 33. Die rechtzeitige Einstellung der Arbeiter und die angemessene Ueberwachung des Schälgeschäftes obliegt dem Forstamte, bezw. dem Assessor, unter geeigneter Verwendung des Forstschutzdieners.

Der Forstschutzdiener ist verpflichtet, dem Abwiegen der Rinde beizuwohnen und eine zweite Aufschreibung hierüber zu führen.

Nach Beendigung des Abwiegens hat das Bürgermeisteramt dem Forstamte eine Abschrift des Abzählungs- bezw. Abwiegungsverzeichnisses

§ 92.*)

Die Bürgermeisterämter dürfen keine Akten außerhalb ihrer

---

zuzustellen. Das Forstamt hat sofort ein Forstnebennutzungs-Register — Formular No. 8 — aufzustellen, in welchem die Resultate der einzelnen Abwiegungs-Verzeichnisse für jeden Schlag vorgetragen, sodann summiert, endlich die Schälerlöhne und etwaige Taglöhne berechnet werden.

Das Register wird nach stattgehabter Vormerkung in dem forstamtlichen Exemplare der Forstnebennutzungs-Nachweisung dem Bürgermeisteramte übergeben, welches den Erlös festsetzt und zur Erhebung bei der Gemeindekasse einweist.

Für die Auszahlung und Nachweisung der Schälerlöhne gelten die für die Holzhauerlöhne maßgebenden Bestimmungen.

Wegen der übrigen Forstnebennutzungen vgl. §§ 34 ff. der Geschäftsanweisung. Nach § 44 ebendaselbst soll bezüglich der Geschäftsbehandlung bei Torfnutzung ein ähnliches Verfahren wie bezüglich der Holznutzung platzgreifen.

Betreffs der Gebührenbewertung der nach §§ 21 ff. sich ergebenden Versteigerungsverhandlungen siehe den Anhang II.

*) Durch Art. 1 des Dekretes vom 14—15. Sept. 1792 (R.S. I 118, 120) ist bestimmt, daß die Gemeindebehörden nur innerhalb des Territoriums ihrer Gemeinde Anordnungen treffen, Kommissäre entsenden oder sonstige amtliche Funktionen ausüben können. Nach § 380 ff. d. R.Ziv.Proz., durch welche die Art. 1317 u. 1318 d. c. civ. aufgehoben bzw. ersetzt erscheinen, sind ferner öffentliche Urkunden nur diejenigen, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Die Urkunden, welche diese Merkmale oder auch nur eines derselben nicht besitzen, sind als Privaturkunden anzusehen. Bereits durch R.A. vom 28. Nov. 1844 (A.Bl. S. 444) war ferner angeordnet, daß bei Holzversteigerungen außerhalb des Bürgermeistereibezirkes, wie solche nicht bloß durch die Lage des Bezugsortes, sondern auch durch Erstrebung einer größeren Konkurrenz von Steigerern veranlaßt sein können, die Delegierung des hienach zuständigen Bürgermeisters bei der diesem vorgesetzten Verwaltungsbehörde veranlaßt werden muß. Nachdem der Bürgermeister der waldbesitzenden Gemeinde und der Einnehmer, der hiefür gemäß § 30 Diäten berechnen darf, solchen Versteigerungen als betreibender Teil und zur Wahrung des Gemeindeinteresses beiwohnen müssen, haben beide den fraglichen Versteigerungsakt auch zu unterzeichnen. Diese Bestimmungen haben wohl auch analoge Anwendung zu finden, wenn der Waldbesitz außerhalb Bayerns resp. der Pfalz gelegen ist.

Amtsbezirke aufnehmen, daher auch keine Holzversteigerung in einer anderen Bürgermeisterei abhalten.

Sie müssen zu dem Zwecke den betreffenden Bürgermeister durch das vorgesetzte kgl. Bezirksamt delegieren lassen. Der Bürgermeister muß übrigens mit dem Gemeindeeinnehmer diesen Versteigerungen als betreibender Teil und zur Wahrung des Gemeinde-Interesses beiwohnen.

§ 93.

Die Entschädigungen für Auslagen*) der Forst- und Gemeinde-

---

*) Die hier normierten Tagegebühren sind also ebenso wie die in § 182 festgesetzten nur von dem Gesichtspunkte einer Entschädigung für Auslagen verwilligt (vgl. auch § 176). Dies entspricht, was die Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäte betrifft, auch dem Art. 56 Abs. 2 d. Gem.Odg., wonach diese ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich versehen, vorbehaltlich der Entschädigung für Auslagen. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß diese Gesetzesbestimmung jedenfalls mit den Gemeinde b e d i e n s t e t e n sich nicht befaßt, weshalb für diese die bezügliche Allegierung (verb. für letztere, soweit ꝛc.) unzutreffend ist. (Vgl. über den Begriff: Gemeindebeamte — Gemeindebedienstete Wand: a. a. O. S. 448.) Für die Bürgermeisterämter läßt sich die Gewährung von Tagegebühren für Abhaltung von Holzversteigerungen nur auf eine langjährige unbeanstandete Uebung basieren und nicht (wie aus obigem sich ergibt) auf ausdrückliche gesetzliche Anordnungen. Hieran ist umsomehr zu erinnern, als nun noch eine Vergünstigung in der Weise eingetreten ist, daß die fraglichen Diäten bei den Versteigerungen „außerhalb des Wohnsitzes“ nicht mehr „außerhalb der Gemeinden des Wohnsitzes“ verwilligt sind. Unter allen Umständen kann daher im Hinblick auf die vorstehenden Ausführungen die Bestimmung in § 93 Ziff. 4 zweiter Satz nicht dahin verstanden werden, daß bei Abhaltung mehrerer Versteigerungen an demselben Tage und von denselben Beamten für mehrere Gemeinden die in Ziff. 1 und 2 normierten Diäten für jede einzelne dieser Versteigerungen in Anspruch genommen werden können. Vielmehr hat hier von jedem Berechtigten nur e i n e einfache Diät für die Versteigerungen zusammen in Ansatz zu kommen und der hienach sich beziffernde Betrag ist nach Maßgabe der Erlöse, auch wenn diese im einzelnen unter 400 M. geblieben sind, auf die betreffenden Gemeinden zu verteilen. Die Diätenregulierung für Holzabzählungen, dann bezüglich der Forstbeamten ist ohnehin durch die oben abgedruckten Bestimmungen der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen in der Hauptsache hinfällig geworden.

beamten und Bediensteten, für letztere, soweit die Gemeinderäte (Art. 56 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung) nicht andere Sätze annehmen, werden in folgender Weise geregelt:

1) Der die Versteigerung abhaltende Bürgermeister oder Adjunkt hat nur dann, wenn die Versteigerung außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, Tagegebühren als Aversal-Entschädigung für seine Auslagen zu beanspruchen in folgender Weise:

a. bei einem Erlöse von 1200 M. und darüber . . 9 M.
b. bei einem Erlöse von 800—1200 M. . . . . . 6 M.
c. bei einem Erlöse von 400—800 M. . . . . 3 M.

2) Der Protokollführer, wenn er eine andere Person als der die Versteigerung abhaltende Gemeindebeamte ist, und wenn die Versteigerung außerhalb des Wohnsitzes des Bürgermeisters stattfindet, erhält einen Tagegebührenbezug von 4 M. Sodann erhält derselbe in allen Fällen von jedem Bogen des Protokolles eine Schreibgebühr von 25 Pfg.

3) Dem kgl. Oberförster oder dessen Stellvertreter kommt ohne Rücksicht, ob die Versteigerung innerhalb oder außerhalb seines Wohnsitzes stattfindet, der für die Bürgermeister festgesetzte Bezug zu. Bei Versteigerungen außerhalb der Revierbezirkes erhalten die kgl. Oberförster die Bezüge, wie sie für Staatsdiener festgesetzt sind.

4) Wenn an einem Tage weniger als 400 M. erlöst werden, so hat weder der Gemeindebeamte, noch der kgl. Oberförster, noch die Gemeindeschreiber einen Tagegebührenbezug in Anspruch zu nehmen. Werden mehrere Versteigerungen an demselben Tage von denselben Beamten für mehrere Gemeinden abgehalten, so sind die Tagegebühren auf die Gemeinden nach Maßgabe der Erlöse zu verteilen.

Bei Gabholzverteilungen fallen alle Tagegebühren-Bezüge und die Schreibgebühren weg. Bei den Holzabzählungen hat der kgl. Oberförster keine Tagebühren zu beziehen. Wegen der Tagegebühren der Gemeindebeamten wird auf § 182 verwiesen.

Die Verzeichnisse der durch die Versteigerung veranlaßten Kosten müssen sogleich aufgestellt und von den bei der Versteigerung anwesenden Beamten als richtig bescheinigt werden.

(Regierungs-Ausschreiben vom 29. Dezember 1875, Amtsblatt S. 1132.)

§ 94.

Wenn bei einer Holzversteigerung weniger als die Forsttaxe erlöst wird, so wird die Versteigerung erst durch die Genehmigung des Gemeinderates definitiv,*) es sei denn, daß der Bürgermeister vorher ermächtigt gewesen wäre, das Holz auch unter der Forsttaxe zuzuschlagen.

§ 95.

Wegen Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung des Eigentumes, der Anstalten und Unternehmungen der Gemeinden sind die Art. 31 und 32**) der Gemeinde-Ordnung und die darauf fußenden Gemeinderatsbeschlüsse maßgebend.

---

*) Wegen der Gebührenbewertung s. Anhang II.

**) Art. 31 u. 32 d. Gem.Odg. (nicht wie in der amtlichen Publikation irrig allegiert Art. 32 und 33) lauten:

Art. 31.

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben für die Benützung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen.

Neue in der Pfalz bisher noch nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern können nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden.

Dieselben sollen auf Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter nicht ausgedehnt werden.

Bei Erhebung eines Fleischaufschlages dürfen die durch Verordnung festgesetzten Maximalsätze nicht überschritten werden. Sonstige Verbrauchssteuern, desgleichen Pflaster-, Weg- und Brückenzölle können nur mit Genehmigung des betreffenden Staatsministeriums eingeführt oder erhöht werden.

Art. 32.

Oertliche Aufschläge sollen soweit thunlich nur die Verzehrung innerhalb des Gemeindebezirkes, nicht die Produktion und den Handel treffen.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchen Größen Rückvergütungen bei der Ausfuhr aufschlagpflichtiger Produkte zu gewähren sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Gemeinden sind berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen, und in denselben die Gefährdung der Gefälle durch Zuwiderhandlung gegen derartige Vorschriften mit Geldstrafen bis zu zehn Gulden (18 M.), die rechtswidrige Entziehung oder Verkürzung der Gefälle, sofern dieselbe den Betrag von zwei Gulden dreißig Kreuzern (4½ M.) nicht übersteigt, mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Gulden (45 M.), bei höheren Beträgen mit Geldstrafen bis zum

zehnfachen, im Rückfalle bis zum zwanzigfachen Betrage des entzogenen Gefälles zu bedrohen. Die erkannten Geldstrafen fließen in die Gemeindekasse.

Die Uebertretung der betreffenden Vorschriften unterliegt der Aburteilung der hiefür zuständigen Gerichte. Der Uebertreter kann durch unbedingte freiwillige Unterwerfung unter den Ausspruch der Gemeindeverwaltung die richterliche Aburteilung abwenden, in welchem Falle dieser Ausspruch die Wirkung eines rechtskräftigen richterlichen Urteils hat.

Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühren werden durch die zuständigen Zivilgerichte entschieden.

Auf grund der bisherigen Rechtsprechung in vorwürfiger Materie dürften hier folgende Bemerkungen am Platze sein:

Eine genaue Scheidung der für die Abgabenerhebung in betracht kommenden Benützungsobjekte nach den obigen 3 Kategorien dürfte nicht immer möglich und auch praktisch nicht von großem Belange sein. So werden gemeindliche Anstalten gewöhnlich auch im Eigentum der Gemeinde stehen und darum deren Benützung auch mit derjenigen des gemeindlichen Eigentums zusammentreffen. Zum gemeindlichen Eigentum, das hier für die Benützung in frage kommt, werden der Regel nach zu zählen sein: die Gemeindewege und öffentlichen Plätze, Begräbnisplätze, öffentliche Gemeindebrunnen und Wasserleitungen ꝛc., zu den gemeindlichen Anstalten: insbesondere die Faßaichanstalten, Schrannen, Waagen, Theater, Badeanstalten, Gasanstalten, Bleichplätze, Lagerplätze ꝛc., zu den Unternehmungen: gemeindliche Straßenbahnen, Fähren ꝛc. Die Erhebung von Abgaben für die Benützung all dieser Objekte, wie auch von Verbrauchssteuern ist nun den Gemeinden nur mit gewissen Einschränkungen überlassen. Einmal sind die von besonderen Gesetzen oder Staatsverträgen gezogenen Grenzen zu beachten, dann dürfen in der Pfalz neue, bisher noch nicht in Uebung gewesene Verbrauchssteuern nur mit gesetzlicher Ermächtigung eingeführt werden, wobei Getreide, Mehl, Obst, Gemüse und Butter nicht zum Gegenstande derselben gemacht werden sollen, und endlich ist mit Ausnahme des Fleischaufschlages zur Einführung bezw. Erhöhung der Verbrauchssteuern, wie auch der Pflaster-, Weg- und Brückenzölle Ministerialgenehmigung erforderlich. — Als Gesetze im obigen Sinne kommen (abgesehen von den Bestimmungen der Gemeindeordnung selbst) hier in betracht: die Gewerbeordnung § 68, das Malzaufschlagsgesetz Art. 82/83 mit Art. 3, die V.O. v. 20. Aug. 1817 Art. 10 wegen der Höhe des Schulgeldes ꝛc. — Unter den Staatsverträgen ist namentlich anzuführen: der Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867, in specie Art. 5 desselben, dessen Bedeutung nach den Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes in S. III 353 ff., IV 213 ff., V 333, VI 59 sich wie folgt präzisieren läßt: Der diesen

Artikel beherrschende volkswirtschaftliche und finanzpolitische Gesichtspunkt verlangt vollständig gleichmäßige Behandlung aller gleichnamigen steuerbaren Gegenstände ohne Rücksicht auf deren Ursprung und Erzeugungsort. Die Benachteiligung der Produktion und der gemeinschaftlichen Zolleinnahme, welche Art. 5 verhüten will, kann nur durch eine vollständige Gleichstellung aller eingeführten und aller einheimischen Erzeugnisse ausgeschlossen werden. Es ist daher im Hinblick auf die zitierte Vorschrift (Art. 5 § 3) nicht angängig, daß z. B. ein gemeindlicher Mehlaufschlag nur auf eingeführtes Mehl gelegt, die im Gemeindebezirke selbst hergestellten Erzeugnisse aber davon freigelassen werden. (Medicus: a. a. O. S. 89.) Die aus dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 (Art. 5 Abschn. II § 7 Abs. 1) für die indirekte gemeindliche Besteuerung weiter sich ergebende Beschränkung, daß nämlich die wirkliche örtliche Verzehrung der Besteuerungsgegenstände die regelmäßige Voraussetzung örtlicher Besteuerung bildet und als äußeres Kriterium der generellen Zulässigkeit der einzelnen Abgabe in einer Gemeinde zu erachten ist, hat auch im Art. 32 Abs. 1 der Gem.Odg. Ausdruck gefunden. Die hieraus abzuleitenden Konsequenzen sind weiter unten näher beleuchtet. Anlangend die bis zum Erscheinen der neuen Gemeindeordnung in der Pfalz maßgebenden Vorschriften, so waren nach Art. 55 des Gesetzes vom 11. frimaire VII: Getreide und Mehl, Früchte, Butter, Milch, Käse und diejenigen Küchengewächse, welche zur gewöhnlichen Nahrung des Menschen dienen, sodann nach Art. 16 des Oktroireglements von 17. Mai 1809 (Bull. 4. Serie CCXXXIX No. 4447): Getränke und sonstige Flüssigkeiten, Eßwaren, Brennmaterialien, Fourage, Bau- und Handwerksmaterialien der örtlichen Besteuerung entrückt. (Wand a. a. O. S. 229, Medicus S. 88). Unter den aus Art. 5 Abschn. I des Zollvereinsvertrages ersichtlichen Voraussetzungen sollen ferner mit Oktroi nicht belastet werden alle Erzeugnisse, von welchen in der vorgeschriebenen Weise dargethan wurde, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereines bereits bestanden haben oder derselben noch unterliegen. Für die ausländischen Erzeugnisse, welche beim Eingang zollfrei sind, gelten die hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse getroffenen Bestimmungen. — Wie bereits bemerkt, ist die Einführung oder Erhöhung des Fleischaufschlages an keine Genehmigung der vorgesetzten Behörde gebunden, wohl aber ist dieselbe dem kgl. Staatsministerium des Innern anzuzeigen und sind hiefür verordnungsmäßig Maximalsätze festgestellt. (vgl. V.O. vom 27. Nov. 1875, G.V.Bl. S. 694, A.Bl. S. 1065 und M.E. vom 31. Jan. 1884 M.A.Bl. S. 27.)

Die sonstigen Verbrauchssteuern, dann Pflaster-, Weg- und Brückenzölle bedürfen dagegen zu ihrer Einführung bezw. Erhöhung ministerieller

Genehmigung. Vgl. hiezu M.E. vom 30. Nov. 1875 (M.A.Bl. S. 667) wegen Umwandlung der Tarifsätze in Reichswährung. Zu erwähnen ist ferner noch, daß gemäß Art. 91 Ziff. 6 der Gem.Odg. bei Regulierung der Gebühren für die Benützung von Gemeindeanstalten, wenn dieselbe den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht wird, z. B. von Schlachthäusern, Leichenhäusern rc. die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich ist. (vgl. hiezu S. IV. 539).

In der aus Vorstehendem ersichtlichen Begrenzung sind dann die Gemeinden kraft ihres Selbstverwaltungsrechtes zum Erlaß der erforderlichen Vorschriften befugt und erscheint somit die Regelung der Erhebung bezw. Rückvergütung der hier in frage stehenden Abgaben als eine eigentliche Gemeindeangelegenheit im Sinne des Art. 93 d. Gem.Odg. (S. I. 8, 65, 224). An dem öffentlich-rechtlichen Charakter der hieraus resultierenden Verbindlichkeiten wird durch Verpachtung der Gebühren an eine Privatperson seitens der Gemeinde nichts geändert. Auch der Anspruch auf Befreiung infolge eines mit der Gemeinde abgeschlossenen Vertrages wäre der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit nicht unbedingt entrückt, da diese nach der inneren Natur des in frage stehenden Rechtsverhältnisses, nicht nach der Form, worin es entstanden oder in die äußere Erscheinung getreten ist, sich zu bemessen hat, was anderseits wieder nicht ausschließt, daß rein privatrechtliche Befreiungstitel, z. B. durch Ersitzung eines dinglichen Rechtes, der Cognition der Zivilgerichte unterstellt bleiben. Abweichungen von den obigen Begrenzungen könnten die Gemeinden endlich nicht auf Herkommen stützen, wie sie ferner auch an die aus der Subsidiarität dieser gemeindlichen Einnahmsquelle sich ergebenden Konsequenzen gebunden sind. (S. I. 152, 224. VI. 87. III. 353. VI. 65.)

Entgegen der unterm 3. Novbr. 1882 von seinem II. Senate aufgestellten Rechtsansicht (S. IV. 213) hat der Verwaltungsgerichtshof, wie bereits oben angedeutet, mit Plenarerkenntnis vom 12. Dezember 1884 (S. V. S. 333) ausgesprochen, daß der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867 und Art. 41 Abs. 1 der Gem.Odg. (Art. 32 Abs. 1 der pfälz. Gem.Odg.) der Erhebung einer gemeindlichen Verbrauchssteuer von einem zur Ausfuhr bestimmten Verzehrungsgegenstande nicht unbedingt entgegenstehe, ferner daß zufolge Art. 82 des Malzaufschlaggesetzes vom $\frac{\text{16. Mai 1868}}{\text{23. Aug. 1879}}$ der gemeindliche Anspruch auf Entrichtung des Lokalmalzaufschlages in dem durch Art. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Zeitpunkte auch für jenes Malz entsteht, welches zur Herstellung eines schon ursprünglich nur zur Ausfuhr bestimmten Bieres verwendet wird. (Ueber den Lokalmalzaufschlag und dessen Nichtanwendbarkeit

bezüglich des zur Herstellung von Spirituosen und Hefe bestimmten Malzes vgl. Geib: 2. Aufl. Bd. I. S. 336 ff. und S. IV. 214. V. 342 ff.) Wenn in vorstehender Plenarentscheidung im Anschluß an die obige Bestimmung der Gemeindeordnung (verb. soweit thunlich) darauf aufmerksam gemacht wird, daß eine Rückwirkung örtlicher Verbrauchssteuern auf Produktion und Handel nicht wohl vermeidbar sei und daher diese Besteuerung nicht unbedingt ausschließe, so ist doch der Regel nach an dem im Erkenntnisse vom 11. Nov. 1881 (S. III. 353) ausgesprochenen Grundsatze festzuhalten, daß die Gemeinden gesetzlich nicht berechtigt erscheinen zur Erhebung von örtlichen Abgaben, welche nicht den örtlichen Konsum, sondern lediglich den Verkehr mit Getreide (Getreidehandel) innerhalb des Gemeindebezirkes treffen, ohne daß hiebei eine Benutzung gemeindlicher Anstalten und Unternehmungen stattfindet. Der Natur der Sache nach sind nun die Abgaben für letztere von denjenigen zu entrichten, welche diese Einrichtungen thatsächlich benutzen und die betreffenden mit Abgabe belegten Handlungen vornehmen oder unmittelbar anordnen. Dies alteriert jedoch nicht das Recht der Gemeinden, festzusetzen, an wen sich die Gemeinde hinsichtlich Bezahlung dieser Gebühr zu halten habe. (S. IV. 388.) Handelt hiebei die Gemeindevertretung in Ausübung ihres Selbstverwaltungsrechtes in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, so ist sie weiter nach Art. 32 Abs. 3 der Gem.Odg. auch noch berechtigt, ortspolizeiliche Vorschriften zur Kontrolle und Sicherung örtlicher Gefälle zu erlassen (cfr. auch Art. 86 des oben zitierten Malzaufschlagsgesetzes). In § 95 der jetzigen Gemeinderechnungsinstruktion ist daher abweichend von § 80 der G.R.Instr. von 1869 die Fassung gewählt, daß für vorwürfigen Gegenstand maßgebend sind Art. 31 und 32 der Gem.-Odg. „und die darauf fußenden Gemeinderatsbeschlüsse“, um anzudeuten, daß dies nicht ausschließend ortspolizeiliche Vorschriften sein müssen. Wo aber solche in Gemäßheit des Art. 32 Abs. 3 der Gem.Odg. erlassen werden, da steht den Gemeinden auch das Recht zu, die zur Sicherung der Gefälle geeignet scheinenden Maßnahmen bestimmt festzusetzen (Entsch. des ob. Gerichtsh. vom 9. März 1886 M.A.Bl. S. 123). Eine Hinterziehung erscheint ferner nach Erk. d. ob. Gerichtsh. vom 30. Dezbr. 1884 gegeben, wenn überhaupt ein Angriff gegen das Gefäll stattgefunden hat, etwa durch versuchte Täuschung, falsche Deklaration, auch wenn dieser Angriff nicht von dem beabsichtigten Erfolge begleitet gewesen wäre (M.A.Bl. 1885 S. 38). Nur bei der Aburteilung der hienach in frage kommenden Uebertretungen ist der Richter zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit solcher gemeindlicher Beschlüsse zuständig, während sonst die Verwaltungsbehörden hierüber zu befinden haben. Eine Verwaltungsrechtssache im Sinne des Art. 8 Ziff. 31 des Verw.Gerichtsh.Ges. ist beim Vollzug der einschlägigen Administrativbeschlüsse erst dann als gegeben zu erachten, wenn in

§ 96.

Bezüglich nachstehender außerordentlicher Einnahmen werden folgende Vorschriften erteilt:

1) Die außerordentlichen Holzhiebe erfordern die Genehmigung der kgl. Regierung.*)

2) Bei der Veräußerung von Gemeinde-Immobilien ist zu beachten, daß in den im Art. 91 Ziff. 1 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Fällen der bezügliche Gemeinderatsbeschluß und Veräußerungsakt der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedarf.**)

---

einem konkreten Falle auf grund der hier fraglichen Vorschriften seitens der Gemeinde die Entrichtung einer bereits fälligen Gebühr von einem bestimmten Verpflichteten in Anspruch genommen und von letzterem verweigert wird, nicht also schon, wenn Jemand nur im allgemeinen durch den Erlaß bezüglicher Ortspolizeivorschriften sich beschwert erachtet, wofür event. Art. 14 des P.St.G.B. maßgebend wäre (S. III. 218). Zu dieser Entscheidung ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß Art. 32 Abs. 5 der pfälz. Gemeindeordnung in Uebereinstimmung mit den früher maßgebenden französisch-rechtlichen Bestimmungen die Streitigkeiten über die Anwendung der Tarife oder über den Betrag der in Anspruch genommenen Gebühren durch die zuständigen Zivilgerichte entschieden werden, ohne daß das französisch-rechtliche Requisit der vorgängigen Zahlung für den Zivilrechtsstreit aufrecht erhalten worden wäre. Die im Abs. 4 al. 2 zugelassene freiwillige Unterwerfung findet nunmehr dem Strafausspruche der Zollverwaltung (nicht mehr der Gemeindeverwaltung) gegenüber statt (Ausf.Ges. z. R.Str.Pr.O. Art. 3 Ziff. 2 und 13, Art. 86, 97. R.Str.P.O. §§ 459—463). Dieser Ausspruch genügt zur Begründung des Rückfalles.

*) Vgl. jetzt § 12 Abs. 3 der Gesch.Anw. f. d. Bewirtschaftung der Gem.- und Stift.-Waldungen der Pfalz.

) Nach dem zitierten Art. 91 Ziff. 1 der Gem.Odg. sind die Gemeinden an die vorherige Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebunden bei freiwilligen Veräußerungen, die allein oder zusammen mit anderen desselben Rechnungsjahres die daselbst näher festgesetzten Beträge übersteigen. Hervorzuheben ist, daß der bezügliche Gemeinderatsbeschluß **und der (notariell zu beurkundende) Veräußerungsakt der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedarf. R.E. v. 13. Juli 1887 No. 8797 U; vgl. auch S. III. 703.

Die Gemeinderäte haben im Benehmen mit dem Käufer zu bestimmen, ob bei Ankäufen und Verkäufen von Immobilien eine Transskription des Vertrages oder eine Beibringung von Nachweisen über Freiheit von Hypotheken u. dgl. stattzufinden hat. Der Einnehmer hat sich eine Ausfertigung oder Abschrift des notärischen Aktes zustellen zu lassen und die Käufer zur rechten Zeit zur Bezahlung des Kaufpreises anzuhalten.

Wenn ein Käufer den fällig gewordenen Kaufpreis nicht bezahlt, so soll der Einnehmer dem Bürgermeister die Anzeige machen und auf die Auflösung des Kaufvertrages und Wiederveräußerung des Gutes auf Gefahr des Käufers antragen.*)

Die im Falle von öffentlichen Versteigerungen nach den Steigbedingungen besonders zu zahlenden Prozente zur Bestreitung der Versteigerungskosten dürfen nur von dem Einnehmer erhoben werden, der auch nur auf die vom Bürgermeisteramte aufgestellten Verzeichnisse der Kosten hin letztere bezahlen darf. Der Betrag der ausbedungenen Prozente muß in die Rechnung eingetragen, die darauf gemachten Ausgaben müssen abgezogen werden, und ist der Ueberschuß in Einnahme zu bringen.

§ 97.**)

Der Grundrenten-Loskaufspreis bildet eine außerordentliche Einnahme und steht dieser Loskauf jedem Schuldner frei.

(Gesetz vom 18./29. Dezember 1790, Art. 530 des Zivilgesetzbuches.)

---

*) Vgl. hiezu die Anmerkung auf S. 84 ff. und den Abschnitt über Zwangsbeitreibung.

**) Nach Art. 530 des code civil ist jede als Kaufpreis eines unbeweglichen Gutes oder als Bedingung der lästigen oder unentgeltlichen Abtretung eines Grundstückes auf Dauer bestellte Rente rückkäuflich. Dabei steht aber dem Gläubiger frei, die Klauseln und Bedingungen der Einlösung festzusetzen, insbesondere daß die letztere erst innerhalb 30 Jahren erfolgen darf. Die Auflage solcher Grundrenten erfolgte unter anderem auch zu gunsten der Gemeinden im Interesse der Schuldentilgung auf die durch die Nation verkauften Gemeindegüter gemäß Art. 43 des Dekretes vom 9. vendémiaire XIII (Bull. 4. Serie XVII No. 298). Ein weiterer Fall einer Grundzinsbestellung ergibt sich ferner bei den oben erwähnten Gemeindegutsverteilungen. Die Erneuerung der bezüglichen Urkunden hat durch Notariatsakt zu geschehen. Eine Renovationsurkunde, bezüglich welcher zunächst wegen der Staatseinkünfte

Besteht die Rente in Naturalien, die einen amtlich festgestellten Marktpreis haben, so wird, um das Loskaufkapital zu finden, der Marktpreis der letzten 14, dem Jahre, in dem die Ablösung stattfindet, vorausgegangenen Jahre genommen. Hievon werden die zwei höchsten und zwei niedersten Jahres-Marktpreise abgezogen und die Summe der

---

aus Erbpachten, Gilten und Grundzinsen in der V.O. der vormaligen Landes-administrationskommission vom 6. April 1816 (A.Bl. 1816a S. 359), ferner durch R.A. vom 10. Aug. 1821 bezw. A. B. vom 22. Juli 1821 (A.Bl. S. 125 ff.) unter Ausdehnung der Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf Gemeinden und Stiftungen nähere Direktiven erteilt sind, besitzt nur dann Beweiskraft, wenn sie vom Rentenschuldner unterschrieben ist (vgl. die Urteile des vormal. k. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 26. Jan. 1829 und des Kassationshofes vom 8. Aug. 1829). Die mit Grundrenten belasteten Grundstücke müssen in der Renovationsurkunde genau bezeichnet werden, damit die erforderliche Hypothekareinschreibung genommen werden kann. Die Kosten für diese alle 10 Jahre zu erneuernden Einschreibungen fallen den Rentenschuldnern zur Last. (Urteil des kgl. Appellger. vom 11. April 1836.) Die R.E. vom 24. Juni 1836 No. 11740, welche angesichts dieses Urteils die Notwendigkeit der Einschreibung der älteren Grundrenten im Hypothekenbuche zur Ermöglichung deren direkten Geltendmachung auch gegen die seit dem 3. Febr. 1799 (Tag der Publikation des Gesetzes vom 11. brumaire VII) in den Besitz des rentenpflichtigen Objektes eingetretenen Singularsuccessoren betont hatte wurde jedoch durch weitere Entschl. vom 18. Septbr. 1836 dahin präzisiert, daß diese Inskriptionen nur geboten seien für die älteren, insbesondere für die schon vor der französischen Okkupation bestandenen Grundrenten, während bezüglich der neueren nur der rechtzeitigen Titelerneuerung sorgfältigster Bedacht zuzuwenden sei. Auch für die letzteren gelte nämlich zwar das Prinzip der Mobilisierung; da aber nach Art. 1184 code civil der Giltberechtigte gegen den Schuldner, welcher seine Verbindlichkeiten nicht erfülle, während 30 Jahren das Resolutionsrecht auszuüben befugt sei, es mag im Ueberlassungsakte das Eigentum des abgetretenen Grundstückes für diesen Fall ausdrücklich vorbehalten sein oder nicht, so sei hier die Inskription der Rente in die Hypothekenbücher so lange nicht nötig, als die Resolutionsklage nicht durch Verjährung zu erlöschen droht (vgl. hiezu die vorhergehende Note). Die Einnehmer haben jedenfalls für gehörige Erhaltung der Rententitres mit Sorge zu tragen. — Was nun die Ablösung der Grundrenten betrifft, so sind die einschlägigen Normen aus § 97 der Gem.R.Instr. zu ersehen. Bezüglich des Betrages des Ablösungskapitales ist darauf aufmerksam zu machen, daß die im Art. 40 mit

verbleibenden Marktpreise wird sodann durch 10 geteilt. Der Quotient ist die einfache Rente in Geld, deren achtzehnfacher Betrag das Ablösungskapital bildet.

(Art. 40 des Gesetzes vom 4. Juni 1848.)

Das Verzeichnis der Marktpreise ist nötigenfalls bei dem kgl. Rentamte, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt, zu erheben. Besteht die Rente in Naturalien, deren Marktpreis nicht amtlich festgestellt zu werden pflegt, so muß deren jährlicher Geldwert in Ermangelung gütlicher Uebereinkunft unter den Parteien durch gerichtlich ernannte Sachverständige ermittelt werden, deren Ernennung der Rentenschuldner auf seine Kosten zu betreiben hat.

Besteht die Rente in Geld, so bildet der achtzehnfache Betrag derselben das Ablösungskapital. (Art. 40 cit.) Der Rentenschuldner ist befugt, an dem jährlichen Betrage der ursprünglichen Rente ein Fünfteil als Grundsteuervergütung in Abzug zu bringen. Bei Berechnung des Loskauf-Kapitals wird dieser Abzug nicht berücksichtigt. (Gesetz vom 3. frimaire VII Art. 98 und 99 und Gesetz vom 15. Aug. 1828 Art. 4. Urteil des kgl. Appellationsgerichtes in Zweibrücken vom 16. Dezember 1846.)

Ueber den Betrag des Ablösungskapitales hat der Einnehmer eine Liquidation doppelt aufzustellen und dem Bürgermeister zum Abschlusse durch den Gemeinderat zu übergeben. Ein Exemplar der Liquidation erhält der Einnehmer als Rechnungsbeleg, während das andere,

---

Art. 23 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Ablösung von Grundlasten 2c. fixierte 18fache Summe nur da als Norm zu erachten ist, wo in der Konstituierungsurkunde nichts anderes gesagt ist. Insbesondere bleibt daher der in Art. 20 Abs. 1 der Gem.Odg. für Gemeindegrundverteilungen festgesetzte 25fache Ablösungsbetrag bestehen. Vgl. hiezu Wand: Verfassung und Verwaltung der prot. Kirche der Pfalz 2. Aufl. S. 573 ff., Geib: 2. Aufl. Bd. I. S. 452 ff., II. S. 61. Die Feststellung des Ablösungskapitales für gemeindliche Grundrenten ist an eine Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde nicht gebunden. — Wie bereits oben zu § 27 B. a. bemerkt, dürfte für Erhebung des Grundrenten-Loskaufskapitals als einer außerordentlichen Einnahme dem Einnehmer eine Hebgebühr von 2 % zuzubilligen sein, nachdem diesem Ablösungskapital im Hinblick auf die Entstehung der Grundrenten ganz oder teilweise der rechtliche Charakter eines Güterkaufschillings vindiziert werden kann.

mit der Quittung des Einnehmers versehen, dem Rentenschuldner zugestellt wird und ihm als Entlastung dient.

Sind für die Zahlung des Ablösungskapitales Termine bewilligt, so erhält der Rentenschuldner sein Exemplar erst dann, wenn sämtliche Termine entrichtet sind.

§ 98.

Der Gemeindeeinnehmer bleibt persönlich verantwortlich für alle nicht eingegangenen Einkünfte, von welcher Beschaffenheit sie auch immer sein mögen, wenn er nicht nachweist, daß seine gesetzlichen, zur gehörigen Zeit, d. h. sogleich nach der Verfallzeit der Zahlungen gemachten Verfolgungen keinen Erfolg hatten, und daß er hierauf dem Bürgermeister die Anzeige von der Zahlungsverweigerung des Schuldners gemacht hat. Er bleibt verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, deren Schuldner die Verjährung entgegengesetzt haben.*)

§ 99.

Er bleibt ferner verantwortlich für alle nicht eingegangenen Summen, wenn deren Schuldner eine von ihm anzunehmende Bürgschaft zu stellen hatten. (Vergleiche § 80.) Er müßte außerdem beweisen, daß der Bürge zur Zeit der Errichtung des Aktes zahlfähig war, und daß sowohl der Schuldner als der Bürge zu der Zeit, in der die Zahlung fällig war, zahlungsunfähig geworden sind.

§ 100.

Die bis zur Rechnungsstellung nicht eingegangenen Summen, welche nach den vorhergehenden §§ dem Einnehmer nicht persönlich zur Last fallen (Ausstände), müssen in den Rechnungen angegeben und durch ein detailliertes Ausstands-Verzeichnis nachgewiesen**) werden, widrigenfalls sie dem Einnehmer zur Last bleiben.

---

*) Daher ist der Einnehmer auch zum Ersatze verfallener Koupons von Wertpapieren verpflichtet.

**) Dieses Ausstandsverzeichnis ist zur Bestätigung der Liquidität seiner Vorträge durch den Bürgermeister abzuschließen. Im übrigen sei hier auf die für die §§ 98—100 grundlegende R.V. vom 24. Aug. 1825 (J.Bl. S. 973) verwiesen.

§ 101.

Der Einnehmer ist verbunden, auch Abschlagszahlungen anzunehmen.*)

Wegen Fristgestattung sind die Gemeindeschuldner an den Gemeinderat zu verweisen.

(Art. 66 und 67 der Gemeinde-Ordnung.)**)

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer sind ferner verpflichtet, auch Zahlungen mittelst Postanweisung anzunehmen und hierüber Quittung zu erteilen.

(§ 691 der Zivilprozeß-Ordnung und § 47 Ziff. 5 der höchsten Bekanntmachung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. September 1879, Kreisamtsblatt S. 683.)

---

*) Die Verpflichtung des Einnehmers zur Annahme von Abschlagszahlungen entsprang lediglich der Absicht, dem Debenten die Abführung seiner Schuld zu erleichtern; derselbe kann daher hierauf kein Recht auf Exekutionsaufschub bei Zahlungssäumnis bezüglich des Restbetrages gründen. Unzulässig ist ferner die Hinterlegung von Depositen beim Einnehmer ohne Buchung derselben zur Sicherung der Zahlungsleistung, wenn dadurch das dem Einnehmer obliegende exekutorische Vorgehen verzögert werden will; vgl. R.V. vom 30. Januar 1829 J.Bl. S. 48. Nicht gestattet ist endlich die Annahme von Chek's an Zahlungsstatt. —

Die Verpflichtung zur Annahme von Zahlungen mittels Postanweisung gründet sich auf die aus den oben angeführten Bestimmungen ersichtliche Bedeutung von Posteinzahlungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, weshalb sie auch bezüglich der Abführung von ärarialischen Gefällen festgesetzt ist.

**) Nach Art. 66 der Gem.Odg. führt der Gemeinderat den Gemeindehaushalt; er hat für Erhaltung des Vermögens und für Erfüllung der Verbindlichkeiten der Gemeinde zu sorgen; — vgl. S. III. 719. IV. 87. — Er verwaltet gemäß Art. 67 l. c. das Gemeinde- und örtliche Stiftungsvermögen zunächst durch das Organ des Bürgermeisters und in Kasse-Angelegenheiten durch den Gemeinde- resp. Stiftungseinnehmer. Bürgermeister und Einnehmer haften, jeder in dem ihm gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreise, zunächst für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung der Etats und für die vorschriftsmäßige Ordnung in den Ausgaben. Im Regierungsentwurfe zur Gem.Odg. Art. 78 und 127 war eine Aufzählung der dem Gemeinderate zu-

Sind jedoch der bei der Post eingezahlten Summe die Zustellgebühr und das Porto zur Rücksendung der Quittung durch den Zahlungspflichtigen nicht beigeschlagen worden, so ist der Einnehmer berechtigt, der eingezahlten Summe die bezüglichen Kosten zum voraus zu entnehmen und dem Absender in Anrechnung zu bringen.

XI. Kapitel.

Verbotene Einnahmen, Erhebungsarten und Verausgabungen.

§ 102.*)

Es ist dem Gemeindeeinnehmer verboten, irgend eine Gelderhebung, unter welchem Vorwande es auch immer sei, anders als auf

---

kommenden Befugnisse und Obliegenheiten gegeben. In den Motiven wurde hiezu bemerkt, daß dieselbe selbstverständlich nicht erschöpfend sein solle und könne. Die fraglichen Befugnisse und Verpflichtungen seien vielmehr nach dem an die Spitze gestellten allgemeinen Satze (Art. 77 d. Entw.), nach der Natur der Sache und nach den einschlägigen Spezialbestimmungen zu bemessen. Dem Gutachten des Ausschußreferenten entsprechend wurden diese Artikel gestrichen. Derselbe bezeichnete diese Spezifikation als unnötig, da der Gemeinderat alle Rechte der Gemeinde auszuüben und alle Angelegenheiten der Gemeinde zu verwalten hat. Als Grundsatz wurde dabei anerkannt, daß im Zweifel Alles Sache des Gemeinderates sei, wofür nicht eine Ausnahme im Gesetze statuiert ist. — s. Verh. d. bes. Aussch. d. A.K. 1867 / 69 Bd. I. S. 10, 15, 129, 145; Bd. II. S. 525 und 552. — Hienach muß der Regel nach die Zuständigkeit zur Gewährung mäßiger Zahlungsfristen (vgl. auch § 127 der G.R.J.) bei dem Gemeinderate und nicht beim Bürgermeister als begründet erachtet werden. Um hiebei die Erfüllung der gemeindlichen Verpflichtungen nicht zu gefährden, wird es sich empfehlen, vorher den Einnehmer mit seinen Erinnerungen zu hören. Eine ausdrückliche Vorschrift besteht jedoch in dieser Beziehung nicht.

*) Nach Art. 63 lit. e der Gem.Odg. liegt dem Bürgermeister die Führung und Aufbewahrung der Beitragsrollen für die Gemeindeumlagen ob und nach Art. 89 Abs. 7 ib. kann die vorgesetzte Verwaltungsbehörde die zur Erfüllung einer endgiltig festgestellten gemeindlichen Verpflichtung etwa erforderlichen Umlagen anordnen und deren Erhebung auf Kosten der Gemeinde ver-

eine von dem Bürgermeister beziehungsweise dem kgl. Bezirksamte ausgefertigte Hebrolle oder auf einen sonstigen rechtsgiltigen ihm behändigten Akt zu machen.

(Art. 63 lit. e und Art. 89 Abs. 7 der Gemeinde-Ordnung.)

Es ist ihm ebenfalls verboten, von den Gemeindeschuldnern größere Summen zu erheben, als in den Pachtverträgen, Verkaufsprotokollen, Hebrollen oder anderen Einnahmsbelegen angegeben sind.

Es versteht sich, daß die Kosten, welche der Einnehmer vorgelegt hat, von den Schuldnern bei der Zahlung der Hauptsumme, die sie schulden, zurückerstattet werden müssen.

§ 103.*)

Durch die im Voranschlage genehmigten Einnahmen ist der Einnehmer keineswegs schon ermächtigt, die angegebenen Summen wirklich zu erheben. Es müssen vielmehr vorerst noch die anderen vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt werden. Beispielsweise dispensiert der Gemeinderatsbeschluß, eine bestimmte Abgabe von den Gabholzberechtigten zu erheben, den Bürgermeister nicht, den Verteilungsakt anzufertigen, und berechtigt ein solcher Beschluß den Einnehmer nicht, ohne diesen Akt eine Erhebung zu machen.

---

anlassen, z. B. für Herstellung einer Brücke oder zur Bezahlung der rechtskräftig einer Gemeinde überbürdeten Streitkosten. (S. II. 710. III. 503.) In der Gem.R.Instr. von 1826 §§ 78 ff. ist insbesondere die Unzulässigkeit der Erhebung von Grundzinsen von unrechtmäßigen Besitzern oder Usurpatoren von Gemeindegütern oder von Zinsen auf grund einer nicht vorschriftsmäßig bestellten Hypothek 2c. hervorgehoben. Streitigkeiten wegen der Art des Rückersatzes des Zuvielerhobenen im Sinne des § 102 Abs. 2 der G.R.J. kompetieren zu den Verwaltungsbehörden, wenn durch dieselben auch die Restitutionspflicht geregelt worden ist.

*) Auch der Bezug von Hebgebühren kann nicht lediglich auf deren Vortrag im Büdget gestützt werden, wie oben zu § 27 und 29 bereits bemerkt wurde, richtet sich vielmehr nach der ordnungsmäßig bethätigten Erhebung.

§ 104.*)

Dem Bürgermeister, dem Adjunkten und jedem Gemeinderate ist untersagt, die Verwaltung der Gemeindekasse selbst zu führen oder sich überhaupt in die Erhebung der Gemeindegefälle einzumischen.

(Art. 67 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Gemeindeschreiber.

(Art. 62 Abs. 1 ebendaselbst.)

Der Einnehmer, welcher von einer derartigen Zuwiderhandlung Kenntnis erhalten hat und sie anzuzeigen unterläßt, bleibt für den der Gemeinde hierdurch zugefügten Schaden persönlich verantwortlich.

Der Einnehmer darf die Annahme der Belege der von unbefugten Personen bestrittenen Ausgaben und die Rückvergütung ihres Betrages verweigern.**)

XII. Kapitel.

Entschädigung für Geldverlust wegen Herabsetzung des Münzwertes.

§ 105.

Der Gemeindeeinnehmer kann eine Entschädigung für Geldverlust in dem Falle ansprechen, wenn der Wert einer bis dahin gangbaren Münzsorte durch eine höhere Anordnung herabgesetzt werden würde.

In diesem Falle müßte er sich aber durch eine Kassenuntersuchung, welche der Bürgermeister seines Wohnsitzes sogleich nach dem Erscheinen der Anordnung vorzunehmen hätte, den Betrag des von der fraglichen Münzsorte in jeder Kasse vorhandenen Vorrates bestätigen lassen.

---

*) Abs. 1 und 2 sind lediglich eine Konsequenz aus § 67. Das Gleiche gilt auch bezüglich der Erhebungen durch besondere Rechner (§ 5 Abs. 4 oben).

**) z. B. zur Tilgung der Privatforderung eines Dritten gegen den eigentlichen Empfangsberechtigten.

XIII. Kapitel.

Verwahrung der Kasse.

§ 106.*)

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer sind außer der Anwendung der gewöhnlichen Vorsichtsmaßregeln insbesondere auch verpflichtet, in dem Zimmer, worin sich die Kasse befindet, zu schlafen, oder einen vertrauten Mann schlafen zu lassen, und dieses Zimmer, wenn es im Erdgeschosse gelegen, mit festen Gittern zu verwahren.

Wird die im § 31 erwähnte Reservekasse an einem anderen Orte als in der Wohnung des Einnehmers aufgestellt, z. B. im Gemeindehause, so hört die Verantwortlichkeit des Einnehmers für Verwahrung der Kasse auf, wenn ihm nicht eine Nachlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

Die kgl. Rentämter haben auf die von dem Einnehmer unverzüglich zu machende Anzeige wegen Verluste durch Diebstahl u. dgl. sogleich, unter Zuziehung des Bürgermeisters, den Thatbestand zu konstatieren und das Protokoll darüber an die kgl. Regierung einzusenden.

XIV. Kapitel.

Untersuchung der Amtsführung der Gemeindeeinnehmer.**)

§ 107.

Der Bürgermeister hat über die Amtsführung des Gemeindeeinnehmers zu wachen. Er soll sich durch die nach § 37 monatlich

---

*) Diese auf das arrêté vom 8. floréal X sich stützenden, ursprünglich nur für die Steuereinnehmer maßgebenden Vorschriften wurden durch Konsularbeschluß vom 19. vendémiaire XII Art. 5 auch auf die Gemeindeeinnehmer anwendbar erklärt. Durch Staatsratsgutachten vom 28. Dezbr. 1811 (Bull: 4. Serie CDXVII No. 7613) war entschieden worden, daß einem Einnehmer, der für die Dauer seiner Abwesenheit nicht die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln getroffen hatte, für den Verlust aus einem am hellen Tage begangenen Diebstahl eine Entschädigung nicht zuzubilligen sei. — Nach Abs. 1 des § 106 erscheint insbesondere ein nur zeitweilig benütztes sog. Fremdenzimmer als Aufbewahrungsort für die Kasse nicht geeignet.

Die Bestimmung in Abs. 2 entspricht der R.V. vom 11. Dez. 1848 A.Bl. S. 682.

**) vgl. hiezu die Bemerkungen bei § 37.

vorzunehmende Untersuchung der Tagebücher überzeugen, ob der Einnehmer die gehörigen Betreibungen für die Erhebung der Gemeindegelder gemacht hat.

(Art. 63 Abs. 5 der Gemeinde-Ordnung.)

§ 108.

Der Bürgermeister soll sich bei dieser Untersuchung die Steuerrollen, Quittungen des Rentamts, Gemeinde-Einnahms- und Kontroll-Register, Gemeinde-Ausgabsbelege und die Kassenvorräte vorzeigen lassen.

§ 109.

Der Gemeindeeinnehmer steht unter der Aufsicht des Bürgermeisters, des kgl. Rentamtes, des kgl. Bezirksamtes und der kgl. Regierung. Er ist gehalten, denselben, so oft er dazu aufgefordert wird, seine Register vorzulegen und seine Kasse durch sie, sowie durch besondere Kommissäre, welche die beiden letzteren ernannt haben, untersuchen zu lassen. Er ist gehalten, denselben auf jede Aufforderung die in der Kasse befindlichen Gelder vorzuzeigen.*)

§ 110.**)

Der kgl. Rentbeamte ist verpflichtet, zweimal des Jahres bei

---

*) Die gewöhnlichen Kassenuntersuchungen werden nach § 110 durch die k. Rentämter vorgenommen. vgl. hiezu Beschl. d. Reg.-Commiss. v. 14. frimaire IX und Instr.V.O. für die k. Steuer-Kontrollämter vom 28. Juli 1818. Deren hieher bezügliche Funktionen sind auf die k. Rentämter übergegangen.

**) Die hier geregelte gemeinsame Behandlung der Kassenuntersuchungsprotokolle rechtfertigt sich aus der gemeinschaftlichen Disziplinarbefugnis der Verwaltungs- und Finanzbehörden über die Steuer- und Gemeindeeinnehmer. Die den k. Bezirksämtern vorbehaltene Bescheidung von Anständen wird sich übrigens zunächst auf mehr formale und weniger belastende Mängel in der Geschäftsführung zu erstrecken haben, z. B. vorschriftswidrige Führung des Einnahme-Kontrollregisters, soferne nicht gemäß § 45 Abs. 2 oben vorzugehen ist, unterlassene Buchung von bereits vollzogenen Erhebungen, grundlose Verfolgung von Schuldnern, soferne hier nicht schwerere Verfehlungen in mitte liegen und daher § 114 Anwendung zu finden hat. Die Anordnung in § 110 letzter Absatz gründet sich auf eine Entscheidung des Finanzministers vom 17. vendémiaire VII. Vgl. d. Werk: Gemeindegesetzgebung S. 170 bei § 87.

jedem in seinem Amtsbezirke befindlichen Gemeindeeinnehmer eine gründliche und erschöpfende Kassenuntersuchung vorzunehmen und die darüber nach dem bestimmten Schema gefertigten Protokolle dem kgl. Bezirksamte zu übergeben.

Die kgl. Bezirksämter haben diese Protokolle zu prüfen und nach Bescheidung etwaiger Anstände an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, einzusenden, von welcher sie an die kgl. Regierung, Kammer des Innern, gelangen.

Seitens der kgl. Regierung, Kammer des Innern, werden die Protokolle den kgl. Bezirksämtern zurückgegeben, von wo sie alsdann an die kgl. Rentämter wieder zu gelangen haben.

Der untersuchende Beamte hat nicht nur die Schlußergebnisse seines Kassensturzes und Bücherabschlusses gleichmäßig in das in § 29 erwähnte Protokoll einzutragen, sondern auch etwaige Bemerkungen über die Geschäftsführung des Gemeindeeinnehmers zur Beachtung für denselben darin vorzumerken und bei späteren Untersuchungen festzustellen, ob und wie weit den früheren Aufträgen genüge geleistet worden ist.

Die Untersuchungen müssen bei dem Einnehmer unerwartet geschehen. Derselbe ist übrigens nicht gehalten, seine Tagebücher, Steuerrollen u. s. w. dem Bürgermeister zur Verifikation zu bringen.

§ 111.*)

Für die Vornahme jeder ordentlichen halbjährigen Kassenuntersuchung hat der kgl. Rentbeamte oder dessen Stellvertreter ohne Rücksicht auf die Qualität der verifizierten Einnehmerei und ohne Rücksicht

---

*) Nach der R.V. vom 31. Okt. 1823 (A.Bl. S. 1515) — vgl. auch R.V. vom 6. Aug. 1824 (A.Bl. S. 1009) — geschieht die Unterverteilung der Verifikationsgebühren durch die k. Bezirksämter unter Zugrundelegung der ordentlichen Gemeindeeinnahmen. Diese Unterverteilung ist ohne Einfluß auf die Frage der Gebührenbewertung der Quittungen über die Verifikationsgebühren, welche daher nach dem für die Einnehmerei als gemeinsames Organ der Finanz- und Gemeindeverwaltung sich beziffernden Gesamtbetrage zu bemessen ist. E. v. 14. Mai 1887 No. 3328 Y. Wenn durch unordentliche Geschäftsführung des Einnehmers besonders zeitraubende außerordentliche Kassenuntersuchungen veranlaßt werden, so können die hieraus erwachsenden Kosten dem Einnehmer zur Selbstzahlung überbürdet werden.

darauf, ob die Verifikation an einem oder an mehreren Tagen mit oder ohne Aktuar vollzogen wurde, eine fixe Gebühr von 11 Mk. aus den Kassen der beteiligten Gemeinden zu beziehen.

Außerdem gebührt dem Verifizierenden für die Untersuchung jener Steuer- und Gemeindeeinnehmereien, welche vom Sitze des Rentamts wenigstens drei Kilometer entfernt sind, ein fixer Reisekostenbeitrag von 3 Mk. à conto der betreffenden Gemeindekassen.

Für außerordentliche Kassen-Untersuchungen, welche die kgl. Rentbeamten vornehmen, erhalten sie keine Entschädigung, es müßte denn sein, daß die Untersuchungs-Kosten den Einnehmern zur Last gesetzt werden.

(Regierungs-Ausschreiben vom 21. Oktober 1875, Amtsblatt S. 920, und Regierungs-Ausschreiben vom 31. Oktober 1823, Intell.-Blatt S. 1515.)

§ 112.

Eine Untersuchung der Amtsführung eines Steuer- und Gemeindeeinnehmers kann nur in seiner Gegenwart und unter Zuziehung des Bürgermeisters oder Adjunkten des Wohnortes des Einnehmers geschehen. Der Einnehmer muß das Untersuchungs-Protokoll mit unterzeichnen. Er kann nicht nur alle Bemerkungen, die er für dienlich hält, dazu setzen lassen oder selbst hinzusetzen, sondern er soll sogar, wenn sich Anstände ergeben, aufgefordert werden, seine Bemerkungen oder Rechtfertigungsgründe anzugeben, damit sie in das Protokoll aufgenommen werden können.

Es versteht sich, daß, wenn der Einnehmer sich weigern würde, der Untersuchung beizuwohnen, diese doch vorgenommen werden kann und giltig ist, wenn er auch selbst das Protokoll zu unterschreiben verweigert hätte.

Ist der Gemeindeeinnehmer zugleich Rechner anderer öffentlicher Kassen oder Anstalten, z. B. Kirchen- oder Hospital-Rechner, so ist die Untersuchung auch auf diese Kassen auszudehnen.

In diesem Falle erhöhen sich die im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren nicht.

§ 113.

Da sich zuweilen der Fall ereignet, daß Kassen-Untersuchungen in der Zwischenzeit stattfinden, in welcher zwar die Protokolle des Gemeinderates über die Abhör der Rechnungen schon gefertigt, aber die

Verbescheidung der höheren Behörden noch nicht erfolgt ist, wodurch es dann notwendig wird, die von dem Gemeinderate als richtig anerkannten Einnahmen und Ausgaben der Untersuchung zu grunde zu legen, so haben die Bürgermeister, sobald ein solches Abhör-Protokoll geschlossen worden, dem Einnehmer das Ergebnis in der Art anzuzeigen, daß die ganze Summe der Einnahme und die ganze Summe der Ausgabe mit dem daraus folgenden Guthaben oder Rückstande des Rechners ersichtlich wird.

Die kgl. Bezirksämter haben ihrerseits den kgl. Rentämtern auf deren Verlangen die noch nicht verbeschiedenen Rechnungen mit den Abhör-Protokollen behufs der Kassen-Untersuchungen jederzeit mitzuteilen.

§ 114.

Wenn durch die Untersuchung der Amtsführung eines Einnehmers ein Kassenabgang oder geflissentliche Einnahms-Auslassungen aus seinem Tagebuche zur Verheimlichung seines Kassenstandes entdeckt und die provisorische Suspension (§ 117) des Einnehmers beantragt worden ist, so sind nach beendigter Untersuchung alle Geschäftspapiere des Einnehmers unter Siegel zu legen und bei dem Ortsvorstande gegen Empfangsschein mit genauer Bezeichnung aller Aktenstücke zu hinterlegen und die Kassenvorräte dem kgl. Rentamte bis auf weitere Verfügung gegen Quittung in Verwahr zu geben. Das Untersuchungs-Protokoll ist sogleich an das kgl. Bezirksamt einzusenden, welches dasselbe mit seinem berichtlichen und erschöpfenden Gutachten der kgl. Regierung zur weiteren Verfügung vorzulegen hat.

Auch haben die kgl. Rentämter gleichzeitig eine kurze Anzeige an die kgl. Regierung zu erstatten.

XV. Kapitel.

Strafbare Handlungen der Gemeindeeinnehmer, deren Suspension und Vorgerichtstellung.

§ 115.

In Ansehung der den Gemeindeeinnehmern verbotenen Handlungen werden dieselben auf die §§ 331—359 des Strafgesetzbuches und auf die Art. 103—114 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-

strafprozeß-Ordnung vom 18. August 1879 hingewiesen und auf die dort angedrohten Strafen aufmerksam gemacht.*)

Den Gemeindeeinnehmern ist bei Strafe der Dienstentlassung verboten, von den Gemeindeschuldnern Güter zu kaufen, um den Kaufschilling auf die Rückstände solcher Schuldner zu verrechnen. Ebenso ist ihnen verboten, Steuern und Gemeindegelder auf Abrechnung gegen Privatforderungen der Steuerbaren und Gemeindeschuldner an die Einnehmer ausstehen zu lassen.**)

§ 116.

Es ist dem Gemeindeeinnehmer ausdrücklich verboten, irgend eine Summe aus der Gemeindekasse zu entnehmen, unter welchem Vorwande es auch immer sein mag, es sei denn auf besondere Ermächtigung des Bürgermeisters oder Gemeinderates oder Bezirksamtes, bei Vermeidung persönlicher Haftung und Strafverfolgung.***)

§ 117.

Der Steuer- und Gemeindeeinnehmer kann weder durch den Bürgermeister, noch durch den kgl. Rentbeamten oder den besonderen Kommissär, sondern nur durch das kgl. Bezirksamt und die kgl. Regierung von seinen Funktionen suspendiert werden.****)

§ 118.

Die Steuer- und Gemeindeeinnehmer können wegen ihrer

---

*) Von einem Abdruck der hieher gehörigen Bestimmungen muß der Raumersparnis wegen umgang genommen werden.

**) vgl. hiezu R.V. vom 30. Januar 1829. (A.Bl. S. 48.)

***) Reg.Beschl. vom 27. brumaire IX. Hienach erscheint auch die eigenmächtige Mitnahme einer unkontrollierten Summe von Gemeindegeldern auf auswärtige Hebtage behufs Abführung etwa hiebei dargebotener Zahlungsanweisungen unstatthaft.

****) Bezüglich des besonderen Gemeindeeinnehmers als Gemeindebediensteten im Sinne des Art. 60 und 96—99 der Gem.Odg. wird dem Bürgermeister bezw. Gemeinderate die Befugnis der Suspendierung nicht zu bestreiten sein, und zwar sowohl was die Suspension als vorläufige Maßregel (Art. 60) betrifft, als auch hinsichtlich deren Qualifikation als Disziplinarstrafe (Art. 96 ff.) vgl. Wand: a. a. O. S. 349, 456. A. A. Medicus: S. 249.

Amtshandlungen ohne vorgängige administrative Ermächtigung behufs Bestrafung verfolgt werden.

In Zivilrechtssachen können sie wegen ihrer Amtshandlungen nur nach Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gerichtlich belangt werden.

(Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetze § 11, Ausführungsgesetz zur Reichsstrafprozeß-Ordnung vom 18. August 1879, Art. 2 No. 14, lit. g und Verwaltungsgerichtshof-Gesetz Art. 7.)*)

---

*) § 11 des Einf.Ges. z. R.Ger.V.Ges. lautet:

„Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder zivilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder in folge des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe:

1) daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;

2) daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht."

Art. 7 des Verw.Gerichtsh.Ges. lautet:

„Der Verwaltungsgerichtshof bildet die oberste Instanz in Verwaltungsrechtssachen.

Er ist nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetzesbestimmungen berufen, in denjenigen Fällen, in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen strafrechtlich oder zivilrechtlich verfolgt werden soll, die Vorfrage zu entscheiden, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat."

Durch Art. 7 a. a. O. wird lediglich die formale Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung der daselbst erwähnten Vorfrage begründet, keineswegs aber die gesetzliche Notwendigkeit einer solchen Vorentscheidung in allen Fällen der rechtlichen Beamtenverfolgung festgesetzt. (S. IV. 468.) Diese Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes greift ferner nur platz in denjenigen Fällen,

in welchen ein Beamter wegen der in Ausübung seines Amtes oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlungen (strafrechtlich oder) zivilrechtlich verfolgt werden soll, und beschränkt sich auf die Entscheidung der Vorfrage, ob der Beamte sich einer Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht hat. Endlich kann diese Zuständigkeit nur nach Maßgabe der hierüber bestehenden oder zu erlassenden Gesetze wirksam werden. Als ein solches Gesetz kommt zunächst in betracht § 11 des Einf.Ges. zum R.Ger.Verf.Ges. vom 27. Januar 1877. Diese Gesetzesbestimmung regelt ausschließend die Frage nach der persönlichen Verantwortlichkeit der öffentlichen Beamten — seien sie im Dienste des Staates, einer öffentlichen Korporation oder eines Privaten — für ihre im Namen des Staates vollzogenen Akte gegenüber dem Publikum und nach der Zulässigkeit der direkten zivilrechtlichen Verfolgung solcher Beamten durch Dritte, nämlich durch Jeden, der sich in seinem Privatrechte aus angeblich gesetzwidrigen Handlungen oder Unterlassungen des öffentlichen Beamten verletzt hält. Sie bezieht sich also nicht auf solche Beamte des Staates, der Gemeinden und sonstiger öffentlicher Korporationen, welchen die Besorgung wirtschaftlicher Angelegenheiten des Staates, der Gemeinden &c. anvertraut ist, somit auch nicht auf deren zivilrechtliche Verfolgung seitens der letzteren wegen Ersatzes des durch pflichtwidriges Verhalten in jenem Dienste erwachsenen Schadens. (S. V. 142 ff.) Landesgesetzliche Vorschriften, worunter nach § 12 des Einf.Ges. z. R.Ziv.Pr.Odg. vom 30. Januar 1877 jede Rechtsnorm zu verstehen ist (Krais: Kommentar z. Verw.Gerichtshofges. S. 43, Seuffert: Ziv.Pr.O. S. 300), erscheinen daher nur mehr anwendbar auf die im § 11 des Einf.Ges. z. R.G.V.Ges. nicht geregelten Fälle (s. oben), modifiziert bezw. ausgeschlossen aber, soweit sie über die in dieser reichsgesetzlichen Bestimmung behandelten Fälle von der letzteren abweichende Bestimmungen enthalten. (Art. 2 der Verf. des deutschen Reiches.) Insbesondere könnte durch solche landesgesetzliche Anordnungen keine Kompetenzerweiterung des Verwaltungsgerichtshofes auf die außerhalb des Rahmens des § 11 des Einf.Ges. z. R.G.V.Ges. liegenden Fälle zivilrechtlicher Beamtenverfolgung begründet werden. Nur mit den hieraus sich ergebenden Beschränkungen erscheint daher auch Art. 75 der Konstitution vom 22. frimaire VIII (publ. Centaine XI. S. 33) dermalen noch anwendbar. Nach demselben durften die Agenten der Regierung, ausgenommen die Minister, nur in kraft einer Entscheidung des Staatsrates wegen Thatsachen, die auf ihr Amt bezug haben, belangt werden. Soweit dieser Art. 75 die Verfolgung eines Beamten wegen einer Amtsüberschreitung oder Amtsunterlassung förmlich von der Genehmigung einer nicht richterlichen Stelle abhängig macht, ohne für deren Er-

teilung oder Verweigerung feste Rechtsgrundsätze aufzustellen, so daß durch beliebige Verweigerung der Genehmigung die Rechtsverfolgung selbst verhindert werden kann, überhaupt soweit er in einer über die Grenzlinie des § 11 Abs. 2 Ziff. 1 des Einf.Ges. hinausgehenden Weise diese Verfolgung eines Beamten von dem Eintritte besonderer Voraussetzungen abhängig macht, erscheint derselbe bereits durch § 11 Abs. 1 des zit. Ges. außer kraft gesetzt. Soweit er auch auf Beamten- oder Bediensteten-Kategorien sich erstreckt, bezw. dienstliche Verfehlungen betrifft, welche außerhalb des Rahmens des § 11 Abs. 2 des zit. Ges. liegen, kann wenigstens die Notwendigkeit einer Vorentscheidung der daselbst erwähnten Schuldfrage durch den Verwaltungsgerichtshof nicht auf Art. 7 Abs. 2 des Verw.Gerichtsh.Ges. basiert werden. Für solche Fälle werden vielmehr, soweit nicht positive Normen Anwendung zu finden haben — s. unter No. 1 —, die aus der staatsrechtlichen Qualität des Bediensteten und aus den hierauf bezüglichen Organisations- und Disziplinar-Vorschriften abzuleitenden Rechtsgrundsätze maßzugeben haben.

Bei der Prüfung der Frage, in wieweit bezüglich der zivilrechtlichen Verfolgung der Einnehmer eine Vorentscheidung des Verw.Gerichtshofes im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Verw.Gerichtshofges. dermalen geboten sei, ist somit Folgendes zu unterscheiden:

1) Fassen wir zunächst deren Qualität als Gemeindebeamte bezw. Gemeindebedienstete ins Auge, so wird nach Art. 90 der Gem.Odg. deren Haftungsverbindlichkeit wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt. Die Betretung des Zivilrechtsweges ist durch die Entscheidung der Verwaltungsbehörden nicht ausgeschlossen. Der bei Wand: a. a. O. S. 535 vertretenen Auffassung, daß in dem letzteren Falle der Verwaltungsgerichtshof ohne Rücksicht auf die von der Aufsichtsbehörde schon erlassene Entscheidung die Vorentscheidung zu treffen habe und durch seinen Bescheid den gegenteiligen Beschluß der Aufsichtsbehörde nichtig mache, vermögen wir nicht beizupflichten. Uns erscheint vielmehr im Falle des Art. 90 der Gem.Odg. eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes schon um deswillen ausgeschlossen, weil hier lediglich dienstliche Verfehlungen gegenüber der Gemeinde in frage sind, diese also der seitens seiner Beamten oder Bediensteten geschädigte Teil ist. Daß aber solche Fälle der Kompetenz des Verwaltungsgerichtshofes entrückt sind, ergibt sich aus der oben dargelegten Entscheidung des letzteren (S. V. 142) von selbst; — vgl. auch das oberstrichterl. Erk. vom 20. März 1879 (G.V.Bl. Beil. II.), das allerdings auf der vor Durchführung der Reichsjustizreform bestandenen Gesetzgebung basiert.

---

2) Aber auch wenn ein Gemeindebeamter oder Bediensteter dritten Personen durch Nichterfüllung oder Ueberschreitung seiner gesetzlichen Dienstesobliegenheiten in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten, z. B. bei Verakkordierung gemeindlicher Bauten, Festsetzung oder Ausführung der Zahlungsmodalitäten hiefür ꝛc., einen rechtswidrigen Nachteil zufügt, ist vor Betretung des Rechtsweges keine Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gesetzlich gefordert oder begründet. (S. VI. 20.)

3) Erscheint nun schon nach Ziff. 1 und 2 die Zulässigkeit der mehrerwähnten Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bei Gemeindeeinnehmern nur auf die Fälle beschränkt, in denen dieselben als Organe der Staatsgewalt in einer Angelegenheit der allgemeinen Staatsverwaltung, z. B. bei Ausübung gewisser nach § 7 Abs. 4 der G.R.J. außer der Erhebung und Verrechnung der Gemeindegefälle ihnen übertragenen Funktionen (vgl. S. VIII. S. 279 ff.) aus dienstlichen Verfehlungen zivilrechtlich verfolgt werden wollen, so dürften sich auch aus den Bestimmungen des oben erwähnten Art. 75 selbst kaum ausreichende Anhaltspunkte ergeben, um die Anordnung in § 118 Abs. 2 der Gem.R.Justr., deren Fassung: „in Zivilrechtssachen können die Steuer- und Gemeindeeinnehmer wegen ihrer Amtshandlungen nur nach Vorentscheidung des Verwaltungsgerichtshofes gerichtlich belangt werden“ schon an sich nicht einwandsfrei ist, wenigstens in dieser Allgemeinheit auf die besonderen Gemeindeeinnehmer als anwendbar erscheinen zu lassen. Unter den im Art. 75 erwähnten agents du gouvernement hatte man nämlich zunächst diejenigen Beamten zu verstehen, bei denen ein Teil der Regierungsautorität ruht, welche direkt in deren Namen handeln und einen Teil der öffentlichen Gewalt bilden. Die Ausübung eines Teiles der Regierungsgewalt im Namen der Regierung und unter ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Leitung bilden also die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der hier in frage stehenden Vorschrift. Wand: a. a. O. S. 524/25. Dieselbe deckt sich in diesem Punkte mit den Ausführungen der oben erwähnten Entscheidungen des k. Verwaltungsgerichtshofes. Eben deshalb können wir die Anwendbarkeit auch des Art. 75 der Konstitution vom 22. frimaire VIII auf die besonderen Gemeindeeinnehmer nur mit der oben angegebenen wesentlichen Einschränkung zugestehen. An dieser Auffassung müssen wir auch gegenüber den Ausführungen bei Wand: a. a. O. S. 534 festhalten. Denn wenn daselbst die gegenteilige Meinung damit begründet wird, daß die durch arrêté vom 10. floréal X (Bull. 3. Serie CLXXXVIII No. 1496) den Präfekten zugewiesene Erteilung der Ermächtigung zur gerichtlichen Verfolgung eines Steuereinnehmers auch für die Gemeindeeinnehmer zu gelten habe, weil deren Funktionen meist mit denen der Steuereinnehmer verbunden waren, daß diese Ausdehnung auch durch die Praxis sanktioniert sei und Art. 65 der

XVI. Kapitel.

Abgang eines Gemeindeeinnehmers durch Tod, Entlassung oder Absetzung.

§ 119.

Wenn ein Gemeindeeinnehmer mit Tod abgeht,*) soll der Bürgermeister oder Adjunkt seines Wohnortes sogleich bei dem kgl. Amtsgerichte auf Siegelanlegung bei dem Verstorbenen antragen.

Gem.Odg. die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Einnehmer im Ganzen aufrecht erhalten habe, so ist anderseits doch daran zu erinnern, daß gerade die in letzterer Beziehung gebildete Praxis nicht immer mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sich deckt, — Medicus: a. a. O. S. 170 — und daß der Verallgemeinerung des obigen arrêté dessen bestimmter Wortlaut sowie die nach Obigem hier sehr ins Gewicht fallende Verschiedenartigkeit der dem Steuereinnehmer im Gegensatz zum besonderen Gemeindeeinnehmer obliegenden Thätigkeiten entgegensteht. — Daß die von manchen Gemeinden in Gemäßheit des § 5 der Gem.R.Justr. aufgestellten speziellen Rechner oder Erheber, welche ja überhaupt keine Einnehmer sind, nicht unter Art. 75 a. a. O. fallen, bedarf keiner weiteren Begründung. Wand: a. a. O. S. 534 unten.

Wo nach Vorstehendem überhaupt noch eine Vorentscheidung des k. Verwaltungsgerichtshofes platzgreift, erscheint das bezügliche Antragsrecht nicht bei dem betreffenden Beamten, sondern nur bei dem begründet, der gegen den Beamten klagend vorgehen will. (S. V. 143.) Die Kosten des bezüglichen Verfahrens sind auch dann, wenn die Vorentscheidung zu ungunsten des Beamten erfolgt, in der Regel, soweit nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme bedingen, dem Antragsteller als veranlassenden Teile zu überbürden, welchem es überlassen bleibt, diese Kosten im falle Obsiegens in der Hauptsache beim Prozeßgerichte zur Liquidation zu bringen. (S. IV. 170.)

Die strafrechtliche Verfolgung der Einnehmer ist an eine vorgängige administrative Entscheidung überhaupt nicht mehr gebunden. Vgl. Wand: a. a. O. S. 515 ff.

*) Vgl. hieher auch Bemerkung zu § 25 oben. Der daselbst erwähnte Wegfall der Verpflichtung zur Stellung von Stückrechnungen, welche weder in der Gem.R.Justr. vorgeschrieben, noch bei ähnlichen Anlässen z. B. Extradition eines Rentamts üblich sind, gilt auch für die Erben des Einnehmers.

Er kann zugleich Einschreibung auf dem Hypothekenamte auf alle*) unbeweglichen Güter des Verstorbenen nach Art. 2121 des Zivilgesetzbuches verlangen, wenn diese Einschreibung der Vorschrift des § 22 ungeachtet unterblieben sein sollte. In allen Gemeinden außerhalb des Wohnsitzes des kgl. Amtsrichters soll der Bürgermeister oder Adjunkt und in beider Verhinderung das funktionierende Gemeinderatsmitglied die Amtssiegel anlegen, unbeschadet der Anzeige an das kgl. Amtsgericht. (code de procédure civile Art. 909 und 911. Gesetz vom 11. September 1825 und bayerisches Ausführungsgesetz zur Reichszivilprozeß-Ordnung Art. 178.)

§ 120.

Die Siegel werden durch das kgl. Amtsgericht in Gegenwart der Erben oder ihrer Bevollmächtigten und des Bürgermeisters abgenommen und die Papiere an wen Rechtens überliefert.

Das bare Geld, welches bei der Siegelabnahme in der Kasse gefunden worden, wird dem Amtsnachfolger gegen Quittung eingehändigt.

Der Betrag der Quittung wird bei der Berichtigung des Passiv-Rezesses nach dem Abschlusse der Rechnung in Abzug gebracht. (code de proc. civile Art. 939.)

§ 121.

Wenn ein Gemeindeeinnehmer seine Entlassung nachgesucht oder solche aus irgend einem anderen Grunde, als wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern, erhalten hat, können die Amtspapiere und der Kassenvorrat, wenn nicht sogleich ein Amtsnachfolger aufgestellt wird, vom Bürgermeister unter Siegel gelegt werden. Diese Maßregel kann jedoch

---

Die eine Verpflichtung der Letzteren zu einer solchen Rechnungsstellung aussprechende Bestimmung in § 100 der Gem.R.Instr. von 1826 bezw. § 105 der Gem.R.Instr. von 1869 hat daher in der Gem.R.Instr. von 1879 keine Aufnahme mehr gefunden. — Bei den Extraditionen von reinen Gemeindeeinnehmereien, mit welchen gewöhnlich eine Visitation derselben nach § 110 oben verbunden wird, ist behufs Würdigung der Frage, inwieweit der Verweser zu einer Beitragsleistung an die Einnehmer-Unterstützungskasse in Gemäßheit der einschlägigen Satzungsbestimmungen anzuhalten sei, geeigneter Vorbehalt im Protokolle zu machen und nach erfolgter Diensteseinweisung der kgl. Regierung hierüber Anzeige zu erstatten.

*) Vgl. die oben bei § 74 abgedruckten Bestimmungen des Ges. vom 26. April 1888.

unterbleiben, wenn sich das Bürgermeisteramt durch die Untersuchung der Amtsführung des Einnehmers überzeugt hat, daß er keinen Rückstand schuldig bleibt, oder daß der allenfallsige Rückstand mehr als hinreichend durch seine Bürgschaft gedeckt ist.

§ 122.

Wenn aber die Absetzung wegen Veruntreuung von Gemeindegeldern ausgesprochen wird, so ist der Bürgermeister verpflichtet, sowohl auf den Kassenvorrat, welcher bei dem kgl. Rentamte deponiert wird, als auf die Rechnungspapiere die Siegel anzulegen und zugleich, sofern es (§ 22) noch nicht geschehen sein sollte, Einschreibung auf dem Hypothekenamte auf alle unbeweglichen Güter des untreuen Rechners zu nehmen.*)

§ 123.

Im Falle der Rechner in der bestimmten Zeitfrist seine Rechnung nicht stellt, wird entweder ein Spezial-Kommissär damit beauftragt, oder der Rechner gerichtlich auf Rechnungsablage und vorläufige Bezahlung des fünften Teils seiner Gemeinde-Einnahmen verfolgt.

(Gesetz vom 11. frimaire VII Art. 64 und 65.)**)

---

*) s. vorhergehende Bemerkung.

Die im § 103 bezw. 107 der Gem.R.Instr. von 1826 und 1869 noch weiter angeordnete Erlassung eines Zahlbefehls gegen den untreuen Rechner seitens des Bürgermeisters ist weggefallen.

**) Bull. 2. Serie. Teil VII. No. 247. vgl. auch Art. 69 der Gem.Odg.

II. Abschnitt.

Von der Eintreibung der Gemeindegelder.*)

I. Kapitel.

Allgemeine Bemerkungen über die Eintreibung.

§ 124.

Die Eintreibung geschieht auf zweifache Art, nämlich durch administrative und gerichtliche Zwangsmittel.

(Art. 38 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)**)

§ 125.

Der Gemeindeeinnehmer ist allein befugt, die nötigen Be-

*) Gegenstand der hier in frage stehenden Execution sind also zunächst nur Geldleistungen an die Gemeinden oder Stiftungen. Denselben sind in dieser Beziehung die den Einnehmern zur Erhebung überwiesenen Kultus- und Distriktsumlagen und die Immobiliarbrandversicherungsbeiträge gleichgestellt. — s. § 128 unten. Im Nachstehenden soll vorwiegend nur die Beitreibung der Gemeinde- und Stiftungsgelder behandelt werden.

**) Nach Art. 38 Abs. 2 der Gem.O. erfolgt die Beitreibung rückständiger Umlagen, wie jene der übrigen Gemeindegefälle, nachdem sie von dem Bürgermeister für vollziehbar erklärt sind, auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs. Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung s. Bemerkungen bei § 128. Wand: a. a. O. S. 266. Medicus: a. a. O. S. 111.

treibungen und Verfolgungen für die Erhebung der Einkünfte der Gemeinden seines Einnahmsbezirkes zu machen.

(Art. 67 der Gemeinde-Ordnung.)*)

§ 126.

Die Führung von Rechtsstreiten ist Sache des Bürgermeisters nach Maßgabe der Beschlüsse des Gemeinderates.

(Art. 63, letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)**)

---

*) Dem Bürgermeister oder einem sonstigen Dritten fehlt es also an der erforderlichen amtlichen Berufung zu der im § 125 bezeichneten Thätigkeit. Das schließt nicht aus, daß von seite des Bürgermeisteramtes dem Einnehmer Mittel und Wege bezeichnet werden, wie er am Besten die Einhebung des Gefälles sicherstellen könne, und zwar mit der Wirkung, daß bei Nichtbeachtung dieser Winke seitens des Gemeinderates die Niederschlagungsgenehmigung verweigert werden kann. Ist aber in einem solchen Falle eine wegen fruchtlosen Vorgehens vom Gemeindeeinnehmer für ungiebig erachtete gemeindliche Forderung ohne weiteres Dazwischentreten des Exekutionsorgans nachträglich noch gedeckt worden, so steht nichts im Wege, dem Steuerboten die noch ungedeckten Verfolgungskosten aus dem eingegangenen Betrage zu ersetzen und nur den Rest auf die Hauptsumme gut zu schreiben.

**) Gemäß Art. 63 letzter Abs. der Gem.Odg. hat der Bürgermeister in bezug auf die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten die Beschlußfassung des Gemeinderates, in Fällen, wo dies gesetzlich erforderlich ist, die Beschlußfassung der Gemeindeversammlung vorzubereiten und zu leiten und für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse zu sorgen. Eine von demselben namens der Gemeinde bei einer kontradiktorischen Verhandlung abgegebene Erklärung ist gegenüber der Gegenpartei auch dann rechtswirksam, wenn der Bürgermeister gegen den Sinn der von ihm vertretenen Gemeinde gehandelt hat. Der letztere Umstand kann nur eine Haftungsverbindlichkeit des Bürgermeisters gegenüber der Gemeinde begründen. (S. II. S. 556.) Die hienach dem Bürgermeister und bezw. dem Einnehmer insbesondere bei Erhebung von peremptorischen Einwendungen im Exekutionsverfahren zugewiesene Stellung war in §§ 111 bezw. 112 der Gem.R.Instr. von 1826 bezw. 1869 näher geregelt. Diese Bestimmung ist nunmehr weggeblieben, weil sie doch nicht erschöpfend war und jetzt die im § 131 erwähnten Vorschriften die erforderlichen Direktiven enthalten.

§ 127.

Die Gemeinderäte sind ermächtigt:

1) den Gemeindeschuldnern mäßige Zahlungsfristen zu gewähren und
2) Nachlässe an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen aus erheblichen Gründen zu bewilligen.

(Art. 42 der Gemeinde-Ordnung.)*)

---

*) Nach Art. 42 der Gem.O. darf der Gemeinderat Nachlässe an Gemeindeumlagen oder sonstigen Leistungen an die seiner Verwaltung unterstellten Kassen nur aus erheblichen Gründen bewilligen. In der Gem.R.Instr. von 1826 war auf grund einer Reg.-Entschl. vom 23. März 1826 speziell bestimmt gewesen, daß Pachtnachlässe zwar wegen Elementarereignissen bewilligt werden dürfen, aber nur bis zu 1/4 des Pachtpreises. Ursprünglich sollten Nachlässe überhaupt nur bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Schuldners platzgreifen können. Diese, wie der ebenerwähnte Verlust in folge von Elementarereignissen, sonstige Unglücksfälle, welche schwere Vermögensbeeinträchtigungen des Schuldners im Gefolge haben und darum abgesehen von der im zwangsweisen Vorgehen gegen den Schuldner liegenden allzugroßen Härte auch eine Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz durch dasselbe befürchten ließen, werden als „erhebliche Gründe" für Nachlaßbewilligungen im Sinne des Art. 42 der Gem.O. anzusehen sein. In der Würdigung derselben hat übrigens der Gemeinderat ziemlich freie Bewegung. Insbesondere ist er, abgesehen von den Fällen der Art. 19 Abs. 2 und 91 Ziff. 8 der Gem.Odg. an eine vorgängige Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht gebunden, die zu einem amtlichen Einschreiten auch nur veranlaßt wäre, wenn in gesetzwidriger Weise ganze Klassen von Personen, z. B. ein Konfessionsteil von gemeindlichen Leistungen befreit werden wollte (s. S. IV. 265), sonst aber die Beschwerde der durch die bezüglichen Gemeinderatsbeschlüsse z. B. durch erhöhte Beitragsleistung Belasteten abzuwarten haben wird. Für die Erlassung der Heimatgebühr greifen auch die vorerwähnten Beschränkungen nicht platz. Riedel: Heimatgesetz 4. Auflage S. 169. Vgl. auch die Bemerkungen zu § 193 unter Position Heimatgebühren. Unter den sonstigen Leistungen figurieren daher eigentlich nicht die Heimatgebühren, sondern Pachtzinsen, Almendauflagen ꝛc. Aus dem Begriffe des Nachlasses ergibt sich, daß hiebei immer eine erst zu effektuierende Leistung in frage kommt. Siehe § 195 unten; ferner Wand a. a. O. S. 290 ff. Medicus: S. 128 ff.

II. Kapitel.

Eintreibung der Gemeindegelder durch administrative Zwangsmittel.*)

§ 128.

Alle zahlfälligen Gemeinde- und Stiftungsgelder, welche sich auf einen öffentlich-rechtlichen Titel gründen und bezüglich deren Bei-

---

Wegen der im § 127 Ziff. 1 erwähnten Fristbewilligungen siehe die Bemerkungen bei § 101 oben. Nach § 112 der Gem.R.Instr. von 1826 waren dieselben nur gestattet, wenn keine Gefährde zu besorgen ist. Die hierin angestrebte Rücksichtnahme auf das gemeindliche Interesse, welche sich auch durch möglichste Beachtung der für die Rechnungsstellung vorgeschriebenen Termine zu dokumentieren haben wird, hat zweifelsohne auch dermalen noch für die einschlägigen Gemeinderatsbeschlüsse die Direktive zu bilden. Das Recht des Gemeinderates zur Fristbewilligung in der angegebenen Weise correspondiert mit dessen Zuständigkeit zur Feststellung der Fälligkeitstermine. Reg.Ausschr. vom 4. Febr. 1876 No. 1610.

*) Nach Art. 4 des bay. Ausf.Ges. vom 23. Febr. 1879 zur Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung bleiben die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und die Mittel der Zwangsvollstreckung vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 6 und 7 in kraft. Diese Anordnungen finden gemäß Art. 8 auf die Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen (nicht auch auf die Kultusgemeindevertretungen Bl. f. a. Pr. Bd. XXXII S. 236, 254, wobei jedoch nicht zu übersehen, daß in der Pfalz die Kultusumlagen vom verstärkten Gemeinderat beschlossen werden,) entsprechende Anwendung. Ueber die grundlegenden Bestimmungen bezüglich des administrativen Zwangsvollzuges ist in der „Allgemeinen Einleitung" S. 7 ff. oben das Nötige bemerkt worden. Die in Art. 6 und 7 hiefür gegebenen weiteren Festsetzungen lauten:

Art. 6.

Beschlüsse und Urkunden derjenigen Verwaltungsbehörden, welchen das Vollstreckungsrecht zusteht, oder welchen das Gesetz die Befugnis zur Ausfertigung vollstreckbarer Urkunden einräumt, sind, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, von ihnen mit der Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Urkunde (Ausfertigung) wird hiemit für vollstreckbar erklärt"

zu versehen und werden dadurch im ganzen Königreiche vollstreckbar.

treibung keine besonderen Vorschriften bestehen, sowie die den Gemeinde-einnehmern zur Erhebung überwiesenen Kultus- und Distriktsumlagen und Immobiliarbrandversicherungsbeiträge werden durch die Steuer-boten beigetrieben.

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

Ob die Vollstreckungsklausel der Urschrift oder einer Ausfertigung beizufügen ist, wird durch Verordnung bestimmt.

Art. 7.

Bei den auf grund des Art. 6 stattfindenden Zwangsvollstreckungen sind die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend. Die Verwaltungsbehörden können die Zwangsvollstreckung, soweit sie nicht den Gerichten zugewiesen ist, sowohl durch die ihnen zu Gebote stehenden besonderen Vollzugsorgane als auch durch Gerichtsvollzieher bewirken lassen.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen. Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.

Die im Art. 6 angeordnete Beisetzung der Vollstreckungsklausel bildet eine zweifellose Voraussetzung der administrativen Zwangsvollstreckung, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll. Für das Verfahren sind nach Art. 7 die Bestimmungen der Zivilprozeßordnung maßgebend. Da es sich vorwürfigen Falles nur um die Eintreibung von Gemeindegeldern handelt, so mag die bei Wand a. a. O. S. 401 aufgestellte Behauptung über das Anwendungsgebiet der Vollstrellungsklausel hier unerörtert bleiben und nur darauf verwiesen werden, daß auch die zum Vollzuge des Art. 6 ergangene Allerhöchste V.O. vom 14. Juli 1879 (G.V.Bl. 1879 S. 703) ausschließend auf Geldleistungen sich bezieht. Vgl. auch F.M.B. v. 27. Sept. 1879 init. Im Hinblick auf die reichsgesetzlichen und die obenerwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen ist nun im § 128 der Gem.R.Instr. zunächst als Gegenstand des administrativen Zwangsvollzuges bezeichnet worden die Eintreibung von Gemeinde- und Stiftungsgeldern, welche

1) zahlfällig sind, d. h. nach ihrer rechtlichen Entstehung und dem Zeitpunkte ihrer Erfüllung unbestritten und klar feststehen, also rechtlich realisierbar sind;

Die Steuerboten sind die Organe zur Durchführung der Vollstreckung, wie zur Zustellung der derselben vorausgehenden Mahnungen.

Gemeindegefälle, welche auf privatrechtlichen Titeln beruhen, können ebenfalls durch die Steuerboten beigetrieben werden, wenn die

---

2) auf einen öffentlich-rechtlichen Titel sich gründen, hier also auf dem Gemeindeverbande bezw. nicht auf privatrechtlichen Beziehungen zur Stiftung beruhen. Dies gilt bezüglich der Gemeindeumlagen, der Heimatgebühren, Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung, Schulgeld und Schulversäumnißstrafen, Gabholzauflagen rc. rc. Der öffentlich rechtliche Titel steht, wie bereits angedeutet, im Gegensatz zum privatrechtlichen. Zu den Gemeindegefällen mit privatrechtlichem Titel gehören die Kapitalzinsen, Pachtschillinge, Gütersteigpreise rc. Deren im Abs. 3 statuierte ausnahmsweise Beitreibung durch den Steuerboten setzt Zustimmung des Schuldners voraus. Im Hinblick auf die geringere Kostspieligkeit des administrativen Zwangsverfahrens dürfte ein Widerspruch der Debenten gegen dessen Anwendung wohl nur seltener vorkommen. Die hiebei unter allen Umständen zugelassene Zustellung einer Mahnung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß jene noch kein Akt der Vollstreckung selbst ist. Vgl. auch § 1, 2 der im Anhang I abgedruckten F.K.B. vom 23. Okt. 1879 und § 3 ff. der Fin.Min.Bek. vom 27. Sept. 1879 ibid.

3) bezüglich der Beitreibung nicht besonderen Vorschriften unterstellt sind, wie dies bei den oben unter § 95 behandelten Verbrauchssteuern und sonstigen örtlichen Abgaben der Fall ist.

Der in Vorstehendem gegebenen Begrenzung des Gegenstandes des administrativen Zwangsvollzuges zunächst auf gemeindlichem Gebiete (wegen der Distrikts- und Kultusumlagen siehe die besonderen Abschnitte, bezüglich der Immobiliarbrandversicherungsbeiträge sind hier weitere Erörterungen nicht veranlaßt) steht auch die Bestimmung in Art 38 Abs. 2 der Gem.Odg. nicht im Wege. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn mit dieser Bestimmung eine Erweiterung der Anwendbarkeit dieses Zwangsverfahrens sogar über die bisherige Grenze hinaus beabsichtigt gewesen wäre, dies im Gesetze präziser hätte ausgedrückt werden müssen. In diesem Sinne würden wohl auch die Gerichte bei Entscheidung der Frage nach der Zulässigkeit des betreffenden Zwangsmittels (s. Urteil d. ob. Gerhfs. vom 12. Juni 1865 A.Bl. S. 985) erkennen. S. Wand: a. a. O. S. 266. Medicus: S. 111.

Was nun die im Art. 4 des Ausf.Ges. zur Ziv.Proz.Odg. aufrecht erhaltenen Organe des administrativen Zwangsvollzuges betrifft, so sind in

Schuldner keinen Widerspruch erheben. Mahnungen können in diesem Falle unter allen Umständen zugestellt werden.

Abs. 2 des § 128 der Gem.R.Instr. als solche ausdrücklich die Steuerboten benannt. Von deren hieher bezüglichen Thätigkeit und den Mitteln der Vollstreckung wird bei § 131 bezw. im Anhang I die Rede sein. Hier mögen über dieselben nur noch einige allgemeine Bemerkungen platzfinden. Das Institut der Steuerboten wie das der administrativen Zwangsmaßregeln wurde wie bereits in der „allgemeinen Einleitung" dargelegt, zunächst und ausschließlich zum Zwecke der Eintreibung der Steuern geschaffen (Ges. vom 16. thermidor VIII. vgl. R.E. vom 15. Juli 1870 A.Bl. S. 1159). Der Regel nach wurde für jeden Kanton ein Steuerbote aufgestellt, neben demselben noch ein Forstgerichtsbote, welcher die Forststrafgelder und für jeden Rentamtsbezirk ein Renteibote, welcher die Beitreibung der Domanialgefälle zu besorgen hatte. Hieran haben sich namentlich seit den 60iger Jahren mehrfache Aenderungen ergeben, und zwar namentlich in der Richtung einer teilweisen Verschmelzung der eben bezeichneten Funktionen. — Ernannt werden die Steuerboten von der k. Regierungsfinanzkammer bezw. soll die auf Vorschlag des k. Rentamtes vom Bezirksamte ausgehende Ernennung der k. Regierungsfinanzkammer zur Genehmigung unterbreitet werden. Die Vereidigung der Steuerboten erfolgt beim k. Amtsgerichte. Sie erhalten keine Besoldung, sondern nur eine Entschädigung nach Maßgabe der ihnen zugewiesenen Verrichtungen. Sie heißen Boten, weil sie nie aus eigener Befugnis, sondern nur zufolge spezieller Aufträge handeln können. Die Steuerboten besitzen keine Dienstesstabilität, sind vielmehr nur auf Ruf und Widerruf angestellt, weshalb bei Festsetzung ihrer Heimat nicht Art. 2 des Heimatgesetzes bezw. Art. 102 ff. des cod. civ., sondern die bezüglich der Heimaterwerbung bestehenden allgemeinen Bestimmungen des Heimatgesetzes resp. Art. 106 des cod. civ. Anwendung zufinden haben. Sie stehen unter der Aufsicht der Bürgermeister, Einnehmer, der kgl. Rent- und Bezirksämter. Die Disziplin über die Steuerboten übt die kgl. Regierungsfinanzkammer aus, an welche seitens der Unterbehörden die erforderlichen Anträge zu stellen sind. Wirtschaftsbetrieb ist den Steuerboten ebenso untersagt, wie den Einnehmern. Nach R.A. vom 23. Mai 1866 (A.Bl. S. 709) genießen die Steuerboten keine Portofreiheit. Zu deren Vorgerichtstellung ist eine besondere Ermächtigung der Administrativbehörde nicht erforderlich. (Vgl. hiezu Roos: a. a. O. S. 394 ff. Instr.V.O. über Erhebung ꝛc. der direkten Steuern A.Bl. 1818 S. LXVI. ff. A. R.A. vom 6. Juni 1854, R.V. vom 3. Febr. 1828 J.Bl. S. 23. Wand: Gem.Odg. S. 537.)

(Gemeinde-Ordnung Art. 38, Konsularbeschluß vom 16. thermidor VIII Art. 18, Gesetz vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeß - Ordnung und Konkurs - Ordnung Art. 4—8, Distriktsratsgesetz Art. 33.)

§ 129.

Das Vollstreckungsmittel, welches gegen säumige Schuldner auf grund des § 128 in Anwendung gebracht wird, besteht in der Pfändung und Zwangsveräußerung von beweglichen, körperlichen Sachen und insbesondere auch von Früchten, bevor sie vom Boden getrennt sind.

(Konsularbeschluß vom 16. thermidor VIII. Art. 51 und Zivilprozeß-Ordnung § 712 und 714.)*)

§ 130.

Kann dieses Vollstreckungsmittel in einzelnen Fällen nicht durchgeführt werden, weil keine dieser Vollstreckungsart unterliegenden Vermögensbestandteile vorhanden sind, läßt sich aber ein anderes Vollstreckungsmittel mit Erfolg anwenden, so hat der Gemeindeeinnehmer das weiter Erforderliche zu veranlassen. Insbesondere wird hier auf § 134 verwiesen.**)

§ 131.

Das Mahnungs- und Zwangsvollstreckungs-Verfahren hat nach Maßgabe und in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften zu erfolgen, welche für die Beitreibung der Staatsgefälle erlassen sind. Diese Vorschriften sind enthalten in der betreffenden Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. September 1879 (Kreisamtsblatt No. 59) und in der Bekanntmachung der kgl. Regierungs-Finanzkammer vom 23. Oktober 1879 (Kreisamtsblatt No. 62).***)

---

*) s. Anhang I.

**) Für den administrativen Zwangsvollzug ist also nur das im § 129 erwähnte Vollstreckungsmittel zugelassen und in Art. 4 mit 7 des bayer. Ausf. Ges. z. R.Z.Pr.O. auch ausdrücklich aufrecht erhalten; s. bei § 134.

***) Die hier angeführten Vorschriften sind mit kurzen Erläuterungen als Anhang I beigefügt. Dieselben können der Natur der Sache nach nur sinngemäße Anwendung auf die Beitreibung der Gemeindegelder finden. Die letztere war denn auch früher unter Berücksichtigung der aus der inneren

Insbesondere wird hiebei bemerkt, daß die Vollziehbar-Erklärung der Rückstände durch die Bürgermeisterämter, eventuell durch die kgl. Bezirksämter zu erfolgen hat und daß die Einnehmer in Streitfällen (z. B. im Falle des § 46 der Bekanntmachung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen) an die betreffende Gemeindeverwaltung, bezw. an das vorgesetzte kgl. Bezirksamt sich zu wenden haben.

(Gemeinde-Ordnung Art. 38 und 89 Abs. 7—9 und Ausführungsgesetz zur Zivilprozeß-Ordnung Art. 9.)*)

§ 132.**)

Bleibt ein Gemeindeeinnehmer mit der Bezahlung der Summe im Rückstande, welche er zufolge des Rechnungsbescheides schuldet, so kann der Gemeinderat das Zwangsverfahren gegen den Einnehmer nach Maßgabe der obigen Bestimmungen durchführen. Die vorherige Zustellung einer Mahnung ist nicht erforderlich, wohl aber die auf dem einfachen Verwaltungswege zu bewirkende Eröffnung des Rechnungsbescheides mit der Aufforderung, innerhalb 5 Tagen bei Vermeidung des Zwangsvollzuges den geschuldeten Betrag zu bezahlen. (§ 204.)

Der Rechnungsbescheid ist zum Zwecke der Vollstreckung nach Maßgabe des Art. 6 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeß-Ordnung und des § 2 der kgl. Verordnung vom 14. Juli 1879 (G.V.Bl.

Verschiedenheit der Gemeindegefälle von Steuern und Kreisumlagen sich ergebenden Modifikationen, wenn auch im engsten Anschlusse an die auf die letzteren bezügliche Exekutionsordnung besonders geregelt. Vgl. M.-Ausschr. vom 15. Juli 1870 (A.Bl. S. 1159).

*) Art. 9 des bayer. Ausf.Ges. regelt die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen **gegen** Gemeinden und die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen. Die im Abs. 2 des § 131 erwähnte event. Vollziehbarerklärung der Rückstände durch die kgl. Bezirksämter greift nicht bloß bei solchen Ansprüchen Dritter gegen die Gemeinde rc. (bei der Verfolgung dinglicher Rechte aber das Verfahren nach Art. 9 überhaupt nicht) platz, sondern und zwar wohl häufiger bei der Nichterfüllung allgemeiner öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen seitens der Gemeinden. Art. 89 Abs. 7 der Gem.Odg.

**) Vgl. das in der „allgemeinen Einleitung“ über den administrativen Zwangsvollzug oben Seite 8 Gesagte und § 204 unten.

Seite 704) durch den Bürgermeister vollstreckbar zu erklären und dem Steuerboten zu übergeben.

Ist Gefahr auf Verzug, so genügt die Feststellung des Rückstandes durch den Gemeinderat und die Vollziehbar-Erklärung des hienach zu fertigenden Rückstands-Verzeichnisses durch den Bürgermeister. Gleichzeitig mit der Zustellung dieses Verzeichnisses kann die Pfändung vorgenommen werden.

(Konsularbeschluß vom 16. thermidor VIII. Art. 35, unten §§ 159 und 204, Staatsrats-Gutachten vom 25. thermidor XII und 24. März 1812.)

§ 133.

In vereinigten Steuer- und Gemeindeeinnehmereien hat der Einnehmer behufs Kostenersparung Steuern, Kreisumlagen und Gemeindegelder ꝛc., welche von einer und derselben Person geschuldet werden, ungetrennt beitreiben zu lassen.*) Der Einnehmer hat über die vollzogenen Verfolgungen ein Register (Formular XI) und eine besondere Nachweisung (Formular XII) anzulegen und die Verfolgungskosten nicht nur dort, sondern auch im Tagebuche vorzutragen.**)

(Regierungs-Ausschreiben vom 11. Januar 1820, Intelligenzblatt Seite 38.)

---

*) Vorausgesetzt wird dabei im Interesse der zu einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlichen Uebersichtlichkeit, daß die Vorträge in den vollstreckbaren Rückstandsverzeichnissen für die einzelnen Gefällsgattungen ausgeschieden in besonderen Kolumnen erfolgen und die Schuldner ohne Zwischenräume nach einander vorgetragen werden, worauf dann anschließend an diese Aufstellung die Vollstreckbarkeitserklärungen seitens der kgl. Rentämter bezw. der Gemeinde- oder Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. R.E. vom 13. April 1883 No. 6006 Q. Eine Trennung der vom kgl. Rentamte vollstreckbar zu erklärenden Gefälle von den gemeindlichen durch Aufstellung gesonderter Rückstandsverzeichnisse empfiehlt sich auch schon im Hinblicke darauf nicht, daß der Steuerbote bei der oben angeordneten Vereinigung nicht nötig hat, bei Anfertigung seiner Mahnvorweise, Auszüge aus den verschiedenen Rückstandsverzeichnissen ꝛc. die von ein und derselben Person geschuldeten verschiedenen Gefälle aus den verschiedenen Rückstandsverzeichnissen zusammenzustellen, wie auch die dem Einnehmer selbst für die Erhebung zugehenden Erleichterungen für Beibehaltung der gemeinschaftl. Rückstandsverzeichnisse sprechen.

**) Vgl. hiezu § 34 der F.K.V. vom 23. Oktober 1879 (A.Bl. S. 742/43), ferner R.V. vom 26. Juli 1836 (A.Bl. S. 435) und R.V. vom 28. April 1838 (A.Bl. S. 204).

III. Kapitel.

Eintreibung der Gemeindegelder durch gerichtliche Zwangsmittel.

§ 134.*)

Führt die Durchführung des administrativen Zwangsverfahrens nicht zur völligen Befriedigung, so ist auf grund des vollziehbar erklärten Rückstands-Verzeichnisses die Vollstreckung in andere Vermögensgegenstände des Schuldners nach Maßgabe des gewöhnlichen Zivilvollstreckungsverfahrens einzuleiten.

(Staatsrats-Gutachten vom 25. thermidor XII und 24. März 1812 und oben § 130.)

§ 135.

Die unmittelbare gerichtliche Zwangsvollstreckung auf grund von notärischen Urkunden**) findet inderfolge nur statt:

1) Wenn die Urkunde über einen Anspruch errichtet ist, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere zum Gegenstande hat und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat.

---

*) Aus der eximierten Stellung des administrativen Zwangsverfahrens ergibt sich von selbst die Unzulässigkeit seiner analogen Anwendung ohne besondere gesetzliche Ermächtigung; vgl. jedoch die Schlußbemerkung bei Anhang I. Wo dieses Verfahren die damit bezweckte Eintreibung der Gemeindegelder nicht im Gefolge hat, ist daher das gewöhnliche Zivilvollstreckungsverfahren einzuleiten: durch Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten gemäß § 729 ff. der Z.Pr.O., durch Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach § 755 ff. der Ziivil-Prozeß-Ordnung und bezw. aufgrund der bayer. Subhastationsordnung vom $\frac{\text{23. Febr. 1879}}{\text{29. Mai 1886}}$, durch Anwendung der Personalhaft bei Verweigerung des Offenbarungseides 2c. s. auch die Bemerkungen zu § 59 der Fin.Min.Bek. v. 27. Sept. 1879.

**) d. h. von einem deutschen Notar innerhalb der Grenzen seiner Amtsbefugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommene Urkunden. Die Zwangsvollstreckung findet nach näherer Bestimmung der Vorschriften in §§ 662—701 der Z.Pr.O. statt, vorbehaltlich der Anordnungen in §§ 704 u. 705.

2) Aus Urkunden über freiwillige gerichtliche Versteigerung von Liegenschaften.

3) Aus Urkunden über die Teilung einer Erb- oder sonstigen Masse oder eines sonstigen ungeteilten Gegenstandes, sowie über die Teilungsversteigerungen (Lizitationen).

(Zivilprozeß-Ordnung §§ 702 und 703, Ausführungsgesetz zur Zivilprozeß-Ordnung Art. 220 und 221.

§ 136.

Auf grund der von den Bürgermeistern errichteten Verpachtungs- und*) Versteigerungs-Protokolle findet die unmittelbare gerichtliche Zwangsvollstreckung nicht statt.

Wenn daher beispielsweise bei einer solchen Verpachtung der Pächter die Bedingung eingeht, daß er sich der Auflösung des Pachtes für den Fall der Verzögerung der Zahlung unterwerfe, so kann die Auflösung des Pachtverhältnisses im Weigerungsfalle nur auf grund eines Urteiles erfolgen.

Die Einwilligung des Schuldners zur Auflösung des Pachtbestandes muß schriftlich gegeben und vom Gemeinderathe genehmigt werden.**)

---

*) Mobiliar-Versteigerungsprotokolle. Zu Abs. 2 und 3 s. Art. 1184 mit 1728 und 1766 c. civ., speziell wegen vertragsmäßiger Wiederversteigerung von Immobilien Art. 202 des nachzit. Ausf.Ges.

**) Vgl. hieher auch noch Art. 200 des bayer. Ausf.Ges. z. R.Z.Proz. und K.O., welcher lautet:

„Insoweit dem Verpächter und Vermieter nach dem pfälzischen Zivilgesetze ein unmittelbares Klagerecht gegen den Afterpächter oder Aftermieter wegen der in § 41 Ziff. 2 und 4 der Konkurs-Ordnung bezeichneten Ansprüche zusteht, erstreckt sich das Vorzugsrecht derselben auch auf die in § 41 Ziff. 2 und 4 daselbst bezeichneten Gegenstände des Afterpächters und Aftermieters.

Eigentumsansprüche Dritter an den auf das verpachtete oder vermietete Grundstück eingebrachten Sachen können dem Vorzugsrechte des Verpächters und Vermieters nicht entgegengesetzt werden, ausgenommen in dem Falle des Art. 2279 Abs. 2 des pfälzischen Zivilgesetzbuches (bei gestohlenen oder verlorenen Sachen), oder wenn nachgewiesen werden kann, daß der Verpächter und Vermieter von dem Eigentumsrechte des Dritten an jenen Sachen zurzeit der Einbringung derselben auf das Grundstück Kenntnis hatte, oder wenn die Sachen bei dem Mieter und Pächter im Falle eines Notstandes

§ 137.

Imfalle ein unzahlfähiger Schuldner sich weigert, in die Auflösung des Pachtes einzuwilligen und während der Zeit, in welcher das Urteil nachgesucht wird, das verpachtete Feld nicht baut und somit keine Zahlungsmittel an die hand gibt, kann sich der Gemeindeeinnehmer von dem Gemeinderate aufgrund richterlicher Verfügung*) ermächtigen lassen, das Feld, dessen Bestand im Streite ist, auf eine gewisse Zeit zu verpachten.

Sobald die Auflösung des Pachtes ausgesprochen ist, wird das Gut auf einen neuen Pachtbestand begeben.

(Zivilprozeß-Ordnung §§ 814 und ff.)

§ 138.

Der Einnehmer kann verlangen, daß der Mieter eines der Gemeinde gehörigen Hauses dasselbe mit hinlänglichen Mobilien ver-

---

hinterlegt oder denselben in ihrem Gewerbsbetriebe vorübergehend anvertraut worden sind.

Der Verpächter und Vermieter bewahren ihr Vorzugsrecht an den ohne ihre Einwilligung von dem Grundstücke verbrachten Sachen jedem dritten Besitzer gegenüber, vorausgesetzt, daß der Verpächter in vierzig Tagen, der Vermieter in zwei Wochen das Recht auf Rückgabe gerichtlich geltend gemacht hat."

Nach § 41 Ziff. 2 und 4 der Konk.Odg. stehen den Faustpfandgläubigern gleich:

Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstückes und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden; Vermieter wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Mietverhältnisse in Ansehung der eingebrachten Sachen, soferne die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden.

Vgl. hiezu Art. 16 des oben bei § 74 abgedruckten Gesetzes vom 26. April 1888.

*) Die gerichtliche Ermächtigung zu einem solchen Vorgehen ist vor Beginn desselben durch Erwirkung einer bezüglichen einstweiligen Verfügung im Sinne des § 814 ff. der R.Ziv.Pr.O. zu erholen.

sehe, wenn er nicht andere hinreichende Bürgschaft für den Mietzins geleistet hat.

(Art. 1752 des Zivilgesetzbuches.)*)

IV. Kapitel.

Haftung und Verfolgung des Bürgen.

§ 139.

Der Bürge ist dem Gläubiger gegenüber nur dann zur Zahlung verpflichtet, wenn der Schuldner nicht bezahlt.

Dieser muß vorläufig**) in seinen Gütern angegriffen und ausgeklagt werden, es sei denn, daß der Bürge auf die Einrede der Vorausklage Verzicht geleistet***) oder sich mit dem Schuldner solidarisch verpflichtet hätte. In diesem Falle richten sich die Wirkungen seiner Verpflichtung nach den Regeln, welche für Solidar-Schuldner festgesetzt sind.†)

(Art. 2021 und 1200 und ff. des Zivilgesetzbuches.)

§ 140.

Der Gläubiger ist nicht verbunden, den Hauptschuldner auszuklagen, wenn nicht der Bürge bei Beginn des gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahrens darauf anträgt.††)

(Art. 2022 ebendaselbst.)

---

*) Diese Forderung kann, da sie keine Geldleistung unmittelbar zum Gegenstande hat und rein privatrechtlicher Natur ist, nur auf gerichtlichem Wege geltend gemacht werden.

**) d. h. vor dem Bürgen.

***) Ausdrücklich — oder stillschweigend durch Einlassung auf die gegen ihn zuerst erhobene Klage, s. § 140.

†) Die Rechtsverhältnisse der Solidarschuldner sind im Art. 1200 ff. des c. civ. geregelt, deren Abdruck hier füglich unterbleiben kann.

††) Diese Bestimmung des c. civ. wird bei Stern a. a. O. S. 685 mit Recht als nicht durch § 14 des Einf.Ges. z. R.Z.Pr.O. beseitigt erklärt. Daß die Einlassung des Bürgen auf den Grund der Sache einen Verzicht auf die Einwendung der Vorausklage enthält, ist nemlich eine materiell rechtliche, keine prozessuale Bestimmung.

§ 141.

Der Bürge, welcher diese vorläufige Ausklagung verlangt, muß dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners bezeichnen und ihm hinlängliche Gelder vorstrecken, um die Ausklagung zu vollführen.

Er darf ihm weder solche Güter des Hauptschuldners, welche außer dem Bezirke des Oberlandesgerichtes des Ortes, wo die Zahlung geschehen soll, gelegen sind, noch streitige Güter, noch solche bezeichnen, die zwar für die Schuld zum Unterpfande bestellt, aber nicht mehr im Besitze des Schuldners sind.

(Art. 2023 ebendaselbst.)

§ 142.

So oft ein Bürge über die Güter des Hauptschuldners die soeben bezeichnete Auskunft gegeben und einen Vorschuß gemacht hat, der zur Ausklagung hinreicht, hat der Gläubiger hinsichtlich des Bürgen bis zum Belaufe der ihm bezeichneten Güter dafür zu haften, wenn etwa der Hauptschuldner wegen unterbliebener gerichtlicher Verfolgungen zahlungsunfähig werden sollte.

(Art. 2024 ebendaselbst.)

III. Abschnitt.

Von den Gemeinde-Ausgaben.

I. Kapitel.

Jährlicher Voranschlag.

§ 143.

Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Im Monat Oktober hat der Gemeinderat den Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde für das nächste Jahr aufzustellen und denselben im Laufe des Monates November nach vorgängiger Bekanntmachung vierzehn Tage lang öffentlich aufzulegen. Jedem Umlagenpflichtigen steht es frei, seine Erinnerungen schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Gemeinderat den Voranschlag unter Würdigung der eingekommenen Erinnerungen festzustellen und der vorgesetzten Verwaltungsbehörde sofort vorzulegen. Sieht sich die Behörde hiedurch zu der Ausübung ihres Aufsichtsrechtes nach Art. 89 der Gemeinde-Ordnung veranlaßt, so hat sie binnen sechs Wochen dem Gemeinderate die geeignete Eröffnung zu machen.

(Art. 68, Abs. 1, 2 und 3 der Gemeinde-Ordnung.)*)

---

*) Unter den zur Anbringung von Erinnerungen berechtigten Umlagepflichtigen hat man hier alle diejenigen Personen zu verstehen, welche im Falle der Erhebung einer Umlage in der Gemeinde zur Bezahlung einer solchen herangezogen werden könnten. Vgl. hiezu das bei § 193 A unten

über „Umlagen" Bemerkte. Wand: a. a. O. S. 360 ff. Medicus: a. a. O. S. 179.

Die Frist zur Erinnerungsabgabe ist keine absolut ausschließende. Deren Versäumnis kann daher der Verweigerung einer von der Gemeinde aufgrund des Etats geforderten Leistung nicht mit Erfolg entgegengesetzt werden. Die Einwendungen gegen den Rechtsbestand der bezüglichen Forderung können vielmehr auch noch im Zwangsverfahren vorgebracht werden. Insbesondere geht das bezüglich einer gemeindlichen Verbrauchssteuer wegen Ueberschreitung der Maximalsätze ꝛc. begründete Rückforderungsrecht nicht dadurch verloren, daß gegen den Gemeindevoranschlag wegen Nichtberücksichtigung desselben nicht innerhalb obiger Auflagefrist remonstriert worden ist. (S. VII. 140 und 87.) Auf der anderen Seite kann kein Zweifel darüber bestehen, daß die ordnungsmäßige Austragung der Umlagenerhebungsfrage im allgemeinen durch gesetzmäßigen Gemeinderatsbeschluß (vgl. Art. 37 der Gem.Odg.) einen Bestandteil der Etatsfeststellung selbst zu bilden hat. Damit wird aber nur zunächst für das betreffende Jahr der gesetzliche Titel für die Umlagenpflicht in der Gemeinde begründet, während, wie bemerkt, dessen Anwendung auf den Einzelnen immer noch der Gegenstand eines besonderen Verwaltungsstreitverfahrens sein kann. (S. IV. 475. II. 436.)

In den Voranschlag sind nur voraussehbare Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen. Damit fallen von selbst weg Ausgaben, welche in einem voraussehbaren Zeitraume, also insbesondere im Etatsjahre, überhaupt nicht bevorstehen, wie anderseits das wahrscheinliche Erträgnis von Einnahmen aufgrund der zu dessen Feststellung geeigneten Erhebungen aufzunehmen ist. Ob diesen Voraussetzungen genügt ist, kann die Aufsichtsbehörde nur bei gehöriger Erläuterung der einzelnen Positionen würdigen. Eine hierauf bezügliche Weisung enthält keine Ueberschreitung der einschlägigen staatsaufsichtlichen Befugnisse und präjudiziert auch dem allenfallsigen späteren Aufsichtsbeschlusse gemäß Art. 68 Abs. 3 der Gem.Odg. nicht. (S. III. 35.) Allgemeine Angaben, wie: Ausgaben für Gemeindewege ohne nähere Bezeichnung derselben, der hiefür erforderlichen Arbeiten ꝛc., dann: zur Verfügung des kgl. Bezirksamtes, des Bürgermeisteramtes ohne nähere Bestimmung werden daher zu beanstanden sein, in den beiden letztgenannten Fällen schon um deswillen, weil hier meist nicht voraussehbare Ausgaben in frage sein werden und das Bezirksamt bei Nichterfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistung ohnehin nach Art. 89 Abs. 7 der Gem.Odg. vorgehen kann.

Aus der Bestimmung, daß nur die voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben im gemeindlichen Voranschlage aufzunehmen sind, folgt nicht, daß bei der Feststellung desselben für jede einzelne Ausgabeposition ein speziell bestimmtes

Deckungsmittel auszuweisen wäre. Der gesetzlich festgestellte Gesamtbedarf ist vielmehr aus den sämtlichen Gemeindeeinnahmen und demnach auch aus den etatisierten Gemeindeumlagen zu decken, welch letztere also nicht blos für einzelne gewisse Gemeindeausgaben Verwendung zu finden haben. (S. III. 719, 730. IV. 324, 475.) Etwas anderes ist natürlich die Festsetzung bestimmter Kredite bei den einzelnen Ausgabepositionen, durch welche die zulässige Höhe des betreffenden Ausgabebetrages rechnerisch fixiert wird, während hier die Designierung bestimmter Deckungsmittel in frage steht. (Vgl. auch S. III. 729.) Solch spezielle Einnahmequellen dürfen daher auch nicht für die Flüssigmachung resp. Abtragung eines Betriebsfondes, den die Gemeindevertretung zur Führung des Gemeindehaushaltes für nötig erachtet, präokkupiert werden. Da ein solcher Betriebsfond der Hauptsache nach verfügbar sein muß, ehe die gemeindlichen Einnahmen in ergiebigerer Weise anfallen, so wird dessen Gewinnung in der Regel durch Aufnahme eines Jahresvorschusses bewirkt. Wenn wegen Einstellung eines solchen Betriebsfondes im Gemeindebudget Streit entsteht, so ist der Verwaltungsgerichtshof zu dessen Entscheidung nur zuständig, wenn die hiebei seitens der Aufsichtsbehörden ergehenden Verfügungen von der Gemeindevertretung selbst auf grund des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.Gerichtshofges. angegriffen werden oder wenn seitens einzelner Beteiligter gegen eine Umlagenanforderung auf grund eines solchen Budgets Beschwerde ergriffen würde, in welchem Falle der Verwaltungsgerichtshof die Gesetzmäßigkeit der Budgetaufstellung mitzuprüfen hätte. Dagegen kompetiert die Entscheidung von Beschwerden Einzelner gegen die Budgetaufstellung wegen Aufnahme eines Betriebsfondes allein dermalen zum kgl. Staatsministerium des Innern in letzter Instanz, während bis zur Einführung der Gemeindeordnung für Streitigkeiten in Rechnungssachen der Gemeinden der oberste Rechnungshof gemäß A. V.O. vom 5. Novbr. 1826 Ziff. 5 (A.Bl. S. 316) in letzter Instanz zuständig war. Vgl. auch Wand: a. a. O. S. 366.

Das staatsaufsichtliche Verfahren ingemäßheit des Art. 89 der Gem.Odg. hat der Regel nach zur Voraussetzung, daß sich lediglich Gemeinde und Staatsaufsichtsbehörde gegenüber stehen. Dessen Ausübung gegenüber dem gemeindlichen Voranschlage ist an die Grenzen des Art. 89 l. c. gebunden. (S. II. 417.) Die im Art. 68 Abs. 3 der Gem.Odg. hiefür präfigierte sechswöchentliche Frist dürfte als eine ausschließende nicht zu erachten sein. Eine derartige Qualität könnte übrigens jedenfalls nur vom Gemeinderate gegenüber der Aufsichtsbehörde geltend gemacht werden, während sie dem einzelnen Beteiligten gegenüber schon im Hinblick auf dessen selbst noch im Zwangsverfahren anerkannte Einwandsberechtigung hinfällig erscheinen müßte. Der ausschließende

§ 144.

Gegen die säumigen Gemeinde-Verwaltungen können nach Ablauf der im vorigen § angegebenen Frist Einschreitungen stattfinden.*)

Charakter dieser Frist könnte zudem auch für die Aufsichtsbehörde eine Reihe von Rekriminationen wegen nicht entsprechender Ausübung des Aufsichtsrechtes seitens der hiedurch Beschwerten im Gefolge haben, welche das Gesetz offenbar nicht beabsichtigt hat. Vgl. Wand: a. a. O. S. 361 / 62, ferner Note *) auf S. 159. A. A. Medicus: S. 180. (s. auch Bl. f. a. Pr. XXIX S. 82 ff.) Die Mitteilung der staatsaufsichtlichen Erinnerungen an den Gemeinderat kann noch nicht ingemäßheit des Art. 10 Ziff. 2 des Verw.Gerichtshofges. mit Beschwerde zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe angefochten werden, soferne dieselben nicht aufgrund vorgängiger Einvernahme des Gemeinderates erfolgt sind und nach Form und Inhalt sich als eine definitive Verneinung einer von der Gemeinde zufolge ihres Selbstverwaltungsrechtes angesprochenen Befugnis darstellen, z. B. wenn die fragliche Mitteilung die Erklärung enthält, daß bei Nichtzurücknahme einer Position für Einnahmen aus einer im Widerspruch mit den bestehenden Gesetzen zur Erhebung kommenden Verbrauchssteuer deren Abstrich von amtswegen erfolgen müßte. (S. II. 419. VI. 59.) Ein förmlicher Abschluß der Gemeindebudgets von aufsichtswegen in dem Sinne, daß dasselbe erst hiemit vollziehbar würde, ist, wie aus den obigen Darlegungen erhellt, nicht vorgeschrieben. (Wand: a. a. O. S. 362. Medicus: a. a. O. S. 179.) Einnahmen und bezw. Ausgaben auf im Streit befangene Positionen werden aber besser bis zum Austrag des ersteren sistiert (s. auch § 146).

*) Diese Einschreitungen erfolgen gegen den mit der Vorlage des Gemeindebudgets oder des nach Absatz 2 (wo statt des Wortes „zugleich" im amtlichen Texte hier „sogleich" gesetzt wurde) veranlaßten Ausstandsberichtes säumigen Bürgermeister und werden in der amtlichen Aufforderung seitens der vorgesetzten Behörde unter Anberaumung einer kurzen Erledigungsfrist event. mit Androhung von Wartboten oder von Disziplinarmaßnahmen zu bestehen haben. Nach Art. 89 Abs. 1 Ziff. 4 der Gem.Odg. erstreckt sich nämlich die Handhabung der Staatsaufsicht über die Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten auch darauf, daß die gesetzmäßigen Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden. Zu diesen Vorschriften gehört, wie in der Einleitung bemerkt, im Hinblick auf Art. 78 der Gem.Odg. die hier zur Erörterung stehende Gem.R.Instr. und insbesondere die in derselben in Uebereinstimmung mit Art. 68 der Gem.Odg. enthaltenen Anordnungen über Aufstellung und Vorlage des Gemeindevoranschlages. Nach Art. 89 Abs. 9 der Gem.Odg. ist bei Verletzung dieser Vorschriften die Staatsaufsicht in der

Sollte die Einsendung des Voranschlages wegen eingetretener gegründeter Hindernisse in der bestimmten Frist nicht stattfinden können, so ist hievon sogleich dem kgl. Bezirksamte die Anzeige zu machen.

Die kgl. Bezirksämter haben den Bürgermeisterämtern über die Einsendung der Voranschläge Bescheinigungen auszustellen.*)

In der gesetzlichen Frist von sechs Wochen haben sie die gegen den Voranschlag bestehenden Erinnerungen dem Gemeinderate mitzu-

---

Weise zu handhaben, daß die Gemeindebehörde zu deren Beobachtung aufgefordert und nötigenfalls durch Disziplinarmaßregeln angehalten wird. Aus dem Zusammenhalte dieses Absatzes mit Abs. 5—7 ergibt sich sohin, daß im Falle der Verweigerung der Aufstellung eines Budgets durch den Gemeinderat dieses nicht etwa von der Aufsichtsbehörde von amtswegen anzufertigen ist. Nachdem ferner die pfälz. Gemeindeordnung ein disziplinäres Vorgehen gegen Gemeinderatsmitglieder als solche nur in einigen wenigen nicht hieher gehörigen Fällen kennt, wird dessen Anwendung nur in der eingangs bezeichneten Weise in betracht kommen können und auch hier nur zum Ziele führen, wenn der Gemeinderat sich nicht renitent zeigt. Ist letzteres der Fall, so erübrigt nur, die Erfüllung der den Gemeinden gesetzlich obliegenden Verpflichtungen, insbesondere die Beschaffung der hiezu erforderlichen Mittel, in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Bestimmungen in Art. 89 Abs. 5—7 der Gem.Odg. herbeizuführen. Dieses allerdings mit Weitwendigkeiten verknüpfte Verfahren rechtfertigt sich weiter durch die Erwägung, daß die Vorschriften betreffs Aufstellung gemeindlicher Etats zunächst doch nur eine formelle Regelung der Kassaführung bezwecken, daß die Handhabung der Staatsaufsicht, insbesondere durch Zwangsmaßregeln gegen die Gemeinde, prinzipiell nur auf die Fälle beschränkt sein sollte, in denen das gemeine Wohl oder der Schutz der künftigen Generationen oder die berechtigten Interessen Einzelner die Einwirkung des Staates unerläßlich machen, und daß endlich vorbehaltlich der hienach sich bemessenden Stellungnahme der staatlichen Organe zur gemeindlichen Vermögensverwaltung die Festsetzung des Etats dem freien Ermessen der Gemeinden anheim gegeben erscheint. Vgl. Motive zur Gem.Odg., Verh. des bes. Aussch. der Abg.K. 1866 / 69 I. S. 38, 40, 41; ferner Erklärung des kgl. Staatsministers ib. II. S. 715. Wand: a. a. O. S. 359, 438, 442.

*) Zur Sicherstellung des Beginnes der im folgenden Absatz bezw. der im § 143 Abs. 3 bezeichneten Frist. Ueber das Datum des Einlaufes und der Revision dieser Budgets ist gemäß M.A. vom 18. März 1853 No. 9029 D von den kgl. Bezirksämtern ein Verzeichnis zu führen.

teilen, auf die erfolgenden Gegenerinnerungen Beschluß zu fassen und auf grund derselben den Voranschlag abzuschließen unter dem Vorbehalte der Berufungen an die kgl. Kreisregierung.*)

(Art. 92 der Gemeinde-Ordnung.)

Gibt der Voranschlag zu keiner Erinnerung Anlaß, so ist derselbe nach Beisetzung der bezüglichen Bemerkung sofort der Gemeinde-Verwaltung zum Vollzuge zurückzusenden.

Die Voranschläge**) sind mit dem von dem Gemeinderate gefertigten Erläuterungshefte dem kgl. Bezirksamte in doppelter Ausfertigung vorzulegen, wovon die eine bei den Akten des kgl. Bezirksamts hinterlegt wird.

§ 145.

Der Voranschlag bildet die Grundlage***) des Gemeindehaushaltes. Es muß daher dem Gemeindeeinnehmer eine vollständige Abschrift desselben, sobald er vollziehbar geworden ist, zugestellt werden.

§ 146.

Es ist dem Gemeindeeinnehmer bei Strafe der Wiedererstattung verboten, Ausgaben für das Jahr zu machen, von welchem ihm noch keine Ausfertigung des vollziehbar gewordenen Voranschlags zugestellt worden ist. Ausnahmen hievon finden nur statt:

a. bei unverschieblichen gewöhnlichen Ausgaben, jedoch nur insoweit, als die dafür in dem Voranschlag des vor-

---

*) Diese Fristbestimmung enthält zunächst nur eine geschäftliche Direktive, um so mehr, als Fälle denkbar sind, bei denen innerhalb dieses Zeitraumes die Erledigung aller hier vorgeschriebenen Aufgaben gar nicht möglich ist.

**) Wegen der Lateinschulen, soferne dieselben Gemeindeanstalten sind, siehe A.Bl. 1875 S. 448.

***) Die Bedeutung dieser Vorschrift bezw. die Konsequenzen hieraus siehe in den ff. §§, ferner Bl. f. a. Pr. XXVIII S. 337. „Sobald er vollziehbar geworden ist“ siehe Anmerkung auf S. 157. Aus der in gegenwärtigem § enthaltenen Vorschrift ergibt sich die Unzulässigkeit der an manchen Orten bestehenden Uebung der Aushändigung des Budgets im Original an den Einnehmer, während sich das Bürgermeisteramt mit einem Brouillon begnügt, von selbst.

hergehenden Jahres, Kapitel der gewöhnlichen Ausgaben, bewilligt gewesenen Kredite nicht überschritten werden. Dahin gehören die Gehalte der Gemeindebediensteten, der zahlfällige Teil der direkten Steuern, die Beiträge zu den Distriktslasten, die Untersuchungsgebühren der kgl. Rentämter ꝛc.;

b. wenn ein spezieller Beschluß des Gemeinderates dazu ermächtigt.

§ 147.

Ueber nicht vorgesehene unvermeidliche Ausgaben hat der Gemeinderat besonderen Beschluß zu fassen.*)

(Art. 68, Abs. 4 der Gemeinde-Ordnung.)

§ 148.

Für jede mit Genehmigung des Gemeinderates gemachte vorschußweise Ausgabe muß zur Regulierung im Voranschlage des folgenden Jahres ein Kredit eröffnet werden, wenn der Voranschlag des laufenden Jahres keinen oder einen unzureichenden Kredit dafür enthält.

Die Verrechnung jeder solchen vorschußweisen Zahlung resp. des Mehrbetrages derselben, kann erst in der Rechnung desjenigen Jahres, in dessen Voranschlag der Kredit eröffnet ist, geschehen.**)

---

*) Nachdem mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung eine Vorlage solcher Beschlüsse, soferne nicht deren sonstiger Inhalt gemäß Art. 91 der Gem.Odg. die vorgängige Genehmigung der vorgesetzten Behörde erforderlich macht, an die letztere nicht geboten erscheint, ist diese Behörde auch nicht in der Lage, die Vorhersehbarkeit der bezüglichen Ausgabe bei der Budgetaufstellung bezw. deren Unvermeidlichkeit eher als bei der Rechnungsrevision bezw. bei der Prüfung desjenigen Voranschlages, in welchem sie nachträglich Aufnahme findet, entsprechend zu würdigen. Siehe § 148. Medicus: a. a. O. S. 181.

**) Außer den vorschußweisen Zahlungen sind also auch namhafte Kreditüberschreitungen, welche im Budgetüberschusse keine Deckung finden, nach Maßgabe des § 148 zu behandeln. Die Einsetzung des bezüglichen Betrages, ohne Rücksicht darauf, ob sie bei gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Ausgaben entstanden sind, bei den außerordentlichen Ausgaben des folgenden Jahres widerspräche kaum den Grundsätzen der Komptabilität. Vgl. R.A. vom 13. Nov. 1844 (A.Bl. No. 54), das im Hinblick auf den nun vorgeschriebenen Bau der Hauptrechnung im Wesentlichen gegenstandslos geworden ist. (Formular XIII Ausgaben Abt. II B Kap. XI.)

§ 149.

Der Gemeindeeinnehmer hat dem Bürgermeister vor Anfertigung des Voranschlages ein Verzeichnis der von ihm mit Genehmigung des Gemeinderates gemachten vorschußweisen Zahlungen zuzustellen, damit die nötigen Kredite in den Voranschlag aufgenommen werden können.

§ 150.*)

Der Gemeindeeinnehmer darf bei persönlicher Verantwortung keine Ausgabe machen, die im Voranschlag nicht kreditiert ist, noch über die gewährten Kredite hinaus Zahlungen leisten, wenn er nicht durch einen speziellen Beschluß des Gemeinderates dazu ermächtigt ist.

(Art. 67, Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

Diese Regel erleidet selbst in dem Falle keine Ausnahme, wenn die Gemeinde durch ein gerichtliches Erkenntnis zur Zahlung einer Schuld**) verurteilt sein sollte, indem der vorgesetzten Verwaltungsbehörde im Falle der Weigerung der Gemeinde die Regulierung der Zahlungsweise (des Schuldentilgungsplanes) vorbehalten bleibt.

(Art. 89, Abs. 8 der Gemeinde-Ordnung und Ausführungs-Gesetz zur Zivilprozeß-Ordnung Art. 9.)

---

*) Vgl. auch Medicus: a. a. O. S. 181/82.

**) Also nur Geldforderungen auf grund eines zivilgerichtlichen Urteiles sind hier zunächst infrage. Wand: a. a. O. S. 442.

Art. 9 des bayer. Ausf.Ges. zur R.Ziv.Pr.O. lautet:

„Die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen den kgl. Fiskus findet ohne Einmischung der Gerichte auf dem Verwaltungswege unter Verantwortlichkeit der zuständigen Verwaltungsbehörden und Minister statt. Die Unzulänglichkeit der für die einschlägigen Dienstzweige bestimmten Gelder dient nicht zur Rechtfertigung einer Verzögerung.

Für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen Gemeinden und die unter Leitung des Staates oder einer Gemeinde stehenden Körperschaften und Stiftungen haben die vom Staate bestellten Aufsichtsbehörden Anordnung zu treffen und diese, wenn die Gemeinde, Körperschaft oder Stiftung nicht selbst, soweit es ihren organischen Befugnissen entspricht, der Verpflichtung genüge leistet, mittelst der durch die Verwaltungsgesetzgebung dargebotenen Zwangsmittel ohne Einmischung der Gerichte zum Vollzuge zu bringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit dingliche Rechte verfolgt werden."

§ 151.

Die Voranschläge sind genau*) nach dem beigefügten Formulare XIII aufzustellen und die einzelnen Einnahms- und Ausgabs-Positionen in einem besonderen Beratschlagungs-Protokolle (Erläuterungsheft) zu erörtern.

II. Kapitel.

Förmlichkeiten bei den gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben.

§ 152.

Der Bürgermeister ist ausschließlich**) befugt, ohne weitere Genehmigung irgend einer Behörde Anweisungen auf die Gemeindekasse auszustellen.

§ 153.

Wenn die Ausgabe für Baulichkeiten oder sonstige Arbeiten gemacht wird und den Betrag von 350 M. übersteigt, so ist außer dem Zahlbefehle in der Regel***) ein von einem Sachverständigen ge-

---

*) Ueber die exklusive Eigenschaft der einen integrierenden Bestandteil der Gem.R.Instr. bildenden Formularien siehe Bemerkungen zu § 33.

**) Diese ausschließliche Befugnis des Bürgermeisters oder seines Stellvertreters — s. § 156 — die Zahlungsanweisungen ohne weitere Genehmigung irgend einer Behörde auf die Gemeindekasse auszustellen, besteht auch dann, wenn etwa der Gemeinderat ingemäßheit des Art. 67 Abs. 5 und 6 der Gem.Odg. beschlossen hat, die Prüfung gewisser öffentlicher Arbeiten und der hierauf bezüglichen Rechnungen besonderen ihm unterstellten Kommissionen in der Weise zu übertragen, daß die Auszahlung der fraglichen Rechnungen erst erfolgen soll, nachdem die Mitglieder der genannten Kommissionen sie unterschriftlich als richtig anerkannt haben. Von einem solchen Beschlusse wäre der Gemeindeeinnehmer entsprechend zu verständigen. Wegen der bezirksamtl. Zahlbefehle s. § 154 und 155.

***) Wo, wie z. B. bei Lieferung von Straßendeckmaterial, die Gemeindevertretung nach den bisherigen Aufwendungen ihren Bedarf leicht selbst bemessen kann, wird es eines solchen immmerhin mit Kosten verknüpften Ueberschlages seitens eines Sachverständigen nicht bedürfen. Nach der V.O. vom 9. Januar 1829 (J.Bl. 4) konnte bei Kostenanschlägen unter 500 Franken die Revision durch einen Baubeamten unterbleiben. Vgl. auch noch § 166 und 175 unten.

fertigter Ueberschlag, in allen Fällen aber der Akkord oder das Minderversteigerungsprotokoll oder eine Abschrift desselben und die definitive Aufnahme der Arbeit erforderlich.

Wegen solcher Ausgaben von 350 M. und darunter wird auf § 166 verwiesen.

§ 154.

Mit Ausnahme der Kassen-Untersuchungs-Gebühren der kgl. Rentbeamten und der aus der Gemeindekasse zu bestreitenden ständigen Gehalte darf der Gemeindeeinnehmer keine Ausgaben ohne einen Zahlbefehl (Mandat) des Bürgermeisters oder des kgl. Bezirksamtes machen.

Er hat bei persönlicher Verantwortlichkeit die Zahlung einer jeden Ausgabe zu verweigern, für welche ihm der Bürgermeister die vorgeschriebenen Belege nicht einhändigt.*)

§ 155.

Die kgl. Bezirksämter sind ermächtigt, in dem in Art. 89 Abs. 7 der Gemeinde-Ordnung**) vorgesehenen Falle die erforderlichen Zahlbefehle an den Einnehmer unmittelbar auszustellen.

§ 156.

In dem Zahlbefehle, welchen der Adjunkt ausstellt, muß von dem Grunde der Verhinderung***) des Bürgermeisters ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Der Bürgermeister wird nicht als abwesend angesehen, wenn er in der Gemeinde, wo er wohnt, anwesend ist.

Ein Gemeinderatsmitglied kann nur in dem Falle, wenn es mit den Funktionen des Bürgermeisters speziell beauftragt ist, Zahlbefehle auf den Gemeindeeinnehmer ausstellen.

(Art. 56 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

---

*) Siehe zu § 104.

**) Vollzug einer endgiltig festgestellten gemeindlichen Verpflichtung insbesondere durch Anordnung der erforderlichen Umlage seitens des kgl. Bezirksamts.

***) Krankheit, anderweitige amtliche Beschäftigung, Abwesenheit, jedoch mit der in Abs. 2 gemachten Einschränkung; s. Wand: a. a. O. S. 319.

§ 157.

In jedem Zahlbefehle müssen die Belege, welche demselben beigefügt werden sollen, bemerkt sein.

Die Zahlbefehle sind nach dem Formular Ziff. XIV zu fertigen.

§ 158.

Der Gemeindeeinnehmer ist gehalten, von den zuerst eingehenden Gemeindegeldern die fälligen Beträge der ständigen Gehalte und die ausgestellten Zahlbefehle zu bezahlen, wenn die vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Es kann dies jedoch nur in dem Maße geschehen, als die Einkünfte der Gemeinde, für welche die Zahlung zu leisten ist, eingegangen sind, indem ohne besondere Genehmigung des Gemeinderates Vorschüsse aus den Geldern einer Gemeinde für die Ausgaben einer anderen nicht stattfinden sollen.

(Art. 48 Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung.)

§ 159.

Wenn der Einnehmer die Zahlung verweigert oder verzögert, ohne zu beweisen, daß er ohnerachtet seiner Bemühungen keine Einnahmen gemacht hat, so ist in sinngemäßer Anwendung des § 132 zu verfahren.*)

III. Kapitel.

Quittungen.

§ 160.

In der Quittung muß die empfangene Summe**) in Worten angegeben und das Datum beigesetzt werden.

---

*) Die vorgängige Androhung oder Anwendung von Disziplinarmaßregeln dürfte sich hier mehr empfehlen.

**) Wenn für eine länger andauernde abschnittsweise erfolgende Arbeitsleistung, z. B. eine Straßendeckmaterial-Lieferung, von Zeit zu Zeit Teilzahlungen erfolgen unter Vorbehalt der Definitivabrechnung nach vollständiger Erfüllung

Die Quittung kann entweder auf den Zahlbefehl, das Kostenverzeichnis oder auf ein besonderes Blatt Papier erteilt werden.

§ 161.

Der Gemeindeeinnehmer darf bei persönlicher Verantwortlichkeit die angewiesene Summe nur an denjenigen, der in dem Zahlbefehl benannt ist, beziehungsweise den ständigen Gehalt zu beziehen hat, oder an seinen Bevollmächtigten ausbezahlen. Letzterer muß der Quittung, die er ausstellt, seine Vollmacht in Urschrift oder in authentischer Abschrift beifügen.*)

§ 162.

Wenn die im Zahlbefehle benannte Person oder der Gehaltsbezieher gestorben ist, so darf der Gemeindeeinnehmer die Zahlung nur an die Erben oder an den Vormund oder Kurator derselben bezahlen.

Die Erben sowohl als der Vormund oder Kurator müssen sich über diese Eigenschaft legitimieren. Wenn sie in der Gemeinde wohnen, aus deren Kasse die Zahlung geleistet wird, so ist ein Zeugnis des Bürgermeisters hinreichend.

Die Legitimations-Urkunden werden dem Zahlbefehle beigefügt.

§ 163.

Wohnen die Erben, der Vormund oder Kurator in einer anderen

---

der übernommenen Lieferung, dann ist bei der Restzahlung eine Endquittung über den ganzen zur Auszahlung gelangten Betrag auszustellen und es hat die Gebührenbewertung nach diesem zu erfolgen, während die einzelnen Teilzahlungen als Abschlagszahlungen gebührenfrei behandelt werden. Anders läge jedoch das Verhältnis wenn die einzelnen Teilzahlungen an verschiedene Bezugsberechtigte erfolgen, weil hier der für den Begriff einer Abschlagszahlung erforderliche unmittelbare Zusammenhang der Teilzahlung mit der Gesamtgegenleistung fehlen würde. In diesem Falle müßten die an die einzelnen Bezugsberechtigten erfolgenden Teilzahlnngen für sich behandelt und bezw. gebührenbewertet werden; s. auch Bemerkungen zu Art. 233 Ziff. 7 des Geb.Ges. im Anhang II.

*) Nach § 161, dessen Inhalt sich mit § 164 deckt, darf der Einnehmer insbesondere keine Zahlungen zum zwecke der Kompensation von Forderungen, welche etwa einem Dritten gegen den im Zahlbefehle benannten Empfangsberechtigten zustehen, an diesen Dritten leisten. — Siehe auch § 104 Abs. 4 oben.

Gemeinde, so sind die Vorschriften analog anzuwenden, welche die Legitimations-Urkunden zu den Quittungen über Zahlungen aus königlichen Kassen betreffen und in dem Regierungs-Ausschreiben vom 28. Januar 1839 (Amtsblatt S. 81) enthalten sind.*)

§ 164.**)

Die Zahlung hat an die im Zahlbefehle benannte Person oder deren Bevollmächtigten oder Rechtsinhaber zu geschehen.

§ 165.

Die mit der Zahlung verbundenen Kosten fallen dem Schuldner zur Last unter Vorbehalt der Bestimmung des Art. 229 des Gebührengesetzes bezüglich der Quittungs-Gebühr.

(Zivilgesetzbuch Art. 1248.)***)

IV. Kapitel.

Kostenverzeichnisse.****)

§ 166.

Die Kostenverzeichnisse, welche den Zahlbefehlen für Ausgaben

---

*) Nach diesem Reg.Ausschreiben ist bei Zahlung von Besoldungs- oder Pensionsraten für den Sterbe- und Nachmonat an die Witwe oder den Vormund ein legaler Auszug aus dem Sterberegister beizubringen, wenn nicht die Bezüge bereits reskriptmäßig reguliert sind. Der Vormund hat diese seine Eigenschaft durch amtsgerichtl. Zeugnis nachzuweisen. (Ziff. 1.) Die Eigenschaft als Universalsuccessor ist durch Zertifikat des mit der Teilung befaßten Notars, andernfalles durch gerichtl. Notorietätsurkunde zu bescheinigen, welche wie die Bestätigung des Gerichtsschreibers über die Qualität des gerichtlich bestellten Kurators bezirksgerichtl. konfirmiert sein muß. (Ziff. 2 und 3 ib.) Nur die also Legitimierten dürfen weiter bevollmächtigen, welche Vollmacht dann in Ur- oder beglaubigter Abschrift vorzulegen ist. (Ziff. 5.)

**) Dieser § erscheint im Hinblick auf § 161 überflüssig.

***) Siehe die Bemerkungen zu Art. 229 Abs. 2 des Geb.Ges. im Anhang II.

****) Vgl. über diese Kostenverzeichnisse oder Rechnungen Näheres in § 193 bei den Ausgabsbelegen und wegen der Gebührenfreiheit derselben (im Gegensatz zu den Quittungen) Bemerkung zu Art. 163 des Geb.Ges. im Anhang II.

von 350 M. und darunter beigefügt werden müssen, sollen folgende Angaben enthalten:

1) den Gegenstand, wofür die Forderung gemacht wird;
2) den Tag, an welchem jeder Gegenstand geliefert oder jede Arbeit verrichtet wurde;
3) den Betrag der Kosten eines jeden Artikels;
4) wenn die Forderung aus mehreren Artikeln besteht, müssen die Beträge zusammengezogen und der Gesamtbetrag angegeben werden;*)
5) das Datum und die Unterschrift des Gläubigers.

Wegen der Belege für Ausgaben über 350 M. hat § 153 sinngemäße**) Anwendung zu finden.

§ 167.

Das Kostenverzeichnis hat der Gläubiger zu fertigen und einzureichen.

§ 168.

Der Zahlbefehl des Bürgermeisters und die Quittung***) des Empfängers können auf das Kostenverzeichnis gesetzt werden.

---

*) Es ist nicht zu beanstanden, daß Anforderungen verschiedener Art von derselben Person gegen eine und dieselbe Gemeinde in einem Kostenverzeichnisse zusammengefaßt werden und sodann unter Ausscheidung nach den verschiedenen Budgetartikeln in der Gemeinderechnung zur Verrechnung gelangen. Diese Verrechnungsweise widerstreitet dem § 187 der G.R.J. nicht, da dort von Ausgaben die Rede ist, welche verschiedene Gemeinden angehen und für welche nur ein Ausgabsbeleg beigebracht ist. In der Zusammenfassung der auf verschiedene Budgetpositionen zu verrechnenden Beträge in einem Kostenverzeichnisse liegt auch nicht eine Zuwiderhandlung gegen das Gebührengesetz, da keine gesetzliche Bestimmung besteht, die den Rechnungsaussteller verpflichtet, über jede einzelne Lieferung oder Arbeitsleistung an eine Gemeinde eine besondere Rechnung aufzustellen und für den Empfang des in derselben aufgenommenen Betrages gesondert die Quittungsgebühr zu entrichten. Diese bemißt sich vielmehr nach seiner Gesamtforderung. Es ist darum auch die Beibehaltung einer etwa langjährig bestehenden Uebung in der Weise, daß Handwerksleute ihre Rechnungen ꝛc. für die Gemeinde je am Jahresschlusse für alle während des Jahres gelieferten Arbeiten einreichen, nicht zu beanstanden und unterliegt hier auch nur der Gesamtbetrag der Quittung der Gebührenbewertung.

**) Sinngemäß, weil § 153 zunächst von Baulichkeiten und den damit zusammenhängenden Arbeiten handelt.

***) Siehe § 160 Abs. 2.

V. Kapitel.

Akkorde und Versteigerungen an Wenigstnehmende.

§ 169.

Jeder Akkord, den der Bürgermeister mit Privaten für Arbeiten, Lieferungen, Unterhalt von Zuchtvieh u. s. w. abschließt, ist als Privatakt zu betrachten.

§ 170.

Die Akten über Versteigerungen an Wenigstnehmende sind öffentliche Akten.*)

§ 171.

Der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter hat die Akkorde abzuschließen.

§ 172.

Diese Beamten haben auch die Minderversteigerungen abzuhalten.

§ 173.

Wegen der Obliegenheit der Gemeindeeinnehmer, den Versteigerungen beizuwohnen, und wegen des gesetzlichen Verbotes, daß weder sie noch die Bürgermeister Steigerer oder Uebernehmer von Arbeiten oder Lieferungen in den Gemeinden ihres Amtsbezirkes sein können, wird auf die §§ 64, 65 und 66 hingewiesen.

§ 174.

Die Akkorde und Minderversteigerungs-Akten unterliegen keiner Genehmigung einer höheren Behörde, außer in den im Art. 91 der Gemeinde-Ordnung oder in besonderen Gesetzen vorgesehenen Fällen.

---

*) Die Bürgermeister sind vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 219 des bayer. Ausf.Ges. zur R.Z.Pr.Odg. und Konk.Odg. nach Tit. II Art. 14 des Dekrets vom 28. Okt. — 5. Nov. 1790 befugt, alle jene Verträge und Akten mit authentischer Kraft aufzunehmen, bei welchen der Staat, die Kirchen, die öffentlichen Anstalten und Stiftungen als Parteien beteiligt sind. Vgl. auch Wand: a. a. O. S. 432. Soweit die Unterscheidung in öffentlichen und Privatakt für die Frage der Einregistrierung bedeutsam war, ist dieselbe mit dem Wegfall des Gesetzes über das Enregistrement gegenstandslos geworden.

VI. Kapitel.

Besichtigungs- oder Aufnahms-Akten.*)

§ 175.

Die Bauarbeiten, welche auf den Grund eines Akkordes oder einer Minderversteigerung gefertigt werden,**) sollen durch den Bürgermeister und den Adjunkten oder zwei Gemeinderats-Mitglieder besichtigt werden und ist ein Besichtigungs-Protokoll darüber aufzunehmen.

Dieselben Förmlichkeiten sind auch dann zu beobachten, wenn die Aufnahme des Besichtigungs-Aktes und der definitiven Rechnung durch den Bezirksbauschaffner geschieht.

Diese Besichtigungs- und Aufnahms-Akten müssen durch den Unternehmer unterschriftlich anerkannt werden.

VII. Kapitel.

Unregelmäßige und gesetzwidrige Ausgaben.

§ 176.***)

Wenn der zuständige Gemeinderat nicht anders beschlossen hat, so muß der Bürgermeister von dem für Kanzleikosten angewiesenen Fond folgende Ausgaben bestreiten: Abonnement auf Zeitungen und

---

*) Wegen deren Gebührenfreiheit s. Bemerkung zu Art. 163 des Geb.Ges. im Anhang.

**) Nur für die Bauarbeiten, für welche Akkord oder Minderversteigerung vorgeschrieben ist (§ 153), hat die Besichtigung unter den in § 175 angegebenen Förmlichkeiten platzzugreifen.

***) Nach Art. 56 Abs. 2 der Gem.Odg. versehen die Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäte ihre Stellen als Ehrenämter unentgeltlich, vorbehaltlich der Entschädigung für Auslagen. Die in alinea 2 daselbst erwähnte „Repräsentationsgebühr“ schlägt hier nicht ein. Auf den hier allein in betracht kommenden „Kanzleikostenfond“ hat der Bürgermeister die im § 176 aufgeführten Ausgaben zu übernehmen, soferne der zuständige Gemeinderat nicht anders beschlossen hat. Der Gemeinderat ist bezüglich dieser Beschlußfassung, welche am besten beim Amtsantritt des Bürgermeisters durch entsprechende

Zeitschriften, die Kosten für Reinigung, Beleuchtung und Heizung der Ratszimmer und Bureaux, die Unterhaltung der Fensterscheiben, das Weißen oder Tünchen der Decken und Wände in denselben Lokalen, Papier, Federn, Tinte, Federmesser, Siegellack, Oblaten und andere kleine Kanzleibedürfnisse, Druckkosten, Einband von Registern, Anschaffung der Tagebücher der Steuer- und Gemeindeeinnehmer, Briefporto.

Er muß von diesem Fond die Schreibmaterialien für die Sitzungen des Gemeinderates und jene, welche der Bürgermeisterei-

---

Vereinbarung mit dem Letzteren stattfinden wird, autonom, selbstverständlich mit der aus Art. 56 Abs. 2 und Art. 89 Ziff. 2 der Gem.Odg. sich ergebenden Beschränkung; — vgl. auch Art. 84 Abs. 1 und 2 der Gem.Odg. — Wand: a. a. O. S. 318. Medicus: S. 150. Die Aufzählung in § 176 enthält daher für den Gemeinderat mehr nur eine Exemplifikation als eine zwingende Direktive. Demselben stünde es hienach frei, z. B. die Bezahlung des Zeitungsabonnements bei Unzureichendheit des Büreauaversums des Bürgermeisters auf die Gemeindekasse zu übernehmen, wenn er nicht den wohl empfehlenswerteren Ausweg einer verhältnismäßigen Erhöhung des genannten Aversums vorzieht. Zu den Zeitungen und Zeitschriften gehören nicht die amtlichen Blätter (Gesetz- und Amtsblätter, Zirkularien), welche nach Art. 29 der Gem.Odg. von den Gemeinden anzuschaffen sind. Wand: a. a. O. S. 199 No. 102. Ferner ist auf Büreauaversum des Bürgermeisters nach § 176 nur zu übernehmen der Einband von Registern, nicht auch das Binden der Gemeinde-Rechnungen, wofür nach § 188 die Gemeindekasse aufzukommen hat, ebenso auch nicht die vom Einnehmer zu führenden besonderen Register der Einnahmen und Ausgaben (§ 43 und 48), welche der Einnehmer wie auch die Geschäftsjournale, ferner die Umschlagbogen zu den Ausgabsbelegen (§ 40 oben), gemäß § 59 selbst zu bestreiten hat. Dagegen fallen (vgl. auch § 31 Abs. 2 der instr.V.O. über die Erhebung &c. der Steuern) die Kosten der Steuer- und Gemeindeeinnahme-Journale auf die Gemeindekassen bezw. auf das budgetmäßig bewilligte Büreauaversum des Bürgermeisters. Nach der zitierten instr. V.O. war hiefür die Instruktion des Präfekten vom 26. Oktbr. 1807 und 18. Juli 1808 grundlegend, ferner war die Erwägung ausschlaggebend, daß die durch die Einnehmer bethätigte Einhebung und Ablieferung der Steuern im Interesse einer geordneten Geschäftserledigung die Führung dieser Tagebücher unabweisbar erfordert und daß die aus dieser Einrichtung sich ergebenden Vorteile wesentlich den Gemeinden und den Steuerpflichtigen zugutekommen.

Adjunkt und der von der Gemeinde aufgestellte Polizei-Kommissär im Gemeindedienste bedürfen, anschaffen.

Der Gemeindeeinnehmer muß die Zahlung von solchen Ausgaben, wenn sie nicht auf den Kredit für Kanzleikosten angewiesen sind, verweigern.

(Art. 56 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 und 2 der Gemeinde-Ordnung.)

§ 177.

Der Gemeindeeinnehmer soll die Zahlbefehle für außerordentliche Botengänge zu bezahlen verweigern, wenn der Gegenstand des Botenganges, der Name des Boten, der Ort der Abreise, jener seiner Bestimmung und die Entfernung des einen Ortes von dem anderen nicht darin angegeben ist.

§ 178.

Die Gehalte (Funktionsbezüge) aller Angestellten der Gemeinde sind regelmäßig in von dem Gemeinderate zu bestimmenden Raten zu bezahlen. Es ist dem Einnehmer aber verboten, ohne Ermächtigung des Gemeinderates vorschußweise Zahlungen auf diese Gehalte zu machen.

Am Kopfe einer jeden Gehaltsquittung ist neben der Angabe der Gehaltsbezüge noch zu bemerken, ob diese monatlich oder vierteljährlich zahlbar sind.

Bezieht ein Gemeindebediensteter als Schullehrer, Gemeindeschreiber, Wald- und Feldhüter ꝛc. seinen Gehalt aus verschiedenen Kassen, so hat der Einnehmer aufgrund einer ingrossierten Einnahms-Einweisung des Bürgermeisteramtes diese Gehaltsbeiträge zu erheben und in jener Kasse einnahmlich beziehungsweise ausgablich zu verrechnen, aus welcher der Hauptgehaltsteil bezahlt wird. Die ratenweise Abquittierung dieses Gesamtgehaltes geschieht auf ein und demselben Quittungsbogen.*)

§ 179.

Die Unterhaltungskosten der Backöfen, Hirtenhäuser, Keltern und anderer ähnlicher, den Zwecken der Gesamtgemeinde fremder Gebäude, dürfen nur dann aus der Gemeindekasse bestritten werden, wenn sie einen Ertrag davon bezieht, oder wenn der Gemeinderat dieselben

---

*) Vgl. hiezu die bei Art. 233 Ziff. 5 des Geb.Ges. im Anhang II gegebenen Erläuterungen.

nach Maßgabe des Art. 40 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung auf die Gemeindekasse übernommen hat.

§ 180.

Die Kosten für das Setzen der Gemarkungs- und Wegsteine werden nach den festgesetzten Tarifen bezahlt.

(Gesetz über Vermarkung der Grundstücke vom 16. Mai 1868, Amtsblatt S. 929.)

§ 181.

Die Ausgaben für Hirten und Viehherden können nicht unter die allgemeinen Gemeinde-Ausgaben gerechnet werden.

Demzufolge können den Hirten keine Gemeindehäuser unentgeltlich zu Wohnungen, für Viehherden keine Gemeindegüter als Weidstriche und zum Unterhalte des Fasselviehes keine Gemeindewiesen überlassen werden.

Der Lohn der Hirten und die Unterhaltungskosten des Zuchtviehes dürfen insbesondere nicht aus der Gemeindekasse bezahlt werden, unbeschadet der Befugnis des Gemeinderates, alle derartigen Ausgaben bei vollkommen zureichendem Gemeindevermögen ganz oder teilweise auf die Gemeindekasse zu übernehmen.

(Art. 40 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§ 182.*)

Da die Dienstverrichtungen der Bürgermeister, Adjunkten und Gemeinderäte unentgeltlich geschehen müssen, so dürfen keine Ent-

---

*) Vgl. hieher die oben zu § 93 gemachten Bemerkungen und wegen der Holzabzählungen insbesondere den daselbst abgedruckten § 21 der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz.

Unter auswärtigen Dienstverrichtungen (es ist hier mit Absicht nicht die Fassung „außerhalb des Wohnsitzes" gewählt) sollen bei einem für mehrere Gemeinden aufgestellten Bürgermeister nach einer Reg.E. vom 25. November 1881 nur diejenigen verstanden werden, welche außerhalb des Bürgermeistereibezirkes von demselben vorgenommen werden, da sich dessen Amtsthätigkeit auf den ganzen Bürgermeistereibezirk zu erstrecken hat. Art. 6 und 82 ff. der Gem.Odg. Aus demselben Grunde gilt diese Einschränkung auch nur für den

schädigungen dafür ausbezahlt werden, es müßte sich denn um den Ersatz von Auslagen handeln.

(Art. 56 Abs. 2 der Gemeinde-Ordnung.)

Die Entschädigungen für Auslagen bei auswärtigen Dienstverrichtungen werden in folgender Weise geregelt:

Nimmt das Geschäft einschließlich der Dauer der Hin- und Rückreise mehr als 4 Stunden in anspruch, so wird ein ganzer Tag zu 9 M., außerdem ein halber zu 4 M. 50 Pfg. in ansatz gebracht. Konnte das Geschäft bezw. die Rückreise an demselben Tage nicht vollendet bezw. bewerkstelligt werden, so berechnet sich die Entschädigung für die folgenden Tage in gleicher Weise. Eine besondere Reise-Entschädigung wird nicht gewährt.

Die Bestimmungen bezüglich der Entschädigungen bei Holzversteigerungen sind in § 93 enthalten.

Die Entschädigungen bei Holzabzählungen werden nach obigen Ansätzen geregelt.

Der Gemeinderat kann anstatt der obigen Sätze andere Bestimmungen eintreten lassen.

(Regierungs-Ausschreiben vom 29. Dez. 1875, Amtsbl. S. 1134.)

---

ingemäßheit des Art. 83 den Bürgermeister vertretenden Adjunkten oder das Gemeinderatsmitglied, nicht auch für die Adjunkten bezw. Gemeinderatsmitglieder überhaupt. Vgl. Wand: a. a. O. S. 318 und 423. Medicus: Seite 219 ff. In der eben bemerkten Einschränkung liegt auch nur eine scheinbare Beeinträchtigung des Bürgermeisters, um so mehr, als er ja nach Art. 82 Abs. 3 der Gem.Odg. befugt ist, die ihm in den Gemeinden außerhalb seines Wohnortes zunächst zukommende Handhabung der Polizei und die Besorgung einzelner Gemeindeangelegenheiten dem Adjunkten der betreffenden auswärtigen Gemeinde zu übertragen, welcher Fall übrigens mit der im Art. 83 Abs. 2 der Gem.Odg. behandelten Stellvertretung nicht zu verwechseln ist.

IV. Abschnitt.

Von der Verrechnung der Gemeinde-Einnahmen und -Ausgaben.

I. Kapitel.

Jährliche Rechnung.

§ 183.

Die Rechnungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens im abgelaufenen Jahre müssen bis zum 1. Mai von den Gemeinde- und Stiftungseinnehmern gestellt und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich aufgelegt werden.

Jedem Umlagepflichtigen steht es frei, binnen dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses*) seine Erinnerungen schriftlich einzureichen.

*) Vgl. zu § 183 die bei § 143 bezüglich des Voranschlages gemachten Bemerkungen. Wenn hier entgegen der im Art. 68 Abs. 2 der Gem.Odg. (§ 143 Abs. 2 der Gem.R.Instr.) enthaltenen Bestimmung die „schriftliche Einreichung der Erinnerungen gegen die Gemeinderechnung seitens der Umlagepflichtigen" an eine „ausschließende Frist von 14 Tagen" geknüpft ist, so darf das nicht so aufgefaßt werden, als ob damit auch die Führung eines Verwaltungsrechtsstreites über Forderungen ausgeschlossen sei, deren Verwirklichung in der Gemeinderechnung zur rechnerischen Darstellung gekommen ist. Eine nach Ablauf dieser 14tägigen Frist erhobene Beschwerde wegen Heranziehung zu gemeindlichen Umlagen kann daher nicht schon deshalb als verspätet abgewiesen werden. (S. II. 437 VII. 92 und 141); s. auch Wand: a. a. O. S. 361, 365, 451 ff. Vgl. ferner S. VII. 118.

Sodann sind die Rechnungen von dem Gemeinderate unter Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und nach Vernehmung des Rechners*) über etwa erhobene Beanstandungen festzustellen und nebst Belegen mit allen Verhandlungen bis zum 1. Juli an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde einzusenden, von welcher die Rechnungen geprüft und rechnerisch beschieden werden.

Ist die Behörde durch die vorgelegte Rechnung zur Ausübung ihres Aufsichtsrechts veranlaßt, so hat sie binnen vier Monaten dem Gemeinderate die geeignete Eröffnung zu machen.**)

(Art. 69 Abs. 1, 2, 3 und 5 der Gemeinde-Ordnung.)

---

*) Die Vorschrift betr. Würdigung der abgegebenen Erinnerungen und Einvernahme des Rechners über etwa erhobene Beanstandungen ist eine zwingende. Die mit Umgehung derselben erfolgte Feststellung der Gemeinderechnung und das unter Außerachtlassung dieses Mangels hieran geknüpfte verwaltungsrechtliche Verfahren der Aufsichtsbehörde würde daher mit der Nichtigkeit behaftet sein. Diese Stellung des Rechners korrespondiert auch mit der nach den bestehenden Dienstesvorschriften ihm obliegenden Verpflichtung, die Gesetzmäßigkeit der einschlägigen Gemeinderatsbeschlüsse und der darauf basierten Rechnungsbelege zu prüfen.

**) In dieser Beziehung bemerkt zunächst die Min.Entschl. vom 7. Aug. 1881 „die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betreffend", (Min.A.Bl. S. 228) in Ziffer 6 folgendes: „Bei der Rechnungsrevision ist zwar die formelle Seite — die Einhaltung der formellen Vorschriften über die Behandlung des Kassa- und Rechnungswesens — nicht außer betracht zu lassen, ganz besonders aber ist dem materiellen Interesse der Gemeinde, der geordneten Führung des gemeindlichen Haushaltes, der Erhaltung des Gemeindegrundstockvermögens, der planmäßigen Schuldentilgung, der vorschriftsmäßigen Anlage der Aktivkapitalien ꝛc. beachtung zu schenken." Beanstandung von vielleicht ganz untergeordneten formellen Mängeln unter Verabsäumung der sachlichen Prüfung wird ferner als tadelnswert bezeichnet. Die in dieser Min.Entschl. vorbehaltenen weiteren Direktiven wurden mit Min.Erlaß vom 19. Mai 1883 No. 7314 gegeben, indem für die Abgabe der Revisionserinnerungen ein bestimmtes Formular vorgeschrieben und deren Weiterbehandlung im Interesse möglichster Geschäftsvereinfachung wie auch ordnungsmäßiger Erledigung geregelt wurde. Die Beantwortung der Revisionsnotate erst bei der nächsten Rechnungsstellung wird dabei als unstatthaft erklärt, soweit hiebei nicht Anordnungen infrage sind, die ihrer Natur nach erst durch die nächste Rechnung

Die Bürgermeisterämter sind verpflichtet, den Einnehmern bei Uebergabe der Jahresrechnungen Empfangsbescheinigungen auszustellen, in welchen der Tag der Uebergabe und die provisorischen Rechnungsabschlüsse in Worten angegeben sind.

Erledigung finden können. (Vgl. auch § 203 und 206 unten.) Damit ist der Umfang und Inhalt der gemäß Art. 69 Abs. 3 der Gem.Odg. bezüglich der Gemeinderechnungen auszuübenden Staatsaufsicht, wie solche namentlich bei Beratung der Gemeindeordnung (Sten. Ber. Bd. V. S. 64 ff.) Gegenstand der Erörterung war, gekennzeichnet. Mit dieser Anleitung im Einklang steht auch die bei Wand: a. a. O. S. 365 gemachte Einteilung des Prüfungsgeschäftes in die rechnerische (kalkulatorische) oder formelle Thätigkeit, wozu hier auch die Kontrolle wegen Anwendung des Gebührengesetzes gerechnet wird, ferner in die Prüfung der Thätigkeit des Rechners namentlich mit Rücksicht auf Art. 90 der Gem.Odg. — Abs. 4 des Art. 69 der Gem.Odg. — endlich in die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes gemäß Art. 89 der Gem.Odg. — — vgl. Verh. des Aussch. der K. der Abg. 1867/69 Bd. I S. 38, Bd. II S. 747. — Dabei ist jedoch aufmerksam zu machen auf die Aeußerung des kgl. Staatsministers des Innern (Sten. Ber. Bd. V S. 64/65), daß der Schwerpunkt der rechnerischen Kontrolle nicht mehr bei den Aufsichtsbehörden liegt, sondern bei den Beteiligten selbst, welche deshalb vor allem die Verantwortlichkeit zu übernehmen haben, daß keine Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse oder Nichterfüllung der den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen, insbesondere keine gesetzwidrige Benachteiligung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens unterlaufe. Vgl. auch Medicus: a. a. O. S. 183.

Wie oben bereits bemerkt, kann nun das staatsaufsichtliche Verfahren als eine die gemeindliche Selbstthätigkeit ergänzende Verwaltungsmaßregel, abgesehen etwa von provisorischen Maßnahmen, nur platzgreifen, wenn sich lediglich Gemeinde und Staatsaufsichtsbehörde gegenüberstehen. Die unter Ausübung desselben ergehenden Rechnungsbescheide äußern daher ihre rechtliche Wirkung zunächst nur zwischen diesen beiden. Dritten gegenüber haben sie nur die Bedeutung einer Parteierklärung, und können hieher bezüglichen Ansprüchen derselben auch dann nicht präjudizieren, wenn die Behörde, welche den Rechnungsbescheid erläßt, auch zur Entscheidung des betreffenden Verwaltungsrechtsstreites berufen wäre. (S. II. 417 und VIII. S. 196.) Ueber die Kompetenzverhältnisse betreffs der Beschwerden gegen Rechnungsbescheide vgl. die bei § 143 gemachten Bemerkungen. Eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof aufgrund des Art. 10 Ziff. 2 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof kann gegen solche staatsaufsichtliche Verfügungen nur von der Gemeinde durch

Desgleichen haben die kgl. Bezirksämter den Bürgermeisterämtern den Empfang der bei ihnen zur Verbescheidung eingelaufenen Rechnungen zu bescheinigen.

§ 184.

Die Gemeinde-Rechnungen zerfallen in zwei Hauptabschnitte:

Der erste Abschnitt enthält alle Einnahmen und Ausgaben, die aus dem Grundstocke des Gemeinde-Vermögens herrühren oder demselben einverleibt werden müssen, wie z. B. die Heimatgebühren. (Art. 19 der Gemeinde-Ordnung.)

Der zweite Abschnitt enthält alle Gemeindegefälle inkl. der Umlagen und Auflagen, Schulgelder und Schulversäumnisstrafen, die Gebühren für Benützung der Gemeinde-Anstalten u. s. w. und die übrigen gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben. (Formular XV.)*)

Der Hauptrechnung sind zugleich über jene Einnahmen und Ausgaben, welche der Gesamtgemeinde fremd sind, Nebenrechnungen

---

ihre zur Verwaltung der eigentlichen Gemeindeangelegenheiten gesetzlich berufenen Organe erhoben werden, nicht aber von den einzelnen bei der Sache beteiligten Gemeindebürgern, z. B. wegen des durch aufsichtliche Verfügung veranlaßten Wiedervortrages eines Kauferlöses aus einem Objekte, an welchem dieselben sich ausschließlich berechtigt erachten, in der Rechnung über das Grundstockvermögen. (S. II. S. 12.) — Zu Abs. 5 vgl. auch § 200 unten. — Nach Reg.Ausschr. vom 17. Novbr. 1872 No. 20446 E haben die Bezirksämter ein Kontrollverzeichnis über den Einlauf, die Revision und den Abschluß oder die Verbescheidung der ihrer unmittelbaren Respizienz unterstellten Rechnungen zu führen und Abschrift desselben alljährlich bis 1. Novbr. der kgl. Regierung, Kammer des Innern, vorzulegen.

*) Nach diesem Formular zerfällt die Gemeinde-Rechnung in zwei Haupt-Abteilungen (nicht Abschnitte). Die erste Abteilung enthält die Einnahmen und Ausgaben auf das Gemeinde-Grundstockvermögen (Vermögensrechnung), hat also alle Bewegungen darzustellen, welche sich auf diesem Gebiete im Laufe des Jahres ergaben; die zweite Abteilung umfaßt die Einnahmen und Ausgaben für den Gemeindehaushalt (Betriebsrechnung), nämlich die Einnahmen aus den in Abs. 3 oben angeführten Gemeindegefällen, ferner an Kapitalzinsen, Güterpacht rc., sowie die übrigen gewöhnlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben. In dieser Weise dürfte Abs. 3 a. a. O. zu ergänzen sein.

beizufügen. Dahin gehören insbesondere die Auflagen für die Feld- und Wingertsschützen, für Fasselunterhalt, Umlage für Kultuszwecke, für Distriktszwecke, Depositen, Lokalhilfskassen, die Ausgaben für höhere Lehranstalten, wie höhere Töchterschulen, Real- und Lateinschulen, insoferne die letzteren nicht als Kreisanstalten behandelt werden. (Form. XV.)*)

---

*) Der hier ausgesprochene Grundsatz, daß in den Nebenrechnungen diejenigen Einnahmen und Ausgaben, welche der Gesamtgemeinde fremd sind, zur Darstellung gelangen, hat eine Ausnahme erfahren durch das Ausschr. der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 1. Juli 1886 (A.Bl. S. 51 ff.), „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, hier die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung betr." Nach Ziff. 9 des unten seinem Wortlaute nach folgenden Ausschreibens hat nämlich die Verrechnung der Einlagen und Zurückerhebungen bei der betreffenden Bank, dann der Zinsen und Provisionen in einer besonderen Nebenrechnung zur Hauptrechnung zu geschehen. Diese Geldanlage seitens der Gemeinden und Stiftungen bei einer Bank in laufender Rechnung ist zunächst geregelt worden durch Min.Entschl. vom 17. Mai 1886 obigen Betreffs (M.A.Bl. S. 154 ff.), woselbst auch auf S. 159 ff. die von der kgl. b. Bank für den bezüglichen Geschäftsverkehr aufgestellten Bedingungen bekannt gegeben sind. Die für die Pfalz anwendbaren wichtigeren Bestimmungen dieses Min.Erl. lauten in Ziffer 1, 2, 10 und 11 wie folgt:

Ziff. 1. Die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung (Kontokorrent) darf nach den zurzeit geltenden Vorschriften nur bei der kgl. Bank und bei der bayer. Hypotheken- und Wechselbank erfolgen.

Gemeinden mit Landgemeindeverfassung, in der Pfalz Gemeinden mit weniger als 5000 Seelen, ist die Eingehung eines Kontokorrent-Verhältnisses nur ausnahmsweise und nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet.

Die Anlage in laufender Rechnung ist nur hinsichtlich der Betriebsmittel zulässig; die Anlage von Bestandteilen des Grundstockvermögens in laufender Rechnung ist ausgeschlossen.

Ziff. 2. Die Einleitung eines Kontokorrentverkehres für eine Gemeinde oder örtliche Stiftung kann nur aufgrund gesetzmäßiger gemeindlicher Beschlüsse erfolgen.

Hiebei ist es, wenn zur Benützung im Kontokorrent von der Bank nach maßgabe ihrer besonderen Bedingungen zugleich ein Kredit eröffnet werden soll, um zeitweilig über das Guthaben aus den gemeindlichen Anlagen hinaus verfügen zu können, geboten, den Höchstbetrag des inanspruch zu nehmenden Kredites, d. i. der hierauf zu gründenden Passivbelastung der Ge-

meinde beziehungsweise Stiftung, und die Art der Bedeckung des Kredites — soferne von einer Bedeckung seitens der Bank nicht umgang genommen wird — im voraus festzusetzen, unbeschadet besonderer Beschlußfassung in einzelnen Fällen, in welchen eine Ueberschreitung dieses Betrages veranlaßt ist.

Das Erfordernis aufsichtlicher Genehmigung bemißt sich, abgesehen von der Bestimmung in Ziff. 1 Abs. 2, nach Art. 63 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869, beziehungsweise nach Art. 47 Abs. 1 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom nämlichen Tage.

Die vorstehend erwähnten gemeindlichen und aufsichtlichen Beschlüsse sind der Bank in beglaubigter Abschrift mitzuteilen.

Ziff. 10. Der Zweck des Kontokorrent ist, den gemeindlichen Kassenverkehr zu erleichtern und den Gemeinden und örtlichen Stiftungen die alsbaldige verzinsliche Anlage zeitweise entbehrlicher Betriebsmittel, sowie im Bedarfsfalle deren sofortige Wiedereinziehung zu ermöglichen, sodann nach Umständen denselben auch Gelegenheit zu geben, in Fällen, in welchen die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bestimmten Einnahmen augenblicklich noch nicht oder nicht in zureichendem Maße flüssig sind, die erforderlichen Geldmittel vorschußweise vorübergehend zu beschaffen. Dagegen darf der Kontokorrent nicht dazu dienen, unter Umgehung der Gesetzesbestimmungen über Schuldaufnahme und Schuldentilgung eine dauernde Passivbelastung der Gemeinde beziehungsweise örtlichen Stiftung herbeizuführen und anstelle planmäßig fundierter Schuldaufnahmen sogenannte schwebende Schulden zu setzen.

Ziff. 11. Die Aufsichtsbehörden haben den Vollzug dieser Vorschriften sorgfältig zu überwachen und sich bei jeder Kassenvisitation über den Stand der Geldanlagen in laufender Rechnung, sowie über das Vorhandensein und die Aufbewahrung des Checkbuches und der nicht verwendeten Checkbuchblätter Gewißheit zu verschaffen.

Hiezu hat dann die kgl. Regierung unterm 1. Juli 1886 das oben erwähnte Ausschreiben erlassen, welches folgende Anordnungen trifft:

1) Bezüglich der Banken, bei welchen die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung zulässig ist, über die Bedingungen, Voraussetzungen und den Zweck der inredestehenden Geldanlagen, dann über die Verpflichtungen der Aufsichtsbehörden enthält die höchste Bekanntmachung vom 17. Mai 1886 in Ziff. 1, 2, 10 und 11 die näheren Vorschriften. (Siehe vorstehend.)

2) Die jeweiligen Anlagen in laufender Rechnung sind sowol in dem Kassetagebuche, als auch in dem nach § 48 der Rechnungsvorschriften vom 23. Dezember 1879, Formular VII, zu führenden Ausgabe-Register vorzutragen mit der Bezeichnung „Anlagen in laufender Rechnung“. Die Quittungen der Bank sind mit der Nummer des Kassetagebuches zu versehen und zu dem bezeichneten Ausgabe-Register in einem besonderen Umschlagbogen (nach Formular VII) als Belege aufzubewahren. Wird ein Kontogegenbuch geführt, so ist in dem Kassetagebuch, sowie in dem Ausgabe-Register auf das Folium des Gegenbuches zu verweisen.

3) Das von der Bank verabfolgte Checkbuch ist nach maßgabe des § 31 der Rechnungsvorschriften unter doppeltem Verschlusse aufzubewahren und in das Urkundenverzeichnis einzutragen. So oft ein Checkbuchblatt ausgegeben wird, ist dies in dem Checkbuch auf dem zurückbleibenden Teile des betreffenden Blattes durch Angabe des Datums, der Nummer und des Betrages und ebenso in dem Urkundenverzeichnisse Rubrik „Bemerkungen" vorzumerken und durch den Einnehmer oder besonders aufgestellten Rechner und durch den Bürgermeister oder dessen Stellvertreter unterschriftlich zu bescheinigen.

4) Der ausgefüllte Check ist von dem zur Empfangnahme der betreffenden Summe allein berechtigten Gemeindeeinnehmer (oder Rechner) zu unterzeichnen (§ 67 der Rechnungsvorschriften), von dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter in das vorgeschriebene Kontrollregister (§ 41 der R.Vorschr.) einzutragen und dies auf dem Check mit dem Vormerk: „Ingrossiert unter Nr. . . des Kontrollregisters" unterschriftlich zu bescheinigen unter Beifügung des Amtssiegels.

5) Der Gemeindeeinnehmer (oder Rechner) hat nach Unterzeichnung des Check den Betrag desselben ebenfalls sofort in sein Kontrollregister und bei der Empfangnahme des Betrages in das Kassetagebuch, sowie in das nach § 48 der Rechnungsvorschriften zu führende Vormerkungsregister über die Soll- und wirklichen Einnahmen (Formular VIII) mit der Bezeichnung „Abhebungen in laufender Rechnung" vorzutragen.

6) Die Originalunterschriften der zur Unterfertigung von Checks ermächtigten Personen sind bei der Bank zu hinterlegen.

7) Wird ein Check an stelle der Barzahlung an einen Dritten ausgegeben, so ist der angewiesene Betrag sofort in den Kassebüchern als wirkliche Einnahme zu behandeln; gleichzeitig ist derselbe als Ausgabe an den Empfänger des Check in den Kassebüchern mit dem Beifügen vorzutragen, daß die Zahlung durch Check erfolgt ist. Der Quittung des Empfängers ist der Vormerk: „Zahlung durch Check Nr. . ." beizusetzen.

8) Am Jahresschlusse ist mit der betreffenden Bank vollständig abzurechnen. Guthaben der Bank sind zu decken, nötigenfalls durch neue Geldaufnahme bei derselben; Guthaben der Gemeinden und örtlichen Stiftungen sind zurückzunehmen und bezw. wiederanzulegen. Beides für neue Jahresrechnung. (Vgl. Art. 48 der Gemeinde-Ordnung.)

9) Die Verrechnung der Anlagen und Zurückerhebungen bei der betreffenden Bank, der Zinsen und Provisionen hat in einer besonders zu eröffnenden Nebenrechnung zu der betreffenden Gemeinde- oder örtlichen Stiftungs-Jahreshauptrechnung zu geschehen und zwar in folgender Weise:

a. Ergibt sich am Jahresschlusse auf Einlagen und Abhebungen ein Guthaben der Bank, so erfolgt die Verrechnung desselben in der gemeindlichen Hauptrechnung unter Kap. XI „Uebrige außerordentliche Ausgaben" in Ausgabe und als „Einnahme-Rückstand" unter der einzuschaltenden entsprechenden Ueberschrift bei Abt. II A in Einnahme, dagegen

Wenn im Laufe des Jahres in der Gemeinde eine Schulstelle erledigt war, so muß über die Interkalar-Erträgnisse dieser Stelle ebenfalls eine Nebenrechnung nach dem Formular No. XVI hergestellt werden.*)

§ 185.**)

Für alle Gemeinden, welche Waldungen besitzen, haben die Einnehmer eigene Holz-Material-Rechnungen (Formular XVII) aufzustellen, welche den Gemeinde-Rechnungen beizufügen und mit allen Beweisschriften zu belegen sind, die nicht schon als Belege der Geldrechnung vorkommen.

---

in der Neben-Rechnung in Einnahme und Ausgabe; Guthaben der gemeindlichen Kassen sind in der Neben-Rechnung in Einnahme und Ausgabe und in der Haupt-Rechnung unter Abt. II A in Einnahme zu stellen. Unter der bezüglichen Rubrik der Hauptrechnung bei den Ausgaben ist Vormerkung zu nehmen.

b. Zinsguthaben der gemeindlichen Kassen sind in der Neben-Rechnung in Einnahme und Ausgabe und in der Haupt-Rechnung unter Abt. II B „Zinsen von Anlagen in laufender Rechnung" an der passenden Stelle in Einnahme zu verrechnen; Zins-Guthaben und Provisionen der Bank sind in der Haupt-Rechnung unter Abt. II A „Gewöhnliche Ausgaben Kap. I" an der betreffenden Stelle in Ausgabe und in der Neben-Rechnung in Einnahme und Ausgabe vorzutragen.

10) Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung im Kreisamtsblatte in kraft.

Zu unterscheiden hievon ist die Geldanlage bei der kgl. Bank im Depositenverkehr, worüber nunmehr das mit M.E. vom 24. Mai 1887 (M.A.Bl. S. 197) bekannt gegebene bezügliche Ausschreiben der kgl. Bank zu vergleichen ist.

*) Vgl. später den Abschnitt über Interkalarrechnungswesen.

**) Gemäß § 30 Abs. 7 der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz (A.Bl. 1885 S. 110) ersetzt das daselbst erwähnte Duplikat der Fällungsnachweisung nebst zugehörigen Belegen vom Jahre 1886 an die bisher vorgeschriebene besondere Holzmaterialrechnung; vgl. Bemerkung zu Formular XVII. Wegen Abs. 3 des § 185 siehe Kap. II — Forstnebennutzungen — der eben zit. Geschäftsanweisung. (A.Bl. 1885 S. 111 ff.) Weitere Anfälle im Sinne des Abs. 3 können sich ergeben durch Betrieb eines Steinbruches, Bergwerkes &c. seitens einer Gemeinde.

Diese Rechnungen müssen sämtliches anerfallene Material der gewöhnlichen Schläge sowohl als der außerordentlichen Hiebe und dessen Verwertung bezw. Verwendung nachweisen.

In den Gemeinden, wo noch andere Natural-Erhebungen und Verrechnungen zum Vorteil der Gemeindekasse stattfinden, muß ebenfalls auf die Geldrechnung jene der verschiedenen Naturalien folgen.

§ 186.*)

Der Gemeindeeinnehmer, welcher versäumt oder verweigert, seine Rechnungen in der festgesetzten Frist zu stellen, unterliegt den disziplinären Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde kann zur Stellung der Rechnung einen besondern Kommissär abordnen. (Vgl. § 123.)

§ 187.**)

Jeder Ausgabs-Artikel muß in der Rechnung mit besonderen Belegen versehen sein. Es genügt daher nicht, daß für eine Ausgabe, welche in den Rechnungen von mehreren Gemeinden vorkommt, nur ein Beleg beigebracht und dieses einer Rechnung beigelegt werde, während man sich in den anderen darauf bezieht.

Wenn jedoch wegen bestehender Gemeinschaft dies nicht thunlich ist, so ist einer Rechnung das Original-Beleg und sind den anderen Rechnungen vom Bürgermeister beglaubigte Abschriften beizulegen.

§ 188.***)

Jede Gemeinde-Rechnung wird doppelt ausgefertigt und auf Kosten der Gemeindekasse eingebunden; die Rechnungsbelege können

---

*) Abgesehen von den hier erwähnten Maßnahmen gegen säumige oder unbotmäßige Einnehmer kann gegen dieselben gemäß Art. 64 und 65 des Gesetzes vom 11. frimaire VII auch mit gerichtlicher Klage auf Rechnungsablage und Bezahlung eines Fünftels der budgetmäßigen Gemeindeeinnahmen vorgegangen werden (s. oben § 123). Nach Reg.Entschl. vom 25. Novbr. 1825 (J.Bl. S. 1257/58) kann es als ein die Verzögerung der Rechnungsvorlage begründendes Hindernis nicht angesehen werden, wenn im Budget kreditierte Ausgaben noch nicht vollzogen sind. Begründete Hindernisse wären übrigens sofort anzuzeigen.

**) Siehe Bemerkung zu § 166 Ziff. 4.

***) Vgl. § 202 unten. Die finanzielle Revision der Gemeinderechnungsbelege ist durch A. R.A. vom 3. Septbr. 1885 No. 10974 W den kgl. Rentämtern erlassen worden.

einer Ausfertigung beigeheftet werden, wenn man nicht vorzieht, daraus einen besonderen Band zu machen.

II. Kapitel.

Rechnungsbelege.

§ 189.

Die Rechnungsbelege werden in der Ordnung wie die Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung aufeinander folgen, numeriert. Jedes Beleg erhält eine besondere Nummer.

§ 190.

Das erste Beleg, welches der Rechnung beigelegt werden muß, ist der Voranschlag des Jahres, für welches die Rechnung gestellt wird.

Auch das Duplikat des für die Gemeinde durch das Bürgermeisteramt nach dem Formular XVIII anzulegenden und auf dem laufenden zu haltenden Inventariums*) über das Immobiliar- und Mobiliar-Vermögen der Gemeinde ist der Rechnung beizufügen.

§ 191.

Das Tagebuch und die Kontroll-Register des Bürgermeisters und des Einnehmers (§ 41 und 43 oben) sind ebenfalls den Rechnungs-Belegen beizulegen.

---

*) Durch R.A. vom 29. Mai 1855 (A.Bl. S. 665) ist für Anfertigung des gemeindlichen Inventariums ein Formular vorgezeichnet (s. jetzt Formular XVIII zu gegenw. Instr.) und zugleich angeordnet worden, daß ein Exemplar als Original in der Gemeinderegistratur zu verwahren, das Duplikat aber jeweils mit der Gemeinderechnung zur Revision vorzulegen und nach deren Bethätigung wieder an das Bürgermeisteramt zurückzugeben ist. Auf den Ausgabsbelegen für Neuanschaffungen ist die Inventarisierung vorzumerken. Die vorgeschriebene Evidenthaltung der gemeindlichen Inventarien erscheint im Hinblick auf die Wichtigkeit derselben für Erhaltung des Gemeindevermögens, dann bei Amtsübergaben rc. unabweisbar geboten. Vgl. auch Art. 63 Abs. 3 lit. d der Gem.Odg.

§ 192.

Die Verpachtungs- oder Versteigerungsakten werden der Rechnung in Urschrift beigelegt, wenn sie nur auf das Jahr, für welches die Rechnung gestellt wird, bezughaben. Im entgegengesetzten Falle werden Abschriften beigefügt.

Die bei dem ersten Jahrgange benutzte Abschrift kann, wenn die Rechnung beschieden ist, den Belegen wieder entnommen und der nächstjährigen Rechnung abermals als Beleg beigefügt werden.

§ 193.*)

Der Rechnung müssen weiter die bei den einzelnen Rechnungsartikeln, wie sie hier nachfolgend verzeichnet sind, angegebenen Belege beigefügt werden.

A. Einnahme.

Abgetragene Kapitalien:

Eine Einweisung des Bürgermeisters mit Angabe des Kapitalbetrages, des Tages der Aufkündigung und der Zahlung.

Loskauf von Grundzinsen:

Der Liquidationsakt über die Loskaufs-Summen.

Veräußerung von Gütern und Mobilien:

Wenn die Veräußerung gegen bare Zahlung oder auf Termine ohne Zinsen geschehen ist, so ist nur das Verkaufs-Protokoll oder eine Ausfertigung von demselben beizubringen. Hat die Veräußerung auf Termine und mit Verzinsung stattgefunden, so muß überdies eine Einweisung des Bürgermeisters, welche folgende Angaben enthält, beigefügt werden:

a. den Namen und Wohnort des Steigerers,
b. den vollen Steigpreis,
c. die Zahl der Termine und den Verfalltag.

Der Vortrag in der Rechnung geschieht tabellarisch mit folgenden Rubriken:

1) Name und Wohnort des Steigerers.
2) Steigerungspreis.

*) Vgl. auch das R.A. vom 30. Nov. 1848 (A.Bl. S. 664).

3) Verfallzeit und Betrag des zahlfälligen Termines.

4) Zinsen bis zum Tag, an welchem der Termin zahlfällig war.

5) weitere Zinsen bis zum Zahltage.

6) Zahlungen:

a. Nummer des Tagebuches,
b. Datum der Zahlung,
c. Betrag der Zahlung:
auf Zinsen,
auf Kapital.

7) Restschuld:
auf Zinsen,
auf Kapital.

Außerordentliche Holzschläge:*)

Das Verkaufs-Protokoll in Urschrift und der Nachweis über die Genehmigung des außerordentlichen Holzschlages.

Außerordentliche Umlagen:**)

Die Urschrift des Umlage-Registers.

Schadenersatz bei Waldfreveln:

Die mit dem Visa des Bürgermeisters versehene Ablieferungs-Bescheinigung des betreffenden Forststraf-Rechners.

Pachtzinsen überhaupt:

Das Verpachtungs-Protokoll oder eine gleichlautende Abschrift desselben.

Auflagen auf den Einwohnern in Genuß verliehene Güter:

Die Urschrift des Verteilungs-Protokolls oder eine Abschrift desselben.

Erlös aus Gras und Naturalien:

Das Verkaufs-Protokoll oder eine gleichlautende Abschrift.

---

*) Vgl. hiezu Geschäftsanweisung rc. §§ 12 und 27 ff. (A.Bl. 1885 Seite 106 und 109.)

**) Siehe die Bemerkungen bei Position: Jährliche Auflagen.

Ertrag der Waldungen:

Die Urschrift des Gabholz-Verteilungs-Registers, die Urschrift des Holzverkaufs-Protokolles.

Grund- und Erbzinsen:

Wenn die Zahl der Schuldner nicht sehr bedeutend ist, so werden sie namentlich mit folgenden Angaben in der Rechnung eingetragen:

1) Name und Wohnort der Schuldner.

2) Datum der Schuldurkunde.

3) Beschreibung der Güter auf denen der Zins haftet.

4) Betrag des jährlichen Zinses.

Ist dagegen die Zahl der Schuldner bedeutend, so wird nur der erste Schuldner eingetragen und dabei bemerkt: „nebst Genossen.“ Die Gesamtsumme wird in Einnahme gestellt und der Rechnung ein Verzeichnis, welches die vorstehenden Angaben enthält, beigefügt.

Zinsen von Kapitalien:*)

Ein Einnahmsbeleg für die Zinsen jener ausgeliehenen Kapitalien, welche in der Rechnung vorgetragen sind, ist nicht erforderlich. Die auf Hypotheken, in Staats- oder Eisenbahnpapieren u. s. w. angelegten Kapitalien werden mit entsprechender Ausscheidung durch gesonderte Ueberschriften tabellarisch mit folgenden Angaben in der Rechnung selbst vorgetragen:

a. Name und Wohnort der Schuldner

b. Datum der Schuldurkunde, sowie

c. Datum der Einschreibung

d. Betrag des Kapitales

---

*) Vgl. das oben bei § 16 bezüglich der Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen Bemerkte, ferner die bei § 184 Abs. 4 abgedruckten Vorschriften. Im Hinblick auf diese Bestimmungen wird das zur Genehmigungserteilung berufene kgl. Bezirksamt der Regel nach nicht veranlaßt sein, die Anlage von Gemeindegeldern bei Vorschußvereinen oder einer sonstigen Privatbank zu gestatten. Während das Verzeichnis der Grund- und Erbzinsen bei einer bedeutenderen Schuldnerzahl eine gesonderte Beilage der Rechnung bilden kann, sind die Kapitalien in der hier angegebenen Weise immer in der Rechnung selbst vorzutragen.

e. Zinsfuß
f. Verfalltag der Zinsen
g. Betrag der Zinsen.

Brunnen-Vergünstigungen:*)

Ein Verzeichnis des Bürgermeisters über die Beträge, welche zu erheben waren.

Marktplätze, Verbrauchs-Steuern, Waag-Gebühren und überhaupt alle Einnahmen, die nicht auf Kauf, Miete oder Pacht beruhen:**)

Wenn eine besondere Regie existiert, so sind der Rechnung die von dem Bürgermeister abgeschlossenen und bescheinigten Verzeichnisse

---

*) Den Gemeinden steht das Recht zu, die Anlage von Wasserneben-leitungen aus der allgemeinen öffentlichen Wasserleitung oder aus öffentlichen Brunnen der Gemeinde zum Vorteil Einzelner ohne Schädigung des allgemeinen Interesses zu gestatten, z. B. für gewerbliche Zwecke ꝛc. und die Art und Weise, sowie die Beschränkungen dieses Sonderbezuges, dann die Entrichtung von Gebühren hiefür, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge entgegenstehen, zu bestimmen und näher zu regeln. (S. I. 396.)

**) Die Marktplätze können zur Abhaltung von Messen und Märkten vermietet werden, in welchem Falle sich das sogen. Marktstandsgeld als eine Vergütung für den überlassenen Raum und für den Gebrauch von Buden und Gerätschaften darstellt, bei dessen Festsetzung der Gemeinderat auch ein billiges Entgelt für den dem Marktgast aus der Benutzung erwachsenden Vorteil in berechnung ziehen darf. (Seydel: Gewerbepolizeirecht S. 112 Note 3.) Dieselben können aber auch für andere Zwecke Dritten überlassen werden, sofern hiebei keine Störung des öffentlichen Verkehres zu befürchten ist, z. B. für Schaustellungen ꝛc. (R.Gew.O. § 68. Ges. vom 11. frimaire VII Art. 7 Ziff. 3, arrêté vom 4. thermidor X Art. 7 Ziff. 1.) — Wegen der Verbrauchssteuern siehe das bei § 95 Bemerkte, wegen des Lokal-Malz- und Bieraufschlages, in specie wegen Behandlung der aus demselben für die Gemeinde sich ergebenden Einnahme, siehe Geib: 2. Aufl. Bd. I S. 337 Abs. 7, 338 letzter Abs. und 339 Abs. 7. — Der Ertrag der Gemeindewaagen ist den Gemeinden überwiesen durch das eben zitierte arrêté Art. 7 Ziff. 2. — Die Ablieferung der Reinerträgnisse der Erhebungen an Verbrauchssteuern hat durch die besonderen Erheber an den Gemeindeeinnehmer zu geschehen. Siehe oben § 5.

und Abrechnungen beizulegen, welche demselben von dem mit der Erhebung der Gebühren besonders Beauftragten bei den Ablieferungen eingehändigt worden sind.

Die anderen Einnahmen sind mit einer Bescheinigung des Bürgermeisters zu belegen.

Heimatgebühren:*)

Die von dem Gemeindeeinnehmer viertel- oder halbjährig aufzustellende Liquidation der der Gemeinde und den Stiftungen anfallenden Beträge der Heimatgebühren.

Diese Liquidation muß mit den speziellen durch den Bürgermeister zu fertigenden, vollziehbar zu erklärenden Einnahms-Einweisungen belegt sein.

---

*) Von den hier infrage stehenden Heimatgebühren als den an stelle des bisherigen Bürgereinzugsgeldes — s. unten — tretenden Gegenleistungen für die mit dem Erwerbe der Heimatberechtigung in einer Gemeinde verbundenen Vorteile sind nicht zu verwechseln die in Art. 173 des Gebührengesetzes normierten Gebühren für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden. (Art. 12 des Ges. vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt.) Vgl. die Bemerkungen hiezu im Anhang II.

Die Heimatgebühren gehören zu den Einnahmen auf das Grundstockvermögen und sind daher der Regel nach rechnerisch und administrativ wie dasselbe zu behandeln. (§ 184 Abs. 1 der Gem.R.Instr. Art. 19 der Gem.-Odg.) Sie sind hienach in der ersten Abteilung der Gemeinderechnung aufzunehmen, eine Uebertragung derselben in die II. Abteilung zum Zwecke ihrer Verwendung für laufende Bedürfnisse ist unzulässig. Die Beanstandung eines derartigen Verfahrens darf aber nicht bis zur Rechnungsrevision aufgeschoben werden, sondern hat ev. schon bei Prüfung des gemeindlichen Voranschlages einzutreten. Aus der Qualität des Heimatgebührenerträgnisses als eines Teiles des Gemeinde-Grundstockvermögens ergibt sich weiter auch die Unzulässigkeit einer unrefundierlichen Verwendung desselben zu einem Schulhausbaue.

Die den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen bezüglich der Heimatgebühren zustehenden Berechtigungen sind normiert im Art. 8, 29 und 30 des Gesetzes über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt und Ziffer 1 mit 15 der Vollz.Instr. hiezu vom 29. Juni 1868 bezw. R.E. vom 8. Juni 1868 No. 10262; vgl. Geib: 2. Aufl. Bd. I S. 365 — s. auch Wand: a. a. O. S. 124. — Aus der Praxis insbesondere des Verwaltungsgerichtshofes auf diesem

Gebiete und bezüglich der damit zusammenhängenden Fragen wäre hieher noch Folgendes anzuführen:

Das gesetzlich geschuldete Bürgereinzugsgeld kann selbst nach Aufhebung der hierauf bezüglichen Verordnung vom 9. Aug. 1816 von der hiezu berechtigten Gemeinde noch nachträglich gefordert werden, soferne die hier maßgebende 30jährige Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen ist. (S. III. 629.) Diese Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an welchem der fragliche Anspruch der Gemeinde existent geworden ist, also mit dem Zeitpunkte, in welchem bei einer Person die nach den einschlägigen Bestimmungen (zitierte Verordnung vom 9. August 1816 „die Wiedereinführung des Bürgergeldes betreffend" mit Art. 102—105 des c. civil) erforderlichen Voraussetzungen zum Domizil- bezw. Heimaterwerb in einer für die Gemeindevertretung erkennbaren Weise gegeben sind. Wenn daher die Absicht der die Heimat begründenden Niederlassung aus den Umständen gefolgert werden muß, z. B. aus dem Erwerb von Grundbesitz, dann ist der Beginn der Verjährungsfrist an den Moment dieser (erkennbar gewordenen) Erwerbung zu knüpfen, wenn auch die konkurrierende thatsächliche Aufenthaltnahme in der Gemeinde schon früher aber unter Umständen erfolgt ist, welche für sich die Absicht der nach Vorstehendem qualifizierten Niederlassung noch nicht zur genüge erwiesen haben. Der Zeitpunkt des Beginnes dieser Verjährung kann somit verschieden sein von dem Zeitpunkt der Heimaterwerbung selbst. Für diese letztere kommt übrigens nach den hier infrage stehenden Bestimmungen die Niederlassung immer nur als eine einmalige Rechtshandlung inbetracht, wobei es ohne Einfluß ist, wenn bei Ermangelung ausdrücklicher Erklärung der Niederlassung deren Existenz gemäß gesetzlicher Vorschrift nach den gegebenen Umständen beurteilt und hiebei aus späteren Vorkommnissen auf das Vorhandensein der Absicht und der Thatsache der Niederlassung in einem früheren Zeitpunkte zurückgeschlossen werden muß. (S. VIII. 117/18.) Bei der erst nach dem Inkrafttreten des Heimatgesetzes vom 16. April 1868 eintretenden Geltendmachung des gemeindlichen Anspruches haben, wie überhaupt die vor diesem Gesetze ingeltung gewesenen Normen für die Begründung des bezüglichen Anspruches entscheidend sind, diejenigen Tariffätze in Anwendung zu kommen, welche zurzeit der Erwerbung des Heimatrechtes maßgebend waren. Für eine im Jahre 1865 vollzogene Heimaterwerbung könnte also dermalen das Bürgereinzugsgeld nur nach den im Jahre 1865 maßgebenden Sätzen (nicht etwa mit Berücksichtigung einer späteren Erhöhung) gefordert werden. Eine Ersetzung dieses Anspruches durch die heutige Heimatgebühr aber wäre gänzlich ausgeschlossen. (S. IX. 185.) — In einer aus mehreren Ortschaften gebildeten politischen Gemeinde ist ein Erwerb des Heimatrechtes nach Ortschaften gesetzlich weder möglich noch zulässig. Dieses Recht kann vielmehr nur für und mit bezug

auf die ganze politische Gemeinde erworben werden. Nur dieser letzteren kommt die Heimatverleihung zu und ebenso kann auch nur sie Gebühren für Erlangung dieses Rechtes fordern und als Einnahmsquelle in anspruch nehmen. Die Gesetzwidrigkeit eines damit in widerspruch stehenden faktischen Zustandes kann durch eine wenn auch noch so lange Zeit dauernde Uebung nicht gehoben werden. (S. IV. 599.)

Gegen die dem Gemeinderate freistehende gänzliche oder teilweise Erlassung der Heimatgebühren bezw. Gestattung von Fristenzahlungen kann vom Einnehmer innerhalb nützlicher Frist im Hinblick auf die gemeindlichen Vermögens-Verhältnisse remonstriert werden, wie sich dies aus der dem Einnehmer bezüglich der gemeindlichen Vermögensverwaltung zugewiesenen Dienstesaufgabe von selbst ergibt.

Nach den älteren obenangeführten heimatrechtlichen Bestimmungen der Pfalz wurde das Bürgerrecht und mit diesem das Heimatrecht durch und mit der Niederlassung in einer Gemeinde kraft Gesetzes erworben, ohne daß hiezu die Erfüllung irgend welcher weiteren Erfordernisse, insbesondere Zahlung des Bürgereinzugsgeldes oder Eintragung in die Bürgerliste, zu treten hatte. Die Notwendigkeit der letzteren kann insbesondere nicht auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. vendémiaire II und § 1 Ziffer 5 der Min.Entschl. vom 29. November 1834 (A.Bl. 1835 S. 37) gegründet werden. (S. II. 29. 489. III. 731 und VIII. S. 101.) — Die einseitige Zurücknahme einer zuständigerweise beschlossenen Heimatverleihung seitens der Gemeinde erscheint im Heimatgesetze insbesondere in Art. 20 desselben bezw. in Art. 26 des Ges. über den Verwaltungsgerichtshof nicht begründet. (S. VI. 28.) Die einem Angehörigen der rechtsrheinischen Landesteile in einer pfälzischen Gemeinde nach den für die Pfalz vor dem 1. Sept. 1868 geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch Beschluß des betreffenden Gemeinderates erteilte und von dem zuständigen vormaligen Landkommissariate genehmigte Bürgeraufnahme mit der Folge der Erwerbung des Heimatrechtes war auch dann rechtswirksam, wenn der Betreffende niemals in dem Bezirke dieser Gemeinde gewohnt hat. (S. V. 303.) — Zu der in Art. 30 Abs. 10 des Heimatgesetzes behandelten Befreiung von der Entrichtung der Heimatgebühr ist endlich durch Entscheidungen des kgl. Verwaltungsgerichtshofes festgestellt worden, daß der bezügliche Heimaterwerb aufgrund des dermalen geltenden Heimatgesetzes erfolgen muß und nicht bereits aufgrund der früheren Gesetzgebung eingetreten sein darf (S. III. 631), daß unter „Ernährung" im Sinne dieses Artikels die Subsistenzbegründung durch fortgesetzte persönliche Arbeitsleistung in der Aufenthaltsgemeinde zu verstehen sei, woran der zeitweilige Rückstand mit Krankenkassebeiträgen nichts zu ändern

Marktstandsgeld:*)

Eine Einweisung des Bürgermeisters.

Schafweide:

Wenn sie verpachtet ist, so ist das Verpachtungs-Protokoll oder eine Abschrift desselben beizubringen. Wenn sie von den Begüterten gegen eine jährliche Auflage benutzt wird, ist nur das Umlage-Register erforderlich.

Schafpferch:

Die Urschriften der Versteigerungs-Protokolle.

Jährliche Auflagen:**)

Die Urschrift des Umlagen-Registers.

---

vermöge (S. I. 211. II. 201. III. 657), daß das Erfordernis der „ununterbrochenen" Ernährung nicht jede Entfernung aus dem Gemeindebezirke ohne Rücksichtnahme auf die veranlassenden Umstände ausschließe und daher z. B. der Aufenthalt eines Dienstboten in der Dienstgemeinde nicht schon durch das Verweilen bei seiner zu einem Landaufenthalte abwesenden Herrschaft unterbrochen wird (S. III. 192. IV. 116), daß ferner zu den daselbst erwähnten Arbeiterkategorien in widerruflicher Weise gegen Tagelohn und ohne Sustentationsansprüche aufgestellte Hilfsbremser, nicht aber auch Aufseher und Werkführer in den staatlichen Strafanstalten, ferner nicht selbständige Näherinnen zu zählen sind (S. IV. 77. 319. IX. 214), daß die gemäß § 28 des R.St.G.B. wegen Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verfügte Strafumwandlung der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe nicht gleichzuachten sei (S. VI. S. 53), endlich daß der Fortbestand des hier erwähnten Ernährungsverhältnisses bis zu dem Zeitpunkte der Geltendmachung des Anspruches auf gebührenfreie Heimatverleihung oder bis nach endgültiger Verbescheidung des letzteren nicht gefordert sei. (S. III. 151. 192.) Bezüglich weiterer Präjudizien in Heimatstreitigkeiten s. S. I. 237. II. 24. 166. 582. III. 197. 452. IV. 73. 512. 516. 576. VI. 118. 194. VIII. 134. IX. 95. 120. 123. 132. 170. (in welch letzterer Entscheidung namentlich das Verhältnis des Art. 13 der pfälz. Gem.Odg. zu Art. 30 Abs. 10 des Heimatges. erörtert, aber nicht rechtskräftig festgestellt wird.) Ueber Art. 6 und 7 des Heimatges. vgl. Geib: 2. Aufl. Bd. I. S. 355.

*) Siehe oben die Bemerkungen bei Einnahmen aus Marktplätzen.

**) Das namhafte Anwachsen der Umlagen vieler Gemeinden hat dem kgl. Staatsministerium des Innern schon wiederholte Veranlassung gegeben, den Gemeindevertretungen und deren Aufsichtsbehörden eine möglichst umsichtige und

---

bei aller Rücksichtnahme auf das öffentliche Interesse doch auch den einschlägigen lokalen Verhältnissen gebührend rechnung tragende sparsame Verwaltung des gemeindlichen Vermögens ansherzzulegen. Vgl. z. B. M.E. vom 17. Oktbr. 1877, „die Höhe der zur Erhebung kommenden Gemeindeumlagen, dann die M.E. vom 23. April 1876 und 19. Febr. 1879 über Gemeindevisitationen, die Min.Entschl. vom 7. Aug. 1881 die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr." ꝛc. ꝛc. Bei der Bedeutsamkeit dieser gemeindlichen Einnahmequelle wird es sich empfehlen, einige der hierüber ergangenen wichtigeren Entscheidungen des kgl. Verwaltungsgerichtshofes, wenn auch nur in gedrängter Kürze hier anzureihen: Voraussetzung für die Umlagenpflichtigkeit ist vor allem die Veranlagung mit einer direkten Steuer in der Gemeinde. Art. 34 der Gem. Odg. Die Normen über die Schuldigkeit und Fälligkeit der Staatssteuern bilden auch den Maßstab für die Regelung der Gemeindeumlagenpflicht. (S. IV. 474. VI. 280.) Die Erhebung der Gemeindeumlagen ist daher stets nach dem Steuersoll des Erhebungsjahres zu vollziehen, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, in welchem die Umlage beschlossen wurde. (S. III. 426.) Die Veranlagung mit einer Steuer ist nur dann als gegeben zu erachten, wenn die Steuerpflicht des Beteiligten und zwar in der bezüglichen Gemeinde auf dem Wege des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens ermittelt, reguliert und in die amtlichen Steuerlisten eingetragen ist. (S. IX. 170.) Die Steuerlisten der kgl. Rentämter erteilen hienach den legalen Aufschluß über die Steuerpflicht der Gemeindeangehörigen und bilden damit auch die gesetzliche Grundlage für deren eventuelle Umlagenpflicht. Die bloße Teilnahme an der Steuerentrichtung eines Dritten ohne Wissen der Steuerbehörde ist einer wirklichen Steuerveranlagung nicht gleichzuachten. Ebensowenig kann durch die Bezahlung der Steuer an der terminsweisen Regelung der Steuerveranlagung etwas geändert werden. (S. IV. 251.) Als eine solche Steuerveranlagung ist ferner auch die Nachholung der an dem früheren Aufenthaltsorte eines Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuern nicht zu erachten. Diese kann daher eine Umlagenpflicht in der Gemeinde, in welcher sich der Steuerpflichtige zurzeit der Nachholung aufhält, für den Zeitraum der Steuernachholung nicht begründen. Ebensowenig ist die Verfügung erhöhter Nachzahlung des hinterzogenen Steuerbetrages (Kapitalrentensteuergesetz vom 19. Mai 1881 Art. 38 Abs. 3) einer Steuerveranlagung in vorwürfigem Sinne gleichzuachten. (S. IV. 562. VII. 293. IX. 75.) Wo die Umlagenpflichtigkeit auf Grundbesitz in der Gemeinde gestützt wird, ist die Frage der Zugehörigkeit der Grundstücke zur Markung der betreffenden politischen Gemeinde präjudiziell für die Frage der Umlagenpflichtigkeit des Grundbesitzers. (S. I. 278. 365. III. 708; vgl. auch IV. 554.) Die Thatsache der Steueranlage in der Gemeinde be-

gründet übrigens nicht schon für sich allein die Verpflichtung zur Zahlung von Gemeindeumlagen, sondern es wird hiezu vielmehr noch eine durch Wohnsitz oder Realbesitz (einschließlich gewerblicher Einrichtungen) des Besteuerten im Gemeindebezirke geschaffene, vermittelst der Steueranlage nur ziffermäßig zum Ausdruck gebrachte persönliche oder sachliche Beziehung desselben zur Gemeinde vorausgesetzt. (S. VI. S. 285.) Beim Vorhandensein dieser Voraussetzungen ist dann aber die Gemeindeumlagenpflicht eine allgemeine. Befreiungen hievon können nicht auf Herkommen und Verträge, sondern nur auf Gesetz (Art. 35 der Gem.Odg.) gestützt werden. Gemeinderatsbeschlüsse, durch welche Umlagenpflichtige in der irrigen Annahme, daß sie nach den bestehenden Gesetzen nicht zu den Umlagen herangezogen werden können, von der Umlagenpflicht befreit wurden, insbesondere wenn dies auch noch zum Nachteile der übrigen Umlagenpflichtigen oder gegen deren Widerspruch geschah, können daher jederzeit auf dem im Gesetze vorgezeichneten Wege zurückgenommen oder abgeändert werden. Abgesehen von den gesetzlich statuierten Ausnahmefällen ist nach der Gemeindeordnung vom Jahre 1869 die Umlagenbefreiung einzelner Kategorien von Pflichtigen grundsätzlich verworfen. (S. I. 224. III. 603. IV. 261.)

Was den subsidiären Charakter dieses Deckungsmittels und die Zwecke betrifft, für welche Gemeindeumlagen erhoben werden können, so ist zu bemerken, daß das gemeindliche Recht auf eine Umlagennachforderung nicht mit der Deckung des einschlägigen gemeindlichen Bedarfes erlischt. Die Gemeindeumlagen bilden nämlich zwar nur ein ergänzendes Deckungsmittel und sollen nur in der durch das Vorhandensein eines bestimmten Bedarfes bedingten Höhe eingeführt werden, auf der anderen Seite kann aber das durch den betreffenden Umlagenbeschluß zwischen der Gemeinde und deren pflichtigen Angehörigen geschaffene Verhältnis nur durch Erfüllung der betreffenden Verpflichtung oder Verjährung der letztern erlöschen. (S. VI. 275.) Dabei ist die Erhebung von Gemeindeumlagen nur zur Deckung eines der Gemeinde thatsächlich, nicht bloß scheinbar erwachsenden Bedarfes zulässig, jedoch immer nur in der Weise, daß keine Erhebung gesonderter Umlagen für Bestreitung einzelner gemeindlicher Bedürfnisse, z. B. eines Gemeindewegbaues beschlossen wird, denn dies würde der gesetzlichen Bestimmung der Gemeindeumlagen widersprechen, den nach Abgleichung der erforderlichen Ausgaben und der verfügbaren primären Einnahmen sich ergebenden Fehlbetrag überhaupt und ohne Unterscheidung, aus welchem Aufwande für einzelne gemeindliche Zwecke die Notwendigkeit der Umlagenerhebung sich ableitet, zu decken. Eine derartige Beschlußfassung wäre übrigens nicht nichtig, sondern würde eben nur im Sinne der eben erwähnten allgemeinen Bestimmung der Umlagen in Anwendung zu bringen sein. (S. III. 719. VII. 115/16. VIII. S. 9 ff.) Mit diesem Vor-

behalte können aufgrund gesetzmäßiger Beschlüsse der Gemeindeorgane Gemeindeumlagen auch zur Bestreitung von Ausgaben für außerhalb des gesetzlichen Verpflichtungskreises der Gemeinden liegende Zwecke, unbeschadet besonderer gesetzlicher Verbote und innerhalb der in Art. 91 Ziffer 7 der Gem.Odg. gezogenen Schranke erhoben werden. (S. V. 298.)

Wegen der Unterscheidung der Gemeinde- von den Distriktsumlagen durch den Verwendungszweck, ferner der Gemeindeumlagen von den Auflagen im Sinne des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes siehe S. III. I. und V. 53. Ueber die Frage der Gemeindeumlagenpflicht der Wandergewerbe, dann der Reichsbankzweiganstalten bezüglich ihres Gewerbebetriebes in Bayern vgl. S. II. 249. 310. Min.Ausschr. vom 4. November 1881 (M.A.Bl. S. 397 ff.) Eine Erhöhung bestehender Gemeindeumlagen im Sinne des Art. 37 der Gem.Odg. liegt nicht unbedingt schon dann vor, wenn die zur Gleichstellung der Ausgaben und Einnahmen eines Jahres erforderliche Gesamtsumme der Umlagen eine höhere Ziffer als im Vorjahre aufweist, sondern regelmäßig nur dann, wenn die Belastung der Umlagepflichtigen bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen durchgängig gesteigert, d. h. ein höherer Prozentsatz des nach Art. 34 und 36 Abs. 1 der Gem.Odg. der Umlagenverteilung zugrunde liegenden Steuersolls erhoben werden soll. Ebenso sind die Voraussetzungen des Art. 37 Abs. 1 und 2 der Gem.Odg. mit den Wirkungen nach Abs. 4 und 5 a. a. O. nicht gegeben, wenn in den ordentlichen Jahresetat eine Gleichstellungsumlage in dem nämlichen Betrage wie im Vorjahre eingestellt wird, aber in der beabsichtigten Detailverwendung einer bisher schon in gleichem Betrage bestandenen Ausgabeposition des Etats gegen das Vorjahr eine Aenderung eintritt, wenn also z. B. vom Gemeinderate, ohne daß Umlagenerhöhung in obigem Sinne einträte, gesetzmäßig beschlossen wurde, die in gleichem Betrage eingesetzte Etatsposition „für Schulzwecke“ diesmal zur Beschaffung von Lesebüchern und Schreibheften für alle Schulkinder statt für andere Schulzwecke der Gemeinde zu verwenden. (S. III. 719. VII. 109.) Zurückforderung von aus Gesetzesunkenntnis ohne Widerspruch zu viel bezahlten Umlagenbeträgen nach Ablauf der im Art. 93 der Gem.Odg. vorgesehenen Beschwerde findet selbst bei gesetzwidriger Erhebung der Umlagen nicht statt, soferne durch letztere nicht eine Bereicherung der Gemeindekasse stattgefunden hat oder eine rechtswidrige Absicht inmitte liegt. (S. IV. 524.) Notwendige Voraussetzung eines verwaltungsrechtlichen Umlagenstreites ist die Inanspruchnahme eines bestimmten Pflichtigen mit einem ziffermäßig festgestellten, fälligen Umlagenbetrage unter Widerspruch des angeblich Pflichtigen gegen diese Anforderung bezw. bei

B. Ausgabe.

Jede Ausgabe muß mit einem Zahlbefehle des Bürgermeisters und mit der Quittung des Empfängers belegt sein.

Außer diesen Belegen müssen noch die bei den einzelnen hier nachstehenden Ausgaben bemerkten beigebracht werden.

Direkte Steuern:

Ein von dem Bürgermeister bescheinigter Auszug aus den Steuerrollen.

Wenn der Rechner nicht zugleich die Steuern zu erheben hat, so hat er außerdem eine Quittung vom Steuereinnehmer beizubringen.

Zins von gemieteten Gebäuden:

Akkord oder Versteigerungsakt oder eine Abschrift davon.

Beitrag in die Brandversicherungs-Anstalt für Gemeinde-Gebäude:

Ein vom Bürgermeister aufgestelltes Verzeichnis der einverleibten Gemeinde-Gebäude mit Angabe des Versicherungs-Kapitales von jedem Gebäude und des für das Rechnungsjahr von 100 Mark Kapital zu leistenden Beitrages.

Straßenbeleuchtung, Holz, Licht und Stroh für die Wache:

Kostenverzeichnis, Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll.

---

nachträglicher Remonstration desselben gegen eine unter Vorbehalt aller Rechtszuständigkeiten erfolgte Umlagenzahlung (S. VI. 280.) Bezüglich der einschlägigen Kompetenzverhältnisse vgl. noch Beilage II zum G.V.Bl. v. 1888.

Die Feststellung der Fälligkeitstermine für die Gemeindeumlagen, gleichwie für die übrigen Gemeindeeinnahmen, gehört zur Zuständigkeit des Gemeinderates, wobei selbstverständlich der gesetzliche Termin für die Rechnungsstellung zu berücksichtigen und die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeindekasse zu sichern ist. (R.A. vom 4. Februar 1876 No. 1610 J.) Wegen des Formulars zur Liquidation der Gemeindeumlagen des kgl. Staatsärars siehe R.A. vom 22. Oktbr. 1870 No. 12869 G bei Geib: I. Seite 235.

Unterhaltung der Feuergerätschaften, der Uhren und Glocken, der öffentlichen Maaße und Gewichte, Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze:

Akkord, Minderversteigerungs-Protokoll oder eine Abschrift hievon, wenn ein solcher Akt besteht. Ist dies der Fall nicht, so ist ein Kostenverzeichnis nötig.

Forstkulturen:*)

Ein Kostenverzeichnis, Akkord, Minderversteigerungs-Protokoll oder Lohnliste.

Ausbeutekosten des Holzschlages:**)

a. Holzmacherlohn.

Lohnzettel, Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll.

b. Schlaghüterlohn.

Der Akkord und der Lohnzettel.

c. Versteigerungskosten.

Das Kostenverzeichnis, welches der die Versteigerung abhaltende Beamte festsetzt, nebst den dazu gehörigen Belegen.

Alle Lohnzettel, Taglisten, Rechnungen 2c., welche Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen betreffen, müssen von dem kgl. Oberförster als richtig bescheinigt sein.

Unterhaltung von Gemeinde-Gebäuden, Brücken, Schleußen, Dämmen, Pflaster, Mauern, Wegen, Bächen, Gräben und Baumpflanzungen:

Ein Kostenverzeichnis oder Akkord, wenn die Ausgabe 350 Mark und darunter beträgt; ein Ueberschlag, Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll und ein Besichtigungs-Akt, wenn sie höher ist. (§§ 153 und 166.)

---

*) Nach § 11 Abs. 7 der Geschäftsanweisung 2c. dienen auch die Duplikate der auch die Forstkulturen mitumfassenden jährlichen Betriebsvorschläge, deren Uebereinstimmung mit dem Original nach Abs. 8 ibid. bezüglich der beigefügten Nachweisungen vom Bürgermeister durch Unterfertigung jedes Exemplars anzuerkennen ist, zur Belegung der Gemeinderechnung.

**) Vgl. jetzt die zu § 90 oben abgedruckten §§ 14 ff. der Geschäftsanweisung 2c.

Beheizung der Schulen:

Kostenverzeichnis, Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll.

Unterhaltungskosten des Fassel-Viehes:

Akkord oder Minderversteigerungs-Protokoll*) oder eine Abschrift derselben, wenn der Bestand mehrere Jahre dauert.

Die außerordentlichen Ausgaben sind im allgemeinen mit den nämlichen Belegen wie die gewöhnlichen**) zu versehen. Jene für Neubauten oder Haupt-Reparationen sollen überdies mit den Plänen belegt sein.

§ 194.

Die Ausstände,***) welche in der Rechnung vorgetragen werden, sind mit einem nach Einnahms-Gegenständen auseinander gehaltenen namentlichen Verzeichnisse zu belegen, wobei sich von selbst versteht, daß diese Verrechnung den obigen Bestimmungen gemäß überhaupt nur dann stattfinden kann, wenn sich die Einnehmer über die rechtzeitigen und vorschriftsmäßigen Verfolgungen ausgewiesen haben.

Das Ausstands-Verzeichnis ist in der nächsten Rechnung wieder als Einnahmsbeleg zu benützen.

Ausgaben, welche sich zur Rückeinnahme eignen, z. B. Prozeßkosten, sollen, wenn ihre Rückerstattung zweifelhaft ist, oder voraussichtlich in der nächsten Zeit nicht erfolgen wird, nicht in wirkliche Rückeinnahme gestellt, sondern am Schlusse der außerordentlichen Einnahme des nächsten Jahres nur zum Gedächtnisse vorgetragen werden.

---

*) Siehe eine solches Protokoll bei Geib: I. S. 483.

**) Unter gewöhnlichen Ausgaben wird man diejenigen zu verstehen haben, welche alljährlich, wenn auch hie und da in etwas verändertem Betrage, wiederkehren. Bei Ausgaben für Reparaturen wird entscheidend sein, ob nur ein kleinerer, dem übungsmäßigen Kreditansatze für die ordnungsmäßige Unterhaltung entsprechender Aufwand oder ein denselben überschreitender namhafterer durch außerordentliche Verhältnisse veranlaßter Bedarf infrage ist.

***) Vgl. oben § 28, 38 und 100 und R.B. vom 30. November 1848 (A.Bl. S. 664.)

§ 195.*)

Die Niederschlagung uneinbringlicher Ausstände muß von dem Gemeinderate genehmigt und die desfallsige Verfügung den Rechnungsbelegen beigefügt werden.

Wenn Kapitalien, Gütersteigschillinge und sonstige zum Grundstocke des Gemeinde-Vermögens gehörige Teile niedergeschlagen werden sollen, ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

(Art. 19 der Gemeinde-Ordnung.)

§ 196.

Jede Ausgabe für die Erwerbung von Realitäten und Rechten muß mit einer Abschrift des Aktes und des betreffenden Beschlusses des Gemeinderates belegt sein.

§ 197.**)

Die Kapital-Anlagen werden mit der Genehmigung des Gemeinderates und einer Bescheinigung des Bürgermeisters belegt, welch' letztere folgende Angaben enthalten muß:

a. bei Hypotheken den Namen und Wohnort des Schuldners, Datum der Schuldurkunde und der hypothekarischen Einschreibung, Betrag des Kapitales.

b. bei Staats- und Eisenbahn-Obligationen die Bezeichnung des Anlehens, Datum, Nummer und Litera der Obligation, Kapitalsbetrag, Zinsfuß und Fälligkeits-Termin der Zinsen.

Eine höhere Genehmigung ist notwendig und beizufügen in dem Falle des Art. 91 Ziff. 9 der Gemeinde-Ordnung.

---

*) Vgl. oben § 127.

**) Vgl. Bemerkungen zu § 16. Nur die in § 197 vorgeschriebenen Belege, nicht aber die angekauften Wertpapiere, Einlagebücher ꝛc., sind der Rechnung beizufügen. (R.E. vom 25. August 1883.) — Die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde ist nach Art. 91 Ziffer 9 der Gem.Odg. erforderlich bei Kapitalsausleihungen, wenn sie gegen die durch Verordnung festgesetzten Normen stattfinden sollen, dann bei Kapitalsausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung.

§ 198.

Jede Ausgabe, wodurch eine Gemeindeschuld getilgt wird, muß mit der betreffenden Schuld-Urkunde belegt werden.

III. Kapitel.

Eröffnung des Rechnungsbescheides und Aufbewahrung der Rechnung.

§ 199.

Wenn die Rechnung mit dem Bescheide des kgl. Bezirksamts versehen in die Gemeinde zurückgekommen ist, soll der Bürgermeister unverweilt und längstens binnen acht Tagen dem Einnehmer beglaubigte Abschrift dieses Bescheides gegen Empfangsbescheinigung*) zustellen. Diese Abschrift hat dem Einnehmer in seiner nächsten Rechnung als Rechnungsbeleg zu dienen.

§ 200.**)

Weicht das Ergebnis des Rechnungsbescheides von jenem der Abhör des Gemeinderates ab, so haben der Bürgermeister und der Einnehmer in ihren Kontrollregistern und in dem Tagebuche die entsprechende Aenderung an den früher aufgrund dieser Abhör eingetragenen Beträgen eintreten zu lassen.

§ 201.***)

Der Gemeinderat hat jährlich nach beendeter Rechnungsprüfung die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kunde zu bringen.

(Art. 69 letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

---

*) Diese Empfangsbescheinigungen sind von Wichtigkeit für die Feststellung der Einhaltung der Rekursfrist bei Beschwerden des Einnehmers gegen den Rechnungsbescheid.

**) Vgl. § 39 oben. Nach dem R.A. vom 15. April 1862 (A.Bl. S. 441) waren vom Einnehmer dessen Barschuldigkeiten bezw. Rechnungsguthaben und die in Abzug gebrachten Ausstände vor Abgabe der Rechnungen in das Kontrollregister einzutragen und diese Einträge mit den von den Bürgermeisterämtern auszustellenden Empfangsbescheinigungen (§ 183 Abs. 5 oben) bezw. später mit einer beglaubigten Abschrift des defin. Rechnungsabschlusses zu belegen.

***) Vgl. hiezu R.A. vom 15. Novbr. 1870 No. 17264 C, wornach die Gemeindeeinnehmer alljährlich nach Erledigung der Gemeinderechnungen eine Uebersicht über die Resultate derselben für jede Gemeinde nach dem vorgeschriebenen Formular herzustellen und an das kgl. Bezirksamt einzusenden haben, welches diese Uebersichten nach Kantonen zusammengestellt in einer Hauptübersicht bis

§ 202.

Das eine Exemplar der Rechnung wird nach Erfüllung der im vorigen § angegebenen gesetzlichen Förmlichkeit eingebunden, in das Inventarium der Gemeinde eingetragen und nebst Belegen in der Gemeinde-Registratur aufbewahrt.

Das andere Exemplar wird bei dem kgl. Bezirksamte aufbewahrt.

(Art. 63, Abs. 3 der Gemeinde-Ordnung und § 188 oben.)

IV. Kapitel.

In der Rechnung gestrichene Ausgaben.

§ 203.

Wenn die Verwaltungsbehörde in der Rechnung den Abstrich von Ausgaben verfügt, so ist der Rechner gehalten, den Betrag derselben der Gemeindekasse zu ersetzen mit Vorbehalt seines Rückgriffes an wen Rechtens.*)

---

1. September der kgl. Regierung einsendet. Durch Min.Entschl. vom 8. Oktbr. 1883 No. 13135 ist ferner ein Formular vorgeschrieben, nach welchem die dem kgl. Staatsministerium des Innern alljährlich bis 1. April vorzulegenden Uebersichten über die von den kgl. Regierungen zu revidierenden Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen aufzustellen sind. Diese Min.Entschl. hat aber auf die Pfalz im hinblick auf die daselbst bestehende Gemeindeorganisation nur beschränkte Anwendbarkeit.

*) Der Abstrich von Ausgaben, insoweit deren Bethätigung sich als eine Gesetzwidrigkeit im Sinne des Art. 89 Abs. 1 der Gem.Odg. darstellt, kann nur nach Durchführung des im Abs. 4 ff. ibid. bezeichneten Verfahrens erfolgen. Nachdem der Rechner gehalten ist, den Betrag der abgestrichenen Ausgaben der Gemeindekasse zu ersetzen, erscheint schon um deswillen, abgesehen von den einschlägigen allgemeinen Bestimmungen, die vorgängige Einvernahme desselben geboten. Durch § 269 letzter Abs. der Gem.R.Instr. von 1826 bezw. § 8 des R.A. vom 30. Novbr. 1848 (A.Bl. S. 664) — Gemeindegesetzgebung Seite 214 — war daher ausdrücklich vorgeschrieben, daß, wenn sich bei der Rechnungsrevision andere Anstände als unzweifelhafte Kalkülverstöße ergeben, der Rechner vor dem Abschlusse darüber zu hören ist, zu welchem

Die Haftungs-Verbindlichkeit der Gemeindebeamten und Gemeindebediensteten wegen Nichterfüllung oder Ueberschreitung ihrer gesetzlichen Dienstesobliegenheiten gegenüber der Gemeinde wird durch die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vorbehaltlich der Beschwerdeführung festgestellt.

(Art. 90 der Gemeinde-Ordnung.)

V. Kapitel.

Rechnungs-Rückstände.

§ 204.*)

Der Gemeindeeinnehmer wird durch administrative Zwangsmaßregeln zur Bezahlung der Summe angehalten, welche er zufolge des Rechnungsbescheides einer Rechnung schuldet.

Dieser Bescheid bildet ein exekutorisches Erkenntnis, welches ohne die Dazwischenkunft der Gerichte auf die beweglichen und unbeweglichen Güter des Rezeßschuldners in Vollzug gesetzt werden kann, und die Einschreibung einer Hypothek begründet. (Vgl. § 132.)

Zwecke ein Revisions-Protokoll zu errichten und ihm zur Beantwortung zuzustellen ist. Von einem solchen Revisions-Protokolle, gegen dessen Beibehaltung trotz mancher anzuerkennender Vorteile desselben die vielfach hiemit verbundenen Weitwendigkeiten und Komplikationen im Gemeinderechnungswesen sprachen, wurde später wieder abgesehen und die einfacheren Beanstandungen der Rechnung selbst beigeschrieben, wo aber förmliche Verhandlungen notwendig waren, solche im gewöhnlichen Geschäftsgange zumaustrage gebracht; — vgl. jetzt auch Bemerkungen bei § 183. — Den ihm wegen Abstriches unrechtmäßiger Ausgaben vorbehaltenen Rückgriff kann der Einnehmer nicht im administrativen Wege, sondern event. nur durch gerichtliche Klage geltend machen. Wenn aus irgend einem Grunde, jedoch ohne Verschulden des Einnehmers, ein Vorgehen gegen den betreffenden Empfänger ausgeschlossen ist, so wird dem ersteren event. der die Zahlungsanweisung ausstellende Gemeindebeamte zu haften haben. — Zu Abs. 2 vgl. die Erörterungen bei § 115 oben.

*) Vgl. die Bemerkungen über administrativen Zwangsvollzug in der allgemeinen Einleitung Seite 8 und § 132, von dem § 204 eigentlich eine teilweise Wiederholung ist.

§ 205.

Wenn der Rechner zufolge des Bescheides der Rechnung im Vorschuß ist, so kann er den Betrag dieses Vorschusses in der folgenden Rechnung in Ausgabe bringen und sich auf diese Art selbst bezahlen.

Es ist übrigens nicht zu gestatten, daß sich die Gemeinde-einnehmer in beträchtliche Vorschüsse stellen und dadurch Gläubiger ihrer Gemeinden werden.

Verzinsung der Vorschüsse ist jederzeit unzulässig.

VI. Kapitel.

Revision verbeschiedener Rechnungen.

§ 206.

Es kann unerachtet des Beschlusses, wodurch eine Rechnung bereits endgiltig beschieden worden ist, wegen Irrtum, Auslassung, falschen oder doppelten Ansatzes zur nochmaligen Revision und Bescheidung dieser Rechnung geschritten werden. Es geschieht dies entweder von amtswegen oder auf Anstehen des Rechners, insofern er Beweisstücke beibringt, welche erst seit Erlaß des ersten Bescheides aufgefunden worden sind.

Diese Revision geschieht von jener Behörde, welche die Rechnung in erster Instanz beschieden hat.

Schlußbestimmungen.

§ 207.

Die gegenwärtigen Vorschriften sind auf alle Gemeindeanstalten, sowie auf alle örtlichen*) Stiftungen, welche den politischen Gemeinden gehören, gleichmäßig anwendbar. Dagegen bleibt es bezüglich der kirchlichen Stiftungen bei den bisherigen Bestimmungen.**)

(Art. 67 und 129 der Gemeinde-Ordnung.

---

*) Oertliche Stiftungen, Begriff: s. Bemerkungen zu § 14 oben.

**) Vgl. die Bemerkungen in der allgemeinen Einleitung Seite 10.

§ 208.*)

Die Anleitung zur Geschäftsbehandlung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (Außerordentliche Beilage zum Kreis-Amtsblatt von 1858 No. 63) bleibt in kraft, soweit nicht einige Bestimmungen derselben durch die gegenwärtigen Vorschriften aufgehoben oder abgeändert worden sind.

(Art. 23 der Gemeinde-Ordnung.)

§ 209.

Die Bürgermeister, Adjunkten, Gemeinderäte, sowie die Gemeindeeinnehmer sind verpflichtet, bei ihren Amtsverrichtungen diese Vorschriften pünktlich zu beachten.

Die kgl. Bezirksämter haben darüber zu wachen, die genannten Gemeindebeamten zu deren Beachtung gegebenen Falles aufzufordern und, wenn keine Folge geleistet wird, sie durch disziplinäre Maßregeln dazu anzuhalten.

(Art. 89, letzter Absatz der Gemeinde-Ordnung.)

§ 210.**)

Die bisherigen Vorschriften über das Verzinsungskassen-Rechnungswesen (§§ 261—274 der Rechnungs-Vorschriften von 1869) bleiben für die nunmehr zu Distriktsanstalten gewordenen Verzinsungskassen insoweit und so lange bestehen, als sie nicht von den Distrikträten schon abgeändert sind oder noch abgeändert werden.

Soferne die beteiligten Distriktsräte nicht ausdrücklich für Beibehaltung der in § 262 der erwähnten Rechnungs-Vorschriften vorgesehenen Kommission sich aussprechen oder ausgesprochen haben sollten, treten an deren Stelle die Distriktsrats-Ausschüsse.

---

*) Vgl. jetzt die R.Entschl. vom 20. August 1885 „die Organisation der Staatsforstverwaltung, hier das Gemeinde- und Stiftungswesen der Pfalz betr.“, und die mit derselben publizierte Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz 2c. (A.Bl. 1885 No. 22).

**) Siehe die besondere Darstellung im folgenden Abschnitte.

Formularien.

Formular No. I.
(Zu § 29.)

Remisen-Berechnung für den Monat Mai.

	Einnahmen bis Ende Mai	Einnahmen bis Ende April	Einnahmen für Mai	Prozente	Remisen-Betrag für Mai	Ausgabenartikel des Tagebuches.
1. Gemeindegefälle:						
a) Gemeinde . . .						
Abzüge (die Einnahme ohne Remisen)						
Rest .						
b) Gemeinde ꝛc. wie bei voriger Gemeinde						
c) Gemeinde ꝛc. . .						
2. Forststrafen: ꝛc. wie bei vorstehenden Gefällen.						
3. ꝛc.						

Bemerkung. Wenn bei den Gemeinde-Gefällen Einnahmen vorkommen, für welche verschiedene Remisen-Sätze bestehen, so muß der Einnahms-Rest hienach ausgeschieden werden.

Formular No. II.
(Zu § 33.)

Bezirksamt .... Gemeinde .... Kanton ....

Gemeinde-Einnahme- und Ausgabe-Tagebuch

für das Jahr 18 . .

Tag der Zahlung.	Name des Schuldners oder Empfängers.	Gegenstand der Einnahme oder Ausgabe.	Nummer der		Betrag der				Verfolgungskosten.		Bemerkungen.
			Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.		Ausgabe.				
					ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	

Formular No. III a.

(Zu § 33.)

Ordnungs-No.	Tag der Zahlung.	Namen des Zahlenden.	Gegenstand, wovon die Verbrauchs-Steuer entrichtet wurde.	Betrag der Zahlung.		Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.
				M.	₰	

Formular No. III b.*)

(Zu § 33.)

No.	Datum.	Name und Wohnort des Zahlenden.	Gegenstand.	Betrag. M	Betrag. ₰
1	18 . . 5ten März.	Jakob Schwarz aus Stuttgart.	2000 Liter Bier.	6	40
2					
3					
4					
5					
6					

VERBRAUCHS-STEUER DER STADT SPEYER.

No. 1.

Sechs Mark vierzig Pfennig für 2000 Liter Bier als Verbrauchssteuer von Jakob Schwarz aus Stuttgart erhalten zu haben, bescheinigt

Speyer, den . . . 18 . .

Der Einnehmer:

N. N.

No. 2.

No. 3.

No. 4.

No. 5.

No. 6.

*) Bei der Anwendung dieses Formulars hat wegen der Abgabe der Quittungsabschnitte die Rückseite unbedruckt zu bleiben.

Nro. 7.

als Verbrauchssteuer von ..
.... erhalten zu haben,
bescheinigt
Speyer, den ... 18..
Der Einnehmer.

Nro. 8.

Nro. 9.

Nro. 10.

Nro. 11.

Nro. 12.

VERBRAUCHS-STEUER DER STADT SPEYER.

No.	Datum.	Name und Wohnort des Zahlenden.	Gegenstand.	Betrag. ℳ	₰
7					
8					
9					
10					
11					
12					

Formular No. IV.

(Zu § 37.)

Ergebnisse der Bücher-Abschlüsse vom 31. Mai 18....... .

	Einnahmen auf		Ausgaben auf		Bemerkungen.
	Steuern.	Gemeinde-Gefälle.	Steuern.	Gemeinde-Gefälle.	
Gemeinde N.					
" N.					
" N.					
" N.					
2c. 2c.					
Summa .					
Hierzu kommen:					
Forststrafen					
Verfolgungskosten . .					
Totalsumme .					
Die Ausgaben abgezogen					
Verbleibt Kassensollbestand					
Der wirkliche Kassenbestand beträgt nach genauer Aufnahme der einzelnen Geldsorten					
Daher in Kassa { zu viel .					
Daher in Kassa { zu wenig					

Bezirksamt ....

Formular V.

(Zu § 41.)

Gemeinde

Kanton ....

Kontroll-Register des Bürgermeisteramtes ....

über die dem Einnehmer eingewiesenen Einnahmen.

No.	Artikel des Voranschlags.	Datum der Belege und Tag der Einweisung.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag.		Bescheinigung des Einnehmers über den Empfang der Einnahmsbelege.
				M	S	

Bezirksamt ....

Formular No. VI.

(Zu § 43.)

Gemeinde

Kanton ....

Kontroll-Register des Einnehmers ....

über die Einnahms-Einweisungen.

No.	Artikel des Voranschlags.	Datum der Belege und Tag des Empfangs.	Beschreibung der Einnahmen.	Verfalltag und Dauer.	Einnahmen			
					für das laufende Rechnungsjahr.		für das nächste oder folgende Jahr.	

Formular No. VII.
(Zu § 48.)

Bezirksamt	Gemeinde	Kanton
....	....	....

Gemeinde-Ausgabe-Register

für das Jahr 18.............

Art. des Voranschlages. Kredit *M.* ₰					
Tagebuch-No.	Datum der Zahlung.	Namen u. Wohnort des Empfängers.	Gegenstand der Zahlung.	Betrag.	
				M.	₰

Bezirksamt

....

Formular No. VIII.
(Zu No. 48.)

Gemeinde

....

Vormerkungs-Register

Kanton

....

über die

Soll- und Wirklich-Einnahmen.

No.	Beschreibung der Einnahmen.	Datum der Belege.	Soll.		Verfalltag.	Erhebungen: im Monat.	Erhebungen: Betrag.	
							ℳ	₰

Formular No. IX.
(Zu § 63.)
Jahr ....

Gemeindekasse von N.

Nach den Erhebungungs-Akten schuldet N. N. von N. für das Jahr (Vierteljahr) . . . . folgende Gemeindegelder.

Ordn.-No.	Gegenstand der Schuldigkeit.	Betrag.		Verfalltag.
		ℳ	₰	
1	Auflage auf das Gabholz . .			
2	Gesteigertes Holz			
3	Gemeindegüter-Pacht			
4	Feldhüterlohn			
5	Wiesenwässerungskosten . . .			
6	Fasselgeld			
7	Grund- und Bodenzins . . .			
8	Außerordentliche Umlage für . .			
9	Umlage zur Gleichstellung der Einnahmen mit den Ausgaben . .			
10	Schulgeld			
	2c. 2c. 2c.			
11	Rückstand vom vorigen Jahre . .			
	Summa . .			

Vorstehende Schuldbeträge sind bei ihrer Verfallzeit ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten.

N. N., den 2c.

Der Gemeinde-Einnehmer.

No. des Tagebuches.	Quittungen.	Gemeinde-Gelder.		Kosten.	
		ℳ	₰	ℳ	₰

Formular No. X.
(Zu § 63.)

Nachtrags-Schuld-Verzeichnis.

Jahr ....

Gemeinde N.

Außer den in dem Haupt-Verzeichnisse vom . . . . . bereits vorgetragenen Beträgen schuldet N. N. von N. zufolge späterer Erhebungsakten noch weiter an Gemeinde-Geldern:

Ordnungs-No.	Gegenstand der Schuldigkeit.	Betrag.		Verfalltag.
		ℳ	₰	

Vorstehende Schuldbeträge sind bei ihrer Verfallzeit ohne Verzug, bei Vermeidung von Zwangsmitteln, an den unterzeichneten Einnehmer zu entrichten 2c. 2c.

NB. Das Formular für die Quittungen wie bei No. IX. Beide Quittungs-Formulare kommen auf die Kehrseite der Schuld-Verzeichnisse.

Einnehmerei ....

Formular No. XI.

(Zu § 133.)

Register

über

die von dem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer N. gegen die rückständigen Gemeindeschuldner in Vollzug gesetzten Zwangsmittel.

Ordnungs-Nummer.	Namen der Schuldner.	Wohnort.	Datum der Zwangsakten.	Betrag der Kosten für									Bemerkungen.
				Mahnzettel.	Pfändungs-Protokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der gepfändeten Objekte.	Bekanntmachung des Verkaufs.	Verkaufs-Protokoll.	Zeugengebühren.	Sonstige Kosten.	Im Ganzen.	

Einnehmerei .... **Formular No. XII.** (Zu § 133.) Kanton ....

Nachweis

über

die während des . . ten Vierteljahres 18 . . in der Steuer- und Gemeinde-Einnehmerei . . . . gegen rückständige Gemeinde-Schuldner in Vollzug gesetzten Zwangsmittel und den Betrag der hierauf erlaufenen Kosten.

Anzahl			Betrag der Kosten für									Bemerkungen.
Mahnungen.	Pfändungen.	Versteigerungen.	Mahnungen.	Pfändungs-Protokolle.	Zeugengebühren.	Aufbewahrung der Gegenstände.	Bekanntmachung des Verkaufs.	Versteigerungs-Protokoll.	Zeugengebühren.	Sonstige Kosten.	Im Ganzen.	

Formular No. XIII.
(Zu § 151.)

Königl. bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Bezirksamt .... Kanton ....

Einnehmerei ....

Voranschlag

über

Einnahmen und Ausgaben

der

Gemeinde ....

für das Jahr

....

Gemeinde-Vermögen.

Aecker.		Wiesen.		Waldungen.		Gebäude.	Ausgeliehene Kapitalien.	Im Ganzen.
Hekt.*)	Kapitalwert.	Hekt.*)	Kapitalwert.	Hekt.*)	Kapitalwert.	Kapitalwert.		
	ℳ		ℳ		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ

Gemeinde-Schulden.

Gläubiger.	Haupt-Schuld.		Hierauf bereits abgetragen.		Rest-Schuld.		Zinsfuß.	Tilgungsperiode.
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	%	
Zusammen .								

Gesamtsteuer pro 18..

	ℳ	₰
Grundsteuer		
Häusersteuer		
Gewerbesteuer		
Kapitalrentensteuer		
Einkommensteuer		
Im Ganzen .		

Seelenzahl der Gemeinde.

*) Wegen der hiebei zu beobachtenden abgekürzten Schreibweise siehe: M.B. v. 10. Nov. 1877, „die Feststellung abgekürzter Maß- und Gewichtsbezeichnungen betr." (G.B Bl. S. 527), ferner F.M E. v. 25. Jan. 1824 (F M Bl. S. 26). Hienach sind z. B. 7 Hektar 41 1/10 Ar zu schreiben: 7,411 ha.

I. Abteilung.
Einnahmen und Ausgaben auf das Gemeindevermögen.

Artikel.	Gegenstand der Einnahmen.	Einnahme nach der Feststellung des Gemeinderates.		Einnahme nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	
1	Anzulegender Rest aus den Vorjahren					
	Neue Einnahmen:					
2	Abgetragene Kapitalien					
3	Kapitalien von abgelösten Grundzinsen 2c.					
4	Heimatgebühren					
5	Abgabe für Begräbnisplätze . .					
6	Erlöse aus veräußerten Immobilien					
7	Rückerhobene Einlagen bei der Verzinsungskasse					
8	Stiftungen					
	Betrag der Einnahmen . .					

Artikel.	Gegenstand der Ausgabe.	Ausgabe nach der Feststellung des Gemeinderates.		Ausgabe nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	
10	Kapitalanlagen					
	Depositen bei der kgl. Filialbank .					
	„ „ „ „ Verzinsungskasse					
	Erwerbung von Realitäten . . .					
	Hebgebühren					
	Betrag der Ausgaben . .					
	Die Einnahme beträgt					
	Die Ausgabe „					
	Somit Gleichstellung . .					

II. Abteilung.

Einnahmen zur Führung des Gemeindehaushaltes.

A. Außerordentliche Einnahmen.

Artikel.	Gegenstand der Einnahmen	Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		M	₰	M	₰	
	Ueberschüsse der Vorjahre.					
1	Rückstand der Hauptrechnung des vorletzten Jahres 1878, mit Einschluß der Einnahmsausstände					
2	Hiezu die Erübrigungen des letzten Jahres 1879, nämlich:					
	Eingewiesene (Soll-) Einnahmen nach der detaillierten Uebersicht, mit Ausschluß der Nebenrechnungen . M. Pf.					
	Die bereits gemachten und noch gemacht werdenden Ausgaben betragen nach der Uebersicht . . . . M. Pf.					
	Ueberschuß der Einnahme M. Pf.					
	Demnach wird der Rechnungsüberschuß*) pro 1879 betragen					
	*) Wenn sich hier ein Defizit (Rechnungsguthaben) ergibt, so ist hiefür in Abt. III. B., Kapitel XI Kredit einzustellen.					
	Einnahmen des laufenden Jahres.					
3	Rückersätze					
4	Rückerhebung von Depositen aus Einnahmsüberschüssen					
5	Erlöse aus Mobiliargegenständen . . .					
6	Außerordentliche Holzschläge					
	Anlehen für					
	Unterstützungszuschüsse, Geschenke ꝛc. . .					
	Außerordentliche Umlagen					
	a. für Gemeindebedürfnisse überhaupt (Gleichstellungsumlage)					
	b. zur Tilgung von Schulden . . .					
	c. zur Herstellung von Hochbauten .					
	d. „ „ „ Straßen u. Verbindungswegen					
	Betrag der außerordentlichen Einnahmen .					

B. Ordentliche Einnahmen.

Artikel.	Gegenstand der Einnahmen.	Einnahme des Vorjahres.		Voranschlag pro 18 . . nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 18 . . nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Aus Kapitalien.							
	Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien, von Depositen ꝛc. .							
	Zinsen aus Kapitalien von abgelösten Grundzinsen ꝛc.							
	Zinsen aus verfristeten Heimatgebühren ꝛc. . . .							
	Zinsen aus Gütersteigpreisen ꝛc.							
	Aus Realitäten.							
	Mietzinse von Gemeindegebäuden							
	Güterpacht							
	Auflage auf in Genuß gegebene Feldgüter . . .							
	Grundzinsen ꝛc.							
	Ertrag der Steinbrüche, Kies-, Sand- und Lehmgruben .							
	Ertrag der Torfbrüche . .							
	„ „ Baumschule . .							
	Erlös aus Gras und anderen Naturalien							
	Erlös aus Gehölz von Gemeindegrundstücken . . .							
	Brutto-Ertrag der Waldungen (exkl. Gabholzauflage) . .							
	Auflage auf das Gabholz .							
	Schadenersätze von Waldfreveln							
	Aus Rechten.							
	Jagdpacht und Fischerei .							
	Schafweide und Schafpferch							
	Dotations- und Sustentations-Beiträge.							
	Aus Kreisfonds für die deutschen Schulen . .							
	zu übertragen .							

Artikel.	Gegenstand der Einnahmen.	Einnahme des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Uebertrag . .							
	Gemeinde- und Polizei-Verwaltung.							
	Gebühren für Benützung des Versteigerungslokales . .							
	Gebühren für Benützung des Schlachthauses							
	Gebühren nach dem Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879 . .							
	Ertrag der Gemeindewage und der Aiche							
	Ertrag der Fruchtmärkte . .							
	" " Viehmärkte .							
	Marktstandgeld, Wochenmarktgebühren							
	Abgabe für Benützung der Brunnen und Wasserleitung							
	Erlös aus Straßenkehricht, Düngergrund ꝛc. . . .							
	Schulversäumnisstrafen . .							
	Indirekte Auflagen.							
	Brutto-Ertrag der Verbrauchssteuern							
	Direkte Auflagen und Gemeinde-Umlagen.							
	Schulgeld							
	Umlage zur Ergänzung (Gleichstellung) der ordentlichen Einnahme mit der gewöhnlichen Ausgabe							
	Betrag der ordentlichen Einnahmen							

II. Abteilung.

Ausgaben zur Führung des Gemeindehaushaltes.

A. Gewöhnliche Ausgaben.

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Kredit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880				Bemerkungen.
				nach der Feststellung des Gemeinderates.		nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Kapitel I. **Verwaltung.**							
	Bureaukosten-Aversum des Gemeindevorstandes							
	Diäten und Repräsentationskosten . .							
	Gehalt des Gemeindeschreibers . .							
	Hebgebühren oder Gehalt des Gemeinde-Einnehmers							
	Gehalt des Gemeindedieners . . .							
	„ der Hebamme							
	„ des Lokalbauschaffners . . .							
	„ „ Gemeindestraßenwärters .							
	Mietzins für das Amtslokal der Gemeindeverwaltung							
	Kosten der Standesamts-Formularien, soweit sie die Gemeinde zu stellen hat							
	Gesetz- und Verordnungs-Blatt . .							
	Reichsgesetzblatt							
	Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern							
	Kreisamtsblatt der Pfalz							
	Zirkularblatt des kgl. Bezirksamts .							
	Ministerialblatt für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten							
	Gemeindeschuldverzeichnisse							
	Untersuchung der Gemeindekasse . .							
	Direkte Steuern							
	Gemeindeumlagen							
	Verzinsung der Gemeindeschuld . .							
	Brandversicherungs-Beiträge von Gebäuden							
	Versicherungsprämie für die Mobilien							
	zu übertragen .							

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Kredit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	Uebertrag .							
	Unterhaltung und Ergänzung des Mobiliars							
	Kosten der Verwertung von Naturalien							
	" " Vermietungen und Verpachtungen							
	" " Torfausbeute							
	" " Erhebung der Verbrauchssteuern							
	Einband der Gemeinde-Rechnung mit Belegen							
	Beitrag zur Distriktskasse							
	Kapitel II. Polizei.							
	Gehalt des Polizeikommissärs . . .							
	" des Polizeidieners							
	" der Nachtwächter							
	" des Leichenbeschauers . . .							
	" des Totengräbers							
	Fleischbeschau							
	Entschädigung für das Polizeigeläute							
	" " " Aufziehen der Gemeindeuhr							
	Unterhaltung der Uhren und Glocken .							
	" " Feuerlöschgerätschaften							
	Gebühren für Untersuchung der Feuerstellen und Kamine							
	Kosten bei Bränden							
	Straßenbeleuchtung							
	Nachtwache							
	Beheizung des Polizeilokales . . .							
	Unterhaltung und Verifikation der Aiche, Maße und Gewichte							
	Kosten der Frucht- und Viehmärkte .							
	" " Krämermärkte							
	Reinigung der Straßen und Plätze .							
	Unterhaltung der Wegweiser, Orts- und Warnungstafeln							
	Impfgebühren							
	zu übertragen .							

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Kredit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Uebertrag .							
	Kapitel III.							
	Ausgaben für die Waldungen.							
	Beitrag zu den Forstbesoldungen und Pensionen							
	Gehalt des Gemeindeförsters . . .							
	Kulturen und deren Schutz							
	Unterhaltung des Forsthauses . . .							
	" der Holzabfuhrwege 2c. .							
	Ausbeute- und Holzversteigerungskosten							
	Steuern und Umlagen							
	Kapitel IV.							
	Oeffentliche Arbeiten.							
	Unterhaltung des Bezirksamtsgebäudes .							
	" " Gemeindehauses . .							
	" der Schulhäuser . . .							
	" " Pfarrhäuser und der Kirchen							
	" des Wachthauses . . .							
	" der Feuerspritzenremise .							
	" des Schlachthauses . .							
	" der sonstigen Gemeindegebäude							
	" der Brunnen und Wasserleitungen							
	" der Plätze und Spaziergänge							
	" des Begräbnisplatzes . .							
	" der Straßen, Verbindungswege, Brücken 2c. .							
	" der Schleusen, Dämme 2c.							
	" der Grenzsteine							
	Reinigung der Bäche, Gräben 2c. . .							
	Baumpflanzungen an den Straßen 2c.							
	Kapitel V.							
	Oeffentlicher Unterricht.							
	Höhere Lehranstalten							
	Gehalte u. Gehaltszulagen der Schullehrer							
	Wohnungsentschädigungen der Lehrer .							
	Lehrapparate und Requisiten							
	zu übertragen .							

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Kredit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	Uebertrag .							
	Schulbibliothek							
	Schreibmaterial und Bücher für arme Schulkinder							
	Preise bei den Prüfungen*)							
	Kosten der weiblichen Arbeitsschule . .							
	Beheizung der Schulsäle							
	Reinigung der Schullokalitäten . . .							
	Unterhaltung u. Ergänzung des Mobiliars							
	Inseratkosten bei Erledigung von Schulstellen							
	Kapitel VI. Kirchliche Zwecke.							
	Beitrag zu dem Pfarrgehalte . . .							
	" " den Kosten des . . . Kultus							
	Kapitel VII. Wohlthätigkeit.							
	Gehalt des Armenarztes							
	Beitrag zum Lokalarmenfonde . . .							
	Vereinsbeiträge zu wohlthätigen Zwecken							
	Kapitel VIII. Landwirtschaft und Viehzucht.							
	Unterhaltung der Gemeindebaumschule .							
	" und Verbesserung der Gemeindeländereien . .							
	Jahresbeitrag zum landwirtschaftl. Verein							
	Landwirtschaftl. Feste u. Preisverteilungen							
	Beitrag zu den Kosten der Feldhut ꝛc.							
	" " " " " Viehzucht .							
	Kapitel IX. Uebrige gewöhnliche Ausgaben, welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen.							
	Der Gemeindeverwaltung zur Verfügung**)							
	Feier Allerhöchster Namens- u. Geburtsfeste							
	Betrag der gewöhnlichen Ausgaben .							

*) Die Verteilung von Schulpreisen ist nicht mehr üblich. Auf diese Position bezw. Kap. IX können daher die bei den Schlußprüfungen oder bei sonstigen feierlichen Anlässen gebräuchlichen Bretzelverteilungen ꝛc. verrechnet werden.

**) Siehe aber Seite 159.

B. Außerordentliche Ausgaben.

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Kredit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	Kapitel I.							
	Verwaltung.							
	Prozeßkosten							
	Gehaltszulagen und Belohnungen für Gemeindebedienstete und zwar:							
	Hebgebühren von außerordentlichen Einnahmen							
	Dienstkleidung des Gemeindedieners . .							
	Beitrag zu den außerordentlichen Umlagen							
	Kapitel II.							
	Polizei.							
	Dienstkleidung für die Polizeidiener .							
	Anschaffung von Feuerlöschgerätschaften							
	Kapitel III.							
	Ausgaben für die Waldungen.							
	Gehaltszulagen und Belohnungen . .							
	Forstkulturen und deren Schutz . . .							
	Ausbeutekosten von außerordentlichen Holzschlägen							
	Holzabfuhrwege							
	zu übertragen . .							

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Kredit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Uebertrag . .							
	Kapitel IV.							
	Oeffentliche Arbeiten.							
	zu übertragen . .							

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Kredit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
	Uebertrag . .							
	Kapitel V. **Oeffentlicher Unterricht.**							
	Kapitel VI. **Kirchliche Zwecke.**							
	Kapitel VII. **Wohlthätigkeit.**							
	Kapitel VIII. **Landwirtschaft und Viehzucht.**							
	Kapitel IX. **Anlegung von Kapitalien; Erwerbung von Realitäten.**							
	Verzinsliche Anlegung von Einnahmsüberschüssen							
	zu übertragen . .							

Artikel.	Gegenstand der Ausgaben.	Kredit des Vorjahres.		Voranschlag pro 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates.		Voranschlag pro 1880 nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde.		Bemerkungen.
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
	Uebertrag . .							
	Kapitel X. **Schuldentilgung.**							
	Kapitel XI. **Uebrige außerordentliche Ausgaben,** welche sich unter die vorhergehenden Kapitel nicht eignen, rückzuersetzende Vorschüsse, Niederschläge, Rechnungsguthaben.							
	Kapitel. XII. **Militärische Zwecke.**							
	Betrag der außerordentlichen Ausgaben							

Wiederholung.

Gegenstand.	Nach der Feststellung des Gemeinderates: Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.		Gewöhnliche Einnahme und Ausgabe.		Im Ganzen.		Nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde: Außerordentliche Einnahme und Ausgabe.		Gewöhnliche Einnahme und Ausgabe.		Im Ganzen.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Einnahme . .												
Ausgabe . . .												
Einnahmsüberschuß . .												

III. Abteilung.
Nebenrechnungswesen.

Ziffer u. Artikel.	Gegenstand.	Voranschlag für 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates. Detail. M.	₰.	Summa. M.	₰.	nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde. Detail. M.	₰.	Summa. M.	₰.	Bemerkungen.
I.	**Lokalhilfskasse.**									
	a) Einnahme.									
1	Ueberschuß aus dem Vorjahre nach provis. Aufstellung									
2	Neuer Anfall an Kapital und Zinsen									
	b) Ausgabe.									
3	Neue Darleihen									
4	Hebgebühr von der Zinseinnahme .									
	c) Einnahmsüberschuß .									
II.	**Lateinschule.**									
	a) Einnahme.									
1	Einnahmsüberschuß des letzten Jahres									
2	Klassengeld									
3	Beitrag aus Kreisfonds									
4	" " der Gemeindekasse . .									
5	" " anderen Kassen . .									
	b) Ausgabe.									
6	Besoldungen (Personalexigenz) . .									
7	Uebrige Ausgaben (Realexigenz) .									
	Gleichstellung .									
	Anm. Für die Lateinschulen werden, wie bisher, noch besondere Voranschläge aufgestellt.*)									
III.	**Feldhut und landwirtschaftliche Interessen.**									
	a) Einnahme.									
1	Einnahmsüberschuß aus 1879 nach der Aufstellung im Beratungsprotokolle									
2	Umlage für 1880									
3	Beitrag aus der Gemeindekasse . .									
	b) Ausgabe.									
4	Lohn der Feldhüter									
5	Hebgebühren von der Umlage . .									
	Gleichstellung .									

*) A.Bl. 1875 S. 448.

Ziffer u. Artikel.	Gegenstand.	Voranschlag für 1880 nach der Feststellung des Gemeinderates. Detail.		Summa.		nach den Beschlüssen der Verwaltungsbehörde. Detail.		Summa.		Bemerkungen.
		M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	M.	₰.	
IV.	**Gewannenwege.**									
	a) Einnahme.									
1	Einnahmsüberschuß aus 1879 . .									
2	Umlage auf die beteiligten Grundbesitzer									
	b) Ausgabe.									
3	Unterhaltung der Gewannenwege .									
4	Hebgebühren									
	Gleichstellung .									
V.	**Viehzucht.**									
	a) Einnahme.									
1	Einnahmsüberschuß aus 1879 . .									
2	Erlös aus verkauften Fasseln . .									
3	Auflage für 1880									
4	Beitrag aus der Gemeindekasse . .									
	b) Ausgabe.									
5	Unterhalt des Zuchtviehes . . .									
6	Besichtigungskosten und andere Ausgaben									
7	Anschaffung von Fasseln									
8	Hebgebühren									
	Gleichstellung .									
VI.	**Distriktsumlage.**									
	a) Einnahme.									
1	Einnahmsüberschuß aus 1879 . .									
2	Umlage auf die Steuerpflichtigen nach Art. 31 u. 32 des Distriktsratsgesetzes									
	b) Ausgabe.									
3	Beitrag zur Distriktskasse . . .									
4	Hebgebühren									
	Gleichstellung .									
VII.	**Kultusumlage.**									
	a) Einnahme.									
1	Umlage auf die Gesamtsteuer der protestantischen Pfarrgenossen zur Reparatur des Pfarrhauses . . .									
	b) Ausgabe.									
2	Ablieferung an den prot. Kirchenrechner									
3	Hebgebühren									
	Gleichstellung .									

Anhang. Gemeindedienst- und Besoldungshölzer für das Jahr 1880.

Empfänger.	Voranschlag des Gemeinderates. Scheitholz (Ster)	Prügelholz (Ster)	Stockholz (Ster)	Wellen (Zahl)	Beschluß der Verwaltungsbehörde. Scheitholz (Ster)	Prügelholz (Ster)	Stockholz (Ster)	Wellen (Zahl)
Gemeindehaus	—	2	$1^1/_2$	50				
Schulen	—	5	—	300				
Gemeindeförster	—	1	—	100				
Hebammen	—	$^1/_2$	—	—				
Pfarrbesoldungsholz . . .	3	—	—	—				
Zusammen . . .	3	$8^1/_2$	$1^1/_2$	450				

Gegenwärtige Voranschläge beraten und festgestellt,

zu . . . . den . . ten . . . . 1879.

Der Bürgermeister. **Der Gemeinderat.**

Die nach Art. 37, 2 der Gemeinde-Ordnung beizuladenden Höchstbesteuerten.

Der Ausschuß der beitragspflichtigen Religionsverwandten ꝛc.
(Art. 7 und 10 des Umlagegesetzes vom 17. November 1837.)

....

Der Ausschuß der beteiligten

Grundbesitzer. **Viehbesitzer.**

Bescheid.

Das unterfertigte kgl. Bezirksamt hat von vorstehendem Voranschlage Einsicht genommen und nichts zu erinnern. Derselbe ist hiernach in Vollzug zu setzen.

. . . . den . . ten . . . . 1879.

(L. S.) Das Königl. Bezirksamt.

Formular No. XIV.

(Zu § 157.)

Bezirksamt

Kanton

Gemeinde

Jahrgang 18 . .

№ der Registers der Bürgermeisterei

№ des Tagebuches

Art. . . . . der Rechnung.

Zahlbefehl.

Jugemäßheit des unter Art. . . . des Voranschlages vom Jahr 18. . . (oder zufolge speziellen Beschlusses des Gemeinderats . . . . . . vom . . . . . .) eröffneten Kredites im Betrage von . . . . wird der Einnehmer der Gemeinde . . . . . angewiesen, an . . . . von . . . . . . die Summe von (in Worten) . . . . gegen Quittung und Beweisschriften für den hier unten beschriebenen Gegenstand zu bezahlen.

Namen des Empfängers.	Zu bezahlende Gegenstände.	Zu bezahlende Summe.		Zu liefernde Belegstücke.
		ℳ	₰	

Den Empfang obiger Summe (in Worten . . . . bescheinigt.
. . . . . den . . . . 18 . .

. . . . den . . . . . 18 . .

Das Bürgermeisteramt.

Formular No. XV.

(Zu § 184.)

Königl. Bayer. Regierungsbezirk der Pfalz.

Bezirksamt	Kanton
....	....

Rechnung

über

Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde

....

für das Rechnungs-Jahr 1879,

gestellt durch den Rechner, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer

.... zu ....

Der vorgenannte Einnehmer hat für die Steuerkasse und für die Gemeindekasse seiner Einnehmerei eine Kaution von .... Mk. in .... gestellt.

Außerdem ist gegen denselben unterm ....
auch General-Inskription genommen worden.

Das unterfertigte Bürgermeisteramt bescheinigt hiermit, daß gegenwärtige Rechnung am .... ten .... 1880 von dem Einnehmer übergeben und darüber die vorschriftsmäßige Bescheinigung erteilt worden ist; ferner, daß die Rechnung zu Jedermanns Einsicht während 14 Tagen im Gemeindehause aufgelegt und dieses in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wurde.

.... den ....ten .... 1880.

Das Bürgermeisteramt.

Schuldenstand der Gemeinde.

Gläubiger.	Ur-sprüng-liche Schuld.	Entstehungsjahr.	Abgetragen in den Vor-jahren.	Abgetragen im lau-fenden Rech-nungs-jahre.	Rest-Schuld.	Tilgungs-Periode.
Summa						

I. Abteilung.

Einnahmen und Ausgaben

auf das

Gemeinde-Vermögen.

Einnahme.

Artikel	Voranschlag. Betrag. ℳ	₰	No. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll.) ℳ	₰	Ausstand. ℳ	₰	Bemerkungen.
				I. Einnahmen.					
				Art. 1. Rest aus dem Vorjahre. Nach der unterm 15. Juli 1879 beschiedenen Rechnung des Vorjahres besteht ein noch anzulegender Einnahmsrest von	176	20			
				Neue Einnahmen im Rechnungs-Jahre.					
				Art. 2. Abgetragene Kapitalien. 1) Der Schuldner N. von N. hat auf sein Kapital von 150 M. am 20. Juni 1879 abschläglich zurückbezahlt . . M. 50. (Art. , No.) 2) Die Staatsobligation Lit. B No. 996 wurde ausgelost am 15. Jan. 1879 u. das Kapital heimbezahlt M. 500. (Art. , No.)	550	—			
				Art. 3. Grundzinsablösungskapitalien. Grundzinsen wurden abgelöst, im 20fachen Betrage des jährlichen Zinses, 1) von N. der auf Plan-No. haftende Zins von 10 Pf. . . . . M. 2 — Pf. 2) von N. der Zins von Plan-No. 2c. mit 5 M.; hier das 1. Vierteil seiner Schuld ad 100 M. . M. 25 — Pf. = Restschuld M. 75.	27	—			
				Art. 4. Heimatgebühren. An Heimatgebühren wurden eingewiesen: 1) von N. aus Annweiler . . M. 50. 2) von N., Schreiner aus Göppingen (Württemberg) . . M. 100. hierauf bezahlt . M. 50. M. 50. Rest . . . . . M. 50. verfristet u. verzinslich vom .. ten . . . . . . an; 3) von N., Kaufm. aus Linz (Oesterr.) M. 150. Von der Einnahme ad 250 M. kommen der Gemeindekasse 200 M. und den Lokalwohlthätigkeitsanstalten 50 M. zu.	250	—			Anm. zu Art. 4. Wenn der Gemeinderat einen Nachlaß an der tarifmäßigen Gebühr bewilligt, so muß dies im Rechnungsvortrage angegeben und der Gemeinderatsbeschluß als Beleg beigefügt werden.
				Zu übertragen .					

Einnahme.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.		No. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll.)		Ausstand.		Bemerkungen.
	M	₰		Uebertrag . .	M	₰	M	₰	
				Art. 5. Abgaben für Begräbnisplätze.					
				Von N. für den Platz No.	10	—			
				Art. 6. Erlöse aus veräußerten Immobilien.					
				1) Von der Distriktskasse N. Entschädigung für zwangsweise zum Baue der Distriktsstraße von . . . nach . . . abgetretenes Gemeindeland . . . . Plan-No. . . . 45 Ar Acker					
				2) Gemäs Aktes des kgl. Notars N. zu N. vom 20. Januar 1878 wurden verschiedene Grundstücke versteigert und zwar auf 4 Termine, fällig auf Martini 1879—1882 mit Zins zu 5 % vom Tage der Versteigerung an.					

No. curr.	Namen und Wohnort der Steigerer.	Steigpreis.		Termin: wann fällig.	Termin: Betrag.		Zinsen: bis zum Tage, an welchem der Termin fällig war.		Zinsen: weiter bis zum Zahltage.		Zahlungen: No. des Tagebuches.	Zahlungen: Datum.	Zahlungen: Betrag auf Zinsen.		Zahlungen: Betrag auf Kapital.		Restschuld auf Zinsen.		Restschuld auf Kapital.	
		M	₰		M	₰	M	₰	M	₰			M	₰	M	₰	M	₰	M	₰

Ausgabe.

Voranschlag: Artikel	Voranschlag: Betrag ℳ	₰	No. der Belege	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag der Ausgaben ℳ	₰	Bemerkungen.
				II. Ausgaben.			Anmerkung. Die neu angelegten Kapitalien sind gleichzeitig bei den übrigen Kapitalien — Abt. II. B. vorzutragen.
	600	—		Art. 7. Kapital-Anlagen. 1) An N., Ackersmann von N., laut Obligation mit Hypothekenbestellung vom 11. April 1879, inskribiert am 14. desselben Monats, Dreihundert Mark . . . M. 300 2) Eine Obligation des Militäranlehens von 1855, Lit. B. No. 99 im Kapitalbetrage von fünfhundert Mark, verzinslich zu 4 1/2 % pro 1. Juni, angekauft zum Kurse von 95 % am 10. Juni 1879 . . . . M. 475	775	—	
				Summa . .			
	500	—		Art. 8. Depositen bei der Filialbank. Laut Depositenschein vom 29. Mai 1879 No. 783, sind bei der kgl. Filialbank in Ludwigshafen zu 2 % eingelegt worden	100	—	
				Art. 9. Einlagen bei der Verzinsungskasse			
				Art. 10. Erwerbung von Realitäten. 1) An N. von N. Kaufpreis für 75 Ar Ackerland, Pl.-No. 365 zur Anlage einer Baumschule; Kaufakt vom 7. März 1879 M. 200	200	—	
				Die Zinsen erscheinen in Abt. II Art. der Rechnung in Ausgabe. 2) 2c. 2c.			
				Art. 11. Anteil der Stiftungen an den Heimatgebühren. Hinausbezahlt wurden nach Abzug der Hebgebühren mit 2 % 1) An das Hospital . . . . . M. 39.— Pf. 2) An die Lokalarmenpflegschaftskasse M. 10.— Pf.	49	—	
				Art. 12. Hebgebühren des Einnehmers. Heimatgebühren und zwar 4 % von 200 M. und 2 % von 50 M. . . . . M. 9.— Pf. Abgabe für Begräbnisplätze 10 M. M. —. 20 Pf. Steigpreise von Immobilien 200 M. M. 4.— Pf.	13	20	
				Zusammen . .			
				Gesamtbetrag der Ausgabe			
				Die ganze Einnahme beträgt			
				Demnach verbleibt ein Einnahmsrest von . .			

II. Abteilung.

Einnahmen und Ausgaben

für den

Gemeinde-Haushalt.

Anmerkung. Der Bau der Rechnung muß ganz jenem des Voranschlags entsprechen und der Vortrag der Einnahmen und Ausgaben in gleicher Reihenfolge geschehen. Das gegenwärtige Rechnungs-Schema beschränkt sich daher auf jene Einnahms- und Ausgabe-Artikel, für welche nach Form und Inhalt ein gleichmäßiger Vortrag einzuhalten ist.

Einnahme.

Voranschlag: Artikel.	Voranschlag: Betrag.	No. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll.)	Ausstand.	Bemerkungen.
	M. ₰.			M. ₰.	M. ₰.	
			A. Außerordentliche Einnahmen.			
			Art. 1. Ueberschuß voriger Rechnung.			
			1) Nach der unterm 15. Juli 1879 beschiedenen Rechnung pro 1878 beträgt die Barschuldigkeit des Rechners	. . . .		
			2) An Einnahmsausständen gehen hierher über	. . . .		
			Art. 2. Rückersätze.			
			. . . .			
			Art. Anlehen.			
			Für den Schulhausbau wurden bei der Verzinsungs-Kasse lehensweise aufgenommen . .	. . . .		
			Dieses Kapital ist vom ten an zu 5 % verzinslich und in zehn Jahresraten zurückzuzahlen.			
			Art. Außerordentlicher Holzschlag.			
			Zur Aufbringung der Mittel für den Bau eines Schulhauses wurde im Distrikt . . . . . eine außerordentliche Holzfällung ausgeführt und aus dem versteigerten Materiale, Bau-, Nutz- und Brennholz erlöst:			
			1) Laut Versteigerungs-Protokoll vom . . . M.			
			2) " " " vom . . . M.			
			3)			
			Gesamtbetrag der außerordentl. Einnahme .			

Einnahme.

Voranschlag: Artikel	Voranschlag: Betrag		No. der Belege	Beschreibung der Einnahmen.					Betrag der Einnahmen (Soll)		Ausstand		Bemerkungen.
	M.	₰							M.	₰	M.	₰	
				B. Ordentliche Einnahmen. **Aus Kapitalien.** Art. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien.									
No.	Betrag des Kapitals		Zinsfuß.	Der Schuldner: Namen.	Der Schuldner: Wohnort.	Datum der Schuld-Urkunde.	Datum der letzten Inskription.	Verfalltag.	Betrag der Zinsen (Soll).				Zeit, wofür die Zinsen berechnet sind.
				a. Hypotheken.									
1	100	—	5	Schild, David	Annweiler	4. Sept. 1856	1. Sept. 1876	4. Sept.	5	—			4. September 1878—1879.
2	150	—	5	N.	N.	5. Juni 1866	21. Mai 1876	Martini	5	—			Martini 1878—1879.
				Von abgetragenen 50 M. Aufkündigung am 1. April 1879, daher Zins bis 1. Juli.					1	36			11. Nov. 1878 bis 1. Juli 1879.
3	300	—	5	N.	N.	11. April 1879	14. Apr. 1879	Martini	8	45			11. April bis 11. Nov. 1879.
4	400	—	5	N.	N.	20. Mai 1879	24. Mai 1879	id.	9	33			20. Mai bis 11. Nov. 1879.
				b. Staatsobligationen.									
5	500	—	$4^1/_2$	Eisenbahn-Anlehen von 1862	1. Mai 1862	No. 12229 21632		1. Mai	22	30			1. Mai 1878 bis 1879.
6	100	—	$4^1/_2$	Eisenbahn-Anlehen	1. Febr. 1866	Lit. C.	No. 15146	1. Febr. 1. Aug.	—	22			1. Mai bis 1. Aug. 1879.
7	500	—	$4^1/_2$	Militär-Anlehen	1. Juni 1865	Lit. B.	No. 996	1. Juni	20	37			1. Juni 1878 bis 30. April 1879 ausgelost.
8	500	—	$4^1/_2$	Militär-Anlehen	1. Juni 1865	Lit. B.	No. 99	1. Juni	—	—			11. Juni 1879 bis 1. Juni 1880.
				c. Aktien und Prioritäten.									
9	500	—	4	Pfälz. Ludwigsb.-Aktie		1. Juli 1857	No. 5100	1. Jan.	20	—			
				Dividende pro 1868		....	....	1. Juli					
10	500	—	$4^1/_2$	Dieselbe	Prior.-Obligation	1. April 1871	Lit. B. No. 355	1. April 1. Okt.	22	30			
				d. Depositen.									
11	100	—	2	kgl. Filialbank	Ludwigshafen	29. Mai 1879	No. 783						
12	200	—	2	Dieselbe		id.	No. 784		—	—	—	—	
	3850	—					Zu übertragen .						

Einnahme.

Voranschlag: Artikel	Voranschlag: Betrag	No. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen (Soll).	Ausstand.	Bemerkungen.
	M. ₰		Uebertrag .	M. ₰		

Art. Zinsen von Grundzins-ablösungs-Kapitalien.

Das Grundzinskapital des N. beträgt nach Abt. I Art. 3 No. 2 im ganzen 100 M., verzinslich vom Tage des Aktes, 1. April 1879, und fällig auf 25. Dez.

Die Zinsen betragen:

a. von den am 1. Dez. 1879 abgetragenen 25 M. für die Zeit vom 1. April bis 1. Dez. 1879 M.

b. vom Restkapital ad 75 M. bis Weihnachten . . . . M.

Art. Zinsen von Heimatgebühren.

Von N., Zins aus . . . xc. xc.

. . . .

Art. Zinsen von Gütersteigpreisen.

Aus Abt. I Art. 6 sind hierher zu übertragen .

Aus Realitäten.

Art. Mietzins von Gebäuden xc.

Von N. für eine Wohnung im . . . Hause, jährlich 100 M., hier für die Zeit vom . . . bis . . . .; Akt vom . . . .

Art. Güterpachtzinsen.

Natur und Lage der Grundstücke.	Datum der Akten.	Pacht-Dauer.	Pacht-Jahr	Pachtzins.		Verfalltag.
Acker, große Kuhweide	16. April 1874.	1874-79	6			Martini.
Wiesen a. Riedbrunnen	19. März 1876.	1876-81	6			30. Sept.
Aecker, Allmend-Lose	4. Septbr. 1878.	1879-81	3			Martini.
		Summa		..	..	

Art. Grundzinsen.

N. und Kons. schulden, zufolge der Hebliste pro 1879, fällig auf Martini, ...

Die Grundzins-Renovations-Urkunde wurde durch . . . . errichtet unterm . . . .

	M.	Pf.
Nach voriger Rechnung betrug der Zins	249	35
Laut Abt. I gegenwärtiger Rechnung wurden abgelöst	1	10
bleiben M.	248	25

Bemerkungen: Anmerkung. Wo Akten und Verträge zugrunde liegen, muß das Datum derselben im Rechnungsvortrage angegeben werden. Ebenso bei allen Vermietungen und Verpachtungen die Dauer des Vertrages und das Jahr, für welches der Zins vereinnahmt ist.

Einnahme.

Vor-anschlag. Artikel.	Vor-anschlag. Betrag.		No. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll.)		Ausstand.		Bemerkungen.
	ℳ	₰		Uebertrag . .	ℳ	₰	ℳ	₰	
				Art. Ertrag des Waldes.					
				1) Erlös aus versteigertem Bau-, Nutz- und Brennholz, laut Versteigerungsprotokollen:					
				a. vom 20. Januar 1879 . . .					
				b. „ 15. Februar 1879 . .					
				c. „ 21. April 1879 . . .					
				2) Um die Forsttaxe abgegebene Hölzer (Bezeichnung) laut Designation .					
				3) Erlös aus . . . Kilogramm Lohrinden, laut Versteigerungsakt vom . . . . und Liquidation					
				4) Erlös aus Streuwerk, laut					
				Aus Rechten.					
				. . . .					
				Dotations- und Sustentations-Beiträge.					
				. . . .					
				Gemeinde- u. Polizei-Verwaltung.					
				Art. Ertrag des Versteigerungslokals.					
				Laut des geführten und abgeschlossenen Einzeichnungs-Registers betragen die Gebühren pro 1879					
				Art. Schulversäumnisstrafen.					
				Laut der Zusammenstellung bei den Belegen betragen die ausgesprochenen Strafen:					
				bei den protest. Schulen . . .					
				„ „ kathol. „					
				„ „ israel. „					
				Indirekte Auflagen.					
				Art. Verbrauchssteuern.					
				1) Der Brutto-Ertrag der Lokal-Auflagen auf Verbrauchs-Gegenstände beläuft sich pro 1879 auf . . .					
				zu übertragen . .					

Einnahme.

Voranschlag: Artikel.	Voranschlag: Betrag. ℳ ₰	No. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen.	Betrag der Einnahmen. (Soll.) ℳ ₰	Ausstand. ℳ ₰	Bemerkungen.
			Uebertrag .			

Detail-Uebersicht.

Versteuerte Gegenstände.	Menge.	Tarif. ℳ	Tarif. ₰	Gesamt-Ertrag. ℳ	Gesamt-Ertrag. ₰
Wein in Fässern	338,50 Hektol.	1	—	338	50
„ „ Flaschen	290 Flasch.	—	3	8	70
Bier . . .	1103,88 Hektol.	—	20	220	78
Ochsen . . .	120 Stück	3	—	360	—
Fleisch in Stücken . .	250 Kilgr.	—	1	2	50
Brennholz .	200 Ster	—	10	20	—
u. s. w.	Summa . .	. .	.	. .	.

2) Hinterziehungsstrafen . . . .
3) Hundegebühren-Anteil . . . .
4) Gebühren nach dem Gesetze über das Gebührenwesen vom 18. Aug. 1879 . . . .

Direkte Auflagen und Gemeinde-Umlagen.

Art. Schulgeld.

. . . .

Art. Gleichstellungsumlagen, zur Ergänzung der ord. Einnahmen.

. . . .

Betrag der ordentlichen Einnahmen .

Hiezu die außerordentlichen Einnahmen

Summa aller Einnahmen . .

mit Worten:

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag. ℳ	₰	No. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag. ℳ	₰	Bemerkungen.
				A. Gewöhnliche Ausgaben. Kapitel I. **Verwaltungskosten.**			**Anmerkung.** Im Rechnungsvortrag sind die Empfänger mit Vor- und Zunamen zu benennen.
				Art. An Bürgermeister Karl Culmann, das festgesetzte Aversum für Büreaukosten			Alle Gehaltsquittungen sollen im Eingange Namen und Eigenschaft des Bediensteten, sowie die Angabe des Jahresbezuges enthalten. (Siehe auch § 178*) der Vorschriften.)
				Art. Tagegebühren &c &c. An denselben			*) Vergl. die einschlägigen Bemerkungen dazu.
				Art. Hebgebühren des Einnehmers. Die Hebgebühren von den ordentlichen Einnahmen betragen gemäs nachstehender Berechnung			

Artikel.	Einnahms-Gegenstand.	Soll-Einnahme.		Hievon ertragen keine.		2 %.		4 %.	
1	Ausstände von ordentlich. Einnahmen . . .								
	Kapitalzinsen .								
	Mietzinsen . .								
	Pachtzinsen . .								
	&c. &c.								
	Schulgelder . .								
	Schulversäumnisstrafen . .								
	Summa . .								
	Die Ausstände von ordentlich. Einnahmen betragen . . .								
	Desgleichen die Niederschläge								
	Summa . .								
	Bleibt wirkliche Erhebung . .								
	Hebgebühren daraus . . .								

zu übertragen . .

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.		No. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
	ℳ	₰		Uebertrag . .	ℳ	₰	
				Art.			
				1)			
				2) Kosten der Standes-Amts-Formularien, soweit sie die Gemeinde zu stellen hat . .			
				Art. Verzinsung der Gemeindeschuld.			
				1) An die Verzinsungskasse . . ., Zinsen aus 4000 M. für die Zeit vom . . bis . . .,			
				2) ferner von abgetragenen 500 M. weiter bis . . . . (v. Art.)			
				Es besteht nun noch eine Restschuld von 500 Mark verzinslich vom . . . . . an.			
				Art. Direkte Steuern.			
				1) An die Steuer-Einnehmerei N. Steuern pro 1879, nämlich: Grundsteuer M. . Pfg., Häusersteuer M. . Pfg., Kapitalrentensteuer M. Pf., zusammen			
				2) An die Steuer-Einnehmerei N. 2c. 2c. . .			
				Art. Umlagen.			
				Anteil der Gemeinde an den Umlagen pro 1879 nämlich: Gleichstellungsumlage M. . Pf., Distriktsumlage M. . Pfg., Feldhüterlohn M. . Pfg.			
				Art. Brandversicherungsbeitrag.			
				Brandversicherungsbeitrag pro 1878 von den zu 25600 M. versicherten Gemeinde-Gebäuden à 12 Pfg., v. 100 M. Versicherungskapital . M. .			
				desgleichen von den zu . . . versicherten Kultusgebäuden . . . . . . M. . . .			
				Art. Mobiliarversicherungsprämie.			
				An N., Agenten der . . Versicherungsgesellschaft, Versicherungsprämie f. d. Zeit vom ten bis .			
				Die Versicherungssumme beträgt			
				zu übertragen . .			

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.	No. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag.	Bemerkungen.
	M. Pf.		Kapitel II. Uebertrag .	M. Pf.	
			Polizei.		
			Art. Straßenbeleuchtung.		
			1) An N. für das Anzünden und Reinigen der Straßenlaternen		
			2) An Kaufmann N. für .... Liter Lampenöl à Pf. laut Vertrag		
			3) An N. für Reparaturen an verschiedenen Laternen		
			Art. Nachtwache.		
			1) An N. für ... Liter Erdöl à		
			2) An N. für ... Ztr. Steinkohlen		
			3) ...		
			4) An N. für Reparatur eines Nachtwächterhorns .		
			Kapitel III.		
			Ausgaben für die Waldungen.		
			Art. Beitrag zu den Forstbesoldungen und Pensionen.		
			Art. Ausbeute- u. Holzversteigerungskosten.		
			a. Ausbeutekosten:		
			1) An den Rottenführer N., Holzhauerlohn, laut Endlohnzettel;*) Schlag		
			2) ...		
			b. Kosten der Holzversteigerungen:		
			1) Versteigerung vom 20. Januar 1879 . . .		
			2) Versteigerung vom 15. Februar 1879 . . .		
			Kapitel IV.		
			Oeffentliche Arbeiten.		
			Art. Unterhaltung des Gemeindehauses.		
			Art. Unterhaltung der Kirchen- u. Pfarrhäuser.		
			a. Katholische Kirche.		
			1)		
			2)		
			b. Katholisches Pfarrhaus.		
			zu übertragen .		

*) Der Abschlags- bezw. Endlohnzettel s. § 19 u. 25 d. Geschäftsanweisung f. d. Behandlung der Gemeinde- u. Stiftungswaldungen.

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.	No. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag.	Bemerkungen.
	ℳ ₰		Uebertrag .	ℳ ₰	
			c. Protestantische Kirche.		
			d. Protestantisches Pfarrhaus.		
			Art. Unterhaltung sonstiger Gemeindegebäude.		
			a. Kleinkinderbewahranstalt.		
			1) An		
			b. Feuerspritzenhaus.		
			1) An		
			2) An		
			c.		
			Kapitel V.		
			Oeffentlicher Unterricht.		
			Art. Höhere Lehranstalten.		
			Beitrag pro 1879 zur Lateinschule		
			zur Realschule		
			Art. Gehalt der Volksschul-Lehrer.		
			a. Protestantische Schulen.		
			1) Obere Knabenschule. Lehrer August Huber, ständiger Gehalt pro 1879 . M. . } Gehaltszulage " " . M. . } .		
			2) . . . . 3) . . . . ꝛc. ꝛc.		
			b. Katholische Schulen.		
			4) Obere gemischte Schule.		
			An Lehrer N., welcher nach . . . . ernannt wurde, Gehalt für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. März 1879		
			An N., Verweser der erledigten Stelle, für die Zeit vom . . . bis . . ., $^2/_3$ des Gehaltes		
			An die Schullehrerpensions-Kreisanstalt der Pfalz, Interkalarien für die Zeit der Erledigung, $^1/_3$ des Gehaltes		
			An den auf diese Stelle ernannten Lehrer N., Gehalt vom . . . bis 31. Dezember 1879 .		
			5) . . . . . . u. s. w.		
			Betrag der gewöhnlichen Ausgaben .	— —	

Ausgabe.

Voranschlag.		No. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
Artikel.	Betrag.					
	ℳ ₰			ℳ	₰	

B. Außerordentliche Ausgaben.

Kapitel I.

Verwaltungskosten.

Art. Hebgebühren.

(Vortrag wie in der gewöhnlichen Ausgabe.)

Kapitel IX.

Anlegung von Kapitalien und Erwerbung von Realitäten;

aus Einnahmsüberschüssen.

Art. Kapitalanlagen.

1) Darlehen an N. von N. auf Hypothek vom 20. Mai 1879, inskribiert am 24. Mai vom Art. No. 4. — M. Pf. 400 —

2) Ankauf einer Obligation des bayer. Staats-Eisenbahn-Anlehens von 1866, lit. C. No. 15146, à 100 Mark zum Kurse von 94¾ % — am 1. Mai 1879 — 94 75
Kosten: Provision . . ., Porto . . . .
Die Zinsen sind halbjährlich zahlbar, — 1. Februar und 1. August. Die Zinsvergütung vom 1. Februar bis 1. Mai 1879 ist bis zur Rückvereinnahmung im Tagebuch verausgabt worden.

3) Bei der kgl. Filialbank wurden vorübergehend zu 2 % deponiert . . . . 200 —
Depositenschein vom 29. Mai 1879, No. 784.

Art. Erwerbung von Realitäten.

An N. den Kaufpreis für ein Wohnhaus gemäs Aktes vom . . . .

Zins vom Tage des Kaufes bis zur Zahlung des Kaufpreises . . . .

Dieses Haus stand außer dem Alignement und wurde zur Erweiterung der Straße abgebrochen. Der übrige Teil der Grundfläche wurde als freier Platz verebnet . . . . . .

zu übertragen . .

Ausgabe.

Voranschlag. Artikel.	Voranschlag. Betrag.		No. der Belege.	Beschreibung der Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
	M.	Pf.		Uebertrag .	M.	Pf.	
				Kapitel X.			
				Schuldentilgung.			
				Art. Anlehen für den Schulhausbau.			
				1) An die Bezirksverzinsungskasse wurden auf die ältere Schuld von 4000 M. am . . ten . . . . . abgetragen	500	—	
				Bleibt Restschuld 3500 · M.			
				Die Zinsen sind unter Art. . . oben verrechnet. Zu obiger Schuld kommt noch das neue Anlehen von . . . . M.			
				Kapitel XI.			
				Militärische Zwecke.			
				Art. Vorspannsleistung.			
				1) An N. für geleisteten Vorspann nach . . . . am . . ten . . . . 18 . . .			
				Nach voriger Rechnung blieben noch zu vergüten . . . . M.			
				Hiezu obige			
				Zusammen M.			
				Darauf wurden bezahlt nach Art . .			
				bleibt Guthaben der Gemeindekasse M.			
				Betrag der außerordentlichen Ausgaben .			
				Hiezu die gewöhnlichen Ausgaben .			
				Summa aller Ausgaben . .			
				Abgleichung.			
				Die Gesamt-Einnahme beträgt			
				Die Gesamt-Ausgabe "			
				Demnach Einnahms-Ueberschuß			
				Hievon abgezogen die Einnahmsausstände mit			
				Bleibt eine Barschuldigkeit des Rechners von mit Worten:			
				. . . . den . . ten . . . . 1880.			
				Der Gemeinde-Einnehmer.			
				N.			
				Anm. Die Hauptrechnung sowohl als die Nebenrechnungen müssen gleiches Datum tragen.			

III. Abteilung. Neben-Rechnungen.

Vor-anschlag. Artikel.	Vor-anschlag. Betrag.		No. der Belege.	Beschreibung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag.		Bemerkungen.
	ℳ	₰		**Neben-Rechnungen.**	ℳ	₰	
				A. Lokalhilfskasse.			
				. . . . . .			
				B. Lateinschule.			
				. . . . . .			
				C. Feldhut 2c.			
				I. Einnahme.			
				Art. Nach der vorhergehenden Rechnung beträgt:			
				a. die Barschuldigkeit des Rechners . .			
				b. der Ausstand			
				Art. Zuschuß aus der Gemeindekasse . .			
				Art. Umlage pro 1879			
				Ganze Einnahme . .			
				II. Ausgabe.			
				Art. Lohn der Feldhüter für das Jahr 1879			
				N.			
				N.			
				Art. Druckformularien:			
				. . . . .			
				Art. Hebgebühren: von der Umlage, nach Abzug der Quote der Gemeinde selbst mit . . ., dann der Ausstände und Niederschläge mit . . ., also von . . . . zu 4 M. von 104 M.			
				Ganze Ausgabe . .			
				Mehreinnahme . .			
				Hievon ab die Ausstände mit . .			
				verbleibt eine Barschuldigkeit des Rechners von mit Worten:			
				D. Unterhalt des Zuchtviehes.			
				2c. 2c.			
				. . . . . den . . ten . . . . 1880.			
				Der Gemeinde-Einnehmer.			

Formular No. XVI.

(Zu § 184.)

Neben-Rechnung

über die erledigt gewesene Lehrerstelle zu N. . . .

Dieselbe wurde erledigt durch (Tod, Versetzung ꝛc.) des Lehrers Bauer am 1. März 1879 und wieder besetzt durch den Lehrer Sauerwein den 25. Mai 1879.

Mit dieser Stelle sind folgende Bezüge verbunden:

Bezeichnung der Bezüge.	Betrag Partial ℳ	Betrag Partial ₰	Betrag Total. ℳ	Betrag Total. ₰	Nummer der Belege.	
I. Güter:						
1) verpachtet . . .	45	—	45	—	—	durch den bisherigen Lehrer mündlich verpachtet.
2) selbstbebaut						
a. Plan-Nummer 518	10	—				
b. „ 2250	17	50	27	50	125	Abschrift des Güterverzeichnisses aus der Fassion.
II. Barbezug aus der Gemeindekasse . .	50	—	50	—	—	Art. 51 der Geldrechnung.
III. Zuschuß aus Kreisschulfonds . .	177	50	177	50	—	Art. 15 desgleichen.
			300	—		
IV. Sechs Ster Holz aus dem Gemeindewalde	. . .	.	21	—		Art. 4 der Holzmaterialrechnung von 18

Die Steuern zahlt die Gemeindekasse. Sonstige Ausgaben hatten nicht statt.

Nummer der Belege.	Verteilung.	Beträge. ℳ	₰	ℳ	₰
	I. Schullehrer Bauer hat zu beziehen:				
	a. an Geldbetrag				
	b. Holz für fünf Wintermonate. .				
	hat erhalten den Ertrag				
	a. der selbstbebauten Güter . . .				
	b. das Holz im Frühjahr 18../..				
173	bar laut Quittung				
	II. In die Interkalar-Periode fällt:				
	a. vom Geld				
	b. vom Holz 1 Wintermonat und 25 Tage vom Sommermonat				
	Hierauf wurden bestritten:				
174	a. durch Verwesungs-Gebühren . .				
175	b. durch Zahlung an die Pensionskasse				
	III. Der neu ernannte Lehrer Sauerwein hat zu erhalten:				
	a. vom Geld				
	b. vom Holz				
176	erhielt bar				

Bemerkung.

Unmittelbar nach dem Schlusse der Nebenrechnungen müssen wenigstens zwei freie Blätter für den Bescheid der Verwaltungsbehörde und die Revisionsauflagen angeheftet sein.

Formular No. XVII.
(Zu § 185.)

Holz-Material-Rechnung*)

der

Gemeinde ....

pro 1879.

*) Gegenstandslos imhinblick auf § 30 Abs. VII der Geschäftsanweisung für die Bewirtschaftung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen der Pfalz. (A.Bl. 1885 S. 110.)

Formular No. XVIII.

(Zu § 190.)

Bezirksamt ....

Gemeinde ....

Inventarium

über das

Immobiliar- und Mobiliar-Gemeinde-Vermögen.

A. Gebäulichkeiten.

Fortlaufende No.	Ziffer.	Beschreibung.	Plan-Nummer.	Grund-fläche.		Brand-versicherungs-Kapital.		Bemerkungen.
				Hekt.	Ar	M.	₰	
1								
2								

B. Grund-Eigentum.

Fortlaufende No.	Ziffer.	Natur.	Lage, Gewann oder Distrikt.	Plan-Nummer.	Flächeninhalt. Hekt.	Flächeninhalt. Ar	Art der Benützung, ob verpachtet ꝛc.
3							
4							
5							
6							
7							

C. Mobilien und Gerätschaften.

Fortlaufende No.	Ziffer.	Beschreibung.	Stückzahl.	Ankauf. Jahrgang.	Ankauf. Preis. ℳ	Ankauf. Preis. ₰	Beiläufiger Geldwert, wo der Ankaufspreis unbekannt ist. ℳ	Beiläufiger Geldwert, wo der Ankaufspreis unbekannt ist. ₰	Artikel und Jahrgang der Rechnung, in welcher die Kosten verrechnet sind.	Bemerkungen über den Abgang ꝛc.
		In dem Bürgermeisteramtsbureau oder in dem Gemeinderatssaale befindlich:								
8		Bildnisse J. J. K. K. Majestäten, nämlich:								
	1	ꝛc.	1							
	2	ꝛc.	2							
	3	Regententafel	1							
	4	Schreibtisch mit verschließbarer Schublade	1							
	5	Aktenschrank mit 24 Fächern . . (Die Akten selbst sind in ein besonderes Inventarium aufzunehmen, welches zur Registratur des Bürgermeisteramtes gehört.)	1							
9		Im Bureau des Polizeikommissärs:								
10	1	ꝛc.								
		Nachtwache								
11	1	ꝛc.								
		Feuer-Gerätschaften								
12	1	ꝛc.								
		Straßenbeleuchtungs-Apparate								
13	1	ꝛc.								
		Brunnen- und Wasserleitungs-Gerätschaften								
14	1	ꝛc.								
		Frucht- und Wochenmarkts-Gerätschaften, Maße und Gewichte*)								
15	1	ꝛc.								
		Straßenbau-Werkzeuge								
16	1	ꝛc.								
		Hebammen-Apparate								
17	1	ꝛc.								
		Leichentransport-Gerätschaften								
18	1	ꝛc.								
		Schul-Apparate (Hierüber werden durch die Schullehrer besondere Inventarien geführt und durch dieselben die Inventarisation der angeschafften Gegenstände bescheinigt.)								
19	1	ꝛc.								

*) Wo beide Märkte getrennt bestehen, sind auch die Gerätschaften getrennt vorzutragen.

D. Bücher, Rechnungen, Tabellen, Karten ꝛc.

Fortlaufende No.	Ziffer.	Beschreibung.	Jahrgang der Bücher ꝛc.	Anzahl der Bücher ꝛc.	Ankaufspreis.		Beiläufiger Geldwert, wo der Preis unbekannt ist.		Bemerkungen.
					ℳ	₰	ℳ	₰	
20	1	Amtsblatt vom Jahr 18... bis inkl.	—						
	2	Intelligenzblatt von 18... bis inkl. 1830	—						
	3	Amts- und Intelligenzblatt von 1831 bis inkl.	—						
21		Reichs-Gesetzblatt	—						
22		Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern ꝛc.	—	1					
23	1	Amts-Handbuch von Chelius ...te Auflage	—						
24		Standes-Register, nämlich:							
	1	ꝛc.							
25		Lagerbücher:							
26		Kriegs-Rechnungen von — bis —	—		—	—	—	—	
27	1	Gemeinde-Rechnungen von — bis —	—		—	—	—	—	
	2	Gemeinde-Rechnung . . .	1878	1	—	—	—	—	
28	1	Armenfonds-Rechnungen von — bis —	—		—	—	—	—	
29	3	Schulfonds-Rechnungen von — bis —	—		—	—	—	—	
30	1	Alignements-Plan							

E. Rechte.

No.	Beschreibung derselben.	Bemerkungen.

Anhang I

zur

Gemeinde-Rechnungs-Instruktion.

I.

Bekanntmachung

der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer der Finanzen, vom 23. Oktober 1879 „die Beitreibung der Steuern und Kreisumlagen betreffend".

(A.Bl. 1879 S. 729—760.)

Das kgl. Staatsministerium der Finanzen hat mit höchster Bekanntmachung vom 27. Septbr. l. Js. ad Num. 14280 (Finanz-Ministerial-Blatt No. 21, Kreis-Amtsblatt No. 59) für das ganze Königreich geltende Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle erlassen.

Infolge dessen ist mit Wirkung vom 1. l. Mts. die unterm 27. Juni 1870 (Außerordentliche Beilage zu No. 50 des Kreis-Amtsblattes) bekannt gegebene „Instruktive Verordnung über die Beibringung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung" außer kraft getreten.

Zum Vollzuge der in rede stehenden höchsten Bekanntmachung vom 27. vor. Mts. ergehen nunmehr bezüglich der

Beitreibung der Steuern und Kreisumlagen

unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Regierungsbezirkes, dann unter sachgemäßer Benützung der vom kgl. Staatsministerium der Justiz unterm 30. vor. Mts. erlassenen Vorschriften, die Ausführung der Zwangsvollstreckungen

und einiger anderer Geschäfte durch die Gerichtsvollzieher betreffend (Justiz-Ministerial-Blatt XXIII) nachfolgende Bestimmungen:

§ 1.

Das Organ zur Anmahnung wie zur Vornahme der Vollstreckungshandlungen ist der Steuerbote. Derselbe wird auf Anordnung des Steuereinnehmers thätig.

Nur ausnahmsweise kann und beziehungsweise muß mit der Vollstreckung ein Gerichtsvollzieher beauftragt werden (§ 4 letzter Absatz und § 67 der höchsten Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 27. September cur.).

§ 2.

Die örtliche Zuständigkeit des Steuerboten zur Vornahme von Vollstreckungshandlungen umfaßt den Landgerichtsbezirk, in welchem er aufgestellt ist.

Hinsichtlich der Anmahnung säumiger Pflichtiger besteht diese Beschränkung jedoch nicht.

§ 3.

Befinden sich außerhalb des Einnehmereisprengels jedoch im Regierungsbezirke wohnende Pflichtige im Rückstande, so kann die Beitreibung durch Anrufen des Steuereinnehmers des Wohnorts erfolgen.

Rechtsrheinische kgl. Rentämter sind auf Antrag des Steuereinnehmers durch das kgl. Rentamt zu requirieren.

§ 4.

Die in § 33 Absatz 1, § 51 und § 52 Absatz 1 der höchsten Bekanntmachung vorgeschriebenen Ersuchschreiben hat auf Antrag des Steuereinnehmers das kgl. Rentamt zu erlassen.

Zu §§ 2—4: Direkter Verkehr, insbesondere mit nicht bayerischen bezw. ausländischen Behörden zumzwecke der Beibringung einer Steuer- oder Umlagenschuld ist dem Einnehmer nicht gestattet. Bezüglich der Korrespondenz der Bürgermeisterämter mit auswärtigen Behörden vgl. Geib: 2. Aufl. I S. 41. Unter der Voraussetzung voller Reziprozität dürfte für die kgl. Rentämter der Regel nach kein Hinderungsgrund bestehen, die auf der Landesgesetzgebung beruhenden Gefälle anderer Staaten auf Ersuchen in dem Umfange und in der Form wie bayer. Staatsgefälle einzuheben und erforderlichenfalles zwangsweise beizutreiben, soweit nicht glaubhafte Einwendungen seitens der Debenten dagegen vorgebracht werden, deren Austrag der requirierenden Behörde zu überlassen wäre.

§ 5.

Der Steuerbote muß den Zeitpunkt, in welchem er die ihm aufgetragene Anmahnung oder Vollstreckungshandlung ausführen will, dem Steuereinnehmer vorher bestimmt bekannt geben, und von einer gebotenen Aenderung rechtzeitig Anzeige erstatten.

Andererseits hat der Steuereinnehmer von den nach Erteilung eines solchen Auftrages, jedoch noch vor Ausführung desselben erfolgenden Zahlungen dem Steuerboten jederzeit kenntnis zu geben.

§ 6.

Dem Steuerboten wird hiemit strengstens untersagt, bei der Anmahnung Steuern oder auch nur seine Gebühren zu erheben oder zur Ablieferung an den Steuereinnehmer anzunehmen.

Wird im Vollstreckungsverfahren an den Steuerboten Zahlung geleistet oder von demselben Geld gepfändet, so muß er solche Beträge einschließlich seiner Gebühren binnen längstens 24 Stunden an den Steuereinnehmer abliefern.

Dem letzteren liegt sodann ob, den empfangenen Betrag förmlich auszuquittieren.

Die Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen hat die sofortige Entlassung des Steuerboten zur Folge. Wahrnehmungen in dieser Richtung hat der Steuereinnehmer durch Vermittlung des kgl. Rentamts sofort zur Kenntnis der kgl. Regierungs-Finanzkammer zu bringen.

Verboten ist hier dem Steuerboten die Erhebung bezw. Annahme von Steuern oder seiner Gebühren bei der Anmahnung. Auch dem Einnehmer dürfte die Entgegennahme des also Erhobenen nicht zustehen. Gestattet ist die Empfangnahme der im Vollstreckungsverfahren an den Steuerboten geleisteten Zahlungen bezw. selbstredend die Mitnahme des gepfändeten Geldes unter dem Vorbehalte der Ablieferung an den Einnehmer innerhalb 24 Stunden. Nach § 5 der F.Min.Bek. v. 27. Sept. 1879 haben sich die finanzamtlichen Vollzugsorgane der Einhebung rückständiger Gefälle beim Vollzug der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen zu enthalten. Zahlungen der Pflichtigen würden auf deren Wag und Gefahr erfolgen, soweit es sich nicht um solche handelt, die gemäß § 676 der Ziv.Pr.O. an den imhinblick auf § 675 hiezu ermächtigten Gerichtsvollzieher erfolgen. Nach § 60 dieser Bek. gilt endlich die Wegnahme gepfändeten Geldes durch das Vollzugsorgan als Zahlung vonseite des Pflichtigen. Wegen Erhebung der Gebühren der Steuerboten im Vollstreckungsverfahren siehe § 72 der Fin.Min.Bek. vom 27. Septbr. 1879.

§ 7.

Hat der Steuereinnehmer nach erfolgter Zustellung der Hebrollen-Auszüge und beziehungsweise nach eingetretener Fälligkeit die monatliche Lokalerhebung vorgenommen, so hat er sofort und längstens binnen einer Woche die Anmahnung der säumigen Pflichtigen zu verfügen und zu diesem Zwecke dem Steuerboten den amtlich gefertigten Mahn-Vorweis nach Formular Ziffer I zu behändigen.

In dringenden Fällen, in welchen die Beitreibung der fälligen Steuer gefährdet erscheint, ist jedoch die Anmahnung und Vollstreckung zu verfügen, ehe die Lokalerhebung stattgefunden hat.

„Bezw. nach eingetretener Fälligkeit", also wenn bei Umlagen Zahlungstermine bewilligt wurden, nach Ablauf derselben. Die Grund- und Haussteuer ist monatlich, die Kapitalrenten- und Einkommensteuer vierteljährlich fällig. Die Zustellung des Hebrollen-auszuges bezw. die Fälligkeit der Steuer rc. bilden auch bei dem in dringenden Fällen angeordneten Verfahren die Voraussetzung, nur das Vorausgehen der üblichen Lokalerhebung ist nicht gefordert. — Wenn ein Steuerschuldner (wegen der Gemeindeschuld-Verzeichnisse s. § 63 Abs. 5 der G.R.Instr.) behauptet, daß er keinen Hebrollenauszug erhalten habe und dies nicht erweislich unrichtig ist, dann würde die Einleitung des Zwangsverfahrens nicht dem § 7 entsprechen und die Kosten der Mahnung und Vollstreckung müßten dem sie mit Unrecht veranlassenden Einnehmer zurlast fallen. (E. vom 9. Nov. 1887.)

§ 8.

Es erscheint zulässig, daß der Steuerbote bei der sofort vorzunehmenden Anmahnung Auszug aus dem Mahn-Vorweise zurücklasse. Eine besondere Gebühr für diesen Auszug neben den 20 Pfennig für die Anmahnung selbst darf jedoch nicht in ansatz gebracht werden. Ebensowenig darf deßhalb die Bestimmung im § 7 Abs. 1 der höchsten Bekanntmachung über die unterschriftliche Anerkennung des Mahnungsvollzuges durch die einzelnen Pflichtigen auf dem Vorweise außeracht bleiben.

§ 9.

Sobald der Steuerbote den mit der vorgeschriebenen Beurkundung versehenen Mahn-Vorweis dem Steuereinnehmer in wiedervorlage gebracht hat (§ 7 Abs. 3 loc. cit.), hat letzterer das Ausstands-Verzeichnis nach Formular Ziffer II zu fertigen und vom kgl. Rentamte als vollstreckbar erklären zu lassen.

In den Fällen des § 1 Abs. 2 und des § 3 oben ist ein besonderes Verzeichnis zu fertigen und mit der Vollstreckungsklausel versehen dem Requisiten gegen Rückgabe zu übermitteln.

Die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens mittels Zustellung des vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisses, bevor der Steuerbote den mit der Beurkundung über den Vollzug der Mahnung versehenen Mahnvorweis in vorlage gebracht hatte, würde also gegen § 9 verstoßen. Die erwachsenen Kosten hätte event. der Einnehmer zu tragen. (E. vom 5. Dezbr. 1887.)

§ 10.

Nach Ablauf der einwöchentlichen Frist vom Tage der Anmahnung an (§ 6 Abs. 1 loc. cit.) hat der Steuerbote auf Anordnung des Steuereinnehmers den einzelnen Säumigen einen durch ersteren zu beglaubigenden Auszug (Formular Ziffer III) aus dem Ausstands-Verzeichnisse zuzustellen und

hierüber nach dem exemplifizierten Formulare Ziffer IV Urkunde zu errichten, von welch' letzterer er gleichfalls beglaubigte Abschrift zurückzulassen hat. (§ 29 loc. cit.)

Wurde z. B. an einem Montage die Mahnung zugestellt, so endigt die einwöchentliche Frist mit Ablauf des folgenden Montag. (§ 200 der Ziv.Proz.O.)

§ 11.

Die Zustellungen hat der Steuerbote persönlich zu machen; nur in dem sub § 19 der höchsten Bekanntmachung vorgesehenen Falle kann die Zustellung durch Aufgabe zur Post bethätigt werden.

Die persönliche Geschäftsführung war auch in den älteren Vorschriften als Regel festgehalten. Darnach sollte der Steuerbote, vorbehaltlich besonderer Ermächtigung in außerordentlichen Fällen, für sich keinen Stellvertreter bestellen können.

Alle Zustellungen, Protokolle und Urkunden im Vollstreckungsverfahren müssen vom Vollstreckungsbeamten unterschrieben sein. Es genügt nicht, daß dessen Name (ebenso auch bei der Beifügung der Vollstreckungsklausel der Name des betr. Beamten) im Wege der Autographie oder durch Druck unter die Urkunde gesetzt wird. Die Urkunden sind ferner von Korrespondenzen mit anderen Behörden und ähnlichen Zuthaten rein zu erhalten. (F.K.E. vom 11. Novbr. 1883.)

§ 12.

Die an der Thür der Wohnung zu befestigende Anzeige imfalle der Niederlegung des zuzustellenden Schriftstückes nach §§ 22 und 23 der höchsten Bekanntmachung ist nach Formular Ziffer V zu fertigen.

§ 13.

Der Steuerbote hat unverzüglich die aufgenommenen Zustellungsurkunden samt dem Ausstandsverzeichnisse — insofern letzteres ihm entbehrlich — dem Steuereinnehmer zu übermitteln. (§ 29 Absatz 3 loc. cit.)

§ 14.

Gleichzeitig mit der Zustellung des Auszuges aus dem vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisse darf der Steuerbote auf schriftlichen Auftrag des Steuereinnehmers zur Pfändung körperlicher beweglicher Sachen schreiten (§ 14 loc. cit.) Der Steuereinnehmer kann jedoch auf eigene Verantwortung den Steuerboten anweisen, von der sofortigen Pfändung bis auf weitere Verfügung umgang zu nehmen. Das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis muß sodann dem Steuerboten wieder behändigt werden, indem letzterer dasselbe bei jeder Pfändung bei sich führen muß.

§ 15.

In der Regel hat der Steuereinnehmer schon bei Erteilung des Pfändungsauftrages mit dem Steuerboten Ort und Zeit der eventuellen Versteigerung zu vereinbaren.

§ 16.

Die Zwangsvollstreckung ist nur in den Fällen des § 47 der höchsten Bekanntmachung einzustellen oder zu beschränken. Durch Einwendungen des Schuldners oder dritter Personen darf sich daher der Steuerbote von der Vornahme der Pfändung nicht abhalten lassen, insbesondere auch dadurch nicht, daß der Schuldner die zu pfändenden Sachen als einem Dritten gehörig oder als Gegenstand eines einem Dritten zustehenden Pfand- oder Vorzugsrechtes oder eines anderen die Veräußerung hindernden Rechtes bezeichnet, oder daß ein Dritter das Eigentum oder ein solches Recht an denselben in anspruch nimmt. Die Pfändung von Sachen, bezüglich welcher solche Ansprüche geltend gemacht werden, hat jedoch zu unterbleiben, wenn andere geeignete Gegenstände vorhanden sind, welche zur Deckung der ärarialischen Forderung und der Kosten der Zwangsvollstreckung ausreichen.

Werden Sachen, bezüglich deren solche Ansprüche geltend gemacht werden, gepfändet, so hat der Steuerbote den Steuereinnehmer sofort zu benachrichtigen.

Die Pfändung beweglicher Zugehörungen oder der vom Boden noch nicht getrennten Früchte eines Grundstücks ist nicht mehr zulässig, wenn das Grundstück zum Zwecke der Zwangsversteigerung oder zum Zwecke der Zwangsverwaltung in beschlag genommen worden ist. Die Vollziehung des Arrestes in das Grundstück schließt die Pfändung beweglicher Zugehörungen aus.

Vgl. hiezu § 131 Abs. 2 der G.R.Instr.

§ 17.

Da einerseits nur eine formell richtige Pfändung rechtswirksam ist, andererseits das durch eine frühere Pfändung begründete Pfandrecht demjenigen vorgeht, welches durch eine spätere Pfändung begründet wird, so hat der Steuerbote nicht blos beim Vollzuge jeder Pfändung alle hierüber bestehenden Vorschriften genauestens zu beobachten, sondern auch die ihm erteilten Pfändungsaufträge sofort auszuführen.

§ 18.

Der Steuerbote darf nur diejenigen Sachen pfänden, welche sich im Gewahrsam des Schuldners, eines Finanzamtes oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (§§ 55 und 56 loc. cit.). Zu einem Eingriffe in den Gewahrsam eines Dritten ist er nicht berechtigt. Er muß deshalb, wenn er Sachen des Schuldners pfänden will, welche sich im Gewahrsam eines Dritten befinden, bei diesem erst anfragen, ob er zur Herausgabe bereit ist.

Wird die Herausgabe der Sachen verweigert, oder wird der Besitz abgeläugnet, so hat der Steuerbote hievon sofort den Steuer-Einnehmer zu benachrichtigen, und ist nach Umständen gemäß § 46 Ziffer 3 der höchsten Bekanntmachung (cfr. auch § 33 unten) weiter zu verfahren.

§ 19.

Sollen Sachen, die sich im Gewahrsam des Schuldners befinden, gepfändet werden, so hat der Steuerbote den Schuldner oder dessen Angehörige, soferne er sie anwesend findet, aufzufordern, soweit der Zweck der Vollstreckung es erfordert, seine Zimmer und seine Aufbewahrungsräume sowie die darin befindlichen Kästen und sonstigen Behältnisse zu öffnen und seine Habseligkeiten vorzuzeigen.

Soweit es ohne Gefährdung der Interessen des kgl. Aerars geschehen kann, sind zunächst die dem Schuldner am leichtesten entbehrlichen Sachen zu pfänden. Dabei sind die Erklärungen des Schuldners oder seiner Angehörigen zu berücksichtigen. Sachen, deren Aufbewahrung unverhältnismäßige Kosten verursachen würde und Sachen, deren Veräußerung mit Schwierigkeiten verbunden oder nur mit großem Verluste möglich wäre, sind nur in Ermanglung anderer Sachen zu pfänden.

Die Pfändung darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des kgl. Aerars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist § 53 Abs. 1 (loc. cit.). Der Steuerbote hat deshalb den Erlös, welcher aus den einzelnen gepfändeten Sachen zu erzielen sein wird, bei der Pfändung zu veranschlagen.

§ 20.

Ueber die Pfändung und, imfalle dieselbe resultatlos bleibt, über den Pfändungsversuch hat der Steuerbote im unmittelbaren Anschlusse an diese Vollstreckungshandlung und, wenn nicht besondere Umstände eine Abweichung notwendig machen, an Ort und Stelle ein Protokoll nach Formular Ziffer VI aufzunehmen.

Findet die Pfändung unmittelbar nach der Zustellung statt, so sind gleichwohl gesonderte Urkunden nach Formular Ziffer IV und VI zu errichten.

Von der geschehenen Pfändung — und zwar auch, wenn sich die betreffenden Sachen im Gewahrsam eines Finanzamtes oder eines Dritten befunden haben — hat der Steuerbote den Schuldner mündlich in kenntnis zu setzen und ist dies im Protokolle zu konstatieren. Kann dies jedoch mündlich nicht geschehen, so ist die Mitteilung gleichwohl ins Protokoll aufzunehmen und eine Abschrift des Protokolls unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Zustellung dem Schuldner zuzustellen.

Kann letzterem am Orte der Pfändung nicht zugestellt werden, z. B. bei der Pfändung von einem Ausmärker gehörigen Früchten auf der Wurzel, so ist ihm die Abschrift des Protokolls nach Art eines gewöhnlichen Briefes durch die Post zu übersenden. Imfalle der Unbekanntheit seines Aufenthaltes findet ein Versuch, die Pfändung zu seiner Kenntnis zu bringen, nicht statt.

§ 21.

Das aufgenommene Pfändungsprotokoll hat der Steuerbote ungesäumt an den Steuereinnehmer abzuliefern.

§ 22.

Der Steuerbote ist verpflichtet, für die sichere Unterbringung und Verwahrung der aus dem Gewahrsame des Schuldners entfernten Pfandstücke und nötigenfalls für die Erhaltung derselben bis zur Verwertung zu sorgen.

Der Steuerbote ist dafür verantwortlich, daß durch die Unterbringung der gepfändeten Sachen, insbesondere durch den Transport und die Bestellung eines Verwahrers oder Hüters, nicht unnötige Kosten entstehen und daß die Kosten das rechte Maß nicht überschreiten.

Gepfändete Gold- und Silbersachen und ähnliche Kostbarkeiten hat der Steuerbote in seine eigene Verwahrung zu nehmen. Andere zur Aufbewahrung in einem Pfandlokale geeignete Sachen sind, wenn sich in der betreffenden Gemeinde ein solches Lokal befindet, in dasselbe zu verbringen, soferne der Transport nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Befindet sich in der beteffenden Gemeinde ein solches Lokal nicht, oder stehen Sachen infrage, welche sich zur Aufbewahrung in einem solchen Lokale nicht eignen, z. B. Vieh, oder deren Verbringung in dasselbe wegen der damit verbundenen Kosten nicht zweckmäßig ist, so sind dieselben einer am Orte der Vollstreckung oder in dessen Nähe wohnenden zuverlässigen und zahlungsfähigen Person in verwahrung zu geben.

Die dem Verwahrer für die Verwahrung und gegebenen Falls für die Erhaltung der Pfandstücke, insbesondere für die Fütterung gepfändeter Tiere, zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen soweit thunlich im voraus festzustellen.

Der Steuerbote hat sich von dem Verwahrer den Empfang der in verwahrung gegebenen Sachen bescheinigen zu lassen. Dem Verwahrer ist auf Verlangen ein Verzeichnis der ihm übergebenen Sachen auszuhändigen.

In wichtigeren Fällen ist über die Bestellung des Verwahrers ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe hat insbesondere das mit dem Verwahrer getroffene Uebereinkommen, das Verzeichnis der in Verwahrung gegebenen Sachen und die Empfangsbescheinigung des Verwahrers zu enthalten. In der Regel

ist die Beurkundung über die Bestellung des Verwahrers mit dem Protokolle über die Pfändung zu verbinden, und daher die zur Verwahrung in aussicht genommene Person zur Pfändung beizuziehen.

Vgl. hiezu F.M.B. vom 3. Novbr. 1879 die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle betr. (F.M.Bl. 1879 S. 435), ferner A. R.A. vom 4. Dezbr. 1879 No. 14451 Q, wornach gepfändete Gold- und Silbersachen, Juwelen und ähnliche Kostbarkeiten sofort an den Einnehmer abzuliefern und die Frist zwischen Pfändung und Versteigerung auf 14 Tage festzusetzen ist.

§ 23.

Wenn der Steuerbote die gepfändeten Sachen, nachdem er sie in besitz genommen hat, im Gewahrsam des Schuldners beläßt, so hat er mit besonderer Sorgfalt dafür zu sorgen, daß die Pfändung in einer für jedermann erkennbaren Weise ersichtlich gemacht wird, weil davon, daß dies geschieht, die Wirksamkeit der Pfändung und das mit derselben verbundene Pfandrecht des kgl. Aerars abhängt, Es muß daher auch erkennbar sein, welche einzelne Sachen gepfändet sind. Bei den Sachen, bei welchen nach ihrer Beschaffenheit die Anlegung von Siegeln thunlich und geeignet ist, die Pfändung ersichtlich zu machen, ist diese Maßnahme in anwendung zu bringen. Der Steuerbote hat sich dabei des Dienstsiegels des Bürgermeisters, des Steuereinnehmers oder nach Umständen des kgl. Rentamts zu bedienen. Dem Ermessen des Steuerboten bleibt überlassen, ob das Siegel an jeden einzelnen Gegenstand oder nur an die Verpackung, Behältnisse, Gelasse u. s. w., in welchen dieselben verwahrt werden, anzulegen sind. Im letzteren Falle ist vorsorge zu treffen, daß ohne Verletzung der Siegel oder der Verpackung, Behältnisse u. s. w. keines der Pfandstücke entfernt werden kann. Die Schlüssel versiegelter Behältnisse oder Gelasse hat der Steuerbote an sich zu nehmen. Wenn die Anlegung von Siegeln nach der Beschaffenheit der gepfändeten Sachen nicht thunlich ist oder nicht ausreicht, um die Pfändung ersichtlich zu machen, so kann zu diesem Zwecke an dem Orte, an welchem sich dieselben befinden, an einer in die Augen fallenden Stelle eine mit der Unterschrift des Steuerboten und dem erwähnten Dienstsiegel versehene schriftliche Anzeige angebracht werden.

Erforderlichenfalls ist für die gepfändeten Sachen ein Hüter zu bestellen. Der Hüter muß eine verläßige Person sein. Die ihm zu gewährende Vergütung ist nach den ortsüblichen Preisen soweit thunlich im voraus festzusetzen.

Der Schuldner ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die gepfändeten Sachen sich nunmehr im Besitze des Steuerboten befinden und der Schuldner sie nur für diesen in gewahrsam hat, und daß der Schuldner sich jeder Verfügung über dieselben, sowie der Beschädigung oder Ablösung der angelegten

Siegel oder der angebrachten Anzeigen bei Meidung der gesetzlichen Strafen (§§ 134, 136, 137 des Strafgesetzbuches) enthalten müsse.

§ 24.

Führt die Pfändung nicht zur vollständigen Deckung des kgl. Aerars, oder muß dieselbe unterbleiben, weil nur Sachen, welche der Pfändung überhaupt nicht unterworfen sind, oder nur wertlose Sachen vorgefunden werden, oder weil von der Verwertung der vorgefundenen pfändbaren Sachen sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt, so sind in dem Protokolle die vorgefundenen nicht gepfändeten Sachen so zu bezeichnen, daß ihre Art, Beschaffenheit und Wert wenigstens im allgemeinen angegeben und ein Anhalt für die Beurteilung der Frage geboten wird, ob die Pfändung mit Recht unterlassen worden ist. In keinem Falle darf der Steuerbote sich mit der allgemeinen Bemerkung begnügen, daß der Schuldner keine Zahlungsmittel oder nur Sachen besitze, welche der Pfändung nicht unterworfen sind, oder von deren Verwertung sich ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lasse.

Wegen der Konstatierung und Nachweisung der Uneinbringlichkeit durch das vom Steuerboten aufzunehmende Mobiliar-Pfändungsversuchs-Protokoll (sogen. Uneinbringlichkeits-Protokoll), wofür aus der Staatskasse keinerlei Vergütung geleistet wird, nebst Bescheinigung des Bürgermeisters über den Mangel greifbaren Vermögens beim Schuldner, ferner wegen der einschlägigen Konstatierungen von Bürgermeisteramt und Bezirksamt bezüglich vermögenslos verstorbener bezw. ausgewanderter Schuldner 2c., endlich wegen Verzeichnung der uneinbringlichen Steuerquoten nebst Akzessorien durch die Einnehmer 2c. s. A. F.K.A. vom 27. Septbr. 1885 No. 11680 W die Behandlung und Verrechnung der Nachlässe und Rückstände an Steuern und Kreisumlagen betr.

§ 25.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. (§ 57 loc. cit.)

Die Pfändung und Verwertung der Früchte erfolgt, vorbehaltlich der in dem Nachstehenden angeführten Abweichungen, in gleicher Weise wie bei beweglichen Sachen.

Die Pfändung kann nur in der Weise erfolgen, daß die Früchte, sobald sie vom Boden getrennt werden, in den Besitz des Steuerboten, oder wenn sie vor der Trennung verkauft werden, in den Besitz des Käufers fallen. Die erfolgte Pfändung muß durch geeignete Veranstaltungen, durch Aufstellung einer Pfandtafel oder eines Pfandzeichens mit einer von dem Steuerboten unterschriebenen und mit dem in § 23 erwähnten Dienstsiegel versehenen Pfändungsanzeige oder durch andere zweckentsprechende Maßnahmen für jedermann erkenn-

bar gemacht werden. Von der Pfändung ist der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Markung das Grundstück liegt, in kenntnis zu setzen. Ist die Bestellung eines Aufsehers erforderlich, so ist vorzugsweise der Feldhüter dieser Gemeinde zu wählen.

Das Pfändungsprotokoll (§ 20 oben) hat insbesondere auch zu enthalten:

1) die Bezeichnung des Grundstückes unter Angabe der Gemeindemarkung, der Plannummer und des beiläufigen Flächeninhalts und die Bezeichnung der Fruchtart,

2) die Angabe, welcher Erlös voraussichtlich aus der Verwertung der gepfändeten Früchte zu erwarten ist,

3) die Angabe, zu welcher Zeit die Ernte zu erwarten ist,

4) die Angabe der Vorkehrungen, durch welche die Pfändung erkennbar gemacht ist, die Erwähnung der Benachrichtigung des Bürgermeisters und die Angabe der Bestellung des Hüters oder der Gründe, aus welchen die Bestellung eines solchen unterlassen worden ist.

Bezüglich der Versteigerung solcher Früchte wird zunächst auf § 68 der höchsten Bekanntmachung verwiesen. Ob die Versteigerung der gereiften Früchte vor oder nach der Aberntung stattfinden soll, hat der Steuerbote im Benehmen mit dem Steuereinnehmer, gegebenen Falls nach Befragung Sachverständiger, zu bestimmen.

Der Steuerbote muß dafür sorge tragen, daß er von dem bevorstehenden Eintritte der Reife rechtzeitig kenntnis erlangt, damit der Versteigerungstermin gehörig angesetzt und bekannt gemacht werden kann und nicht durch Ueberreife der Früchte Verlust entsteht.

Zur Vornahme der Aberntung hat sich der Steuerbote, wenn er sie selbst bewirken läßt, einer zuverlässigen Person zu bedienen. Die derselben zu gewährende Vergütung ist thunlichst im voraus zu vereinbaren. Der Steuerbote hat die Aberntung soweit zu beaufsichtigen, als notwendig ist, um den Ertrag der Ernte mit Sicherheit festzustellen. Dem Steuerboten obliegt ferner die Sorge für die sichere Unterbringung und Verwahrung der Ernte bis zur Versteigerung.

Imfalle der Versteigerung der Früchte vor der Aberntung ist dieselbe in der Regel an Ort und Stelle abzuhalten. In den Versteigerungsbedingungen ist zu erwähnen, daß der Meistbietende die Aberntung alsbald nach dem Zuschlage auf seine Kosten zu bewirken hat.

§ 26.

Der Steuereinnehmer ist dafür verantwortlich, daß bei der Anschlußpfändung Abschrift des Protokolls dem Gerichtsvollzieher oder dem anderen

Vollzugsorgane, welches die erste Pfändung bewirkt hat, zugestellt, und der Pflichtige von der weiteren Pfändung in kenntnis gesetzt werde. (§ 70 loc. cit.)

§ 27.

Wird von dem Schuldner auch auf die Pfändung hin Zahlung nicht geleistet, so hat der Steuereinnehmer dem Steuerboten den schriftlichen dem Pfändungsprotokolle beizufügenden Auftrag zu erteilen, die Versteigerung der gepfändeten Sachen vorzunehmen.

§ 28.

Die öffentliche Bekanntgabe der Versteigerung, welch' letztere jedoch in der Regel nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung erfolgen darf (§ 62 loc. cit.) liegt dem Steuerboten ob.

Siehe Bemerkung zu § 22.

§ 29.

Zum Erlasse der in § 69 loc. cit. erwähnten Anordnung ist das kgl. Rentamt zuständig.

§ 30.

Ueber die Versteigerungsverhandlungen hat der Steuerbote Protokoll nach Formular VII zu errichten und zwar auch dann, wenn ein Zuschlag nicht erfolgt.

§ 31.

Der Steuereinnehmer oder dessen Stellvertreter muß bei der Versteigerung zugegen sein und hat die Zahlungen in empfang zu nehmen. Derselbe hat zu dieser Handlung das vollstreckbare Ausstands-Verzeichnis wie auch das Pfändungsprotokoll mitzubringen.

Den Ueberschuß des Versteigerungserlöses hat er an wen Rechtens hinauszuzahlen und sich hierüber auf dem Versteigerungsprotokolle Quittung ausstellen zu lassen.

Das Versteigerungsprotokoll hat der Steuereinnehmer samt den Vorverhandlungen zu sich zu nehmen.

Der Einnehmer hat das Versteigerungs-Protokoll mit zu unterzeichnen.

§ 32.

Für die Abnahme des Offenbarungseides (§ 54 loc. cit.) ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Schuldner seinen Wohnsitz oder in Ermanglung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat, zuständig.

Den Antrag auf Abnahme dieses Eides hat auf Anregung des Steuereinnehmers das kgl. Rentamt zu stellen.

§ 33.

Das Staatsärar wird bei den den Amtsgerichten zugewiesenen Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren vom kgl. Rentamte beziehungsweise dessen Vorstande vertreten. Diesem liegt auch in den in § 46 Absatz 1, 2 und 3, dann § 59 loc. cit. aufgeführten Fällen die zur auflage gemachte Berichterstattung ob.

Der Steuereinnehmer ist jedoch verpflichtet, dem kgl. Rentamte das erforderliche Material rechtzeitig zur verfügung zu stellen, insbesondere auch, wenn ein Dritter Widerspruch gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der Klage bei Gericht geltend macht.

§ 34.

Alle nach Fertigung des Mahnvorweises und des Ausstandsverzeichnisses bis zur Durchführung des Vollstreckungsverfahrens eingehenden Beträge hat der Steuereinnehmer in diese Behelfe alsbald einzustellen.

In denselben hat er auch jede angeordnete Vollstreckung (unter Angabe des Datums) und deren Kosten vorzumerken. (§ 11 loc. cit.)

Vgl. hiezu die nachstehend abgedruckten Formularien.

§ 35.

Bezüglich der Gebührensätze des Steuerboten wird auf Ziffer 14 des Regierungsausschreibens vom 5. Januar 1876 No. 16468 M (Kreisamtsblatt pag. 54 u. f.) verwiesen, da es nach § 73 der höchsten Bekanntmachung bei den bisherigen Sätzen vorerst zu verbleiben hat.

Sämtliche Anmahnungs- und Vollstreckungskosten sind vom Steuereinnehmer auch in zukunft kassen- und buchmäßig zu behandeln.

Die hier erwähnte Ziffer 14 des Reg.Ausschr. vom 5. Januar 1876 (A.Bl. S. 54/55) lautet:

„Anstelle der in § 61 der instruktiven Verordnung über die Beitreibung der Steuern und Kreisumlagen auf dem Wege der Vollstreckung vom 25. Juni 1870 No. 7203 (Amtsblatt, außerordentliche Beilage zu No. 50) enthaltenen fixen Gebührensätze haben folgende Beträge der Reichswährung zu treten:

für eine Mahnung: statt 4 kr. der Betrag von 20 Pfg.,
für einen Zustellungsakt, und zwar für die Urschrift: statt 12 kr. der Betrag von 35 Pfg.,
für die Abschrift: statt 4 kr. der Betrag von 15 Pfg.,
für eine Pfändung: statt 30 kr. der Betrag von 90 Pfg.,
(Der nach früherem Verfahren zulässige Pfändungsversuch ist jetzt weggefallen.)
für ein Uneinbringlichkeits-Protokoll: statt 6 kr. der Betrag von 20 Pfg.,
für eine Abschrift vom Pfändungs-Protokoll: statt 10 kr. der Betrag von 30 Pfg.,
für eine Versteigerung: statt 1 fl. der Betrag von 1 Mk. 80 Pfg.,

für einen Versteigerungs-Versuch: statt 30 kr. der Betrag von 90 Pfg., für eine Abschrift vom Steig-Protokolle: statt 12 kr. der Betrag von 35 Pfg. (conf. Finanz-Ministerial-Entschl. vom 24. Dezbr. 1875 No. 19218.)

Die in der Regierungs-Entschl. vom 24. Juli 1872 No. 10250 Z für die Abschrift eines Auszuges aus dem vollstreckbar erklärten Rückstands-Verzeichnisse ausgeworfene Gebühr von 4 kr. wird ebenfalls in 15 Pfg. umgerechnet."

§ 36.

Dem Steuereinnehmer wird zur besonderen Pflicht gemacht, die ihm zukommenden Akte des Steuerboten stets einer eingehenden Prüfung zu unterstellen und für die sofortige Hebung allenfallsiger Mängel sorge zu tragen.

Wird eine Steuer infolge unrichtiger Anwendung oder Außerachtlassung der Bestimmungen der höchsten Bekanntmachung vom 27. vorigen Monats uneinbringlich, so haften hiefür der Steuereinnehmer und der Steuerbote solidarisch.

Das kgl. Rentamt hat gleichfalls bei allen sich bietenden Anlässen zu überwachen und darauf hinzuwirken, daß sowohl durch die Steuereinnehmer als durch die Steuerboten die Bestimmungen dieser höchsten Bekanntmachung wie des gegenwärtigen Ausschreibens zum gleichmäßigen Vollzuge gelangen. Bei schweren oder fortgesetzten Verfehlungen gegen dieselben hat das kgl. Rentamt Anzeige zur kgl. Regierungs-Finanz-Kammer zu erstatten.

Damit die im § 36 angeordnete Beaufsichtigung seitens des kgl. Rentamtes stattfinden kann, dürfen die Vollstreckungsakten nicht sofort nach der Steuerablieferung bezw. Rechnungsstellung vernichtet werden, sondern sind mindestens noch 2 Jahre lang aufzubewahren.

§ 37.

Sollte ein Steuereinnehmer mit der Ablieferung erhobener Steuern und Kreisumlagen im rückstande verbleiben, so behält sich die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer vor, in jedem einzelnen Falle auf den vom kgl. Rentamte sofort zu erstattenden Bericht besondere Verfügung zu erlassen.

Wegen des Vorgehens gegen den mit der Bezahlung des Rechnungsrezesses säumigen Gemeindeeinnehmer s. § 132 der G.R.Instr.

Formular Ziffer I.

Rentamt X. **Einnehmerei** Y.

Mahn-Vorweis

für den Steuerboten N. zu X, welcher beauftragt wird, die nachverzeichneten säumigen Pflichtigen gegen eine Gebühr von je 20 Pfennig zur Zahlung ihrer Steuer- und Kreisumlagen-Rückstände für das Jahr 18 . . binnen einer Woche an den unterfertigten Einnehmer unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungs-Verfahrens werde angeordnet werden.

Num. curr.	Art. der Hebrolle.	Des Säumigen		Fälliger Betrag		Geleistete Abschlagszahlung		Rückstand		Datum der Anmahnung.	Unterschrift des Schuldners als Bestätigung des richtigen Vollzugs.	Voll-streckungs-Vor-merkungen.			Zahl-ungen.		
		Namen und Stand.	Wohnort.	an Steuern und Kreisumlagen.								Bezeichnung der Handlung. Datum derselben.	Kosten.		Journal-Nummer.	Betrag.	
				M.	₰	M.	₰	M.	₰				M.	₰		M.	₰

Amtlich gefertigt zu Y., den ten 18 . .

Der Steuer-Einnehmer:

N. N.

Es wird hiemit beurkundet, daß die aufgetragene Anmahnung der Num. 1 bis 10 verzeichneten Pflichtigen richtig vollzogen worden ist, während die Mahnung des unter Num. 11 vorgetragenen Z. nicht vollzogen werden konnte, da derselbe zurzeit verreist ist.

X., den ten 18 . .

N., Steuerbote.

Formular Ziffer II.

Kgl. Rentamt X. **Steuer-Einnehmerei** Y.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vollstreckbares Ausstands-Verzeichnis.

Folgende Pflichtige schulden an die Steuer-Einnehmerei Y. beziehungsweise an das kgl. Rentamt X. die nachstehend verzeichneten, zur Zahlung verfallenen Steuer- und Kreisumlagen-Beträge pro 18 . ., welche, da sie nicht freiwillig gezahlt worden, auf dem Wege der Vollstreckung beizutreiben sind.

Num. curr.	Art. der Hebrolle.	Der Pflichtigen		Verfalltermin.	Fälliger Betrag		Geleistete Abschlagszahlung		Rückstand		Vollstreckungs-Vormerkungen.			Zahlungen.		
		Vor- und Zuname, dann Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		an Steuern und Kreisumlagen.						Bezeichnung der Handlung u. Datum des Auftrages.	Kosten.		Journal-No.	Betrag.	
					M.	₰	M.	₰	M.	₰		M.	₰		M.	₰

Aufgrund der Hebrollen angefertigt.

Y., den ten . . . . . .

Der Steuer-Einnehmer:

N.

Vorstehendes Ausstands-Verzeichnis wird hiemit als vollstreckbar erklärt.

X., den ten . . . . . .

Königl. Rentamt:

(L. S.) N. N.

Formular Ziffer III.

Beglaubigter Auszug.

Kgl. Rentamt X. **Steuer-Einnehmerei** Y.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vollstreckbares Ausstands-Verzeichnis.

Folgende Pflichtige schulden an die Steuer-Einnehmerei Y. beziehungsweise an das kgl. Rentamt X. die nachstehend verzeichneten, zur Zahlung verfallenen Steuer- und Kreisumlagen-Beträge, welche, da sie nicht freiwillig gezahlt worden, auf dem Wege der Vollstreckung beizutreiben sind.

Num. curr.	Art. der Heberolle.	Der Pflichtigen		Verfall-termin.	Fälliger Betrag		Geleistete Ab-schlags-zahlung		Rück-stand	
		Vor- und Zuname, dann Stand und Gewerbe.	Wohnort.		an Steuern und Kreisumlagen.					
					ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰

Aufgrund der Heberollen angefertigt.

Y., den ten . . . . . .

Der Steuer-Einnehmer:

N.

Vorstehendes Ausstands-Verzeichnis wird hiemit als vollstreckbar erklärt.

X., den ten . . . . . .

(L. S.) Kgl. Rentamt:

N. N.

Die Richtigkeit des vorstehenden Auszuges aus dem vollstreckbaren Ausstands-Verzeichnisse beglaubigt

Z., den ten . . . . . .

N. N., Steuerbote.

Formular Ziffer IV.

Kgl. Rentamt Speier. **Steuer-Einnehmerei Berghausen.**

Zustellungs-Urkunde.

Heute den 3. Januar 1880, nachmittags 3 Uhr zu Berghausen, habe ich Georg Lang, Steuerbote zu Speier, auf Anordnung der Steuer-Einnehmerei Berghausen dem Ackerer Christian Koch von Berghausen das gegen ihn durch das kgl. Rentamt Speier unterm 2. Januar 1880 als vollstreckbar erklärte Ausstands-Verzeichnis der genannten Steuer-Einnehmerei vom 31. Dezember 1879 — oder: das von mir unterm Heutigen errichtete Pfändungs-Protokoll — sprechend in seiner Wohnung mit ihm selbst — oder imfalle des § 21 der höchsten Finanz-Ministerial-Bekanntmachung: sprechend in seiner Wohnung mit seinem erwachsenen Sohne Johann, da er selbst nicht anwesend — oder imfalle des § 22 der höchsten Bekanntmachung: sprechend, da ich das Wohnhaus des rc. Koch verschlossen gefunden habe, mit dem Bürgermeister Albert Müller von Berghausen in dessen Wohnung — zugestellt und demselben (beziehungsweise letzterem) beglaubigten Auszug aus diesem Ausstandsverzeichnisse — oder: beglaubigte Abschrift dieses Pfändungsprotokolles — sowie eine Abschrift der vorwürfigen Urkunde übergeben.

Imfalle des § 26 der höchsten Bekanntmachung: Da derselbe jedoch die Annahme dieser Schriftstücke ohne gesetzlichen Grund verweigerte, so habe ich solche am Orte der Zustellung zurückgelassen.

Imfalle des § 22 der höchsten Bekanntmachung: Ich habe jedoch an der Thüre der Wohnung des Christian Koch eine schriftliche Anzeige befestigt, daß ich die bezeichneten Schriftstücke bei dem Bürgermeister Albert Müller in Berghausen zur Abholung niedergelegt habe; ferner habe ich den Nachbarn des Koch: Karl Lutz und Joseph Baier diese Niederlegung mündlich bekannt gegeben.

Kosten: achtzig fünf Pfennig.

Der Steuerbote
Georg Lang.

Kosten:

	Pfg.
für die Zustellung*	35
für den zugestellten Auszug**	15
für die Urkunden-Abschrift	15
Kosten der Zustellung	65
hiezu für die Anmahnung	20
Summa	85

NB.* Imfalle ein Pfändungsprotokoll zugestellt wird, ist in der Zustellungs-Urkunde und deren Abschrift der Gesamtbetrag der bereits erwachsenen Vollstreckungs-Kosten anzugeben;

** die Gebühr für die Abschrift des Pfändungs-Protokolls beträgt 30 Pfg.

Bemerkung.

Zu vorwürfigem Formulare ist § 30 der höchsten Bekanntmachung vom 27. September 1879 zu vergleichen.

Formular Ziffer V.

Kgl. Rentamt X. **Steuer-Einnehmerei Y.**

Anzeige.

Heute den . . . ten . . . . 18 . . . habe ich auf Auftrag der Steuer-Einnehmerei Y. dem (Name, Stand und Wohnort) beglaubigten Auszug aus dem vollstreckbaren Ausstandsverzeichnisse dieser Einnehmerei vom . . . ten . . . . 18 . . . zuzustellen versucht. Nachdem jedoch diese Zustellung nicht auszuführen war, habe ich diesen Auszug samt einer beglaubigten Abschrift der hierüber von mir errichteten Urkunde bei dem Adjunkten N. N. in . . . niedergelegt, bei welchem der oben genannte Steuerschuldner diese Schriftstücke abzuholen hat.

Im Vollzuge des § 167 der Reichs-Zivil-Prozeß-Ordnung.

Der Steuerbote
N. N.

Formular Ziffer VI.

Kgl. Rentamt Speier. **Steuer-Einnehmerei Berghausen.**

Pfändungs-Protokoll.

Heute den vierten Februar 1880, vormittags 10 Uhr, habe ich Georg Lang, Steuerbote zu Speier, mich nach Berghausen in die Wohnung des Ackerers Christian Koch von da begeben, um gemäß Anordnung der Steuer-Einnehmerei Berghausen vom gestrigen aufgrund des dem Genannten soeben zugestellten vom kgl. Rentamte Speier unterm 1. des laufenden Monats als vollstreckbar erklärten Ausstandsverzeichnisses dieser Steuer-Einnehmerei vom 30. vorigen Monats, nach welchem Christian Koch dahin an fälligen Steuern und Kreisumlagen pro 1879 den Betrag von 40 Mark 70 Pfg. schuldet, zur zwangsweisen Beitreibung dieses Rückstands samt Kosten die Pfändung körperlicher beweglicher Sachen in vollzug zu setzen.

Zunächst habe ich dem in seiner Wohnung persönlich anwesenden Christian Koch von meinem Vorhaben kenntnis gegeben und, nachdem auch hierauf Zahlung nicht geleistet worden ist, folgende im Gewahrsam des Schuldners befindliche Gegenstände desselben als gepfändet in meinen Besitz genommen:

1) zwei Pferdegeschirre mit Messing beschlagen im Anschlage zu 20 Mark,
2) eine Flinte mit Perkussionsschloß im Anschlage zu 10 Mark, und
3) einen braun lackierten Kleiderschrank von Tannenholz, im Anschlage zu 15 Mark.

Die unter No. 1 und 2 bezeichneten Pfandobjekte habe ich sofort dem mitanwesenden Gemeindediener Andreas Müller von Berghausen gegen die vereinbarte Gebühr von 20 Pfennig per Tag zur gehörigen Verwahrung übergeben, und bescheinigt derselbe hier unten den Empfang dieser Gegenstände unterschriftlich.

Da der unter No. 3 aufgeführte Kleiderschrank sehr schwer zu transportieren ist, habe ich denselben im Gewahrsam des Schuldners belassen müssen, jedoch durch

Anlegung des Siegels des Bürgermeisteramts Berghausen an der Vorderseite des Schrankes die Pfändung ersichtlich gemacht.

Von vorstehender Pfändung habe ich dem anwesenden Schuldner mündlich kenntnis gegeben und denselben zugleich darauf hingewiesen, daß der gepfändete Schrank sich nunmehr in meinem Besitze befinde und er denselben nur für mich im gewahrsam habe, daß er sich daher jeder Verfügung über denselben sowie der Beschädigung oder Ablösung des angebrachten Siegels bei Meidung der Strafen der §§ 134, 136 und 137 des Strafgesetzbuches enthalten müsse.

Schließlich habe ich dem Schuldner eröffnet, daß ich die vorstehend gepfändeten Gegenstände am 14. laufenden Monats vormittags 10 Uhr im Gemeindehause zu Berghausen öffentlich versteigern werde, wenn inzwischen Zahlung an die Steuer-Einnehmerei Berghausen nicht geleistet werden sollte.

Kosten:

	M.	₰.
Pfändung	—	90
hiezu die Kosten der Mahnung und der Zustellung	—	85
Summa ..	1	75

Hierüber habe ich sofort an Ort und Stelle das gegenwärtige Protokoll errichtet, dasselbe den als anwesend aufgeführten Personen nemlich dem Schuldner Christian Koch und dem Gemeindediener Andreas Müller vorgelesen, welche dasselbe genehmigen und zur Anerkennung unterzeichnen.

Die Gesamtkosten betragen: eine Mark fünf und siebenzig Pfennig.

Christian Koch.
Andreas Müller, Gemeindediener.
Georg Lang, Steuerbote.

Bemerkung.

Zu gegenwärtigem Formulare sind zu vergleichen: die §§ 42, 53 bis 59 der höchsten Finanz-Ministerial-Bekanntmachung vom 27. Sept. c., dann die §§ 14 bis 26 des gegenwärtigen Ausschreibens.

Kgl. Rentamt Speier. **Steuer-Einnehmerei Berghausen.**

Versteigerungs-Protokoll.

Heute den 14. Febr. 18.., vorm. 10 Uhr, im Gemeindehause zu Berghausen, habe ich Gg. Lang, Steuerbote zu Speier, gemäß Anordnung der Steuereinnehmerei Berghausen vom 12. l. M. aufgrund des dem Ackerer Christ. Koch von Berghausen unterm 4. d. M. zugestellten, vom kgl. Rentamte Speier unterm 1. Febr. curr. als vollstreckbar erklärten Ausstands-Verzeichnisses dieser Steuereinnehmerei vom 30. v. Mts. zur zwangsweisen Beitreibung des von dem eben Genannten an fälligen Steuern und Kreisumlagen pro 1879 geschuldeten Betrages von 40 Mk. 70 Pfg. samt Kosten zu 9 Mk. 5 Pfg. die demselben unterm 4. l. Mts. gepfändeten körperlichen beweglichen Sachen öffentlich versteigert.

Gegenwärtige Versteigerung wurde durch die Ortsschelle und Ausschreiben in der „Speierer Zeitung" gehörig bekannt gemacht, wie hievon der Schuldner bereits bei der Pfändung in kenntnis gesetzt worden ist.

Zur Versteigerung hatte sich der Steuer- und Gemeindeeinnehmer Leimer von Berghausen wie auch der Schuldner eingefunden.

Nachdem ich den Erschienenen die Versteigerungsbedingungen durch Vorlesen des § 718 der R.Z.Pr.O.*) bekannt gegeben hatte, habe ich ausgeboten und zugeschlagen:

zwei Pferdegeschirre dem Karl Klug von Heiligenstein um 26 M., welche dem Steuereinnehmer sofort bezahlt wurden	26 M. — Pf.
einen Kleiderschrank von Tannenholz dem Friedr. Klein von hier um 25 M. 40 Pf., welche dem Steuereinnehmer sofort bezahlt wurden	25 M. 40 Pf.
Summa .	51 M. 40 Pf.

Nachdem der Erlös aus diesen beiden Gegenständen zur Befriedigung des Staats-Aerars und zur Deckung der erwachsenen Kosten hinreicht, habe ich die Versteigerung eingestellt und das weiter gepfändete Gewehr in den Besitz des anwesenden Schuldners zurückgegeben.

Hierüber habe ich das vorwürfige Protokoll errichtet, dasselbe vorgelesen und nach Genehmigung von dem Schuldner, dem Steuereinnehmer und dem Steigerer Karl Klug (Friedr. Klein hatte sich sofort nach dem Zuschlage entfernt) unterschreiben lassen.

Die Gesamtkosten betragen neun Mark fünf Pfennig.

Christian Koch. Karl Klug.

Leimer, Steuer- u. Gem.-Einn. Gg. Lang, Steuerbote.

Den Ueberschuß des Versteigerungserlöses mit einer Mark fünf und sechzig Pfennig empfangen zu haben bescheinigt

Berghausen, den 14. Febr. 1880. Christian Koch.

Kosten:	M.	Pf.
Versteigerung .	1	80
dem rc. Müller für die Verwahrung 10 Tage à 20 Pf.	2	—
demselben für das zweimalige Ausschellen . . .	2	—
der Expedition der Speierer Zeitung	1	50
Sa.	7	30
Hiezu Kosten:		
der Pfändung .	—	90
der Zustellung .	—	65
der Anmahnung	—	20
Gesamtbetrag	9	05
Hiezu der beigetriebene Rückstand . .	40	70
in Summa	49	75
Erlös	51	40
Ueberschuß	1	65

*) Wörtlich abgedruckt in § 63 der h. F.Min.Bek. vom 27. Sept. c.

II.

Bekanntmachung

des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. September 1879, betr. die Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle — F.M.Bl. 1879 No. 21, A.Bl. No. 59 — (auf die Beitreibung der Kreisumlagen gleichmäßig anwendbar laut F.M.B. vom 16. Oktober 1879, F.M.Bl. S. 452).

Gemäß der Art. 4 bis 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung bleiben die bestehenden Vorschriften über das Vollstreckungsrecht der Verwaltungsbehörden und über die Organe und Mittel der Zwangsvollstreckung inkraft. Ferner steht nach Art. 5 des angeführten Gesetzes nunmehr den Hauptzollämtern das Vollstreckungsrecht in Ansehung der von ihnen verwalteten Zölle, Steuern und Gebühren zu. Von den einschlägigen Verwaltungsbehörden sind jedoch, wenn es sich um eine Geldleistung handelt und eines der zum Vollzuge von Urteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegebenen Vollstreckungsmittel angewendet werden soll, die betreffenden Beschlüsse und Urkunden mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, und es sind bei den Zwangsvollstreckungen aufgrund solcher vorschriftsmäßig ausgefertigten Urkunden die Bestimmungen der Reichszivilprozeßordnung maßgebend.

Hienach hat sich das Bedürfnis einer Abänderung der seit dem 1. Juli 1870 geltenden Vorschriften bezüglich der Ausübung des Vollstreckungsrechtes durch die Finanzbehörden ergeben. Demgemäs werden zur Regelung des künftig einzuhaltenden Verfahrens in Ansehung der Beitreibung der Staatsgefälle nachfolgende Anordnungen getroffen:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Zur Berichtigung der jeweilig fälligen Staatsauflagen und Gefälle sind, soferne nicht die Zahlungstermine besonders festgesetzt sind, die Erhebungstermine rechtzeitig anzuberaumen und geeignet bekannt zu geben.

Bei Erlassung solcher Bekanntmachungen ist ausdrücklich zu bemerken, daß, wenn an den bestimmten Erhebungsterminen Zahlung nicht geleistet wird, die Beitreibung der Rückstände mittels Anmahnung der Pflichtigen auf deren Kosten erfolgen werde.

Vgl. hiezu für die Pfalz § 7 der Bek. der Reg.Fin.K. vom 23. Oktober 1879 und § 63 der Gem.R.Instr.

§ 2.

Werden Staatsgefälle, bezüglich deren den Finanzämtern das Vollstreckungsrecht zusteht (vgl. die allerhöchsten Verordnungen vom 24. März 1802 pos. 9 (R.Bl. S. 250), 8. November 1804 (fränkisches R.Bl. S. 247), 27. Februar 1807 (R.Bl. S. 407), 12. September 1809 (R.Bl. S. 1537), 25. September 1813 Ziffer VI (R.Bl. S. 1252), dann die Gesetze vom 16. Mai 1868 über den Malzaufschlag Art. 48 (G. u. V.Bl. 1879 S. 862), vom 28. April 1872, die Grundentlastung betreffend, Art. 17 Abs. 2 (Gesetzblatt S. 357), vom 18. August 1879 zur Ausführung der Reichsstrafprozeßordnung Art. 92 (G. u. V.Bl. 1879 S. 826) vom 18. August 1879 über die Erbschaftssteuer Art. 38 (G. u. V.Bl. S. 895), vom 18. August 1879 über das Gebührenwesen Art. 267 (G. u. V.Bl. S. 979) und die allerhöchste Verordnung vom 20. September l. Js., die Ausführung des Reichsgerichtskostengesetzes und des Gesetzes über das Gebührenwesen betreffend, § 14 (G. u. V.Bl. S. 1199) an den bestimmten Zahlungs- und Erhebungsterminen nicht berichtigt, so sind dieselben unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen beizutreiben.

§ 3.

Behufs Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle ist zunächst
das Mahnverfahren (Abschnitt II), sodann
das Vollstreckungsverfahren (Abschnitt III)
einzuleiten und in Vollzug zu setzen.

Sind Angehörige auswärtiger Aemter mit Staatsgefällen im Rückstande, so ist um die Beitreibung zu ersuchen.

In solchen Fällen erscheint zweckmäßig, daß dem treffenden Amte bei dem Ersuchen um den Vollzug der Mahnung zugleich die vorschriftsmäßig ausgefertigte vollstreckbare Urkunde (§ 11) behufs der seinerzeitigen Einleitung des Vollstreckungsverfahrens übersendet werde.

Das Mahnverfahren (zu unterscheiden von dem in §§ 628—643 der Z.Pr.O. geregelten) bildet noch keinen Teil der Zwangsvollstreckung, sondern nur die ordnungsmäßige Einleitung zu derselben.

§ 4.

Als Vollzugsorgane zur Beitreibung der rückständigen Staatsgefälle sind bei den Rentämtern die Amtsdiener, die verpflichteten Beiboten, dann die

Steuerboten und bei den Hauptzollämtern die Amtsdiener und Zoll- und Steueraufseher bestellt.

Von der Vornahme von Vollstreckungshandlungen sind die vorbenannten Vollzugsorgane ausgeschlossen:

1) wenn sie selbst Pflichtige oder gesetzliche Vertreter eines Pflichtigen sind oder zu einem Pflichtigen in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen stehen;

2) wenn ihre Ehefrauen Pflichtige sind, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3) wenn eine Person pflichtig ist, mit welcher sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht (§ 156 des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes).

Darf das Vollzugsorgan wegen Beteiligung Vollstreckungshandlungen nicht vornehmen oder ist es sonst hiezu außerstande oder ist wegen bedeutender Forderungen die Pfändung auf zahlreiche, wertvolle oder seltene Gegenstände auszudehnen und sohin mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, so ist den Finanzämtern gestattet, mit der Vollstreckung einen Gerichtsvollzieher zu beauftragen, welchem die vollstreckbare Urkunde zu behändigen ist.

Die Pfändung von Forderungen, ferner die Subhastationen müssen durch Gerichtsvollzieher bewirkt werden. Die Zustellung der vollstreckbaren Schuldtitel kann jedoch auch in diesen Fällen durch den Steuerboten erfolgen. (F.M.E. vom 11. Nov. 1883.)

§ 5.

Den finanzamtlichen Vollzugsorganen liegt, insoweit nicht anders bestimmt wird, der Vollzug der amtlich angeordneten Mahnungen und Vollstreckungen ob. Hiebei haben sich dieselben der Einhebung rückständiger Gefälle zu enthalten. Werden ihnen von den Pflichtigen Gefällsrückstände behändigt, so geschieht solches auf Wag und Gefahr der Zahlenden. Nur bei Zustellung einer amtlich gefertigten Bescheinigung über den Empfang solcher Zahlungen ist imfalle einer Unterschlagung die Verbindlichkeit zur Leistung nochmaliger Zahlung vonseite des Abgabepflichtigen ausgeschlossen.

Auf Zahlungen, welche im Vollstreckungsverfahren gemäß § 676 der Reichszivilprozeßordnung geleistet werden, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Die Hauptzollämter sind ermächtigt, behufs zwangsweiser Beitreibung rückständiger Aufschlagsgefälle oder von Rückständen an den von ihnen ver-

walteten Zöllen, Steuern und Gebühren je nach Lage der Verhältnisse die einschlägigen Rentämter zu ersuchen oder sofort einen Gerichtsvollzieher mit der Vollstreckung zu beauftragen.

Abschnitt II.

Mahnverfahren.

§ 6.

Bezüglich der den Rentämtern und Hauptzollämtern zur Verwaltung zugewiesenen Staatsgefälle ist vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 4 letzter Abs. des Gesetzes vom 2. Juni 1876, die Erhebung einer Gebühr für das Halten von Hunden betreffend, und der unten folgenden Bestimmung in § 8 längstens eine Woche nach Ablauf der bestimmten Zahlungs- und Erhebungstermine die Anmahnung der säumigen Pflichtigen zu verfügen. Das Vollzugsorgan hat mittels amtlicher Ausfertigung den Auftrag zu erhalten, die säumigen Pflichtigen gegen Erhebung einer Gebühr von 20 Pfennigen zur Ablieferung ihrer Rückstände binnen einer Woche unter dem Androhen aufzufordern, daß nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist die Einleitung des Zwangsvollstreckungsverfahrens werde angeordnet werden.

In den amtlichen Ausfertigungen (Mahnvorweisen, Rückstandsverzeichnissen) sind die Pflichtigen, sowie deren schuldige Gefälle nach Gattung und Größe genau zu bezeichnen. Ingleichen ist daselbst die Mahngebühr vorzumerken.

Siehe § 7 der Bek. der Fin.M. vom 23. Oktbr. 1879.

§ 7.

Die Vollzugsorgane haben die ihnen aufgetragenen Mahnungen sofort zu vollziehen und auf den Vorweisen (Rückstandsverzeichnissen) den richtigen Vollzug der Mahnung von den einzelnen Pflichtigen durch deren Unterschrift bestätigen zu lassen.

Kann diesem letzteren Erfordernisse nicht genügt werden, so ist solches von dem Vollzugsorgane in geeigneter Weise festzustellen.

Nach vollzogener Mahnung sind die Vorweise (Rückstandsverzeichnisse), versehen mit der Beurkundung des richtigen Vollzuges, sowie der hiebei etwa hervorgetretenen Anstände von dem Vollzugsorgane dem Finanzamte wieder in Vorlage zu bringen.

§ 8.

Bezüglich der rückständigen Aufschlagsgefälle ist von den Oberaufschlagämtern die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens anzuordnen, wenn den gemäß

Art. 48 Abs. 1 des Malzaufschlagsgesetzes vom 16. Mai 1868 erlassenen schriftlichen Aufforderungen zur Zahlungsleistung nicht genügt worden ist.

Abschnitt III.

Vollstreckungsverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9.

War die Anmahnung ohne Ergebnis, so erfolgt die Zwangsvollstreckung aufgrund von Beschlüssen oder Urkunden, welche von dem einschlägigen Amte mit der Vollstreckungsklausel versehen sind.

§ 10.

Die Vollstreckungsklausel darf erst beigefügt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der Vollstreckung gegeben sind.

Siehe § 44.

§ 11.

In Ansehung der Vollstreckbarkeitserklärungen ist zum Vollzuge des Art. 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Februar lfd. J. zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung durch die allerhöchste Verordnung vom 14. Juli lfd. J. (G. und V.Bl. S. 703) bestimmt, daß diese Erklärungen in den Fällen, in welchen behufs der Beitreibung rückständiger Staatsgefälle aufgrund von Heberegistern, Heberollen oder sonstigen Einhebungsbehelfen, (z. B. Gebührenregistern, Rückstandsverzeichnissen rc. rc.) Ausstandsverzeichnisse angefertigt werden, der Urschrift der Ausstandsverzeichnisse beizufügen seien. Behufs der erforderlichen Kontrolle ist jede angeordnete Vollstreckung in den Mahnungsvorweisen (Rückstandsverzeichnissen) vorzumerken oder eine gesonderte Vormerkung hierüber zu führen.

Insoferne nur gegen einen einzigen Pflichtigen die Vollstreckung anzuordnen ist, erscheint die Herstellung der vollstreckbaren Urkunde in tabellarischer Form nicht geboten.

Die vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse erhalten die Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs“ und am Schlusse die Bemerkung:

„Vorstehendes Ausstandsverzeichnis wird hiemit als vollstreckbar erklärt.“

Ist die Vollstreckungsklausel der Ausfertigung eines Beschlusses oder einer Urkunde beizusetzen, so hat solches in der oben bezeichneten Form zu geschehen.

Die Vollstreckungsklausel ist von dem Amtsvorstande zu unterzeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen (§ 663 Z.P.O.).

§ 12.

Eine vollstreckbare Urkunde (Ausfertigung) kann gegen die Rechtsnachfolger des im Beschlusse oder der Urkunde bezeichneten Pflichtigen erteilt werden, soferne die Rechtsnachfolge dem Finanzamte offenkundig oder durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird.

Ist die Rechtsnachfolge bei dem Amte offenkundig, so ist dies in der Vollstreckungsklausel zu erwähnen (§ 665 Z.P.O.).

§ 13.

Die als vollstreckbar zu erklärenden Ausstandsverzeichnisse müssen die schuldigen Gefälle nach Gattung und Größe, die Verfallzeit, sowie die etwa geleisteten Abschlagszahlungen enthalten.

§ 14.

Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn das Amt, für welches — und die Person, gegen welche sie stattfinden soll, in dem Beschlusse oder der Urkunde oder in der den letzteren beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind und der Beschluß oder die Urkunde bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird (§ 671 Z.P.O.).

Die Zustellung besteht, wenn eine Ausfertigung zugestellt werden soll, in deren Uebergabe, in den übrigen Fällen in der Uebergabe einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder eines beglaubigten Auszuges aus demselben.

Die Beglaubigung geschieht durch das Vollzugsorgan (§ 156 Z.P.O.).

§ 15.

Handelt es sich um die Vollstreckung eines Beschlusses gegen die Rechtsnachfolger des in dem Beschlusse bezeichneten Pflichtigen, so muß außer dem zu vollstreckenden Beschlusse auch die diesem beigefügte Vollstreckungsklausel und, soferne die Vollstreckungsklausel aufgrund öffentlicher Urkunden erteilt ist, auch eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit Beginn derselben zugestellt werden (§§ 156, 671 Z.P.O.).

§ 16.

Die Zustellungen erfolgen durch die Vollzugsorgane (§ 152 Z.P.O.), und zwar für die nichthandlungsfähigen Personen an die gesetzlichen Vertreter derselben; bei Gemeinden, Korporationen, sowie bei Personenvereinen genügt die Zustellung an die Vorsteher. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern, sowie bei mehreren Vorstehern genügt die Zustellung an einen derselben (§ 157 Z.P.O.).

§ 17.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie ꝛc. (§ 158 Z.P.O.).

§ 18.

Die Zustellung erfolgt an den Generalbevollmächtigten, sowie an den Prokuristen mit gleicher Wirkung, wie an den Pflichtigen selbst (§ 159 Z.P.O.).

§ 19.

Sind Zustellungsbevollmächtigte nicht benannt, so können alle späteren Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung in der Art bewirkt werden, daß das Vollzugsorgan das zu übergebende Schriftstück unter der Adresse des Pflichtigen nach seinem Wohnorte zur Post gibt. Die Zustellung wird mit der Aufgabe zur Post als bewirkt angesehen, selbst wenn die Sendung als unbestellbar zurückkommt (§ 161 Z.P.O.).

Wesentlich verschieden hievon ist die im § 176 der Ziv.Proz.O. behandelte „Zustellung durch die Post".

§ 20.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur giltig, wenn die Annahme nicht verweigert ist (§ 165 der Z.P.O.).

Wohnung = Unterkunftsraum, also nicht = Wohnsitz.

§ 21.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Wohnung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirt oder Vermieter erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstückes bereit sind (§ 166 Z.P.O.).

§ 22.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück an dem Orte der Zustellung bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mitteilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird (§ 167 Z.P.O.).

§ 23.

Die in vorstehendem § vorgeschriebene Niederlegung soll, wenn die Niederlegung bei dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher am Orte der Zustellung erfolgen soll,

a. in den Landesteilen rechts des Rheins bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 101 Abs. 2, 125 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins vom 29. April 1869), ferner in den größeren Städten bei dem Distriktsvorsteher (Art. 120 der Gemeindeordnung) und in Landgemeinden in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei dem als Gehilfe der Polizeiverwaltung aufgestellten Mitgliede des Gemeindeausschusses oder Ortsführer (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung),

b. in der Pfalz bei dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter (Art. 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869), ferner in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten bei den dort aufgestellten Adjunkten (Art. 73 der Gemeindeordnung) und in denjenigen im Verbande einer Bürgermeisterei befindlichen Gemeinden, in welchen der Bürgermeister nicht seinen Wohnsitz hat, bei dem Adjunkten, welchem die Handhabung der Polizei in der Gemeinde übertragen ist (Art. 82 Abs. 3 der Gemeindeordnung) geschehen, soferne der Gemeindebeamte am Orte der Zustellung (in der Stadt, dem Dorfe, dem Weiler u. s. w., wo sie erfolgen soll) seinen Wohnsitz hat.

Der Gemeindebeamte, bei welchem die Schriftstücke niedergelegt werden, hat dieselben zu verwahren, bis die Person, welcher zugestellt werden sollte,

sie abholt. Bei der Aushändigung hat er sich gehörig darüber zu vergewissern, daß die Person, welcher er die Schriftstücke aushändigt, diejenige ist, welcher die Zustellung gemacht werden sollte, oder daß sie zur Vertretung dieser berechtigt ist. Der Gemeindebeamte kann bei der Aushändigung eine Empfangsbescheinigung verlangen.

Vgl. Bek. des k. St.Min. der Justiz und des Innern vom 16. August 1879 G.V.Bl. S. 1001, den Vollzug der §§ 167, 678 und 679 der R.Ziv.Pr.O. betr.

§ 24.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokal nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehilfen erfolgen (§ 168 Z.P.O.).

§ 25.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereines, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokal anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 21, 22 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist (§ 169 Z.P.O.).

§ 26.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen (§ 170 der Z.P.O.).

Dieses Verfahren hat sowohl bei den regelmäßigen Zustellungen gemäß §§ 16 ff., wie auch bei den Ersatzzustellungen §§ 21 ff. platzzugreifen.

§ 27.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, soferne sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen. Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzuteilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist giltig, wenn die Annahme nicht verweigert wird (§ 171 der Z.P.O.).

Die für die Pfalz gültigen allgemeinen Feiertage s. oben bei § 61 der Gem.R.J. Seite 79.

§ 28.

Ist bei einer Zustellung an den Vertreter mehrerer Beteiligter oder an einen von mehreren Vertretern die Uebergabe der Ausfertigung oder Abschrift eines Schriftstückes erforderlich, so genügt die Uebergabe nur einer Ausfertigung oder Abschrift (§ 172 Z.P.O.).

§ 29.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen. Eine durch das Vollzugsorgan beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist dem Amte, für welches die Zustellung erfolgt, zu übermitteln (§ 173 Z.P.O.).

Das Original der Zustellungsurkunde bleibt also in den Händen des Auftraggebers, um event. die erfolgte Zustellung beweisen zu können.

§ 30.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;

2) die Bezeichnung des Amtes, von welchem die Anordnung ausgeht;

3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;

4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 21, 22, 24 die Angabe des Grundes, durch welchen die Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 22 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;

5) imfalle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;

6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;

7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Bediensteten (§ 174 der Ziv.Pr.O.).

Der Mangel eines der hier vorgeschriebenen Erfordernisse macht die Zustellung, soferne derselbe rechtzeitig gerügt wird, ungültig. Die Ungültigkeit kann aber nach § 267 der Ziv.Pr.O. geheilt werden. Vgl. Seuffert: Ziv.Pr.O. 4. Aufl. S. 63, dem die hier und an anderen Orten angeführten Bemerkungen zum Teil entnommen sind.

§ 31.

Ist die Zustellung durch Aufgabe zur Post (§ 19) erfolgt, so muß die Zustellungsurkunde den Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen unter Ziffer 2, 3, 7 entsprechen und muß außerdem ergeben, zu welcher Zeit, unter welcher Adresse und bei welcher Postanstalt die Aufgabe geschehen ist (§ 175 der Ziv.Pr.O.).

§ 32.

Zustellungen an Personen, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission Bayerns gehören, mittels Ersuchens des Ministers des kgl. Hauses und des Aeußern (§ 183 Z.P.O.).

§ 33.

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen. Die erforderlichen Ersuchungsschreiben werden von dem Amtsvorstande erlassen.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugnis der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen (§ 184, 185 Ziv.Pr.O.).

§ 34.

Ist der Aufenthalt eines Pflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist auch dann zulässig, wenn bei einer im Auslande zu bewirkenden Zustellung die Befolgung der für diese bestehenden Vorschriften unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht (§ 186 Z.P.O.).

§ 35.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes an die Amtstafel (§ 187 Z.P.O.).

§ 36.

In dem Schriftstücke muß das Amt, der Pflichtige, der Gegenstand der Schuld und die Zeit, zu welcher die Schuld erlegt werden soll, bezeichnet werden (§ 188 Z.P.O.).

§ 37.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit der Anheftung des Schriftstückes an die Amtstafel zwei Wochen verstrichen sind.

Auf die Giltigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das anzuheftende Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird (§ 189 Z.P.O.).

§ 38.

Das Vollzugsorgan ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Pflichtigen zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

Es ist befugt, die verschlossenen Hausthüren, Zimmerthüren und Behältnisse öffnen zu lassen.

Es ist, wenn es Widerstand findet, zur Anwendung von Gewalt befugt und kann zu diesem Zwecke die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen. In solchem Falle hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an die Gendarmeriemannschaft oder an die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) zu wenden. Die genannten polizeilichen Vollzugsorgane sind verpflichtet, der Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorganes ungesäumt Folge zu leisten. Auf eine Entschädigung haben die zum Behufe der Anwendung von Gewalt zugezogenen Vollzugsorgane keinen Anspruch.

Ist militärische Hilfe erforderlich, so hat sich das finanzamtliche Vollzugsorgan an das Vollstreckungsgericht zu wenden (§ 678 Z.P.O.).

Wegen Beiziehung der Gendarmerie s. M.A.Bl. 1882 S. 119.

§ 39.

Wird bei einer Vollstreckungshandlung Widerstand geleistet oder ist bei einer in der Wohnung des Pflichtigen erfolgenden Vollstreckungshandlung weder der Pflichtige noch eine zur Familie desselben gehörige oder in dieser Familie dienende erwachsene Person gegenwärtig, so hat das Vollzugsorgan zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten als Zeugen zuzuziehen. Die Gendarmeriemannschaft oder die zur Handhabung der Ortspolizei aufgestellten Diener (Polizeidiener, Gemeindediener) sind verpflichtet, einer deßfallsigen Aufforderung des finanzamtlichen Vollzugsorganes Folge zu leisten. Die gleiche Verpflichtung liegt in den Landesteilen rechts des Rheines in den Gemeinden mit städtischer Verfassung den Distriktsvorstehern und, wo solche nicht vorhanden sind, den nicht rechtskundigen Bürgermeistern und Magistratsräten, in München auch den Polizeibezirkskommissären, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung den Bürgermeistern, Beigeordneten und Gemeindebevollmächtigten, sowie den Ortsführern (Art. 139 Abs. 2 der Gemeindeordnung), in der Pfalz den Bürgermeistern, Adjunkten, Gemeinderäten und Polizeikommissären ob. Die genannten Beamten und polizeilichen Vollzugsorgane haben keine Entschädigung anzusprechen (§ 679 Z.P.O.).

Vgl. G. u. V.O.Bl. 1879 S. 1003 u. 1004, woselbst bei der Verwendung als Zeugen bei einer Vollstreckungshandlung den inrede stehenden Beamten die gesetzliche Entschädigung von 1 M. (§ 15 der R.Geb.Odg. für Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878) zugestanden ist.

§ 40.

Jeder Person, welche bei dem Vollstreckungsverfahren beteiligt ist, muß auf Begehren Einsicht der Akten des Vollzugsorganes gestattet und Abschrift einzelner Aktenstücke erteilt werden (§ 680 Z.P.O.).

§ 41.

Zur Nachtzeit, sowie an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit Erlaubnis des Amtsrichters erfolgen, in dessen Bezirke die Handlung vorgenommen werden soll.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubnis erteilt wird, ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom 1. April bis 30. Sept. die Stunden von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens und in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (§ 681 Z.P.O.).

Wegen der Feiertage s. § 27.

§ 42.

Das Vollzugsorgan hat über jede Vollstreckungshandlung ein Protokoll aufzunehmen.

Das Protoll muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Aufnahme;
2) den Gegenstand der Vollstreckungshandlung unter kurzer Erwähnung der wesentlichen Vorgänge;
3) die Namen der Personen, mit welchen verhandelt ist;
4) die Unterschrift dieser Personen und die Bemerkung, daß die Unterzeichnung nach vorgängiger Vorlesung oder Vorlegung zur Durchsicht und nach vorgängiger Genehmigung erfolgt sei;
5) die Unterschrift des Vollzugsorganes.

Hat einem der unter Ziffer 4 bezeichneten Erfordernisse nicht genügt werden können, so ist der Grund anzugeben (§ 682 Z.P.O.).

Siehe Bemerkung zu § 11 der Fin.Kamm.Bek. vom 23. Okt. 1879.

§ 43.

Die den Gerichten zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen und Mitwirkung bei solchen (§§ 27 und 41) gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte als Vollstreckungsgerichte.

Als Vollstreckungsgericht ist dasjenige Amtsgericht anzusehen, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat (§ 684 Z.P.O.).

§ 44.

Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, welche den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, sind, soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiete angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend zu machen und von dieser zu entscheiden.

Ueber alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden (Art. 7 des Ausführungsgesetzes vom 23. Febr. ds. J.). Hienach gehört z. B. die Einwendung, daß die Steuer, wegen welcher die Vollstreckung vorgenommen wird, weniger als gefordert betrage oder daß das bezügliche Objekt nicht steuerpflichtig sei, zur Zuständigkeit der Finanzverwaltung, während der Einwand, daß die angeforderte Steuer oder Abgabe teilweise oder ganz bereits bezahlt oder daß die angenommene Rechtsnachfolge nicht eingetreten sei oder daß bei der Vollstreckung nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend verfahren wurde, von den Gerichten zu entscheiden wäre.

Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel, über welche in verwaltungsrechtlichen Fällen die Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat, können sich z. B. auf die irrige Annahme des Eintrittes der Rechtskraft, ferner einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung ꝛc. beziehen. Vgl. Seuffert: a. a. O. S. 227. Wegen der Bedeutung des Art. 7 des Ausf.Ges. s. Beil. II zum G.V.Bl. von 1888 S. 15.

§ 45.

Ueber Einwendungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Vollzugsorgane zu beobachtende Verfahren betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht (§ 685 Z.P.O.).

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des angewendeten Vollstreckungsmittels kompetiert also zu den Gerichten.

§ 46.*)

Inbezug auf die Vertretung des Staatsärars bei Einwendungen und Streitigkeiten im Vollstreckungsverfahren wird bestimmt:

1) Werden Einwendungen vorgebracht, deren Entscheidung nach Art. 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 in der Zuständigkeit der Verwaltung liegt, so ist, wenn sich diese Einwendungen nicht sofort als begründet darstellen, Bericht zur vorgesetzten Stelle zu erstatten und deren Entscheidung einzuholen;
2) in den den Amtsgerichten zugewiesenen Anständen und Streitigkeiten liegt die Vertretung des Staatsärars den Vorständen der

*) Siehe § 33 der Fin.M.Bek. vom 23. Okt. 1879.

betreffenden Finanzämter ob. Erachtet aber die Finanzbehörde die von einem Amtsgerichte gefällte Entscheidung als unrichtig oder für das Staatsärar beschwerend, so ist unter Vorlage der Akten an die vorgesetzte Stelle zu berichten und zwar ohne Verzug im Hinblick auf die für sofortige Beschwerden (§ 684 Abs. 3 Z.P.O.) in § 540 der Reichszivilprozeßordnung gegebene Notfrist von zwei Wochen, worauf Entscheidung darüber zu treffen ist, ob in den Fällen, in welchen überhaupt im Vollstreckungsverfahren die Beschwerde zulässig erscheint, Beschwerde zu erheben oder von derselben Abstand zu nehmen ist;

Den Amtsgerichten kommt als Vollstreckungsgerichten nach § 684 der Z.Pr.O. die Anordnung von Vollstreckungshandlungen und die Mitwirkung bei solchen nach Maßgabe der Gesetze zu. Deren Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Gegen dieselben findet gemäß § 701 der Z.Pr.O. sofortige Beschwerde statt. Diese ist nach § 540 l. c. an eine Notfrist von 14 Tagen gebunden. Eine solche sofortige Beschwerde kann im Vollstreckungsverfahren auch noch erfolgen wegen Aufhebung eines vollzogenen Arrestes (§ 813 Z.Pr.O.), wegen einstweiliger Verfügungen bezüglich des Streitgegenstandes (§ 815) ꝛc. Wegen der Zulässigkeit der Beschwerdeerhebung in anderen Fällen vgl. §§ 46, 68, 99, 290 der Z.Pr.O. ꝛc. Seuffert: a. a. O. Seite 176.

3) über alle sonstigen Streitigkeiten, mögen sie bei Beginn der Vollstreckung durch Widerspruch gegen die Vollstreckung überhaupt (§ 690 Z.P.O.) oder im Laufe der weiteren Durchführung derselben vorkommen, sowie bei etwa sich ergebenden Zweifeln, insbesondere über die Anwendung des § 709 Abs. 3 u. 728 Abs. 2 der Reichszivilprozeßordnung ist sofort unter Aktenvorlage an die vorgesetzte Stelle zu berichten, welche sodann dem Finanzamte Verhaltungsmaßregeln über das weitere Vorgehen in der Sache zu erteilen und schwierige Fälle dem treffenden Fiskale zur Vertretung zuweisen, beziehungsweise in den Fällen, wo dies gesetzlich geboten oder zweckmäßig erscheint, die Aufstellung eines Anwaltes veranlassen wird. In ganz besonders dringenden Fällen sind die Finanzämter ausnahmsweise ermächtigt, behufs Vertretung des Staatsärars sofort und unmittelbar einen Anwalt aufzustellen, gleichzeitig aber auch verpflichtet, an die vorgesetzte Stelle zu berichten.

§ 690 der Z.Pr.O. behandelt den Fall des Widerspruches eines Dritten gegen die Zwangsvollstreckung wegen eines demselben zustehenden, die Veräußerung des Exekutionsgegenstandes hindernden Rechtes (vgl. § 16 der F.K.Bek. vom 23. Oktbr. 1879), § 709 die Wirkungen des durch Pfändung erworbenen Pfandrechtes an dem gepfändeten Gegenstande (vgl. auch Art. 199 und 200 des bayer. Ausf.Ges. z. R.Ziv.Pr.O.), § 728 Abs. 2 die Verteilung des zur Deckung der Forderungen imfalle von Anschlußpfändungen nicht ausreichenden Versteigerungserlöses.

Wenn der Einnehmer gegen eine Zwangsvollstreckung wegen rückständiger Gemeindegefälle Widerspruch findet, sei es, daß diese für sich allein oder mit ärarialischen Forderungen beizutreiben sind, so hat sich derselbe wegen weiterer Verhaltungsmaßregeln an das betr. Bürgermeisteramt zu wenden. (Siehe § 131 Abs. 2 der G.R.Instr.)

§ 47.

Die Zwangs-Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1) wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der zu vollstreckende Beschluß aufgehoben oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;
2) wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungs-Maßregel angeordnet ist;
3) wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;
4) wenn eine von dem Einhebungsamte ausgestellte Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß dasselbe nach Erlassung des zu vollstreckenden Beschlusses befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5) wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Beschlusses die zur Befriedigung des Einhebungsamtes erforderliche Summe an das Letztere bei der Post eingezahlt ist (§ 691 Z.P.O.).

§ 48.

In den Fällen des § 47 Ziffer 1, 3 und 4 sind zugleich die bereits erfolgten Vollstreckungsmaßregeln aufzuheben. In den Fällen der Ziffer 5 bleiben diese Maßregeln bestehen; dasselbe gilt in den Fällen der Ziffer 2, soferne nicht durch die betreffende Entscheidung auch die Aufhebung der bisherigen Vollstreckungs-Handlungen angeordnet ist (§ 692 Z.P.O.).

§ 49.

Eine Zwangsvollstreckung, welche zurzeit des Todes des Pflichtigen gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Pflichtigen nötig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe unbekannt ist, das Finanzamt bei dem Vollstreckungsgerichte zu beantragen, daß dem Nachlasse

oder dem Erben ein einstweiliger besonderer Vertreter bestellt werde (§ 693 der Z.P.O.).

Nach § 694 der Z.P.O. ist dieser Antrag beim Nachlaßgericht zu stellen, wenn der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben ist.

§ 50.

Die Kosten der Mahnung und Zwangsvollstreckung fallen dem Pflichtigen zurlast und sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind dem Pflichtigen zu erstatten, wenn der Beschluß, aus welchem dieselbe erfolgt, aufgehoben wird (§ 697 der Z.P.O.)

Einwendungen gegen die Kosten sind event. nach Maßgabe des § 685 der Z.P.O. zu behandeln. (Siehe § 45.)

§ 51.

Wird zum Zwecke der Vollstreckung das Einschreiten einer Behörde erforderlich, so hat das Finanzamt die Behörde um ihr Einschreiten zu ersuchen (§ 698 Z.P.O.).

§ 52.

Soll die Zwangsvollstreckung gegen eine dem aktiven Heere angehörende Person des Soldatenstandes in Kasernen oder anderen militärischen Dienstgebäuden erfolgen, so hat das Finanzamt die zuständige Militärbehörde um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

Die gepfändeten Gegenstände sind dem mit der Zwangsvollstreckung beauftragten Vollzugsorgane zu übergeben (§ 699 Z.P.O.).

B. Pfändung und Versteigerung.

§ 53.

Die administrative Zwangsvollstreckung wegen Staatsgefälle erfolgt durch Pfändung körperlicher beweglicher Sachen. Sie darf nicht weiter ausgedehnt werden, als zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung erforderlich ist.

Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der gepfändeten Gegenstände ein Ueberschuß über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten läßt (§ 708 Z.P.O.).

§ 54.

Hat die Pfändung zu einer vollständigen Befriedigung nicht geführt oder erscheint als glaubhaft, daß das Staatsärar seine Befriedigung nicht vollständig erlangen könne, so kann der Pflichtige angehalten werden, ein Verzeichnis seines Vermögens vorzulegen, sowie den Offenbarungseid dahin zu leisten,

daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe.

(§ 711 der Z.P.O.).

Siehe § 24 und § 32 der Fin.K.Bek. vom 23. Oktbr. 1879.

§ 55.

Die Pfändung der im Gewahrsam des Pflichtigen befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, daß das Vollzugsorgan dieselben in Besitz nimmt.

Im Gewahrsam des Pflichtigen sind die Sachen nur zu belassen, wenn ein anderes Verfahren mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. In diesem Falle ist die Wirksamkeit der Pfändung dadurch bedingt, daß durch Anlegung von Siegeln oder auf sonstige Weise (z. B. durch Einbrennen von Marken) die Pfändung ersichtlich gemacht ist.

Das Vollzugsorgan hat den Pflichtigen von der geschehenen Pfändung in kenntnis zu setzen (§ 712 Z.P.O.).

Vgl. § 17, 19, 20, 22, 23 der zit. F.K.Bek. Ueber die Bedeutung der Besitznahme: Seuffert a. a. O. S. 238.

§ 56.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Pfändung von Sachen, welche sich im Gewahrsam des Finanzamtes oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden (§ 713 Z.P.O.).

Siehe § 18 der zit. F.K.Bek. Die Pfändung des Anspruches des Schuldners auf Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen durch einen Dritten richtet sich nach § 745 ff. der Z.P.O.

§ 57.

Früchte können, auch bevor sie von dem Boden getrennt sind, gepfändet werden. Die Pfändung darf nicht früher, als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen (§ 714 Z.P.O.).

Siehe § 25 der zit. F.K.Bek.

§ 58.

Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1) die Kleidungsstücke, die Betten, das Haus- und Küchengeräte, insbesondere die Heiz- und Kochöfen, soweit diese Gegenstände für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde unentbehrlich sind;
2) die für den Pflichtigen, seine Familie und sein Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;
3) eine Milchkuh oder nach der Wahl des Pflichtigen statt einer solchen zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem zum Unterhalte und zur Streu für dieselben auf zwei Wochen erforderlichen Futter und Stroh, soferne die bezeichneten Tiere für die Ernährung des Pflichtigen, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;
4) bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern, sowie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände;
5) bei Personen, welche Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetriebe unentbehrliche Geräte, Vieh- und Feldinventar nebst dem nötigen Dünger, sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind;
6) bei Offizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände, sowie anständige Kleidung;
7) bei Offizieren, Militärärzten, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, wenn deren Diensteinkommen oder Pension die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt, ein Geldbetrag, welcher zwei Dritteilen des Mehrbetrages des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- und Pensionszahlung gleich kommt;
8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
9) Orden und Ehrenzeichen;
10) die Bücher, welche zum Gebrauche des Pflichtigen und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind (§ 715 Z.P.O.).

In § 749 der Z.P.O. ist näher festgesetzt, welche Forderungen oder sonstigen Vermögens-Rechte nicht gepfändet werden dürfen, während § 715 bestimmt, welche

körperlichen Sachen von der Pfändung ausgenommen sind. Hiezu bestimmt das Gesetz vom 18. Dezember 1887, „die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen und Forderungen betr.“ (G.V.Bl. S. 695), Folgendes:

Art. 1.

Die Rechte, welche nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes dem Vermieter und dem Verpächter an den eingebrachten Sachen und dem Letzteren an den Früchten des verpachteten Grundstückes zustehen, erstrecken sich nicht auf diejenigen Sachen, welche nach § 715 No. 1, 2, 3, 4, 6, 7, 9, 10 der Zivilprozeßordnung der Pfändung nicht unterworfen sind.

Art. 2.

Soweit die in § 749 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Pfändung nicht unterworfen sind, findet vorbehaltlich der Bestimmungen der Reichsgesetze eine Uebertragung oder Verpfändung derselben und bei den in No. 2, 3 des § 749 bezeichneten Forderungen auch eine Aufrechnung nicht statt. Die in No. 4 des § 749 bezeichneten Ansprüche dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden. Soweit die Uebertragung und Verpfändung der Gehälter und Pensionen der Hof-, Staats- und Gemeindebeamten, öffentlichen Diener und Geistlichen zulässig ist, geschieht die Benachrichtigung der auszahlenden Kasse durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde. Bei den Bezügen ihrer Witwen und Waisen ist jede Uebertragung und Verpfändung ausgeschlossen.

Art. 3.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in kraft. Die Bestimmung des Art. 1 gilt auch für die zu dieser Zeit bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse.

§ 59.

Kann die Pfändung körperlicher Sachen in einzelnen Fällen nicht zur Anwendung gebracht werden, weil ein entsprechender Erfolg nicht zu erwarten ist (§ 53 Abs. 2), ließe sich aber sofort ein anderes Vollstreckungsmittel, z. B. Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte durchführen oder erscheint statt der fruchtlos versuchten Pfändung die Anwendung eines milderen Vollstreckungsmittels, insbesondere die Subhastation angezeigt, so ist unverzüglich an die vorgesetzte Dienstesstelle berichtliche Anzeige zu erstatten, welche sodann nach Lage der Verhältnisse das weitere Erforderliche anzuordnen hat.

Dem Gesuche an das kgl. Amtsgericht um Pfändung einer Forderung nach § 729 ff. der Ziv.Pr.O. ist der Nachweis über die Zustellung des vollstreckbaren Schuldtitels beizufügen. Im Gesuche ist stets zu beantragen, daß dem Aerare (der Gemeinde, Stiftung) die zu pfändende Forderung nach § 736 der Z.P.O. zur Einziehung überwiesen werde. In die Zustellungsurkunde ist im Hinblick auf § 739 l. c. die Aufforderung an den Drittschuldner zur Abgabe der daselbst bezeichneten Erklärungen aufzunehmen. An welches Amtsgericht das Pfändungsgesuch zu richten bezw. welches Amtsgericht zur Anordnung der Pfändung zuständig ist, bestimmt § 729 Abs. 2 im Zusammenhalte mit §§ 13—20, 24, 684, 707 der Z.P.O. Wenn in dringenden Fällen von der in § 744 Z.P.O. eingeräumten Befugnis, dem Drittschuldner und Schuldner Benachrichtigung von

der bevorstehenden Pfändung zugehen zu lassen mit der Aufforderung an den ersteren, dem Schuldner keine Zahlung zu leisten bezw. an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung zu enthalten, Gebrauch gemacht wird, ist behufs Erreichung der dieser Benachrichtigung eingeräumten Wirkung eines Arrestes die Herbeiführung der Pfändung innerhalb 3 Wochen durch sofortige Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde sicher zu stellen. Voraussetzung ist dabei übrigens das Vorhandensein eines vollstreckbaren Schuldtitels, wenn derselbe auch wegen Unbekanntheit des Aufenthaltsortes dem Schuldner nicht persönlich zugestellt werden kann, sondern nach § 186 ff. der Z.P.O. zu verfahren ist. Wenn die Zwangsvollstreckung nicht sofort eingeleitet werden kann, z. B. weil dem betreibenden Teile das vollstreckbar erklärte Ausstandsverzeichnis noch nicht zugekommen oder die Forderung eine betagte oder bedingte ist — Seuffert: a. a. O. S. 266 —, so kann zur Sicherung der Zwangsvollstreckung in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen die Anordnung des Arrestes gemäß §§ 796 ff. der Z.P.O. bezw. einstweiliger Verfügungen im Sinne des § 814 ib. bei Gericht beantragt werden. Zuständig ist sowohl das Gericht der Hauptsache (§ 821), als das Amtsgericht, in dessen Bezirk der mit Arrest zu belegende Gegenstand sich befindet, also beim Arrest auf Forderungen das Amtsgericht, in dessen Sprengel der Schuldner seinen Wohnsitz hat. (§ 799 Z.P.O.) Der Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, muß dem Schuldner zugestellt werden (§ 802). Die Vollziehung eines Arrestbefehles ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an welchem er dem betreibenden Teile mitgeteilt wurde, zwei Wochen verstrichen sind (§ 809 Abs. 2). Die Vollziehung hat durch Pfändung des beweglichen Vermögens bezw. der Forderung zu erfolgen (§ 810), jedoch kann die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände erst stattfinden, bezw. der Antrag auf Ueberweisung der gepfändeten Forderung zur Einziehung beim Amtsgericht erst gestellt werden, wenn die ärarialische bezw. gemeindliche Forderung vollstreckbar geworden bezw. das vollstreckbar erklärte Ausstandsverzeichnis dem Schuldner zugestellt ist. Nach § 749 Ziff. 1 der Z.P.O. mit § 4 des R.Ges. vom 21. Juni 1869 (A. Beilage zu No. 33 des A.Bl. von 1870) ist die Pfändung von noch nicht verfallenem Arbeits- oder Dienstlohn nur soweit zulässig, als die beizutreibenden Staatssteuern und Umlagen nicht seit länger als 3 Monaten fällig geworden sind. Doch soll von dieser Pfändung nur soweit Gebrauch gemacht werden, als dies ohne Gefährdung des Nahrungsstandes des Schuldners geschehen kann. Eine solche Pfändung von noch nicht verfallenem Arbeitslohn ist als eine Pfändung von Forderungen zu behandeln und daher nicht vom Steuerboten zu bethätigen, sondern den Gerichten überwiesen, wie denn auch gemäß § 33 der F.K.Bek. vom 23. Oktbr. 1879 der Einnehmer zu einem bezüglichen Vorgehen durch Vermittlung des kgl. Rentamtes die erforderliche Ermächtigung bei kgl. Regierung nachzusuchen hat. (A. R.A. vom 11. Novbr. 1883 und E. vom 30. Januar 1888.)

§ 60.

Die gepfändeten Sachen sind von dem Vollzugsorgane öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten (Gold- und Silbersachen, fremde Münzen, Juwelen ꝛc. ꝛc.) sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

Gepfändetes Geld ist an das Amt abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung vonseite des Pflichtigen, soferne diesem nicht nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (§ 716 Z.P.O.).

Siehe § 6 der F.K.Bek. vom 23. Okt. 1879, dann § 6 der Fin.Min.Entschl. vom 3. Nov. 1879 (F.M.Bl. S. 457).

§ 61.

Bei der Versteigerung von gepfändeten beweglichen Sachen darf diejenige Person, welche die Versteigerung vorzunehmen hat, desgleichen der von ihr beigezogene Gehilfe oder Ausrufer weder persönlich, noch durch andere bieten.

Der Pflichtige darf nur mitbieten, insoweit eine von ihm bar erlegte Kaution reicht (Ausführungsgesetz zur Z.P.O. Art. 23).

§ 62.

Die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände darf nicht vor Ablauf einer Woche seit dem Tage der Pfändung geschehen, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über eine frühere Versteigerung sich einigen oder dieselbe erforderlich ist, um die Gefahr einer beträchtlichen Wertsverringerung der zu versteigernden Sache abzuwenden oder um unverhältnismäßige Kosten einer längeren Aufbewahrung zu vermeiden.

Die Versteigerung erfolgt in der Gemeinde, in welcher die Pfändung geschehen ist, soferne nicht das Finanzamt und der Pflichtige über einen anderen Ort sich einigen.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen öffentlich bekannt zu machen (§ 717 Z.P.O.).

Wegen der Vorbereitung der Versteigerungen s. auch Bemerkung zu § 11 der F.K.Bek. vom 23. Okt. 1879, ferner betr. des Verlaufes der Versteigerungen überhaupt F.Min.Bek. vom 3. Nov. 1879 §§ 7 ff.

§ 63.

Der Zuschlag an den Meistbietenden erfolgt nach dreimaligem Aufrufe.

Die Ablieferung einer zugeschlagenen Sache darf nur gegen bare Zahlung geschehen.

Hat der Meistbietende nicht zu der in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeit oder in Ermangelung einer solchen Bestimmung nicht vor dem Schlusse des Versteigerungstermines die Ablieferung gegen Zahlung des Kaufgeldes verlangt, so wird die Sache anderweit versteigert. Der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebote nicht zugelassen; er haftet für den Ausfall, auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch (§ 718 Z.P.O.).

§ 64.

Die Versteigerung wird eingestellt, sobald der Erlös zur Befriedigung des Staatsärars und zur Deckung der Kosten der Zwangs-Vollstreckung hinreicht (§ 719 Z.P.O.).

§ 65.

Die Empfangnahme des Erlöses durch das Vollzugsorgan gilt als Zahlung vonseite des Pflichtigen, soferne nicht dem letzteren nachgelassen ist, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden (§ 720 Z.P.O.).

§ 66.

Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- oder Silberwerte zugeschlagen werden. Wird ein den Zuschlag gestattendes Gebot nicht abgegeben, so kann das Vollzugsorgan den Verkauf aus freier Hand zu dem Preise bewirken, welcher den Gold- oder Silberwert erreicht (§ 721 Z.P.O.).

§ 67.

Die Zwangs-Vollstreckung in gepfändete Wertpapiere hat nach den Bestimmungen in den §§ 722, 723 und 724 der Reichszivilprozeßordnung durch den Gerichtsvollzieher zu geschehen.

§ 68.

Die Versteigerung gepfändeter, von dem Boden noch nicht getrennter Früchte ist erst nach der Reife zulässig. Sie kann vor oder nach der Trennung der Früchte erfolgen; im letzteren Falle hat das Vollzugsorgan die Aberntung bewirken zu lassen (§ 725 Z.P.O.).

Der Schuldner kann selbst mit der Aberntung betraut werden. Seuffert: a. a. O. S. 243. Siehe aber § 13 der F.Min.Bek. vom 3. Nov. 1879 und § 25 Abs. 5 der Fin.K.Bek. vom 23. Okt. 1879.

§ 69.

Auf Antrag des Pflichtigen kann das Finanzamt anordnen, daß die Verwertung einer gepfändeten Sache in anderer Weise oder an einem anderen Orte, als in den vorstehenden §§ bestimmt ist, stattzufinden habe oder daß die Versteigerung durch eine andere Person, als das Vollzugsorgan vorzunehmen sei.

Siehe § 726 der Ziv.Pr.O.

§ 70.

Die Pfändung bereits gepfändeter Sachen wird durch die in das Protokoll aufzunehmende Erklärung des Vollzugsorganes, daß es die Sachen für das Finanzamt pfände, welches ihm hiezu den Auftrag gegeben hat, bewirkt (Anschlußpfändung).

Ist die erste Pfändung durch einen Gerichtsvollzieher oder ein anderes Vollzugsorgan bewirkt, so ist diesen eine Abschrift des Protokolles zuzustellen.

Der Pflichtige ist von den weiteren Pfändungen inkenntnis zu setzen (§ 727 Z.P.O.).

Die Anschlußpfändung ist für den Fall des Ueberschusses des Erlöses über den Betrag der vorgehenden Forderung, wie für den Fall der Befriedigung der ersten Forderung bedeutsam. Seuffert: a. a. O. S. 243.

§ 71.

Ist eine Pfändung im Auftrage eines anderen Gläubigers, als eines Finanzamtes bewirkt, so geht der dem Vollzugsorgane erteilte Auftrag an den Gerichtsvollzieher über (§ 728 Z.P.O.).

Abschnitt IV.

Gebühren.

§ 72.

Bei der Vollstreckung dürfen die finanzamtlichen Vollzugsorgane die Bezahlung ihrer Vollstreckungsgebühren von den Pflichtigen nur dann fordern und annehmen, wenn ihnen gleichzeitig die rückständigen Staatsgefälle, wegen deren die Vollstreckung eingeleitet ist, vollständig oder abschlagsweise ausbezahlt werden. Ueber die bezahlten Beträge ist dem Schuldner in jedem Falle nicht nur Empfangsbescheinigung, sondern auf Verlangen auch ein Kostenverzeichnis zu behändigen, worin die Gebühren und Auslagen für jeden einzelnen Vollstreckungsakt — und bei Geschäften, welche nach Verhältnis der verwendeten Zeit vergütet werden, die Dauer der Letzteren anzugeben sind. Ist die Zeitangabe unterblieben, so darf nur die für die geringste Zeitdauer bestimmte Gebühr berechnet werden.

Im übrigen sind die Vollstreckungskosten gleichzeitig mit den rückständigen Staatsgefällen von den Finanzämtern einzuheben, welche sodann für deren Hinausvergütung an das Vollzugsorgan sorge zu tragen haben.

Das Vollzugsorgan hat nur auf die Vergütung derjenigen Vollstreckungskosten anspruch, welche wirklich zur Einzahlung gelangen. Eine Entschädigung aus der Staatskasse bei Uneinbringlichkeit solcher Kosten wird nicht geleistet.

Unter den hier erwähnten Vollstreckungskosten sind sowohl die Kosten des Mahn- wie die des Vollstreckungsverfahrens zu verstehen, wie sich das aus der Stellung des Abschnittes IV gegenüber den beiden Abschnitten II und III ergibt. Nur soweit diese beiden Gattungen von Kosten zur Einzahlung gelangen, hat der Steuerbote auf bezügliche Vergütung Anspruch. Eine Entschädigung aus der Staatskasse bei

Uneinbringlichkeit solcher Kosten wird nicht geleistet. Ein bezüglicher Anspruch des Steuerboten würde zu seiner Begründung eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung voraussetzen, die aber nicht besteht. Nachdem die hier in rede stehenden Vorschriften auch auf die Beitreibung der Gemeindegelder analoge Anwendung finden, kann der Steuerbote auch hier weder die Mahngebühren, welche vom zahlungsunfähigen Schuldner nicht beigetrieben werden können, noch diejenigen Mahn- und Vollstreckungskosten, welche für versuchte Beitreibung von bestrittenen und infolge dessen von der Gemeinde aufgegebenen oder im Instanzenzuge aberkannten gemeindlichen Gefällsforderungen erwachsen sind, inanspruch nehmen. (Min.Entschl. vom 23. Juni 1886.) Es besteht aber nicht nur keine Ersatzpflicht der Gemeindekasse für die dem Steuerboten in solchen Fällen entgehenden Mahn- und Vollstreckungskosten, sondern es erscheint auch schon die vorschußweise Zahlung der Gebühren für Verfolgungen durch den Steuerboten aus der Gemeindekasse unzulässig. (R.E. vom 10. April 1832.) Eine andere Frage aber wäre die, ob dem Steuerboten nicht wenigstens ein Teil seiner Gebühren zugestanden bezw. der Schuldner dafür haftbar gemacht werden sollte, wenn derselbe erst an dem Tage Zahlung geleistet hat, an welchem der Steuerbote bei ihm erscheint, da hier die vereitelte Amtsthätigkeit des letzteren doch hauptsächlich auf Rechnung der Saumsal des Debenten zu setzen ist.

§ 73.

Hinsichtlich der Gebührensätze für das rentamtliche Vollzugspersonal hat es bis zum Eintreffen weiterer Vorschriften noch bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben, welche auf das Vollzugspersonal der Hauptzollämter für anwendbar erklärt werden.

Vgl. hiezu § 35 der Fin.M.Bek. vom 23. Okt. 1879.

§ 74.

Die Gebühren der zu Vollstreckungshandlungen zugezogenen Sachverständigen sind nach den Vorschriften der Reichsgebühren-Ordnung vom 30. Juni 1878 zu bemessen und zu vergüten.

Ueber die ausgezahlten Beträge haben sich die finanzamtlichen Vollzugsorgane stets Bescheinigung zu erholen.

§ 75.

Am Schlusse einer jeden Zustellungsurkunde und eines Protokolles, sowie jeder Abschrift ist der Gesamtbetrag der Vollstreckungskosten mit Buchstaben anzugeben.

Am Rande dieser Urkunden und Protokolle sind bezeichnete Kosten mit Ziffern einzeln vorzumerken.

Berechnet sich die Gebühr nach der verwendeten Zeit, so ist diese in dem Protokolle mit Worten anzugeben.

Schlußbestimmung.

Vorstehende Bestimmungen haben mit dem 1. Oktober 1879 inkraft zu treten.

Nachdem die in Vorstehendem angeführten Bestimmungen nur die Beitreibung der Staatsgefälle bezw. der Steuern und Kreisumlagen (bezw. infolge ihrer in § 131 der Gem.R.Instr. statuierten analogen Anwendbarkeit auch die Beitreibung der Gemeindegelder) behandeln, ergibt sich von selbst, daß das durch dieselben geregelte eigenartige Zwangsverfahren auf andere Forderungen, wenn sie auch mit den eben erwähnten Gefällen bezüglich ihres rechtlichen Charakters oder in anderen Beziehungen eine gewisse Parallele zulassen würden, nicht ohne weiteres anwendbar erscheint.

Bezüglich der Gebühren der Bezirksgeometer ist nunmehr aufgrund einer Fin.M.E. vom 24. Juli 1887 No. 11329 durch A. R.A. vom 12. August 1887 No. 8528 Y bestimmt worden, daß auf die Beitreibung der sämtlichen den Einnehmereien zur Erhebung überwiesenen Messungsgebühren die allgemeinen Vorschriften über die Beitreibung der Staatsgefälle Anwendung zu finden haben (Ziff. 8). Es sollen nämlich die sämtlichen nach bestehender Vorschrift von den Beteiligten zu entrichtenden Gebühren für Messungsgeschäfte der Bezirksgeometer, gleichviel, ob sie für amtlich designierte Umschreibmessungen oder für sonstige geometrische Arbeiten erwachsen sind, mit den für die Erhebung festgesetzten Beträgen von amtswegen eingehoben werden, und zwar abgesehen von den der Staatskasse zurlast fallenden Gebühren durch die Steuereinnehmer, in deren Bezirk das Messungsobjekt liegt. (Ziff. 1 ib.)

Anhang II

zur

Gemeinde-Rechnungs-Instruktion,

enthaltend

die für das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen wichtigeren Bestimmungen des bayerischen Gesetzes vom 18. Aug. 1879 (inkl. Novellen)

über das

Gebührenwesen.

Vorbemerkung.

Soweit die nachstehend abgedruckten Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Aug. 1879 (G.V.Bl. 1879 S. 903) durch die Novellen vom 29. Mai 1886 (G.V.Bl. S. 259) und 8. März 1888 (G.V.Bl. S. 149) eine Abänderung erlitten haben, ist der betreffende Artikel in der dermalen gültigen Fassung aufgenommen. Die beigegebnen Erläuterungen beschränken sich in der Hauptsache darauf, die einschlägigen Vollzugsinstruktionen, sowie die hieher gehörige Judikatur in möglichster Kürze anzuführen. Vgl. hiezu Geib: 2. Aufl. I S. 56 ff. und Pfaff: das bayer. Gesetz über das Gebührenwesen, Nördlingen 1886.

I. Abteilung.

Einleitende Bestimmungen.

Art. 1.

Die in gegenwärtigem Gesetze bestimmten Gebühren treten an die Stelle der bisherigen Taxen, Einregistrierungs- und Stempelgebühren. Dieselben sind öffentliche Abgaben und fließen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, in die Staatskasse.

Die Gerichtskosten und Gebühren anderer Behörden, insbesondere die Gebühren des Staates für Urkunden und Ausfertigungen der Notare, sind als öffentliche Abgaben im Sinne des § 54 No. 2 der R.Konk.O. zu erachten. (F.M.Bl. 1881 S. 502.)

Art. 2.

Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pfennige, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 245 Abs. 4.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn teilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn teilbaren Betrag abgerundet.

Bei Feuerversicherungs = Verträgen Mindestgebühr 10 Pfg. nach Art. 245 Abs. 4. Wegen der Schreibgebühren siehe Art. 184.

Art. 3.

Gebühren werden nicht erhoben:

1) für Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von Amtswegen gepflogen werden;
2) wenn die Gebühr aus der Reichs- oder Staatskasse bezahlt werden müßte; gleiches gilt von der Zivilliste des Königs;
3) wenn die Tax- und Stempel- oder Gebührenfreiheit durch Gesetze, Verordnungen oder Staatsverträge ausgesprochen ist;
4) in Gegenständen der Dienstaufsicht und Disziplin;
5) in dem Verfahren wegen Verhängung von Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen im Sinne des Art. 3 Ziff. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung. In der Beschwerdeinstanz findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Dieser Artikel enthält die allgemeinen Befreiungen von der Gebührenpflicht, besondere siehe z. B. Art. 192, 193, 219, 222, 233, 236, 246 d. Ges.

Zu Ziff. 1: Die drei Voraussetzungen, daß die Amtshandlung
unabhängig vom Verschulden einer Partei,
im öffentlichen Interesse,
von amtswegen

stattfinde, müssen zusammentreffen, wenn jene zu den sog. Offizialsachen zählen und als solche gebührenfrei behandelt werden soll. Wenn sich daher in einer Verwaltungs-

streitsache Parteien gegenüber stehen, so kann von Amtshandlungen, welche unabhängig von dem Verschulden einer Partei im öffentlichen Interesse von amtswegen gepflogen werden, keine Rede sein. Es macht dabei auch keinen Unterschied, ob die eine Partei eine Gemeinde, Stiftung, Schulsprengelverwaltung ist, oder ob ein Parteistreit zwischen einer polit. und einer Distriktsgemeinde oder mit dem kgl. Fiskus, z. B. über eine Wegbaulast rc., vorliegt. (S. I. 404. II. 526. 677. III. 508. 614. 625. IV. 254. 324.) Als gebührenfrei sind hienach schon im allgemeinen (siehe im Eingang) zu behandeln: die amtlichen Verhandlungen, welche aus dem Standpunkte der Staatsaufsicht über die Gemeinden und der Stiftungskuratel gepflogen werden. (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1 der V.Instr. vom 21. Sept. 1879 F.M.Bl. S. 206 M.A.Bl. S. 464 ff.; hiezu Bl. f. a. Pr. XXX. S. 25 ff.)

Inhaltlich M.E. vom 28. Okt. 1887 No. 11721 sind Bescheide zum Vollzuge des Sozialistengesetzes §§ 10. 14. 16. 24 nach Art. 3 Ziff. 1 des Geb.Ges. von der Gebühr befreit, weil bei denselben wenigstens vorwiegend ein öffentliches Interesse obwaltet, die erforderlichen Amtshandlungen von amts- bezw. staatsaufsichtswegen vorgenommen werden und von einem Verschulden der Partei dabei nicht gesprochen werden kann.

Durch M.E. vom 31. März 1885 wurden ferner die Leichentransportpässe behufs Verbringung der Leichen von Zuchthaussträflingen in die Universitätsanatomie zu Würzburg als gebührenfrei erklärt, weil letztere eine staatliche Anstalt und der fragliche Transport im öffentlichen Interesse gelegen sei.

Nachdem in der M.E. vom 18. Novbr. 1879 No. 15742 die Gebührenfreiheit der Verhandlungen der Bauämter allgemein ausgesprochen ist, wird auch die Behandlung der Gesuche um Genehmigung von Ueberfahrtsdohlen zu den Aeckern über die Gräben der Staatsstraßen oder um Entfernung von Alleebäumen bezw. Angabe des Alignements daselbst nicht unter das Gebührengesetz fallen. Die kgl. Bauämter zählen nämlich nicht zu den im Art. 165 erwähnten Behörden. (§ 4 der V.Instr. vom 20. Septbr. 1879 F.M.Bl. S. 197 M.A.Bl. S. 453 ff.)

Dagegen sind gebührenpflichtig: Entscheidungen auf Gesuche um Niveaufestsetzung, welche wenigstens nicht ausschließend im öffentlichen Interesse und nicht von amtswegen, wohl aber auf Veranlassung des Baulustigen erfolgen. (E. vom 13. Aug. 1884 No. 11642 R, bestätigt durch M.E. vom 21. Sept. 1884 No. 12002.)

Zu Ziff. 3: Vgl. die alphabetische Uebersicht über diese Gesetze bei Pfaff S. 9. Hieher gehören u. a. die mit der öffentlichen Armenpflege in innerem Zusammenhange stehenden Angelegenheiten, wozu aber Forderungen von Handwerkern und Geschäftsleuten an eine öffentliche Armen- und Krankenanstalt für gelieferte Arbeiten oder Waren nicht zählen. (S. I. 345.) Gebührenfrei sind ferner die Quittungen über Zahlungen eines Bauamtes an die Berufsgenossenschaft, zu der dasselbe gehört. Unf.Vers.Ges. § 102. (E. vom 21. Dez. 1885). Vgl. betr. der Verhandlungen zum Vollzuge des Unf.Vers.Ges. auch M.E. vom 16. Dez. 1887 (M.A.Bl. S. 459), dann über Zahlungen von Krankengeld aus einer Gemeindekrankenversicherung, nicht auch über sonstige Zahlungen derselben an Dritte: R.E. vom 29. April 1885.

Zu Ziff. 4: Geib: I 57. Gebührenfrei sind insbesondere die Beeidigungs- bezw. Verpflichtungsakte, auch die der Bahnbediensteten als Hilfspolizeibeamte, der Privatjagd-, Feld- und Waldhüter, der Apotheker, diese wohl schon als Offizialsache, ferner die Verhandlungen über Urlaubsgesuche, Verehelichungsbewilligungen, dann die Zeugnisse über die Vorbereitungspraxis von Rechtspraktikanten, Einnehmereiadspiranten rc. (E. vom 10. und 18. Febr. 1881.)

Ebenso werden überhaupt Zeugnisse über dienstliche Führung ingemäßheit Art. 3 Ziff. 4 des Geb.Ges. und § 2 Abs. 2 Ziff. 3 der M.B. vom 21. Septbr. 1879 gebührenfrei zu belassen sein. Durch F.M.E. vom 10. Febr. 1885 No. 1587 sind dagegen die als Belege bei den Meldungsgesuchen zur Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten und Exspektantinnen dienenden Zeugnisse, soweit solche nicht amtlich erholt werden, als gebührenpflichtig erklärt worden.

Die Entscheidung, ob Gebührenfreiheit begründet sei bezw. eine Armensache gegeben oder nicht, kompetiert vorbehaltlich des Erinnerungs- und Beschwerderechtes der Finanzbehörden zu der in der Hauptsache zuständigen Behörde. (V.J. vom 20. Sept. 1879 § 11 F.M.Bl. S. 201.)

Art. 4.

Personen, deren Zahlungsunfähigkeit notorisch oder durch obrigkeitliche Zeugnisse bescheinigt ist, haben auch in Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege, der Verwaltung und der Verwaltungsrechtspflege auf einstweilige Befreiung von den Gebühren Anspruch.

Nur einstweilige Befreiung bis zum Wiedereintritt der Zahlungsfähigkeit, also Stundung der Gebühr, kein definitiver Nachlaß derselben. Geib: l. c. S. 57/58. Staatsgebühren für die an Arme unentgeltlich abgegebenen Legitimationspapiere sind nicht auf Kreisalmosenfond zu verrechnen, sondern es tritt hier einstweilige Befreiung nach Art. 4 ein. (E. vom 9. Aug. 1881.) Die Gewährung der Befreiung von den Gebühren schließt nicht von selbst auch eine solche von den besonderen Abgaben nach § 22 Abs. 2 der V.Instr. zur R.Gew.O. in sich. Bescheide auf Gesuche um Gebührenbefreiung können gebührenfrei belassen werden. (Bl. f. a. Pr. XXX S. 214.)

Art. 6.

Die in gegenwärtigem Gesetze nach Wochen oder Monaten bestimmten Fristen endigen mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gebotenen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

. . . .

V. Abteilung.

Justiz-, innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung; Verwaltungsrechtspflege.

Art. 162.

Auf dem Gebiete der Justiz-, innern, Polizei- und Finanz-Verwaltung sowie der Verwaltungsrechtspflege unterliegen der Gebühr:

Protokolle, Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, Beglaubigungen und die außerdem noch in dem Gesetze speziell bezeichneten Gegenstände und Amtshandlungen.

Siehe oben Art. 3 (S. III 624/25). Die Bekanntmachungen infolge von Gesuchen um Genehmigung der Errichtung gewerblicher Anlagen sind gebührenpflichtig, soferne kein besonderer Befreiungsgrund besteht. (F.M.E. vom 24. März 1886, A. V.O. vom 20. Sept. 1879, F.M.Bl. S. 539.)

Art. 163.

Bei den Distriktspolizeibehörden und den ihnen nach Art. 165 gleichzuachtenden Behörden kommen, soweit in den folgenden Artikeln nicht ein anderes bestimmt ist, zur Erhebung:

1) für Protokolle 1 Mark für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer,

2) für Beschlüsse und Verfügungen, Bescheide, Zeugnisse, (Atteste, Bescheinigungen),

   a. 2 Mark, wenn sie einfach und kurz sind und eine weitläufige Verhandlung oder umfassendes Aktenstudium nicht erfordern;

   b. 5 bis 25 Mark in allen übrigen Fällen;

3) für die Beglaubigung einer Privatabschrift oder der Unterschrift in einer öffentlichen oder Privaturkunde (Legalisation) 1 Mark.

Ziff. 1. Die Protokollgebühr ist auch neben einer etwaigen Beschlußgebühr zu erheben. Akkorde, Kostenanschläge, Besichtigungsakte (G.N.J. § 166—175) sind nicht gebührenpflichtig, wenn über letztere nicht eine förmliche Protokollarverhandlung stattgefunden hat.

Ziff. 2. Die Gebühr für einen Beschluß ist fällig, auch wenn derselbe noch nicht rechtskräftig und etwa mit Beschwerde angegriffen ist. (E. vom 2. März 1882.) Gebührenpflichtig ist bei Aufstellung eines Kirchschaffneirechners der Beschluß der Schaffnei, nicht die bestätigende Regierungs-Entschließung. Bei einer Mehrheit von Entscheidungen in einem und demselben Beschlusse hebt die Gebührenfreiheit der einen die Gebührenpflicht der anderen nicht auf. Bei der Genehmigung eines öffentlichen Aufzuges mit Böllerschießen und nachfolgendem Ball z. B. ist die Umzugsgenehmigung nach Art. 29 des Vereinsgesetzes mit Art. 3 Ziff. 3 des Geb.Ges. gebührenfrei, die beiden anderen Genehmigungen aber sind nach Art. 163 Ziff. 2 bezw. 176 des Geb.Ges. zu behandeln. Ueber die Gebührenbewertung der Beschlüsse der inneren Verwaltung vgl. überhaupt M.E. vom 20. Jan. 1883 (M.A.Bl. S. 53) und § 5 der V.Instr. vom 20. Sept. 1879 (Min.A.Bl. S. 453 ff.) Wegen der Heimatscheine siehe Art. 171.

Ziff. 3. Für die Gebührenbewertung ist maßgebend die Zahl der Beglaubigungen, nicht die der Unterschriften.

Art. 166.

In jedem Protokoll ist am Schlusse die Zeitdauer des Geschäfts genau anzugeben.

Müssen zur Vornahme des Geschäftes Reisen über Land gemacht werden, so ist der zur Reise erforderliche Zeitaufwand bei der Berechnung der Gebühr nicht mit in Anschlag zu bringen.

Werden in einem Protokolle mehrere Personen als gleichzeitig anwesend aufgeführt, und findet mit allen Aufgeführten nur ein gleichzeitiger Akt der Verhandlung statt, wie bei Verpflichtungen oder Verkündungen, so ist auch die Protokollgebühr nur einmal zu erheben.

Wenn dagegen mit jedem Einzelnen der in einem Protokolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmungen von Beteiligten, Zeugen u. s. w., so sind für jede Person die Gebühren nach Maßgabe der auf die Verhandlung verwendeten Zeit besonders zu erheben.

Art. 167.

Die Gebühren für Protokolle haben ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung zu kommen, für welche keine besondere Gebühr bestimmt ist.

z. B. auch für eine nicht in Protokollform aufgenommene schriftliche Konstatierung über Besichtigung einer Wirtschaftslokalität. (F.M.E. vom 17. April 1884.) Pfaff: S. 92.

Art. 168.

Die Gebühren für Beschlüsse, Verfügungen, Bescheide und Zeugnisse werden ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen beteiligt sind, immer nur einfach erhoben.

Vgl. Erläuterung bei Geib: I. S. 60.

Art. 169.

Die Gebühr für schriftliche Erteilung eines Wohnungsaufschlusses beträgt 20 Pfennig.

Art. 170.

(In der Fassung nach Art. XXVI der Novelle vom 29. Mai 1886.)

Eine Gebühr von 50 Pfennig wird erhoben:

1) für die Ausdehnung der Giltigkeit von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen auf einen anderen Bezirk durch die zuständige Behörde dieses Bezirkes;

2) für Dienstbotenbücher;

3) für Zeugnisse der Amtsärzte;

4) für Zeugnisse der Pfarrämter, welche aufgrund der bis zum 1. Januar 1876 von denselben geführten Standesregistern ausgestellt werden;

5) für Jagdkarten-Duplikate;

5a) für Arbeitsbücher, mit Ausnahme solcher für Arbeiter unter 21 Jahren;

6) für Duplikate der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 21 Jahren;

7) für Familienstandszeugnisse und Lebensatteste.

Ziff. 3: Die Erhebung der Gebühr geschieht durch Verwendung von Gebührenmarken (A. V.O. vom 15. Sept. 1879 § 1e G.V.Bl. S. 1171 F.M.Bl. 187). Zeugnisse der amtlichen Tierärzte gehören nicht hieher (Min.Bl. 1882 S. 156 F.M.Bl. S. 87, s. ferner R.A. vom 24. Nov. 1882: A.Bl. S. 947).

Ziff. 4: Standesregisterauszüge aus den vor 1876 geführten Zivilstandsregistern wohl gemäß Art. 163 mit 189 des Geb.Ges. zu bewerten, für die späteren s. § 16 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes. Geib: l. c. S. 60. Die Aufgebote zum zwecke einer Verehelichung sind gebührenfrei (E. vom 28. Sept. 1880).

Ziff. 6: Vgl. lit. A Ziff. 1 des R.Ausschr. vom 4. Nov. 1879 A.Bl. S. 801, ferner A.Bl. 1880 S. 193 mit M.E. vom 17. Jan. 1883, M.A.Bl. S. 208 ff. und A. R.A. vom 28. Jan. 1883 No. 1637.

Ziff. 7: Unter Familienstandszeugnissen im Sinne des Geb.Ges. sind lediglich Zeugnisse über den Familienstand (ob Jemand ledig, verheiratet, im Besitz von Kindern ist 2c.), zu verstehen, nicht aber auch Geburtszeugnisse, Atteste über Ehekonsens oder das Ableben der Eltern, welch letztere Zeugnisse, wenn sie z. B. zu einer Verehelichung im Auslande benötigt sind, gemäß Art. 163 Ziff. 3 und 164 behandelt werden. (M.E. vom 8. Aug. 1882, s. auch A.Bl. 1882 S. 947.)

Art. 171.

(Fassung gemäß Art. XXVII der Novelle vom 29. Mai 1886.)

Einer Gebühr von 1 Mark unterliegen:

1) Heimatscheine und Staatsangehörigkeitsausweise;

2) einfache Leumundszeugnisse oder Führungsatteste.

Ziff. 1: Siehe wegen der Formulare: M.E. vom 1. April 1881 und 26. Mai 1883 (M.A.Bl. 1881 S. 105; 1883 S. 195); vgl. ferner M.A.Bl. 1885 S. 56 und 1886 S. 1. Wegen der Gebühr zu 1 M.: M.E. vom 30. Juni 1882 M.Bl. S. 213 F.M.Bl. S. 233.

Ziff. 2: Die Unbescholtenheitszeugnisse für Gesuche um Erlangung des Berechtigungsscheines sind gebührenfrei. (M.E. vom 26. April 1883.)

Nach Art. 172 Abs. 3 sind die Instruktionsverhandlungen für Reisepässe und Paßkarten gebührenfrei, also wohl auch die sogen. Paßzeugnisse der Bürgermeisterämter.

Art. 173.

Eine Gebühr von 2 Mark wird erhoben:

1) für die das Heimatrecht verleihenden Urkunden (Art. 12 des Gesetzes vom 16. April 1868 über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt);

2) für Gewerbelegitimationskarten der Handelsreisenden;

3) für Gewerbelegitimationsscheine jeder Art.

Die für den gewerblichen Unterricht bestimmten besonderen Abgaben werden hiedurch nicht berührt.

Ziff. 3: Die Gebühr für den nach § 43 der Reichs-Gew.O. zum gewerbsmäßigen Vertrieb von Druckschriften durch die Ortspolizeibehörde auszustellenden Legitimationsschein beträgt gemäß Art. 173 Ziff. 3 mit 186 Abs. 1 des Geb.Ges. 1 M. Die Ausstellung der in der V.O. vom 20. Sept. 1879 „die gebührenpflichtigen Angelegenheiten der einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden betr." (G.V.Bl. S. 1187 Geib: S. 64) § 3 lit. d erwähnten bürgermeisteramtl. Legitimationsscheine aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 der Gew.O. bezw. § 19 Abs. 1 lit. a der V.O. vom 4. Dez. 1872 findet imhinblick auf § 59 der R.Gew.O. in der Fassung vom 1. Juli 1883 nicht mehr statt.

Art. 174.

Die Urkunden über Entlassung aus dem Staatsverbande in anderen als den in § 15 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit bezeichneten Fällen unterliegen einer Gebühr von 3 Mark. Die Instruktionsverhandlungen sind gebührenfrei.

Urkunden über Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit sind gebührenfrei. (M.E. vom 24. Dez. 1884 No. 15190.) Die zur Instruktion von Entlassungsgesuchen erforderlichen Bescheinigungen der kgl. Rentämter und Einnehmereien, daß die Beteiligten nichts schulden, sind unter ausdrücklicher Konstatierung ihrer Zweckbestimmung gebührenfrei auszustellen. Der Nachweis, daß die Letzteren sich nicht in strafrechtlicher Untersuchung befinden, ist nötigenfalls auf amtlichem Wege zu erholen, da den Parteien auch hiefür keine Kosten erwachsen dürfen. (R.A. vom 24. Aug. 1880 No. 11813 N.)

Art. 176.

Tanzmusikbewilligungen unterliegen für jeden Tag einer Gebühr zu

5 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,

3 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die besondere Abgabe, welche außerdem noch zugunsten der Ortsarmenkasse zu entrichten ist, beträgt für jeden Tag

2 Mark in Gemeinden von mehr als 2000 Seelen,

1 Mark in allen übrigen Gemeinden.

Die Gebühren für die von den B.M.Aemtern nach § 3 Abs. 2 der A. V.O. vom 18. Juni 1862 erteilten Tanzmusikbewilligungen fließen in die Gemeindekasse, alle übrigen in die Staatskasse. Die abgesehen hievon noch zur Ortsarmenkasse zu leistenden besonderen Abgaben werden bei den Bezirksämtern als durchlaufende Posten behandelt. (E. vom 15. Okt. 1879.) Bezirksamtl. Verweigerung einer Tanzmusikbewilligung, wenn auch nur aus polizeil. Gründen, ist gebührenpflichtig nach Art. 163 Ziff. 2 des Geb.Ges. (F.M.E. vom 22. April 1884, s. auch Bl. f. a. Pr. XXX S. 233.)

Art. 184.

Für die von amtswegen zu erteilenden Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge werden auch in Parteisachen keine besonderen Gebühren erhoben.

Wird jedoch auf Verlangen einer Partei eine weitere Ausfertigung, eine beglaubigte Abschrift oder ein beglaubigter Auszug erteilt, so ist hiefür die Beglaubigungsgebühr (Art. 163 Ziffer 3) und außerdem noch eine Schreibgebühr von 10 Pfg. für jede angefangene Seite zu entrichten.

Einfache Abschriften unterliegen lediglich der in Abs. 2 bestimmten Schreibgebühr.

Bei Duplikaten und weiteren Ausfertigungen von rentamtlichen Steuerkatasterextrakten, sowie bei Auszügen aus den rentamtlichen Grundbüchern ist für das erste Blatt eine Gebühr von 50 Pfennigen und für jede folgende angefangene Seite die einfache Schreibgebühr von 10 Pfg. zu entrichten.

Die Gebührensätze für Abschriften oder Auszüge, deren Fertigung besondere paläographische oder Sprachkenntnisse erfordert, bestimmt die Staatsregierung.

Hinsichtlich der Schreibgebühren für Duplikate von Militärpapieren und des Bezuges dieser Gebühren bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

Vgl. Geib: a. a. O. S. 63. Pfaff: a. a. O. S. 97.

Zum letzten Absatz siehe M.B. vom 17. Okt. 1880 G.V.Bl. S. 613.

Die Gebühr von 10 Pfg. ist auch zu entrichten, wenn eine Ausfertigung oder Abschrift, für welche eine Schreibgebühr infrage kommt, nur aus einer Seite besteht. Der Schreibgebühr unterliegen aber überhaupt nur Ausfertigungen 2c., deren Erteilung nicht schon in der Geschäftsordnung begründet ist, sondern durch spezielles Verlangen der Parteien herbeigeführt wird. (V.Instr. vom 21. Sept. 1879 § 2 Ziff. 5 u. 6, F.M.Bl. Seite 207.)

Art. 185.

So oft in einem rentamtlichen Steuerkataster oder Grundbuche oder in einem bezirksbergamtlichen Buche Besitzobjekte ganz oder teilweise an einer Stelle ab- und an einer anderen zugeschrieben werden müssen, ist eine Umschreibgebühr von 20 Pfennigen für jedes Besitzobjekt (Plannummer) zu entrichten.

Die gleiche Gebühr wird für jede einfache Namensumschreibung in den rentamtlichen Steuerkatastern oder Grundbüchern oder bezirksbergamtlichen Büchern erhoben.

Berechnen sich die vorbezeichneten Gebühren aus ein und demselben Besitzveränderungsakt im ganzen auf mehr als 5 Mark, so ist von dem Mehrbetrage nur die Hälfte zu entrichten.

Die Zahlung der Umschreibgebühren obliegt dem neuen Erwerber.

Art. 186.

Bei den einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Gemeindebehörden werden die in Art. 163 und 173 Ziffer 3 bezeichneten Gebühren nur zur Hälfte erhoben.

Die nähere Bezeichnung der Angelegenheiten, in welchen bei den genannten Gemeindebehörden die in Art. 163 bezeichneten Gebühren zur Erhebung gelangen, bleibt kgl. Verordnung vorbehalten.

Vgl. Geib: a. a. O. S. 64 und oben bei Art. 173.

Art. 187.

Insoweit die von Gemeindebehörden ausgehenden Akte gebührenpflichtig sind, fließen die Gebühren in die Gemeindekasse.

Dieser Artikel ist nicht anwendbar auf Fälle der Gebührenpflichtigkeit nach Artikel 197.

Art. 188.

In den Gebühren sind zugleich die Herstellungskosten für die betreffenden Formularpapiere mit inbegriffen.

Wo die Gemeindebehörden zum Bezuge von Gebühren berechtigt sind, fallen ihnen auch die erwähnten Herstellungskosten zurlast.

Siehe Bemerkung zu Art. 170 Ziff. 6 und M.E. vom 19. Novbr. 1879 M.A.Bl. S. 604.

Art. 189.

Schuldner der Gebühren ist derjenige, welcher die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlaßt hat.

Auch Gemeinden, wenn sie in einem vom Gemeinderate mit dissentierenden Gemeindegliedern angefangenen Verwaltungsrechtsstreite als Partei beteiligt erscheinen. (S. IV. 252.)

Art. 190.

Bei Anträgen auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ist auf Erfordern ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuß von dem Antragsteller zu zahlen.

Die Ladung und Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen auf Antrag der Parteien kann von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 191.

Die Aushändigung von Zeugnissen oder der in Art. 163 Ziffer 3, Art. 169 bis 184 bezeichneten Dokumente kann von vorgängiger Entrichtung der treffenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Art. 192.

Gebühren werden nicht erhoben:

1) für Berichte und Schreiben an andere Behörden;

2) für Verfügungen, welche ausschließlich die formelle Handhabung und Kontrolle des inneren Dienstes zum Gegenstand haben oder lediglich die Sachleitung betreffen, einschließlich der Bestimmung oder Aenderung von Fristen und Terminen, soferne kein Verschulden einer Partei vorliegt;

. . . .

7) in der Zwangsvollstreckung mit Ausnahme des Verfahrens in der Beschwerde-Instanz;

8) bei Gesuchen um Gewährung von Stundungen, Zahlungsfristen oder Nachlässen;

9) für Verhandlungen und Beschlüsse in Innungsangelegenheiten;

. . . .

11) bei Gesuchen um Verleihung von Unterstützungen, Stipendien, Freiplätzen, Erziehungsbeiträgen und Präbenden, dann bei Gesuchen um Anweisung des Tischtitelgenusses;

. . . .

13) für Verhandlungen, welche im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr öffentlicher Behörden und Anstalten mit Privaten gepflogen werden;

14) für Zeugnisse über Armut oder Unterstützungsbedürftigkeit;

15) für Zeugnisse zu Zwecken der Regulierung von Pensionen, Sustentationen, Unterhaltungsbeiträgen und dergleichen;

16) für die Legalisation von Leumundszeugnissen oder Führungsattesten, Familienstandszeugnissen und Lebensattesten;

17) für Zeugnisse zur Preisbewerbung bei landwirtschaftlichen Festen;

18) für Zeugnisse zur Aufnahme in die Hebammenschule;

. . . .

20) für die Zeugnisse der Vermittelungsämter;

21) für Bescheinigungen über Gewerbebetriebs-Anzeigen.

Ziff. 1 u. 2: Durch diese Bestimmungen ist die Erhebung von Porti und Botengebühren für die veranlaßten Postsendungen, dann Zustellungen und Ladungen in Parteisachen nicht berührt. (Gem. E. des St.Min. des Innern und der Finanzen vom 15. Aug. 1884, A. R.A. vom 28. Aug. 1884.) Zu den unter Ziff. 2 aufgeführten Verfügungen gehören die Notifikationen über die seitens einer Oberbehörde erfolgten Anstellungen und Ernennungen, ferner über Verleihung einer Wirtschaftskonzession mit entsprechendem Auf-

trag ans Bürgermeisteramt. (Pfaff: S. 90 Anm. 5.) Dagegen wurde die Erwiederung eines Bezirksamtes, daß eine an dasselbe gerichtete Anfrage durch inzwischen eingetretene Verhältnisse gegenstandslos geworden sei, mit Recht gebührenbewertet.

Ziff. 15: Nach § 6 Abs. 2 der F.Min.Bek. vom 17. Sept. 1879 (G.V.Bl. S. 1175/76) ist der die Gebührenfreiheit begründende Umstand auf dem Zeugnisse ausdrücklich vorzumerken.

Ziff. 16: Begriff Familienstandszeugnis siehe Art. 170 Ziff. 7.

Ziff. 20: Gebührenfrei sowohl die Verhandlungen wie die Zeugnisse. (E. vom 19. Febr. 1887.)

Art. 193.

Die Verwaltungsbehörden sind unbeschadet des ärarialischen Erinnerungs- und Beschwerderechtes befugt, Gebühren, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen und für abweisende Bescheide, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.

Unter Unwissenheit ist Rechtsunkenntnis mit inbegriffen.

Art. 194.

Ist ein Verfahren, für welches nach den bestehenden Landesgesetzen oder Verordnungen eine Gebühr nicht zu erheben wäre, nach freier Ueberzeugung der Behörde durch offenbar unbegründete Anträge, Einwendungen oder Beschwerden veranlaßt worden, so hat die Behörde von amtswegen die Erhebung von Gebühren nach maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zu beschließen.

Art. 195.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung von Gebühren und Auslagen oder über deren Größe werden, soweit dieselben bei den in Art. 186 bezeichneten Gemeindebehörden anfallen, von den vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörden in erster und auf erhobene Beschwerde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Streitfragen inbezug auf Gebühren und Auslagen, welche bei den in Art. 164 bezeichneten Mittelstellen oder den ihnen untergeordneten Behörden anfallen, werden von den genannten Mittelstellen in erster und auf erhobene Beschwerde von dem einschlägigen Ministerium in zweiter und letzter Instanz entschieden.

Wird in einer zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit in der Hauptsache Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen, so entscheidet dieser auch über etwaige Beschwerden wegen der Gebühren und Auslagen, wenn dieselben mit der Beschwerde in der Hauptsache verbunden werden.

Hinsichtlich des Ansatzes der bei den Ministerien, dem obersten Landesgerichte und dem Verwaltungsgerichtshofe anfallenden Gebühren und Auslagen findet nur Gegenvorstellung statt.

Das Verfahren in erster Instanz, sowie die Bescheidung von Gegenvorstellungen ist gebührenfrei.

Die Gegenvorstellungen und Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

Beschwerden wegen abweislicher Bescheidung eines Gesuches um gebühren- und portofreie Behandlung einer letztinstanziell zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes gehörigen Angelegenheit können nur mit der Beschwerde gegen den Endbescheid in der Sache selber verbunden werden. (S. V. 25.) Abgesehen von Abs. 3 ist die Beschwerde an eine Frist nicht gebunden. Gegen die erstinstanzielle Entscheidung kann auch seitens des Aerars oder der bezugsberechtigten Gemeinde Beschwerde erhoben werden. Pfaff: a. a. O. S. 104/5.

Art. 196.

Die Ansätze von Gebühren und Auslagen, sowie die Entscheidungen über die Pflicht zur Entrichtung derselben oder über deren Größe können von der Behörde der Instanz oder den Oberbehörden auch von amtswegen geändert werden.

. . . .

VII. Abteilung.

Sonstige Gegenstände.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 209.

Streitfragen über die Pflicht zur Entrichtung der in **gegenwärtiger Abteilung** bestimmten Gebühren oder über deren Größe werden in erster Instanz von den Regierungsfinanzkammern in öffentlicher Sitzung durch Senate entschieden, welche mit Einschluß des Vorsitzenden aus drei Mitgliedern bestehen.

Außerdem hat den Sitzungen ein Vertreter des Aerars als Staatsanwalt beizuwohnen. Derselbe ist vor jeder Beschlußfassung mit seiner Erinnerung und seinem Antrage zu hören.

Die gefaßten Beschlüsse können für vorläufig vollstreckbar erklärt werden.

Gegen die Entscheidungen der Regierungsfinanzkammern steht sowohl dem Gebührenpflichtigen als auch dem Staatsanwalte das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu.

Im Uebrigen bemißt sich sowohl das Verfahren in erster und zweiter Instanz, als auch die Beschwerdefrist nach den Bestimmungen des II. Abschnittes des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes und das Verfahren in Verwaltungsrechtssachen betreffend.

Durch diesen Artikel sollen diejenigen Personen, welche aufgrund der VII. Abteilung des Geb.Ges. zur Tragung einer Gebühr herangezogen werden wollen, in die Möglichkeit versetzt werden, in den Formen des verwaltungsrechtlichen Verfahrens eine Entscheidung über ihre Pflicht zur Entrichtung der geforderten Gebühr herbeizuführen und gegebenenfalles Beschwerde an den kgl. Verwaltungsgerichtshof zu ergreifen. Die Vertretung einer Gemeinde, öffentlichen Anstalt ꝛc. erscheint daher zur Erhebung dieser Beschwerde nur legitimiert, wenn ihr nachgewiesenermaßen die etwa von einem Dritten bezahlte Gebühr, wenn auch nicht direkt, so doch wenigstens mittelbar, sei es durch Selbstwirkung, sei es kraft besonderen Gesetzes oder statutenmäßiger Bestimmung zurlast fällt. Wo dieser Nachweis von einem zivilrichterlichen Ausspruche abhängt, hätte das betreffende rechtskräftige Urteil den Beleg zu bilden. (S. I. 345. III. 580.)

. . . .

II. Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

. . . .

II. Titel.

Gebühren-Aequivalent.

Art. 216.

Juristische Personen, öffentliche Korporationen, Handels- und Versicherungsgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, sowie andere Gesellschaften und Anstalten haben von den in ihrem Besitze befindlichen unbeweglichen Sachen und diesen gleichgeachteten Rechten alle zwanzig Jahre, vom Tage des letzten Anfalls einer verhältnismäßigen Gebühr an gerechnet, ein Gebühren-Aequivalent zu entrichten.

. . . .

Der Begriff „unbewegliche Sache" bestimmt sich nach dem einschlägigen Zivilrecht. Für die Berechnung des Gebührenäquivalents ist der Wert des Besitzobjektes als Ganzes (mit allen dazu gehörigen Bestandteilen, Pertinenzen) zurzeit des Fälligwerdens des Gebührenäquivalents maßgebend. (S. IV. 220. 240.)

Art. 219.

Das Gebühren-Aequivalent wird nicht erhoben von Objekten, welche

1) den Kreis-, Distrikts-, politischen und Ortsgemeinden gehören;
2) ständig und ausschließlich einem frommen, milden, gemeinnützigen oder Unterrichts-Zwecke oder dem Bergbau dienen;
3) öffentlichen Verkehrszwecken dienen, wie Eisenbahnen, Kanäle und

Straßen nebst den dazu gehörigen Gebäuden, Brücken und ähnlichen Gegenständen.

. . . .

Ziff. 1 gilt nur für bayerische Gemeinden, auf den in Bayern gelegenen Grundbesitz außerbayerischer Gemeinden findet Art. 216 Anwendung. (S. VI. 39.)

Ziff. 2 gilt nicht blos für Realitäten, welche, wie zum Beispiel Kirchen, Krankenhäuser, Schulhäuser ꝛc., zu einem frommen, milden, Unterrichts- ꝛc. Zwecke unmittelbare Verwendung finden, sondern auch für alle sonstigen Objekte, die sich im Eigentum solcher Stiftungen, Anstalten, Vereine ꝛc. befinden. Die im Besitze von Körperschaften befindlichen Waldungen unterliegen dem Art. 216. (F.M.E. vom 8. Dez. 1879 F.M.Bl. S. 661.)

. . . .

III. Titel.

Oeffentliche Mobiliarversteigerungen.

Art. 221.

Oeffentliche Versteigerungen von beweglichen Sachen und von Nutzungen, welche nicht den Immobilien gleichzuachten sind, unterliegen einer Gebühr zu 1 vom Hundert des erzielten Gesamterlöses.

Besteht der Preis in jährlich wiederkehrenden Leistungen, so finden auf die Wertsberechnung die Bestimmungen in Art. 144 des gegenwärtigen Gesetzes entsprechende Anwendung.

Vgl. Fin.Min.Bek. vom 25. Sept. 1879, die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen betr. (G.V.Bl. S. 1270 A.Bl. S. 605.)

Unter Artikel 221 fallen nur:

a. Versteigerungen, welche
b. öffentliche sind und
c. eine bewegliche Sache oder derselben gleichgeachtete Nutzung zum Gegenstande haben.

ad a. Versteigerungen unterscheiden sich von Verpachtungen dadurch, daß bei letzteren die Rückgabe der gepachteten Sache an den Verpächter möglich und beabsichtigt ist, während der Versteigerungsgegenstand meist eine verzehrbare Sache bildet, deren Rückgabe an den Versteigerer als ausgeschlossen gilt. (S. III. S. 299.) Es kann daher nur von der Versteigerung der „heurigen Ernte“ einer Wiese gesprochen werden, wenn die den Gegenstand der Ernte bildende Kreszens ohne weiteres Zuthun des Steigerers (abgesehen von der Einerntung) entweder schon vorliegt oder wenigstens der Hauptsache nach erkennbar ist (Kauf auf Hoffnung). Zeitlich wird daher dieses Geschäft häufig mit der Erntezeit oder mit der Zeit kurz vor derselben zusammenfallen. Eine Verpachtung, wenn auch nur auf Jahresdauer, wird aber als gegeben zu erachten sein, wenn das Verpachtungsobjekt, hier die Wiese, lediglich temporär in den Besitz des zur Rückgabe derselben verpflichteten und fähigen Pächters übergeht, von dessen Bewirtschaftung durch Düngung, Bewässerung ꝛc. auch das Erträgnis des Pachtobjektes abhängt. Als Versteigerungen werden daher in § 1 der F.M.E. vom 25. September 1879 „die Gebühren für öffentliche Mobiliarversteigerungen betr.“ mit Recht qualifiziert: die Waren-

auktionen, Holz- und Weinversteigerungen, dann Versteigerungen von Grasnutzungen, sowie überhaupt von Früchten auf der Wurzel ꝛc., während nach R.E. vom 28. Mai 1880 Jagdverpachtungen im Wege des öffentlichen Ausgebotes (sogen. Versteigerung) nicht unter Art. 221 fallen. In einer F.M.E. vom 26. Septbr. 1881 No. 13251 wurde ferner ausgesprochen, daß die Anschauung, als seien Wiesenverpachtungen regelmäßig nur als Ueberlassungen des Graswuchses und daher event. als Mobiliarversteigerungen zu behandeln, mit Ausnahme des einzigen Falles, wenn ein Grundstück zum Zwecke der Besamung mit Grassamen und zur Herrichtung als Wiese gegen Entgelt überlassen werde, — nicht zutreffe. Die Verpachtung einer Wiese unterscheidet sich nämlich von der Versteigerung der Kreszenz derselben wesentlich dadurch, daß im ersteren Falle wie überhaupt bei jeder Verpachtung die Sache selbst zur Bewirtschaftung und Benützung überlassen wird, während bei der Versteigerung nur der Ertrag (der Wiese an Gras ꝛc., ähnlich wohl auch beim Fischerträgnis eines Gemeindewassers ꝛc.) feilgeboten wird, das Grundstück selbst und dessen Bewirtschaftung aber in der Hand des Eigentümers verbleibt. (V. der A.K. 1879 Beil. Bd. VII Abt. II S. 88/89.)

Im Zweifel ist daher anzunehmen, daß bei Vergebungen auf mehrere Jahre eher eine Verpachtung, als ein Verkauf von Früchten auf der Wurzel beabsichtigt sei, wogegen bei Vergebungen für das laufende Jahr, welche kurze Zeit vor der Ernte nach Beendigung der Kulturarbeiten vorgenommen werden, eher das Letztere anzunehmen ist. Diese Unterscheidungen haben übrigens im Hinblick auf Art. III der Novelle vom 8. März 1888 (s. Art. 22) wesentlich an Bedeutung verloren. — Zu bemerken ist ferner, daß Verpachtungen im Wege öffentlicher Vergebung gebührenfrei sind, vorbehaltlich dessen, was über die Urkunden der Notare in Art. 112 und 144 bestimmt ist. (E. vom 11. Okt. 1879; s. auch S. V. S. 160 o.)

ad b. Oeffentlich ist eine Versteigerung dann, wenn sie allgemein zugänglich ist, also nicht, wenn sie nur auf die Ortseinwohner beschränkt ist, soferne diese Beschränkung nicht blos eine scheinbare war. Oeffentlichkeit liegt auch nicht vor, wenn die Teilnahme an der Versteigerung nur auf einen bestimmten durch irgendwelche Individualbeziehung einer gemeinsamen Interessenverbindung oder einer anderen ähnlichen Begrenzung fest abgeschlossenen Kreis beschränkt ist, wie dies z. B. bei Genossenschafts- oder Gesellschaftsmitgliedern der Fall ist. (S. IV. 300 ff.)

ad c. Bewegliche Sachen und diesen gleichgeachtete Nutzungen: Begriffsbestimmung nach dem einschlägigen Zivilrecht (siehe Art. 216).

Gegenstand der Gebührenbewertung nach Art. 221 ist das in der Form der öffentlichen Versteigerung sich vollziehende Rechtsgeschäft; daher ist für die Gebührenbewertung nur entscheidend der Ort, wo versteigert wird, nicht wo die Mobilien lagern. (F.M.E. vom 11. Juni 1881.)

Art. 222.

(In der Fassung nach Art. XXVIII der Novelle vom 29. Mai 1886 und Art. III der Novelle vom 8. März 1888.)

Von der Gebühr sind befreit:

1) Versteigerungen für Rechnung der Reichs- oder Staatskasse;

2) Versteigerungen im Meß- und Marktverkehr;

3) Zwangsversteigerungen;

3a) Versteigerungen forstwirtschaftlicher Produkte;

4) Versteigerungen landwirtschaftlicher Produkte, dann Versteigerungen, welche im öffentlichen Auftrage oder von Vormündern zur Verwertung von Mündelgut vorgenommen werden, soferne der erzielte Gesamterlös den Betrag von 100 Mark nicht übersteigt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der Erlös mehrerer im Laufe einer Woche vorgenommenen Versteigerungen von Gegenständen, welche einer und derselben Person gehören, den Betrag von 100 Mark übersteigt.

Ziff. 3: Zwangsversteigerungen im Sinne von Art. 222 Ziff. 3 sind nur Versteigerungen von bewegl. Sachen, welche durch einen Gerichtsvollzieher nach den Vorschriften der Ziv.Proz.Odg. über die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen vorgenommen werden. Dagegen zählen zu denselben nicht Versteigerungen, die vom Konkursverwalter oder in dessen Auftrag von einem Auktionator vorgenommen werden. (S. V. 157. VI. 131.) Dem Gerichtsvollzieher wird der Steuerbote für die kompetenzmäßigen Zwangsversteigerungen gleichzustellen sein.

Ziff. 3a: Hierunter sind sowohl Holzerträgnisse wie die in Kap. II des I. Abschn. der Geschäftsanweisung für die Gemeindewaldungen erwähnten Forstnebennutzungen zu verstehen. (A.Bl. 1885 S. 106 ff.)

Ziff. 4: Uebersteigt der Erlös bei diesen Versteigerungen 100 M., so wird die Gebühr vom ganzen Erlös, nicht etwa nur vom Ueberschusse über 100 M., erhoben. (Pfaff: S. 121.)

Art. 223.

(Fassung nach Art. XXIX der Novelle vom 29. Mai 1886 und Art. IV der Novelle vom 8. März 1888.)

Privatpersonen, welche eine Versteigerung vorzunehmen beabsichtigen, die nicht nach Art. 222 Ziffer 1—3a von der Gebühr befreit ist, haben spätestens zwei Tage vor deren Beginn dem Rentamte, in dessen Bezirk dieselbe stattfinden soll, Ort, Tag und Stunde des Beginnes der Versteigerung schriftlich oder zu Protokoll anzuzeigen.

Wird die Versteigerung im Auftrage eines Anderen vorgenommen, so ist gleichzeitig der Auftraggeber zu benennen.

Unter welchen Voraussetzungen öffentliche Bedienstete und Gemeindebeamte, welche öffentliche Versteigerungen vornehmen, hievon dem Rentamte vorgängige Anzeige zu erstatten haben, wird von der Staatsregierung bestimmt.

Wegen der Fristenberechnung ist zu bemerken, daß hier ganze Tage, nicht etwa nur die Bureauzeit des kgl. Rentamtes an den kritischen zwei Tagen, inbetracht kommen. Eine am 3. Tage vor der Versteigerung abends 8 Uhr durch die Post zugestellte Anzeige ist also noch rechtzeitig angebracht. Bloße Fortsetzungen von bereits vorschriftsmäßig angezeigten Versteigerungen dürften keiner weiteren Anzeigepflicht unter-

liegen. Zur Erleichterung der Anzeigepflicht überhaupt ist ein Formular ausgegeben worden, das bei Abnahme von mindestens 20 Stück $1^1/_2$ Pfg., bei 100 nur 1 Pfg. per Stück kostet. (M.E. vom 11. Mai 1887 A.Bl. S. 29.)

Zu Abs. 3: Nach § 3 Abs. 2 der F.M.B. vom 25. Sept. 1879 (s. Art. 221) ist öffentlichen Bediensteten und Gemeindebeamten, welche als solche gebührenpflichtige Versteigerungen vornehmen, die Erstattung vorgängiger Anzeige an das kgl. Rentamt erlassen. Zu den öffentlichen Bediensteten zählen namentlich die Gerichtsvollzieher, Steuerboten, auch Kirchschaffneiverwalter zc. (E. vom 27. Oktbr. 1887). — Versteigerungen, die nur mit Rücksicht auf die Höhe des Erlöses gebührenfrei werden (Art. 222 Ziff. 4) müssen wie die gebührenpflichtigen Versteigerungen dem kgl. Rentamte angezeigt werden. (Pfaff: S. 121.)

Art. 224.

(Fassung nach Art. XXX der Novelle vom 29. Mai 1886 und Art. IV der Novelle vom 8. März 1888.)

Ueber jede Versteigerung, welche nicht nach Art. 222 Ziffer 1—3a von der Gebühr befreit ist, ist eine schriftliche Urkunde aufzunehmen, in welcher die zum Aufwurf gebrachten Gegenstände und die hiefür erzielten Preise einzeln vorzutragen sind. Uebersteigt der Gesamterlös einer solchen Versteigerung nicht den Betrag von 100 Mark, so ist in der Urkunde auch die Person zu bezeichnen, welcher die versteigerten Gegenstände gehörten.

Wird die Erteilung des Zuschlages versagt oder vorbehalten, so ist dies in der Urkunde zu vermerken.

Die Versteigerungsurkunde ist von demjenigen, der die Versteigerung geleitet hat, unmittelbar nach deren Beendigung zur Bestätigung der Richtigkeit des Inhaltes, unter Vortrag der Summe der erzielten Preise mit Ziffern und Worten, zu unterzeichnen und binnen längstens einer Woche dem einschlägigen Rentamte in Vorlage zu bringen.

Art. 224 gilt auch für die nach Art. 222 Ziff. 4 eventuell von der Gebühr befreiten Versteigerungen.

Wegen der Berechnung der Frist siehe Art. 6. Nach Fin.Min.Entschl. vom 10. Dez. 1879 (F.M.Bl. S. 699) darf dieselbe vom kgl. Rentamte auf entsprechend motiviertes Ansuchen ausnahmsweise bis zu höchstens 2 Monaten verlängert werden. Hat eine solche Verlängerung nicht platzgegriffen, so ist der Regel nach die 8tägige Frist einzuhalten, soferne die rechtliche Perfektion des Versteigerungsvertrages als gegeben und namentlich nicht durch Bedingungen oder Zeitbestimmungen als suspendiert zu erachten ist. Vgl. hiezu die seitens der kgl. Staatsregierung hinsichtlich Handhabung des Art. 228 bei Beratung der Novelle zum Gebührengesetze vom 29. Mai 1886 kundgegebenen Willensmeinungen. (Sten. Ber. der A.K. 1885/86 Bd. VI S. 602.)

So wird z. B. die 8tägige Frist erst vom Tage der Genehmigung an zu laufen haben, wenn bei Versteigerungen durch die Bürgermeisterämter die Genehmigung des Gemeinderates ausdrücklich vorbehalten wird. Wenn ferner die Versteigerung nach Absicht der Parteien unter der Bedingung erfolgt, daß der Steigerer unter bestimmten Voraussetzungen den Rücktritt frei hat, so liegt bei Eintritt der letzteren ein gebühren-

pflichtiger Gesamterlös im Sinne des Art. 221 nicht vor, weshalb die Frist hier erst von da an zu laufen beginnt, wo der effektiv geschuldete Versteigerungserlös definitiv feststeht. Dagegen bemißt sich sonst das Ende der 8tägigen Frist für die Anzeigeerstattung nach dem thatsächlichen Beginn der Versteigerung im Gegensatze zu dem Zeitpunkte, an welchem dieselbe (etwa nach der bezüglichen Ausschreibung ꝛc.) vorgenommen werden soll.

Art. 225.

Die Rentämter können zu jeder öffentlichen Mobiliarversteigerung einen Vertreter des Aerars abordnen, welcher ermächtigt ist, die vorschriftsmäßige Aufnahme der Versteigerungsurkunde zu kontrollieren.

Art. 226.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt aus der Summe der Zuschlagspreise.

Soweit der Zuschlag vorbehalten wurde, ist dessen Erteilung anzunehmen, wenn nicht binnen längstens zwei Wochen nach Beendigung der Versteigerung die Versagung des Zuschlages nachgewiesen wird.

Bei dem exzeptionellen Charakter der F.M.E. vom 10. Dez. 1879 (F.M.Bl. S. 699) findet eine Verlängerung der in Art. 226 Abs. 2 vorgesteckten Frist nicht statt. (Vgl. Pfaff: S. 122.)

Art. 227.

Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr obliegt demjenigen, unter dessen Leitung die Versteigerung ausgeführt wurde.

Hat derselbe hiebei im Auftrage eines anderen gehandelt, so haften beide für die Entrichtung der Gebühr samtverbindlich.

Art. 228.

Einer Hinterziehung der Gebühr macht sich schuldig, wer

1) die in Art. 223 vorgeschriebene Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, oder
2) die vorschriftsmäßige Aufnahme oder rechtzeitige Vorlage der Versteigerungsurkunde (Art. 224) unterläßt, oder
3) bezüglich der Versagung des Zuschlages (Art. 226 Abs. 2) wissentlich falsche Angaben macht.

Die Hinterziehung wird mit einer Geldstrafe geahndet, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber 30 Mark beträgt.

Läßt sich der Betrag der hinterzogenen Gebühr nicht ermitteln, so ist auf Geldstrafe von 30 bis 1000 Mark zu erkennen.

Imfalle des Art. 227 Abs. 2 haftet der Auftraggeber für die von dem Beauftragten zu entrichtende Geldstrafe nebst Kosten.

Ist jedoch anzunehmen, daß eine Gebührenhinterziehung nicht habe verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen sei, so tritt nur Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark ein.

IV. Titel.

Quittungen.

Art. 229.

Die Besoldungs-, Pensions- und alle übrigen Quittungen und Bescheinigungen über Zahlungen und Naturalvergütungen, welche aus Hof-, Staats-, Gemeinde-, Stiftungs- oder andern öffentlichen Kassen geleistet werden, unterliegen der verhältnismäßigen Gebühr.

Dieselbe ist von dem Quittungsaussteller zu tragen.

Vgl. hiezu auch die Bemerkungen bei Art. 233.

1) Als öffentliche Kassen gelten die Kassen aller derjenigen Fonds und Anstalten, deren Rechnungen der Prüfung bezw. dem Abschluß einer kgl. Behörde oder Stelle unterliegen. Quittungen über Zahlungen aus der Reichskasse, welche von bayer. Kassen auf Rechnung derselben geleistet, bezw. nur vermittelt werden, fallen nicht unter Art. 229. Pfaff: S. 124 Ziff. 3. Geib: a. a. O. S. 71. Vgl. auch Weiteres unter Ziff. 5.

2) Für die Pflicht zur Entrichtung der Quittungsgebühr nach Art. 229 des Geb.Ges. ist es belanglos, ob der Empfang der Zahlung auf der Rechnung oder in einem gesonderten Schriftstücke bestätigt wird. Die Gebühr für Quittungen der Geschäftsleute über erhaltene Zahlungen ist aus der vollen quittierten Summe und nicht bloß aus dem bei dem Geschäfte gemachten Gewinne zu berechnen. (S. IV 205.)

3) Für die Gebührenpflichtigkeit der Quittungen ist weder der Ort, wo solche ausgestellt werden, noch jener, an welchem die Zahlung zu geschehen hat, entscheidend, sondern einzig und allein der Umstand, daß die Zahlung aus der bayerischen Staatskasse oder aus einer sonstigen öffentlichen bayer. Kasse geleistet wird. Quittungen über die von einer bayer. Kirchen- oder Schulhausbaukasse ꝛc. an eine außerbayerische Kreditkasse geleisteten Darlehensrückzahlungen unterliegen daher der Gebührenpflicht nach Art. 229, ebenso über Zahlungen einer bayerischen Gemeinde an einen Ausländer für Ländereien, die derselbe an die Gemeinde verkauft hat, auch wenn die Quittungsleistung im Notariatsakt beurkundet ist. (S. VII S. 307.)

4) Wegen der Legitimation zur Beschwerdeführung aus Anlaß der Gebührenbewertung s. Bem. zu Art. 209.

5) Im einzelnen wäre aufgrund der bisherigen Praxis noch anzuführen:

Armenbibliothek: Quittungen der Buchhändler und Buchbinder über die der Pauper-, dann der Lesebibliothek einer Lateinschule gelieferten Bücher und Einbände ꝛc. sind gebührenfrei, da die fragliche Bibliothek-Kasse keine öffentliche ist. (A.Bl. 1880 S. 74.)

Besoldungen: Soweit sie aus der Gemeindekasse fließen, siehe Gemeindekasse. Gehaltserhöhungen: Gebührenbewertung der nachzuzahlenden

Monatsraten entweder von der Empfangsbescheinigung über den Gesamtbetrag der Nachzahlungen oder bei den einzelnen Monatsquittungen event. durch Beikassierung der weiter erforderlichen Gebührenmarken. Nebenbezüge in Naturalien s. 233 Ziff. 5.

Brandversicherung: Wegen der Zahlungen aus der Immobiliar-Brandversicherungskasse der Pfalz s. A. R.E. vom 14. Juli 1880 No. 12150 N, auszugsweise abgedruckt bei Geib: a. a. O. S. 71 Abs. 8.

Distriktskassiere: Deren Remisenbezüge sind vorbehaltlich Art. 233 Ziffer 5 gebührenpflichtig, da die Distriktskassen öffentliche Kassen sind. Da aber diese mit Remisen angestellten Rechner erst am Ende des Jahres bezw. bei der Rechnungsstellung ihren Gehalt ermitteln und definitiv liquidieren können und nur diese Definitivliquidation für Bemessung der Höhe des Gebührenbetrages maßgebend sein kann, also die im Laufe des Jahres hierauf gemachten Buchungen nur als Abschlagszahlungen erscheinen, so haben die Distriktskassiere für die bezogenen Remisen aus jeder einzelnen ihrer Verwaltung anvertrauten Kasse eine Quittung über den Gesamtjahresbezug auszustellen und diese mit der gesetzlichen Gebührenmarke zu versehen. A. R.E. vom 3. Juli 1880 No. 11337 N. Wegen der Kassierung der von den Distriktsrechnern verwendeten Gebührenmarken s. M.E. vom 15. Mai 1880 No. 6651 und vom 19. Aug. 1880 No. 12094. Geib: a. a. O. S. 71 Abs. 5 und 6.

Distriktsstraßenwärter: Bezüge für Montur und Geschirr sind dem Jahreslohn beizuschlagen und, wenn dieser imhinblick auf Art. 233 Ziffer 5 gebührenpflichtig, tritt Gebührenbewertung nach Monatsraten ein. Besonders genehmigte Remunerationen und Gratifikationen sind gebührenpflichtig. A. R.A. vom 17. April 1883 No. 6222 Q.

Einnehmer: S. A. R.A. vom 29. Dezember 1879.

Gasanstalt, städtische: Kohlenlieferungen an eine solche bei monatlicher Abrechnung werden monatlich zur Zahlung anzuweisen und nach den Monatsbeträgen zu gebührenbewerten sein.

Gemeindekasse: Besoldungs- und Pensionsbezüge aus derselben: Gebührenbewertung nach dem jeweiligen Einzelbezug, meist monatlich, event. auch vierteljährlich und zwar auch wenn mehrere solche Monats-, bezw. Quartalsraten in einer Quittung abquittiert werden sollten. E. vom 17. und 29. Dez. 1879. Vgl. auch das bei Geib I S. 74 Abs. 6 abgedruckte R.A. vom 2. April 1881 No. 5845 S. Versicherungsbeiträge aus der Gemeindekasse: E. vom 6. Aug. 1884. Min.A.Bl. S. 227. Wegen der Gemeindekrankenversicherung s. Bem. zu Art. 3 Ziffer 3.

Hospitalschaffner: Quittungen desselben über Zahlungen aus der Hospitalkasse für durch ihn gelieferte Konsumtibilien sind gebührenfrei, weil er diese Gegenstände nicht auf eigene Rechnung liefert, sondern sie im Auftrag der Hospitalverwaltung mit den ihm vorgeschossenen Geldern beschafft und die fragl. Quittungen lediglich zur Rechnungsbedeckung erforderlich sind, ebenso auch die Quittungen über Geldbezüge, welche er erhielt, um Hospitalpfleglingen, welche gegen Entschädigung

auf ihre Brotportion verzichteten, dafür vergüten zu können, weil hier die Zahlung an ihn nur der Geschäftsvereinfachung wegen erfolgt und er gleichsam als Mandatar der Pfleglinge handelt, deren Quittungen, wenn sie einzeln ausgestellt würden, nach Art. 233 Ziffer 1 gebührenfrei wären. Dagegen sind nicht gebührenfrei: Die Quittungen des Hospitalhausmeisters über dessen Vergütung für Beköstigung und Verpflegung der Pfründner, da hier nicht bloß Barauslagen, sondern auch dessen Mühewaltung entschädigt wird und Art. 233 Ziffer 14 hieher nicht analog angewendet werden kann. E. vom 17. Dezbr. 1879 und 10. Februar 1887. Sen.Beschl. vom 16. Februar 1888.

Impfärzte: Die Quittungen derselben sind nach den von den einzelnen Gemeinden bezahlten Impfgebühren, nicht nach den Totalbezügen von den die Zahlungen nur vermittelnden Bezirksämtern zu gebührenbewerten. E. vom 27. Mai 1882.

Israelitische Kultuskasse: Auch Bezüge hieraus sind gebührenpflichtig. E. vom 24. Mai 1880.

Kirchschaffnei. Bezüge aus derselben: In der Regel Gebührenbewertung vom Quartalsbezug. E. vom 2. März 1885 — s. auch Geib: l. c. S. 74 Abs. 4.

Kulturingenieur: Die Quittungen über gemeindliche, distriktive rc. Beiträge zum Gehalte desselben unterliegen der Gebührenpflicht. E. vom 2. Dezember 1881.

Lehrer: Wenn für Erteilung des gewerbl. Fortbildungs-Unterrichtes an die Lehrer Remunerationen aus Kreisfond verteilt werden, so sind die Einzelquittungen der Lehrer hierüber zu gebührenbewerten, nicht die Empfangsbescheinigung des Bezirksamtes über den Gesamtbezug. R.A. vom 28. Aug. 1880 No. 14099 N. Auch die Quittungen über Gehaltsergänzungszuschüsse, bezw. über die Dienstalterszulagen der Lehrer aus Zentral- und Kreisfond unterliegen nach ihrer monatlichen oder vierteljährlichen Abquittierung der Gebührenbewertung. (E. vom 14. Juli 1881.) Vgl. ferner Art. 233 Ziffer 5.

Leichenschauer: Deren Quittungen über die in Ermangelung fixer Bezüge aus der Gemeindekasse von den Beteiligten zu erhebenden Gebühren unterliegen, soweit sie aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, vorbehaltlich Art. 233 Ziffer 1 und 25 des Ges. der Gebührenpflicht. Deren Ablohnung erscheint nicht als Besoldung im Sinne von Art. 233 Ziffer 5, daher dieser Artikel auch auf Bezüge der Leichenschauer aus der Gemeindekasse nicht anwendbar. E. vom 10 Oktober 1883. Siehe Bem. zu Art. 233 Ziffer 5.

Notar: Die Quittung eines Notars über Bezahlung der Staatsgebühr und seines Honorars ist nur für den letzteren Teil nach Art. 229 gebührenpflichtig. E. vom 16. August 1882.

Verzinsungskassen: Siehe Bem. zu Art. 233 Ziffer 28.

Vorspannleistung: Quittungen der Gemeinden über die vom Militär-Aerar geleisteten Vergütungen für Vorspann und Fourage sind:

a. gebührenpflichtig, wenn die Beistellung auf Vertrag beruht und die Vergütung nach Akkordpreisen geleistet wird, weil hier ein Privatrechtsverhältnis inmitte liegt.

b. gebührenfrei, wenn die Beistellung auf Requisition erfolgte, sohin aufgrund gesetzl. Bestimmung geschah und die Vergütung nach den vom Bundesrat normierten Sätzen, bezw. den gesetzl. Durchschnittspreisen erfolgt. (F.M.E. vom 23. Oktober 1879 F.M.Bl. S. 425.) Vgl. Art. 233 Ziffer 13 unten.

Zirkularkosten: Quittungen der Bezirksämter über die von den Gemeinden bezahlten Zirkularkosten sind gebührenfrei, wenn die Lieferanten zu ihren Quittungen über die bezahlten Druckkosten ꝛc. die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken verwendet haben. (E. vom 21. April 1885.)

6) Nach Art. 1248 des c. civ. fallen die mit der Zahlung verbundenen Kosten dem Schuldner zurlast. Hienach hätte dieser, nicht der Quittungsaussteller, die Quittungsgebühr zu tragen. Die Frage nun, ob aufgrund dieser Bestimmung der Quittungsaussteller die nach Art. 229 Abs. 2 des Geb.Ges. bezahlte Quittungsgebühr vom Schuldner zurückverlangen kann, ist abhängig von der Vorfrage, ob die Bestimmung des Art. 1248 c. civ. gegenüber Art. 229 Abs. 2 des Geb.Ges. überhaupt noch inkraft besteht. Die Entscheidung dieser Frage kompetiert zu den Gerichten. Der Staatskasse gegenüber schuldet jedenfalls der Quittungsaussteller die Gebühr. (S. I. S. 345.) Vgl. auch Stern: Code civil Seite 421/22. Pfaff: a. a. O. Seite 124, der an der Hand der Kammerverhandlungen einen Regreß gegen den Schuldner als unzulässig erklärt, da die Quittungsgebühr nicht als ein Teil der Zahlungskosten, sondern als Steuer auf den Empfang des Geldes erscheine, während Stern die Rückforderungsklage des Quittungsausstellers resp. Gläubigers gegen den Schuldner zugelassen wissen will.

Art. 230.

Die Gebühr des Art. 229 berechnet sich aus der abquittierten Summe oder dem Gesamtgeldwerte der Naturalvergütung jedes einzelnen Geldempfängers und beträgt:

von Summen zu

5 bis 199 Mark einschlüssig — Mark 20 Pfennig,
200 bis 499 Mark einschlüssig — Mark 50 Pfg.,
500 bis 999 Mark einschlüssig 1 Mark,
1000 bis 1999 Mark einschlüssig 2 Mark,
2000 bis 2999 Mark einschlüssig 4 Mark

und so fort von jedem Tausend Mark 2 Mark mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.

Art. 231.

Empfangsbescheinigungen über Zahlungen, durch welche ein Rechtsverhältnis erst begründet wird, sind nicht als Quittungen oder Bescheinigungen im Sinne des Art. 229 zu erachten.

Durch Sen.Besch. vom 9. Mai 1885 wurden Quittungen, welche ein Gemeindeeinnehmer neben und außer den von der Gemeindevertretung abgegebenen Empfangsbescheinigungen über die aus dem Vorschußfond für Schulhausbauten bezogenen

Vorschüsse ausgestellt hatte, für gebührenpflichtig erklärt, da durch die gemeindlichen Empfangsbescheinigungen analog dem sonst üblichen schriftlichen Darlehensvertrag das Darlehensgeschäft bereits perfekt geworden sei, also durch die Quittungen des Einnehmers nicht noch einmal begründet werden könne, und diese Quittungen überhaupt alle Kriterien an sich trugen, wie sie in der Entsch. des Verw.Gerichtshofes vom 24. Oktbr. 1882 (S. IV. 205) verlangt sind.

Art. 232.

Hinsichtlich der Gebührenpflicht macht es keinen Unterschied, ob die Zahlung aufgrund besonderer Verwilligung oder vermöge gesetzlichen oder vertragsmäßigen Rechtstitels oder aufgrund richterlichen Urteils geleistet wird.

Art. 233.

(Ziff. 5 nach der Novelle vom 29. Mai 1886 Art. XXXI.)

Gebühren werden nicht erhoben von Quittungen und Bescheinigungen:

1) über Beträge unter 5 Mark in Geld oder Geldeswert;

2) über Tag-, Wochen- und Schichtenlöhne, dann über Akkordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie;

. . . .

5) über Pensionen, Alimentationen, Präbenden, Stipendien, Erziehungsbeiträge und Unterstützungen, deren Jahresbetrag die Summe von 500 M. nicht übersteigt, dann über Besoldungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 500 M. nicht übersteigt, soferne sie selbständig und nicht neben anderweitigen Gehältern bezogen werden. Die Gebühr von Quittungen über Besoldungen und Funktionsbezüge einer Person aus einer oder aus verschiedenen öffentlichen Kassen, deren jährlicher Gesamtbetrag die Summe von 1000 M. nicht übersteigt, ist nur aus dem jährlichen Betrage jedes einzelnen Bezuges zu erheben;

6) über erhaltene Nachlässe, dann über Rückvergütung der vorbehaltlich oder irrtümlich einbezahlten Beträge;

7) über Vorschüsse und Abschlagszahlungen, wofür erst nach seinerzeitiger Liquidation und Abrechnung eine förmliche Quittung oder Endquittung auszustellen ist, insolange sie nicht zur Verrechnung gelangen;

8) über Kreis-, Distrikts- und Gemeindeumlagen, sowie über Konkurrenzbeiträge, wenn sie auch als Rechnungsbelege anderer öffentlicher Kassen dienen;

9) über Zuschüsse des Staates an andere öffentliche Kassen, wenn die Rechnungen der letzteren mit gebührenpflichtigen Quittungen versehen sein müssen;

10) über Konkurrenzbeiträge einer kirchlichen Stiftung an eine andere;

11) über Schubfuhrlöhne, welche an Distrikts- oder Gemeindekassen geleistet werden;

12) über Vergütungen für Heimatlose;

13) über alle Barempfänge der Gemeinden aus Staatskassen, soferne die Zahlung nicht infolge einer privatrechtlichen Verpflichtung, sondern aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt;

. . . .

15) über Forstrechtsnutzungen aus den Staatswaldungen oder desfallsige Geldvergütungen, dann über alle Geld- und Naturalbezüge, welche den Gemeindebürgern und sonstigen Bezugsberechtigten als Ausfluß des Gemeindeverbandes zukommen;

16) über die an die Brandversicherungsanstalten für Gebäude in den Landesteilen rechts des Rheines und in der Pfalz entrichteten Versicherungsbeiträge und über die von denselben geleisteten Entschädigungen;

17) über Pensionen und Unterstützungen aus den Emeriten- und protestantischen Pfarrpensionsfonds, aus den protestantischen Pfarr-Unterstützungs- und Pfarrwitwenkassen, sowie aus den Kassen der verschiedenen für Pensionierung und Unterstützung der öffentlichen Bediensteten und der Anwälte oder deren Relikten bestehenden Vereine und Anstalten;

18) über Unterstützungen aus den Gewinnanteilen der Versicherungsanstalten;

19) über Ankauf und Beifuhr von Getreide und anderen Lebensmitteln zur Unterstützung Bedürftiger in Teuerungsjahren;

20) über heimbezahlte Anlehens-Obligationen;

21) über die Zinsen von Anlehens-Obligationen (Koupons);

22) über Zahlungen der kgl. Bank im Bankverkehr;

23) über empfangene Steuerbeiträge;

. . . .

25) über Beträge, welche von Privaten einbezahlt und nur durch Vermittlung der in Art. 229 erwähnten Kassen an die Berechtigten hinausvergütet werden;

26) über Beträge, welche vorbehaltlich des Rückgriffes an den Pflichtigen aus der Staatskasse vorgeschossen werden;

27) über den Rückempfang von Kautionen;

28) über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen.

. . . .

Vgl. hiezu Bemerkungen bei Art. 229.

Zu Ziff. 2: Gebührenfrei sind hienach:

a. die Quittungen über Tag=, Wochen= und Schichtenlöhne (unbedingt);

b. dann die Quittungen über Akkordverdienst und Fuhrlöhne der Taglöhner und Arbeiter gleicher Kategorie.

Die personelle Beschränkung bei b gilt nicht auch für a, die Quittungen über die unter a aufgeführten Löhne sind also durchweg gebührenfrei. (F.M.E. vom 9. Okt. 1887 No. 13953.) Die unter b den Taglöhnern an die Seite gestellten Arbeiter gleicher Kategorie sind solche, deren Verdienst ungewiß und unbeständig ist, die auf tägliche Arbeit zu ihrem Unterhalte angewiesen sind, von Tagesarbeit zu Tagesarbeit, von Stück zu Stück leben, wie z. B. ein Waldvorarbeiter, der einen kleinen Barbierbetrieb ausübt, bezüglich seiner ersteren Thätigkeit; Fuhrwerksbesitzer, welche nur hie und da, insbesondere bei mangelnder Inanspruchnahme für den Feldbau mit ihrem Fuhrwerke Fuhren gegen Entgelt besorgen und daher höchstens mit Einkommensteuer (abgesehen von der hier überhaupt nicht inbetracht kommenden Grund= oder Haussteuer), nicht als Fuhrleute mit Gewerbesteuer angelegt sein werden. (E. vom 7. Febr. 1884, 21. April 1885 und 13. März 1886.) Hieraus folgt auch, daß Unternehmer, welche mit fremden Arbeitern oder Fuhrleuten eine Akkordarbeit ausführen, bezüglich ihrer Quittungen der Gebührenpflicht unterliegen. Vgl. auch Geib: S. 73 zu Ziff. 2.

Zu Ziff. 5: Unter Besoldungen und Funktionsbezügen im Sinne dieser Bestimmung sind nur die mit einem Amte oder einer Bedienstung regulativmäßig verbundenen ständigen Bezüge zu verstehen, nicht die vorwiegend nach den einzelnen Dienstleistungen bemessenen Vergütungen. Als Besoldungen 2c. können daher die für Besorgung des ortsüblichen Geläutes, Aufziehen der Turmuhren, Reinigen der Schullokalitäten, Blasbalgtreten 2c. bewilligten Entschädigungen nicht betrachtet werden. In den meisten Fällen wird dies auch zutreffen auf die Vergütungen der Fleischbeschauer, Leichenschauer, Totengräber, Maulwurfsfänger, Hebammen und ähnlicher Kategorien. Kann hier von einer eigentlichen Besoldung 2c. nicht gesprochen werden, dann ist weiter zu unterscheiden, ob die betreffende Entschädigung von der Gemeindekasse definitiv getragen oder mehr nur durch deren Vermittelung von den Pflichtigen eingehoben und an den Bezugsberechtigten behändigt wird. In diesem letzteren Falle tritt Gebührenfreiheit nach Art. 233 Ziff. 25 d. Ges. ein, während in dem wohl häufigeren Falle der Ausbezahlung nicht besoldungsmäßiger Entschädigungen aus der definitiv mit denselben belasteten Gemeindekasse vorbehaltlich der aus den Bestimmungen des Art. 233 Ziff. 1, 2, 7 sich ergebenden Beschränkungen die Quittungen hierüber der allgemeinen Gebührenpflicht unterliegen, welcher durch Gebührenbewertung des Gesamtjahresbezuges genügt wird. (A. R.A. vom 2. April 1881 No. 5845 S und vom 14. Mai 1887 No. 3328 Y.) Als Besoldungen 2c. im Sinne der Ziff. 5 des Art. 233 sind ferner nicht anzusehen: die einer Aushilfsperson in einer öffentlichen Bedienstung gewährte Entschädigung, z. B. für (in der Regel nur vorübergehende) Aushilfe im gerichtlichen Botendienst. (E. v. 29. Juli 1885.) Als Besoldungsteil sind ferner nicht aufzufassen die Entschädigungen für Auslagen bei Dienstreisen. Die Quittungen über die liquidationsgemäß ausbezahlten Reiseauslagen sind daher gebührenpflichtig, selbst wenn nur eine Entschädigung für Baraus=

lagen infrage steht. (Sen.Entsch. vom 19. Dezbr. 1881, 17. Febr. 1883 und E. vom 29. Juli 1885.) Anlangend die in Naturalien bestehenden Nebenzüge, z. B. von Bediensteten an Kreisanstalten, so entscheidet für deren Gebührenpflicht der Geldanschlag in den von jenen aufzustellenden Genußbescheinigungen, soferne bei deren Hinzurechnung zu dem Barbezuge der im Art. 233 Ziff. 5 fixierte Maximalbetrag überstiegen wird. (M.E. vom 7. Jan. 1882, Geib: I S. 74 Abs. V.) Bei der Berechnung dieser Maximalsumme sind ferner die den Lehrern zugebilligten Wohnungsentschädigungen in ihrem vollen Geldbetrage, nicht mit dem in Art. 3 des Schulbedarfsgesetzes normierten Anschlagspreise inansatz zu bringen. Dagegen muß der einem Schullehrer infolge spez. Verwilligung zustehende Naturalgenuß eines Zimmers für den Gesamtbezug außer Berechnung bleiben, weil hiebei keine Zahlung oder Naturalvergütung aus einer öffentlichen Kasse infrage steht. (Sen.Entsch. vom 16. Februar 1888.) Die Gebührenbewertung der einzelnen Besoldungsraten erfolgt im Uebrigen nach dem gesetzlich oder übungsgemäß normierten Monats- oder Quartalsbezuge, wobei jedoch die Abrechnung einer zuviel bezahlten Gebühr bei einer darauffolgenden Bewertung unzulässig erscheint. (E. vom 17. Dezbr. 1879, 20. Febr. 1882. Vgl. auch Geib: I S. 74 Abs. 2—4.) Zur gemeinschaftlichen Abquittierung auf Ratenquittungen eignen sich nur solche Haupt- und Nebenbezüge der Lehrer, welche in gleichen Raten (Monats- oder Quartalsraten 2c.) beziehbar sind. Einmalige Gratifikationen und Entschädigungen sind daher gesondert zu quittieren. (E. vom 3. Novbr. 1882.) Wenn einer Witwe gestattet ist, der Geschäftsvereinfachung halber ihren Unterhaltsbeitrag mit dem ihrer Kinder gemeinschaftlich abzuquittieren und hiedurch eine Uebersteigung der im Art. 233 Ziff. 5 normierten Maximalsumme eintritt, so werden die Quittungen um deswillen nicht gebührenpflichtig. (F.M.E. vom 9. Febr. 1884.) Die vom pfälz. Dienstbotenstift gewährten Präbenden unterliegen, ebenso wie die gemeindlichen Beiträge zu demselben, schon nach Art. 3 Ziff. 3 des Geb.Ges. und Art. 8 Abs. 1 des Armengesetzes der Gebührenpflicht nicht. Dagegen sind die Quittungen über Zuschüsse aus Kreis- und Staatsmitteln, aus Distriktsfonds 2c. für das Gewerbemuseum in Kaiserslautern gebührenpflichtig, weil nur die Unterstützungen an Personen und Vereine, welche Wohltätigkeit zum Zwecke haben, gebührenfrei sind. (E. vom 10. Febr. 1882 und vom 15. Febr. 1884.) Der Gebührenpflicht unterliegen nicht die Quittungen über alle aus der Wittelsbacher Landesstiftung verabfolgten Stipendien, wenn sie den in Ziff. 5 des Art. 233 fixierten Maximalbetrag nicht übersteigen, ebenso über den Empfang von Prämien im Sinne des § 8 lit. a deren Satzungen an Lehrlinge. (F.M.E. vom 6. Mai 1884.) Quittungen der Buchhändler über Bücher, welche der Hildgardstiftung geliefert wurden, sind dagegen wie die Quittungen von Kaufleuten 2c. über die einer Armenpflege gelieferten Waren gebührenpflichtig. Gebührenfrei sind hinwiederum die Quittungen über die Entschädigungen, welche die Armenpflegen für die Wohnung und den Lebensunterhalt der auf ihre Rechnung untergebrachten Armen bezahlen. (A. R.A. vom 2. April 1881 No. 5845 S.) Quittungen über Bezahlungen von Pensionen 2c. aus dem Reichsinvalidenfond unterliegen der Gebühr nicht. (Kr.M.E. vom 10. Oktober 1879 No. 13435.)

Nach der Entsch. des Verw.Gerichtshofes vom 4. Dezember 1880 (S. II 279) ist die Gebühr von Quittungen über Bezüge aus verschiedenen öffentlichen Kassen für eine Dienstesfunktion nach den Beträgen der einzelnen Quittungen, nicht nach der Gesamtsumme dieser Beträge zu berechnen. Diese Entscheidung hat angesichts der veränderten Gesetzgebung — s. Ziff. 5 a. E. — nur noch in dem Sinne Anwendbarkeit, daß bei einem Gesamtjahresbezug von über 500 bis 1000 Mark die Quittungsgebühr

jetzt aus dem Jahresbetrage der Besoldung rc. bezw., wenn dieselbe aus verschiedenen öffentlichen Kassen bezogen wird, aus dem Jahresbetrage der einzelnen Bezüge zu erheben ist. Die Entrichtung der Gebühr hat in solchen Fällen bei Ausstellung der Hauptquittung zu erfolgen, die Quittungen über den Empfang der einzelnen Gehaltsraten sind dagegen gebührenfrei zu belassen. Ziff. III No. 5 der gem. Min.Bek. vom 12. Juni 1886 F.M.Bl. S. 155. Die in obiger Entsch. des kgl. Verw.Gerichtshofes aufgenommene Anschauung, daß § 178 Abs. 3 der Gem.R.Instr. nur die Bedeutung einer rein formalen Vorschrift über Behandlung der Rechnungsbelege besitze und Bestimmungen des Gebührengesetzes nicht zu präjudizieren vermöge, bleibt aufrecht. Diese Vorschrift hat übrigens zunächst nur den Fall im Auge, wenn ein Bediensteter in ein und derselben Eigenschaft für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich aufgestellt ist und seinen Gehalt aus den Kassen dieser mehreren zu ein und derselben Bürgermeisterei gehörigen Gemeinden bezieht. — Unter „Erziehungsbeiträgen" im Sinne des Art. 233 Ziff. 5 sind auch die Leistungen für Zöglinge in Erziehungsinstituten zu verstehen. Soferne solche Leistungen aus den in Art. 233 Ziff. 17 bezeichneten Fonds und Kassen fließen, sind die betreffenden Quittungen ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe gebührenfrei. M.E. vom 18. Nov. 1879. (F.M.Bl. S. 520. M.A.Bl. 1879 S. 608.)

Zu Ziff. 7: Ob eine Abschlagszahlung infrage, wird sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bestimmen haben. Erfolgen die Teilzahlungen und die Restzahlungen im gleichen Jahre, so daß der Gesamtkostenaufwand etatsmäßig für dieses eine Jahr ausgablich zu verrechnen ist, dann hat die Gebührenbewertung, vorausgesetzt daß die Zahlungen nicht an verschiedene Bezugsberechtigte erfolgt sind — s. Bem. zu § 160 der G.R.Instr. — nur aus der Gesamtsumme zu erfolgen, während die einzelnen Teilzahlungen als Abschlagszahlungen gebührenfrei zu belassen sind. Wenn jedoch ein Unternehmen voraussichtlich mehr als ein Jahr zu seiner Ausführung inanspruch nimmt, z. B. ein größerer Straßenbau, und die einzelnen Teilzahlungen an den Unternehmer etwa im Anschluß an die einzelnen Abschnitte der Ausführung erfolgen und verrechnet werden, dann sind diese Zahlungen selbständig und der verbleibende Rest ebenfalls nach seinem Betrage zu bewerten, selbst wenn der letztere in einer Haupt- oder Endquittung über die Gesamtkosten des Unternehmens mit zur Abquittierung gelangt.

Zu Ziff. 9: Als ein solcher Zuschuß zu betrachten und quittungsgebührenpflichtig unter den Voraussetzungen vorstehender Ziffer ist eine jährlich wiederkehrende Leistung des Staatsärars zur Bestreitung der Regieausgaben einer Kirche. Dieser rechtlichen Eigenschaft geht eine solche Leistung nicht schon dadurch verlustig, daß ihre Größe nicht nach dem jeweils anfallenden Bedarfe bemessen ist, sondern aufgrund einer Durchschnittsberechnung für einen bestimmten Zeitraum in fixer Größe verabreicht wird. (S. V. 167.) Die Tendenz der Ziff. 9 dieses Artikels ist, zu verhüten, daß von Zahlungen aus der Staatskasse, welche durch andere öffentliche Kassen eigentlich nur vermittelt werden, die Quittungsgebühr nicht zweimal erhoben werde. Die hier erwähnten Rechnungen und Quittungen müssen daher mit den geleisteten Zuschüssen in innerem Zusammenhange stehen. (F.M.E. vom 31. Dezember 1881 No. 10630.) Den Staatszuschüssen stehen die Zuschüsse des Kreises gleich. Quittungen über Zuschüsse aus Kreis- oder Zentralfonds ingemäßheit des Art. 8 des Schulbedarfsgesetzes bezw. aus Gemeindemitteln imfalle der Erledigung der Schulstelle an Interkalarien an die Schullehrerpensionskreisanstalt der Pfalz unterliegen der Gebührenpflicht, weil im Art. 233 des Geb.Ges. die Befreiung nicht ausdrücklich zugestanden ist und analoge Anwendung der daselbst statuierten Ausnahmen von der Gebührenpflicht nicht ohne weiteres zulässig erscheint.

Zu Ziff. 12: Quittungen der Geschäftsleute, Aerzte, Apotheker über Geldempfänge bezüglich der für heimatlose oder hilfsbedürftige Ausländer gelieferten Waren oder geleisteten Dienste sind gebührenpflichtig. (F.Min.Entschl. vom 21. Februar 1882 No. 264.)

Zu Ziff. 13: Findet nur auf Quittungen der Gemeinden Anwendung und gestattet keine Ausdehnung auf Pensionsvereine oder Anstalten rc. F.M.E. vom 31. Dezember 1881.

Zu Ziff. 15: Quittungen über den Bezug von Forstrechtsnutzungen in natura oder über den anstelle des Naturalbezuges tretenden Geldbezug sind gebührenfrei, nicht auch die Quittungen über den Empfang der Entschädigungskapitalien infolge Ablösung solcher Nutzungen. (E. vom 15. Juli 1881.)

Zu Ziff. 16: Siehe Geib: a. a. O. S. 71 Abs. 8, ferner auch Art. 22 des Ges. vom 13. Februar 1884 die „Hagelversicherungsanstalt betr.“

Zu Ziff. 17: Die Quittungen der pensionierten Lehrer über ihre Pensionsbezüge aus der Pensionsvereinskasse sind gebührenfrei. (F.M.E. vom 31. Dez. 1881 No. 10630.)

Zu Ziff. 23: Nur über Steuerbeiträge, nicht auch andere Beiträge. Wenn z. B. eine Gemeinde für eine interimistisch versehene Schulstelle die Beiträge an die Schullehrer-Witwen- und Waisenanstalt zahlt, so sind die bezügl. Quittungen gebührenpflichtig. Hat die Gemeinde die Gebühr vorgelegt, so ist die Frage des Rückersatzes derselben gerichtlich auszutragen. E. vom 3. Oktober 1882.

Zu Ziff. 25: Siehe oben Ziff. 5. Quittungen über Messungsgebühren die vom Steuereinnehmer nach Einhebung von den Pflichtigen an den Bezirksgeometer hinausbezahlt werden, sind nach Ziff. 25 gebührenfrei. Sind diese Messungsgebühren gemäß R.A. vom 12. August 1887 No. 8528 Y Ziff. 6 aus der Staatskasse vorgeschossen worden, so tritt für die Quittung des Bezirksgeometers Gebührenfreiheit nach Ziff. 26 des Art. 233 ein, während die Quittungen der Steuereinnehmer über die desfallsigen von den Pflichtigen eingehobenen Beträge nach Art. 229 Abs. 2 mit Art. 3 Ziff. 2 des Geb.Ges. gebührenfrei sind. E. vom 26. November 1887 No. 12538 Y.

Zu Ziff. 28: Nur die Quittungen über Zinszahlungen und Kapitalsrückzahlungen aus öffentlichen Sparkassen sind nach Ziff. 28 gebührenfrei. Insofern sind die Distrikts- (Bezirks-) Verzinsungskassen den Sparkassen gleichgestellt. Gebührenpflichtig sind daher die Quittungen über die seitens einer Gemeinde oder Stiftung an eine Verzinsungskasse oder öffentliche Sparkasse bethätigten Rückzahlungen von Kapitalien oder Vorschüssen mit Zinsen. Die Gebühr ist dem Staate gegenüber von der Verzinsungskasse geschuldet. Siehe Bemerkung zu Art. 229. Es steht also der Charakter dieser Verzinsungskassen als öffentlicher Kassen außer Zweifel. Gebührenfrei sind deren Quittungen über Einlagen, weil durch diese erst ein Rechtsverhältnis begründet wird, nach Art. 231. Sen.Entsch. vom 1. April 1880. E. vom 2. Oktober 1881 und 17. Juni 1886.

Art. 234.

Wer in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von 5 Mark oder darüber mehrere, auf Beträge unter 5 Mark lautende

Quittungen ausstellt, unterliegt einer Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der hinterzogenen Gebühr gleichkommt, mindestens aber zehn Mark beträgt.

. . . .

VIII. Abteilung.

Gemeinsame Bestimmungen.

. . . .

Art. 269.

Durch kgl. Verordnung kann bestimmt werden, daß und welche in die Staatskasse fließende Gebühren außer den im Gesetze besonders bezeichneten Fällen durch Verwendung von Gebührenmarken zu entrichten sind.

Das Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, Vorschriften über die Anfertigung und den Verkauf sowie über die Zeit und Art der Verwendung dieser Marken zu erlassen und zugleich zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen die nicht in vorgeschriebener Weise verwendeten Gebührenmarken als nicht verwendet angesehen werden.

Vgl. hiezu Kgl. V.O. vom 15. Sept. 1879 die Verwendung von Gebührenmarken betr (G.V.Bl. S. 1171 und 1209. F.M.Bl. S. 187) F.M.Bek. vom 17. Sept. 1879 gl. Betr. (G.V.Bl. S. 1173. F.M.Bl. S. 188) mit F.M.Bek. vom 19. Februar 1882 „die Ausgabe neuer Gebührenmarken betr." (G.V.Bl. S. 65. F.M.Bl. S. 49), ferner M.E. vom 6. August 1884 wegen Verwendung von Gebührenmarken zu den Quittungen über die Zahlung von Versicherungsprämien aus Gemeinde- und Stiftungskassen (M.A.Bl. S. 227. F.M.Bl. S. 226). Ueber die Kassierung dieser Gebührenmarken bei den Distriktsrechnern — s. oben bei Art. 229 Bemerkung 5 — bei den Einnehmern E. vom 1. November 1879 und 29. Dezember 1879.

Art. 270.

Oeffentliche Beamte oder Bedienstete, welche die vorgeschriebene Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken zu gebührenpflichtigen Schriftstücken unterlassen, verfallen, insoferne die Unterlassung nicht in irriger Auffassung der bestehenden Vorschriften ihren Grund hat, in eine Geldstrafe, welche dem zehnfachen Betrage der nicht verwendeten Gebührenmarken gleichkommt.

Erheben dieselben von einer Partei die Gebühr, ohne die vorschriftsmäßigen Gebührenmarken zu verwenden, so unterliegen sie, soferne kein höher strafbares Reat vorliegt, einer Geldstrafe im zwanzigfachen Betrage der erhobenen Gebühr.

Art. 271.

Wer Gebührenmarken um höheren Preis als ihren Nennwert verkauft oder eine höhere Vergütung dafür in ansatz bringt, verfällt in eine Geldstrafe von 20—60 Mark, je nach der Größe des unerlaubten Gewinnes.

Jede Verfehlung gegen die Vorschriften über die Zeit oder Art der Verwendung von Gebührenmarken wird, soferne gesetzlich nicht eine strengere Strafe verwirkt ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark geahndet.

Unter Artikel 270 sind nur die Fälle zu subsumieren, in welchen dem Beamten als solchen, d. h. kraft seiner speziellen Dienstesaufgabe, die persönliche Verwendung der normalmäßigen Gebührenmarken nach den zum Vollzug des Gebühren-Gesetzes ergangenen Vorschriften obliegt vgl. z. B. § 1 lit. a (Besoldungs- und Pensions-quittungen) b—e, g und h der A. V.O. vom 15. September 1879 mit § 4 Abs. 1, § 5, § 6 Abs. 1 der F.M.B. vom 17. September 1879 (G.V.Bl. S. 1171 und 1174 ff.) Wenn dagegen ein Beamter &c. sich dadurch verfehlt, daß er bei anderen (nicht zu den Besoldungen &c. gehörigen) eigenen Bezügen aus einer öffentlichen Kasse, z. B. einer Zeugengebühr oder für irgend eine nicht durch die Besoldung gedeckte Arbeitsleistung den allgemein (auch für Private s. § 9 Abs. 2 der F.M.B. vom 17. September 1879) anwendbaren Vorschriften über die Zeit oder die Art der Verwendung von Gebühren-marken zuwiderhandelt, so ist er aus Art. 271 Abs. 2 zu strafen. Das Gleiche gilt, wenn er sich gegen § 4 Abs. 2 der F.M.B. vom 17. September 1879 verfehlt und bei Auszahlung des quittierten Betrages aus der öffentlichen Kasse die vorschriftsmäßige Verwendung der Gebührenmarken nicht genügend kontrolliert, bezw. dieselben kassiert hat, sei es aus Fahrlässigkeit oder vorsätzlich, denn hier lag ja dem Beamten &c. nicht selbst die Verwendung der Gebührenmarken ob, sondern dem Quittungsaussteller. Auch in diesem Falle tritt also Bestrafung aus Art. 271 Abs. 2 ein. Vgl. Kr.M.E. vom 4. Juni 1883. E. vom 20. Juli 1886.

Art. 272.

Die Einziehung der Gebühren erfolgt unabhängig von der Bestrafung.

Art. 273.

Die Zuständigkeit und das Verfahren bei strafbaren Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und der Vollzugsvorschriften zu demselben richtet sich, vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 150, nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtsverfassungsgesetzes und der Reichs-Strafprozeß-ordnung.

Hinsichtlich des Verfahrens im Verwaltungswege finden die Be-stimmungen in Art. 86, 87 Abs. 1, Art. 88 Abs. 1, Art. 89 Abs. 1—3, 5, Art. 90, 91, 92 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Straf-prozeßordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß anstelle der Zollbehörden hier die Rentämter und, soweit Pflichtwidrigkeiten öffentlicher

Beamten und Bediensteten, mit Ausnahme der Gerichtsvollzieher, infrage stehen, die vorgesetzten Behörden zu treten haben.

Unter Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten oder Bediensteten sind hier nur Verfehlungen gegen jene Bestimmungen des Gebührengesetzes und der hiezu ergangenen Vollz.Vorschr., z. B. § 4 und 5 der F.M.B. vom 17. September 1879 zu verstehen, welche den betreffenden Beamten 2c. als solchen besondere Verpflichtungen auferlegen. Insoweit daher eine Zuwiderhandlung gegen allgemeine auch für die übrigen Unterthanen geltende Normen, z. B. Art. 224 oder 253 infrage stehen, wird die rentamtliche Zuständigkeit zur Strafeinschreitung dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte etwa ein Gemeindebeamter ist oder als Organ der Gemeinde gehandelt hat. (F.M.E. vom 6. Mai 1882 No. 2709.) Gegenüber den zu Art. 270 und 271 gemachten Ausführungen ist dabei darauf aufmerksam zu machen, daß diese die materiellen Voraussetzungen der Bestrafung, also die Frage behandeln, ob im einzelnen Falle Art. 270 oder 271 Anwendung findet, während die Erörterungen in der F.M.E. vom 6. Mai 1882 mehr die formelle Seite zum Gegenstande haben, d. h. die Bestimmung derjenigen Pflichtwidrigkeiten öffentlicher Beamten, für deren Aburteilung Art. 273 Abs. 2 eine exzeptionelle Zuständigkeit begründet.

Anhang III

zur

Gemeinde-Rechnungs-Instruktion.

Revidierte Satzungen

des

Unterstützungs-Vereins für Witwen und Waisen

der

Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz.

(In der aufgrund Allerhöchster Genehmigung durch h. Entschl. des k. St.Min. des Innern vom 28. Juli 1888 No. 11152 (vgl. A.Bl. 1888 No. 17) festgestellten Fassung.)

§ 1.

Die Steuer-, Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmer der Pfalz gründen unter sich einen Verein zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen.

§ 2.

Dieser Verein steht unter der speziellen Aufsicht und Leitung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern und der Finanzen.

§ 3.

Alle in Zukunft angestellt werdenden Steuer-Einnehmer und jene Gemeinde-Einnehmer, welche zugleich Steuer-Einnehmer sind, haben die Verpflichtung, sofort dem Vereine beizutreten.

§ 4.

Die besonderen Gemeinde-Einnehmer, sowie die Rechner von gemeindlichen und distriktiven Kassen und von Stiftungen, worunter namentlich die örtlichen Stiftungen im Sinne der Art. 49 bis 53 der Gemeinde-Ordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 zu begreifen sind, sind berechtigt, dem Vereine beizutreten, wenn sie ein jährliches Diensteseinkommen von mindestens 2000 M. besitzen und die Prüfung für den Steuer- und Gemeinde-Einnehmereidienst mit Erfolg bestanden haben.

Sie müssen jedoch die Erklärung, daß sie dem Vereine beitreten wollen, binnen 3 Monaten vom Tage ihrer Diensteseinweisung an dem Verwaltungsausschusse anzeigen. Sie werden dann von diesem Tage an Mitglieder des Vereins, haben von da an die Jahresbeiträge nach maßgabe des § 8, mindestens aber einen Jahresbeitrag von fünfzig Mark zu bezahlen und nehmen an allen Rechten und Verpflichtungen der Anstalt teil.

Gemeinde-Einnehmern und Rechnern der in Abs. 1 bezeichneten Art, welche bereits angestellt sind, ist gestattet, dem Vereine freiwillig beizutreten, wenn sie ihre Beitrittserklärung bis längstens 31. Dezember 1888 bei dem Verwaltungsausschusse schriftlich einreichen; der Eintretende hat jedoch die in §§ 7 und 10 Abs. 2 festgesetzten Eintrittsgelder, sowie die ihn treffenden jährlichen Beiträge nach seiner jeweiligen Stelle vom Tage seiner Diensteseinweisung an und zwar mit 5 % Zinsen in die Vereinskasse zu bezahlen.

Ein späterer freiwilliger Austritt ist unzulässig, vorbehaltlich der Bestimmung des § 20.

§ 5.

Jeder zum Beitritte Verpflichtete ist vom Tage seiner Diensteseinweisung an Mitglied des Vereins und nimmt an allen Rechten und Verpflichtungen der Anstalt teil, ohne daß es hiezu einer Beitritts-Erklärung bedarf.

§ 6.

Das Vereinsvermögen wird gebildet:

1) aus Eintritts-Gebühren;
2) aus Interkalar-Gefällen und deren Aequivalenten;
3) aus jährlichen Beiträgen;
4) aus außergewöhnlichen Zuschüssen, Schenkungen, Vermächtnissen &c.;
5) aus den Zinsen angelegter Kapitalien.

§ 7.

Jeder Teilnehmer hat bei seinem Eintritte in den Verein resp. seiner Anstellung als Einnehmer einen Eintrittsbeitrag von 500 M. und zwar in 10 Jahresterminen mit 5 % Verzinsung in die Vereinskasse zu bezahlen.

Weitere Zahlungsfristen kann der Verwaltungs-Ausschuß bei gegebener hinreichender Sicherheit gewähren; ebenso kann der Beitrag auch sogleich zu dem vollen Betrage einbezahlt werden.

Ist bei dem Tode des Beteiligten die Eintrittsgebühr noch nicht vollständig entrichtet, so sind dessen Witwe bezw. Kinder oder Erben gehalten, sich den noch verbleibenden Schuldbetrag zunächst an der Unterstützung des § 12 Abs. 2 und gegebenen Falles an ihrem jährlichen Pensionsgehalte nach Bestimmung des Verwaltungs-Ausschusses unter Berücksichtigung der vorliegenden Verhältnisse abziehen zu lassen.

§ 8.

Der jährliche Beitrag eines Mitgliedes wird auf zwei Prozent des jährlichen Ertrages seiner Einnehmerei und der ihm übertragenen Verwaltung anderer öffentlicher Kassen in minimo festgesetzt, kann jedoch durch den Verwaltungs-Ausschuß nach Maßgabe des § 12 nach Bedürfnis noch weiter erhöht werden.

Das Prozentverhältnis wird nach den bei der kgl. Kreisregierung vorliegenden durchschnittlichen Remisenberechnungen, welche in Perioden von 5 zu 5 Jahren zu prüfen und zu rektifizieren sind, festgesetzt.

§ 9.

Ein Vereinsmitglied, welches nach Zurücklegung des 60. Lebensjahres ein Frauenzimmer unter dem Alter von 36 Jahren heiratet, hat die Hälfte der Eintrittsgebühren nachzubezahlen und noch außer den bestimmten Prozenten des Jahresbeitrages jährlich ein weiteres Prozent Beitrag in die Vereinskasse zu leisten.

§ 10.

Wird eine Einnehmerstelle durch Tod, Versetzung u. dgl. erledigt, so kann dem Verweser die Verpflichtung auferlegt werden, ein Dritteil der Gesamterträgnisse dieser Stelle während der Verwesung zur Vereinskasse abzugeben.

Die besonderen Gemeinde-Einnehmer und die in § 4 bezeichneten Rechner haben bei ihrem Beitritte als Aequivalent für entgangene Interkalargefälle außer der in § 7 bestimmten Eintrittsgebühr ein Fünftel ihres ersten Jahreseinkommens, in der dort bezeichneten Weise zahlbar, zu entrichten. Etwa zur Vereinskasse gelangte Interkalargefälle infolge vorhergegangener Verwesung kommen hieran in Abzug.

§ 11.

Zur Feststellung der Interkalarien ist eine von dem Verweser über die während der Vakatur angefallenen Remisen aufzustellende Berechnung erforderlich;

diese muß mit der rentamtlichen, bei der Extradition zu erteilenden Bestätigung versehen werden.

Der Einnehmerei-Verweser ist verpflichtet, bei Beendigung seiner Verwesung bei der Kassa-Uebergabe den Vereinsanteil an seinen Nachfolger zu verabfolgen, welcher solchen nach § 24 an das kgl. Rentamt abzuliefern hat.*)

§ 12.

Jede Witwe eines Mitgliedes des Vereins erhält eine jährliche Unterstützung von 480 M. und zwar vom 1. Januar 1888 an.

Außerdem ist imfalle des Ablebens eines Vereinsmitgliedes an dessen Witwe und bei Nichtvorhandensein einer solchen an dessen Nachkommen, eventuell sonstige Verwandte, welche nach dem Gesetze zunächst zur Erbfolge berufen sind, eine einmalige Unterstützung von dreihundert Mark zu bezahlen.

Reichen die gewöhnlichen Mittel des Vereins nicht aus, um die in Abs. 1 und 2 und in §§ 13 und 14 bezeichneten Unterstützungen zu entrichten, so sind die Teilnehmer des Vereins verpflichtet, ihre Jahresbeiträge soweit erhöhen zu lassen, daß die hiezu erforderliche Summe gedeckt werden kann; — jedoch darf der Jahresbeitrag 5 Prozent der Einnahme jedes Mitgliedes in keinem Falle übersteigen, sondern es hat in solchen Fällen eine verhältnismäßige Minderung der jährlichen Leistungen an die Witwen und resp. Waisen auf so lange einzutreten, als obiges Maximum von 5 Prozent zur Entrichtung der normgemäßen Jahrespensionen an dieselben nicht zureichen sollte.

Bei dem Tode der Witwe wird diese Unterstützung auch für den Sterbe- und Sterbenachmonat geleistet.

§ 13.

Jede einfache Waise erhält den fünften Teil der Unterstützung der verwitweten Mutter.

§ 14.

Jede Doppelwaise erhält das Doppelte der Unterstützung der einfachen Waise.

Die Unterstützung der Doppelwaisen beginnt von jenem Tage, an welchem die Unterstützung der Mutter aufhörte, d. h. nach dem Sterbenachmonate derselben.

War die Mutter schon vor dem Vater gestorben, so tritt die in § 21 Abs. 2 vorgesehene Bestimmung ein.

---

*) Nach §§ 10 und 11 dieser Satzungen ist nunmehr die Bemerkung auf Seite 137 oben richtig zu stellen.

§ 15.

Angeheiratete und adoptierte Kinder haben keinen Anspruch auf Unterstützung. Alle jene Kinder jedoch, welche beide rechtmäßige Eltern durch den Tod verloren haben, ohne Rücksicht auf etwa noch fortlebende Stiefeltern, sollen als Doppelwaisen angesehen und soll ihnen der gemäß § 14 festgesetzte Unterstützungsbetrag zuteil werden.

§ 16.

Bei erfolgendem Ableben einer Waise wird die Unterstützung für den ganzen Monat (Sterbemonat) ausbezahlt.

§ 17.

Der Anspruch auf Unterstützung erlischt und gehen alle Ansprüche auf Rückersatz der geleisteten Einzahlungen verloren:

1) Vonseite des Mannes:

a. durch förmliche Auswanderung außerhalb des deutschen Reiches,
b. durch Entlassung vom Dienste.

2) Vonseite der Frau:

a. durch verschuldete Ehescheidung,
b. durch Wiederverehelichung,
c. durch förmliche Auswanderung außerhalb des deutschen Reiches.

Die Kinder behalten die ihnen gebührenden Unterstützungsbeiträge auch dann bei, wenn die Mutter die Scheidung veranlaßt und verschuldet hat.

3) Vonseite der Waisen:

a. mit dem Eintritte in das 19. Lebensjahr, wo die Rate für jenen Monat, in welchem der Eintritt in das 19. Lebensjahr erfolgt, vollständig ausbezahlt wird, insoferne nicht physische Gebrechlichkeit oder Arbeitsunfähigkeit eine fernere Unterstützung notwendig macht;
b. bei erfolgter früherer Versorgung durch Verheiratung, und
c. durch förmliche Auswanderung außerhalb des deutschen Reiches.

§ 18.

Der geschiedene Ehemann, welcher eine zweite Ehe eingeht, erwirbt für die zweite Ehefrau und deren Kinder nur insoweit Ansprüche auf Unterstützung, als sich nicht die erste Ehefrau und deren Kinder in dem Falle befinden, für sich die festgesetzten jährlichen Unterstützungen ansprechen zu können.

§ 19.

Bei Wiederverehelichung der Witwe verlieren die Kinder ihre Ansprüche auf Unterstützung nicht.

§ 20.

Tritt ein Mitglied in einen anderen öffentlichen Dienstesszweig, so bleibt für seine Witwe und Kinder der Anspruch auf Unterstützung bestehen, wenn die gewöhnlichen Beiträge nach Maßgabe der Einkünfte der neuen Stelle fortentrichtet werden.

Sind die Einkünfte der neuen Stelle niedriger als die der vorhergehenden, so sind letztere der Berechnung des Jahresbeitrages zugrunde zu legen.

Verzichtet ein Mitglied wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Ursachen auf seine Stelle, so kann er Vereinsmitglied bleiben, muß aber die Jahresbeiträge nach Maßgabe der Erträgnisse der zuletzt innegehabten Stelle fortentrichten. Ein späterer Austritt ist unzulässig.

§ 21.

Sobald ein Mitglied oder dessen Witwe mit Tod abgeht, ist ein Auszug aus dem Heiratsregister und der Sterbeakt, sowie Geburtsauszüge der hinterlassenen unterstützungsberechtigten Waisen der Vereinsverwaltung zu übergeben.

Die Unterstützungen nehmen mit Ausnahme des im zweiten Absatze des § 14 gegebenen Falles mit dem Sterbemonat ihren Anfang.

Nachgeborene Kinder erhalten die Unterstützung vom Anfange des nächsten auf die Geburt folgenden Monats an.

§ 22.

Stirbt ein Mitglied, welches Rückstände in die Vereinskasse schuldet, so werden solche nach den im § 7 Abs. 3 enthaltenen Bestimmungen in abzug gebracht.

§ 23.

Die Pensionen können als Alimente nicht mit Arrest bestrickt, nicht verpfändet, oder verkauft, noch an Dritte übertragen werden. (Reichszivilprozeßordnung § 749 Abs. 1 Ziff. 7 und bayer. Gesetz vom 18. Dezember 1887, „die der Pfändung nicht unterliegenden Sachen und Forderungen betr.")

§ 24.

Die Mitglieder haben ihre Eintrittsgelder und ihre Beiträge, sowie die Interkalar-Gefälle an die betreffenden kgl. Rentämter abzuliefern, welche die Gelder der kgl. Kreiskasse zurechnen.

Die Rechnungsstellung und Verwaltung des Vereins umfaßt den Zeitraum des Kalenderjahres vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die schuldigen Beträge müssen für jedes Jahr bis längstens 30. Sept. entrichtet werden. Stirbt ein Mitglied im Laufe des Jahres, so ist der Jahres-

Beitrag nur bis zum Schlusse desjenigen Quartals, in welchem der Sterbfall des Mitgliedes eintrat, geschuldet, und demgemäß den Hinterbliebenen der hiernach etwa zuviel bezahlte Beitrag zurückzugeben.

Die Einnehmer überwachen die in ihrem Bezirke befindlichen Pensionsberechtigten, und haben, sobald der Grund der Pensionsbewilligung aufhört, an den Vereinsvorstand Anzeige zu erstatten; ebenso sind sie verpflichtet, bei Kapitalanlegungen in ihrem Bezirke ihr Gutachten über die Vermögensverhältnisse und den Leumund der Anleiher abzugeben.

§ 25.

Die Unterstützungen der Witwen und Waisen werden durch jenen Einnehmer, in dessen Bezirke die Witwe oder die Waise wohnt, in vierteljährigen Raten ausbezahlt; die Quittungen werden den Rentämtern und von diesen der kgl. Kreiskasse zugerechnet, welch letztere mit dem in Speyer wohnenden Vereinsrechner Abrechnung zu pflegen hat.

Zumzwecke der Auszahlung der Unterstützungen werden den Einnehmern die entsprechenden Zahlungs-Anweisungen von dem Vereinsvorstande zugestellt werden.

§ 26.

Die Mitglieder aus jedem Bezirksamte wählen auf die Dauer von 5 Jahren aus ihrer Mitte einen Bevollmächtigten und einen Ersatzmann.

Diese Bevollmächtigten oder ihre Ersatzmänner versammeln sich in der Kreishauptstadt Speyer und wählen unter dem Vorsitze und der Leitung eines kgl. Regierungsbeamten drei Personen zur Vereinsverwaltung und ebenso viele Ersatzleute, welche sämtlich ihren ständigen Wohnsitz in der Stadt Speyer haben, jedoch nicht notwendig Mitglieder des Vereins sein müssen.

Diese drei Mitglieder des Verwaltungsausschusses wählen unter sich den Vorstand und den Sekretär.

Der Verwaltungsausschuß soll von 5 zu 5 Jahren gewählt werden.

In wichtigen Fällen steht dem Verwaltungsausschusse die Befugnis zu, sich durch Einberufung von 3 Vereinsmitgliedern aus der nächsten Umgebung der Stadt Speyer zu verstärken.

§ 27.

Die Bevollmächtigten bestimmen die für die Verwaltungsgeschäfte zu zahlenden Remunerationen und eine für die Besorgung der Rechnungsgeschäfte dem Vereinsrechner gebührende Aversal-Summe.

Dieselben setzen auch die Kaution des Rechners fest.

§ 28.

Der Verwaltungsausschuß hat das Interesse des Vereins nach Kräften zu wahren, derselbe prüft und entscheidet über alle Unterstützungs-Ansprüche, reguliert und weist die Unterstützungen an, sorgt für die sichere Anlegung der Kapitalien, untersucht zeitweise die Geschäftsführung des Rechners, prüft die Jahres-Rechnungen und schließt solche provisorisch ab, entscheidet in allen Fällen nach maßgabe der Vereins-Bestimmungen und wacht überhaupt über deren genauen Vollzug.

Wenn zur Bestreitung der Pensionen höhere Beiträge erforderlich sind, so hat der Verwaltungsausschuß sich auf die in § 26 vorgeschriebene Weise zu verstärken.

§ 29.

Imfalle sich ergebender Differenzen und Rekurse entscheidet auf den Vortrag und auf das Gutachten der Verwaltung die kgl. Kreisregierung, Kammer des Innern.

§ 30.

Die dem Vereine gehörenden Schuldurkunden, Staatsobligationen und sonstige Wertpapiere nimmt der Vorstand des Verwaltungsausschusses in Verwahr.

Die paraten Gelder sollen nach dem Ermessen des Ausschusses:

1) bei Privaten gegen dreifache Hypothek;
2) bei Gemeinden und Stiftungen;
3) in inländischen Staatspapieren;
4) bei Vereinsmitgliedern zumzwecke der Errichtung ihrer Amtsbürgschaft angelegt werden.

Im Falle der Ziff. 4 ist dem Vereine an den die Amtsbürgschaft bildenden Staatspapieren das zweite Faustpfandsrecht bis zur gänzlichen Befriedigung des Vereins einzuräumen; außerdem sind zur erhöhten Sicherheit bis zu gleichem Zeitpunkte zwei von dem Verwaltungsausschusse als durchaus solvent anerkannte Nichtmitglieder als Solidarbürgen zu stellen.

Die augenblicklich zur Verfügung stehenden Summen, welche nicht sogleich nutzbringend angelegt werden können, sind in der kgl. Filialbank Ludwigshafen einzulegen.

§ 31.

Der Rechner des Vereins, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsausschusses sein soll, wird vorbehaltlich der Bestätigung durch kgl. Regierung vom Verwaltungs-Ausschusse ernannt. Derselbe hat sich vor Antritt seiner Funktion auf eigene Kosten beeidigen zu lassen, und sich im übrigen nach den

bestehenden Verordnungen für Einnehmer und Rechner solcher und ähnlicher Anstalten zu richten.

Insbesondere liegt ihm ob, die Hypothekar-Inskriptionen über die angelegten Kapitalien in Giltigkeit und Rang zu erhalten, sowie die Auslosung &c. der dem Vereine gehörigen Wertpapiere zu überwachen; er hat ferner die verschiedenen Erhebungseinweisungen über die Gefälle zu fertigen und dem Vereinsvorstande zur Unterschrift und Eintragung in ein Kontrollregister vorzulegen; er hat die Abrechnung mit den betreffenden Einnehmern resp. der kgl. Kreiskasse und die hierauf bezügliche Korrespondenz zu besorgen; endlich hat er sein Kassatagebuch dem Vorstande des Verwaltungsausschusses am Schlusse jeden Monats zur Einsicht und zum Abschlusse vorzulegen.

Alle sonstigen hier nicht speziell bezeichneten Verhandlungen gehören zum Geschäftsbereiche des Verwaltungsausschusses.

§ 32.

Die Jahresrechnung soll jedesmal bis ende April der kgl. Kreis-Regierung zum Abschlusse in vorlage gebracht werden; das Resultat derselben ist dann den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise zur kenntnis zu bringen.

Jedem Vereinsmitgliede steht es zu, zu jeder Zeit am Sitze der Verwaltung Einsicht von den Rechnungen zu nehmen.

§ 33.

Von 5 zu 5 Jahren treten unter Vorsitz und Leitung eines kgl. Regierungsbeamten die nach § 26 gewählten Bevollmächtigten in der Kreishauptstadt Speyer zusammen, um die Verwaltungsmitglieder neu zu wählen, oder die bisherigen zu bestätigen, die Satzungen zu revidieren, und nach Beschaffenheit der Umstände diejenigen Veränderungen zu beraten und vorzuschlagen, welche die Erfahrung rätlich und die Erhaltung des Vereins notwendig machen sollten.

Bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten der Bevollmächtigten entscheidet die Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit die Stimme des die Sitzung präsidierenden kgl. Regierungsbeamten.

§ 34.

Den Bevollmächtigten, außer jenem, welcher in der Kreishauptstadt wohnt, wird für Reise und Diäten eine Tagegebühr von neun Mark bewilligt, welche Gebühren auf Anweisung aus der Vereinskasse bezahlt werden.

§ 35.

Die Allerhöchste Genehmigung dieses Unterstützungsvereines ist an die ausdrückliche Bedingung geknüpft, daß hieraus keinerlei Haftung des Staatsärars für Aufrechthaltung der Obliegenheiten des Vereins abgeleteit werden darf.

§ 36.

Die Abänderung der vorstehenden Satzungen oder die Auflösung des Vereins kann nur mit Allerhöchster Genehmigung erfolgen.

B.

Verzinsungskassen

für

Gemeinden und Stiftungen.

Die Wahrnehmung, daß in den Gemeinde- und Stiftungskassen der Pfalz viele kleinere Summen müßig liegen, welche zusammengefaßt bedeutende Kapitalien bilden würden, in ihrer Vereinzelung aber nicht zur verzinslichen Anlage gelangen, der hieraus entspringende Zinsverlust und die Gefahr, daß derartige zum Stammvermögen der Gemeinden und Stiftungen gehörige Summen zur Bestreitung gewöhnlicher Ausgaben verwendung finden und hiedurch eine allmählige Verminderung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens eintritt, überhaupt die Absicht, das letztere nach Möglichkeit zu erhalten, zu vermehren, nutzbringend zu verwenden und bezw. durch Anlegung von Ersparnissen für die desselben entratenden Gemeinden neu zu begründen, hat ausweislich der Bekanntmachung der kgl. Regierung der Pfalz, Kammer des Innern, vom 31. Oktober 1843 (A.Bl. S. 529 ff.) zur Bildung der Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen durch die genannte Kreisstelle geführt. Zunächst nur für die Gemeinden und Stiftungen des betreffenden Landkommissariatsbezirkes (nun Bezirksamtssprengels) errichtet sollten dieselben nach § 1 der eben angeführten Reg.Bek. den Zweck haben, kleinere Summen von Gemeinden und Stiftungen, die einzeln nicht verzinslich angelegt werden können, so lange zu admassieren und durch Zinsenbeischlag zu vergrößern, bis deren

Eigentümer imstande sind, dieselben selbst nutzbringend anzulegen und bezw. zu verwenden. Daneben erwuchs den Gemeinden ꝛc. und deren Rechnern aus dieser Einrichtung auch der Vorteil, von der Aufbewahrung und weiteren Verwaltung nicht sofort verwendbarer Barbestände und der damit zusammenhängenden Verantwortlichkeit befreit zu werden. Die ganze Natur dieser Einrichtung und insbesondere die für Einlagen und Guthaben bei der Kasse festgesetzten Maximalgrenzen ließen erkennen, daß deren Geschäftsverkehr in den Bedürfnissen des betreffenden Amtsbezirkes seine regelmäßige Limitierung zu finden habe, somit jede Annäherung an einen bankmäßigen Betrieb von vornherein ausgeschlossen sei. An diesem Grundsatze, der auch für die mit A. R.A. vom 31. Okt. 1843 No. 2185 G erfolgte weitere Regelung des Geschäftsganges dieser Kassen ausschlaggebend war, wurde namentlich in den ersten Dezennien des Bestehens derselben strenge festgehalten. Durch die quartalsweise, bei größeren Beständen sofort zu erstattenden Anzeigen über die Kassenbestände war der kgl. Regierung die Möglichkeit eröffnet, deren verzinsliche Anlage zu vermitteln, größere Kassenbestände aber sollten auch zur Rückzahlung der die Einlagenmaxima übersteigenden Guthaben verwendung finden, da die Anhäufung solch übergroßer Einlagen wegen der meist hiedurch veranlaßten Reduktion des Zinsfußes namentlich auch die kleineren Einleger schädige. Soweit in der eben angegebenen Weise eine nutzbringende Verwendung namhafterer Barbestände nicht zu verwirklichen war, ist seit dem Jahre 1852 ein Ausweg in der Weise gefunden worden, daß nicht augenblicklich verwendbare Geldvorräte bei der Filiale der kgl. Bank von Nürnberg in Ludwigshafen a. Rh. gegen 2½ %ige Verzinsung zur vorübergehenden Anlage gelangen können, welch letztere auch zu 5%igen Vorschüssen an die Verzinsungskassen autorisiert ward. Von der oben dargestellten Einfachheit der Einrichtung, wornach die Bezirksverzinsungskassen mehr den Charakter von Sparkassen für die Gemeinden und Stiftungen (inkl. Kultusstiftungen) der einzelnen Landkommissariate an sich tragen sollten, haben sich im Laufe der Zeit durch Erweiterung des Kreises der Einleger, durch häufige Gestattung einer Ueberschreitung der Einlagenmaxima, durch freiere Gestaltung des Darlehenswesens namentlich seit Einführung der neuen Gemeindeordnung und infolge Erhöhung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der Gemeinden manchfache Abweichungen ergeben.*) Imhinblick auf

---

*) So sind z. B. bei der Verzinsungskasse in Germersheim die im Jahre 1844 27791 fl. betragenden Einlagen, welche in den folgenden 20 Jahren weniger erhebliche Zugänge aufweisen, vom Jahre 1867 ab bedeutend in die Höhe gegangen, so daß für

den Umstand, daß bei der bisherigen Organisation der Verzinsungskassen die den Einlegern zu bietende Sicherheit zunächst nur auf dem geregelten und richtigen Verfahren der Mitglieder der Verwaltungskommissionen und der berufenen Rechner, sowie auf der Haftung derselben für eine geordnete Geschäftsführung beruhte, hat daher das kgl. Staatsministerium des Innern mit Entschl. vom 13. Januar 1876 No. 11927 empfohlen, den Bezirksverzinsungskassen die der Min.Entschl. vom 20. Mai 1874 No. 1851, „die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betr.,"*) entsprechende Einrichtung distriktiver Sparkassen mit den Abweichungen zu geben, welche durch den erweiterten Zweck der Verzinsungskassen und durch ihre Bestimmung der Annahme und Verwaltung von Einlagen der Gemeinden und Stiftungen nicht einzelner Distriktsgemeinden, sondern der Gemeinden und Stiftungen der Bezirksämter gefordert sind. Als notwendig wurde dabei bezeichnet, daß die zu dem betreffenden Bezirksamte gehörigen Distriktsgemeinden gemeinschaftlich nach maßgabe des im Art. 31 des Ges. über die Distriktsräte vom 28. Mai 1852 bezeichneten Steuerfußes für die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen haften. Seit Erlassung dieser Entschließung haben sich aufgelöst die Bezirksverzinsungskassen zu Speyer und Landau, in Ludwigshafen ist eine solche zurzeit noch nicht gegründet, in den übrigen 10 Bezirksämtern sind die Bezirksverzinsungskassen von den Distrikten im Sinne vorwürfiger Entschließung übernommen worden. Nach § 210 Abs. 1 der Gem.R.Instr. vom 23. Dezbr. 1879 bleiben die bisherigen Vorschriften über das Verzinsungskassarechnungswesen (§§ 261—274 der Rechnungsvorschriften von 1869) für die nunmehr zu Distriktsanstalten gewordenen Verzinsungskassen insoweit und solange bestehen, als sie nicht von den Distriktsräten schon abgeändert sind oder noch abgeändert werden. Nachdem die oben erwähnten Vorschriften von den meisten der infrage kommenden Distriktsvertretungen wenigstens in ihren Grundzügen beibehalten worden sind, wenn auch mitunter nicht unwesentliche Abweichungen bezüglich Zusammensetzung der Ver-

---

1869 ein Einlagenstand von 155 242 fl., für 1874 ein solcher von 352 616 fl., 1879 ein solcher von 593 344 M., 1883: 705 457 M., 1887: 735 986 M. zu verzeichnen war. Deren Verzinsung stellte sich, abgesehen vom Jahre 1864, immer auf 4—4½ % und belief sich 1887 auf 3,79 %. Diese Zinsreduktion hat ihren Grund im allgemeinen Zinsrückgang und in der Errichtung einer Reihe lokaler Sparkassen, aus welchen die Gemeinden nun ihre Haushaltsvorschüsse entnehmen können. Hervorzuheben ist dabei, daß die obengenannte Verzinsungskasse dermalen keineswegs mehr die bedeutendste in der Pfalz ist.

*) Abgedruckt beim Abschnitt D: „Sparkassen-Rechnungswesen."

waltungskommission, Aufstellung, Bezüge und Kaution des Rechners, Kreis der Einleger und Höhe der Einlagesummen, Zinsberechnung und Anlage disponibler Gelder namentlich bei Privatinstituten, Ordnung des Rechnungswesens und Bildung eines Reservefonds 2c. beschlossen worden sind, so dürfte es gerechtfertigt erscheinen, die noch mit der Gem.R.Instr. vom Jahre 1869 bekannt gegebenen einschlägigen Bestimmungen, welche sich lediglich als eine Ueberarbeitung der oben angeführten Erlasse vom 31. Oktober 1843 mit Berücksichtigung der inzwischen veränderten Gesetzgebung, insbesondere auf gemeindlichem Gebiete, und der sich hieran anschließenden Praxis darstellen, und zwar unter Beachtung der mit Reg.Ausschr. vom 29. Dezbr. 1875 (A.Bl. S. 1134) erfolgten Umwandlung der früheren Guldenbeträge in Reichswährung hier zum Abdruck zu bringen:

§ 261.

In jedem Bezirk besteht eine Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen, welche den Zweck hat, kleinere Summen von Gemeinden und Stiftungen, die einzeln nicht verzinslich angelegt werden können, so lange zu admassieren und durch Zinsenbeischlag zu vergrößern, bis die Gemeinden und Stiftungen imstande sind, dieselben selbst nutzbringend anzulegen und beziehungsweise zu verwenden.

Der hier angegebene Zweck der Verzinsungskassen ist auch nach deren Uebernahme auf den Distrikt allseitig aufrecht erhalten worden, wenn auch teilweise mit der Abweichung, daß nicht gerade die Nutzbarmachung kleinerer Summen als Hauptziel der Kasse ausdrücklich hervorgehoben wurde.

§ 262.

Zur Verwaltung dieser Kasse wird eine Kommission bestellt, bestehend:

a. aus dem kgl. Bezirksamtmann als Vorstand, und

b. aus den drei zunächst wohnenden Bürgermeistern des Bezirks.

In Abwesenheit oder Verhinderung des kgl. Bezirksamtmannes tritt der kgl. Bezirksamts-Assessor an dessen Stelle.

In der Zusammensetzung der Verwaltungs-Kommissionen, deren Beibehaltung im Allgemeinen die im § 210 Abs. 2 der Gem.R.Instr. vorgesehene Ersetzung durch die Distriktsratsausschüsse gegenstandslos gemacht hat, zeigen sich nunmehr manchfache Abänderungen. Unter Aufhebung der den zunächst wohnenden Bürgermeistern des Bezirkes zugewiesenen Mitgliedschaft wird namentlich häufig in den von den Distriktsräten festgesetzten und von der kgl. Regierung genehmigten Satzungen den distriktiven Vertretungen die Wahl der Kommissionsmitglieder aus ihrer Mitte oder überhaupt aus den Bezirkseingesessenen eingeräumt.

§ 263.

Die Rechnungsführung wird einem Gemeinde-Einnehmer des Bezirks übertragen, welchen die Verwaltungs-Kommission zu bezeichnen und der kgl. Regierung zur anzeige zu bringen hat.

Der Rechner bezieht als Entschädigung zehn vom Hundert der eingehenden Zinsen. Außer diesen Remisen von der Zinsen-Einnahme hat der Rechner keine weiteren Bezüge anzusprechen; jedoch ist er befugt, die Kosten der zu führenden Register, Quittungen und anderer Formulare in ausgabe zu verrechnen; sonstige Schreibmaterialien dagegen dürfen nicht in anrechnung kommen.

Hier tritt in den Satzungen mehrfach die Erweiterung ein, daß auch geprüften Einnehmerei-Kandidaten die Rechnerstelle übertragen werden kann, daß ferner die Aufstellung des Rechners seitens der Verwaltungs-Kommission der Bestätigung durch die Distriktsräte unterliegt und der kgl. Regierung anzuzeigen ist, daß dem Rechner die Stellung einer Amtsbürgschaft auferlegt wird, für deren Festsetzung die für die Kautionen der Gemeinde-Einnehmer bestehenden Vorschriften maßgebend sind, daß dem Rechner für auswärtige Dienstgeschäfte Diäten bewilligt werden 2c. Schon nach den älteren Bestimmungen war die Wahl nicht gerade auf den aus manchfachen Gründen besonders berücksichtigungswerten Einnehmer am Bezirksamtssitze beschränkt. Die Aufstellung eines Bezirksamtsgehilfen als Rechner, auch wenn derselbe geprüfter Einnehmerei-Kandidat ist, erscheint nach denselben nur mit ausdrücklicher Regierungsermächtigung zulässig.

§ 264.

Die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen können von dem geringsten Betrage bis zum Belaufe von 550 Mark zu jeder Zeit stattfinden. Summen über 550 Mark können nur mit besonderer Genehmigung der Verwaltungs-Kommission eingelegt werden.

Mangelt die Gelegenheit nicht, größere Beträge verzinslich anzulegen, so ist die Genehmigung zur Einlage von mehr als 550 Mark jedesmal zu erteilen.

Je nachdem in den Satzungen der ursprüngliche Zweck der Verzinsungskassen, namentlich die kleineren disponiblen Beträge nutzbringend anzulegen, mehr oder minder bestimmt aufrecht erhalten wird, ist hier geringere oder größere Latitüde bezüglich der Einlagenmaxima gegeben. Im Uebrigen vgl. die Einleitung und A. R.A. vom 26. Nov. 1864 No. 3909 W Ziff. 1 und 2. In den Rechnungen der Gemeinden und Stiftungen figurieren die Einlagen in die Verzinsungskassen als Kapitalanlagen bezw. verzinsliche Depositen.

§ 265.

Zur Einlage in die Verzinsungskassen eignen sich besonders:

1) die Güterkaufschillinge;

2) die zurückbezahlten Kapitalien, die nicht gleich wieder angelegt werden können;

3) die abgelösten Rentenkapitalien;

4) die Heimatgebühren, die als Kapital-Mehrungen des Gemeinde-Vermögens zu betrachten sind;

5) die Erträgnisse der Holzschläge, außerordentlicher Umlagen, Kollekten u. s. w., insoweit sie zu einem bleibenden Fond admassiert werden sollen, oder für Bauten und sonstige Unternehmungen anzusammeln sind;

6) auch die abgetragenen Pfarrkapitalien und Rentenloskaufs-Beträge, sowie andere Vermögensteile der Pfarreien sind, insoweit sie nicht zur verzinslichen Wiederanlage gebracht werden können, in der Verzinsungskasse anzulegen und die davon anfallenden Zinsen jährlich den Nutznießern anzuweisen.

Die Einlagen in die Verzinsungskasse können jedoch nur mit Genehmigung des Gemeinderats stattfinden.

Die Einlegung von Pfarrkapitalien wurde bereits durch R.A. vom 8. März 1844 (A.Bl. S. 119) gestattet. Für die Zuweisung der Zinsen hieraus sind die allgemeinen Vorschriften maßgebend. Vgl. § 268. In den distriktiven „Satzungen" ist der Kreis der Einleger teils erweitert dadurch, daß im Anschluß an das A. R.A. vom 31. Okt. 1843 auch die entbehrlichen Distriktskassenbestände unter die zulässigen Einlagen aufgenommen sind, teils verengert in der Weise, daß z. B. für bestimmte Stiftungskapitalien ein geringeres Einlagemaximum festgesetzt wurde.

§ 266.

Die Empfangsscheine, welche der Rechner nach Formular XXI über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen ausstellt, sowie alle andern Quittungen, die derselbe erteilt, müssen binnen drei Tagen, bei Vermeidung der Nichtigkeit, dem kgl. Bezirksamte zur Eintragung in dessen Kontroll-Register vorgelegt werden.

Die Formularien sind am Schlusse dieses Abschnittes abgedruckt. — Das bezirksamtliche Visa ist nicht nur für die Einlagequittungen, sondern auch für alle anderen Quittungen, z. B. über Kapitalsrückzahlungen, Schuldzinsabführungen rc. erforderlich. (R.A. vom 30. Dezbr. 1852 A.Bl. S. 14.) — Durch die Androhung der Nichtigkeit einer nicht binnen 3 Tagen vom kgl. Bezirksamte visierten Quittung wird auch der Vorstand und Rechner des einlegenden oder eine sonstige Zahlung bethätigenden Fonds, der in einem solchen Unterlassungsfalle event. als ersatzpflichtig erachtet werden muß, zu erhöhter Aufmerksamkeit veranlaßt. Daneben kann das Nichtunterbreiten zum Kontroll-Register-Eintrag auch noch mit Disziplinarstrafe belegt werden. Dieses Kontrollregister wird zweckmäßig mit folgenden Rubriken angelegt:

No. der Einlagen, No. der Rückzahlungen, Datum des Eintrages, Namen des Quittungseigners bezw. Empfängers, Datum der Quittungen, Betrag der Einlagen rc., Betrag der Rückzahlungen rc., Bemerkungen. Vgl. hiezu auch die Bemerkung in Abschnitt C No. I Ziff. 2.

§ 267.

Der Rechner kann nur mit Genehmigung des kgl. Bezirksamtes Rückzahlungen an Gemeinden und Stiftungen leisten.

Für die Ermächtigung zu Rückzahlungen ist das Formular XXII anzuwenden.

Wenn der Fall vorkommen sollte, daß eine Gemeinde ihr Depositum zurückverlangt und der Kassenbestand zu dessen Heimzahlung nicht zureicht, so ist nötigenfalls an die kgl. Regierung Anzeige zu erstatten.

Hiezu verfügt das A. R.A. vom 26. Novbr. 1864 in Ziffer 3:

„Bei vollständiger Rückerhebung einer Einlage (Guthaben) im Laufe des Jahres darf nur der nach der letzten Rechnung guthabende Betrag hinausbezahlt werden. Der infolge der weiteren Zinszuteilung vom laufenden Jahre verbleibende Zinsrest ist sodann nach erfolgtem Abschlusse der Rechnung ohne Säumen und ohne weitere Zinszuteilung ex officio hinauszubezahlen, so daß die Position aus der Rechnung des nächstfolgenden Jahres verschwindet."

Diese Bestimmung hat in den Satzungen der Verzinsungskasse des Bezirkes Kaiserslautern wörtliche Aufnahme gefunden.

Nachdem gemäß § 274 unten die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen bezüglich des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens auch auf die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen anwendbar sind, darf auch der Verzinsungskassarechner in analoger Anwendung des § 154 der Gem.R.Instr. vom 23. Dez. 1879 der Regel nach keinerlei Ausgaben ohne entsprechende Anweisung effektuieren. Hieran ändert der Umstand nichts, daß allerdings § 267 das Erfordernis der Zahlungsermächtigung zunächst nur bei den Rückzahlungen ausdrücklich festsetzt.

§ 268.

Die Einlagen werden unter Beachtung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln bei Gemeinden und Stiftungen oder bei Privaten verzinslich angelegt.

Die Kasse selbst soll niemals ein eigenes Vermögen erwerben; demnach werden die jährlich eingehenden Zinsen, nach Abzug der Verwaltungskosten, den Gemeinden und Stiftungen nach maßgabe ihrer Einlagen gutgeschrieben, und die in einem Jahre etwa verbleibenden unteilbaren Reste der im kommenden Jahre zu verteilenden Summe beigeschlagen.

Unter mehreren Anlehensgesuchen ist denen der Gemeinden und Stiftungen der Vorzug zu geben, welche für größere Unternehmungen, als Schulhausbauten, Straßenanlagen, Kirchenbauten, u. s. w., Kapitalien aufzunehmen genötigt sind.

Der Zinsfuß beträgt in der Regel 5 pZt. und kann nur durch Beschluß der Verwaltungs-Kommission herabgesetzt werden.

Die Gemeinden bedürfen zur Kontrahierung eines Anlehens bei der Verzinsungskasse in den im Artikel 47 der Gemeinde-Ordnung vorgesehenen Fällen die höhere Ermächtigung.

Befinden sich Geldvorräte in den Verzinsungskassen, die augenblicklich nicht angelegt werden können, so sind dieselben in die Filiale der kgl. Bank von Nürnberg zu Ludwigshafen einzuschießen, wo sie bis zur Zurücknahme mit $2^1/_2$ pZt. verzinst werden.

In diesem Falle dürfen jedoch keine Einlagen von 550 Mark und darüber angenommen werden, weil diese Depositen nicht als eine Geldanlage betrachtet werden können.

Durch A. R.A. vom 8. Juli 1863 No. 18146 N ist die Ausleihung von Kapitalien bei Privaten gegen bloße Handschriften seitens der Verzinsungskassen ausdrücklich als unzulässig bezeichnet worden. Der Regel nach sind für die in Abs. 1 des § 268 erwähnten Geldanlagen die Bestimmungen der A. V.O. vom 31. Juli 1869 „die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betr." nebst den hiezu ergangenen Vollzugsentschließungen (s. Geib: 2. Aufl. Bd. I. S. 265—272) maßgebend. Es erscheint daher z. B. nicht angängig, daß bei Hypothekdarlehen die Abschätzung der Pfandobjekte durch die Mitglieder der Verwaltungskommission mit Umgehung der Steuerverteiler stattfindet. Auf der anderen Seite steht die Vorschrift in Abs. 1 der Beteiligung bei Zessionen von Gütersteigpreisen (s. Näheres unten bei den Sparkassen) und insbesondere dem Ankauf von Staatsobligationen oder von Wertpapieren solcher inländischer Gesellschaften und Kreditinstitute, bei denen die Anlage von Gemeinde- und Stiftungskapitalien durch Ministerial-Vorschrift für statthaft erklärt ist, nicht entgegen. Die hiebei sich ergebende Kursdifferenz in weniger oder mehr ist aber weder auf Renten zu verrechnen noch denselben beizuschlagen, da ein wirklicher Verlust oder Gewinn sich erst bei der Wiederveräußerung dieser Papiere ergibt, bis zu welchem Zeitpunkte die Kursdifferenzen in Reserve vorzutragen sind. — Vorübergehende Geldanlagen sollen nach Abs. 6 bei der Filialbank Ludwigshafen stattfinden. In den meisten Satzungen ist auch noch die Anlage augenblicklich nicht verwendbarer Barbestände bei Vorschußvereinen als Depositen vorgesehen. Vgl. ferner das oben zu § 184 der Gem.R.Instr. im Auszug abgedruckte Min.Ausschr. vom 17. Mai 1886 (M.A.Bl. S. 154) nebst der dazu ergangenen Bekanntmachung der kgl. Regierung der Pfalz vom 1. Juli 1886 (A.Bl. S. 51 ff.), die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und örtlichen Stiftungen, hier die verzinsliche Anlage von Geldern derselben in laufender Rechnung betr. — Wegen der Zinsberechnungen enthalten die Satzungen der Verzinsungskassen mehrfach von einander abweichende Bestimmungen, indem die einen mehr der bankmäßigen Berechnungsart sich nähern, die andern an den bisher maßgebenden Vorschriften festhalten. Das mehrzitierte R.A. vom 26. Novbr. 1864 bestimmt in dieser Beziehung unter Ziffer 6:

> „Bei Erhebung der Kapitalzinsen durch den Rechner hat sowohl der Tag der Kapitalsanlage als auch jener der Rückzahlung zur Verrechnung zu kommen. Ausgenommen hievon sind die Kapitalanlagen und Depositen bei der kgl. Filialbank Ludwigshafen, von welcher immer eine Abrechnung des von ihr bezahlten Kapital- und Zinsenbetrages als Rechnungsbeleg beigebracht werden muß. Dagegen hat bei Berechnung der Zinszeit resp. der Verhältniszahl zumzwecke der Verteilung des von der Verzinsungskasse erzielten Rentenüberschusses der Tag der Einlage sowohl als jener der Rückzahlung außer ansatz zu bleiben."

Erhebliche Zinsreduktionen bereits bestehender Darlehen bedürfen der Gutheißung seitens kgl. Regierung.

Gemäß Abs. 2 des § 268 werden die Jahreszinsen nach maßgabe der Einlageguthaben gutgeschrieben und denselben beigeschlagen, soferne ihre Auszahlung nicht ausdrücklich beantragt wird. In den durch § 269 vorgeschriebenen gesonderten Einlagekontis, wie auch im Rechnungsformulare ist für diese den Einlagen zuwachsenden Zinserträgnisse keine besondere Rubrik eröffnet, da dieselben eben schon durch die Uebertragung in den Einlagenkonto zu Einlagen werden. Durch A. R.A. vom 12. September 1878 No. 14137 L wurden die Bezirksämter ermächtigt, bei dem Umstande, daß die Abhör der Jahresrechnungen der zu Distriktsanstalten gewordenen Verzinsungskassen durch die Distriktsräte, sowie der Abschluß derselben sich manchfach verzögern wird, sofort nach Aufstellung der Jahresrechnungen die Zinsverteilungstabelle mittels ihres Zirkularblattes zu veröffentlichen und auf Verlangen die Anteile an den Rentenüberschüssen an die betreffenden Gemeinden und Stiftungen hinauszubezahlen, vorbehaltlich der durch den definitiven Rechnungsbescheid etwa nachträglich veranlaßten Berichtigungen.

Wegen der Anwendung des Gebührengesetzes auf den Verkehr mit den Verzinsungskassen vgl. R.A. vom 4. März 1880 (A. Bl.S. 181), ferner R.A. v. 7. Jan. 1881 No. 21336 N und Anhang II zur Gem.R.Instr.

Nach § 268 Abs. 2 sollen ferner die in einem Jahre etwa verbleibenden unteilbaren Reste an Zinserträgnissen der im kommenden Jahre zu verteilenden Summe beigeschlagen werden. In einigen Satzungen der zu Distriktsanstalten gewordenen Verzinsungskassen wurde hierüber in der Weise verfügt, daß diese Reste einem zu gründenden Reservefond zugewiesen werden. Weitere Zuweisungen an denselben bestehen in den Ueberschüssen, welche sich bei Gewährung einer Remuneration an den Rechner von 10 % des Zinsenanfalles über eine festgesetzte Maximalsumme, z. B. 3000 M. ergeben, ferner in bezüglichen freiwilligen Zuwendungen oder sonstigen zufälligen Ergebnissen ꝛc. Die Bildung eines solchen Reservefonds, welcher namentlich zur Ausgleichung etwa entstehender Schäden und Verluste zu dienen hat, ist in den früheren Rechnungsvorschriften nicht vorgesehen, dermalen aber jedenfalls sehr zu empfehlen. Ueber denselben ist eine besondere Nebenrechnung zur Verzinsungskassa-Hauptrechnung zu erstellen.

§ 269.

Der Rechner hat für jede in die Kasse einlegende Gemeinde oder Stiftung einen besonderen Konto zu eröffnen (Formular XXIII), worin das Guthaben durch Einlagen und Zinsenbeischlag verzeichnet und die geleisteten Zurückzahlungen bemerkt werden.

In ähnlicher Weise hat der Rechner für jeden Kapital-Schuldner besondere Kontos zu führen. (Formular XXIV.)

Vgl. Bemerkungen zu § 268. Die Bemerkung zu Formular XXIV wegen der Schuldzinsberechnung ist natürlich nur maßgebend, soweit die einschlägigen Satzungen nicht etwas anderes hierüber bestimmen.

§ 270.

Wenn das Guthaben einer Gemeinde oder Stiftung die Summe von 550 Mark erreicht hat, so kann dasselbe fernerhin nur mit Genehmigung der Verwaltungs-Kommission in der Kasse belassen werden.

Die Erteilung dieser Genehmigung kann anstandslos erfolgen, wenn sich Gelegenheit zur Ausleihung größerer Kapitalien ergibt, in welchem Falle zur Abkürzung

des Verfahrens und zur Kostenersparung der Einnehmer der einlegenden Gemeinde angewiesen werden kann, die beabsichtigten weiteren Einlagen der darlehensuchenden Gemeinde direkt zu übermitteln, vorbehaltlich der Verrechnung mit der Verzinsungskasse. Eine allzugroße Liberalität empfiehlt sich nach dieser Richtung aber schon um deswillen nicht, weil auch die Eventualität der gleichzeitigen Zurückzahlung größerer Darlehensbeträge und der Umstand inbetracht gezogen werden muß, daß mit der Zulassung einer Erweiterung der Einlageguthaben der Regel nach nicht auch eine Erhöhung der vom Rechner gestellten Kaution platzgreifen kann. (Vgl. auch A. R.A. vom 8. März 1844 No. 6435 G.)

§ 271.

Das baare Geld und die Schuldurkunden werden in einer Kiste mit doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu der Rechner und der Bürgermeister seines Wohnortes die Schlüssel führen.

Dem Rechner wird zur Bestreitung der laufenden Ausgaben eine Handkasse bis zum Belaufe von 200 Mark belassen.

Das Tagebuch ist nach Formular No. XXV zu führen.

Die kgl. Rentbeamten haben bei den periodischen Verifikationen der betreffenden Einnehmer die Untersuchungen auch auf die Verzinsungskassen auszudehnen.

Die darüber zu errichtenden Protokolle sind an die kgl. Regierung einzusenden.

Je nach dem Umfange des Geschäftsverkehrs der Verzinsungs-Kasse wird der für die Handkasse zugelassene Barbestand auch mehr als 200 Mark betragen können, worüber event. das Nähere in den Satzungen zu bestimmen ist.

§ 272.

Im Monate Januar eines jeden Jahres hat der Rechner über Einnahmen und Ausgaben des abgeflossenen Jahres eine Rechnung in duplo (Formular XXVI) an das kgl. Bezirksamt zu übergeben, welches dieselbe nach Abhör durch die Verwaltungs-Kommission an die kgl. Regierung zur Verbescheidung einsendet.

Wie bereits bei § 268 erwähnt, findet bei den zu Distriktsanstalten gewordenen Verzinsungskassen die Rechnungsabhör durch den Distriktsrat statt, nachdem vorher der Distriktsratsausschuß sich damit beschäftigt hat. Bezüglich der Rechnungsstellung ist aus dem A. R.A. vom 26. November 1864 No. 3909 W. noch Folgendes zu erwähnen:

Ziff. 4: Die Data der Einlagen und Rückzahlungen sind — der Deutlichkeit wegen — von dem übrigen Rechnungsvortrage durch eine „Linie" zu trennen und stets nur aufgrund der Journal-Verbuchungen zuverlässig einzustellen, da diese ohnedies sogleich bei der Einnahme resp. Ausgabe (Versendung) zu erfolgen hat.

Ziff. 7: Die Kapitalschuldner, sowie die Einlagen und Rückzahlungen sind in streng alphabetischer Ordnung und in derselben Reihenfolge wie bei der Zinsverteilungstabelle vorzutragen.

Bei den Staats- oder Prioritäts-Obligationen ist außer der Summe auch noch das Anlehen, die Kassen und das Datum der Obligation anzugeben. Neue Zugänge sind immer bei den betreffenden Obligationen gleichen Anlehens und derselben Kasse zuletzt vorzutragen.

Ziff. 8: Die Zinsen von neu angekauften Staats- oder Prioritäts-Obligationen sind in der Tabelle über die Einnahme von Renten nur vom Tage des Ankaufs an genau zu berechnen und in der Rubrik „Soll-Einnahme" einzustellen.

Demgemäs können unter Kapitel III der Ausgaben „Verwaltungskosten" auch keine an den Obligationen-Verkäufer bezahlte Zinsen, sondern nur noch Agio in Ausgabe erscheinen, welche durch eine Abrechnung des Verkäufers nachgewiesen werden muß.

§ 273.

Nach erfolgtem Bescheid der Rechnung haben die kgl. Bezirksämter die Uebersichten über die Einlagen der Gemeinden und Stiftungen in den Verzinsungskassen mittels ihres Zirkulärblattes bekannt zu machen und den beteiligten Einlegern, dann den Gemeinde- und Stiftungs-Einnehmern je ein Exemplar dieses Blattes zuzustellen.

Die früher vorgeschriebene Vorlage der Uebersichten an die kgl. Regierung ist mit dieser Anordnung hinfällig geworden. A. R.A. vom 27. Jan. 1865 No. 8171 W.

§ 274.

Die allgemeinen Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen bezüglich des Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungswesens sind auch auf die Verzinsungskassen für Gemeinden und Stiftungen anwendbar.

Formular No. XXI.

Quittung

über Einlagen in die Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen.

Der unterzeichnete Rechner der Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen des Bezirksamts bescheinigt hiermit von

den Betrag von

als Einlage in die Verzinsungskasse erhalten zu haben. Dieses Kapital kann mit Genehmigung des kgl. Bezirksamts zu jeder Zeit zurückgezogen werden; die treffenden Zinsen werden jedoch erst nach dem Bescheid der Jahresrechnung vergütet.

den ten 18

Der Rechner der Verzinsungskasse.

Gesehen und in das Kontroll-Register eingetragen

den ten 18

Das kgl. Bezirksamt.

Gegenwärtige Quittung ist nur dann giltig, wenn sie innerhalb drei Tagen nach der Ausstellung durch das kgl. Bezirksamt visiert wird.

Formular No. XXII.

Ermächtigung zur Rückzahlung.

Auf den Grund der vorgelegten Nachweise, nach welchen das in der Verzinsungskasse zum Vorteil de deponierte Kapital von auf andere Weise verwendet werden soll, wird der Rechner der Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen ermächtigt, obigen Betrag an den Rechner jener zurückzubezahlen.

den ten 18

Kgl. Bezirksamt.

Obigen Betrag von
von dem Rechner der Verzinsungskasse für Gemeinden und Stiftungen ausbezahlt erhalten zu haben bescheinigt

den ten 18

Formular No. XXIII.

Einlagen-Konto

der Gemeinde **Edenkoben.**

No. im Journal.	Datum. Tag.	Mo-nat.	Jahr.	Art der Einlagen der Rückzahlungen.	Soll resp. Betrag der Rück-zah-lungen. fl.	kr.	Haben resp. Betrag der Ein-lagen. fl.	kr.	Bemerkungen.
2	9	Jan.	1868	Bare Einlage	—	—	673	—	
9	9	Juli	1868	Bar zurückbezahlt . .	200	—	—	—	
				Zinsenrate laut Abschluß der Rechnung von 1868	—	—	30	8	
				Total . .	200	—	703	8	
				Nach Abzug geht auf 1869 über	—	—	503	8	

NB. Die Kontos sind für jedes Kalenderjahr, sobald die hinzukommende Zinsenrate bekannt ist, abzuschließen, damit ersichtlich wird, welcher Betrag auf das folgende Jahr übergeht.

Formular No. XXIV.

Schuld-Konto

der Gemeinde Wolfstein.

No. im Journal.	Datum. Tag.	Monat.	Jahr.	Nähere Bezeichnung des Soll und Haben.	Soll. Verzinsliche Beträge. fl.	kr.	Unverzinsl. Beträge. fl.	kr.	Haben. Verzinsliche Beträge. fl.	kr.	Unverzinsl. Beträge. fl.	kr.
3	12	Jan.	1868	Darleihen, verzinslich zu 5 Prozent und rückzahlbar in 4 Terminen, nämlich 31. Dez. 1868, 1869, 1870 und 1871, zufolge Schuldschein des Gemeinderats vom 12. Jan. 1868	1000	—	—	—	—	—	—	—
				Zins vom 12. Jan. bis 31. Dez. 1868 .	—	—	48	29	—	—	—	—
19 u. 20	31	Dez.	1868	1. Termin nebst Zins bis 31. Dez. 1868 .	—	—	—	—	250	—	48	29
				Total .	1000	—	48	29	250	—	48	29
				Nach Abzug geht auf 1869 über	750	—						

NB. 1. Die Zinsen sind jedesmal bis Ende des Jahres zu berechnen und die Kontos abzuschließen, damit solche mit der Rechnung übereinstimmen.

2. In die Rubrik „Unverzinsliche Beträge“ sind auch allenfallsige Verfolgungskosten einzutragen.

Formular No. XXV.

Tagebuch.

Ordn. No.	Datum der Zahlung.	Namen des Zählers oder Empfängers.	Gegenstand.	Einnahme. fl.	Einnahme. kr.	Ausgabe. fl.	Ausgabe. kr.	Bemerkungen.
	1868							
1	Jan. 9.	Edenkoben, Gemeinde	Einlage	673	—	—	—	
2	id. 12.	Wolfstein, id.	Darleihen	—	—	1000	—	
3	id. 13.	N. N., Buchbinder	für 2 Kontobücher	—	—	2	—	
4	März 8.	Arzheim, kath. Kirche	Einlage	13	50	—	—	
5	April 10.	Edesheim, „ Pfarrei	id.	116	24	—	—	
6	id. 15.	Ilbesheim Armenfond	id.	215	—	—	—	
7	id. 20.	Rockenhausen, Gem.	Darleihen	—	—	350	—	
8	Juni 10.	Neustadt, Verzinsungskasse	Vorschuß	400	—	—	—	
9	Juli 1.	Kunz, P., v. Landau	Darleihen	—	—	200	—	
10	id. 9.	Edenkoben, Gemeinde	Rückzahlung	—	—	200	—	
11	id. 20.	Edesheim, id.	Einlage	200	—	—	—	
12	Okt. 1.	Neustadt, Verzinsungskasse	Rückzahlung	—	—	200	—	
13	id. 1.	Neustadt, id.	Zinsen von 200 fl. vom 10. Juni bis 1. Okt. 1886	—	—	3	7	
14	id. 1.	Postbote N. N.	Porto obiger Geldsendung	—	—	—	12	
15	Nov. 15.	Gerichtsbote N. N.	Zahlbefehl für P. Kunz	—	—	3	12	
16	Dez. 20.	Peter Kunz	Rückerstattung des Zahlbefehls	3	12	—	—	
17	id. 31.	Wolfstein, Gemeinde	1. Termin d. Kapitals	250	—	—	—	
18	id. 31.	id. id.	Zins von 1000 fl. vom 12. Jan.	48	29	—	—	
19	id. 31.	Landau id.	Einlage	350	—	—	—	
20	Jan. 4.	Rockenhausen id.	Zins v. 350 fl. vom 20. April bis 31. Dez. 1868	12	12	—	—	
21	id. 5.	Neustadt, Verzinsungskasse	Zins v. 200 fl. vom 10. Juni bis 31. Dez. 1868	—	—	5	35	
22	id. 6.	Rechner selbst	Remisen von Art. 19 und 20	—	—	6	4	
			Total	2282	7	1970	10	
		Die Ausgaben ab mit		1970	10	—	—	
		Bleibt übereinstimmend mit der Rechnung Ueberschuß		311	57	—	—	

Formular No. XXVI.

Rechnung

der

Verzinsungskasse der Gemeinden und Stiftungen

des

Bezirks Landau

pro 1868.

No. der Belege.	No. des Artikels.	Vortrag der Einnahmen.	Datum der Einlage.	Zinszeit (Tage).	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
		A. Einnahmen, welche dem Kapital-Vermögen angehören.					
		I. Rückstand voriger Rechnung.					
	1	Laut Abschluß voriger Rechnung vom . . . 1868 kommt in Einnahme:					
		a. persönlicher Rezeß des Rechners . . fl. . . kr.					
		b. Einnahms-Ausstände . . . . fl. . . kr.					
		Zusammen . . . . . fl. . . kr.			. .	.	
		NB. Die Verteilung dieses Betrags hat bereits im vorigen Rechnungs-Abschluß stattgefunden, und sind die einzelnen Raten den Interessenten in ihrem Conto zugut geschrieben worden.					
		II. Abgetragene Kapitalien.					
	2	Die Gemeinde Wolfstein für den ersten Termin ihres schuldigen Kapitals ad 1000 fl. abgetragen am 31. Dez. 1868 mit			250	—	
		ꝛc. ꝛc.					
		III. Einlagen.					Ad III. Das kgl. Bezirksamt hat bei Vorlage der Rechnungen zu bescheinigen, daß die Einlagen mit dem Kontrollregister übereinstimmen. Der Tag der Einlage wird nicht verzinst und bleibt deßhalb außer ansatz. Der Vortrag der Einleger geschieht in alphabethischer Ordnung.
1	3	Arzheim, kath. Kirchenfabrik	8. März	292	13	50	
2	4	Edenkoben, Gemeinde	9. Jan.	351	673	—	
3	5	Edesheim, Gemeinde	20. Juli	160	200	—	
4	6	Edesheim, kath. Pfarrei . .	10. April	260	116	24	
5	7	Ilbesheim, Armenfond . . .	15. April	255	215	—	
6	8	Landau, Gemeinde	31. Dez.	—	350	—	
		Summa .			1568	14	
		IV. Vorschüsse aus anderen Verzinsungskassen.					
7	9	Vorschuß aus der Verzinsungskasse von Neustadt, verzinslich vom Tage der Erhebung, den 10. Juni 1868			400	—	
		Wiederholung.					
		I. Rückstand voriger Rechnung			—	—	
		II. Abgetragene Kapitalien			250	—	
		III. Einlagen			1568	14	
		IV. Vorschüsse aus andern Verzinsungskassen .			400	—	
		Summa . .			2218	14	

No. der Belege.	No. des Artikels.	Vortrag der Einnahmen.	Betrag. fl.	Betrag. kr.	Bemerkungen.
		B. Einnahmen von Renten und zurückerstatteten Ausgaben. I. Zinsen ausgeliehener Kapitalien, berechnet bis Ende des Rechnungsjahres.			Ad I. Die Zinsen sind bis Ende des Rechnungsjahres oder bis zum Tag der Abtragung des Kapitals zu berechnen, u. zwischen jedem Kapital ist hinlängl. Raum für allenfallsige Revisions-Bemerkungen zu lassen.

No. des Artikels	Name und Wohnort der Schuldner.	Datum a. des Schuldscheines oder der Obligation; b. der hypothekarischen Inskription und Angabe der bewilligten Termine.	Betrag des Kapitals. fl.	kr.	Zinsfuß.	Rückstand nach vor. Rechnung fl.	kr.	Laufender Zins resp. Soll-Einnahme fl.	kr.	Total fl.	kr.	Hierauf geschehene Zahlungen fl.	kr.	Bleibt Rückstand fl.	kr.
10	Wolfstein, Gemeinde. Am 31. Dez. 1868 wurden 200 fl. abgetragen. Restschuld 750 fl.	a. 12. Jan. 1868; rückzahlbar auf 31. Dezbr. 1869, 1870 und 1871.	1000	—	5	—	—	48	29	48	29	48	29	—	—
11	Rockenhausen, Gemeinde	a. 20. April 1868; rückzahlbar auf 31. Dezbr. 1869, 1870 und 1871.	350	—	5	—	—	12	12	12	12	12	12	—	—
12	Kunz, Peter, v. Landau.	a. 1. Juli 1868. b. 3. Juli 1868.	200	—	5	—	—	5	—	5	—	—	—	5	—
		Total .	1550	—				65	41	65	41	60	60	5	—
	Laut Art. 2 wurden abgetragen		250	—											
	Am Ende des Jahres stehen daher noch aus . . .		1300	—											

No. des Artikels		fl.	kr.
	II. Rückerhobene Vorlage.		
13	Zurückerhobene Kosten des Zahlbefehls von Peter Kunz, vide Ausgabe Art. 20	3	12
	Wiederholung.		
	I. Zinsen ausgeliehener Kapitalien	65	41
	II. Rückerhobene Vorlagen	3	12
	Total .	68	53
	Allgemeine Wiederholung.		
	A. Einnahmen, welche dem Kapitalvermögen angehören	2218	14
	B. Einnahmen von Renten ꝛc.	68	53
	Summa .	2287	7

No. der Belege.	No. des Artikels.	Vortrag der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
		A. Ausgaben, welche auf das Kapitalvermögen zu imputieren sind.			
		I. Kapital-Anlegungen.			
10 11	14	An die Gemeinde Wolfstein, laut Schuldschein vom 12. Jan. 1868 ein zu 5 % verzinsliches Kapital von	1000	—	
12 13	15	An die Gemeinde Rockenhausen, laut Schuldschein vom 20. April 1868 ꝛc. . .	350	—	
14 15	16	An Pet. Kunz von Landau, laut Obligation vom 1. Juli 1868, inskrib. am 3. Juli 1868	200	—	
		Total . . .	1550	—	
		II. Rückbezahlte Einlagen.			Ad II. Für den Tag der Rückzahlung werden keine Zinsen vergütet, daher derselbe mit seiner Verhältniszahl in der Zinsverteilungstabelle in abzug zu bringen ist.
		(Datum der Quittung. — Zinstage bis ende Dezemb.)			
16 17	17	Edenkoben, Gemeinde . . — 9. Juli — 172	200	—	
		III. Rückbezahlte Vorschüsse.			
18	18	An die Verzinsungskasse von Neustadt unterm 1. Oktober 1868 auf Abschlag ihres Vorschusses, laut Quittung	200	—	
		Wiederholung.			
		I. Kapital-Anlegungen	1550	—	
		II. Rückbezahlte Einlagen	200	—	
		III. Rückbezahlte Vorschüsse	200	—	
		Summa . . .	1950	—	
		B. Ausgaben, welche auf die Renten ꝛc. ꝛc. zu imputieren sind.			
		I. Zinsen von Vorschüssen.			
19	19	An die Verzinsungskasse von Neustadt die Zinsen von ihrem Vorschusse laut Quittung, nämlich: 1. von 200 fl. vom 10. Juni bis 1. Okt. 1868, Tag der Abtragung . . 3 fl. 07 kr. 2. von den übrigen 200 fl. vom 10. Juni bis ende Dez. 1868 . 5 fl. 35 kr.	8	42	Ad I. Die Zinsen sind bis ende des Rechnungsjahres zu berechnen und hinauszubezahlen.
		(vide oben Art. 9 und 18.)			

No. der Belege.	No. des Artikels.	Vortrag der Ausgaben.	Betrag. fl.	kr.	Bemerkungen.
		II. Rückzuerhebende Vorlagen.			
20	20	An den Gerichtsboten N. N. Kosten eines Zahlbefehls für Peter Kunz von Landau laut Quittung (vide oben Art. 13)	3	12	
		III. Verwaltungskosten.			
	21	Remisen des Rechners à 10 % von den wirklich erhobenen Kipatalzinsen ad 60 fl. 41 kr. vide Einnahmen Lit. B. No. I.	6	4	
21	22	An Buchbinder N. N. für zwei Kontobücher laut quittierter Rechnung und Anweisung des kgl. Bezirksamts	2	—	
22	23	Porto einer Geldsendung nach Neustadt laut Quittung	—	12	
		Total . .	8	16	
		Wiederholung.			
		I. Zinsen von Vorschüssen	8	42	
		II. Rückzuerhebende Vorlagen	3	12	
		III. Verwaltungskosten	8	16	
		Summa . .	20	10	
		Allgemeine Wiederholung.			
		Ausgaben sub Lit. A.	1950	—	
		" " " B.	20	10	
		Summa . .	1970	10	

Resultat.	Kapitalvermögen. fl.	kr.	Renten. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
Gesamt-Einnahme	2218	14	68	53	2287	7
Gesamt-Ausgabe	1950	—	20	10	1970	10
Einnahms-Ueberschuß	268	14	48	43	316	57
Die Einnahms- resp. Zinsausstände betragen laut Einnahme Lit. B. No. I.	—	—	5	—	5	—
Der bare Kassenvorrat resp. die persönliche Schuldigkeit des Rechners beträgt daher . .	268	14	43	43	311	57

sage dreihundert eilf Gulden, fünfzig sieben Kreuzer.

Feststellung der zu verteilenden Rente.

		fl.	kr.
Die Soll-Einnahme auf Renten pro 1868 beträgt		65	41
Die Rückerhebung von Vorlagen . .		3	12
Zusammen . .		68	53
Hievon ab:			
1) 10 % Hebgebühren von der Soll-Einnahme auf Renten . .	6. 34.		
2) Die Zinsen von Vorschüssen .	8. 42.		
3) Die rückzuerhebenden Vorlagen	3. 12.		
4) Die übrigen Verwaltungskosten	2. 12.		
		20	40
Bleiben zu verteilen . .		48	13

Vertei

obigen Renten-Ueberschusses ad 48 fl. 13 kr. und
und Stiftungen am Ende des

Ordnungs-Nummer.	Namen der Einleger.	Guthaben nach voriger Rechnung, wovon die Zinszeit vom 1. Jan. bis 31. Dezbr. 1868 zu berechnen ist. (360 Tage.) Betrag. fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen.	Verhältniszahl.	Neue Einlagen nach gegenwärtiger Rechnung, Einnahme Lit. A No. III, wovon die Zinszeit nach den dort bemerkten Daten bis Ende Dezbr. 1868 zu berechnen ist. Betrag. fl.	kr.	Zinszeit nach Tagen.	Verhältniszahl.	To- der Einlage. fl.	kr.
1	Arzheim, kath. Kirche	—	—	—	—	13	50	292	4,088	13	50
2	Edenkoben, Gemeinde	—	—	—	—	673	—	351	236,223	673	—
3	Edesheim, Gemeinde	—	—	—	—	200	—	160	32,000	200	—
4	Edesheim, k. Pfarrei	—	—	—	—	116	24	260	30,160	116	24
5	Ilbesheim, Armenfond	—	—	—	—	215	—	255	54,825	215	—
6	Landau, Gemeinde	—	—	—	—	350	—	—	—	350	—
	Total .	—	—	—	—	1568	14	—	357,296	1568	14

NB. Die Verhältniszahl ergibt sich, wenn man die Guldenzahl mit der Zahl der Tage multipliziert, dabei werden die Kreuzer weggelassen oder für einen Gulden gezählt, je nachdem dieselben bis zu 30 Kreuzer oder mehr als 30 Kreuzer betragen.

Der Monat wird immer zu 30 Tagen angenommen.

lung

Nachweise der Einlage-Guthaben der Gemeinden

Rechnungs-Jahres 1868.

tal — der Verhältniszahl.	Rückzahlung nach gegenwärtiger Rechnung, Ausgabe Lit. A No. II, wovon die Zinszeit von den dort bemerkten Darlehen bis Ende Dez. 1868 zu berechnen und abzuziehen ist. Betrag. fl.	kr	Zinszeit nach Tagen.	Verhältniszahl.	Nach Abzug bleibt: Einlage. fl.	kr.	Verhältniszahl.	Anteil an dem Renten-Ueberschuß ad 48 fl. 13 kr. nach der Verhältniszahl. fl.	kr.	Guthaben am Ende des Rechnungsjahres 1868. fl.	kr.	Bemerkungen.
4,088	—	—	—	—	13	50	4,088	—	37	14	27	Es kommt auf die
336,223	200	—	172	34,400	473	—	201,823	30	8	503	8	Verhältniszahl:
32,000	—	—	—	—	200	—	32,000	4	47	204	47	kr.
30,160	—	—	—	—	116	24	30,160	4	30	120	54	1. = 0,008959 2. = 0,017918 3. = 0,026877
54,825	—	—	—	—	215	—	54,825	8	11	223	11	4. = 0,035836 5. = 0,044795
—	—	—	—	—	350	—	—	—	—	350	—	6. = 0,053754 7. = 0,062713 8. = 0,071672 9. = 0,080631
357,296	200	—		34,400	1368	14	322,896	48	13	1416	27	10. = 0,089590

Uebersicht

des

Passiv- und Aktiv-Standes der Verzinsungs-Kasse

am Ende des Jahres 1868.

Passiva.

		fl.	kr.
1.	Guthaben der Gemeinden und Stiftungen laut vorstehender Nachweise	1416	27
2.	Restschuld an die Verzinsungs-Kasse zu Neustadt laut Lit. B No. I der Ausgaben	200	—
3.	Noch zu verrechnende Hebgebühren von dem Zins-Ausstande	—	30
4.	Noch zu verteilender Zinsrest	—	—
	Total . .	1616	57

Activa.

		fl.	kr.	fl.	kr.
1.	Ausgeliehene Kapitalien laut Lit. B No. I der Einnahme	1300	—		
2.	Zinsausstände	5	—		
3.	Barer Kassen-Vorrat	311	57		
	Total			1616	57
	Gleicht sich daher aus . .			—	—

Also aufgestellt und für wahrhaft bescheinigt:

Landau, den ten Januar 1889.

Der Rechner der Verzinsungs-Kasse:

N. N.

C.

Distriktives Rechnungswesen.

Nach Art. 11 init. und lit. a—f des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Distriktsräte gehören zu deren Wirkungskreis alle Angelegenheiten, welche die der Distriktsgemeinde als Korporation zustehenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, insbesondere:

a. die Prüfung und Feststellung des jährlichen Voranschlages (Etats) aller Distriktsausgaben;

b. die Beantragung und Verteilung der nötigen Distriktsumlagen;

c. die Prüfung resp. Anerkennung oder Beanstandung der Distriktskassarechnung und der Rechnungen aller Distriktsanstalten;

d. die Aufnahme von Passivkapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse des Distrikts und die Festsetzung des desfallsigen Tilgungsplanes;

e. die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distriktsgemeinde;

f. die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln.

Außerdem ist den Distriktsräten noch in einigen anderen distriktiven Angelegenheiten eine begutachtende oder kontrollierende Thätigkeit eingeräumt (lit. g ff.), sowie ferner beim Vollzuge einer Reihe von Gesetzen polizeilichen, finanziellen und allgemein administrativen Inhaltes 2c. — vgl. Geib: 2. Aufl. Bd. I S. 168/69 — eine gewisse Mitwirkung zugewiesen. Deren Wirksamkeit auf dem Gebiete der Distriktsarmenpflege ist geregelt im Art. 36 des Distriktsratsgesetzes und Art. 38—40 des Gesetzes über die öffentliche Armen- und

Krankenpflege vom 29. April 1869 mit der Novelle hiezu vom 3. Febr. 1888 Art. V. Hierüber und über die Anteilnahme der Distriktsvertretung am Vollzuge der Reichsgesetzgebung und bezw. der hieran sich schließenden landesgesetzlichen Bestimmungen über die Unfall- und Krankenversicherung der arbeitenden Klassen soll bei den einschlägigen Abschnitten das Nähere zur Erörterung kommen, wie auch wegen deren Obliegenheiten hinsichtlich der als Distriktsanstalten übernommenen Verzinsungskassen, dann der Distriktsspar- und Hilfskassen auf die Ausführungen in Abschnitt B und D verwiesen werden kann.

Die gegenwärtige Darstellung soll sich daher nur mit dem distriktiven Rechnungswesen im engeren Sinne beschäftigen, wie solches vorwiegend innerhalb des aus der eingangs angeführten Gesetzesbestimmung ersichtlichen Rahmens sich bewegt. Dabei wird es keiner weiteren Erklärung bedürfen, wenn manchmal auch materiellrechtliche Vorschriften in den Kreis der Erörterung gezogen werden. Eine förmliche Kodifikation der für das Rechnungswesen der Distriktsgemeinden maßgebenden Bestimmungen, wie solche in der sogen. Gemeinderechnungsinstruktion bezüglich des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und örtlichen Stiftungen vorliegt, besteht dermalen in der Pfalz nicht. Wir beabsichtigen auch nicht, eine solche hier zu geben. Auf der anderen Seite dürfte eine gedrängte, übersichtliche Darstellung der leitenden Grundsätze an der hand der einschlägigen Bestimmungen des Distriktsratsgesetzes und der hiezu ergangenen Vollzugsvorschriften nebst der hieran sich schließenden Praxis, der letzteren namentlich unter Berücksichtigung der Judikatur des kgl. Verwaltungsgerichtshofes, für eine geordnete Kassa- und Rechnungsführung, wie überhaupt für eine gesetzmäßige und gedeihliche Vermögensverwaltung der Distriktsgemeinden immerhin von einer gewissen Bedeutung sein. Neben dem im Eingang angeführten Art. 11 des Distriktsratsgesetzes, welcher von dem Wirkungskreise des Distriktsrates handelt, erscheint hiebei grundlegend der Art. 16 des zit. Gesetzes. Darnach hat der Distriktsausschuß:

a. die Verwaltung des Vermögens der Distriktsgemeinde zu leiten und die Distriktsgemeinde in jenen Fällen zu vertreten, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsrates verwiesen sind;
b. die Aufsicht auf die Distriktsanstalten;
c. die Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen durch den Vorstand an den Distriktskassier zu erlassen;
d. alle an den Distriktsrat zu bringenden Gegenstände vorzuberaten und vollständig vorzubereiten;

e. die Rechnungen des Distriktskassiers und der Distriktsanstalten vor der Vorlage an den Distriktsrat zu revidieren;

f. den jährlichen Bedarfsvoranschlag (Etat) herzustellen und denselben mit allen nötigen technischen Erhebungen zu belegen, sodann mit dem vollständigen Repartitions-Entwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten;

g. bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle eines Distriktskassiers einen anderen vorbehaltlich der Bestätigung des Distriktsrates bei seiner nächsten Versammlung aufzustellen.

Was nun

I. die Aufstellung, Dienstverhältnisse und Obliegenheiten des Distriktskassiers

anlangt, so wird derselbe nach Art. 20 des Distriktsratsgesetzes vom Distriktsrate mit absoluter Stimmenmehrheit für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung des Distrikts-Gemeindeeinkommens gewählt und von der Distriktsverwaltungsbehörde für sein Amt verpflichtet. Ob und welche Kaution derselbe zu leisten habe, bleibt dem Beschlusse des Distriktsrates anheimgegeben.

1) In der Aufstellung des Distriktskassiers hat der Distriktsrat ziemlich freie Bewegung. Ausgeschlossen erscheint aber schon im Hinblick auf Titel II des Gesetzes vom 24. vendémiaire III (vgl. auch Gem.R.Instr. § 104) die Uebertragung dieser Funktion an ein Mitglied des Distriktsrates oder Distriktsausschusses. Dagegen ist in der M.E. vom 30. Mai 1869 No. 6132 und 1. Juli 1870 No. 6658 die Vereinbarlichkeit der Distriktsrechnerstelle mit der eines Bezirksamtsgehilfen anerkannt worden. Im Uebrigen wären Differenzen auf diesem Gebiete nach maßgabe des Art. 23 bezw. Art. 17 des Distriktsratsgesetzes zum Austrag zu bringen.

2) Durch Reg.Ausschr. vom 27. April 1882 No. 6702 P sind die von den besonderen Kontrollregistern der Einnahmen handelnden §§ 41, 42, 44, 45, 46 letzter Absatz und 47 der Gem.R.J. auf das Rechnungswesen der Distriktsgemeinden analog anwendbar erklärt worden. Es gilt dies selbstverständlich allgemein, also auch für das Rechnungswesen der Distriktsanstalten überhaupt, z. B. der als solche übernommenen Verzinsungskassen. Dieses Kontrollregister und zwar das vom kgl. Bezirksamte oder einem sonstigen Aufsichtsorgane, wie das vom Rechner selbst geführte, ist bei Einsendung der Rechnungen der Distriktsgemeinden oder deren besonderen Anstalten zur Revision

und Verbescheidung der kgl. Regierung mit in vorlage zu bringen. Außer den vorerwähnten werden übrigens auch noch andere formale Vorschriften der Gem.R.Instr., wo nicht wie z. B. in Art. 21 des Distriktsratsgesetzes oder durch anderweitige ausdrückliche Bestimmungen Abweichungen begründet sind, für das distriktive Rechnungswesen beachtung zu finden haben.

3) Wegen der Verrechnungs- und Zahlungsanweisungen vergl. zu Art. 16 lit. c d. Distr.Ges. das R.Ausschr. vom 15. Januar 1881 No. 1077 O, wegen Kassierung der Gebührenmarken für Quittungen, ferner wegen Führung eines Dienstsiegels seitens des Distriktskassiers die in Anhang II zur Gem.R.Instr. aufgeführten M.E. vom 15. Mai 1880 No. 6651 und 19. August 1880 No. 12094 S. 335 oben, auf welchen Anhang bezüglich des Gebührenwesens hier überhaupt verwiesen wird.

4) Nach Art. 26 des Distriktsratsgesetzes verrichten die Mitglieder des Distriktsrates ihr Amt unentgeltlich, dagegen können den Mitgliedern des Ausschusses und dem Kassier vom Distriktsrate angemessene Vergütungen aus Distriktsmitteln bewilligt werden. Aus dem Absatz I dieser Bestimmung ergibt sich, daß den Distriktsratsmitgliedern auch aus der Gemeindekasse durch den Gemeinderat keine Vergütungen bewilligt werden können, während bezüglich der dem Distriktsrechner zu gewährenden Vergütung dem Distriktsrate eine gewisse Selbständigkeit zuzugestehen sein wird. Wenn sich die Distriktskasse in den Händen von Steuer- oder Gemeindeeinnehmern befindet, so kann das bezüglich der Festsetzung deren Hebgebühren der kgl. Staats- bezw. Kreisregierung im allgemeinen zustehende Recht durch die Befugnisse des Distriktsrates natürlich keine Einschränkung erleiden. Die letzteren werden vielmehr immer in den durch Art. 23 begründeten Zuständigkeiten der kgl. Kreisregierung ꝛc. ihr naturgemäßes Korrektiv zu finden haben. Durch R.A. vom 7. Februar 1853 No. 1945 D wurde denn auch für die Distriktsrechner eine Hebgebühr von 2 % als genügend bezeichnet, nachdem derselbe sich nicht mit Detaileinnahme zu befassen hat. Die Distriktsumlagen z. B. werden bekanntlich von den Einnehmern nach maßgabe der §§ 7 und 27 lit. C der Gem.R.Instr. erhoben und in einer Total-Summe oder in größeren Abschlagszahlungen an den Distriktsrechner abgeliefert.

5) Wenn ein Einnehmer Distriktsrechner ist, so haben die Bestimmungen über Kautionen der Einnehmereien hier maßzugeben. Sonst dürften, sowenig früher für die Staatsschuldentilgungskasse eine Verpflichtung bestand, Barkautionen von Distriktsrechnern anzunehmen,

weil diese eben nicht analog den Beamten zu behandeln waren, auch keine zureichenden Gründe für die unbedingte Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die Bestellung von Amtsbürgschaften (s. oben Gem.-R.Instr. § 15) auf die Distriktskassiere gegeben sein und daher auch die Hinterlegung deren Kautionen bei den Bezirksämtern statthaft erscheinen. — Dies alles setzt ohnehin voraus, daß die Distriktsräte nicht gänzlich von einer Kautionsbestellung abzusehen gedenken. Für diesen Fall wären aber deren Mitglieder darauf aufmerksam zu machen, daß sie für die dem Distrikt aus diesem ihren Beschlusse entspringenden Nachteile unter Umständen haftbar erklärt werden können. R.A. vom 22. März 1863 No. 11420 N.

6) Wegen der bei den Distrikts-Rechnern vorzunehmenden Kassenuntersuchungen bestimmen die A. R.A. vom 15. Februar 1876 No. 2604 J, dann vom 27. April 1882 No. 6702 P und endlich vom 3. September 1886 No. 14338 T im wesentlichen folgendes:

a. Alle Kassen der Kirchen, Synagogen, Stiftungen, Wohlthätigkeitsanstalten, die Verzinsungskassen, Distriktskassen, Spar- und Hilfskassen, welche sich nicht in den Händen von Einnehmern befinden oder nicht wegen Mangels von Einkünften aus Kapitalien oder Immobilien vom Bezirksamtmann zu verifizieren sind, werden mit Ausnahme der alljährlich zu verifizierenden distriktiven Kassen, alle zwei Jahre der Regel nach vom Bezirksamtsassessor einer eingehenden Untersuchung nach bestimmten Direktiven unterstellt. (A. R.A. vom 15. Febr. 1876 Ziffer 1, 2, 5, 6 und Beilagen.

b. Bei jeder Visitation der Geschäftsführung eines Einnehmers, welcher zugleich Rechner einer Distriktsgemeinde ist, hat der kgl. Rentbeamte auch die Kontrollregister über die Einnahmen der Distriktskassen abzuschließen. Aufgrund des Abschlusses dieser Kontrollregister ist sodann für jede Kasse ein besonderes Verzeichnis herzustellen, in welches alle vorgemerkten Einnahmen übertragen werden. Diese Verzeichnisse sind mit dem Kassevisitationsprotokolle dem kgl. Bezirksamte zu übergeben, welches dieselben mit seinem Kontrollregister zu vergleichen und sodann die vollständige Uebereinstimmung oder etwaige Differenzen zu bestätigen hat. Für jene Einnahmen, z. B. von Sparkasse-Einlagen, über welche von Dritten, wie dem Vorstande der Sparkassenkommission oder dem Bürgermeisteramte am Sitze des Rechners die Kontrollregister geführt werden, ist die Bestätigung der vollen Uebereinstimmung der Einnahmen von diesen Aufsichtsorganen durch das kgl. Bezirksamt zu erholen. Im übrigen ist der § 46 letzter Abs. der Gem.R.Instr. zu vollziehen. — Ziffer 3 des A. R.A. vom 27. April 1882.

c. Bei der Kassen-Untersuchung hat der verifizierende Beamte die Einnahme-Kontrollregister und die Kassatagebücher des Rechners unmittelbar nach Aufnahme des Kassabestandes abzuschließen, die Bilanz zu ziehen, die Belege zu prüfen und mit den Kassatagebüchern zu vergleichen, die vor-

schriftsmäßige Verwahrung der Wertpapiere zu kontrollieren, wobei Schuldscheine unter Privatunterschrift der Distrikts- Spar- und Hilfskassen, weil öfter benötigt, vom doppelten Verschlusse befreit werden können, die probeweise Prüfung einiger Kreditoren- und Debitorenkontis vorzunehmen, die richtige und rechtzeitige Buchung der an die Kasse abgeführten Zuschüsse und sonstigen Zahlungen durch geeignete Erhebungen festzustellen 2c. 2c. A. R.A. vom 3. Sept. 1886 Ziffer 1—5.

Anlangend nun

II. den jährlichen Voranschlag der Distriktsgemeinden,

so sind bezüglich dessen formeller Anfertigung schon in den R.A. vom 20. Septbr. 1852 No. 23399 X und vom 27. Juni 1855 No. 13764 Z die nötigen Direktiven erteilt worden. — Nach der letzterwähnten Entschließung, welche auf einem Min.Ausschr. vom 19. April 1855 No. 12069 basiert und in Uebereinstimmung mit diesem die gleichmäßige Herstellung des Büdgets seitens aller Distriktsgemeinden anstrebt, sind in jedem Voranschlage die einzelnen Ausgabs- und Einnahmsabteilungen und Titel auch in dem Falle vollständig vorzutragen, wenn bei einzelnen derselben zeitweise auch keine Einträge stattzufinden haben, wie anderseits die etwa im Büdgetformulare nicht speziell vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben der einen oder anderen Distriktsgemeinde der einschlägigen Abteilung angereiht werden können. Nach dem Büdgetentwurfe hat auch der Vortrag in den Protokollen des Distriktsausschusses und Distriktsrates stattzufinden; ferner bildet derselbe auch die formelle Grundlage für die Rechnungsstellung.

2) Herzustellen ist der jährliche Bedarfsvoranschlag (Etat) vom Distriktsausschusse, wobei derselbe auch mit allen nötigen technischen Erhebungen zu belegen (vgl. R.A. vom 2. Aug. 1875 No. 11093 H), wie auch mit dem vollständigen Repartitionsentwurfe der Distriktsumlagen zu begleiten ist; er unterliegt der Prüfung und Feststellung des Distriktsrates. (Art. 16 lit. f und Art. 11 lit. a des Distriktsratsgesetzes.) Nachdem gemäs M.E. vom 14. Oktober 1869 No. 11953 die Distriktsratsversammlungen alljährlich im Oktober und November stattzufinden haben und deren Verhandlungen jeweils bis mitte November der kgl. Regierung in Vorlage zu bringen sind, ist damit auch der Vorlagetermin bezüglich des Distriktsbüdgets festgestellt. Aus den zitierten Gesetzesbestimmungen ergibt sich, daß letzteres nur die vom Distriktsrate beschlossenen Positionen, also keine Offizial-Ansätze des Distriktsvorstandes enthalten darf; vgl. A. R.A. vom 9. März 1854 No. 9019 E.

3) Unter den **Einnahmen** sind, abgesehen

a. von den Rechnungsüberschüssen der Vorjahre, eingegangenen Ausständen derselben gemäs Art. 30 des Distriktsratsgesetzes als Mittel zur Bestreitung der Distriktsbedürfnisse aufzuführen

b. die Nutzungen des Distriktsgemeindevermögens (Immobilien, Kapitalien, Rechte ꝛc.), welches im Grundstocke ungeschmälert erhalten werden soll, ferner

c. die auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staates, der Stiftungen, der Gemeinden oder anderer juristischer oder physischer Personen; vgl. z. B. Art. 91 des Pol.Str.G.B., § 34 der revid. V.O. vom 23. November 1869 über die Normal-Aichungskommission, die Aichmeister ꝛc. (G.V.Bl. 1883 S. 75.) Ein solcher Rechtstitel kann nicht als gegeben erachtet werden, wenn auf der Grundlage der vor dem Distriktsratsgesetze vom 28. Mai 1852 in geltung gewesenen Gesetzgebung durch Beschluß der Behörde eine Sachregelung erfolgte und bloß zur Ausführung dieser Regelung eine besondere Vereinbarung zwischen dem Distrikte und einer Gemeinde, z. B. über Unterhaltung einer Ortstraverse getroffen worden ist. (S. III. 157.)

d. die freiwilligen Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds oder von den aus der Unternehmung zunächst Vorteil ziehenden Gemeinden und Privaten, diese beiden letzteren zu unterscheiden von den Präzipualleistungen zu den Distriktsumlagen nach Art. 32 des Distriktsratsgesetzes. Siehe unten Ziffer lit. ff.

Was den Vortrag der Zuschüsse aus Staats- oder Kreisfonds im Budget der Distriktsgemeinden betrifft, so hat nach der M.E. vom 29. Mai 1878 No. 5476, bezw. nach A. R.A. vom 18. Juni 1878 No. 8948 L bei der Festsetzung des Distriktsvoranschlages durch die kgl. Regierung die Einstellung der genauen Ziffer des bezüglichen Zuschusses zu erfolgen. Von Einstellung dieser Zuschüsse in die Voranschläge umgang zu nehmen oder nur annähernde Summen einzusetzen, erscheint nicht angängig. Die Kreisfondszuschüsse werden aufgrund der Beschlüsse des Landrates aufgenommen. In den Distriktsvoranschlägen pro 1889 ist daher der Betrag einzusetzen, den der Landrat bei Festsetzung des Kreisbudgets pro 1888 dem Distrikte zu bewilligen beantragt hat. Die Einstellung der Staats-

fondszuschüsse hat nach Maßgabe des von der kgl. Regierung nach Einvernahme des Landrates festgesetzten Verteilungsplanes zu geschehen. Diese Zuschüsse sind wegen der bezüglich ihrer Festsetzung bestehenden Weiterungen als Zuschüsse für das nächste Jahr zu behandeln. In den Distriktsvoranschlägen pro 1889 erscheinen daher beispielsweise die bereits im Staatsbudget der betr. Finanzperiode bewilligten und im Laufe des Jahres 1888 vom kgl. Staatsministerium auf die einzelnen Regierungsbezirke verteilten Staatsfondszuschüsse. Nachdem bei den Distriktsratsverhandlungen der Regel nach zwar die Kreisfondszuschüsse feststehen, bezüglich der Staatszuschüsse aber nur die provisorische Verteilung seitens der kgl. Regierung vorbehaltlich der Zustimmung des Landrates erfolgt sein kann, haben sich nach diesem Stande auch die Einstellungen in das Distriktsbudget seitens der Distriktsvertretung zu bemessen.

Anlangend das der Verteilung der Staats- und Kreisfondzuschüsse vorausgehende Verfahren, so ist folgendes zu beachten:

Die sowohl zur Herstellung wie zur Unterhaltung von Distriktsstraßen und der dazu gehörigen Bauten je für ein Jahr der betreffenden Finanzperiode bewilligten Staatszuschüsse werden vom kgl. Staatsministerium des Innern aufgrund der nach den näheren Direktiven des bezüglichen Ministerial- und bezw. Regierungsausschreibens angefertigten Aufwandsanzeigen auf die einzelnen Regierungsbezirke und sodann innerhalb dieser von der betreffenden kgl. Kreisregierung mit Zustimmung des Landrates auf die einzelnen Distriktsgemeinden verteilt. Dem Aufwandsnachweise ist jeweils eine Uebersicht der Distriktsbauschaffner und deren Bezüge, sowie über die Einteilung der Distriktsstraßen nach dem Metermaße beizufügen. Vgl. z. B. M.A. vom 30. Juni 1888 No. 9991 (M.Bl. No. 27 S. 247) und die A. R.A. vom 27. März 1878 No. 5150 L und 31. Mai 1881 No. 8512 O. Aus den beiden letzteren ist hervorzuheben, daß beim Vortrag der Distriktsstraßenbauschulden-Tilgungsrate das Jahr der Schuld-Kontrahierung anzugeben ist und nur Raten von solchen Anlehen Aufnahme finden dürfen, welche zu Straßen-Neubauten **vor** dem Jahr 1868 (erstmalige Verteilung des Staatsbeitrages) Verwendung gefunden haben. Die Gehalte der Bauschaffner einschließlich deren Teuerungszulagen und Büreauaversen sind unter einer Position am Schlusse des Nachweises für jeden Distrikt auf einer besonderen Linie vorzutragen, während die Diäten und Reisekosten wie überhaupt die Nebenbezüge unter den Ausgaben für die betreffenden Straßen und zwar ohne Ausscheidung zu erscheinen haben. Hiefür sowie für die Uebersicht der nach dem Metermaß eingeteilten Distriktsstraßen sind im R.A. vom 10. März 1877 besondere Formularien mitgeteilt. Die Aufwandsanzeigen haben möglichst die wirkliche Verwendung für das betreffende Jahr darzulegen, bei größeren Neubauten also event. den von der

Gesamtsumme zur Verwendung kommenden Teil. Der in Rubrik 7 der Aufwandsübersicht einzustellende Umlagenprozentsatz ist aufgrund der Gesamtsteuer (einschließlich der Einkommensteuer) und der zur Erhebung kommenden Distriktsumlagen, mit Ausnahme jener für die Zivilstandsregister zu berechnen.

Bezüglich der Kreisfondsbeiträge bestehen gesonderte Vorschriften über Erstellung der Aufwandsnachweise für die Unterhaltung und sodann bezüglich des Neubaues von Distriktsstraßen. Die ersteren sind enthalten in dem R.A. vom 2. Februar 1877 No. 2143 K. Hienach ist alljährlich bis zum 15. März der kgl. Regierung eine Uebersicht der Kilometerlänge und Unterhaltungskosten der Distrikts-Straßen des Amtsbezirkes nach näherer Anordnung des eben erwähnten Regierungs-Ausschreibens vorzulegen. Bezüglich des Aufwandes für Distriktstraßenneubauten dagegen inkl. Neubau von Brücken auf Distrikts-Straßen schreibt die R.E. vom 26. Juli 1882 No. 11410 P ein Formular vor, aus dem sich unter anderem die Gesamtsteuer exkl. Einkommensteuer, Prozentsatz der Distriktsumlagen, Bezeichnung des Neubaues, der Aufwand nach dem Distriktsbudget und der (im betr. Jahre voraussichtlich) wirklich zur Verausgabung gelangende Aufwand ergeben soll. Hiezu wird weiter bemerkt, daß sich die kgl. Regierung von der wirklichen Verwendung der eingestellten Summen, wenigstens im annähernden Betrage Gewißheit verschaffen und imfalle der Nichtverwendung der berücksichtigten Neubaukosten der betr. Distriktsgemeinde zu den nächstfolgenden Neubau-Ausgaben einen Zuschuß nicht gewähren wird, ferner daß der Prozentsatz der Distriktsumlagen im Verhältnis zur Gesamtsteuer inkl. der Einkommensteuer einzustellen sei.

e. Die in Ermanglung oder bei Unzureichendheit dieser Quellen zur Erhebung kommenden Distriktsumlagen.

4) Die Distriktsumlagen verdienen wegen ihrer besonderen Bedeutung und ihrer rechtlichen Grundlage eine separate Darstellung. Im allgemeinen sei hiebei zunächst auf das oben bei Erörterung der Gem.R.Instr. zu § 193 bezüglich der Gemeindeumlagen Bemerkte verwiesen.

a. In der Min.Bek. vom 7. August 1881 „die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinden und Distrikte betr." (M.A.Bl. S. 293 Ziffer 7) wird die Beobachtung thunlichster Sparsamkeit auch für den Haushalt der Distrikts-Gemeinden empfohlen und namentlich die Einhaltung der Vorschrift in Art. 30 Abs. 2 des Distriktsratsgesetzes eingeschärft, wonach für solche Zwecke, welche nach Art. 29 Abs. 1 von der Zustimmung des Distriktsrates abhängig sind (fakultative Zwecke) ein Maximum von 5 % der jährlichen

Steuer-Summe festgesetzt ist, über welches sich in keinem Jahre der Betrag der hiefür bestimmten Distriktsumlagen erhöhen darf. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Maximalgrenze überschritten ist oder nicht, hätte aber gegebenen Falles nicht der Gesamtbetrag eines zu vorerwähntem Zwecke aufzunehmenden Passivkapitales, sondern nur der jährliche Aufwand zur Abtragung und Verzinsung desselben inbetracht zu kommen. Denn die fragliche Gesetzesbestimmung verfolgt lediglich den ausgesprochenen Zweck, einer zu großen Ausdehnung der Distriktsumlagen für „Nützlichkeitsgegenstände" (im Gegensatz zu den „nach Gesetz obliegenden") vorzubeugen und kann sohin nur maßgebend sein für die Feststellung der Schuldentilgungspläne, nicht aber unmittelbar gegen die Aufnahme von Passivkapitalien an und für sich, auch wenn letztere mehr als 5 % der jährlichen Steuersumme des Gesamtdistriktes betragen. (S. IV. 441.)

b. Nach Art. 31 des Distriktsratsgesetzes geschieht die Verteilung der Distriktsumlagen vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 32 nach dem Gesamtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern, wozu jedoch die Witwen- und Waisenfondsbeiträge und die Einkommensteuer, letztere mit Ausnahme der Fälle des Art. 36 nicht zu zählen sind. Bezüglich des Staatsärars macht es keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden. Die Naturaldienste werden nach dem Geldanschlage umgelegt mit der Rücksicht, daß sie wo thunlich, den nächstgelegenen Gemeinden gegen Abrechnung der sie treffenden Geldleistungen zugewiesen werden. Nach Art. 32 l. c. ist dem Distriktsrate vorbehalten, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder abgesonderte Gemarkungen je nach der Teilnahme an den Vorteilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen. Die desfallsigen Beschlüsse des Distriktsrates unterliegen der Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung. Die oben erwähnten Ausnahmefälle des Art. 36 betreffen insbesondere die Distriktsarmenpflege, Uferschutzbauten 2c. 2c.

c. Die in lit. b zusammengefaßten Bestimmungen erheischen wegen ihrer Wichtigkeit eine Einzelbesprechung.

aa. Als Grundlage der Distriktsumlagenverteilung ist vorbehaltlich der ausdrücklich als solche aufgeführten Ausnahme-

fälle der Regel nach der Gesamtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden Steuern bezeichnet. Wegen Zulässigkeit eines anderen Maßstabes bezüglich der gemeindlichen Beiträge zu den Kosten der Verifikation der Standesregister s. R.A. vom 7. Februar 1853 No. 1945 D. Diese Verteilung kann ohne alle Rücksicht auf die Teilnahme der einzelnen Steuerpflichtigen oder der einzelnen Gemeinden an den Vorteilen der distriktiven Unternehmung erfolgen, für welche die Distriktsumlage erhoben wird. Wegen der im Art. 32 statuierten Ausnahme siehe unten lit. ff. Nach M.E. vom 8. Januar 1858 No. 3184 sind bei Verteilung der Distriktsumlagen nur die Steuerbeischläge in die Prinzipal-Summe einzurechnen, dagegen die Kreisumlagen und Hebgebühren außer berechnung zu lassen.

bb. Die Erhebung der Distriktsumlagen ist stets nach dem Steuersoll zu vollziehen, welches zurzeit ihrer Erhebung besteht. Für die Erhebung ist also zweifelsohne der Stand der Steuern, wie solche zurzeit der Umlagenerhebung reguliert sind, nicht aber das Steuersoll eines vorausgegangenen Jahres maßgebend. Die Erhebung der Distriktsumlagen hat sich an jene der Staatssteuern anzuschließen und es sind daher bei der Distriktsumlagen-Erhebung die bis dahin eingetretenen Zu- und Abgänge, Mehrungen und Minderungen der Staatssteuern gebührend zu berücksichtigen. (S. VI S. 137 ff.) Soweit hiebei das Aerar infrage kommt, wird der Distiktsrechner dessen Beitrag bei dem betreffenden kgl. Rentamte, auch wenn er nicht an dessen Amtssitze wohnt, entgegenzunehmen haben, da organisations- und formationsgemäs die kgl. Rentämter als die Zahlstellen des kgl. Aerars in vorwürfigem Falle betrachtet werden müssen.

cc. In einer Min.Entschl. vom 25. Oktober 1885 wird nun darauf aufmerksam gemacht, daß die sub lit. bb erwähnte Entscheidung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes zunächst sich nur auf die unmittelbare Erhebung der Distriktsumlagen bei den einzelnen Umlagepflichtigen beziehe. Um aber ein möglichst gleichmäßiges Verfahren bezüglich Verteilung und Erhebung der Distriktsumlagen in den einzelnen Distrikten herzustellen und um die in einem Etatsjahre zu erhebenden Distriktsumlagen

thunlichst in Einklang zu bringen mit dem Stande der Staatssteuern in dem betreffenden Etatsjahre wurde durch M.E. vom 24. März 1887 No. 16938 im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Finanzen im wesentlichen folgendes verfügt:

α. Die Repartition der Distriktsumlagen auf die Gemeinden und abgesonderten Markungen des Distriktes hat stets nach maßgabe des Steuersolls zu Beginn des Erhebungsjahres der Distriktsumlagen zu erfolgen, sohin die Repartition der Distriktsumlagen für 1888 nach dem Stande der direkten Steuern, wie derselbe vom Jahre 1887 auf das I. Quartal des Jahres 1888 übergeht. Mit Rücksicht auf die regelmäßig schon im Oktober und November stattfindende Abhaltung der Distriktsratsverhandlungen für das folgende Jahr ist die Repartition und Ausschreibung der Distriktsumlagen erst dann zu bethätigen, wenn die Distriktsratsverhandlungen ihre Bescheidung durch die Kreisregierungen gefunden haben und das Steuersoll am anfange des Erhebungsjahres von den kgl. Rentämtern den kgl. Bezirksämtern bekannt gegeben sein wird.

β. Die nach lit. α zu bewerkstelligende Repartition der Distriktsumlagen ist dem Distriktsrate bei seiner nächsten Versammlung zur (nachträglichen) Prüfung und etwaigen Erinnerung mitzuteilen.

γ. Bezüglich des nach Art. 16 lit. f des Distriktsratsgesetzes dem Distriktsetat beizugebenden Repartitionsentwurfes der Distriktsumlagen genügt es, wenn diesem Entwurfe, welcher lediglich zur vorläufigen Information des Distriktsrates dient, das von den kgl. Rentämtern den kgl. Bezirksämtern bereits am Beginne des Jahres (lit. α) mitgeteilte, in das Beratungsjahr übergegangene Steuersoll zugrunde gelegt wird, sodaß für die Folge jährlich nur eine einmalige Mitteilung der Steuergrundlagen seitens der kgl. Rentämter an die kgl. Bezirksämter notwendig ist.

δ. Die Erhebung der Distriktsumlagen durch die Gemeinden bei den einzelnen Umlagepflichtigen hat stets aufgrund eines Hebregisters zu erfolgen, welches nach dem rentamtlichen Steuerregister des laufendes Quartales, d. i. nach dem Stande des Steuersolls desjenigen Quartales, in welchem die Umlagenerhebung bewirkt wird, evident gestellt ist.

Die rentamtliche Mitwirkung beim Vollzuge vorstehender Entschließung wurde geregelt durch Fin.Min.Entschl. vom 15. April 1887 No. 5081. Hienach haben die kgl. Rentämter zum Beginn jeden Jahres und längstens bis 1. März desselben zum zwecke der Repar-

tition der Distriktsumlagen den kgl. Bezirksämtern eine Nachweisung über das Soll der zur Erhebung kommenden direkten Steuern einschließlich der für das Aerar in vormerkung zu führenden Steuerbeiträge nach einem bestimmt vorgeschriebenen Schema zu übermitteln. Ferner haben dieselben zum behufe der Evidentstellung der Distriktsumlagen-Hebregister die Einsicht und Abschriftnahme der amtlichen Steuerlisten zu gestatten und über eingetretene Aenderungen an dem jeweiligen Quartalsstande die erforderlichen Aufschlüsse jederzeit auf Ansuchen zu erteilen.

Angesichts der vorstehenden Anordnungen werden Streitigkeiten, wie sie früher zuweilen veranlaßt wurden durch Zugrundelegung eines unzutreffenden Steuerbetrages, sei es nun, daß hiebei direkte Irrtümer unterliefen oder weil infolge erhobener Reklamationen die bei der Verteilung zugrunde gelegte Steuersumme erhebliche Aenderungen erfahren hatte, wohl weniger häufig vorkommen. Begründete Beschwerden in dieser Beziehung hätte die Gemeinde zunächst beim Distriktsrate, gegen dessen ablehnenden Bescheid bei der kgl. Regierung und gegen deren Entschließung beim kgl. Verwaltungsgerichtshofe geltend zu machen. Die erforderliche Ausgleichung ließe sich hiebei wohl durch Verteilung des etwa der benachteiligten Gemeinde mittels Anrechnung auf ihre nächstjährige Umlagenquote zu gewährenden Schadensersatzes auf die übrigen Gemeinden gewinnen. (S. auch unten lit. d.)

dd. Zu dem Begriffe der Steuer**veranlagung** ist auf die bereits bei den Gemeindeumlagen angeführten Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes: S. IV. 562. VII. 293. IX. S. 75 und 170 zu verweisen, wornach die **Nachholung** der an dem früheren Aufenthaltsorte eines Steuerpflichtigen hinterzogenen Steuern und der lediglich durch das Steuernachholungsverfahren veranlaßte Eintrag in die Steuerliste derjenigen Gemeinde, in welcher sich der Steuerpflichtige zurzeit der Nachholung aufhält, eine Umlagenpflicht desselben in der letzteren Gemeinde für den Zeitraum der Steuernachholung nicht zu begründen vermag, und ferner eine aufgrund des Art. 38 Abs. III des Kapitalrentensteuergesetzes vom 19. Mai 1881 verfügte erhöhte Nachzahlung des hinterzogenen Steuerbetrages nicht die Eigenschaft einer Steueranlage hat, weshalb für die Entrichtung von Gemeinde- und Distriktsumlagen aus derselben die gesetzliche Grundlage und Voraussetzung fehlt. — Nicht zu verwechseln mit dem Vorstehenden ist natürlich der Fall, wenn ein Umlagepflichtiger

z. B. das Aerar bei der Repartition etwa ganz übersehen worden wäre. Dessen nachträgliche Heranziehung erscheint unbestreitbar zulässig.

ee. Für die Umlagenverteilung auf die beitragspflichtigen Gemeinden, Aerar 2c. aufgrund des von der kgl. Regierung abgeschlossenen Voranschlages kommt nachstehendes Formular zur Anwendung:

Distriktsgemeinde . . . .

Verteilung der Distriktsumlagen für das Jahr . . . .

Nach dem von kgl. Regierung abgeschlossenen Voranschlage sind pro . . . umzulegen:

I. auf die Gesamtsteuer mit Einschluß der Einkommensteuer nach Abt. . . . Tit. . . . des Voranschlages von der Zustimmung des Distriktsrates abhängige Ausgaben . . . . Mk.

II. auf die Gesamtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer und zwar:

a. nach Abt. . . Tit. . . für die auf Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Ausgaben . . . . Mk.

b. nach Tit. . . . zur Deckung der von der Zustimmung des Distriktsrates abhängigen Ausgaben . . . . Mk.

. . . . Mk.

III. auf die Seelenzahl für die Verifikation der Standesregister . . . . Mk.

Summa . . . . . Mk.

Nach vorliegendem Nachweis des kgl. Rentamtes . . . . betragen die auf das I. Quartal 18 . . übergehenden direkten Steuern mit Ausschluß der Einkommensteuer, welche der Umlageverteilung zugrunde zu legen sind:

a. der Privaten . . . . Mk.

b. des Staates . . . . Mk.

Summa . . . . . Mk.

c. die Einkommensteuer . . . . Mk.

Gesamtbetrag . . . . . Mk.

Ordnungs-No.	Namen der Beitragspflichtigen.	Nach der Gesamtsteuer mit Einschluß der Einkommensteuer.		Nach der Gesamtsteuer mit Ausschluß der Einkommensteuer.		Bauschaffnergehalt einschließlich des fixen Beitrages der Gemeinde	Nach der Bevölkerung		Summa aller Umlagen
		Direkte Steuern	Distr.-Umlagen	Direkte Steuern	Distr.-Umlagen		Seelenzahl	Distrikts-umlage	
1	Berghausen								
2	Finanz-Aerar .								
3	Zoll-Aerar . .								
4	Militär-Aerar 2c.								
	Gesamtbetrag .								

Aufgestellt und als richtig bescheinigt

. . . . . . den . . . . . Der Distriktsrechner.

Gesehen und im Betrage von . . . . . vollziehbar erklärt.

. . . . . . den . . . . . Kgl. Bezirksamt. . . . .

Die nach dieser Verteilung auf die einzelnen Gemeinden treffenden Distriktsumlagen werden im Gemeindebudget eingestellt. Wo in einer Gemeinde Umlagen zur Gleichstellung der gewöhnlichen Einnahmen mit den ordentlichen Ausgaben erhoben werden müssen, findet deren Erhebung mit denen der Distriktsumlagen gleichzeitig statt.

ff. Wie bereits aus lit. aa ersichtlich, gilt ähnlich wie dies oben bei den Gemeindeumlagen dargelegt ist, auch bei den Distriktsumlagen der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Pflichtigen an sich. Eine Abweichung hievon gestattet der Art. 32 des Distriktsratsgesetzes. Nach demselben ist nämlich dem Distriktsrate das Recht eingeräumt, keineswegs aber die Pflicht auferlegt, die Beitragsquote für einzelne Gemeinden oder Gemarkungen je nach der Teilnahme an den Vorteilen der betreffenden Anstalt oder Einrichtung verschieden abzustufen, also auch sogen. Präzipualleistungen aufzulegen, aber immer nur für das betreffende Jahr, für welches der Distriktsetat festgestellt wird. Die Gemeinden, welchen solche auferlegt werden, sind hievon zur Abgabe ihrer Erinnerungen in kenntnis zu setzen.

Die Voraussetzungen für die Auflage von Präzipualleistungen zu den Distriktsumlagen bestehen nach Art. 32 l. cit. darin, daß

1) überhaupt Distriktsumlagen erhoben werden, zu denen eine erhöhte Beitragsquote geleistet werden soll,
2) die Gemeinden, welchen eine solche Vorausleistung auferlegt wird, an den Vorteilen einer distriktiven Einrichtung gegenüber anderen Gemeinden in erhöhtem Maße teilnehmen und daß
3) die Präzipualleistungen den höheren Vorteilen entsprechend abgestuft und zugeteilt sind.

In welcher Weise diese Abstufung zum Ausdruck zu bringen sei, wird sich nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu bestimmen haben, ebenso wie die Frage, ob eine Gemeinde wirklich erhöhte Vorteile von einer Distriktsanstalt oder Einrichtung habe und ob ihre Beitragsquote diesen Vorteilen entsprechend abgestuft sei. Diese letzterwähnten Fragen sind keine Ermessens-, sondern Rechtsfragen und im Streitfalle der letztinstanziellen Würdigung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes unterstellt. Wenn vom Distriktsrate auferlegte Präzipualleistungen von der kgl. Regierung nicht genehmigt bezw. herabgesetzt wurden, so haben zwar die beschwerten Gemeinden, nicht aber der Distriksausschuß ein Beschwerderecht zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe. Ferner steht

dem kgl. Staatsärar eine solche Beschwerde gegen eine die Distriktsratsbeschlüsse bescheidende Regierungsentschließung nur zu, wenn es durch Auflage von Präzipualleistungen betroffen ist. (Vgl. hiezu S. III. 637. IV. 333. 444. V. 203. VI. 219. VIII. 326.)

d. Die Frage des eventuellen Rückersatzes einer irrtümlich erhobenen Distriktsumlage ist bereits oben unter lit. δ. berührt worden.

e. Daß ferner die zur Deckung einer Präzipualleistung in der Gemeinde erhobenen Umlagen nicht Gemeinde-, sondern Distriktsumlagen sind und bleiben, selbst wenn die Uebernahme der Präzipualleistung von der Gemeinde freiwillig sollte angeboten worden sein (S. III. 1.), ist bereits oben bei den Gemeindeumlagen erwähnt worden.

f. Es kommt nicht selten vor, daß eine Gemeinde infolge zureichender Revenüen des Gemeindevermögens (bei Erhebung von Gleichstellungsumlagen wäre dies unstatthaft) die ihr zurepartierten Distriktsumlagen, soweit sie die Gemeindebürger oder wenigstens die in der Gemeinde Heimatberechtigten treffen, aus der Gemeindekasse bestreitet, dagegen juristische Personen z. B. das Aerar, ein Bankinstitut 2c. und namentlich auch die Forensen von dieser Vergünstigung ausschließt. Die freiwillige Uebernahme der sie treffenden Distriktsumlagenquote auf die Gemeindekasse steht nun in vorwürfigem Falle der Gemeinde zweifelsohne zu. Der vorerwähnte Ausschluß des Aerars, der Forensen 2c. wurde aufgrund höherer Entscheidungen bisher als ungesetzlich bezeichnet. Nach denselben entstünde nämlich mit der freiwilligen Uebernahme der Distriktsumlagen auf die Gemeindekasse eine eigentliche Gemeindelast, deren Deckung nach denselben Bestimmungen sich zu richten hätte, wie bei den auf Gesetz oder besonderem Rechtstitel ruhenden Leistungen. Die zu deren Bestreitung erforderliche Verwendung von Erträgnissen des Gemeindevermögens habe daher allen Umlagepflichtigen der Gemeinde verhältnißmäßig zu gute zu kommen. Die Bevorzugung bestimmter Klassen derselben in der obgedachten Weise erscheine somit gesetzlich unbegründet. Beschwerden in dieser Beziehung wären vom kgl. Bezirksamt und in II. Instanz von der kgl. Regierung, letztinstanziell aber vom kgl. Staatsministerium des Innern oder in den Fällen des Art. 8 Ziff. 28 und 30 des Verw.Gerichtsh.Ges. vom kgl.

Verwaltungsgerichtshofe zu erledigen. (M.E. vom 19. Aug. 1876 No. 8685 die Erhebung von Distriktsumlagen in der Gemeinde Kerzenheim betr. S. V. 71.) Neuerlich hat jedoch der kgl. Verwaltungsgerichtshof unterm 8. August 1888 entschieden, daß in diesem Falle keine gesetzliche Verpflichtung zu der von dem Aerar der Gemeinde angesonnenen Umlagen-übernahme vorliege und die das Aerar treffende Verpflichtung auch nicht freiwillig von der Gemeinde übernommen sei, weshalb letztere auch wenn sie für ihre Angehörigen die Distriktsumlagen aus der Gemeindekasse bestreite, dies nicht auch bezüglich des Aerars zu thun brauche.

g. Bezüglich der Beitreibung der Distriktsumlagen finden die Vorschriften über die Beitreibung der Gemeindeumlagen Anwendung. Art. 33 des Distriktsrats-Ges. Vgl. § 131 der Gem.R.Instr. nebst den Erläuterungen hiezu.

h. Aus Art. 31 Abs. 3 und Art. 32 des Distr.Ges. ergibt sich, daß dem Distriktsrate die Befugnis nicht zusteht, einzelnen Gemeindeeinwohnern der zur Distriktsgemeinde gehörigen Gemeinden Leistungen für distriktive Zwecke unmittelbar aufzuerlegen. Das Gesetz geht nämlich von dem Grundgedanken aus, daß die Distriktsgemeinden nur als eine Vereinigung von Ortsgemeinden als den eigentlichen Mitgliedern der ersteren aufzufassen seien und daß daher die Distriktsgemeinde-vertretung, soweit Leistungen der Distriktsangehörigen für Distriktsbedürfnisse in frage kommen, zunächst den Orts-gemeinden als den Pflichtigen gegenüberstehe. (S. II. 90.)

i. Wegen der Umlagen für die Distriktsarmenpflege siehe Art. 36 des Distr.Ges.

5) Was nun die **Ausgaben** für distriktive Zwecke betrifft, so scheiden sich dieselben in 3 Hauptgruppen, nämlich in die:

aa. für den Distriktsrat,

bb. für die durch Gesetz oder besondere Rechtstitel begründeten Zwecke (Art. 25. 27. 28 des Ges.),

cc. nach Art. 29 Abs. 1 des Ges. von der Zustimmung des Distriktsrates abhängigen Distriktsausgaben.

Art. 25 l. cit. ermächtigt den Distriktsausschuß vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Distriktsrat über die zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachteile erforderlichen Maßnahmen und damit verbundenen Kosten innerhalb der Grenzen des unabweisbaren

Bedürfnisses sofort zu beschließen. Nach Art. 27 kommen inbezug auf die Bestreitung der Distriktslasten insbesondere folgende Vorschriften zur Anwendung:

a. jede Distriktsgemeinde ist verbunden, alle Leistungen zu bestreiten, welche ihr nach Gesetz, besonderen Rechtstiteln oder infolge der Beschlüsse des Distriktsrates obliegen;

b. als gesetzliche Lasten sollen insbesondere angesehen und behandelt werden:

1) die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden;

2) die Ergänzung des Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde;

3) die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten;

4) Die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen;

5) die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauch bestimmten Feuerlöschmaschinen;

6) die Kosten des Unterrichtes der Schülerinnen der Entbindungskunst;

7) die Unterhaltungsbeiträge für die nach maßgabe der jeweiligen Gesetze oder Verordnungen aufgestellten Tierärzte.

Ueber die Art und Weise der Erfüllung der unter Ziff. 1—7 aufgezählten Verbindlichkeiten beschließt nach maßgabe des Art. 23 der Distriktsrat.

Art. 28 des Distr.Ges. in der Fassung des Art. 48 des Verw.-Gerichtshofges. präzisiert den Begriff der Distriktsstraßen und regelt die in dieser Beziehung bestehenden Kompetenzen. (Siehe S. I. 389. III. 704. V. 301. VI. 219. VIII. 226.)

Art. 29 endlich fordert für andere als die im Art. 25, 27 und 28 bezeichneten Distriktslasten die Zustimmung des Distriktsrates. Die Deckung der gesetzlich begründeten Distriktsgemeinde-Bedürfnisse darf dagegen vom Distriktsrate nicht verweigert werden und muß imfalle entgegengesetzten Verfahrens desselben von der vorgesetzten Kreisregierung durch Anordnung der nötigen Distriktsumlage, vorbehaltlich der Berufung an das betreffende Staatsministerium, bewirkt werden. — Vgl. auch Art. 10 Ziff. 1 des Verw.Gerichtsh.Ges.

Unter lit. aa. oben werden nun Aufnahme zu finden haben die Ausgaben für Distriktsratswahlen, Regie des Distriktsrates, Vergütung

für die Distriktsräte, für die Ausschußmitglieder, für den Rechner; unter lit. bb die oben unter lit. b Ziff. 1—7 aufgeführten Aufwendungen und unter lit. cc hauptsächlich Ausgaben für Krankenhäuser, Hilfs- und Leihkassen 2c.

Im Einzelnen wäre zu den oben angeführten Gesetzesbestimmungen noch Folgendes zu bemerken:

ad lit. a des Art. 27:

Distriktsratsbeschlüsse verpflichten zwar den Distrikt insoferne, als die Ausführung dieser Beschlüsse, wenn sie aufsichtlich genehmigt sind, durch die Aufsichtsbehörden in vollzug gesetzt werden kann, dieselben sind aber einseitiger Natur und verpflichten für sich allein den Distrikt Dritten gegenüber in keiner Weise. (S. V. 203.)

ad lit. b a. a. O.:

Wie bereits oben bemerkt, sollen im Voranschlage solche Ausgaben, welche der Distriktsrat abgelehnt hat, von dessen Vorstande nicht e. off. eingesetzt, sondern deren Aufnahme ins Budget lediglich bei der kgl. Regierung beantragt werden. Wenn dann von letzterer der Distriktsgemeinde Leistungen auferlegt werden, welche sich ausschließlich auf die Art und Weise der Anlage und Unterhaltung einer anerkannten Distriktsstraße beziehen, so kann hierin die Auferlegung einer gesetzlich nicht begründeten Last im Sinne des Art. 10 Ziff. 1 des Verwaltungsgerichtshofes ebensowenig erblickt werden, als in der Verweigerung der Regierungsgenehmigung zu einem Distriktsratsbeschlusse, nach welchem eine bestehende Distriktsstraße fernerhin nicht mehr unterhalten werden soll. Zur Entscheidung der Frage, ob eine solche Leistung im Interesse des Verkehres notwendig und nach den inbetracht kommenden Umständen angemessen sei, ist der Verwaltungsgerichtshof nicht zuständig. Die durch obige Ziffer 4 des Art. 27 den Distriktsgemeinden überwiesene Verpflichtung der Anlage und Unterhaltung der Distriktsstraßen schließt übrigens auch die Verpflichtung in sich, bestehende Distriktsstraßen zweckentsprechend abzuändern, wenn dies im Interesse des öffentlichen Verkehres geboten erscheint. Ob Letzteres der Fall, die angeordnete Durchführung zweckmäßig ist und zur finanziellen Lage des Distrikts im richtigen Verhältnisse steht, entzieht sich der Entscheidung des kgl. Verwaltungsgerichtshofes. Die Unterhaltung und event. Neuanlegung der sogen. Distriktsstraßen-Traversen obliegt vorbehaltlich der durch besonderen Rechtstitel begründeten Ausnahmen gesetzlich der Distriktsgemeinde. Ferner ist das Schneeräumen auf den Distriktsstraßen als ein Bestandteil der den Distriktsgemeinden

obliegenden Straßen-Unterhaltung zu erachten. Staatsaufsichtliche Verfügungen bezüglich Unterhaltung einer Distriktsstraße haben nicht die Wirkung endgiltiger Bescheide betreffs etwaiger in dieser Beziehung bestehender Streitigkeiten zwischen der Distrikts- und einer polit. Gemeinde. Das Herkommen bildet nach dem Distriktsratsgesetze keinen Rechtstitel für die Pflichten der einzelnen Gemeinden des Distriktes gegenüber der Distriktsgemeinde. Vgl. S. I. 389. II. 111. 413. 633. III. 157. 637. IV. 496. V. 301 ferner auch VIII. 301 wegen Aufstellung eines eigenen Distriktstechnikers.

Die in Ziff. 1 erwähnten Anlehensaufnahmen werden meist durch Distriktsstraßen- oder sonstige distriktive Bauten veranlaßt sein. Die auf Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden bezüglichen genehmigten Schuldentilgungspläne sind behufs Kontrollierung deren entsprechenden Einhaltung jedes Jahr im Original den Distriktsratsverhandlungen beizufügen. (R.A. vom 12. Dez. 1880 No. 20994 N.)

Wegen der unter Ziff. 4 erwähnten Kosten des Unterrichtes der Hebammenschülerinnen wird der Annahme bei Geib: 2. Aufl. Bd. I. S. 176, daß nämlich hierunter vorwiegend die Bestreitung der Subsistenz während des Unterrichtes rc. zu verstehen ist, beizupflichten sein. (Vgl. auch Geib: II. S. 381 Note *.)

Hinsichtlich der Kosten für Verifikation der Standesregister, s. ebendaselbst Bd. I. S. 17. Nach Art. 21 Abs. 5 und 6 des Distr.Ges. bilden die festgestellten Etats, an deren Einhaltung der Distriktausschuß und Kassier gebunden und dafür haftbar sind, die Grundlage für die Verrechnung. In dem Etat nicht vorgesehene Ausgaben können imfalle des Art. 25 von dem Distriktsausschusse, außerdem nur mit Zustimmung des Distriktsrates angewiesen werden.

Die

III. Jahres-Rechnung der Distrikts-Gemeinde

ist nach Art. 21 Abs. 1 ff. des zit. Ges. am Schlusse eines jeden Verwaltungsjahres vom Distriktskassier zu stellen, worauf dieselbe nach vorausgegangener Revision im Ausschusse der Beratung des Distriktsrates unterstellt wird. An der diesfallsigen Abstimmung haben die Mitglieder des Ausschusses keinen Anteil zu nehmen. Die Rechnung wird sodann samt den Beschlüssen durch die Distriktsverwaltungsbehörde an die Kreisregierung zur schließlichen Prüfung und Bescheidung vorbehaltlich der Berufung eingesendet. Diese Bestimmungen hatten schon,

als für das staatliche und für das Gemeinderechnungswesen das mit dem 1. Oktober beginnende Etatsjahr maßgebend war, eine Reihe von Ausführungsvorschriften erforderlich gemacht. Nachdem aufgrund des Gesetzes vom 10. Juli 1865 „die Abkürzung der Finanzperioden betr." mit M.E. vom 28. Juni 1866 auch für den Distriktshaushalt beginnend mit dem 1. Januar 1868 das Kalenderjahr zur Einführung gebracht worden war, ergab sich weiter die Notwendigkeit einer genaueren Regelung des Zeitpunktes der Abhaltung der Distriktsratsverhandlungen, sowie ihrer Verbescheidung und endlich auch der Behandlung des distriktiven Rechnungs-Revisions-Geschäftes. Durch A. M.A. vom 14. Oktober 1869 No. 11953 wurde, wie bereits bemerkt, die Abhaltung der ordentlichen Jahresversammlungen der Distriktsräte auf die Monate Oktober und November (Anfang) verlegt, als Endtermin für deren Bescheidung durch die kgl. Kreisregierung der Schluß des Monats Dezember fixiert (später auf Januar erweitert) und weiter bestimmt, daß die Vorlage der in Art. 11 lit. c des Distr.Ges. bezeichneten Rechnungen an den Distriktsrat in der Regel erst bei dem ordentlichen Zusammentritte des Distriktsrates in dem dem betreffenden Rechnungsjahre folgenden Jahre stattzufinden habe. Wird ausnahmsweise aus anderem Anlasse der Distriktsrat gemäs Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Distriktsräte zu einer außerordentlichen Versammlung berufen, so hat die Rechnungsvorlage an den Distriktsrat schon bei dieser Gelegenheit mit zu erfolgen. Nachdem der Distriktsrat seine Erklärung über die Rechnungen abgegeben hat, sind dieselben sofort gemäs Art. 21 des Distr.Ges. an die kgl. Kreisregierung behufs ihrer Prüfung und Bescheidung invorlage zu bringen bezw. ist die Bereinigung der vom Distriktsrate gegen die Rechnungen erhobenen Beanstandungen herbeizuführen. Die kgl. Bezirksämter haben zu überwachen, daß die vom Distriktskassier zu stellenden Rechnungen, sowie die Rechnungen der sämtlichen Distriktsanstalten rechtzeitig nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres ihnen vorgelegt werden. Die Rechnungen selbst sind, soweit nicht deren schließliche Prüfung und Bescheidung nach Art. 21 l. cit. den Kreisregierungen zukommt, vorbehaltlich der Erledigung der später vom Distriktsrate allenfalls zu erhebenden Beanstandungen auch rechtzeitig zu revidieren und zu bescheiden.

Die Aufstellung der distriktiven Jahresrechnungen kann in duplo geschehen. In diesem Falle müssen dem Distriktsrechner bei Mitteilung des Rechnungsduplikates auch die Revisionsnotate abschriftlich zugestellt werden.

Bei der Einsendung der Rechnungen an die kgl. Regierung, welche wie auch bei dem Distriktsbudget gemäs R.E. vom 8. November 1855 No. 2716 F jedesmal mit gesondertem Berichte zu erfolgen hat, sind die Protokolle des Distriktsausschusses, dann über die Gegenstände der Distriktsarmenpflege und die sonstigen Verhandlungen des Distriktsrates, wie auch das Inventarium mit vorzulegen. Hilfskassenrechnungen kommen nach Kantonen getrennt zur Vorlage. — (Vgl. ferner das bereits angeführte R.A. vom 22. Dezember 1880 No. 20994 N.)

Bezüglich der Behandlung der Präzipualleistungen der Gemeinden für Distriktsstraßen-Neubauten in den Jahresrechnungen der Distriktsgemeinden ist durch A. R.A. vom 19. Juni 1878 No. 9816 L aufgrund der M.E. vom 14. gl. M. No. 5590 verfügt worden, daß diese Präzipualleistungen künftighin auch in den Distriktsrechnungen vorgetragen werden sollen und zwar, wenn wirkliche Einzahlungen zur Distriktskasse nicht erfolgt sind, in der Form durchlaufender Posten. Hiezu wurde des weiteren angeordnet, daß sämtliche von politischen Gemeinden für Distriktsstraßenneubauten geleisteten Ausgaben in der Rechnung der betreffenden Distriktsgemeinde von demselben Jahre aufgrund eines vom Bürgermeisteramte bestätigten Rechnungsnachweises der Einnehmerei in Einnahme und Ausgabe vorzutragen sind und zwar die Einnahme sub Unterabteilung IV Titel 3: „Präzipualleistungen der Gemeinden", die Ausgabe unter Abteilung II pos: „Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstraßen", lit. b: „Neubau." Die Straßenlinie, für welche die Ausgabe geleistet wird, ist durch entsprechende Ueberschrift zu bezeichnen, wenn aber seitens der Distriktsgemeinde für die gleiche Straße ebenfalls eine Ausgabe zur Verrechnung gebracht wird, so ist diese zu summieren und dieser Summe mit Hinweis auf das betreffende Einnahmebeleg die von den polit. Gemeinden bestrittenen Ausgaben beizuschlagen, so daß aus der Distriktsrechnung der Gesamt-Jahresaufwand für ein und dieselbe neugebaute Distriktsstraße ersichtlich wird. — Sämtliche Kosten für Straßenneubauten, welche den polit. Gemeinden als Präzipualleistungen auferlegt werden, sind auch und zwar nach maßgabe der vom Bauschaffner technisch revidierten Kostenanschläge im Distriktsbudget unter Abteilung IV in Einnahme und unter Abteilung II in Ausgabe einzustellen. Selbstverständlich hat der in die Distriktsbudgets einzustellende Aufwand für ein und dieselbe Straße in einer Summe stattzufinden, gleichviel ob die Distriktsgemeinde diese Summe allein zu verausgaben hat, oder ob politische Gemeinden mittels Vorausleistung einen als Einnahme zu verrechnenden Teil derselben aufzubringen haben. — Bei

Anfertigung der Uebersichten über den Gesamtaufwand für Distrikts-straßen behufs Partizipierung am Staatsbeitrage hiezu sind die von den polit. Gemeinden zu deckenden Ausgaben nicht mehr in Rubrik 5 „Wertsanschlag der für die Distriktskasse nicht verakkordierten Natural-leistungen", sondern in Rubrik 4: „Aufwand für Straßenneubauten 2c." einzustellen. Die Kontrolle der Verwendung der Staats-beiträge für Neubau und Unterhalt von Distriktsstraßen wird in der Weise geübt, daß vom Distriktsrechner gefertigte und seitens der kgl. Bezirksämter aufgrund ihrer Kontrollregister bestätigte summarische Rechnungsauszüge über die für jede einzelne Distriktsstraße im be-treffenden Jahre gemachten Ausgaben der kgl. Regierung vorzulegen sind, aus denen sich ergeben muß, daß die der Repartition zugrunde gelegte Durchschnittssumme auch wirklich zur Verwendung gelangt ist.

Wegen der Kontrolle der Verwendung der Kreisfond-zuschüsse für Neubau von Distriktsstraßen s. das oben abgedruckte R.A. vom 26. Juli 1882. Sonst bestehen hinsichtlich Verwendung der Kreisfondzuschüsse keine weiteren Vorschriften.

IV. Art. 21 Abs. 4 des Distriktsratsgesetzes endlich ordnet an, daß die Rechnungs-Ergebnisse der Distriktsgemeinden durch das Kreisamtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden. (Siehe z. B. A.Bl. 1888 Beilage 23.)

D.

Spar- und Hilfs-Kassen

der

Gemeinden, Stiftungen und Distrikte.

„Den Sinn der Bevölkerung für Sparsamkeit thunlichst zu wecken und zu fördern, ist eine wichtige Aufgabe der Staatsregierung. Zu den Einrichtungen, welche in erster Linie dazu bestimmt sind, diese Aufgabe zu lösen, gehören die **Sparkassen.**" Von diesen Anschauungen geleitet und aufgrund der bezüglich der Fortentwicklung dieser Institution namentlich während des vorausgegangenen Dezenniums gemachten Beobachtungen wurde seitens des kgl. Staatsministeriums des Innern mit Entschließung vom 15. Juli 1881 — M.A.Bl. 1881 S. 242 — zunächst eine Vermehrung der öffentlichen Sparkassen in's Auge gefaßt, gleichzeitig aber auch als Mittel zur Erhöhung deren Frequenz die Gewährung erleichterter Einlagemöglichkeit durch Erweiterung der Einlage z e i t und Vermehrung der Einzahlungs s t e l l e n bei möglichster Vermeidung überflüssiger Umständlichkeiten betreffs Ausstellung der Sparkassebücher bezeichnet. Wie hier so ist auf die Bedeutung der Sparkassen für die Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Volkes im Laufe dieses Jahrhunderts seitens der kgl. Staatsregierung und der hiezu berufenen Behörden wiederholt hingewiesen worden, in der Pfalz speziell durch das R.Ausschr. vom 12. August 1836 (A.J.Bl. S. 441), durch welches zur Bekämpfung der unter der dienenden und jüngeren Bevölkerungsklasse mehr und mehr um sich greifenden Genußsucht und der hieraus entspringenden sittlichen und sozialen Gefahren die Einrichtung von

Sparkassen zunächst in allen Kantonshauptorten unter Bekanntgabe der Satzungen für die Frankenthaler Sparkasse empfohlen wurde. Durch die mit Reg.Entschl. vom 10. Novbr. 1836 (A.J.Bl. S. 621) erfolgte Veröffentlichung der Formulare zu den bei der städtischen Sparkasse zu Speyer im Gebrauche stehenden Geschäftsbüchern wollte ferner möglichste Gleichförmigkeit im Rechnungswesen der Sparkassen erzielt werden.*)

Die Einrichtung von **Hilfskassen**, und zwar zunächst zur Unterstützung momentan bedrängter, minder vermögender Gemeindeglieder fand ihre Empfehlung in dem R.-Ausschr. vom 14. Januar 1839 (A.J.Bl. S. 40). Hieran schloß sich die Erörterung der Frage einer Verbindung der Sparkassen mit Leih- und Hilfskassen, welche bereits in den Jahren 1842/43 Gegenstand der Verhandlungen der Kammer der Reichsräte war und, nachdem auch für die Sparkassen durch M.E. vom 30. Januar 1843 (Döllinger V.S. Bd. XXVIII. S. 1193) grundlegende Bestimmungen waren erlassen worden, in der M.E. vom 16. Mai 1846 (ib. S. 1200) ihre Regelung erhielt. Nach dem R.A. vom 13. April 1852 (A.Bl. S. 207) ist für jede Lokalhilfskasse alljährlich eine Rechnung als Nebenrechnung zur Gemeinderechnung aufzustellen (vgl. auch § 184 Abs. 4 der Gem.R.Instr.), außerdem hat jeder Lokalhilfskassenrechner ein Hauptbuch zu führen, wovon ein Auszug der Rechnung als Beleg beizufügen ist. Deren Revision erfolgt gegenwärtig durch das kgl. Bezirksamt bezw. durch die kgl. Kreisregierung. Die hier vorgeschriebenen Formularien finden aber auf Lokalhilfskassen, die aus Sparkassengeldern dotiert sind, keine Anwendung. Ueber die aus **Kultusmitteln** gegründeten Lokalhilfs-

---

*) Darnach war die Führung eines Haupt- oder Einlagebuches, eines Konto-Korrents für jeden Einleger, eines Kassa-Buches (Journals) und eines Debitorenbuches vorgeschrieben, wie auch für das Sparkassenbüchelchen und für die von Weihnachten bis Weihnachten zu stellende Jahresrechnung ein exemplifiziertes Formular bestimmt. Vom Abdruck dieser Formularien, die noch bis in die neueste Zeit bei der Sparkasse zu Speyer im Wesentlichen waren beibehalten worden, kann hier Umgang genommen werden. Einmal sind nämlich die auf dem Gebiete des Geld- und Kreditwesens in den letzten Jahrzehnten hervorgetretenen Aenderungen auch auf das Kassa- und Rechnungswesen der Sparkassen nicht ohne Einfluß gewesen, dann haben dieselben ihren ursprünglich mehr lokalen Charakter durch die Kreierung distriktiver Anstalten zum Teil abgelegt, endlich konnte die in den neueren grundlegenden Bestimmungen für die Sparkassen denselben eingeräumte größere Freiheit in der Bewegung auch nicht ohne Einwirkung auf deren formelle Geschäftsführung bleiben und zudem sind durch das für Erstellung der alljährlichen Geschäftsberichte — siehe später — vorgeschriebene Formular auch gewisse Richtpunkte für die nunmehrige Anfertigung der Jahresrechnung gegeben.

kassen enthält die R.E. vom 12. Febr. 1853 (A.Bl. S. 91) nachstehende Bestimmungen:

1) Wenn die Hilfskasse aus denjenigen Kirchen-Kapitalien gebildet ist, deren Zinsen zur Bestreitung der Kirchenbedürfnisse verwendet werden, in der Art, daß diese Kapitalien nicht, wie es sonst vorgeschrieben ist, gegen Hypothek, sondern gegen einfache Handschrift, mit oder ohne Bürgschaft, ausgeliehen werden, und wenn die politische Gemeinde, wie es in solchem Falle vorgeschrieben ist, die Garantie für Verlust an Kapital und 5 pCt. Zinsen übernommen hat, so ist für diese Lokalhilfskasse eine eigene Nebenrechnung zur Kirchenkasse nach dem in der oben allegierten Verfügung vorgeschriebenen Formular I aufzustellen und der Hauptrechnung anzufügen. Außerdem ist der Kirchenrechner verbunden, ein Hauptbuch nach Formular II zu führen und die Rechnung mit dem Auszuge aus dem Hauptbuche Formular III zu belegen.

   Diese Rechnung, mit den dazu gehörigen Belegen, ist, ehe sie der höheren Behörde zur Revision vorgelegt wird, wegen der von der Gemeinde übernommenen Garantie, dem Gemeinderate zur Einsicht und Prüfung zu unterlegen, welcher über diese Prüfung ein Protokoll zu errichten hat, das der Rechnung beizufügen ist.

2) In dem Falle, wo die politische Gemeinde die zur Gründung der Lokalhilfskasse erforderliche Summe von der Kirchenkasse anleiht und dafür 5 Prozent entrichtet, hat die Aufstellung fraglicher Nebenrechnung zur Kirchenrechnung zu unterbleiben, und ist in dieser nur die der Gemeinde dargeliehene Summe nebst Zinsen vorzutragen, weil in diesem Falle die politische Gemeinde der Kirchenkasse gegenüber als Schuldner erscheint. Dagegen ist, wenn dieser Fall eintritt, die Hilfskasse-Rechnung als Nebenrechnung zur Gemeinde-Rechnung ganz nach den Vorschriften des Ausschreibens vom 13. April v. J. aufzustellen, abzuhören und abzuschließen.

3) Wenn endlich aus Ueberschüssen des Kirchenvermögens ein besonderer Fond für die Hilfskasse von dem Kirchenfabrikrate resp. Presbyterium gebildet worden ist, bezüglich dessen daher auch keine Garantie vonseite der politischen Gemeinde übernommen wurde, so ist zwar ebenfalls eine Hilfskasse-Rechnung nach dem Ausschreiben vom 13. April v. J. zu stellen, dieselbe bildet jedoch eine Nebenrechnung zur Kirchenrechnung und bedarf der Prüfung des Gemeinderates nicht.

Die Führung von Kontrollregistern ist durch die R.E. vom 6. Mai 1864 (A.Bl. S. 431) in folgender Weise angeordnet worden:

„Ueber alle Einlagen in die Sparkassen und Spar- und Hilfskassen der Gemeinden und Distrikte haben die Bürgermeisterämter des Wohnortes des Rechners Kontrollbücher zu führen, und es haben die Einlagen in diese Kassen nur dann volle Giltigkeit, wenn der Einleger die von dem Sparkassenrechner in das Einlagebüchelchen eingetragene Quittung binnen der nächsten drei Tage nach gemachter Einlage auf dem Bürgermeisteramte vorgezeigt hat, damit sie daselbst im Kontrollregister vorgemerkt und das Büchelchen mit der unter die Quittung zu setzenden Nummer dieses Registers und der Unterschrift des Bürgermeisters oder seines Beauftragten versehen werde."

Nicht einzutragen in diese Einnahme-Kontrollregister sind nach A. R.A. vom 27. April 1882 Ziff. 2 die an Spar-, Leih- und Hilfskassen zur Heimzahlung kommenden Kapital-Raten, sowie die Zinsen von solchen Darlehen, da diese Einnahmen aufgrund der Rechnungen selbst geprüft werden können, dann die Einnahmen von Sparkassebüchelchen, welche durch den in den Rechnungen zu liefernden Vorratsnachweis zu kontrollieren sind. Zur Rechnungsrevision sind die Kontrollregister der Aufsichtsbehörden und des Rechners mit vorzulegen.

Durch R.Ausschr. vom 9. Oktober 1867 No. 23905 U wurde die alljährliche Vorlage einer Uebersicht über den Stand der Lokal-Hilfskassen an die kgl. Regierung bis 15. Januar in der Weise angeordnet, daß in derselben das ganze der Hilfskasse zur Verfügung stehende resp. gehörige Kapital als Kapitalstock aufzunehmen ist, nicht nur das bereits ausgeliehene Kapital.

Die auf dem Gebiete des Sparkassenwesens im Laufe der Jahre gemachten Wahrnehmungen hatten inzwischen zu der Ueberzeugung geführt, daß die oben erwähnte Normativ-Entschließung vom 30. Januar 1843 einer Revision bedürfe. Die derselben vorausgegangenen umfassenden Erhebungen, welche entnehmen ließen, daß die wohlthätigen Wirkungen der gemeindlichen und distriktiven*) Sparkassen fast allseitig anerkannt sind, daß aber auch die Befreiung der Gemeinden und Distrikte von den bisherigen beengenden Vorschriften lebhaft gewünscht wird, sind neben dem Entwurfe samt Motiven für das beabsichtigte neue Normativ in einer Brochüre „Sparkassen von Gemeinden und Distrikten in Bayern, München, Druck von E. Mühlthaler 1874" zusammengestellt. Die unter

*) Nur diese d. h. die öffentlichen Sparkassen bilden den Gegenstand gegenwärtiger Darstellung, nicht auch die als Fabriksparkassen oder Sparkassen von Vereinen oder Privaten bestehenden Einrichtungen dieser Art.

Benützung derselben neu aufgestellten Grundbestimmungen wurden durch **M.E. vom 20. Mai 1874 „die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betr."** (M.A.Bl. 1874 S. 301 ff.) veröffentlicht und lauten wie folgt:

Das unterfertigte kgl. Staatsministerium hat die Vorschriften über die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten einer Revision unterstellt und erläßt nach gutachtlicher Einvernahme der kgl. Regierungen, Kammern des Innern, dann von Bezirksamtmännern und Bankdirektoren, Magistraten und Sparkasseverwaltungen nachstehende Grundbestimmungen:

1) Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte haben den Zweck, Gelegenheit zur sichern und verzinslichen Anlage von Ersparnissen zu geben.

2) Die Verhältnisse jeder Sparkasse sind durch Satzungen zu regeln, welche der Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde bedürfen.

3) Die Spareinlagen haben auf den Namen des Einlegers oder Desjenigen zu geschehen, zu dessen Gunsten die Einlage gemacht wird.

4) Die Höhe der Verzinsung der Einlage zu bestimmen, bleibt den Gemeinden (Distrikten) überlassen. Es darf jedoch größeren Einlagen kein höherer Zins bewilligt werden als kleineren Beträgen.

5) Die Art der Zahlung der Zinsen von Einlagen und die Zurechnung derselben zum Kapital ist in den Satzungen zu regeln. Die Zinsen der Einlagen können nur an den hiefür bestimmten Terminen erhoben werden. Erfolgt die Erhebung an diesen Terminen und innerhalb einer weiteren in den Satzungen zu bezeichnenden Frist nicht, so sind die Zinsen dem Kapitale zuzurechnen. Es ist die Bestimmung zuläßig, daß die Zinsen stets dem Kapitale zuzurechnen seien.

6) Die Rückzahlung der Einlagen hat nach Ablauf der Zeit, für welche dieselben gemacht wurden, oder gegen vorgängige Kündigung zu erfolgen. Der Sparkasseverwaltung kann jedoch in den Satzungen die Befugnis erteilt werden, auf Antrag Rückzahlung auch ohne vorausgegangene Kündigung zu leisten, wenn der Kassebestand dies gestattet.

Die Rückzahlung der Einlagen und Zinsen erfolgt gegen Uebergabe der Einlagebescheinigung (des Sparbuches, Sparscheines). In den Satzungen kann bestimmt werden, daß die Kasseverwaltung die Berechtigung zur Empfangnahme der Einlagen und Zinsen zu prüfen befugt, aber nicht verpflichtet ist.

7) Der reine Ueberschuß der Sparkasse ist zur Bildung und Erhaltung eines Reservefondes von wenigstens zehn Prozent der Gesamteinlage zu verwenden. Der Reservefond ist zur Deckung etwaiger Schäden, sowie zur Bereithaltung der notwendigen Betriebsmittel, insbesondere bei Krediterschütterungen, bestimmt und muß deshalb so angelegt werden, daß über ihn in Zeiten der Gefahr rasch verfügt werden kann. Derselbe ist in den Sparkasserechnungen besonders auszuweisen.

8) Die Sparkasse muß von den übrigen Kassen der Gemeinde (des Distriktes) getrennt verwaltet werden. Es ist Sorge zu tragen, daß die Urkunden der Sparkasse mit jenen des eigentlichen Gemeinde-(Distrikts-)Vermögens nicht vermischt werden.

9) Die Anlage der Sparkassegelder hat in der Regel nach maßgabe der kgl. Allerh. Verordnung vom 31. Juli 1869, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, zu erfolgen; es können jedoch auch folgende Arten von Anlagen in den Satzungen als zulässig erklärt werden:

a. in verzinslichen Schuldverschreibungen deutscher Bundesstaaten;

b. mittels Ankaufs von Zinsabschnitten solcher Schuldverschreibungen, in welchen die Kapitalsanlage zulässig ist, wenn die Zinsabschnitte entweder bereits fällig sind oder in den nächsten sechs Monaten fällig werden;

c. gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft.

Von der durch § 5 der erwähnten Verordnung als Regel vorgezeichneten Umschreibung der Nominalobligationen und Vinkulierung der auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen kann Umgang genommen werden. Unter welchen Voraussetzungen dies geschehen darf, haben die Satzungen zu bestimmen.

10) Im Uebrigen haben die Gemeinden und Distrikte bei dem Betriebe ihrer Sparkassen die Bestimmungen über die Verwaltung des Gemeinde- und Distriktsvermögens genau zu beachten. Hievon abweichende Vorschriften dürfen in den Sparkasse-Satzungen nicht Eingang finden.

11) Der Geschäftsbericht über den Stand der Sparkasse ist jährlich nach einem von dem Staatsministerium des Innern zu bezeichnenden Formulare zu erstatten und zu veröffentlichen.

12) Die Satzungen der Sparkasse müssen enthalten:

a. die Erklärung, daß die Gemeinde (Distriktsgemeinde) für die Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen haftet;

b. die Bezeichnung des kleinsten und größten Betrages, welchen die Sparkasse als Einlage annimmt;

c. die Bestimmung über die Verzinsung der Einlagen, über die Art der Erhebung der Zinsen und über die Zurechnung der Zinsen zum Kapital;

d. die Bedingung über die Kündigungsfristen und Rückzahlungsbedingungen;

e. die Vorschriften über die Organisation der Sparkasseverwaltung sowie über Ort und Zeit für die Vornahme der Sparkassegeschäfte.

13) Wenn die Einlagebescheinigung in der Form des Sparbuches ausgestellt wird, sind diesem die Satzungen beizudrucken.

14) Die voraufgeführten Bestimmungen sind von den kgl. Bezirksämtern und den kgl. Kreisregierungen bei Würdigung gemeindlicher oder distriktiver

Beschlüsse über Gründung neuer oder Aenderung bestehender Sparkassen zur Geltung zu bringen.

15) Die Normativentschließung vom 30. Januar 1843, die Sparkassen betreffend, und die hiezu erlassenen Ministerialvorschriften sind aufgehoben.

Zu vorstehenden Bestimmungen wird bemerkt, was folgt:

Nach der Deutschen Gewerbeordnung ist zur Errichtung von Sparkassen polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich und demgemäß Artikel 140 des Polizeistrafgesetzbuches und § 29 der kgl. Allerh. Verordnung vom 4. Januar 1872, die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und des Polizeistrafgesetzbuches betr., nicht mehr anwendbar. Da aber die Gemeinden mit dem Betriebe von Sparkassen dauernde Haftungsverbindlichkeiten übernehmen, so sind sie nach den beiden Gemeindeordnungen vom 29. April 1869 bezüglich der Gründung solcher Kassen und der Veränderung in den Einrichtungen derselben an die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde gebunden. Diesbezügliche Beschlüsse der Distriktsräte unterliegen nach dem Distriktsratsgesetze vom 28. Mai 1852 der Bescheidung der vorgesetzten Kreisregierung.*)

Zu Ziff. 1. Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte haben den Zweck, Gelegenheit zur sichern und verzinslichen Anlage von Ersparnissen zu geben und dadurch den Sparsinn selbst zu fördern. Aus dieser Zweckbestimmung der Sparkassen ergiebt sich die Begrenzung ihrer Tätigkeit: sie sollen als Sparkassen nicht die Geschäftsziele anderer Unternehmungen, z. B. der Banken, verfolgen. Die Festhaltung an dieser Scheidung führt zu den in vorstehenden Grundbestimmungen vorgesehenen Einschränkungen des Geschäftsbetriebes der Sparkassen.

Die vom Entwurfe abweichende Fassung der Ziff. 1 läßt erkennen, daß neben der bereits erwähnten Beschränkung des Geschäftskreises der Sparkassen in lokaler Beziehung, nun auch die in personeller Hinsicht gefallen ist. Der Wirkungskreis der Sparkassen erstreckt sich hienach nicht mehr bloß auf die in ihren Bezirken wohnenden

---

*) Vgl. Art. 159 Abs. 1 Ziff. 5 der rechtsrheinischen und Art. 91 Ziff. 5 der pfälzischen Gem.Odg., ferner Art. 11 und 23 des Distriktsratsgesetzes. Die staatsaufsichtliche Genehmigung bei Aenderung von Statuten bestehender gemeindlicher Sparkassen ist nur dann notwendig, wenn die Abänderung entweder direkt oder indirekt auf den Umfang der gemeindlichen Haftungspflicht zum Nachteile der Gemeinde einwirkt. Eine solche Wirkung muß auch bei einem Beschlusse auf Aufhebung der statutenmäßigen Bestimmungen einer gemeindlichen Sparkasse über die Größe des Reservefondes und über die Bildung desselben als gegeben erachtet werden. Die letztinstanzielle Entscheidung, ob die in solchen Fällen erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung zu erteilen sei oder nicht, kompetiert, weil Ermessensfrage, nicht zum kgl. Verwaltungsgerichtshofe. (S. I 440. IV 478.)

Personen und auch nicht mehr ausschließend auf bestimmte Bevölkerungsklassen wie Minderjährige, Lehrlinge, Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrik- und andere Lohnarbeiter. Eine allzugroße Ausdehnung des Thätigkeitsgebietes der einzelnen Sparkassen liegt übrigens nicht im Interesse der für Verzinsung und Rückzahlung der Einlagen haftenden Gemeinden und Distrikte. Eine Konkurrenz derselben mit Bankanstalten kann schon um deswillen ernstlich nicht infrage kommen, weil sie meistenteils nicht, wie diese, mit eigenem Vermögen arbeiten, auch der Regel nach die erleichterte Anlagegelegenheit in Wechseln oder im Lombardgeschäfte nicht zur Verfügung haben und ihnen überhaupt aus manchfachen Gründen keine so rasche Geschäftsabwicklung ermöglicht ist, wie den Banken. — Die Frage, ob die Errichtung einer gemeindlichen oder Distriktssparkasse sich mehr empfehle, wird sich vorwiegend nach den einschlägigen lokalen Verhältnissen unter Berücksichtigung des Kreditbedürfnisses, der Beschaffung einer geeigneten Verwaltung 2c. 2c. zu beantworten haben.

Zu Ziff. 3. Aus der hier gegebenen Anordnung folgt, daß die Einlagebescheinigungen nur auf Namen, nicht auf den Inhaber ausgestellt werden dürfen.

Die früher bestandenen Beschränkungen bezüglich eines Einlagenmaximums sind in den gegenwärtigen Vorschriften mit gutem Grunde vollständig fallen gelassen worden. — Die Heranziehung der Einnehmer zur unentgeltlichen Vermittlung von Sparkasseeinlagen an die betreffende Empfangsstelle erscheint unter Beachtung der Vorschriften in § 8 der Gem.R.Instr. zulässig.

Zu Ziff. 4. Im Hinblick auf den Zweck der Sparkassen erscheint es nicht gerechtfertigt, größere Einlagen in der Verzinsung günstiger zu behandeln, als kleinere Beträge. Aufgabe der Sparkasse ist es ohnedies nicht, größere Kapitalien anzuziehen.

Zu Ziff. 5. Die Bestimmung, daß die Zinsen stets dem Kapital zuzurechnen seien, wird namentlich dann getroffen werden, wenn die Sparkassen zur Ausgabe von Sparscheinen schreiten. Der Sparschein lautet auf eine von der Sparkasse an einem im Voraus bestimmten Tage zu bezahlende bestimmte Summe und wird an den Einleger zu dem Betrage abgegeben, welcher mit Hinzurechnung der bis zum Rückzahlungstage anfallenden Zinsen den Nominalbetrag des Sparscheines ausmacht.

Für die Höhe des Zinsfußes wird einerseits die Leistungsfähigkeit der Sparkasse nebst der für die Einlage bestehenden Kündigungsfrist, anderseits das Bestreben ausschlaggebend sein müssen, die Einleger, soweit sie sich vorwiegend aus den sogen. kleinen Leuten rekrutieren, nicht durch eine zu geringe Verzinsung abzuschrecken.

Zu Ziff. 6. Für die Sicherheit des Betriebes der Sparkasse ist es von hoher Wichtigkeit, daß die Frist für die Rückzahlung der Einlagen nicht zu kurz bemessen, sondern mit der Möglichkeit, Geldmittel flüssig zu machen, in ein richtiges Verhältnis gebracht werde.

In den Satzungen ist die Bestimmung zulässig, daß auch die Sparkasse die Einlagen zur Rückzahlung künden kann.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die hier statuierte bloße Ermächtigung der Sparkasseverwaltung zur Prüfung der Empfangsberechtigung des Erhebers von Ein-

lagen oder Zinsen mancherlei Bedenken unterliegt, auch mit der Eigenschaft des Sparkassebuches als einer Nominalobligation in einem gewissen Widerspruche steht, nichts destoweniger würde aber die Forderung einer ganz bestimmten Empfangslegitimation, etwa wie im § 161 ff. der Gem.R.Instr., zu lästigen Weiterungen und einer übergroßen Haftbarkeit der Kasseverwaltung führen. — Die Gewährung möglichst kurzer Kündigungsfristen bezüglich der Einlagen erscheint wünschenswert, weil die Einleger meist aus Leuten bestehen, die nicht in den Fall kommen, ihre Einlagen rasch zurückziehen zu müssen und die beteiligten Gemeinden oder Distrikte sich ohne besondere Schwierigkeiten in den Besitz der etwa fehlenden Barmittel zu setzen vermögen.

Zu Ziff. 7. Die Anlage des Reservefonds hat wie jene der anderen Sparkassegelder zu geschehen.

Nach Erfüllung der in Ziffer 7 bezeichneten Verpflichtung kann die Gemeindebehörde über den Gewinn der Sparkasse frei verfügen.

Es wäre zu wünschen, daß der Gewinn der Sparkassen lediglich den Einlegern, den Sparern, zugute komme, namentlich da, wo durch einen ausreichenden Reservefond die Haftung für die Spareinlagen erheblich gemindert ist. Die bisherige Entwickelung des Sparkassewesens muß auf ein Verbot der Verwendung des Gewinnes der Sparkassen für Gemeindezwecke zurzeit verzichten lassen. Dagegen darf erwartet werden, daß die Gemeinden die menschenfreundliche Idee, von welcher sie bei der Gründung der Sparkassen geleitet wurden, auch bei dem Betriebe derselben festhalten und demzufolge den Einlegern ihren Anteil an dem Reingewinn nicht versagen werden. Die Sparkassen der Gemeinden und Distrikte sollten keine Erwerbsunternehmungen sein. Der Vorteil, welchen eine Gemeinde durch die wohltätigen Wirkungen einer richtig betriebenen Sparkasse für ihre wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse empfängt, ist mehr wert als ein Geldgewinn.

Für die Art der Zuweisung des Gewinnes der Sparkassen an die Einleger empfiehlt sich außer der richtig bemessenen Feststellung des Zinsfußes die jährliche Bezahlung oder Gutschreibung von Dividenden nach Verhältnis des auf die einzelnen Einleger treffenden Zinsbetrages.

Die Notwendigkeit des Reservefonds und das hier für dessen Bildung vorgeschriebene Verfahren ist keineswegs einwandsfrei. Die Entbehrlichkeit des Reservefondes wird aber mehr nur für kleinere, territorial und personell beschränkte Sparkassen zuzugestehen sein, während bei der in Ziff. 1 oben dem Wirkungskreise der Sparkassen gegebenen Ausdehnung die allmälige Ansammlung eines solchen Sicherheitsfondes zu den oben angegebenen Zwecken allerdings durch gute Gründe unterstützt wird. Gegen das hier infrage stehende Verfahren bezüglich der Ansammlung des Reservefondes ist nicht ohne eine gewisse Berechtigung vorgebracht worden, daß kein Grund bestehe, die Einlage aus der Zeit der Bildung dieses Fondes durch Zinsenschmälerung ungünstiger zu stellen, als die nach der Abmassierung mit Einlagen sich Beteiligenden. Zum Ausgleich wurde vorgeschlagen, mit Zurückzahlung der ersterwähnten Einlagen eine die fragliche Zinsenschmälerung paralysierende Teilnahme an den nach Bildung des Reservefondes sich ergebenden Ueberschüssen einzuräumen. Ein analoges Verfahren besteht z. B. bei

Lebensversicherungsgesellschaften durch nachträgliche Vergütung des früheren Dividendenentganges; dessen Durchführbarkeit bei Sparkassen dürfte aber doch aus mehr als einem Grunde auf sehr erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Im übrigen muß, wenn auch dermalen noch den Gemeinden das freie Verfügungsrecht über den nach Bildung eines Reservefondes verbleibenden reinen Ueberschuß der Sparkasse eingeräumt ist, möglichst an der Verwirklichung des Grundsatzes festgehalten werden, daß dem auf Forderung des Sparsinnes gerichteten Zwecke der Sparkassen entsprechend der Gewinn vorzugsweise den Einlegern zu gute kommen sollte. Das Verbot der Verwendung des Gewinnes der Sparkassen für Gemeindezwecke würde denn auch der vollen gesetzlichen Begründung in keiner Weise entbehren. (Siehe M. A.Bl. 1874 S. 388.) Nach dem hier maßgebenden Art. 159 Abs. 1 Ziff. 5 (Art. 91 Ziff. 5 der pfälz.) Gem.Odg. bedarf nicht bloß die Errichtung gemeindlicher Sparkassen staatsaufsichtlicher Genehmigung, sondern es bildet diese Bestimmung auch die gesetzliche Grundlage für das Gebot, die Betriebsverhältnisse derselben durch gleichfalls an eine solche Genehmigung gebundene Statuten zu regeln — siehe Ziff. 12 unten — (S. I. S. 444.) Daraus folgt aber weiter, daß die Vorschrift wegen Bildung eines Reservefondes ebenso eine zwingende ist wie z. B. die wegen Anlage der Sparkassegelder und daß bei Nichtbeachtung derselben daher von aufsichtswegen vorgegangen werden kann.

Zu Ziff. 8. Sparkassegelder dürfen nur der Gemeinde selbst, nicht aber einer einzelnen Gemeindeanstalt, z. B. der Leihanstalt, unmittelbar geliehen werden. Die Verbindung der Sparkasse mit einer etwa bestehenden Hilfskasse ist unzuläßig. Will eine Gemeinde eine Hilfskasse mit Darlehen aus der Sparkasse unterstützen, so muß sie selbst Schuldnerin der Sparkasse werden.

Es empfiehlt sich, daß die Verwaltung der Kasse aus mindestens zwei Personen bestehe. Dies wird in den meisten Fällen namentlich dann erreichbar sein, wenn die Kassengeschäfte auf bestimmte Tage festgesetzt werden.

Die Wertpapiere der Sparkasse können mit den übrigen Wertpapieren der Gemeinde aufbewahrt werden, wenn eine Vermischung der Urkunden nicht zu befürchten ist.

Die Verbindung einer Leih- oder Hilfskasse mit der Sparkasse, welche wenigstens in der letzteren Form in der Pfalz zu nachteiligen Erfahrungen nicht geführt hat, ist Gegenstand besonders eingehender Erörterungen gewesen. Die Auffassung, daß diese Verbindung mehr eine Last und Gefahr, als eine Hilfe und Erleichterung für die Sparkasse begründe, ist aber schließlich so durchschlagend gewesen, daß auch die im Entwurfe der Normativbestimmungen vorgesehene beschränkte Dotierung der Hilfskassen mit Sparkassegeldern fallen gelassen wurde. — Zu Abs. 2 mag hier noch die ganz besondere Wichtigkeit sorgsamster Auswahl der zur Kassaführung berufenen Personen hervorgehoben werden.

Zu Ziff. 9. Nach der kgl. Allerh. Verordnung vom 31. Juli 1869 dürfen die Sparkassegelder in der Regel ausgeliehen werden

a. an Privatpersonen gegen genügende hypothekarische Sicherheit,

b. an den bayerischen Staat,

c. an die unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung

stehenden juristischen Personen Bayerns, wenn und soweit dieselben zur Aufnahme eines Anlehens gesetzlich ermächtigt sind,

d. an bayerische Gesellschaften und Kreditinstitute, sofern die Anlage durch Ministerialvorschrift ausdrücklich für statthaft erklärt ist.

In diesem letzteren Falle (lit. d) ist es insbesondere auch statthaft, daß sich die Sparkasse eine laufende Rechnung bei den betreffenden Kreditinstituten eröffnen lasse.

Außerdem können in den Satzungen noch die in Ziffer 9 weiter bezeichneten Anlagearten als zulässig erklärt werden; hiebei ist jedoch mit besonderer Vorsicht zu verfahren, namentlich bezüglich der Darlehen auf Privatschuldscheine mit Bürgschaft, eine Anlageart, welche für Sparkassen mit sehr großem Einlage-kapital und weiter räumlicher Ausdehnung weniger geeignet sein wird, als für solche, welche, wie die meisten Sparkassen im Regierungsbezirke der Pfalz, den Geschäftsbetrieb auf ihre Gemeinde und deren nächste Umgebung beschränken.

Jede andere Anlage von Sparkassegeldern ist unzulässig; dies gilt insbesondere von der Diskontierung von Wechseln und der Gewährung von Lombard-Darlehen, soweit nicht das Staatsministerium des Innern einzelnen Gemeinden in Berücksichtigung besonderer Verhältnisse diese Arten von Kapitals-anlagen ausnahmsweise gestattet.

Auch bei den gestatteten Anlagearten haben die Gemeindebehörden darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie die Zahlungsfähigkeit der Sparkassen auch für die Zeit einer Krediterschütterung wahren. Soferne sie die Kapitalien zum Ankaufe von unkündbaren Papieren verwenden, haben sie sich zu vergegenwärtigen, daß in Krisen solche Papiere erheblich am Verkaufswert verlieren und für einige Zeit selbst unverkäuflich sein können. Bei Hypothekdarlehen kommt in Betracht, daß deren Rückzahlung am Verfalltag vielfach nicht sicher ist. Besonders gefährlich kann für die Sparkasse die Anlage der Kapitalien in Hypotheken des zweiten und folgenden Ranges werden. Hier müssen in Krisen nicht blos die Spar-einlagen zurückbezahlt, sondern möglicher Weise auch noch Geldmittel bereit gehalten werden, um durch den Ankauf und Betrieb eines zwangsweise veräußerten Gutes ein Hypothekkapital des zweiten oder folgenden Ranges zu retten. Die Anlage der Sparkassegelder in derartigen Hypotheken sollte daher jedenfalls nur unter außerordentlichen Verhältnissen platz greifen. Gefährlich ist auch die Darleihung auf Hypothek ohne Kündigung, lediglich gegen allmälige Tilgung. Kündbare Hypothekdarlehen mit annuitätenweiser Tilgung erscheinen dagegen im Interesse der Sparkassen gelegen, weil die Sicherheit der Hypothek im Laufe der Jahre stetig zunimmt und die Sparkasse in regelmäßiger Folge größere Bar-mittel erhält.

Die Gemeindebehörden haben ferner zu beachten, daß Sparkassen mit großen Hypothekbeständen nicht bloß die Gemeinde als Sparkasse-Inhaberin in

Gefahr bringen, sondern auch die Interessen des Realkredites unter Umständen schädigen, weil die Hypothekschuldner, welchen in Krisen die Kapitalien gekündet werden, bei Krediterschütterungen die zur Deckung ihrer Verbindlichkeiten nötigen Geldmittel nur unter unverhältnismäßigen Opfern erlangen können. Je mehr die Sparkassen in ruhigen Zeiten den Realkredit durch Darlehen zu fördern suchen, in desto schlimmere Lage versetzen sie die Schuldner, wenn in Tagen der Gefahr zur Kündigung und unnachsichtigen Beitreibung vieler Hypothekdarlehen geschritten werden muß.

Wo sich die Darleihung gegen hypothekarische Sicherheit nicht einschränken läßt, sollten die Gemeinden wenigstens dahin streben, daß ihren Sparkassen die Einlagen auf längere Zeit unkündbar überlassen werden. Dieser Anforderung wird am besten der Sparschein genügen, aber auch bei Anwendung des üblichen Sparbuches können die Einlagen auf längere Zeit unkündbar gemacht werden.

Die Nominalobligationen müssen umgeschrieben, die auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen vinkuliert werden, soweit nicht die Satzungen der Sparkasse eine Ausnahme gestatten. Als Voraussetzung der Umgangnahme von der Umschreibung oder Vinkulierung kommen unter anderen eine besonders sorgfältige Aufbewahrung der Wertpapiere oder ein verhältnismäßig kleiner Bestand an solchen inbetracht.

Wie die hier gegebenen eingehenden Erläuterungen entnehmen lassen, erscheint die Frage einer zweckmäßigen Anlage von Sparkassegeldern von ganz besonderer Wichtigkeit. Für die Pfalz wäre hier anzuführen, daß unser Zivilgesetzbuch unkündbare Hypotheken ohnehin nicht kennt, wie auch Ausleihungen auf Hypotheken des zweiten oder dritten Ranges von vorsichtigen Gläubigern kaum vollzogen werden. Wenn der Darleiher auf das Recht der Aufkündigung verzichtet hat, so liegt ein Rentenkauf vor, der sich jedenfalls für Sparkassen nicht empfiehlt. Nur ausnahmsweise kommt in den Schuldurkunden die Bedingung vor, daß eine Hypothekarschuld bei regelmäßiger Zinszahlung auf eine Reihe von Jahren (höchstens 10) unkündbar ist.

Aus der Fassung in Ziff. 9: „können in den Satzungen als zulässig erklärt werden“ ergibt sich, daß hiedurch nur die daselbst erwähnten Anlagearten für Sparkassen prinzipiell zugelassen werden wollten, während für den einzelnen Fall der Kapitalsausleihung die gesetzlich bezw. verordnungsmäßig geforderte Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorbehalten bleibt. Die im Art. 91 Ziff. 9 der Gem.Odg. vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind daher selbst dann zu beobachten, wenn in den Statuten einer gemeindlichen Sparkasse die betr. Anlagearten als zulässig bezeichnet sind. M.E. vom 27. Novbr. 1878. (M.A.Bl. S. 398.) Die Anlage von Sparkassegeldern auf dem Wege der Erwerbung von Gütersteigpreisen (Zessionen) darf in den Satzungen nur unter der Voraussetzung als zulässig erklärt werden, daß hiebei den Bestimmungen des § 2 der oben angeführten A. V.O. vom 31. Juli 1869 genügt wird. Auf diese analoge Behandlung mit einem Hypothekdarlehen führt die rechtliche Bedeutung des Zessionsgeschäftes von selber hin. Anderseits erscheint aber auch nur von diesem Gesichtspunkte aus die Zulässigkeit der fraglichen Geldanlage gegeben, da die Fassung der Ziffer 9 der Normativbestimmungen andere Kapitalanlagen als die daselbst speziell aufgeführten ausschließt. (M.E. vom 22. Febr. 1887.)

Auf die aus Mitteln einer Sparkasse dotierten gemeindlichen Hilfskassen finden die Bestimmungen über die Anlage der Sparkassegelder keine Anwendung. Ueber die Verwendung der Mittel der Hilfskasse entscheiden deren Statuten, welche nach Art. 91 Ziff. 5 der Gem.Odg. vom Bezirksamt zu prüfen und zu genehmigen sind. (Siehe die vorzit. M.E. vom 27. Novbr. 1878.)

Auf die Notwendigkeit leichter Mobilisierbarkeit der zum Grundstocke oder zum Reservefond gehörigen Ausleihungen macht dann wiederholt aufmerksam das M.Ausschr. vom 31. Januar 1879 No. 263.

Durch M.E. vom 27. Juni 1886 (A.Bl. S. 195) wurde den Gemeinden und Stiftungen und damit auch den Sparkassen die Anlage von Geldern in Pfandbriefen und Kommunalobligationen der pfälz. Hypothekenbank in Ludwigshafen gestattet.

Ueber den Kontokorrentverkehr der Sparkassen mit der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank enthält das R.A. vom 6. April 1886 (A.Bl. S. 27) nachfolgende Bestimmungen:

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu genehmigen geruht, daß die durch Entschließung der unterfertigten Stelle vom 3. März 1866 (Kreis-Amtsblatt Seite 326) veröffentlichten

„Grundbestimmungen für die Kontokorrent-Geschäftsrechnungen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank mit den Sparkassen Bayerns"

aufgehoben werden.

Dies wird zum Vollzuge eines von dem kgl. Staatsministerium des Innern erhaltenen Auftrages vom 30. vor. Mts. mit dem Beifügen bekannt gegeben, daß den Gemeinde- und Distriktssparkassen auch fernerhin die vorübergehende Anlage von Geldern, wie bei der kgl. Bank in Nürnberg, so auch bei der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank gestattet bleibt. Die bezüglichen Bestimmungen in Ziff. 5 lit. b der Ministerialentschließung vom 6. August 1869, Kapitalsausleihungen von Gemeinden und Stiftungen betr. (Kreis-Amtsblatt S. 1832), und in den Erläuterungen zu Ziff. 9 der Ministerial-Entschließung vom 20. Mai 1874, Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betr. (Amtsblatt des kgl. Staatsministeriums des Innern 1874 S. 306) erleiden in dieser Hinsicht keine Aenderung.

Inbezug auf die Modalitäten des künftigen Kontokorrentverkehrs der Sparkassen mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank ferner ist zu unterscheiden zwischen denjenigen Bedingungen inbezug auf Verzinsung, Anlage-Summen, Kündigungsfrist u. s. w., welche die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank von ihrem Standpunkte aus zu stellen sich veranlaßt sieht und denjenigen Bedingungen, welche vom Standpunkte der Staatsaufsicht, insbesondere mit Rücksicht auf die in Aussicht genommene Form des Giro-Check-Verkehrs, vorzuschreiben sind.

Die Bedingungen der ersteren Art, welche die Direktion der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank unter dem Vorbehalte einjähriger Aufkündigung mitgeteilt hat, sind in der Anlage zusammengestellt.

Bezüglich der Bedingungen der zweiten Art wird auf die demnächst im Amtsblatte des kgl. Staatsministeriums des Innern erscheinende Bekanntmachung, die Kapitalsausleihungen der Gemeinden und Stiftungen, hier die verzinsliche Anlage von Geldern der Gemeinden und örtlichen Stiftungen in laufender Rechnung betreffend, welche auch auf die gemeindlichen Sparkassen Anwendung findet und bei der Handhabung der Aufsicht über die Distriktssparkassen analog zur Anwendung zu bringen ist, verwiesen.

Gleichzeitig werden die Bedingungen der kgl. Bank in Nürnberg für die verzinsliche Anlage von Gemeinde- und Stiftungsgeldern in laufender Rechnung bekannt gegeben werden.

Anlage.

Bedingungen

der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Kontokorrentverkehr mit den Sparkassen Bayerns.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank gewährt den gemeindlichen und und Distriktssparkassen Bayerns, welche darum nachsuchen, provisionsfreie Kontokorrente mit 2 ½ % Verzinsung.

Bezüglich der Maximal-Anlagen verbleibt es bei den für die einzelnen Sparkassen festgesetzten Summen. Insoferne noch weitere Sparkassen in den Kontokorrentverkehr einbezogen werden, bleibt die Festsetzung der Maximal-Anlage besonderer Vereinbarung vorbehalten.

Die Erhebungen der einzelnen Sparkassen, insoferne sie per Woche M. 50,000 überschreiten, unterliegen 14tägiger Aufkündigung.

Erwachsendes Porto und sonstige Auslagen werden den Sparkassen belastet.

Die Sparkassen erhalten Check-Bücher, welche sorgsam aufzubewahren sind. Die behufs Barerhebung bei der Bank auszustellenden Checks müssen von den von der Sparkassaverwaltung zur Geldübernahme autorisierten Personen unterzeichnet sein. Eine Veränderung bezüglich dieser Personen muß der Bank angezeigt werden; im Unterlassungsfalle treffen die Folgen die Sparkasse.

Für Aechtheit der Unterschriften übernimmt die Bank keine Haftung.

Die Bank behält sich Aufhebung dieses Kontokorrentverhältnisses unter einjähriger Aufkündigung vor.

Die hier vorbehaltenen Vorschriften über die vom Standpunkte der Staatsaufsicht namentlich bezüglich des sogen. Giro-Checkverkehrs erforderlichen Bedingungen sind enthalten in der Min.Bek. vom 17. Mai 1886 (M.A.Bl. S. 154), vgl. auch R.A. vom 1. Juli 1886 (A.Bl. S. 51 ff.), welche bereits oben bei § 184 der Gem.R.Instr. der Hauptsache nach zum Abdrucke gekommen sind. Zu vgl. ist endlich die Min.Bek. vom 24. Mai 1887 „Geldanlagen bei der kgl. Bank im Depositenverkehr betr." nebst dem bezüglichen Ausschreiben dieser Anstalt. (M.A.Bl. 1887 S. 197.)

Zu Ziff. 10. In den Rechnungen und Vermögensausweisen werden regelmäßig die Wertpapiere zu ihrem Nennwert aufgeführt. Wenn diese Papiere dauernd im Kurse sinken und demnach die Sparkasse eine Vermögensminderung erlitten hat, ist letztere aus Mitteln des Reservefondes zu ersetzen.

Nach Ziff. 10 oben sind auch die Sparkasserechnungen wie die Gemeinde- und Distriktsrechnungen vom kgl. Bezirksamte bezw. von der kgl. Kreisregierung abzuschließen.

Zu Ziffer 11: Hierüber ist nunmehr folgendes bestimmt:

1) M.E. vom 4. Juli 1882, „Vorlage der Geschäftsberichte der Sparkassen betr." (M.A.Bl. S. 219 ff.)

Die gemäs Ziffer 11 der Ministerialentschließung vom 20. Mai 1874, die Sparkassen von Gemeinden und Distrikten betr. (A.Bl. des kgl. St.-M. des Innern 1874 S. 301 ff.), über den Stand einer jeden dieser Kassen jeweilig für das verflossene Jahr invorlage zu bringenden Geschäftsberichte sind von nun ab nach dem beigedruckten Formulare zu erstatten; die Einsendung ist nicht mehr, wie seither, durch die vorgesetzten Verwaltungsbehörden und Stellen an das kgl. Staatsministerium des Innern, sondern unmittelbar an das kgl. statistische Büreau und zwar alljährlich je für das verflossene Jahr bis spätestens 1. Oktober zu bethätigen.

Das kgl. statistische Büreau hat die Geschäftsberichte zu sammeln, sowie nach Weisung des kgl. Staatsministeriums des Innern dieselben zu verarbeiten und das Ergebnis dieser Verarbeitung behufs allgemein ermöglichter Kenntnisnahme in der Zeitschrift des Büreau zu veröffentlichen.

Ueber die Art der Ausfüllung wird das kgl. statistische Büreau Erläuterungen ausgeben, welche genau zu beachten sind.

Die Ministerialentschließungen vom 13. Dezember 1874 No. 4349 (A.Bl. des kgl. St.-M. des Innern 1875 S. 28) und vom 8. Dezember 1881 No. 16223 (A.Bl. 1881 S. 495) werden hiemit aufgehoben.

Anlage.

Regierungsbezirk . . . . . . **Bezirksamt . . . .**

Geschäftsbericht

über den Stand der { gemeindlichen / Distrikts- } Sparkasse in . . . .

für das Rechnungsjahr 18 . . vom . . . . . 18 . . bis . . . . . 18 . .

I. Stand der Einlagen.

1) Stand der Einlagen am Schlusse des Vorjahres . . . . M. . . .
2) Zugang an Einlagen während des Jahres (inkl. der den Einlegern gutgeschriebenen (kapitalisierten) Zinsen . . . . „ . . .
3) Abgang an Einlagen während des Jahres . . . . „ . . .
4) Stand der Einlagen am Schlusse des Jahres . . . . „ . . .
5) Außerdem Stand an unerhobenen Zinsen, soferne diese nicht als bereits gutgeschrieben unter den neuen Einlagen während des Jahres eingerechnet sind . . . . „ . . .

II. Zahl der Sparbücher, Sparscheine und der Einleger, sowie Verzinsung der Einlagen.

1) Zahl der seit Bestand der Sparkasse bis zum Schlusse des Vorjahres ausgegebenen Spar . . . . St. . . .
2) Zahl der am Schlusse des Vorjahres noch nicht erloschenen . „ . . .
3) Zahl der im Laufe des Jahres neu hinzugekommenen . . . „ . . .
4) Zahl der im Laufe des Jahres erloschenen . . . . „ . . .
5) Demnach Stand am Jahresschlusse an nicht erloschenen . . . . „ . . .

Die Einlagen werden mit . . . . Prozent verzinst.

. . . .
. . . .
. . . .

(Falls die Einlagen nach Kündigungsfrist und Betrag oder nach anderen Gesichtspunkten verschieden verzinst werden, so ist dieses hier anzugeben.)

III. Einnahmen und Ausgaben während des Jahres 18 . .

1) Einnahmen:

a. Aktivrest des Vorjahres . . . . M. . . .
b. Rückzahlung von Aktiv-Kapitalien . . . . „ . . .
c. Aufnahme von Passiv-Kapitalien . . . . „ . . .
d. Einlagen . . . . „ . . .
e. Den Einlegern an Zinsen gutgeschrieben . . . . „ . . .
f. Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . . . „ . . .
g. Sonstige Einnahmen . . . . „ . . .

Summe . . . . M. . . .

2) Ausgaben:

a. Anlage von Aktiv-Kapitalien . . . . M. . . .
b. Rückzahlung von Passiv-Kapitalien . . . . „ . . .
c. Rückzahlung von Einlagen . . . . „ . . .
d. Den Einlegern an Zinsen gutgeschrieben . . . . „ . . .
e. Den Einlegern ausgezahlte Zinsen . . . . „ . . .
f. Verwaltungskosten . . . . „ . . .
g. An Ueberschüssen verausgabt (Ausgaben nach Ziff. IV) . . . . . . „ . . .
h. Sonstige Ausgaben . . . . „ . . .

Summe . . . . M. . . .

Abgleichung.

Einnahmen . . . . M. . . .
Ausgaben . . . . „ . . .

Aktiv-Rest (Barbestand) . . . . M. . . .

IV. Reinertrag und dessen Verwendung.

1) Das reine Vermögen der Sparkasse betrug am Schlusse des Vorjahres . . . . M. . . .

2) Das reine Vermögen der Sparkasse betrug am Schlusse des Jahres . . . . „ . . .

3) Ausgaben an Ueberschüssen:

a. für den Reservefond . . . . M . . .
b. an die Unternehmerin . . . . „ . . .
c. für andere Zwecke . . . . „ . . .
(welche hier näher zu bezeichnen sind) . . . .
. . . .
. . . .

Summe . . . . M. . . .

4) Sohin Reinertrag (bezw. Defizit) . . . . M. . . .

V. Stand des Sparkassevermögens.

1) Aktiva:

a. Aktiv-Kapitalien und sonstige verzinsbare Außenstände ohne Reservefond . . . . M. . . .
b. Reservefond . . . . „ . . .
c. Immobiliarwert . . . . „ . . .
d. Unverzinsbare Außenstände und restierende Zinsen . . . . . „ . . .
e. Mobiliarwert . . . . „ . . .
f. Barer Kassabestand . . . . „ . . .

Summe . . . . M. . . .

2) Passiva:

a. Einlagen . . . . M. . . .
b. Unerhobene, nicht gutgeschriebene Zinsen . . . . „ . . .
c. Passiv-Kapitalien . . . . „ . . .
d. Passiv-Rest . . . . „ . . .
e. Sonstige Zahlungsrückstände . . . . „ . . .

Summe . . . . M. . . .

Abgleichung.

Aktiva . . . . M. . . .
Passiva . . . . „ . . .

Reinvermögen . . . . M. . . .

VI. Anlage der Aktiv-Kapitalien (sub V. 1. a—c).

1) a. auf erste Hypotheken . . . . M. . . .
b. auf Hypotheken des zweiten und folgenden Ranges . . . . „ . . .
2) in Schuldverschreibungen des bayerischen Staates . . . . „ . . .
3) „ „ „ der unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen Bayerns:
A. kündbare Schuldverschreibungen { a. der eigenen Gemeinde . . . . „ . . .
{ b. anderer jurist. Personen . . . . „ . . .
B. unkündbare Schuldverschreibungen { a. der eigenen Gemeinde . . . . „ . . .
{ b. anderer jurist. Personen . . . . „ . . .
4) in Schuldverschreibungen bayer. Gesellschaften u. Kreditinstitute:
a. kündbare Schuldverschreibungen . . . . „ . . .
b. unkündbare „ „ . . . . „ . . .
5) in verzinslichen Schuldverschreibungen anderer Staaten des deutschen Reiches . . . . „ . . .
6) gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft . . . . „ . . .
7) in anderer hier näher zu bezeichnenden Weise: (Immobilien, Schuldverschreibungen nichtdeutscher Staaten ꝛc.) . . . . „ . . .

Gesamt-Summe . . . . M. . . .

Der Kurswert der vorbezeichneten Staats- und Inhaber-Papiere am Tage des Rechnungsabschlusses beträgt . . . . M. . . .

Der Kurswert ist angegeben nach der Mitteilung in (dem Kursblatt N. N.) . . .

VII. Anlage des Reservefond (Spezialnachweis).

1) a. auf erste Hypotheken . . . . M. . . .
b. auf Hypotheken des zweiten und folgenden Ranges . . . . . . „ . . .
2) in Schuldverschreibungen des bayer. Staates . . . . „ . . .
3) „ „ „ der unter unmittelbarer Aufsicht der Organe der Staatsregierung stehenden juristischen Personen Bayerns:
A. kündbare Schuldverschreibungen { a. der eigenen Gemeinde . . . . „ . . .
{ b. anderer jurist. Personen . . . . „ . . .
B. unkündbare Schuldverschreibungen { a. der eigenen Gemeinde . . . . „ . . .
{ b. anderer jurist. Personen . . . . „ . . .
4) in Schuldverschreibungen bayer. Gesellschaften u. Kreditinstitute:
a. kündbare Schuldverschreibungen . . . . „ . . .
b. unkündbare „ „ . . . . „ . . .
5) in verzinslichen Schuldverschreibungen anderer Staaten des deutschen Reiches . . . . „ . . .
6) gegen Privatschuldscheine mit Bürgschaft . . . . „ . . .
7) in anderer hier näher zu bezeichnenden Weise . . . . „ . . .

Gesamt-Summe . . . . M. . . .

Der Kurswert der vorbezeichneten Staats- und Inhaber-Papiere am Tage des Rechnungsabschlusses beträgt . . . . M. . . .

VIII. **Kündigungsfrist.**

Es besteht eine Kündigungsfrist von

...... Monaten für Spareinlagen (wo verschiedene Fristen bestehen, sind diese anzugeben).
...... " " Hypothek-Kapitalien.
...... " " Vorschüsse an Hilfs- und Vorschußkassen.
...... " " die bei Kreditinstituten hinterlegten Gelder.
...... " " Darlehen auf Handscheine.

2) M.E. vom 5. Juni 1883 (M.A.Bl. S. 212).

Den gemäs Ministerialentschließung vom 4. Juli 1882 No. 8675 (A.Bl. des kgl. St.-M. des Innern 1882 S. 219 ff.) über den Stand der Sparkassen von Gemeinden und Distrikten jeweilig für das verflossene Jahr invorlage zu bringenden Geschäftsberichten sind in Zukunft kurze Angaben über das Bestehen oder die Neuerrichtung von Einzahlungs- oder Annahmestellen für die öffentlichen Sparkassen, einschließlich der mit denselben verbundenen Pfennigsparkassen, unter Angabe der Zahl und der Orte dieser Einzahlungsstellen, ferner über die Einführung von Sparmarken, die Summe der in letzteren im Laufe des Geschäftsjahres eingelegten Spargelder und die mit dieser Einrichtung gemachten Erfahrungen beizufügen.

Unterm 14. Juli 1882 hat das kgl. statistische Büreau mit bezug auf die obenerwähnte M.E. vom 4. Juli 1882 Erläuterungen zur Ausfüllung des Formulars für die Geschäftsberichte der Sparkassen an sämtliche Distriktsverwaltungsbehörden versendet, von deren Abdruck aus Raumrücksichten hier umgang genommen werden muß.

Zu Ziffer 12: Die gesetzliche Grundlage dieser Anordnung siehe oben bei Ziff. 7.

Ueber die in neuerer Zeit mehr und mehr Eingang findenden Pfennigsparkassen äußert sich das R.A. vom 3. Februar 1882 No. 2176 P wie folgt:

„Unter den neueren Erscheinungen auf dem Gebiete des Sparkassenwesens sind die auf Einführung sogenannter Pfennigsparkassen gerichteten Bestrebungen geeignet, besonderes Interesse auf sich zu ziehen. Wesentlich auf die Weckung und Förderung des Sparsinnes innerhalb derjenigen Kreise der Bevölkerung berechnet, welche unter dem Einflusse verderblicher Einwirkungen aller Art mehr und mehr sich gewöhnt haben, irgend entbehrliche Einkommensteile der Genußsucht zu opfern, setzen diese Anstalten sich zur Aufgabe: die Bildung von Sparkapitalien durch Anlage schon von wenigen Pfennigen zu ermöglichen. Dies geschieht in der Regel durch Ausgabe von sogenannten Sparmarken und Sparkarten. Die Erwerbung einer Sparmarke, deren unentgeltlichen Verschleiß die Inhaber öffentlicher Geschäfte zu übernehmen pflegen, bildet die Einzelersparnis. Eine bestimmte Anzahl solcher meist im Wert von 10 Pfennigen ausgegebener Marken auf eine Karte geklebt und bei der Einzahlstelle der Anstalt überreicht, repräsentiert die Einlage, über welche der Einleger ein Sparkassabuch erhält. Durch Anlehnung an geeignete Kreditinstitute oder

öffentliche Sparkassen, deren Statuten dies zulassen, wird der Anstalt ermöglicht, schon für Einlagen im Betrage von einer Mark an Verzinsung zu gewähren. Uebrigens sind die Modalitäten der Einrichtung und des Geschäftsbetriebes sehr verschieden."

Das R.A. vom 10. April 1883 (A.Bl. S. 357) macht darauf aufmerksam, daß die kgl. Kreis-Regierung der Weiterentwicklung dieses Instituts mit Interesse gegenübersteht und daß namentlich an Orten mit zahlreicher Fabrikbevölkerung dasselbe privater oder gemeindlicher Thätigkeit noch ein weites Feld eröffnet. Durch R.A. vom 16. Juni 1883 No. 9835 Q endlich wurde aus Anlaß der oben abgedruckten M.E. vom 5. Juni 1883 (M.A.Bl. S. 212) den Bezirksämtern die Erstattung der über den Stand der Pfennigsparkassen mit den R.E. vom 3. Februar 1882 und 29. Juli 1882 angeordneten periodischen Anzeigen erlassen.

Nachdem vielfach eine Beteiligung des Lehrerpersonals der Volksschulen an den sogen. Pfennigsparkassen beobachtet worden war, wurde seitens der kgl. Kreisregierung mit A. E. vom 6. März 1884 No. 3500 R ausgesprochen, daß hiegegen von schulaufsichtswegen unter der Voraussetzung keine Erinnerung bestehe, daß die Spareinlagen schulpflichtiger Kinder nicht während der Schulzeit zur Erhebung gelangen, daß ebenso alle anderen dem Lehrerpersonale etwa obliegenden Verwaltungsgeschäfte außer der lehrordnungsmäßig festgesetzten Schulzeit, auch nicht während der Unterrichtspausen, vorgenommen werden und daß auf die Schulkinder seitens der Lehrer keinerlei Pression zu Spareinlagen geübt werde. Selbstverständlich könnten auch die Lehrer nicht gegen ihren Willen mit diesen Funktionen belastet werden.

Dieses R.A. stützt sich auf eine C.M.E. vom 23. Febr. 1882 „Errichtung einer Pfennigsparkasse in Lichtenberg betr." No. 1996. In derselben wurde unter den bereits oben miterwähnten Vorbehalten die hier infrage stehende Beteiligung der Lehrer bei Erhebung von Einlagen der Schulkinder in eine Pfennigsparkasse unbeanstandet gelassen und dabei namentlich betont, daß diese Einhebung von Sparkasseeinlagen nicht unter die von der M.E. vom 3. September 1869 „die Vornahme von Sammlungen in den Schulanstalten betr." gemeinten Sammlungen fällt.

Nach der in der Zeitschrift des kgl. statistischen Büreaus veröffentlichten Abhandlung über die öffentlichen Sparkassen im Königreich

Bayern im Jahre 1886 bestanden am 31. Dezember 1886 in der Pfalz 29 gemeindliche und 16 distriktive öffentliche Sparanstalten. Auf 41,7 □ km traf eine Annahmestelle. Die Einlagen betrugen im ganzen Königreich 2,470039 Mark, darunter 89,6 % neue Geldeinlagen, die Rücknahmen 1,447369 Mark. Von den im Jahre 1886 im ganzen Königreich bestandenen 150 Pfennig-, Schul- und Kindersparkassen treffen 70 auf die Pfalz. Die Verwaltungskosten betrugen bei den Sparkassen der Pfalz 35836 Mark oder 43 Pfennig auf 100 Mark Spareinlagen gegen 38 Pfennig im Jahre 1877. Der Reservefond besteht in der Pfalz aus 95489 Mark oder 1,1 % der Einlagen-Summe. Das Reinvermögen der Sparkassen der Pfalz betrug 1886: 345801 Mark gegen 314265 Mark im Jahre 1885. (Siehe auch Beilage 23 des A.Bl. von 1888 S. 124.)